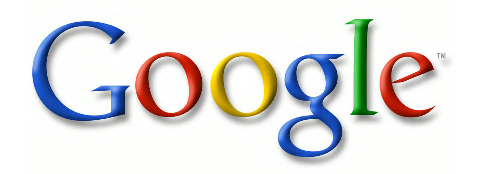
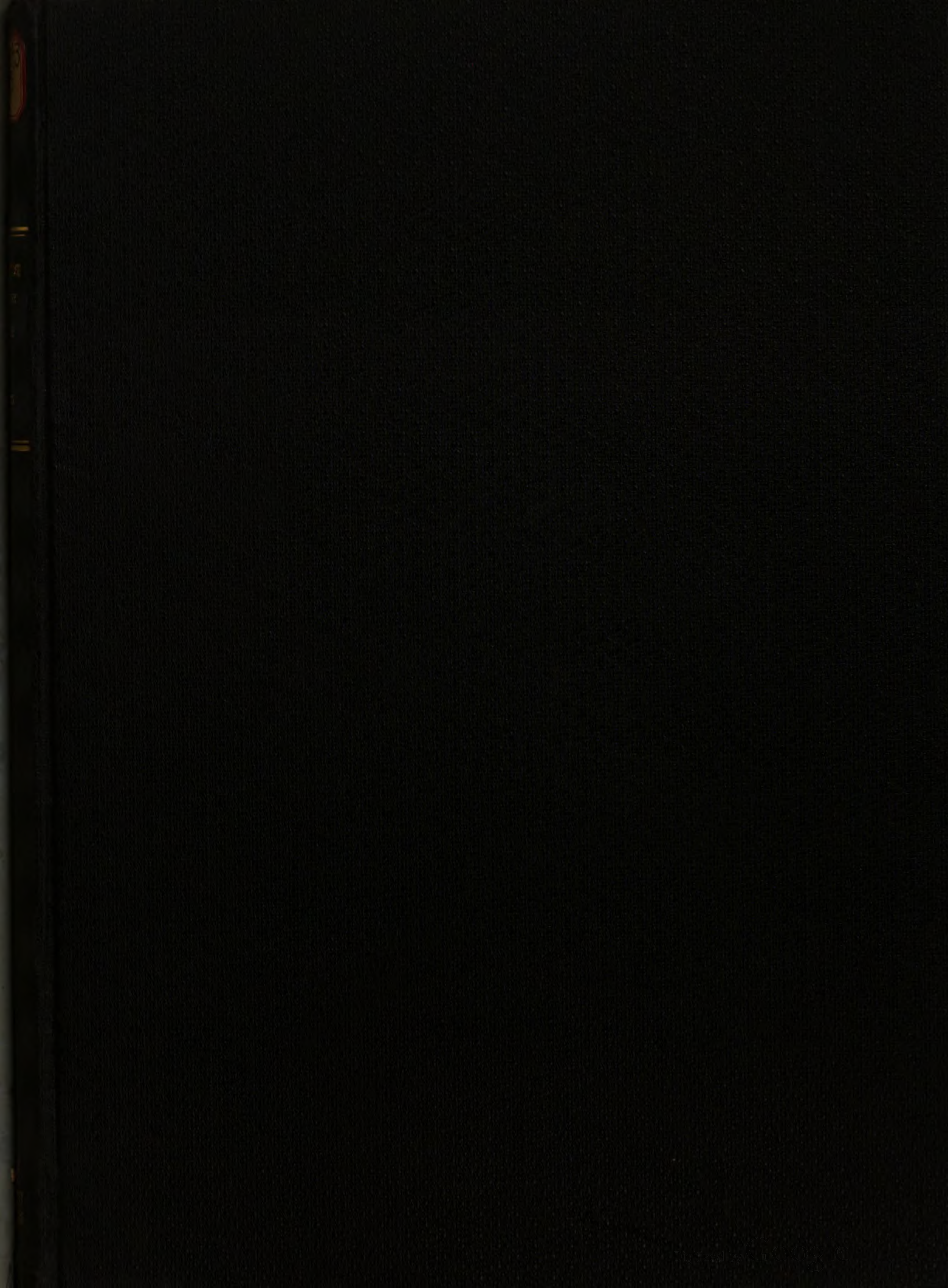

Google



MONOGRAPHIEN DEUTSCHER STÄDTE

BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON
GENERALSEKRETÄR ERWIN STEIN

MONOGRAPHIEN DEUTSCHER STÄDTE

Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik.

Herausgegeben von

Erwin Stein,

Generalsekretär des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik.

BAND VIII

BERLIN



1914.

Verlag der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik"
Gerhard Stalling, Verlagsbuchhandlung, Oldenburg i. Gr.
Gründungsjahr der Firma 1789.

BERLIN

Herausgegeben von Generalsekretär Erwin Stein

in Verbindung mit

Königl. Gartenbaudirektor und Gartendirektor der Stadt Berlin A. Brodersen; Magistratsassessor Max Conrad; Magistratsbaurat Eggert; Magistratsrat Fürst; Stadtrat Gehricke; Veterinärrat J. Goltz; Magistratsrat Dr. Gordan; wissenschaftl. Assistent am Statistischen Amt Dr. Hans Guradze; Schulinspektor Dr. G. Häußler; Archivar Dr. Ernst Kaeber; Stadtrat L. Kalisch; Geh. Regierungsrat Professor B. Proskauer; Königl. Branddirektor M. Reichel; Stadtsekretär Karl Richter; Magistratsassessor Dr. C. Riess; Güterdirektor Schroeder; Magistratsrat v. Schulz; Stadtelektriker Diplom-Ingenieur Silber; Direktor des Statistischen Amtes Professor Dr. Silbergleit; Professor Dr. G. Sobernheim; Markthallen-Direktor Ferdinand Spieker; Magistratsbaurat Szalla; Magistratsrat Wölbling.



1914.

Verlag der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik"
Gerhard Stalling, Verlagsbuchhandlung, Oldenburg i. Gr.

Gründungsjahr der Firma 1789.

Dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Exzellenz Wermuth

in größter Ergebenheit gewidmet.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Monographien deutscher Städte.

Geleitwort.

In dem Bestreben, die Richtlinien der kommunalen Entwicklung für einzelne deutsche Städte von kundiger Hand zeichnen zu lassen, habe ich im Laufe eines Jahres im Rahmen der von mir geleiteten „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik" Sonderhefte herausgegeben, die sich mit Düsseldorf, Chemnitz, Posen und Dresden beschäftigt haben.

Es erschien geboten, den zwar reichlich bemessenen, aber doch bei der Fülle des Stoffes stets voll in Anspruch genommenen Raum der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik" zu entlasten. Vor allem aus diesem Grunde erscheinen in Zukunft solche Darstellungen in anderer Form unter dem Titel:

Monographien deutscher Städte.

Diese werden sich ausschließlich mit den großen deutschen Städten beschäftigen. Darstellungen der Mittel-, Kleinstädte und Landgemeinden, die bisher in der Literatur vernachlässigt wurden und deshalb besonders zu pflegen sind, erscheinen außerhalb des Rahmens dieser Sammlung, in anderer Anlage und Form.

Die Monographien des Städtewesens behandeln jeweils für eine Stadt die wesentlichen Grundzüge der Entwicklung des kommunalen Lebens, die Finanz- und Steuerverhältnisse, Einwohnerzahl und soziale Struktur der Bevölkerung, Grundbesitz- und Bodenverhältnisse, soziale und hygienische Fragen, Armenwesen, öffentliche Fürsorge, die kommunale Technik, kurz alles, was für die Betätigung der Stadtverwaltungen überhaupt in Frage kommt. Besonders hervorzuheben sind dabei diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die als neue Merksteine auf dem langen Wege der kommunalen Betätigung anzusehen sind, Maßnahmen, die besonders wertvolles und auch für andere Gemeinwesen beachtenswertes Erfahrungsmaterial bieten. Dabei sollen aber auch, natürlich kurz, Organisation und Ergebnisse älterer kommunaler Institute und Einrichtungen geschildert werden, damit sich ein vollständiges, abgerundetes Bild von Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik der betreffenden Stadt ergibt.

Bei Festlegung des Arbeitsprogramms konnten mit der Mehrzahl der großen deutschen Städte Abmachungen für die nächsten Jahre ge-

troffen werden. Die Bände „Neukölln", „Magdeburg", „Darmstadt", „Cassel", „Berlin-Wilmersdorf", „Danzig" und „Frankfurt a. M." sind erschienen, „Berlin" wird hiermit der Öffentlichkeit übergeben. Weitere Bände folgen diesen Monographien in rascher Folge.

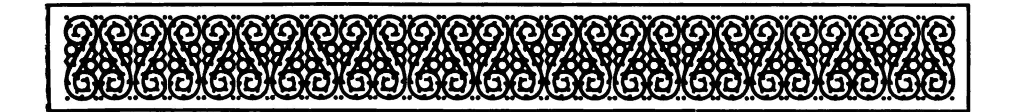
Der Grundsatz, diese Darstellungen nur von durchaus erfahrenen, in der Praxis stehenden Männern schreiben zu lassen, ist selbstverständlich, wendet sich doch die Sammlung zunächst an den in Verwaltung und Wirtschaft tätigen Fachmann. Eine Unmenge von Arbeit, Mühe und Zeitaufwand wird erforderlich sein, ehe der letzte Band der Sammlung die Presse verläßt. Die Ermunterungen, die mir die Stadtverwaltungen zuteil werden ließen, zeigten mir aber deutlich, daß hier keine unerwünschte Arbeit geleistet wird. Hat das Gesamtwerk die außerordentlich reichhaltigen und großen Leistungen des deutschen Städtewesens vollständig erfaßt, dann wird es viele Freunde finden.

Gerade bei der hier vorliegenden Monographie „Berlin" bedurfte es eines sehr großen Aufwandes an Zeit und Mühe, bis das Werk vollendet war. Bei der Fülle der Aufgaben, die in einer Riesenstadt zu leisten sind, konnten nicht alle der zunächst in Aussicht genommenen Mitarbeiter tatsächlich mitwirken, in einigen Fällen mußten deshalb andere Mitarbeiter gewonnen werden. Bei anderen verzögerte sich die Ablieferung der Beiträge, so daß der Abschluß der Berichtszeit nicht bei allen Beiträgen übereingestimmt hätte, wenn nicht bei den zuerst abgelieferten Beiträgen die Angaben des letzten Jahres noch eingefügt worden wären. Immerhin kann heute die Monographie ein vollständiges Bild der in der Berliner Verwaltung geleisteten Arbeit geben, was um so bedeutungsvoller ist, als zum ersten Male für die Reichshauptstadt ein solches Werk vorliegt.

Ich schulde aufrichtigen Dank den Mitarbeitern, die ihre Zeit und Kraft in den Dienst dieser Monographie gestellt haben, ich schulde diesen Dank auch Herrn Bürgermeister Reicke, der der Vorbereitung und der Durchführung der Arbeit sein Interesse widmete. Ich schulde diesen Dank auch dem verstorbenen Oberbürgermeister Kirschner, der diesen Dank nicht mehr hören, das Werk nicht mehr entgegennehmen kann. Er hat dem Plan der Monographie Berlin seine Sympathie geschenkt und den Herausgeber durch sein Wohlwollen zur Durchführung der Arbeit ermuntert. Kirschners Namen an dieser Stelle zu nennen ist mir deshalb eine Ehrenpflicht.

Berlin-Friedenau, Juni 1914. **Erwin Stein.**





Geschichtliche Entwicklung der Berliner Kommunalverwaltung.

Von Dr. *Ernst Kaeber*, Archivar der Stadt Berlin.

Reiz und Anziehungskraft städtischer Geschichte in deutschen Landen pflegt in der eigentümlichen Gestaltung zu liegen, die das deutsche Bürgertum des Mittelalters seinen Gemeinwesen zu verleihen wußte. Jede Kommune eine Schöpferin selbständiger Formen, lebendige Kräfte im Innern sich regend und nach außen sich betätigend, ringende Gegensätze der höheren und niederen Korporationen und doch das Ganze eine selbstbewußte Einheit, Freiheit neben Gebundenheit, das ist das Bild der Stätten, in denen das Bürgertum sich entwickelte, ausbildete und zur Blüte gelangte.

In Berlin aber und in vielen Städten des deutschen Ostens fehlt das Besondere, das den älteren Schwestern des Westens und Südens ihr eigenes Gepräge aufdrückt. Sie werden gegründet zu einer Zeit, da das städtische Recht schon ausgebildet ist, und sie entwickeln sich in größeren Territorien unter ähnlichen Verhältnissen, in ähnlichen Formen. Eine oder die andere dieser Schöpfungen vermag wohl sich über die anderen zu erheben und ein eigenes Schicksal zu erleben, die meisten aber gehen den gleichen Weg typischer Entwicklung. Auch Berlin ist in Gefahr gewesen, nach einem raschen Aufschwung das Geschick der Alltäglichkeit zu erleiden, wäre es nicht die Residenz der Hohenzollern, die Hauptstadt Brandenburgs, Preußens, des Deutschen Reiches geworden. Hier liegt die eine Quelle für den starken Strom, der Berlin über alle seine Rivalen emporgetragen. Die andere ist die Steinsche Städteordnung, die dem von starken Herrscherhänden geformten Gebilde eigenes Wollen verliehen hat, aus dem auf Grund des von absoluter Gewalt Geschaffenen das moderne Berlin entsprungen ist.

Bei dem Fehlen einer groß angelegten Geschichte Berlins wäre es schwierig, in kurzen Strichen die kommunale Entwicklung der Reichshauptstadt von den ersten Zeiten her zu zeichnen, wenn nicht gerade diese Teile der Stadtgeschichte durch die Forschungen des langjährigen

städtischen Archivars Dr. Clauswitz in ihren Grundzügen bekannt wären. So sehen wir, wie Berlin gleich allen märkischen Städten im Anschluß an eine landesherrliche Burg entsteht und wie sich in ihm eine Verfassung ausbildet, die zunächst von typischem Charakter ist. Der Schultheiß als Vertreter des Markgrafen ernennt die ersten Ratsherren, die sich durch eigene Wahl jährlich selbst erneuern und die städtische Regierung bilden. Neben Berlin, das auf dem rechten Spreeufer liegt, entsteht auf dem linken Ufer, vielleicht aus einer slawischen Siedelung, das kleinere Kölln, dessen Entwicklung der Schwesterstadt so parallel läuft, daß sie an dieser Stelle keiner eigenen Schilderung bedarf. Von vornherein sondern sich in der Bürgerschaft zwei Stände, die Besitzer der Hufen, die zugleich Kaufmannschaft betreiben, und die Handwerker, die nur Haus und Hof ihr eigen nennen. Der regierende Rat ergänzt sich nur aus dem ersten Stande, er verwaltet allein das städtische Vermögen, das vor allem aus Grundbesitz besteht, während er die Handwerker in Innungen zusammenschließt. Über der gesamten Bürgerschaft steht der Markgraf, der ursprüngliche Besitzer von Grund und Boden, als solcher mit Rechten und Einkünften ausgestattet und zugleich Landesherr und höchste Obrigkeit. Er ernennt den Schultheißen, der mit den bürgerlichen Schöffen das Gericht in Straf- und Zivilsachen abhält.

Die Entwicklung geht den üblichen Weg. Die Stadtgemeinde erstarkt und es gelingt ihr, grund- und landesherrliche Rechte, die im späteren Mittelalter ineinander fließen, zu erwerben. Als im Jahre 1391 der Rat auch Herr des Gerichts wird, ist die volle Einheitlichkeit der obrigkeitlichen Gewalt erreicht. Bei alledem bleibt das Verhältnis zur Landesherrschaft dauernd ein gutes. Berlin versteht es, unter schwierigen Verhältnissen geschickt zu lavieren, ohne den Rechtsboden zu verlassen. Es sind die Zeiten, in denen sein Handel blüht, wo der Hering, das große Volksnahrungsmittel des Mittelalters, von Stettin die Oder aufwärts bis Oderberg und von dort über Berlin weiter nach dem Westen geht. Daneben wird Holz und Getreide exportiert. Die wohlhabenden Kaufleute, die den Rat bilden, sind eifrig bedacht, die Handelsstraßen offen zu erhalten, schließen Bündnisse und führen Fehden aus handelspolitischen Erwägungen, ja erwerben für kurze Zeit selbst das wichtige landesherrliche Schloß Köpenick. Die städtische Kapitalkraft führt zum Ankauf umfangreichen ländlichen Besitzes. Leider ist uns eine internere Kenntnis der Verwaltung dieser Zeit, abgesehen von der Rechtspflege und den Zollverhältnissen, nicht erreichbar, da alle Stadtrechnungen bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts verloren gegangen sind. Ein unersetzlicher Verlust, der nicht nur auf Brandunglück, sondern in gleichem Maße auf der verständnislosen Mißachtung der archivalischen Schätze beruht, die

bis in die neueste Zeit so viele Zeugnisse der Vergangenheit hat untergehen lassen. Auch von einzelnen Persönlichkeiten, die etwa im Rat eine Rolle gespielt haben, wissen wir nichts, denn keine irgend bedeutende Chronik Berlins ist auf uns gekommen. Das freilich ist nicht die Schuld sorgloser Verschleuderung handschriftlicher Quellen, sondern es scheint eine solche Chronik nie geführt worden zu sein. Weder hat der städtische Beamte, der dazu berufen gewesen wäre, der Stadtschreiber, noch ein Klostergeistlicher eine inhaltreichere Chronik geführt. Wie denn überhaupt das mittelalterliche Berlin durchaus vom Geiste der Nützlichkeit beherrscht ist, Kunst und Wissenschaft ihm fremd bleibt.

Neben dem Handel tritt in Berlin das Gewerbe zurück. Natürlich gibt es auch hier die üblichen Innungen, unter denen Schuster, Bäcker, Fleischer und Tuchmacher als „Viergewerke" eine bevorzugte Stellung einnehmen. Aber es fehlen die Vertreter des Kunsthandwerks, nicht weil Berlin zu arm und das ganze Kolonialland zu dürftig gewesen wäre, sondern weil der Bevölkerung das Talent dazu abgeht. So kommt es, daß auch die Kirchen ohne den reichen Schmuck künstlerischer Altäre bleiben, mit denen sie in mancher kleineren Stadt frommer Eifer und künstlerischer Sinn zieren.

Das erste bedeutsame Ereignis in der kommunalen Entwicklung ist der mißglückte Versuch eines radikalen Zusammenschlusses von Berlin und Kölln in den Jahren 1432—1442. Er führt zu heftigen Erschütterungen und dem Appell an den Landesherrn, der die Vereinigung aufhebt und den Magistrat beider Städte durch Mitglieder der Viergewerke auf eine breitere Basis stellen will. Aber nicht diese Maßregel, die kein Leben gewann, sondern die Einziehung von ursprünglich landesherrlichem, dann auf mancherlei Weise ohne ausreichende Besitzdokumente, aber in gutem Glauben in bürgerliche Hand gekommenem Besitz gibt den Anlaß zu jener Erregung, die als der Berliner Unwille bekannt ist. Der Starrsinn der beiden Städte, der alle Vermittlungsvorschläge ablehnt, führt schließlich zu einem ständischen Gericht und in letzter Stunde zu einem Vergleich, der den einzelnen Bürgern schmerzliche Opfer auferlegt. Die Städte als solche verlieren nichts als einen Bauplatz — aber auf diesem erhebt sich ein kurfürstliches Schloß, aus dem in den nächsten Jahrzehnten die Residenz der Hohenzollern wird.

Zunächst machte sich der Einfluß des Schlosses noch wenig geltend. Das 15. Jahrhundert war für Berlin auch weiterhin eine Zeit ruhigen kaufmännischen Blühens unter der alten Verfassung. Die Wandlung brachte das folgende Jahrhundert, in dem eine sich immer mehr verschärfende unfreundliche Handelspolitik des aufstrebenden kursächsischen Staates die alten märkischen Handelswege und damit Berlins Wohlstand unterband.

Gleichzeitig bemächtigte sich Frankfurt des schlesischen Oderhandels, der nun direkt von Breslau über Frankfurt nach Stettin ging. Berlin, das keine verarbeitende Industrie in seinen Mauern barg, durch die es eine Rolle auf dem großen Markte hätte spielen können, das nur Rohstoffe ein- und ausgeführt hatte, sank schnell von seiner Höhe und war im Begriff, zu einer größeren Ackerstadt zu werden. Dieser Prozeß wurde zunächst aufgehalten, dann überwunden dadurch, daß Berlin als Residenz der Sitz der sich erweiternden Hofhaltung, der mit der Bedeutung des Staates wachsenden Zentralbehörden und unter dem Großen Kurfürsten auch Festung und Garnison wurde. Der Dreißigjährige Krieg bildete gewissermaßen den Abschluß der alten und den Beginn der neuen Periode.

Der große Krieg hatte Berlin weit entfernt von einer Gesinnung getroffen, wie sie etwa Magdeburg oder Stralsund auszeichnete. Die städtischen Behörden, die in den Jahrzehnten vorher die Mauern und Wälle hatten verfallen lassen, hatten nur das Ziel, jeden kriegerischen Zusammenstoß fernzuhalten. Die Bürgerschaft, der Waffen in langer Friedenszeit ungewohnt, hatte im Jahre 1627 mit Mühe 150 Musketen aufgebracht, deren militärisches Abenteuer einen wenig heldenhaften Ausgang nahm. So entschloß sich Friedrich Wilhelm nach dem Frieden, Berlin zu einer modernen Festung auszubauen und mit einer starken Garnison zu belegen. Die großen Lasten, die dadurch der durch den Krieg erschöpften Bürgerschaft auferlegt wurden, führten nach mancherlei Experimenten zu der Einführung einer indirekten Steuer, der Akzise, die in kurzer Zeit die alte Grundsteuer fast ganz überflüssig machte und die Finanzen der Stadt auf eine neue Basis stellte. Das Besondere an dieser Konsumtionssteuer war nur, daß sie ganz in die Taschen des Staates floß. Die Stadt blieb auf die Einnahmen aus ihrem Kämmereivermögen und einer Getränksteuer angewiesen. Nun hob sich aber mit dem Rückgang der alten, gerade die mittleren und kleinen Bürgerkreise hart treffenden Grundsteuer die Baulust in Berlin mit jedem Jahre, dann kamen in immer stärkeren Scharen die französischen Refugiés, es entstand der Friedrichswerder und im Anschluß an ihn die Friedrichstadt auf kurfürstlichem Boden, des Großen Kurfürsten zweite Gemahlin gründete die Dorotheenstadt, kurz, es entstanden neue, bedeutende Verhältnisse. Auf diese war weder die bisherige Finanzverwaltung, noch überhaupt die Verfassung der Städte Berlin und Kölln und der jüngeren, inzwischen auch zu Städten mit Magistrat und Innungen erhobenen Gemeinwesen zugeschnitten. Überall war der Rahmen zu eng für die neuen Aufgaben.

Das fühlte auch König Friedrich I., und so beschloß er schon 1702, die fünf Städte zu vereinigen. Er wartete aber nicht die Berichte der Kommission ab, die mit der Untersuchung der höchst verwickelten Rechts-

verhältnisse betraut war, sondern ließ vorher aus königlicher Machtvollkommenheit eine Kabinettsorder ergehen, die der neuen Stadt Berlin ihre Verfassung verlieh. An der Spitze der Verwaltung stand jetzt ein Magistrat mit vier Bürgermeistern, zwei Syndicis — die damit von Beamten zu Mitgliedern des Magistrats wurden — drei Kämmerern und zehn Ratsherren. Aber weder wurden die Kommunallasten, die in den vier Städten auf teilweise ganz verschiedener Grundlage beruhten, einheitlich geordnet, noch das besonders komplizierte Innungswesen. Dagegen erhielt das Stadtgericht, das noch immer unter dem Magistrat stand, im nächsten Jahre eine feste, ganz Berlin gemeinsame Gestalt. In der Folge wurde an seine Spitze ein vom König ernannter Direktor gestellt, die Richterzahl durch königliche Verfügungen mehrfach erhöht und ebenso 1795 eine Trennung in Zivil- und Kriminaldeputationen vorgenommen. Die Kosten wurden vornehmlich durch die Sporteln bestritten, die Kämmerei hatte nur einen unbedeutenden Zuschuß zu leisten und allein für die Gefangenen aus eigenen Mitteln zu sorgen. Unter Friedrich Wilhelm I. und seinem Nachfolger wurde nach längeren Beratungen die städtische Verfassung zum Abschluß gebracht durch die Einsetzung eines Polizeidirektors, aus dessen Amt sich zu Ende des Jahrhunderts eine kollegiale Behörde entwickelte, und durch das rathäusliche Reglement vom Jahre 1747, durch das der Polizeidirektor als Stadtpräsident an die Spitze des Magistrats trat.

Von weit größerer Bedeutung als diese Änderungen der Verfassungsformen aber war es, daß sich seit dem 16. und namentlich seit dem 17. Jahrhundert der Kreis der Teile der Berliner Bevölkerung, die von ihnen nicht berührt wurden, auf ungeahnte Weise vergrößert hatte. Schon im Mittelalter hatten die markgräflichen und kurfürstlichen Beamten ebenso wie die Geistlichen außerhalb der Bürgerschaft gestanden und damit außerhalb der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats. Nun hatten sich nicht nur die Beamten stark vermehrt, sondern es waren auch Elemente, die ihrer Natur nach zur Bürgerschaft gehört hätten, wie vor allem die französischen Refugiés, dem Magistrat nicht unterstellt worden. Vielmehr besaßen sie eigene weltliche und geistliche Obrigkeiten. Dazu kam die große Garnison, die ebenfalls von der bürgerlichen Polizei- und Gerichtsgewalt befreit war. Das hatte dazu geführt, daß die polizeilichen Befugnisse des Magistrats durch den Landesherrn beschränkt und in weitem Umfange an die stärkere Militärgewalt, das heißt, an den Gouverneur übertragen worden waren. Der Versuch Friedrich Wilhelm I., sie dem reorganisierten Magistrat zurückzugeben, ließ sich gegen den Widerstand der Nichtbürger, der sogenannten Eximierten, nicht durchführen, endete vielmehr mit der erwähnten Einsetzung eines Polizeidirektors. Der

Umstand ferner, daß die Steuerkraft der Bevölkerung durch die landesherrliche Akzise voll in Anspruch genommen wurde, führte dazu, daß aus ihr immer mehr die kulturellen Aufgaben bestritten wurden, die eigentlich dem Magistrat obgelegen hätten, wie Straßenbau, Reinigung und Beleuchtung der Straßen, ja die ganze Armenpflege. Im 18. Jahrhundert wuchs das Interesse des Königs für seine Residenz so stark, daß er sich in dem Polizeidirektor und Stadtpräsidenten ein geeignetes Werkzeug für seine höchstpersönliche Leitung der städtischen Verwaltung schuf. Durch diesen Rückhalt gelang es dem Stadtpräsidenten, eine fast unumschränkte Herrschaft im Magistrat zu gewinnen. Selbst in die Kämmereiverwaltung, die dem Magistrat geblieben war, mischte sich die Regierung, hier aus fiskalischem Interesse an einem wohlgeordneten Stadthaushalt. Sie wählte dabei die Form einer ins einzelne gehenden Bevormundung der städtischen Behörden bei der Aufstellung der Etats. Ziemlich unabhängig blieb der Magistrat nur in seiner Stellung als Kirchenpatron und als Aufsichtsbehörde für die gewerblichen Verbände. Freilich verlor dieses Recht im 18. Jahrhundert etwas an Bedeutung, da die Innungen selbst trotz der ihnen von Friedrich Wilhelm I. verliehenen Generalprivilegien den Zunftzwang nicht mit der alten Strenge verfochten.

Die Verwaltung, wie sie sich zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Berlin ausgebildet hatte, war charakterisiert durch den königlichen Absolutismus, der als höchste Autorität alle Dinge nach seinem Ermessen lenkte. In materieller Beziehung hatte die Stadt dadurch fast nur Vorteil gehabt, sie hatte sich ganz außerordentlich entwickelt und war zwar keine reiche, aber doch wohlhabende Stadt und an Bevölkerung die nächste nach Wien im Deutschen Reich geworden. Nur eins war sie nicht, ein lebendiger Organismus des Staates.

Als die Katastrophe des Jahres 1806 über Preußen hereinbrach, fehlte es daher in Berlin an einer einheitlichen kommunalen Behörde. Nachdem der König und die meisten Mitglieder der Zentralverwaltung Berlin verlassen hatten, ergab sich sofort auch die Notwendigkeit einer Reform der Stadtverwaltung. Indessen hatte der neugeschaffene Magistrat als solcher kein langes Leben, sondern wurde durch eine eigenartige Schöpfung Napoleons, das Comité administratif ersetzt, das nun aber tatsächlich die Verwaltung wieder mit Hilfe des improvisierten, erweiterten Magistrats führte, der nur dem Namen nach verschwand. Die Haupttätigkeit des Comité bestand darin, für den Unterhalt der französischen Truppen und für die Aufbringung der schweren Kontribution zu sorgen. Als im Dezember 1808 die Franzosen endlich die ausgesogene Residenz verließen, war bereits das Gesetz ergangen, das die städtischen Verfassungen in der gesamten Mon-

archie auf eine völlig neue Grundlage stellte, die Städteordnung vom 19. November 1808.

Die Steinsche Städteordnung, die mit gutem geschichtlichem Recht den Namen des großen Reformators trägt, obschon sie im einzelnen natürlich nicht sein Werk ist, hatte ihren speziellen Anstoß nicht aus den Verhältnissen Berlins, sondern der alten preußischen Hauptstadt Königsberg empfangen. Hervorgegangen aus den Entwürfen des Königsberger Stadtdirektors Frey und des Geheimrats Wilckens, war sie ursprünglich nur für die Provinz Preußen bestimmt gewesen, dann aber noch vor ihrer Genehmigung durch den König auf den ganzen damaligen Staat ausgedehnt worden. Es darf an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen werden, daß sie im schärfsten Gegensatz zu dem System der bureaukratischen Bevormundung auf dem idealen Glauben an den Segen freier, selbstloser Hingabe des Bürgers an das Gemeinwesen beruhte, eben hierin ganz Steinschen Geist atmend. Sie hob die alte Scheidung von Bürgern und Eximierten auf und schuf dafür den auf ganz anderer Grundlage ruhenden Gegensatz der Bürger und der weder gewerbetreibenden noch grundbesitzenden Schutzverwandten; sie stellte vor allem dem Magistrat in den Stadtverordneten eine kraftvolle Vertretung des Bürgertums gegenüber. In Berlin hatte es zwar auch früher Verordnete der Bürgerschaft gegeben, sie hatten aber nie eine selbständige Stellung und auch nur im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert für das Steuerwesen eine wirkliche Bedeutung gehabt. Im 18. Jahrhundert waren sie zu besoldeten, vom Magistrat ernannten Hilfsorganen der Verwaltung geworden. Jetzt ward ihnen umgekehrt neben ihrer ausschlaggebenden Tätigkeit bei der Festsetzung des Etats die Wahl der Magistratsmitglieder übertragen. Dem Magistrat wiederum wurde im Prinzip fast die gesamte Verwaltung anvertraut, die bisher zum großen Teile namentlich in den Residenzstädten auf staatliche Organe übergegangen war. Dafür sollten die Kosten von den Städten selbst bestritten werden.

Diese Bestimmung mußte in Berlin, wo bisher die Staatskasse beinahe für die gesamten Bedürfnisse der Wohlfahrtspolizei gesorgt hatte, schwere Bedenken gegen das neue Gesetz wachrufen. Sie hat es auch getan, allein der Einführung der Städteordnung konnte dadurch kein Hindernis entstehen. Vom 18. bis zum 22. April 1809 fanden in feierlich kirchlichen Formen die ersten Stadtverordnetenwahlen statt. Die neuen Stadtverordneten wählten im April und Mai die besoldeten und mit einigen Intervallen auch die unbesoldeten Mitglieder. Wie bei der großen staatlichen Reform, so wurde auch hier die historische Kontinuität nicht völlig durchbrochen, sie wurde vielmehr sichtbar dadurch gewahrt, daß außer dem Oberbürgermeister von Gerlach die besoldeten Mitglieder des Magistrats

sämtlich schon dem alten Magistrat angehört hatten. Dem entsprach es, wenn die Initiative in der städtischen Verwaltung während der nächsten Zeit bei der neu geschaffenen Körperschaft der Stadtverordneten lag. Die Städteordnung kam solchem Bestreben der Vertreter der Bürgerschaft mindestens ihrem Geiste nach entgegen. Auch die Regierung scheint, so lange Hardenberg lebte, daran festgehalten zu haben. In den Zeiten der bureaukratischen Reaktion, die dann folgte, betonte sie aber den Charakter des Magistrats als städtischer Obrigkeit immer mehr, ohne daß die Berliner Stadtverordneten diese Anschauung anerkannt hätten. Erst die Gemeindeordnung von 1850 und die noch heute geltende Städteordnung von 1853 führten die Ansicht der Regierung zum Siege. Durch sie erst wurde die Zustimmung des Magistrats zu allen Beschlüssen der Stadtverordneten, die er auszuführen hat, erforderlich.

Der Magistrat bestand zuerst aus 25 Mitgliedern, die sich allmählich auf 34 erhöhten. Eine weitere Vergrößerung, die durch die außerordentlich gesteigerte Tätigkeit des Magistrats wohl verständlich erschiene, hat man bisher immer noch vermieden, um den kollegialen Grundcharakter dieser Behörde nicht zu sprengen. Man hat sich mit juristischen Mitarbeitern geholfen, deren Zahl schon 1910 die der Magistratsmitglieder übertraf. Auch die Stadtverordnetenversammlung ist im Verlaufe des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, in dem die Bevölkerung von etwa 145 000 Einwohnern auf über zwei Millionen gestiegen ist, nur von 102 auf 140 Mitglieder gewachsen. Das Bürgerrecht wurde durch die neue Städteordnung auf alle Einwohner ausgedehnt, die nach einjährigem Aufenthalt ein gewisses Steuerminimum aufbrachten. Die Stadtverwaltung wurde dadurch auf breiteste Grundlage gestellt. Freilich wurde dafür das gleiche Wahlrecht durch das Dreiklassensystem ersetzt, dessen plutokratischer Charakter durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 beträchtlich gemildert worden ist. Auf die Stärke der Wahlbeteiligung hat das Dreiklassenrecht einen höchst ungünstigen Einfluß ausgeübt.

Während die Organisation der städtischen Behörden Berlins von der anderer preußischer Großstädte kaum abwich und auch nicht abweichen konnte, nahm die Stadt im Ganzen des Staates doch eine besondere Stellung als Residenz ein. Es ward darum für sie im Jahre 1815 eine eigene Regierung geschaffen. Als diese schon nach sechs Jahren wieder aufgehoben wurde, trat an ihre Stelle unmittelbar das Ministerium des Innern. Auch dieser Zustand war nicht dauernd, aber ebenso wie die Berliner Regierung von günstigstem Einfluß auf die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Stadt. Als er 1828 aufhörte, wurde Berlin der Potsdamer Regierung unterstellt. Die glänzende Entwicklung Berlins nach den großen Kriegen forderte dann gebieterisch eine andere Lösung, die im

Zusammenhange mit der großen Reorganisation der gesamten Staats- und Kommunalverwaltung im Jahre 1880 erfolgte, nachdem der zweimalige Versuch, eine Provinz Berlin zu schaffen, 1875 und 1876 gescheitert war. Was an seine Stelle trat, war ein seltsames Zwitterding in staatlicher und kommunaler Hinsicht, dessen volle Gesundung durch den Zweckverband kaum gelingen kann.

Von entscheidendem Einflusse auf die Entstehung wahrhaft kommunalen Lebens in Berlin mußte es sein, wie sich der Übergang der vor der Reform vom Staate okkupierten wichtigen Verwaltungszweige auf die Stadtgemeinde gestalten würde. Daß der Staat die Sicherheitspolizei nicht aus der Hand gab, war ja natürlich, aber er hatte bis dahin auch fast die gesamte Wohlfahrtspflege verwaltet und die Kosten für sie getragen. Ehe aber Berlin, das durch die Kriegsschulden an die Grenze des finanziellen Zusammenbruchs geraten war, nicht eigene Einnahmen erhielt, konnte es auch seine neuen Pflichten nicht erfüllen. So durfte es denn die Haus- und Mietsteuer forterheben, die es als Kriegssteuer eingeführt hatte, und erhielt im Zusammenhang mit der staatlichen Steuergesetzgebung einen Anteil an der Mahl- und Schlachtsteuer. Eine städtische Einkommensteuer war an dem energischen Widerstand der Stadtverordneten gescheitert. Soviel Not es in den ersten Jahren auch zu überwinden gab, allmählich hoben sich die Einnahmen, und es konnte ein fester Schuldentilgungsplan aufgestellt werden. Zuerst ging im Jahre 1819 das Armenwesen in städtische Verwaltung über. An seine Spitze trat eine gemischte Deputation, wie sie die Städteordnung als Verkörperungen der Selbstverwaltung geschaffen hatte, die aber den historischen Namen der Armendirektion fortführte. Ihr Ausgabeetat hatte sich 1809 auf etwa 209 000 Taler belaufen und den Löwenanteil des auf 292 860 Taler berechneten Budgets in Anspruch genommen. Der Staat gewährte seit 1819 einen Zuschuß von 75 000 Taler. Die ungeheure Steigerung der städtischen Wohlfahrtspflege und der finanziellen Leistungsfähigkeit Berlins wird durch die bloße Gegenüberstellung der Zahlen des letzten Verwaltungsberichts für 1912 blitzhell erleuchtet: Gesamtkosten des Armenwesens einschließlich der öffentlichen Krankenpflege 36 418 465 Mark, Beitrag der Stadt dazu 29 278 288 Mark. Daß auch für Berlin in dieser wie in allen Beziehungen die Miquelsche Steuerreform von den wohltätigsten Folgen gewesen ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Im Jahre 1829 begann die städtische Schuldeputation ihre Tätigkeit. Noch konnte Berlin an die Durchführung des allgemeinen Schulzwangs nicht denken, seine Schulen waren nur für Arme bestimmt, die Masse der minderbemittelten Bevölkerung war auf Privatanstalten angewiesen. In den vierziger und fünfziger Jahren hob sich der Schuletat etwas, aber erst



das Jahr 1870 brachte die grundsätzliche Aufhebung des Schulgeldes und schuf damit die moderne Gemeindeschule. Im Jahre 1819, als mit dem Armenwesen auch das niedere Schulwesen der Stadt übergeben wurde, zählte Berlin sieben Armenschulen, 1912 dagegen 306 Gemeindeschulen. Zu diesen hat sich ein umfangreiches Fach- und Fortbildungsschulwesen unter einer eigenen Deputation gesellt. Das höhere Schulwesen erlebte einen ähnlichen Aufschwung. Aus drei Gymnasien wurden 23 Vollanstalten, darunter 11 Gymnasien, 7 Realgymnasien, 4 Oberrealschulen und 1 weibliche Studienanstalt. Aus den 5 Bürgerschulen, die zwischen 1832 und 1838 begründet wurden, sind heute 14 Realschulen und 7 höhere Mädchenschulen geworden. Wenn der Magistrat 1806 für die Gymnasien 2 205 Taler, für die Armenschulen nichts ausgegeben hatte, so wandte er 1910 mehr als 37 Millionen Mark für Unterrichtszwecke auf.

Lange hat es gedauert, ehe Berlin in den Besitz dessen gekommen ist, was es eigentlich zu allererst hätte haben müssen, in den Vollbesitz seiner Straßen. Aber der erste Polizeipräsident der neuen Zeit, Justus von Gruner, hatte Unterhalt, Reinigung und Erleuchtung der Straßen der Residenz sich sofort vorbehalten. Auch in dem wichtigen Vergleich zwischen Staat und Stadt vom Jahre 1838 wurde daran nichts geändert. Erst der Oberbürgermeister Hobrecht brachte Berlin bei seiner Wahl das wertvolle Geschenk als Angebinde mit, das in dem Vertrag des Jahres 1876 seinen rechtlichen Ausdruck fand, den Verzicht des Staates auf sein Recht an Straßen und Brücken der inneren Stadt. Von diesem Augenblick an war auch hier das Feld frei für eine großzügige Umgestaltung des Stadtbildes. Die Straßenbeleuchtung war schon dreißig Jahre früher städtisch geworden, nachdem der Magistrat aus eigenem Antriebe sich 1844 ein Privileg für eine Gasanstalt neben derjenigen der englischen Gasgesellschaft errungen hatte. Der Erfolg war bereits 1850 überraschend günstig und ist es immer geblieben.

Mit der Errichtung der Gasanstalt hatte Berlin einen neuen, bedeutungsvollen Weg beschritten, den der Anlage selbständiger städtischer Werke. Das Wasserwerk freilich wurde durch den Polizeipräsidenten von Hinkeldey in Verbindung mit einer Privatgesellschaft ins Leben gerufen. Allein es führte bei der Straßenspülung, derentwegen es in erster Linie errichtet worden war, zu einem völligen gesundheitlichen Fiasko, aus dem nach langen, auch in der Öffentlichkeit mit Erbitterung geführten Kämpfen durch Virchows Energie die Kanalisation und der Erwerb des Wasserwerks durch die Stadt hervorgingen. In neuester Zeit sind neben diese Unternehmungen städtische Straßenbahnen getreten, nachdem 1881 die Anlage eines Vieh- und Schlachthofes und seit demselben Jahre der Bau zahlreicher Markthallen durch die Stadt vorangegangen waren.

So hat sich der kommunale Unternehmungsgeist immer weitere Gebiete erobert. Seit den sechziger Jahren legte sich Berlin durch den Bau eigener Krankenhäuser neue soziale Verpflichtungen auf, die auch mit dem Bau des gewaltigen Virchow-Krankenhauses und des ersten städtischen Hospitals in Buch noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Für Wissenschaft und Bildung hat die Stadt trotz der glänzenden staatlichen Anstalten in dem Märkischen Museum, der Stadtbibliothek und den Volksbibliotheken blühende Unternehmungen begründet. Von großer Bedeutung ist es geworden, daß Berlin mit dem Waesemannschen Rathausbau in der Königsstraße zum ersten Male ein monumentales Bauwerk geschaffen hat. Die Verschönerung und Veredlung des äußeren Stadtbildes ist damit eine Aufgabe kommunaler Verwaltung geworden, die zuletzt in dem machtvollen Hoffmannschen Stadthause einen überzeugenden Ausdruck gefunden hat.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich die Kommunalverwaltung von den bescheidensten Anfängen zu dem heutigen Umfange entwickelt, der am schlagendsten in den Ziffern der Einnahme und Ausgabe in Erscheinung tritt: sie betrugen im Jahre 1912: 346 785 887 zu 337 347 764 Millionen Mark einschließlich der Einnahmen und Ausgaben der städtischen Werke. Wir erinnern uns, daß der Magistrat im Jahre 1809 die ordentlichen Verwaltungsausgaben auf noch nicht 900 000 Mark berechnet hatte!

Die Bevölkerungsentwicklung von Berlin.

Von Prof. Dr. *Silbergleit*, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin.

Der geschichtliche Ursprung der Stadt wie ihres Namens ist in Dunkel gehüllt. Zu den ältesten deutschen Städten, die wir im Süden zu suchen haben, wo sie aus römischen Lagern und Kastellen entstanden waren, gehört Berlin jedenfalls nicht. Ob es schon zu den Zeiten des Städtegründers Heinrich I. bestanden, steht dahin. Auf Zwecke der Landesverteidigung führt aber auch Berlins Geschichte zurück: Befestigungen, errichtet zum Schutz gegen die andringenden Wenden. Nach deren Vernichtung durch Albrecht den Bären zog jener Fürst zahlreiche Scharen deutscher Kolonisten heran aus Friesland und Seeland, aus Holland und vom Rhein, die hier, unweit von der Stelle, wo die Spree schiffbar zu werden beginnt, zur Sicherung gegen slavische Überfälle angesiedelt wurden.

Von den die Anfänge der heutigen Weltstadt umschließenden beiden Dörfern Berlin und Kölln war letzteres wesentlich auf die Fischerei angewiesen. Noch heute erinnern daran Bezeichnungen wie Fischerstraße, Köllnischer Fischmarkt, die nach dem Schutzpatron der Fischer — dem heiligen Petrus — genannte Kirche. Berlin aber dürfte mehr den Charakter einer Handelsniederlassung gehabt haben, einer Faktorei mit Einrichtungen für den Warentransport.

Weder Kölln noch Berlin waren von der Natur besonders bevorzugt, Kölln aber wies den Nachteil auf, daß es von Sumpf und Wasser allseitig umgeben war. So hatte Berlin die besseren Entwicklungsmöglichkeiten, es wurde Marktort und erhielt eine Münze, auch das Recht, Zölle zu erheben. In der Umgebung der Nikolaikirche wurde der Markt abgehalten: auf dem alten Markt, dem heutigen Molkenmarkt, dessen Bebauung nach Osten hin in der Stralauerstraße und von da seitlich in nördlicher Richtung in der Jüden- und Klosterstraße sich fortsetzte.

Unsicher wie die Kenntnis von den ersten Anfängen Berlins ist auch die Deutung des Namens. Nach Fidicin stammt er aus dem Wendischen, wo „Berlin" die Bezeichnung für „Platz" ist, worauf sich denn auch die heutige Bezeichnung „zum Berlin" zurückführen ließe. Und auch der Name Kölln soll aus dem Wendischen abzuleiten sein, wo Kolm Hügel bedeutet.

Von den beiden Nachbardörfern scheint Kölln zuerst Stadtrecht erlangt zu haben, indessen dürfte es sich nur um einen verhältnismäßig geringen Unterschied handeln, für beide ist jedenfalls ein Zeitpunkt vor 1250 anzusetzen. Das Recht der beiden Städte aber war nicht das gleiche. Während Kölln nach Spandauer Recht verwaltet wurde, hatte Berlin sein Recht von Brandenburg erhalten. Jede der beiden Städte hatte ihren eigenen Rat und ihr eigenes Rathaus.

Zum Schutz gegen den räuberischen Adel schlossen sich die beiden Städte im Jahre 1307 eng zusammen — die Grundlage für eine sehr bald einsetzende kraftvolle Entwicklung. Dabei war Berlins Eigenschaft eines Knotenpunktes der Landverbindungen zwischen den größeren Handelsplätzen des Westens und Südens mit dem Norden und Osten nicht minder bedeutsam, wie die Lage an schiffbarem Flußlauf, zumal Berlin sich im Besitz des Stapel- und Niederlagsrechts befand. Wirtschaftlich wie politisch strebt die Doppelstadt empor. Sie wird schließlich der Vorort des ganzen märkischen Städtebundes, erwirbt nach und nach mannigfache Rechte und Freiheiten, erreicht schließlich des geldgierigen Pfandinhabers Verzicht auf alle landesherrlichen Rechte über die Gerichtsbarkeit und gewinnt selbst das höchste Recht: den Blutbann. Sie trotzt dem Bischof, dem Adel wie dem Landesherrn und vermag dies auf Grund ihres politischen Einflusses, wie ihrer wachsenden wirtschaftlichen Machtstellung. Da findet sie ihren Meister in des zweiten Hohenzollern Festigkeit und Klugheit. Und innere Wirren, Zänkereien zwischen den beiden Schwesterstädten, wie zwischen Rat und Bürgerschaft wirken lähmend und schwächend auf die eigene Kraft. Friedrich erzwingt das Öffnungsrecht und mit 600 Reitern erscheint er vor dem Spandauer Tor, das sich ihm — sei es durch Verrat oder freiwillig — ohne weiteres öffnet. Bedingungslos unterwirft sich der Rat und dankt ab. Der Kurfürst hebt die Vereinigung der beiden Städte auf. Er führt eine neue Verfassung ein. Die Wahlen der Ratsmitglieder unterliegen fortan der kurfürstlichen Bestätigung. Die Bündnisse von Berlin und Kölln mit anderen Städten, wie mit der Hansa werden aufgehoben, die politische Selbständigkeit der beiden Städte ist gebrochen.

Was er den beiden Städten genommen, aber gab ihnen Friedrich II. wieder durch die Errichtung des Schlosses — zweifellos weniger als Entschädigung für verlorene Rechte, denn als sinnfällige Verkörperung seiner kurfürstlichen Macht. Diese Bestimmung fühlten die Städte auch selbst und nannten die Burg ein Zwing-Kölln. Die Herrlichkeit der städtischen Autonomie war dahin und doch bezeichnet der Tag, an dem Berlin kurfürstliche Residenz geworden, den Beginn einer neuen Entwicklung, die freilich nicht unmittelbar einsetzte. Erst zwei Jahrhunderte später, unter

dem Großen Kurfürsten werden die Grundlagen geschaffen für schnellen Anstieg zu städtischer Größe in modernem Sinne, wie zu wirtschaftlicher Machtstellung.

Ein wahrhaft großzügiges Vorgehen Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, auf bau-, bevölkerungs- und kommunalpolitischem Gebiete ist der Quell der neuen Entwicklung. Zur Hebung der Bautätigkeit wird mit Verlust des Eigentums bedroht, wer eine wüste Stelle unbebaut läßt, die in den Besitz desjenigen übergeht, der sie bebaut, ihm werden obendrein noch sechsjährige Abgabenfreiheit und freies Bauholz aus den kurfürstlichen Forsten gewährt. Der Friedrichswerder, der bisher nur von einzelnen Hofbeamten bewohnt war, wird planmäßig ausgebaut und erhält seine eigene Stadtverfassung. Noch vor Friedrich Wilhelms Tod ist er vollständig ausgebaut. Im Westen wird die Neustadt angelegt, die nach der zweiten Gemahlin des Kurfürsten den Namen Dorotheenstadt erhält. Den ersten Baum Unter den Linden soll sie eigenhändig gepflanzt haben. Im Osten entsteht ein dritter Stadtteil: Neu-Kölln. Diese Begründung neuer Stadtteile aber erscheint wesentlich als die Folge der bevölkerungspolitischen Bestrebungen Friedrich Wilhelms.

Er war es, der den aus anderen Ländern Vertriebenen in seinen Landen eine Heimstätte darbot und so kamen denn auch nach Berlin zahlreiche Angehörige fremder Staaten: aus Österreich, aus Polen, ja selbst aus England und Holland, hauptsächlich aber aus Frankreich, wo die Aufhebung des Edikts von Nantes zahlreiche Protestanten heimatslos gemacht hatte.

Aber auch auf dem Gebiet der eigentlichen kommunalen Einrichtungen war Friedrich Wilhelm schöpferisch tätig. Durch die Gassenordnung vom Jahre 1660 wird die Verpflichtung zur Pflasterung der Straße jedem Hausbesitzer für seine Anliegerstrecke bis zur Mitte des Fahrweges auferlegt. Dieser hat ferner für die Reinigung der Straße, sowie für die Beseitigung der Schweinekoven zu sorgen, die vor den Häusern standen.

Endlich auch ward durch den in den Jahren 1662 bis 1668 entstandenen, nach seinem Erbauer benannten Friedrich Wilhelm-Kanal zwischen Spree und Oder Berlins Entwicklung auf das Nachhaltigste gefördert. Der neue Wasserweg zwischen den westlichen und östlichen Handelsstädten der Flußgebiete von Elbe und Oder, zwischen Hamburg und Magdeburg einerseits, Breslau und Stettin andererseits, erwies sich insbesondere zur Abwehr der kursächsischen Konkurrenz als wohl geeignet.

Zur Zeit des Beginns des 30jährigen Krieges mochte Berlin eine Bevölkerung von 14000 Einwohnern gehabt haben. Von 1623 aber ab „geht — wie Süßmilch sagt — die jammervolle Zeit an, da Krankheit, Pest, Krieg, folglich auch Hunger, Raub, Verwüstung und alle nur mögliche Not,

nicht nur Berlin, sondern auch die ganze Mark Brandenburg zu Grunde richteten". Die vor der Ringmauer bereits vorhandenen Häuser wurden zum größten Teil abgebrochen und niedergebrannt, damit sie dem Feinde nicht als Stützpunkt zu dienen vermochten. So brachten es denn die Schädigungen des 30jährigen Krieges und die schweren Epidemien der Jahre 1623, 1624, 1630 und 1631 dahin, daß Berlin um die Mitte des 17. Jahrhunderts nur etwa noch 8000 Seelen zählte. Dem Wirken Friedrich Wilhelms aber ist es zu danken, wenn Berlin diese Rückschläge der Bevölkerungsentwicklung überwinden und bis zu einer Seelenzahl von 20 000 bei des Kurfürsten Tode im Jahre 1688 anwachsen konnte.

Auch von dessen Sohn und Nachfolger wird die kommunalpolitische Tradition fortgesetzt und bald nach seinem Regierungsantritt beginnt er mit der Anlegung eines neuen Stadtteils, der Friedrichstadt, die sich einer besonders schnellen Entwicklung erfreuen sollte. Daneben waren auch im Osten der Stadt vor der Ringmauer in der Nähe des Spandauer-, Königs- und Stralauerviertels mehrere Häuser entstanden. Was aber insbesondere die Regierungszeit des ersten preußischen Königs für die Berliner Entwicklung so bedeutsam erscheinen läßt, das ist die von ihm ausgeführte Vereinigung der bisher selbständigen fünf Städte Berlin, Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt: die Schaffung eines den Anforderungen jener Zeit völlig angepaßten Groß-Berlins mit einheitlicher Verwaltung. Wo ist die gleiche Verwaltungseinheit Groß-Berlins unserer Tage, deren Notwendigkeit je länger um so dringender wird? Mit einem Schlage war damals durch königlichen Befehl das erreicht, was den beteiligten Magistraten selbst nicht gelingen wollte.

Die Bevölkerung des so geeinten Berlins belief sich auf etwa 56 000, wovon 6000 auf das Militär und die Hofbediensteten entfielen.

Auch der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. ließ sich die bauliche Erschließung Berlins durchaus angelegen sein. Namentlich war die Friedrichstadt der Gegenstand seiner unausgesetzten Bemühungen um Herbeiführung vollständiger und ansehnlicher Bebauung. Neues Bauland erheblichen Umfanges war auch durch die Abtragung der vom Großen Kurfürst angelegten, inzwischen aber militärisch bedeutungslos gewordenen Festungswerke geschaffen. Die Mittel, deren sich Friedrich Wilhelm zur Erreichung seiner Zwecke bediente, mochten vielfach den Charakter des Erzwungenen an sich haben, mußte doch gebaut werden, gewissermaßen um jeden Preis. Der Baugrund wurde geschenkt, häufig auch die Baumaterialien, in gewissen Fällen wurden sogar noch die Baugelder gewährt, bisweilen freilich mit recht verhängnisvollen Folgen für den Empfänger. Die Anziehungskraft der Stadt hatte eben noch nicht jene Bedeutung erlangt, die sie hätte haben müssen, um für das zahlreich entstandene An-

gebot von Wohnungen eine genügende Menge von Abnehmern herbeizuführen. So hatte nach Consentius „die wildeste Bauspekulation unter dem wirtschaftlichsten preußischen Könige ihre große Zeit. Mochten die Häuser im Preise noch so sehr gefallen sein, das Bauen war ein Geschäft geworden."

Beim Tode Friedrich Wilhelm I., der übrigens zum ersten Male die vom Schloß aus erlassenen Verordnungen mit der Ortsangabe Berlin (bisher Kölln) versah, zählte die Bevölkerung einschließlich Militär und der Hofbediensteten 81 000 Seelen.

Die ersten 100 000 hatte Berlin 7 Jahre nach der Thronbesteigung Friedrich II. erreicht. Bei der Zählung vom Jahre 1747 wurden 107 000 Personen ermittelt, wovon 22 000 auf die Garnison entfielen, 7200 auf die französische, 1500 auf die böhmische Kolonie, 2000 auf die jüdische Bevölkerung. Von den 85 000 der Zivilbevölkerung kamen auf den Stadtteil Berlin 18 300, auf das Spandauerviertel 6800, Königsviertel 4700, Stralauerviertel 3000, Kölln 11 800, die köllnische Vorstadt, das Neu-Kölln von damals 5200, Friedrichswerder 5200, Dorotheenstadt 4500, Friedrichstadt 25 700. Wenn der jüngste der Stadtteile, die Friedrichstadt, alle anderen an Einwohnerzahl weit überholt hatte, so war das nur eben die Wirkung jener unablässigen Bemühungen Friedrich Wilhelms, die, so lästig sie oft dem einzelnen, der bauen sollte, gewesen sein mochten, doch den vom König angestrebten Erfolg in vollem Umfange hatten, schließlich auch von sehr erheblicher Bedeutung für die gesamte spätere Entwicklung Berlins wurden.

Auch Friedrich Wilhelms großer Sohn wandte der Landeshauptstadt seine tätige Fürsorge zu, unter Verzicht jedoch auf die drastischen Mittel, deren sich sein Vorgänger zur Belebung der Bautätigkeit bediente. Die Niederlegung der Festungswerke wurde weiter durchgeführt und neues Bauland erschlossen. Hier wurden auf dem nördlichen Spreeufer in der heutigen Rosenthaler-, Acker- und Bergstraße von 1752 bis 1755 sechzig Kolonistenhäuser für je zwei Familien erbaut, hauptsächlich bestimmt für die aus dem sächsischen Vogtlande stammenden Bauhandwerker, die im Winter in ihre Heimat zurückzukehren pflegten, die aber der König dauernd in Berlin sehen wollte. Die Bezeichnung Vogtland, die auch heute noch nicht ganz vergessen ist, dürfte auf diese Ansiedlungen zurückzuführen sein.

Im übrigen war Friedrichs Baupolitik mehr auf eine intensive Ausnützung des Baugrundes gerichtet — und dies, bezeichnend für den Wechsel der Anschauungen, durchaus aus sozialpolitischen Rücksichten, als Mittel zur Beseitigung eines in den letzten Jahren entstandenen Wohnungsmangels. Zahlreiche ein- oder zweistöckige Häuser der Innen-

stadt wurden niedergelegt und dafür, häufig unter Zusammenlegung mehrerer Nachbargrundstücke, drei- bis vierstöckige Gebäude auf Staatskosten als freies Eigentum der bisherigen Besitzer erbaut. In anderen Fällen wurden Stockwerke einfach aufgesetzt. Unter den Linden erstanden 45 drei- oder vierstöckige als Ersatz der bisherigen kleinen Häuser, in der Königstraße 15 vierstöckige. Etwa die Hälfte der vorhandenen Häuser wurden in der Leipziger Straße, am Dönhoffsplatz und am Spittelmarkt abgerissen und durch mehrstöckige große Häuser ersetzt. Im ganzen dürften in der Innenstadt wohl 300 große Wohnhäuser auf Staatskosten erbaut worden sein, außerdem etwa 30 außerhalb der Ringmauer am Hackeschen Markt, in der Rosenthaler Straße, am Alexanderplatz und in der Münzstraße. Zur Entlastung der Wohnungen schritt Friedrich ferner zur Erbauung von Kasernen — man bedenke nur, daß damals in Berlin durchschnittlich jede fünfte Person dem Militär angehörte, das noch in erheblichem Umfange bei den Bürgern einquartiert war. Friedrich erbaute zwei Artillerie- und sechs Infanteriekasernen, die zunächst zur Aufnahme der verheirateten Soldaten bestimmt waren.

Zur baupolitischen gesellte sich aber auch die gewerbepolitische Tat Friedrichs des Großen. Auf diesem Gebiete galten seine Bemühungen hauptsächlich der Entwicklung und Förderung der Textilindustrie und zwar der Tuchweberei, der Seidenfabrikation, der Baumwollenindustrie. Mit der Seidenfabrikation vertraute Personen werden aus fremden Ländern nach Berlin berufen, so insbesondere aus Lyon. Durch Schutzzölle und Einfuhrverbote für Fertigwaren sollte der jungen Seidenindustrie die Existenzmöglichkeit geschaffen werden. Zur Errichtung neuer Fabriken gewährt Friedrich Geldmittel, ja er sorgt selbst für den Absatz der hergestellten Waren. Seine Bemühungen bleiben nicht ohne Erfolg und von 1766 bis 1781 steigt die Zahl der Stühle von 238 auf 1400. Auch nach Friedrichs Tode bewegt sich die Entwicklung der Berliner Seidenindustrie auf aufsteigender Linie, insbesondere begünstigt durch die Schwächung der Lyoner Konkurrenz als Folge der französischen Revolution. Die schweren Zeiten lassen aber auch diese Industrie notleidend werden, und nach einem Wiedererwachen zu neuem Leben in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sie wenige Jahre später in Berlin völlig ausgespielt. Bekannt sind die Bemühungen Friedrichs zur Förderung des Seidenbaues selbst; ihn auf dem Lande heimisch zu machen war seine Lieblingsidee. Schon sehr bald nach seinem Regierungsantritt wurde zur Pflanzung von Maulbeerbäumen und zum Betrieb der Seidenzucht öffentlich aufgefordert. Samen für die Bäume und Eier zur Raupenzucht werden unentgeltlich hergegeben, außerdem 50 Taler Prämie für 1000 Stämme gewährt. Keiner sollte als Schulmeister angestellt werden, der sich nicht auf den

Seidenbau versteht. Bekannt sind weiter die Bestrebungen Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der Porzellanfabrikation, er errichtet selbst Staatsbetriebe für Gold- und Silberstickerei, für Schriftgießerei, Ziegel- und Kalkbrennerei. Auch das Lagerhaus wird geschaffen, das alte Hohehaus in der Klosterstraße, wo einst den Kurfürsten gehuldigt ward und wo in noch früheren Zeiten die Markgrafen abstiegen. Endlich errichtete Friedrich im Jahre 1772 die Seehandlung zur Förderung der Reederei und des überseeischen Handels.

Die Wirkungen einer derartigen unablässigen Tätigkeit mannigfachster Art im Interesse der städtischen Entwicklung blieben naturgemäß nicht aus und ihre Spuren treten in den Bevölkerungszahlen besonders deutlich hervor. Trotz der kurz nach Beendigung des siebenjährigen Krieges ausbrechenden Krise und des durch sie herbeigeführten Rückganges der Bevölkerung in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts nahm Berlin dennoch während Friedrichs Regierung von etwa 81 000 bis auf 147 000 zu. Im Jahre 1789 wird die Bevölkerungszahl von 150 000 erreicht, darunter 30 000 Militär. Das neue Jahrhundert beginnt mit 172 000, und schon Ende 1804 ist die Zahl auf 182 000 angestiegen. Die Zeit der schweren Not wird auch der Berliner Bevölkerungsentwicklung zum Verhängnis. Am 27. Oktober 1806 war Napoleon durch das Brandenburger Tor in Berlin eingezogen, wo die französische Garnison bis zum Dezember 1808 verblieb. Bei ihrem Abzuge betrug die Bevölkerung nur mehr 148 500, darunter 2500 Militär, so daß die Zivilbevölkerung in den Jahren 1805 bis 1808 die Abnahme von 157 000 auf 146 000 erfahren hatte.

Durch den Zusammenbruch des Staates aber war auch das Berliner Wirtschaftsleben auf das schwerste betroffen. Die Kontinentalsperre vermochte den Niedergang der Berliner Industrie vielleicht aufzuhalten, nicht jedoch, ihn gänzlich zu verhindern. Die Textilindustrie, die am Anfange des 19. Jahrhunderts das Rückgrat des gewerblichen Berlins bildete, war mit wenigen Ausnahmen, zu denen insbesondere die Kattundruckerei und die Seidenweberei gehörte, stark zurückgegangen.

Aber auch die übrigen Glieder des Wirtschaftskörpers der Hauptstadt hatten mehr oder minder gelitten. Das große, von dem Gedanken der freien Selbstbestimmung getragene Werk der Wiederaufrichtung des Staats aber strahlte seine Wirkungen nach allen Richtungen aus bis hinein in die Sphäre des einzelnen, es wirkte als Muster und Vorbild, erweckte das Bewußtsein der eigenen Kraft und stärkte dem Bürger das Vertrauen auf den Erfolg seiner Arbeit.

In der gleichen Richtung wirkten die von einer besseren Wertung der moralischen und geistigen Kraft des Volkes getragenen staatlichen Maßnahmen, wirkte insbesondere die Einführung der Städteordnung im Jahre

1809, bei dessen Ende die Zivilbevölkerung 151 000, die militärische 9000 betrug.

In reichem Maße befruchtend auf die Entwicklung der Berliner Bevölkerung und ihres Wirtschaftslebens aber wirkten auch die großen handelspolitischen Reformen: die Aufhebung der Binnenzölle im Jahre 1818 und die später — 1834 — erfolgte Begründung des Deutschen Zollvereins, der wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete ein einheitliches Deutschland schuf. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Berliner Gewerbes wurde die durch die Städteordnung ermöglichte Verbesserung des Schulwesens, woraus das Handwerk ganz außerordentlichen Nutzen zog. Im Jahre 1819 erreicht die Bevölkerung 200 000, 1825: 220 000, 1832: 250 000 und schon 1837 über 280 000.

Neue überaus fruchtbare Entwicklungskeime für Berlin birgt die völlige Umgestaltung des Verkehrswesens durch die Eisenbahnen. 1839 wurde die Berlin—Potsdamer, 1841 die Anhalter, 1842 die Berlin—Frankfurter, 1843 die Stettiner, 1846 die Hamburger Bahn eröffnet. Da nimmt denn die Bevölkerung schon in den 3 Jahren von 1837 bis Ende 1840 um 40 000, in den folgenden 3 Jahren um 26 000, in dem weiteranschließenden dreijährigen Zeitraume — Ende 1843 bis Ende 1846 — um 48 000 zu, so daß diese 9 Jahre zusammen eine Steigerung der Bevölkerung um nicht weniger als 114 000 erbringen. Im Jahre 1847 werden 400 000 erreicht. Bei der Volkszählung von 1858 werden 459 000 ermittelt. Kurze Zeit darauf kommt es zu jener großen kommunalpolitischen Aktion, durch welche am 28. Januar 1860 der Wedding, der Gesundbrunnen, Moabit, Teile des Kreises Teltow, von Charlottenburg, Schöneberg, Tempelhof und Rixdorf mit einer Gesamtfläche von 2412 ha nach Berlin eingemeindet wurden, eine Erweiterung des bisherigen Weichbildes um nicht weniger als 61,2 % und ein Bevölkerungsmehr von 35 500 herbeiführend. Mit einem Satze springt hierdurch Berlin über die erste halbe Million hinweg und langt schon bei der nächsten Volkszählung, Ende 1861, bei 547 600 an.

Der Ausbau des Eisenbahnnetzes im Lande, die Vervollkommnung des technischen Unterrichts, der ganz besonders in dem den Anregungen Beuth's zu verdankenden Gewerbeinstitut in der Klosterstraße eine höchst förderlich wirkende Stätte gefunden, geben der Berliner Industrie neue Impulse. Zu besonderer Bedeutung steigt zunächst die Berliner Maschinenindustrie empor. Die Bevölkerung überschreitet die Zahl 700 000 im Jahre 1867; nach dem französischen Kriege, Ende 1871, beträgt sie schon 826 000.

Das billige Geld, welches durch die Milliarden der Kriegsentschädigung wenigstens zunächst herbeigeführt war, wird von der Berliner

Industrie nicht unbenutzt gelassen. Kam es dann auch wenige Jahre später durch eine über den Bedarf hinausgehende Produktion, durch zahlreiche übereilte Gründungen zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen weiterer Kreise, so konnten doch auch deren Folgen überwunden werden. Neue Industrien entstehen, wie die chemische, um die A. W. Hofmann durch seine Erfindung der künstlichen Anilinfabrikation sich unvergängliche Verdienste erworben, die elektrische Industrie, deren Hauptvertreter ihr Aktionsgebiet weit über das Land und über das Reich und über dessen Grenzen hinaus auszudehnen verstanden. Auch auf anderen Gebieten des Gewerbes und Handels, wie insbesondere in der Konfektion und im Geldhandel übernimmt Berlin die Führung. Hier errichten auch auswärtige Industrien Zweigniederlassungen und Vertretungen. Die Hauptstadt des Reichs wird der Mittelpunkt seines gesamten gewerblichen Lebens, das in mächtiger Entwicklung begriffen ist, es aber auch sein muß, wenn jährlich an die 800 000 Menschen mehr versorgt werden sollen.

Die erste Million erreichte Berlin im Laufe des Jahres 1877, 12 Jahre später, im Jahre 1889, anderthalb Millionen. Zwischen den Volkszählungen von 1890 und 1895 tritt eine sehr beträchtliche Verlangsamung der Bevölkerungsentwicklung ein, denn während die Zunahme im vorhergehenden Jahrfünft sich auf 263 500 oder 20 % belaufen hatte, sank sie nun auf 98 500 oder 6,2 % herab, die Folge teils der Ungunst der damaligen Wirtschaftslage teils aber auch des zu dieser Zeit kräftiger einsetzenden Wettbewerbes gewisser Vororte, wie namentlich Charlottenburgs, dessen Bevölkerung in diesen 5 Jahren von 77 000 auf 132 000 anstieg, Schönebergs, das von 29 000 auf 63 000, Neuköllns, das von 36 auf 60 000 zunahm. Im folgenden Jahrfünft kommt es auch für Berlin infolge der Hebung der Wirtschaftslage wieder zu einer größeren Zunahme — um 211 500 oder 12,6 % —, so daß der Anfang des neuen Jahrhunderts mit einer Bevölkerung von 1 890 000 angetreten wird. Trotz des Wettbewerbs der Vororte, unter denen nun auch Neukölln und Wilmersdorf hervorgetreten, bringt auch das erste Jahrfünft des laufenden Jahrhunderts noch ein stattliches Bevölkerungsmehr: um 151 300 oder 8,01 %. Anders im folgenden Jahrfünft bis zur Volkszählung vom 1. Dezember 1910, wo die Zunahme auf 31 100 oder 1,5 % herabschmilzt, indem einem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle im Betrage von 82 700 nun ein Überschuß der Fortzüge gegenüber den Zuzügen um 51 600 gegenübersteht. Die schon seit langem, aber nur in beschränkterem Umfange sich geltend machende Citybildung ergreift weitere Stadtteile, und wenn der Wanderungsverlust nicht einen noch größeren Umfang angenommen, so ist das nur die Folge der Erschließung neuen Baulandes im Norden und im Osten der Stadt, wo in der letzten Volkszählungsperiode von 1905 bis 1910 eine Bevölkerungs-

zunahme um 113 800 erfolgt, während alle übrigen Stadtgebiete im ganzen 82 700 verlieren.

Der schleppende Entwicklungsgang der Bevölkerungszahl Berlins bleibt auch in der jüngsten Gegenwart bestehen, wo zu der fortdauernden Abgabe von Bevölkerung an die Vororte auch die Folgen der Rückschläge des allgemeinen Wirtschaftslebens hinzutreten. Indessen macht, von gelegentlichen und im ganzen weniger bedeutsamen Ausnahmen abgesehen, die industrielle und gewerbliche Entwicklung Berlins weitere Fortschritte; sie sind es, die erfreuliche Ausblicke auch für die weitere Zukunft eröffnen.

Die Armenverwaltung und Waisenpflege.

Von Stadtrat *L. Kalisch.*

Ein Armen-Direktorium für Berlin wurde im Jahre 1687 vom Großen Kurfürsten in das Leben gerufen, es sollte der Bettelei entgegentreten und Arbeitslosen sowie Vagabunden Arbeit verschaffen, sei es infolge freiwilliger Übereinkunft oder auch zwangsweise. Durch milde Gaben, und Zinsen der von der Stadt vermachten Kapitalien, vor allem durch Zuschuß vom Staat, wurden die notwendigsten sehr knappen Mittel aufgebracht. Die Zustände waren recht schlimm, da eine humane, ordnungsmäßige Behandlung der Armen fehlte, bis dann im Jahre 1808 nach Gewährung der Städte-Ordnung eine Änderung eintrat. Jetzt aber begannen die Kämpfe gegen die Regierung, die wohl die Armen-Verwaltung der Stadt überlassen wollte, aber jede pekuniäre Unterstützung einstellte, nur Charité und Waisenhaus behielt sie. Bis zum Jahre 1819 wurde diskutiert, wurden die verschiedenartigsten Versuche angestellt, bis nun endlich die Stadt die Armen-Verwaltung in eigene Verwaltung übernehmen konnte, der Staat nur die Charité behielt, außerdem der Stadt jährlich 75 000 Taler, später 55 000 Taler und nach mehreren Jahren gar keinen Zuschuß mehr zahlte. Es wurden Bettelvögte angestellt, deren Aufgabe es war die Armen aufzugreifen und milde Gaben einzukassieren. Diese Einrichtung bewährte sich nicht, als endlich im Jahre 1839 eine modernere Auffassung durchdrang und die Armen-Direktion, ähnlich wie sie heute, allerdings nach weiteren, der Zeit angemessenen Reformen, besteht, eingerichtet wurde.

Ein gewisses Odium aber lastet noch heute auf unserer Armen-Verwaltung, es gibt in Berlin immer noch Bedürftige, die eher zu Grunde gehen, als sich Almosen geben lassen, was allerdings eine Beschränkung der bürgerlichen Rechte zur Folge hat. Diesen Leuten, die gewiß aus ehrenhaften Gründen handeln, muß eben aus privaten Mitteln, besonders aus Stiftungen, geholfen werden, die glücklicherweise der Armen-Direktion teilweise zur Verfügung stehen. Sämtliche wohltätige Stiftungen und ihre Zahl ist eine sehr große, unterstanden bis vor wenigen Jahren der Armen-Direktion, die so auch für die verschämten Armen sorgte. Es stellte sich jedoch heraus, daß beide Aufgaben zu erfüllen nicht angängig war und wurde der größte Teil der Stiftungen abgezweigt und eine be-

sondere Stiftungs-Deputation gebildet. Es mußte im Laufe der Jahre überhaupt eine größere Dezentralisation eintreten, da mit dem Wachsen der Stadt und den größeren Ansprüchen für die soziale Fürsorge, die Arbeit stetig zunahm. Während früher außer der eigentlichen — der offenen — Armenpflege auch die Waisenpflege, Irrenpflege (Ochsenkopf), das Arbeitshaus, das Armenhaus (Hospital) später das städtische Obdach und andere Einrichtungen der Armen-Direktion unterstanden, wurden sie nach und nach abgezweigt und von eigenen Deputationen resp. Kuratorien verwaltet.

Aber nicht allein der sich anhäufenden Aufgaben wegen, sondern auch um die Armenpflege nutzbringender zu gestalten, empfehlen sich diese Teilungen. Soll die Armenpflege in geordneter Weise wirken, soll sie für die durch eigene Schuld oder das Schicksal Bedrückten sorgen, so ist eine individuelle Pflege nötig, der Pfleger soll mit den Armen in steter Verbindung bleiben, er soll auch seinen moralischen Einfluß zur Geltung bringen, die Armen aufrichten und sie, wenn möglich, der Arbeit zuführen. Allerdings eine schwer zu erfüllende, aber desto schönere Aufgabe, der sich in der Reichshauptstadt nicht allein 5600 Pfleger und Pflegerinnen in 470 Armen-Kommissionen widmen, sondern auch eine große Anzahl von Wohltätigkeits-Vereinen, die Hand in Hand mit der Armendirektion gehen. Von diesen Vereinen ist besonders die Zentrale für private Fürsorge anzuführen, die vollständiges Register über die Unterstützten führt und stets imstande ist, den nicht der Armendirektion Anheimgefallenen die Wege zur Abhilfe zu ebnen. Das Ziel eine Zentralstelle einzurichten, von der aus die gesamten Wohltätigkeitsbestrebungen in Berlin ausgehen, wird von vielen angestrebt, ob es bei der Ausdehnung der Stadt und den immerhin ganz verschieden zu verfolgenden Aufgaben je erreicht werden wird, steht dahin, aber auch die Bestrebungen erweisen sich als nützlich, zumal ganz Groß-Berlin hineingezogen werden soll, was von äußerster Wichtigkeit ist.

In den letzten Jahren stellte sich das Bedürfnis einer Dezentralisation der offenen Armenpflege als immer notwendiger heraus. Die Armen-Direktion, die mehr als 60 000 Aktenstücke zu bearbeiten hatte, konnte trotz andauernder erheblicher Zuwendung neuer Kräfte, die Arbeit nicht mehr so bewältigen, wie dies wünschenswert und nötig war. Es wurden daher 4 Armenämter gebildet, an deren Spitze stets ein Mag.-Assessor resp. Mag.-Rat steht. Neben diesen Ämtern sind Armenkommissionsbezirke, die aus einer größeren Anzahl Armenkommissionen gebildet werden in bisher 25 Armenkreise zusammengelegt. Es ist wohl möglich, daß die Armenkreise nach und nach in Armenämter verwandelt werden. Diese Verwaltungskörper sollen Zwischenglieder zwischen Ar-

mendirektion und den Armenkommissionen bilden, letztere überwachen, schwierige Angelegenheiten erledigen und Differenzen ausgleichen. Die Armenämter bearbeiten auch in ihren Bureaus die Personalangelegenheiten der Almosen- und Pflegegelds-Empfänger und sind in der Lage intensiver in den Betrieb einzugreifen, als die Armendirektion, unter deren Verantwortung sie selbständig vorgehen. An der Spitze der Armenkreise, die ein eigenes Bureau nicht haben, steht je ein Mitglied der Armendirektion. Neben diesen Organen wirken auch 118 Armenärzte, die verpflichtet sind, die ihnen von den Armenkommissions-Vorstehern überwiesenen Kranken unentgeltlich zu behandeln. Die von ihnen verschriebenen Rezepte werden in den Apotheken auf Kosten der Armendirektion angefertigt.

Wie man aus obiger kurzen Beschreibung ersieht, sind die Aufgaben der Armendirektion recht große. Hierzu kommen die Überweisungen an die Krankenhäuser, die Irrenhäuser, die Hospitäler, die Alterversorgungsheime, die Heimstätten für Genesende, die Heilstätten besonders für Tuberkulose, und seit einer Reihe von Jahren auch der Kinder an Genesungsheime. Für letzteren Zweck allein stehen der Armendirektion 200 000 Mark zur Verfügung. Die Kinder werden in die städtischen Heimstätten, in Heilstätten auf dem Lande oder an der See oder in solche für Tuberkulose, je nach Verordnung des Arztes, der auch die Dauer des Aufenthaltes festsetzt, gesandt. Selbstverständlich nach genauer Recherche seitens der Armenkommissionen und Untersuchung der Armenärzte.

Einige Ziffern, die ich dem Jahresberichte pro 1911/12 entnehme, sollen das oben bemerkte illustrieren und Zeugnis von dem großen Umfange der Armenpflege ablegen.

In der offenen Armenpflege wurden 13,2 Millionen Mark ausgegeben, von denen 1,1 Millionen Mark durch Einnahmen, d. h. Rückzahlungen, Erbschaften usw. gedeckt wurden. — Die gesamte Armenpflege, also inkl. Waisenpflege, Obdach, Kranken- und Irrenanstalten, kurz der ganze Verbrauch an Barmittel für die Armen belief sich auf 35,6 Millionen Mark, wovon 7,1 Millionen Mark an Einnahmen zu verrechnen sind, also auf 28,5 Millionen Mark, d. h. um 1½ Millionen Mark weniger als im Vorjahre.[1]) Immerhin ist stetig mehr die intensive Tätigkeit der schon erwähnten Vereine für Volkswohlfahrt und ihre wachsende soziale Fürsorge zu verspüren. Die sozialdemokratische Partei hat mit der Arbeitslosen-Versicherung den Anfang gemacht und, wie es scheint bisher Erfolge aufzuweisen. Daß diese Versicherung in abseh-

[1]) Dieser Artikel ist im Frühjahr 1913 geschrieben, inzwischen haben sich infolge der anhaltenden Arbeitslosigkeit die Verhältnisse geändert, so daß der Voranschlag um fast 1 Million Mark überschritten wurde.

barer Zeit, wenn sie nicht durch das Reich übernommen wird, der Stadt anheim fällt, wie dies angestrebt wird, dürfte zweifelhaft sein. Die Wohnungsfürsorge ist jetzt auf die Stadt übergegangen und hierfür eine besondere Deputation eingerichtet worden, deren Tätigkeit bereits begonnen hat.

Als Wohltätigkeitsverein ist auch die Armenspeisungs-Anstalt anzusehen, die auf besondere Anweisung der Armenkommissions-Vorsteher Arme zum Empfange von kräftiger Suppe berechtigt, wofür 55 000 Mk. jährlich ausgeworfen sind. Verabreicht wurden 447 500 Portionen, die Portion bezahlt die Stadt mit 11 Pfennigen, der Selbstkostenpreis der Anstalt, welche die Differenz aus eigenen Mitteln ergänzt, stellt sich auf 16 Pfennig. — Die Unterbringung von Bedürftigen in Heim-, Heil- und Erholungsstätten mehrt sich — ich beziehe mich hiebei auf das oben gesagte —, es wurden 2253 Kuren bewilligt. Im letzten Jahre wird erfreulicher Weise ein Aufschwung der Winterkuren bemerkt, was den Betrieb der Anstalten verbilligt und den Leidenden nur zum Vorteil gereicht. — Die Kurdauer ist verschieden, sie beträgt von 3 Wochen an bis weit über 20 Wochen. Leider haben an dieser wohltätigen Einrichtung fast nur arme Kinder teil, selten Kinder aus dem Mittelstande, die es mehrfach ebenso nötig haben, deren Eltern aber leider nicht in der Lage sind 60—100 Mk. für die Kur auszugeben. — Außerdem werden von der Armendirektion 170 Kinder in die Ferienkolonien gesandt, wofür 10 250 Mk. ausgegeben wurden. Interessant dürfte folgende Aufstellung sein: Es wurden 1910/11 gezahlt an Almosen 7,4 Mill. Mk., an Pflegegeldern an Mütter usw. für Erhaltung der Kinder 1,4 Mill. Mk., an einzelne Unterstützungen 1,3 Mill. Mk., zusammen 10,1 Mill. Mk., pro Kopf der Bevölkerung 4,53 Mk. gegen 4,92 Mk. im Vorjahre. Von den Pflegekindern waren 11 621 in mütterlicher, 1660 in fremder Pflege. — Erwähnt möge noch sein, daß die Sätze für die geschlossene Armenkrankenpflege höhere geworden sind, sie betragen zumeist 3,— Mk. pro Tag bei Kindern, allerdings oft nur 2,50 Mk pro Tag. Für die nichtstädtischen Anstalten wurden 211 852 Mk. ausgegeben, was einen durchschnittlichen Jahresbeitrag pro Kopf von 415 Mk. gegen 391 Mk. im Vorjahre ausmacht. —

Eine neue Ausgabe steht der Armendirektion bevor.[1]) — Nach dem Gesetze von 1912, dem Nährpflichtigengesetz sollen diejenigen Familienväter, die sich aus Leichtsinn, Faulheit, Trunkenheit und dgl. ihrer Pflicht der Frau und Familie gegenüber entziehen, einer Besserungsanstalt übergeben werden, in der sie zur Arbeit gezwungen sind.

[1]) Ist jetzt bereits eingeführt.

Hierzu ist das Rieselgut Rosenthal ausersehen. Denjenigen Arbeitern, die arbeiten wollen, Arbeit aber nicht finden, soll solche auf den Gütern Heinersdorf-Neubeeren angeboten werden. Tun sie dort nicht ihre Schuldigkeit, so werden sie dem Richter — Stadtausschuß — überwiesen. Zu hoffen ist, daß dieses Gesetz durch Abschreckung Nutzen schaffen wird — viel Geld wird es immerhin kosten.

Daß im Obigen eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Aufgaben, die der Armendirektion obliegen, nicht gegeben ist, liegt auf der Hand, dies ist auch kaum möglich. Kurz zu erwähnen dürfte noch sein, die Versorgung der Armen mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, Einsegnung-Anzügen, Hauseinrichtungen, besonders Betten und Bettstellen. —

Die Stiftungs-Deputation verfügt über die Zinsen eines Vermögens von ungefähr 43 Millionen Mark, die verschämten Armen, also solchen, die nicht der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen sind, zugute kommen.

Die Waisenpflege wurde im Jahre 1905 von dem Wirkungskreise der Armendirektion abgezweigt und einer besonderen selbständigen Verwaltungs-Deputation, welche den Namen „Städtische Waisen-Deputation" erhielt, unterstellt. Nach der Geschäftsanweisung ist dieser Deputation die Leitung der gesamten Waisenpflege und die Sorge für elternlose und anderen der geschlossenen Armenpflege anheimgefallene Kinder übertragen und ihr auch die Erledigung derjenigen Geschäfte überwiesen, welche nach dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz dem Magistrat Berlin zugefallen sind.

Zum Geschäftskreise der Waisen-Deputation gehört ferner die Verwaltung der mit der Waisenpflege in Verbindung stehenden Stiftungen, insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung des Kinder-Asyls der Schmidt-Gallisch-Stiftung, die Leitung der von den Gemeindebehörden zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin beschlossenen Maßregeln und die Aufsicht über die Gemeindewaisenräte.

In Ausübung der Waisenpflege sorgt die Stadt Berlin nicht nur für Waisen (Voll- oder Halbwaisen), sondern auch für diejenigen Kinder, deren Eltern aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung der Sorge für die Person der Kinder verhindert sind. Sie nimmt zu diesem Zwecke die Kinder zunächst in das Waisenhaus Berlin und gibt sie von dort entweder in das Berliner Waisenhaus in Rummelsburg oder zu Familien in Außenpflege, sei es in Berlin oder anderen Orten. Diese Einrichtung der Außenpflege hat sich sehr gut bewährt. So wird die Waisenverwaltung im laufenden Jahre (1913) ungefähr 8200 Kinder in

Außenpflege geben. Die Kinder stehen außerhalb, zumeist auf dem Lande, unter strenger Kontrolle und werden oft genug von den Pflegeeltern, wie eigene Kinder behandelt und angesehen. Im Waisenhause Berlin werden 300 Kinder, darunter 180 Säuglinge verpflegt, außerdem sind in der Rummelsburger Anstalt 410 Kinder, worunter 106 gesunde, 174 kranke Kinder und 126 Säuglinge untergebracht. Soweit angängig, werden die Säuglinge von Ammen gestillt. — Die nach dem Stande vom 31. März 1913 stattgehabte Zählung der in Berliner Waisenpflege befindlichen Kinder hat einen Bestand von 8785 Waisenkindern und 69 Pfleglingen des aus Mitteln der Schmidt-Gallisch-Stiftung unterhaltenen Kinderasyls ergeben. —

Außer für diese Kinder sorgte die Waisenverwaltung im letzten Etatsjahre (1912) für 573 junge Leute, die in der Lehre, und für 266, die im Dienst waren, ferner für 20 erwerbsunfähige bereits eingesegnete Kinder, und 15 Kinder, die eine höhere Ausbildung genießen, also im ganzen für nahezu 1000 bereits eingesegnete Kinder. —

Eine recht beschwerliche Aufgabe ist der Waisenverwaltung mit der Fürsorgeerziehung zuteil geworden. Zumeist werden in moralischer Hinsicht völlig verwahrloste Jünglinge und Mädchen überwiesen. Vielfältig vom Gericht bereits als Verbrecher gestempelte junge Menschen sollen auf bessere Wege geführt und zu ordentlichen Menschen herangezogen werden. Die Resultate sind keine schlechten, sie sind entschieden besser, wenn die Überweisung möglichst frühzeitig erfolgt. Es hat den Anschein, als ob die Erfolge merkbarer werden, an Mühe läßt es die Waisenverwaltung nicht fehlen. Wie die Waisen werden auch die Fürsorge-Zöglinge teils in eigenen Häusern erzogen, teils auswärts — auch hier mit strenger Kontrolle — untergebracht, auch Privat-Erziehungsinstitute sind bedacht. Verwendet wurden hierauf zuletzt 1½ Millionen Mark, von denen der Staat laut Gesetz 815 360 Mk. als Zuschuß leistet. Die Stadt besitzt ein Erziehungshaus in Lichtenberg mit 185 Zöglingen; in Berkholz — einem städtischen Rieselgute — sollen 59 Zöglinge hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und Klein-Beeren — ebenfalls Rieselgut — beherbergt 30 Mädchen. Außerdem befinden sich noch 3959 Zöglinge in Außenpflege, zusammen also sorgt Berlin zurzeit für 4224 Zöglinge. Daß hierfür eine große Anzahl von Erziehungsleitern nötig ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Waisen-Verwaltung hatte in den letzten Jahren große Aufgaben zu bewältigen, sie hat nach vielen Richtungen hin neue Wege einschlagen müssen. In erster Reihe sei hier die Sammelvormundschaft über die in Berlin geborenen unehelichen Kinder erwähnt. Die Einzel-Vormundschaft hat sich für diese Kinder in den Großstädten nicht

bewährt, teils wurde der Vormund zu spät ernannt, teils kümmerte er sich wenig oder konnte sich wenig um seine Pfleglinge kümmern. Die Sorge für Person und Vermögen der Kinder ist gerade in den ersten Tagen nach der Geburt dringend geboten, was leider sehr häufig nicht der Fall war. Der Berufsvormund kann sofort eingreifen, für Mutter und Kind sorgen und den alimentationspflichtigen Vater heranziehen. Die Kosten, die sich mit der Zeit erhöhen werden, beliefen sich im letzten Jahre einschließlich der Personalkosten auf etwa 80 000 Mk. Sie werden voraussichtlich bei einem Dauerbestande von 15 000 Mündeln auf etwa 150 000 Mk. jährlich steigen. Der Berufsvormund hat für das Kind bis zu dessen sechsten Lebensjahr, bis es schulpflichtig ist, zu sorgen, dann soll regelmäßig der Einzelvormund eintreten, für ungefähr 9000 uneheliche Kinder jährlich ist in dieser Weise zunächst Sorge zu treffen, so hoch beläuft sich die Jahreszahl der unehelichen Geburten in Berlin. Wenn nun auch nicht alle diese Kinder unter die städtische Sammelvormundschaft treten, so sind doch jedenfalls hinsichtlich aller zunächst Ermittelungen erforderlich.

Bei der Organisation der Sammelvormundschaft ist die bestehende Einrichtung der Säuglingsfürsorge-Stellen benutzt worden, indem diesen bestehenden über das ganze Stadtgebiet verteilten Stellen die Sorge für die Person der in ihren Bezirken wohnhaften Mündel übertragen ist. Diese Säuglingsfürsorgestellen, die im Kampfe gegen die früher auch in Berlin erheblich höher gewesene Säuglingssterblichkeit errichtet worden sind und von besonders vorgebildeten Ärzten geleitet werden, sind dazu bestimmt, jungen Müttern ärztlichen Rat zu geben, den Gesundheitszustand der ihnen zugeführten jungen Kinder zu überwachen und sie auch mit guter Milch zu versorgen. Diese Einrichtung hat sich außerordentlich bewährt. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit stehen 351 000 Mk. für die oben erwähnten Fürsorgestellen und ferner 58 000 Mk. als Beitrag an Vereinen zur Verfügung, welche den Bestrebungen der Waisen-Verwaltung zu Hilfe kommen. Die gesammten Kosten der Waisen-Verwaltung belaufen sich auf ungefähr 3 Millionen Mark.

Das Finanz- und Steuerwesen.

Von Dr. *Hans Guradze*, wissensch. Assistent am Statistischen Amte der Stadt Berlin.

A. Finanzen.

Der Bestand des städtischen Vermögens d. h. der Überschuß der Aktiva über die Passiva von Gemeinde- (Kämmerei-) und Stiftungsvermögen belief sich am 1. April 1913 auf 515 357 043 Mk. gegenüber 382 395 249 Mk. am gleichen Zeitpunkt von 1903. Das bedeutet für die letzten zehn Jahre eine Zunahme um 132 961 794 Mk. oder 34,77 %.

Für die einzelnen Positionen des Gemeinde- (Kämmerei-) und Stiftungsvermögens erhält man nachstehendes Entwicklungsbild in Mark:

Positionen	Gemeinde- (Kämmerer-) Vermögen		Stiftungsvermögen	
	1.4.1903	1.4.1913	1.4.1903	1.4.1913
I. Aktiva.				
1. Grundbesitz	446 319 865	625 527 995	10 426 650	12 185 477
2. Ausstehende Kapitalien:				
a. Hypotheken und sonstige Forderungen	25 238 602	25 189 680	13 012 945	17 133 508
b. Effekten (Kurswert)	12 679 486	9 965 985	21 690 198	35 287 418
3. Kassenbestände	16 367 743	149 382 573	319 071	751 823
4. Einnahmereste	1 509 470	8 537 672	63 654	54 403
5. Wert der Natural-, Material-Betriebsbestände und Vorräte	121 642 484	163 027 259	1 054	17 251
6. Wert des Mobiliars, Inventars, der Bibliotheken, Apparate und Sammlungen	31 665 045	46 027 916	117 749	136 850
Summe der Aktiva	655 422 695	1 027 659 080	45 631 321	65 566 730
II. Passiva:				
1. Schulden:				
a. vom Grundbesitz	2 012 398	12 715 797	353 000	202 667
b. Obligationsschulden	288 838 875	537 079 045	—	—
c. Zeitweilig aufgenommene Darlehen	—	11 123 405	51 700	500 000
2. Ausgabereste	27 394 461	16 234 606	8 333	13 247
Summe der Passiva	318 245 734	577 152 853	413 033	715 914
III. Bestand:	337 176 961	450 506 127	45 218 288	64 850 816

Der städtische Grundbesitz belief sich am 1. April 1913 auf 20 421 6364 qm gegenüber 14 769 7016 qm am gleichen Zeitpunkte von 1903; er hat also in den zehn Jahren um 5 651 9345 qm oder 38,27 % zugenommen. Bekanntlich liegt der größte Teil des städtischen Grundbesitzes außerhalb des Weichbildes Berlin, nämlich 19 758 5440 qm 1913 — d. i. mehr als das Dreifache der Fläche der Stadt Berlin (6 352 2500 qm) —, 14 174 9762 qm 1903, oder in Prozent 96,75 bzw. 95,57 %. Allein schon aus diesem Grunde sollte die Reichshauptstadt sich von den Eingemeindungsbestrebungen nicht abhalten lassen, denn der außerhalb der Stadt belegene Besitz kostet erhebliche Grundsteuern. Das gilt insbesondere von dem Besitz in den Landgemeinden Treptow und Stralau.

Weiter sei ein Überblick über die im Laufe der 11 Jahre von 1902 bis 1912 seitens der Stadtverwaltung getätigten Grundstückserwerbungen und Grundstücksveräußerungen gegeben, soweit Angaben vorliegen:

Jahr	Städtischer Grunderwerb		Veräußerung städtischen Grundbesitzes	
	qm	Mk.	qm	Mk.
1902	119 003	1 427 246	22 616	2 404 968
1903	4 905 592	12 011 936	25 801	1 266 609
1904	113 141	1 988 437	58 827	4 409 150
1905	1 237 975	2 407 217	115 559	5 423 104
1906	1 228 225	10 197 137	202 941	7 167 886
1907	30 930	1 310 708	88 621	2 152 737
1908	40 170	3 701 620	13 628[1])	1 235 255
1909	287 626	6 120 161	202 507[2])	4 137 535
1910	196 446	8 705 989	15 903	1 667 333
1911	395 151	3 765 162	47 604	4 225 379
1912	52 728	3 512 199	63 905	1 870 428

Der rechtzeitige Ankauf von Grundbesitz empfiehlt sich neben der Wohn- und Erholungsfürsorge auch aus Verkehrsrücksichten; denn die Herstellung neuer elektrischer Bahnen und sonstiger Transportmittel bedingt mit die Bodenbenutzung. Ist man Herr des Grundes und Bodens, dann können auch die Tarife entsprechend abgestuft werden, was gleichzeitig zu einer Verkehrssteigerung führt. Neuerdings hat die Stadt durch den Kauf der Herrschaft Lanke den Beweis einer großzügigen Grunderwerbspolitik erbracht.

[1]) Davon sind 2047 qm unentgeltlich abgegeben an Landgemeinde Rummelsburg, Stadtgemeinde Neukölln, Kreis Teltow und Eisenbahn-Fiskus.

[2]) Desgleichen 19869 qm an die Lutherstiftung, Matternstiftung und die Landgemeinden Treptow und Wittenau.

Von den Obligationsschulden waren am 1. April 1913 463 570 700 Mk. Anleiheschulden. An ihnen partizipieren die städtischen Werke mit folgenden Beiträgen in Mark: Kanalisationswerke 93 569 789, Gaswerke 69 320 340, Wasserwerke 51 605 011, Markthallen 21 460 594, Viehmarkt und Schlachthof 14 674 524, Hafenanlagen 2 305 071; ein Posten in Höhe von 115 088 247 Mk. entfällt auf Kämmereizwecke. Die älteste der bisher noch nicht völlig getilgten Anleihen stammt vom Jahre 1876 her; damals belief sie sich auf 30 Millionen Mark; hiervon waren am 1. April 1913 noch 6 682 000 Mk. zu tilgen, was bis 1918 geschehen muß. Weitere Anleihen erfolgten in den Jahren 1878: 35 Millionen Mark, 1882: 45, 1886: 50, 1890: 55, 1892: 70, 1898: 60, 1904: 228 (in zwei Ausgaben), 1912: 65 Millionen Mark. Von allen diesen Anleihen in der ursprünglichen Höhe von 638 Millionen Mark waren am 1. April 1913 noch 464 Millionen Mark zu tilgen. Das unter den Passiva des Gemeindevermögens vom 1. April 1913 aufgeführte Darlehen in Höhe von 11 123 405 Mark entfällt allein auf den Westhafen.

Unter Berücksichtigung der Vorschüsse sind an der Gesamtschuld vom 1. April 1913 in Höhe von rund 548 000 000 Mk. beteiligt: die Kanalisationswerke mit 109 130 000 Mk., die Gaswerke mit 100 371 000 Mark, die Wasserwerke mit 58 142 000 Mk., die Hafenanlagen mit 21 591 000 Mk., die Markthallen mit 21 461 000 Mk., der Viehmarkt und Schlachthof mit 14 675 000 Mk., die Straßenbahnen mit 5 645 000 Mk., die Untergrundbahn Nord-Süd mit 909 000 Mk., endlich die Kämmereiverwaltung mit 120 475 000 Mk. Noch nicht verwendet sind 95 547 000 Mk.

Die Isteinnahme und Istausgabe stellte sich getrennt nach Ordinarium und Extraordinarium 1902 und 1912 in Mark folgendermaßen:

Verwaltungszweige	1902 Ist-		1912 Ist-	
	Einnahme	Ausgabe	Einnahme-	Ausgabe
Ordinarium:				
Grundeigentum u. Berechtigungen (Kämmereiverwaltung)	826 472	139 090	14 711 866	976 535
Städtische Werke	6 536 680	1 797 073	137 280 268	122 377 704
Steuern	64 314 439	2 666 104	97 080 991	4 927 681
Unterricht	3 127 519	22 041 836	3 984 148	35 060 236
Armenwesen	1 519 773	14 180 125	2 926 504	21 007 326
Kranken- und Gesundheitspflege	2 656 894	8 619 292	6 747 404	17 284 108
Polizei, Gerichte, Standesämter und Militärwesen	1 094 719	6 706 970	2 130 304	12 289 603
Beleuchtung, Straßenreinigung, Park- und Friedhofsverwaltung	116 107	5 378 008	675 993	8 934 824
Bauwesen	5 232 895	10 837 921	3 583 360	8 100 240

Verwaltungszweige	1902 Ist- Einnahme	1902 Ist- Ausgabe	1912 Ist- Einnahme	1912 Ist- Ausgabe
Museum und Bibliotheken . .	—	—	43 027	306 610
Verwaltungskosten	903 096	11 568 817	2 555 026	21 047 504
Kapital- und Schuldenverwaltung	15 759 147	19 290 780	25 666 369	31 174 487
Verschiedenes	5 973 016	917 447	11 940	1 192 439
Summe Ordinarium	108 060 757	104 143 463	297 397 200	284 679 297
Extraordinarium:				
Grundeigentum u. Berechtigungen (Kämmereiverwaltung) . . .	—	65 961	3452 003	3 714 615
Städtische Werke	—	649 689	28 424 149	2 9210 706
Unterricht	100	80 721	81 444	3 034 257
Armenwesen	—	3 914	1 450	108 539
Kranken- und Gesundheitspflege	638	154 650	1 517 551	3 541 263
Polizei, Gerichte, Standesämter und Militärwesen	—	—	28	265 922
Beleuchtung, Straßenreinigung, Park- und Friedhofsverwaltung	—	483 222	—	1 147 871
Bauwesen	337 310	7 978 872	6 453 025	8 969 760
Museum und Bibliotheken . .	—	—	—	18 936
Verwaltungswesen	18 163	169 269	4 481	521 067
Kapital- und Schuldenverwaltung	—	—	—	—
Verschiedenes	4 797 488	473 408	9 454 557	2 135 531
Summe Extraordinarium	5 153 699	10 059 706	49 388 688	52 668 467
Summe überhaupt	113 214 456	114 203 169	346 785 888	337 347 764

Mithin hat von 1902 bis 1912, wenn man Ordinarium und Extraordinarium zusammenfaßt, die Isteinnahme von 113 214 456 auf 346 785 888 Mark zugenommen, d. i. um 233 571 432 Mk. oder 206,31 %, die Istausgabe von 114 203 169 auf 337 347 764 Mk., d. i. um 223 144 595 Mk. oder 195,39 %. Beide Posten haben sich also rund verdreifacht, während im gleichen Zeitraume von 1902 bis 1912 die Bevölkerung, wie wir noch genauer sehen werden, um rund 10 % zugenommen hat.

Von den Gesamtausgaben entfällt der weitaus größte Teil auf die städtischen Werke, nämlich 1912 151 588 410 Mk. oder 44,94 %; es folgt das Unterrichtswesen mit 38 094 493 Mk. oder 11,29 %, sodann die Kapital- und Schuldenverwaltung mit 31 174 487 Mk. oder 9,24 %; an vierter Stelle stehen die Verwaltungskosten mit 21 568 571 Mk. oder 6,44 %, an 5. reiht sich an das Armenwesen mit 21 115 865 Mk. oder 6,26 %, an 6. die Kranken- und Gesundheitspflege mit 20 825 371 Mk. oder 6,17 %. Die anderen Verwaltungszweige bleiben unter 20 Millionen Mark Ausgabe.

Auch bei den Gesamteinnahmen stehen die städtischen Werke weit voran, und zwar mit 165 704 717 Mk. oder 47,78 %; es folgt das Steuerwesen mit 97 080 991 Mk. oder 27,99 % und an 3. Stelle die Kapital- und Schuldenverwaltung mit 25 666 369 Mk. oder 7,40 %.

Unter Berücksichtigung der Bestände der Vorjahre erhält man für 1912 gegenüber dem Etat einen Gesamtüberschuß von 12 554 076 Mark der Einnahmen über die Ausgaben. Die Überschüsse und Zuschüsse gestalten sich im einzelnen folgendermaßen:

	Überschüsse Verwaltung	Mk.
Mehr	Kämmereiverwaltung	670 427
Mehr	Gaswerk	2 345 221
Mehr	Wasserwerk	354 452
Mehr	Viehmarktverwaltung usw.	501 156
Mehr	Beschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch	3 009
Mehr	Markthallenverwaltung	37 198
Mehr	Straßenbahnen	146 232
Mehr	Gemeindeeinkommensteuer	1 471 860
Mehr	Gemeindegrundsteuer	2 285 774
Mehr	Betriebssteuer usw.	33 226
Mehr	Wertzuwachssteuer usw.	1 392 446
	Zus.	9 241 001
Weniger	Gewerbesteuer	326 379
Weniger	Hundesteuer	89 574
Weniger	Umsatzsteuer	873 280
	Zus.	1 289 233
	Mithin +	7 951 768

	Zuschüsse Verwaltung	Mk.
Mehr	Fleischvernichtungsanstalt Rüdnitz	17 633
Mehr	Polizei, Gerichte, Standesämter	32 016
Mehr	Verwaltungszweige	125 378
	Zus.	175 027
Weniger	Kanalverwaltung	658 700
Weniger	Hafenanlagen	19 048
Weniger	Schulenverwaltung	282 512
Weniger	Armenverwaltung	194 720
Weniger	Kranken- u. Gesundheitspflege	878 306
Weniger	Beleuchtg., Straßenreinigung u. -Besprengung, Park, Friedhof	374 778
Weniger	Bauverwaltung	10 357
Weniger	Museum und Bibliotheken	878
Weniger	Kapital- u. Schuldenverwaltg.	1 935 122
Weniger	Verschiedene Ausgaben	422 914
	Zus.	4 777 335
	Mithin —	4 602 308

Addiert man den Plusbetrag der Überschüsse von 7 951 768 Mk. und den Minusbetrag der Zuschüsse von 4 602 308 Mk. — letzteren natürlich als positiven Überschuß gerechnet — zusammen, so erhält man den bereits erwähnten Gesamtüberschuß von 12 554 076 Mk.

Zurzeit stehen die kommunalen Schullasten im Mittelpunkte des Interesses; erstreben doch die östlichen Gemeinden Groß-Berlins einen Ausgleich dieser Lasten mit Berlin und den westlichen Gemeinden. Nach der Broschüre „Steuerkraft und Schulverhältnisse in 33 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1911" von Dr. O. Büchner, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Neukölln, stellten sich für die Gemeinden Groß-Berlins mit über 100 000 Einwohnern auf den Kopf der Bevölkerung die kommu-

nalen Schullasten überhaupt: in Berlin auf 14,68 Mk., in Charlottenburg auf 15,52 Mk., in Neukölln auf 11,73 Mk., in Schöneberg auf 15,87 Mk., in Wilmersdorf auf 17,01 Mk., die kommunalen Volksschullasten in derselben Reihenfolge der fünf Gemeinden auf: 12,23 Mk., bzw. 10,36; 9,79; 9,40 und 8,60 Mk, die Ausgaben für kommunale höhere und mittlere Schulen auf: 2,45 Mk. bzw. 5,16; 1,94; 6,47 und 8,41 Mk. Während also bei allen Schulen Wilmersdorf an der Spitze steht, gilt das bei den Volksschulen von Berlin, bei den höheren und mittleren Schulen wiederum von Wilmersdorf. Etwas anders liegen diese Verhältnisse, wenn man die entsprechenden Berechnungen für den Kopf des jeweiligen Schulkindes durchführt. Auf ihn entfällt von allen Schullasten: in Berlin 122,28 Mk., in Charlottenburg 146,25 Mk., in Neukölln 80,98 Mk., in Schöneberg 153,61 Mark, in Wilmersdorf 164,12 Mk., von den Volksschullasten wieder in der gleichen Reihenfolge der Städte: 112,50 Mk. bzw. 128,26; 74,95; 128,48 und 145,52 Mk., von den Ausgaben für höhere und mittlere Schulen: 215,99 bzw. 203,70; 136,45; 214,53 und 188,80 Mk. Nunmehr marschiert also bei allen Schulen Wilmersdorf an der Spitze, ebenso bei den Volksschulen, während bei den höheren und mittleren Lehranstalten Berlin voran steht, dicht gefolgt von Schöneberg. — Über die Armenlasten in 31 Gemeinden Groß-Berlins im gleichen Jahre 1911 gibt der Anhang des Halbjahrsberichtes des Statistischen Amtes der Stadt Neukölln Januar bis Juni 1913 weitgehende Aufschlüsse. Nach ihm beläuft sich der Zuschuß der offenen und geschlossenen Armen- und Waisenpflege des jeweiligen Ortsarmenverbandes, ausschließlich der Baukosten, der Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der für Armenlasten aufgewendeten Anleihemittel und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gehälter usw.) auf den Kopf der Bevölkerung in Mark des Istbetrages: in Berlin auf 7,02, in Charlottenburg auf 6,36, in Neukölln auf 1,85, in Schöneberg auf 2,62, in Wilmersdorf auf 1,48. Hier nimmt also Berlin den ersten Platz ein. Für die offene Armenpflege ergibt sich in Berlin als Isteinnahme überhaupt: 1902: 750 667 Mk., 1912: 1 056 879 Mk., d. i. 40,79 % mehr; als Istausgabe überhaupt: 1902: 10 424 600 Mk., 1912: 13 603 062 Mk., d. i. 30,49 % mehr. An Unterstützungen, also an Almosengeldern, Pflegegeldern und Extraunterstützungen wurden gezahlt: 1902: 4 605 287 Mk., 1912: 10 578 207 Mk.; das ergibt für den Kopf der Bevölkerung: 1902: 2,42 Mk., 1912: 5,07 Mk. oder 109,50 % mehr.

Ganz neuerdings sind alle diese Leistungen von Berlin und den Vororten in einer umfassenden Denkschrift von Prof. Silbergleit bearbeitet, die demnächst in Druck erscheinen soll.

B. Steuern.

Im Etatsjahr 1912 belief sich die Isteinnahme an den eigentlichen Gemeindesteuern, nämlich Grund-, Gewerbe-, Warenhaus-, Betriebs-, Wertzuwachs-, Umsatz-, Hunde- und Einkommensteuer auf 92 149 846 Mk. gegenüber 62 752 393 Mk. im Etatsjahre 1902. Sie hat somit um 29 397 453 Mark oder 46,85 % zugenommen. Berücksichtigt man, daß die mittlere Bevölkerung Berlins im Etatsjahr 1912 2 085 473 betrug gegenüber 1 901 283 der entsprechenden von 1902, was eine Bevölkerungszunahme in den Berichtsjahren um 184 190 oder 9,69 % bedeutet, so hat sich die Steuersumme 4,8 mal so stark vermehrt, als die Bevölkerung. Die Klagen darüber, daß Berlin durch den Fortzug in die Vororte an Steuerkraft einbüßt, sind also in Wirklichkeit unberechtigt. Im einzelnen zeigt die Entwicklung der Gemeindesteuern nachstehendes Bild:

Art der Steuer	Isteinnahme Mk.		1912 gegen 1902 mehr (+), weniger (—)	
	1902	1912	absolut Mk.	in Prozent
Grundsteuer	20 378 730	28 645 975	+ 8 267 245	+ 40,57
Sublevationsbeiträge	4 555	—[1]	— 4 555	— 100,00
Gewerbesteuer	7 819 331	12 828 222	+ 5 008 891	+ 64,06
Warenhaussteuer	713 608[2]	1 476 032	+ 762 424	+ 106,84
Betriebssteuer	306 113	272 125	— 33 988	— 11,10
Wertzuwachssteuer	—	725 500	+ 725 500	+ ∞
Umsatzsteuer	2 232 040	3 379 582	+ 1 147 542	+ 51,41
Hundesteuer	609 216	1 060 331	+ 451 115	+ 74,05
Einkommensteuer	30 688 800	43 762 079	+ 13 073 279	+ 42,60
überh.	62 752 393	92 149 846	+ 29 397 453	+ 46,85
dazu				
Viehseuchenabgabe	6 408	5 437	— 971	— 15,17
Handwerkskammerbeiträge	23 381	130 657	+ 107 276	+ 458,82
Gebühren für Feuersicherheitswachen	—[3]	130 236	+ 130 236	+ ∞
Anerkennungsgebühren	29 530	104 470	+ 74 940	+ 253,78
Gemeindesteuer überh.	62 811 712	92 520 646	+ 29 708 934	+ 47,30

Seit dem 1. April 1908 wird die Grundsteuer nicht mehr nach dem Nutzertrag, sondern nach dem gemeinen Wert veranlagt, und zwar 1908 mit 3,15, 1912 mit rund 3,1 ‰. Die Wertzuwachssteuerordnung ist am 7. März 1910 in Kraft getreten.

[1]) Der Bestand der Sublevationskasse reichte zur Deckung der Einquartierungskosten aus, so daß die Erhebung von Beiträgen unterbleiben konnte.

[2]) Davon 595 998 Mk. auf Gewerbesteuer umgebucht.

[3]) Erst seit 1904 (288 Mk.).

Am gleichen Tage ist eine neue Umsatzsteuerordnung eingeführt worden, deren Geltungsbereich gegenüber der früheren bedeutende Erweiterungen zeigt. Ferner ist seit 1. April 1909 eine neue Hundesteuerordnung gegenüber der vom 3. Juli 1908 zur Geltung gelangt, die das steuerpflichtiges Alter der Hunde von 3 auf 2 Monate herabsetzt. Auch hat eine neue Kanalisations-Gebührenordnung am 1. April 1908 Platz gegriffen. Über die Einzelheiten der erwähnten sowie auch sonstiger älterer und neuerer Bestimmungen sei auf die fünfjährigen Berichte über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin, zuletzt in den Verwaltungsjahren 1906 bis 1910, hingewiesen.

Was die Staatssteuern anlangt, so kommen folgende in Betracht:

Art der Steuer	Isteinnahme Mk. 1902	Isteinnahme Mk. 1912	1912 gegen 1902 mehr (+), weniger (−) absolut Mk.	1912 gegen 1902 mehr (+), weniger (−) in Prozent
Staatseinkommensteuer	29 688 537	50 073 312	+ 20 384 775	+ 68,66
Ergänzungssteuer	4 244 003	4 922 558	+ 678 555	+ 15,99
Rentenbankrenten	2 369	210	— 2 159	— 91,13
Wandergewerbesteuer				
a) für Berlin	52 704	84 084	+ 31 380	+ 59,54
b) für Potsdam	2 754	2 592	— 162	— 5,88
Staatssteuern überh.	33 990 367	55 082 756	+ 21 092 389	+ 62,06

Hierzu käme noch für 1912: die Reichswertzuwachssteuer im Betrage von 1 643 732 Mk., sowie die Kirchensteuer im Betrage von 404 468 Mk. (317 037 Mk. evangelische und 87 431 Mk. katholische). —

Betrachtet man die einzelnen Gemeindesteuern näher, so spielt für die Grundsteuer, die 1902 mit 150, 1912 mit 165 % des staatlichen Normalsolls erhoben wurde, die Zahl der benutzten Grundstücke und deren Gesamtnutzertrag die Hauptrolle. Im Verwaltungsjahr 1902 belief sich die erstere Zahl auf 25 953[1]), 1912 auf 29 071[2]), d. i. um 3118 oder 12,01 % mehr; für den Gesamtnutzertrag in Mark lauten die entsprechenden Zahlen 379 868 610 bzw. 514 619 139, mithin 134 750 529 Mark oder 35,47 % mehr. Der Durchschnittsertrag für ein Grundstück betrug 1902 14 637 Mk., 1912 17 702 Mk. (+ 3065 oder 20,94 %). — Die Zahl der zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe hat in den ersten drei Klassen — die Ausschreibung der Steuer für die vierte unterbleibt seit 1908, da das Soll der Warenhaussteuer voll gedeckt wurde — von 17 615 in 1902 auf 21 746 in 1912, also um 4131 oder 23,45 %

[1]) Davon 25 357 bebaut, 596 unbebaut (Lagerplätze usw.).
[2]) Davon 28 519 bebaut, 552 unbebaut (Lagerplätze usw.).

zugenommen. Die Veranlagung geschah 1902 mit 150, 1912 mit 165 % Zuschlag zur staatlichen Veranlagung. — Zur Betriebssteuer waren 1902 18 109, hingegen 1912 16 967 betriebssteuerpflichtige Geschäfte veranlagt, also 142 oder 7,84 % weniger. Bedeutend zugenommen haben mit aus dem Grunde des ebenerwähnten Freilassens der Betriebe der vierten Klasse die in den aufgeführten Zahlen enthaltenen gewerbesteuerfreien Geschäfte: von 1167 in 1902 auf 4297 in 1912 (+ 3130 oder 268,21 %).

Zur Umsatzsteuer waren 1912 1000 Grundstücke veranlagt gegenüber 2028 in 1902; was eine Abnahme um 1028 oder 50,69 % bedeutet. Im umgekehrten Verhältnis hierzu stehen die Steuerbeträge: 1912 3 621 185 Mk., 1902 2 247 078 Mk., also jetzt 1 374 107 Mk. oder 61,15 % mehr. Der Steuerdurchschnitt für ein umgesetztes Grundstück stieg entsprechend von 1108 Mk. in 1902 auf 3621 Mk. in 1912, also auf mehr als das Dreifache. Es wurden besteuert 1912: 830 umgesetzte bebaute Grundstücke mit 1 v. H. des gemeinen Wertes (328 307 695 Mk.), 170 unbebaute Grundstücke mit 2 v. H. des gemeinen Wertes (16 905 399 Mk.), hingegen 1902: 1380 bebaute und zwar 1371 mit ½ v. H. des Nutzungswertes (334 548 180 Mk.), 9 mit ¼ v. H.[1]) des Nutzungswertes (6 496 740 Mark), 648 unbebaute und zwar 640 mit 1 v. H. (55 267 189 Mk.) und 8 mit ½ v. H.[1]) (1 048 669 Mk.). —

Im Jahre 1902 waren 30 186 Hunde besteuert, 5867 unbesteuert, hingegen 1912 34 443 bzw. 6740. Demnach hat in der Berichtszeit die Zahl der besteuerten Hunde um 14,10 %, die der unbesteuerten um 14,88 % zugenommen.

Wir kommen nunmehr zu der für Berlin immer noch wichtigsten Steuer: der Einkommensteuer. Die Personenstandsaufnahme ergab für 1902: 1 833 117 Zivil-, 23 143 Militärpersonen, 1 419 469 Personen über 14 Jahre und 436 791 Personen unter 14 Jahre alt, hingegen für 1912: 2 012 000 Zivil-, 21 363 Militärpersonen, 1 593 244 Personen über 14 Jahre und 440 119 Personen unter 14 Jahre alt. Es haben sich also von 1902—1912 vermehrt: die Zivilpersonen um 9,76 %, die über 14jährigen um 12,24, die unter 14jährigen — wohl mit unter dem Einfluß des Geburtenrückganges — nur um 0,76 %. Die Militärpersonen haben um 7,69 % abgenommen. Die Zahl der physischen und nicht physischen Steuerpflichtigen der Staatseinkommensteuer belief sich 1912 auf 686 511, darunter 66 393 mit mehr als 3000 Mk. Einkommen gegenüber 608 874 bzw. 53 899 in 1902. Demgemäß hat sich die Zahl aller Steuerpflichtigen um 77 637 oder 12,75 %, die Zahl der mit über 3000 Mk. Einkommen um 12 494 oder 23,18 % gesteigert; der

[1]) Eine Partei war steuerfrei.

Anteil der letzteren an allen Staatssteuerpflichtigen hat von 8,85 % in 1902 auf 9,67 % in 1912 zugenommen. Die Isteinnahme der Staatssteuer der Zensiten mit bis 3000 M. Einkommen betrug 1902 4 567 022 Mk., 1912 9 089 214 Mk., also fast das Doppelte (+ 99,02 %), die der Zensiten mit über 3000 Mk. Einkommen 1902 25 121 515 Mk., 1912 40 984 098 Mk., d. i. 63,14 % mehr. Zur Ergänzungssteuer waren veranlagt bis 3000 Mark: 1902 18 191, 1912 16 849, d. i. — 7,96 %, über 3000 Mk.: 1902 38 645, 1912 37 535, also — 2,87 %. Die Isteinnahme der Ergänzungssteuer hingegen belief sich bei den bis 3000 Mk.: 1902 auf 247 982, 1912 auf 271 837 Mark, also + 9,62 %, bei den über 3000 Mk.: 1902 auf 3 996 020, 1912 auf 4 650 721 Mk., d. i. + 16,38% . Es ist anzunehmen, daß der Generalpardon interessante Verschiebungen in den absoluten und relativen Zahlen zutage fördern wird.

Die Zahl der zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagten physischen und nichtphysischen Zensiten stellte sich 1912 auf 700 139 gegenüber 617 896 in 1902, also auf 13,31 % mehr. Betrachtet man die physischen Zensiten bis zu 3000 Mk. Einkommen, so erhält man nachstehendes Bild nach Steuersätzen für die Zensiten mit über 900 Mk.:

Steuersatz Mk.	Einkommen Mk. von mehr als	Einkommen Mk. bis einschl.	Zahl der Steuerpflichtigen absolut 1902	absolut 1912	in Prozent 1902	in Prozent 1912	1912 gegen 1902 in Proz. mehr (+) weniger (—)
6	900	1050	143 827	101 894	38,00	16,44	— 29,15
9	1050	1200	84 614	107 409	22,36	17,33	+ 26,94
12	1200	1350	38 202	92 343	10,09	14,90	+ 141,73
16	1350	1500	33 096	90 699	8,74	14,63	+ 174,04
21	1500	1650	14 829	57 061	3,92	9,21	+ 284,79
26	1650	1800	17 732	57 679	4,68	9,30	+ 225,28
31	1800	2100	14 594	49 777	3,86	8,03	+ 241,08
36	2100	2400	14 164	32 290	3,74	5,21	+ 127,97
44	2400	2700	8 962	17 578	2,37	2,84	+ 96,14
52	2700	3000	8 464	13 113	2,24	2,12	+ 54,93
Zusammen	900	3000	378 484	619 843	100,00	100,00	+ 63,76

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß 1902 nur die unterste Steuerstufe von 2,40 Mk. (Einkommen von 420—660 Mk., 187 950 Zensiten) frei gelassen wurde, 1912 diese (137 188 Zensiten) und die nächste von 4 Mk Zu letzterer (Einkommen von 660—900 Mk.) waren 1902 176 116 Zensiten herangezogen, 1912 wären es 205 911. Während ferner 1902 der Prozentsatz von allen physischen Steuerpflichtigen am größten in der untersten Klasse: 900—1050 Mk. Einkommen war, nämlich 38,00 %, gilt dies für 1912 von der nächsthöheren Stufe: 1050—1200 Mk. Einkommen mit 17,33 %. Man

sieht hieraus deutlich das Hinaufsteigen in die höhere Schicht. Letzteres wird noch deutlicher bei den 6 Klassen mit einem Steuersatze von 12, 16, 21, 26, 31 und 36 Mk., die 1912 bedeutend stärker besetzt sind als 1902, nämlich (letzte Spalte unserer Tabelle, die die absoluten Zahlen von 1902 und 1912 miteinander vergleicht), um rund 142 % bzw. 174, 285, 225, 241 und 128 %.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer ist in Berlin seit 1902 bis jetzt unverändert 100 % geblieben, im Gegensatz zu manchen Nachbargemeinden (nomina suat odiosa), die sich besonders neuerdings zur Erhöhung des Satzes entschlossen haben. Den Vorwurf der Verschwendung kann man also der Berliner Verwaltung nicht gut machen.

Die nichtphysischen Personen fallen numerisch nicht allzu stark ins Gewicht. Es waren ihrer zur Staatseinkommensteuer veranlagt 1902: bis 3000 Mk. 24, über 3000 Mk. 351, 1912 275 bzw. 1422, zur Gemeindeeinkommensteuer überhaupt: 1902 1070, 1912 947. An Forensen und Gesellschaftern von G. m. b. H. waren zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen: 1902 7507, 1912 13 832, darunter 1912 1427 Gesellschafter von G. m. b. H., an Militärpersonen: 1902 820, 1912 616. Das Soll der Gemeindeeinkommensteuer der nichtphysischen Zensiten betrug 1902 6 799 764, 1912 10 606 411 Mk., d. i. 55,98 % mehr, das der Forensen und Gesellschafter von G. m. b. H. 1902 1 320 480, 1912 4 524 759 Mk., d. i. 242,66 % mehr. Von den zuletzt aufgeführten 4 524 759 Mk. entfielen auf die Forensen 3 739 264 Mk., auf die Gesellschafter von G. m. b. H. 785 495 Mark. Berechnet man für die gesamte Gemeindeeinkommensteuer die Prokopfquote der mittleren Bevölkerung, so erhält man für 1902 16,14 Mk., hingegen für 1912 20,98 Mk., also 29,99 % mehr. Da sich, wie wir bereits anführten, die Bevölkerung im gleichen Zeitraum um 9,69 % vermehrt hat, so ist die Steuerkraft pro Kopf über dreimal so stark gewachsen, als die Bevölkerung. Man kann also der weiteren Steuerentwickelung Berlins in Ruhe entgegensehen.

Für das Jahr 1912 und die Vorortgemeinden Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg und Wilmersdorf lauten die entsprechenden Prokopfquoten der Kommunaleinkommensteuer: 28,93 bzw. 8,91; 19,96 und 29,66 Mk. Mithin wird Berlin zwar von Wilmersdorf und Charlottenburg, nicht aber von Schöneberg übertroffen, das pro Kopf rund 1 Mk. weniger an Gemeindeeinkommensteuer aufbringt.

Die Frage nach dem Verhältnis der Armenlasten zu den Gemeindesteuern läßt sich für Groß-Berlin an der Hand der bereits erwähnten Halbjahresberichtes des Statistischen Amtes der Stadt Neukölln beantworten. Danach wurden im Jahre 1911 für Armenzwecke

(Zuschuß) verwandt: von 1000 Mk. des rechnungsmäßigen Solls[1]) der Gemeindeeinkommensteuer in Berlin 345,73 Mk., in Charlottenburg 134,27, in Neukölln 302,24, in Schöneberg 143,74, in Wilmersdorf 51,24 Mark; von 1000 Mk. des rechnungsmäßigen Solls der direkten Gemeindesteuern (Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer) in Berlin 172,00 Mk., in Charlottenburg 134,27, in Neukölln 113,20, in Schöneberg 78,95, in Wilmersdorf 29,92 Mk. Beide Male also steht Berlin am Anfang, Wilmersdorf am Ende der Reihe. Für Berlin beträgt die Quote der direkten Steuern die Hälfte der der Einkommensteuer.

Auch hierüber wird die bereits erwähnte Denkschrift von Prof. Silbergleit weitgehende Auskunft geben.

[1]) D. h. der Betrag, den man erhält, wenn man zu dem Veranlagungssoll den Zugang hinzurechnet und den Abgang, die Ermäßigungen, Erlasse, Ausfälle und Niederschlagungen absetzt.

Die Sparkasse der Stadt Berlin.

Von Stadtrat *Gehricke.*

Die Sparkasse der Stadt Berlin ist am 15. Juni 1818 ins Leben getreten. Sie sollte den „armen" Einwohnern der Stadt behilflich sein, kleine Ersparnisse zinsbar und sicher unterzubringen, ein kleines Kapital zur Benutzung bei Verheiratung oder Einrichtung eines Gewerbes, im Alter oder in Fällen der Not zu sammeln. Das erste Statut für diese „von der Stadtverordneten-Versammlung gestiftete" als Wohlfahrtseinrichtung gedachte Kasse ist vom „Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat" unterm 21. April 1818 erlassen. Die Königliche Regierung hatte auf bezgl. Bericht den Bescheid erteilt, daß „die Einrichtung der in dem Bericht näher beschriebenen sog. Sparkasse für den ärmeren Teil der hiesigen Einwohner dem Magistrat überlassen bleibe". Daß die unter Garantie der Stadtgemeinde eingerichtete Kasse für die kleinen Ersparnisse der „armen" Einwohner bestimmt sei, findet sich noch in späteren Satzungen von 1838 und 1841 ausdrücklich betont; die Satzungen von 1850 und 1872 sprechen noch von Bestimmungen der Kasse für die „nicht bemittelten" Einwohner; erst die Satzungen von 1877 und 1909 stellen sie schlechthin den „Einwohnern" zur Verfügung. Die Errichtung der Berliner Kasse bedeutete eine soziale Tat, die andere Städte zur Nachfolge anregte. Den meisten der später errichteten Kassen hat diese Kasse als Vorbild gedient. Sie nahm Einzahlungen von mindestens zwölf Groschen bis zum Gesamtbetrage von 50 Talern gegen 4⅙ % Zinsen an. Kündigungsfristen waren nicht vorgesehen.

Die Kasse durfte die Einlagen nur in 5 % Berliner Stadtobligationen anlegen. Hatte das Guthaben eines Sparers die zum Ankauf einer 5 % Stadtobligation nötige Summe erreicht, so ging solche Obligation am Schlusse des betreffenden Monats in des Sparers Eigentum über; der Sparer erhielt dann die vollen Zinsen der Obligation. Diese selbst blieb in Verwahrung des Magistratsdepositoriums.

Daß die Gelder der Kasse nur in jener Weise angelegt werden durften, erklärt sich aus den Zeitverhältnissen. Der Staatskredit war schwach; der Kurs der Staatsschuldscheine betrug 1822 nur 71 %. Bargeld war wenig im Umlauf. Große Bestände von Staatspapieren wären in schlechter Zeit, wenn überhaupt, nur unter sehr hohem Verlust verkäuf-

lich gewesen. Bei 5 % Stadtobligationen bestand diese Gefahr in minderem Maße, schon weil die Stadt auf Tilgung angewiesen war. Die ganze Stadtschuld betrug nur 3½ Millionen Taler. Der Kurswert belief sich 1818 auf 92—93 %. Für die städtische Anleihewirtschaft war solche Verwendung der Stadtobligationen wohl vorteilhaft, die zinsbare Unterbringung der Spargelder nur in diesem Rahmen gestaltete sich aber bald äußerst schwierig, namentlich weil durch die Benutzung der Kasse auch seitens der wohlhabenden Bevölkerung die Bestände rasch zunahmen. Bei dem mäßigen Umfang der Stadtschuld und der steten Ausdehnung des Sparverkehrs trat deshalb bald die Befürchtung ein, statutenmäßige Unterbringung der Spargelder werde sich als unmöglich erweisen. Eine Geldkrisis im Jahre 1826 brachte vorübergehend einen Umschwung. Die Kasse wurde mit Rückforderungen bestürmt. Nachdem sie alles Bargeld der Kommunalkasse zur Unterstützung herangezogen hatte, mußte sie infolge Unverkäuflichkeit von Stadtobligationen 30 000 Taler zu hohem Diskontsatz leihen. Dieser Mißstand führte zum Erlaß eines neuen Statuts im Jahre 1827. Unter Abschaffung jeder Höchstgrenze für die Summe der Einlagen einer Person wurde der Zinsfuß auf 3⅓ % herabgesetzt und die Belegung der Gelder in 4 % Stadtobligationen bedungen. Der erneute Andrang zur Kasse ließ trotz dieser Herabsetzung des Zinsfußes nicht nach. Die Unterbringung der Gelder wurde bis zum Jahre 1830 immer schwieriger. In den Jahren 1830—1834 verminderten sich wieder die Einzahlungen bei der Kasse infolge politischer Besorgnisse und einer Choleraepidemie. Alsdann stiegen die Einnahmen wieder. Bedeutende Beträge blieben aber zinslos liegen, weil es unmöglich war, Stadtobligationen in der nötigen Menge zu beschaffen. Um den unerwünschten Zuspruch bemittelter Personen fernzuhalten und die Kasse vor Schaden zu bewahren, kündigte der Magistrat im Jahre 1837 alle Guthaben von 300 Talern ab und erließ im Jahre 1838 ein neues Statut. Das Statut vom 21. September 1838 gestattete die Anlegung der Spargelder außer in Berliner Stadtobligationen auch in Hypotheken, Seehandlungsobligationen und anderen inländischen Papieren, die nach dem Gesetze depositalmäßige Sicherheit gewährten. Die unbeschränkte Annahme von Einzahlungen eines Sparers hörten auf, die Höchstgrenze wurde auf 500 Taler, der Zinsfuß auf 2½ % festgesetzt; innerhalb eines Monats durften höchstens 25 Taler eingezahlt werden.

Im selben Jahre trat das Preußische Reglement über das Sparkassenwesen (vom 12. Dezember 1838) mit dem 12. Dezember in Kraft, welches unter Einführung der Staatsaufsicht mancherlei Grundsätze für den Geschäftsbetrieb aufstellte, auch die Schaffung eines Reservefonds anordnete. Da das Statut vom Jahre 1838 diesen Bestimmungen nicht in

allen Teilen entsprach, trat an seine Stelle am 1. April 1842 ein vom Oberpräsidenten der Provinz bestätigtes neues Statut. Die Höchstgrenze der Einzahlungen auf ein Sparbuch wurde von 500 auf 300 Taler herabgesetzt. Die zulässige niedrigste Einzahlung wurde durch einen Nachtrag im November 1846 von einem Taler auf fünf Groschen ermäßigt.

Im April 1847 wurden wegen des Anwachsens der Stadt 15 „Annahmestellen" in den verschiedenen Stadtteilen errichtet, welche Einzahlungen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Talern annehmen durften.

Im Jahre 1848 sank die Summe der Guthaben von 1 239 260 Talern auf 823 789 Taler. Die Wirren und politischen Ereignisse nahmen die Kasse hart mit. Bis zum 15. März wurden 515 205 Taler abgehoben. Es lief das Gerücht um, die Sparkasse werde wegen Mangels an Geldmitteln die Zahlungen einstellen. Der Magistrat erließ zur Beruhigung der Einleger mehrere Bekanntmachungen und erhöhte durch Nachtrag vom 9. Mai 1848 die Zinsen von 2½ % auf 4⅙ %. Vom Mai ab erstarkte das Vertrauen des Publikums wieder. Die Zinserhöhung brachte der Kasse bedeutende Einzahlungen. Diese setzten sich auch nach Wiederermäßigung des Zinsfußes auf 3⅓ % vom 1. Oktober 1849 ab fort. Nach den üblen Erfahrungen im Jahre 1848 kam es der Stadt darauf an, die Einlagen einzuschränken. Es erging daher im Jahre 1850 ein neues Statut, welches die Höchstgrenze der Einlagen von 300 Talern auf 100 Taler herabsetzte und Kündigungsfristen vorschrieb:

3 Monate für Beträge über 50 Taler,

2 Monate für Beträge von mehr als 10 Talern bis 50 Taler.

Ohne Kündigung sollten innerhalb 4 Wochen nur Beträge bis zu 10 Talern zurückgefordert werden dürfen.

Die Einzahlungen während eines Monats durften sich nur auf den gleichen Betrag belaufen.

Diese Änderung hatte wieder eine bedeutende Rückforderung von Einlagen zur Folge. Auch politische und wirtschaftliche Verhältnisse der nächsten 10 Jahre waren von Einfluß. Der Krimkrieg im Frühjahr 1854, die Mobilmachung im Jahre 1859 und die Teuerung der Lebensbedürfnisse hielten von der Benutzung der Sparkasse ab. Erst das Jahr 1860 brachte nach der Demobilisierung wieder bessere Verhältnisse. In den folgenden 5 Jahren stieg der Guthabenbestand um 1 Million Taler.

Der Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 führte wieder zu plötzlichen, überaus starken Rückforderungen, so daß die Kasse Effekten mit erheblichem Nachteil verkaufen mußte. Um einer solchen Notwendigkeit in Zukunft vorzubeugen, erhielt das Kuratorium die Ermächtigung, Gelder bis zur Höhe von ⅙ des Bestandes in Wechseln anzulegen. Im Vertrauen auf die Wirksamkeit dieser Maßregel und in Rücksicht darauf, daß

während des Krieges 1870/71 der Kasse keinerlei Verlegenheiten erwachsen waren, entschlossen sich die Kommunalbehörden im Jahre 1872 zur Steigerung der Höchstgrenze der Einlagen auf 200 Taler — monatlich höchstens 20 Taler — und zu für die Sparer etwas günstigeren Rückforderungsbedingungen. Noch weiter nach dieser Richtung ging das nächste Statut vom Jahre 1877, indem es Einzahlungen während eines Monats bis zu 300 Mk. zuließ, ihre Höchstgrenze auf 1000 Mk. rückte, andererseits dreimonatige Kündigung für Beträge über 100 Mk. bis 500 Mk. vorschrieb. Bis zu 100 Mk. (innerhalb 4 Wochen) konnten ohne Kündigung zurückgefordert werden.

Im Jahre 1889 wurde der Zinsfuß der Sparguthaben infolge Rückgangs der Zinsverhältnisse im allgemeinen von 3⅓ % auf 3 % herabgesetzt.

Vom Jahre 1871 bis 31. März 1907 wuchs der Sparbetrieb durch die anhaltende Zunahme der Bevölkerung und die Besserung der Erwerbsverhältnisse im Stadtgebiet riesig an. Die Zahl der Guthaben stieg in diesen 36 Jahren von 83 229 auf 822 755, der Gesamtbetrag der Guthaben von 2 885 685 Talern auf 327 289 412 Mk. Seit 1907 zeigt sich ein nur in den Jahren 1909 und 1910 unterbrochenes Abnehmen der Zahl der Guthaben. Der Stillstand der Bevölkerungszahl, der Verzug vieler Einwohner gerade aus sparfähigen Schichten in die Vorortgemeinden sind örtliche Ursachen. In den Vororten beförderte die Zunahme der Bevölkerung die Entstehung neuer und die schnelle Entwicklung vorhandener Sparkassen. Während die Vorortsbewohner früher ihre Ersparnisse vielfach der Berliner Kasse übergaben, bevorzugten sie nun die ihnen näher liegenden Vorortskassen. Andererseits entziehen auch die Sparkassen der Kreise Teltow und Niederbarmin schon dadurch, daß sie ihren Sitz im Gemeindebezirk Berlin haben, der Berliner Kasse viele Sparer. Dazu kommt der lebhafte Wettbewerb einer überaus großen Zahl von Bankdepositenkassen. Haben ursächlich bei dem Rückgange seit 1907 auch politische und volkswirtschaftliche Ereignisse wiederholt in höchstem Maße mitgewirkt, so sind doch die erwähnten örtlichen Ursachen allein stark genug, eine erneute Steigerung des Sparbetriebes der städtischen Kasse noch längere Zeit zu hindern.

Im Jahre 1909 wurden abermals die Satzungen in mehreren Punkten geändert, namentlich die Grenzen für die Ein- und Rückzahlungen erheblich erweitert und die Kündigungsbedingungen günstiger gestaltet. Aus den Bestimmungen der neuesten Satzungen sei folgendes erwähnt. Die Kasse nimmt von ein und derselben Person Einlagen bis zum Gesamtbetrage von 3000 Mk. an. Während eines Monats dürfen auf ein Buch höchstens 500 Mk. eingezahlt werden. In Ausnahmefällen und bei Mündelgeldern werden Überschreitungen vom Kuratorium zugelassen.

Ohne vorherige Kündigung dürfen auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen bis zu 150 Mk. zurückgefordert werden. Für größere Beträge bis zu 500 Mk. gilt eine einmonatige, für Beträge über 500 Mk. bis zu 1000 Mk. eine zweimonatige, für solche über 1000 Mk. eine dreimonatige Kündigungsfrist. Das Kuratorium ist berechtigt, von diesen Kündigungsfristen abzusehen. Von diesem Rechte macht das Kuratorium auf Antrag der Sparer weitestgehenden Gebrauch, ohne auf Nachweis der Dringlichkeit im einzelnen Falle zu sehen.

Die Verzinsung der Einlagen geschieht zu 3 % und monatweis. Einzahlungen an den ersten drei Monatstagen werden noch für den Einzahlungsmonat, spätere Einzahlungen vom Beginn des folgenden Monats ab verzinst.

Jedes Sparbuch wird mit einer Nummer versehen, enthält Namen und Wohnung des Sparers, wird mit dem Kassensiegel gestempelt und von einem Mitgliede des Kuratoriums eigenhändig vollzogen. Jede Einzahlung, Rückzahlung oder Kündigung eines Buchinhabers muß unter Beifügung des Datums in das Sparbuch in Buchstaben und Zahlen von zwei Kassenbeamten unter Beidruck eines Stempels eingetragen werden. Die Namen der zuständigen Beamten sind mittels Aushanges im Kassenlokal bekannt zu machen. Veräußerung und Verpfändung von Sparbüchern werden in den Kontobüchern nicht vermerkt. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, die Legitimation der Inhaber von Sparbüchern zu prüfen. Sofern vor der Auszahlung nicht ausdrücklich Protest dagegen erhoben worden ist, kann der Vorzeiger des Sparbuches als sein rechtmäßiger Inhaber erachtet und ihm das darauf vermerkte Guthaben ohne weiteres ausgezahlt werden. Vormünder und Pfleger haben ihre Bestallung vorzulegen. Der Sparkasse steht indes in allen Fällen das Recht zu, die Legitimation des Inhabers eines Sparbuches zu prüfen. Gegen die Abhebung der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Sparer durch einen in das Sparbuch und das Kassenbuch einzutragenden Vermerk:

> „daß Zahlungen aus dem Guthaben nur an den eingetragenen Sparer nach geführtem Ausweis oder an seine nachgewiesenen Erben zu leisten sind",

jederzeit sichern.

Zum Ausweis des Sparers genügt in der Regel eine Karte, welche ihm bei Eintragung des Vermerks ausgehändigt wird.

Die zinsbare Anlegung der Sparkassengelder darf erfolgen:

1. in Hypotheken (vgl. unten),
2. in solchen Wertpapieren, in denen nach der gesetzlichen Vorschrift Mündelgelder belegt werden können,
3. in Wechseln, welche mindestens zwei Unterschriften solcher Per-

sonen oder Firmen tragen, von denen nach der Bestimmung des Magistrats Wechsel erworben werden dürfen,

4. in Darlehen an öffentlich-rechtliche deutsche Verbände, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und genehmigt ist,
5. in Darlehen gegen Verpfändung solcher auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, in denen nach Ziffer 2 die Bestände der Sparkasse angelegt werden können,
6. bei öffentlichen Bankanstalten.

Gegen Hypothek können Grundstücke in Berlin beliehen werden, wenn sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit kann angenommen werden, wenn die Forderung sich bewegt:

1. innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuernutzungswertes, oder
2. innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Wertes, welcher durch eine Taxe der städtischen Feuersozietät oder durch gerichtliche Taxe festgestellt ist.

Es sollen in der Regel nur solche Grundstücke beliehen werden, welche einen dauernden und sicheren Ertrag bei ordnungsmäßiger Wirtschaft einem jeden Eigentümer gewähren.

Es dürfen nicht beliehen werden:

a) unbebaute Grundstücke,
b) Grundstücke, welche ausschließlich oder überwiegend einer besonderen Zweckbestimmung dienen.

Mindestens 25 v. H. der Gesamtbestände einschließlich des Reservefonds und des etwaigen Kursrücklagefonds müssen in solchen Wertpapieren angelegt sein, die an der Berliner Börse gehandelt werden; mindestens drei Fünftel davon in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens.

In Wechseln dürfen nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtbestandes angelegt werden.

Darlehen an die Stadt Berlin dürfen 35, Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände überhaupt 50 v. H. des Gesamtbestandes nicht übersteigen. Der Erwerb von Anleihescheinen ist hierbei der Hingabe von Darlehen gleichzuachten.

Die Beleihung von Wertpapieren (vgl. oben) darf 80 v. H. des Kurswertes und den Nennwert nicht übersteigen. Das Maß der etwaigen Verwendung von Jahresüberschüssen der Sparkasse zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Gesamtverbandes richtet sich nach § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 über die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren.

Das Kuratorium, welches die Sparkasse unter Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung verwaltet, besteht aus dem Stadt-

kämmerer, zwei weiteren Magistratsmitgliedern und 8 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen 6 Stadtverordnete sein müssen. Außerdem kann dem Kuratorium ein Magistratsrat oder Magistratsassessor als Mitglied zugewiesen werden. Den Vorsitzenden bestimmt der Oberbürgermeister.

Geöffnet sind alle Kassen mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Zur schnelleren Abfertigung der Sparer wird möglichste Verteilung des Verkehrs durch Annahmestellen und Zweigkassen erstrebt.

Die Annahmestellen, jetzt 94 in allen Stadtteilen, die von Kaufleuten ehrenamtlich verwaltet werden und bis in die Abendstunden geöffnet sind, haben nicht nur Einzahlungen entgegenzunehmen, sondern auch Kündigungen und Anträge auf Zuschreibung von Zinsen in den Sparbüchern. Die Zahl der Sparkassen ist jetzt 9:

Kasse A (auch Zentrale) Am Mühlendamm 1,
„ B Linkstraße 7/8,
„ C Am Arminiusplatz,
„ D Pücklerstraße 34,
„ E Treskowstraße 11,
„ F Schönwalder Straße 19,
„ G Tilsiter Straße 4/5,
„ H Am Tempelhofer Ufer 1 a,
„ J Graefestraße 85/88.

Kasse A besitzt 11 Zahlstellen, die anderen 8 Kassen besitzen je eine Zahlstelle. Die Einrichtung noch weiterer Kassen ist in Aussicht genommen.

Trotz Einteilung von Kassenbezirken steht jedem Einleger frei, bei der Anlegung eines Sparbuches nach Belieben unter all diesen Kassen zu wählen. Jede der Kasse nimmt aber nur auf die ihrer eigenen Zuständigkeit unterliegenden Sparbücher Einzahlungen an und leistet nur auf solche Rückzahlungen.

Die Übertragung eines Guthabens von einer Sparkasse auf eine andere der Stadt Berlin oder von einer solchen auf eine andere öffentliche Sparkasse kann mündlich oder schriftlich unter Vorlegung des Sparbuches beantragt werden. Übertragungen zwischen den Sparkassen der Stadt Berlin erfolgen kostenlos und ohne Unterbrechung der Verzinsung. Bei Übertragung auf eine andere Sparkasse werden nur Portokosten erhoben.

In allen Kassen mit Ausnahme der Kasse A werden lose Sparkonten geführt. Der Einführung loser Konten anstatt der gebundenen bei Kasse A stand bisher Raummangel entgegen.

Seit August 1911 sind Sparautomaten (sog. Selbstdrucker) bei einigen Pflichtfortbildungsschulen in Benutzung genommen. Ende März 1913 waren 9 Stück im Gebrauch, fünf für 10 Pfg.-Sparmarken, vier für 50 Pfg.-Sparmarken. Im letztabgelaufenen Rechnungsjahre sind für

68 146 Marken zu 10 Pfg.	=	6 814,60 Mk.,
21 618 Marken zu 50 Pfg.	=	10 809,— Mk.,
zusammen		17 623,60 Mk.,

eingekommen. Voraussichtlich wird dieses Sparsystem künftig bei noch mehr Pflichtfortbildungsschulen zur Anwendung gebracht werden.

Dem neuesten Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1. April 1912/13 seien folgende Angaben entnommen:

Summe der Einzahlungen	71 808 273,43 Mk.,
Summe der Rückzahlungen	87 864 890,72 Mk.,
Gesamtumsatz	159 673 164,15 Mk.

In den Rückzahlungen liegt eine Rückforderung der städtischen Gasverwaltung (Sammelfonds für Kautionen) mit 4 231 885,87 Mk.

Zahl der Buchungen

über Einzahlungen	772 250,
über Rückzahlungen	664 215,
zusammen	1 436 465.

Darunter 168 250 Einzahlungen bei den Annahmestellen mit zusammen 9 648 290,25 Mk.

Summe der Guthaben der Sparer am 31. 3. 13 = 369 832 254,27 Mk.

Zahl der im Umlauf befindlichen Sparbücher = 759 141.

Durchschnittsbetrag der Guthaben = 487,17 Mk.

Die Ende März 1913 bei den einzelnen Konten vorhandenen Bestände verteilen sich — nach Stufen geordnet — wie folgt:

mit einem Bestande von			Anzahl
	1— 60	Mk.	226 673
über	60— 150	„	104 072
„	150— 300	„	97 193
„	300— 600	„	111 541
„	600— 1 000	„	80 504
„	1 000— 1 500	„	80 898
„	1 500— 2 000	„	31 626
„	2 000— 3 000	„	20 592
„	3 000—10 000	„	6 031
„	10 000	„	11
		sind	759 141

Summe der Verwaltungskosten für das Jahr = 790 375,38 Mk; davon entfällt auf ein einzelnes Sparguthaben der Durchschnittsbetrag von 1,04 Mk.

Guthabenzinsen insgesamt	10 963 375,66 Mk.;
davon wurden im Laufe des Jahres (bei Auflösung von Guthaben) abgehoben	640 326,32 Mk.,
am Jahresschlusse gutgeschrieben	10 323 049,34 Mk.

Anzahl der Übertragungen zwischen den einzelnen Sparkassen Berlins 4952.

Von anderen öffentlichen Sparkassen sind an die Berliner Kasse 457 Guthaben, umgekehrt von dieser an andere öffentliche Sparkassen 2238 Guthaben überwiesen.

Das gesamte Vermögen der Sparkasse betrug Ende März 1913 nach dem Kurswert berechnet . . . . 380 995 251,35 Mk.

Hiervon waren angelegt

in Wertpapieren	253 793 734,60 Mk.	
in Hypotheken	85 313 070,— „	
in Darlehen	25 333 395,37 „	
in Guthaben b. d. Stadthauptkasse	8 500 000,— „	
in Grundstückswerten . . .	2 436 415,91 „	
als Wert der ausstehenden Sparbücher zu 10 Pfg. .	75 914,10 „	
als Wert des Inventars . . .	100 253,86 „	
in Vorschüssen	450,— „	
in barem Gelde	5 442 017,51 „	
	sind wie oben	380 995 251,35 Mk.

Die Wertpapiere ergaben eine durchschnittliche Verzinsung von 3,47 vom Hundert, die Hypotheken 4,17 v. H., und die Darlehen 3,8 v. H. Der Wechseldiskont schwankte zwischen $3^1/_{16}$ und $4^5/_{16}$.

Der Reservefonds berechnete sich für 31. März 1913 buchungsgemäß (nach allgemeiner ministerieller Anweisung vom 24. Januar 1891) auf 10 931 945,59 Mk.; diese Summe setzt sich zusammen

1. aus dem Wert der der Sparkasse gehörigen Grundstücke:

a) Klosterstraße 68	1 078 065,38 Mk.
b) Zimmerstraße 90/91	737 711,85 „
c) Linkstraße 7/8	620 638,68 „

2. aus dem Wert der ausstehenden 759 141 Stück Sparbücher zu 10 Pfg. . . . . 75 914,10 „

3. dem Werte des Inventars . . . . 100 253,86 Mk.
4. den Beständen in bar und in Wertpapieren . . . . 8 319 361,72 „

zusammen wie oben 10 931 945,59 Mk.

Dies sind 2,96 % des gesamten Guthabens der Sparer gegen 5,06 % am 31. März 1912. Im Laufe des Rechnungsjahres 1912 ist dieser Prozentsatz also durch Rückgang des Kurses der Inhaberpapiere um 2,10 % gesunken. Nach dem Nennwert berechnet sich das Prozentverhältnis des Reservefonds zur Summe der Sparguthaben für 31. März 1913 auf 13,56 %, nach dem Ankaufswert auf 12,88 % und nach dem Kurswert auf 2,98 %.

Aus Überschüssen der Kasse sind bisher insgesamt 3 037 306 Mk. zu gemeinnützigen städtischen Zwecken verwendet worden, nämlich:

im Jahre 1853	zum Bau d. Waisenhauses u. d. Arbeitshauses	150 000 Mk.
„ „ 1881	zum Bau von Gemeindeschulen	137 850 „
„ „ 1882	zum Bau von Gemeindeschulen	193 670 „
„ „ 1883	zum Bau von Gemeindeschulen	223 919 „
„ „ 1884	zum Bau von Gemeindeschulen	195 958 „
„ „ 1885	zum Bau von Gemeindeschulen	135 909 „
„ „ 1908	zum Ankauf des alten botanischen Gartens	2 000 000 „

Weiteren zahlenmäßigen Einblick in die Entwicklung der Sparkasse gibt nachstehende Zusammenstellung:

		Einzahlungen			Rückzahlungen			Jahreszinsen			Zahl d. Sparbücher am Schlusse d. Geschäftsjahres	Summe der Sparguthaben am Schlusse d. Geschäftsjahres		
		Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.		Thlr	Gr	Pf.
Kalenderjahr	1818	13 311	5	6	409	18		412			551	13 982		
„	1819	44 869	21	11	3 051	21		2 190	18		1382	54 699	13	3
„	1820	64 135	5		8 621	6	5	4 617	17	2	2507	104 903	5	8
„	1825	620 348	1	9	112 634	2	10	44 101	7		19077	1 092 895	15	1
„	1830	589 149	14	9	644 777	24	8	39 949	17	4	16766	1 214 036	18	2
„	1835	258 785	13	7	215 537	14	7	28 096	20	10	15908	830 349	15	4
„	1840	267 843	25	6	172 171	2	10	11 501	9	7	17980	599 566	25	10
„	1845	454 336	13		379 061	5	11	24 208	1	6	24931	1 062 552	7	6
„	1847	549 645	13	4	518 582	15	1	28 757	12	11	29573	1 239 260	23	7
„	1848	453 429	23	8	895 503	13		26 602	9	3	20846	823 789	13	6
„	1849	872 461	4	3	323 856		7	44 165	24	1	30292	1 416 560	11	3
„	1850	687 367	23	3	1 153 873	19	6	47 560	23	2	26193	1 106 752	20	4
„	1855	368 694	27	6	327 252	11	9	41 278	1		37773	1 332 588	25	2
„	1859	392 190	9	6	550 450	6	7	48 483	17	4	44671	1 478 930	28	4
„	1860	506 456	28	4	358 462	19	2	50 189	21	8	49704	1 677 114	29	2
„	1864	681 474	6	3	621 395	21		74 997	9	4	68176	2 447 959	24	
„	1865	757 467	23	5	686 219	2	7	80 884	1	6	72212	2 600 092	16	10
„	1866	567 149	5	5	947 516	2		77 601	13	9	66904	2 297 327	4	
„	1867	625 568	6	1	701 759	9	4	72 636	6	6	67526	2 408 815	2	5
„	1870	721 054	17	5	787 075	8	7	82 187	16	4	75737	2 581 014	7	7
„	1871	914 151	17	4	696 443	25	11	86 962	26	9	83229	2 885 684	25	9

		Einzahlungen		Rückzahlungen		Jahres-Zinsen		Zahl d. Sparbücher	Summe der Sparguthaben	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	am Schlusse d. Geschäftsjahres	Mark	Pf.
Kalenderjahr	1875	5 537 709	23	4 678 631	49	540 848	67	111554	17 809 580	19
„	1880	9 711 408	21	6 567 748	61	934 254	01	147073	30 922 346	85
„	1885	20 315 569	66	11 561 594	01	1 919 868	39	259798	63 626 998	80
„	1890	32 877 309	72	27 035 434	33	3 516 623	97	417259	125 063 338	53
1.1.1893—31.3.	1894	44 488 965	15	36 851 376	21	5 255 428	14	484363	162 842 028	33
Geschäftsjahr (1.4.—31.3.)	1895	42 484 022	22	31 600 129	01	4 934 744	29	543097	178 660 665	83
„	1900	53 026 446	18	48 159 928	86	7 133 928	47	696648	252 999 796	94
„	1905	63 419 011	32	60 223 794	06	9 156 028	33	813822	322 846 111	06
„	1906	61 262 979	04	66 264 771	10	9 445 092	91	822755	327 289 411	91
„	1907	55 924 399	74	78 167 938	43	9 311 228	72	800981	314 357 101	94
„	1908	64 106 407	93	70 442 695	50	9 048 232	12	782634	317 069 046	49
„	1909	79 929 415	80	67 021 982	81	9 505 398	63	788539	339 481 878	11
„	1910	80 052 786	45	67 928 069	59	10 182 248	82	792592	361 788 843	79
„	1911	77 302 694	48	74 240 874	68	10 715 158	63	784512	375 565 822	22
„	1912	71 808 273	43	87 864 890	72	10 963 375	66	759141	369 832 254	27

Hierzu sei bemerkt, daß in den letzten sieben Jahren volkswirtschaftliche Verhältnisse und scheinbare Kriegsgefahr öfters zu gewaltigen Rückforderungen der Sparer geführt haben. Die Rückzahlungen während eines einzigen Monats haben die Einzahlungen öfters um Millionen überstiegen, z. B.:

im	September 1906	um	rund	1 363 000	Mk.
„	Dezember 1906	„	„	1 360 000	„
„	März 1907	„	„	1 851 000	„
„	April 1907	„	„	1 867 000	„
„	Mai 1907	„	„	1 969 000	„
„	Juni 1907	„	„	1 323 000	„
„	Juli 1907	„	„	1 371 000	„
„	August 1907	„	„	1 621 000	„
„	September 1907	„	„	3 076 000	„
„	Oktober 1907	„	„	1 433 000	„
„	November 1907	„	„	2 291 000	„
„	Dezember 1907	„	„	2 912 000	„
„	Februar 1908	„	„	1 104 000	„
„	März 1908	„	„	2 507 000	„
„	April 1908	„	„	2 709 000	„
„	Mai 1908	„	„	2 017 000	„
„	Juni 1908	„	„	1 932 000	„
„	Juli 1908	„	„	1 399 000	„

im	September 1911	um	rund	3 008 000	Mk.
„	„ 1912	„	„	1 765 000	„
„	November 1912	„	„	3 248 000	„
„	Dezember 1912	„	„	3 206 000	„
„	Februar 1913	„	„	1 033 000	„
„	März 1913	„	„	1 842 000	„

In diesen, so außerordentlich schwierigen Zeiten hat sich die Zuverlässigkeit der Kasse, ihre umfangreiche Bereitschaft mit flüssigen Mitteln vorzüglich bewährt. Auch in diesen Zeiten wurde den Wünschen der Sparer nach Erlaß der satzungsmäßigen Kündigungsfristen in weitestem Umfange ohne lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse entsprochen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß eine Änderung der geltenden Satzungen gegenwärtig in Vorbereitung ist.

Die öffentliche Gesundheitspflege.

Von Magistratsrat Dr. *Gordan.*

Die öffentliche Gesundheitspflege, die man zu den vornehmsten Aufgaben der Gemeindeverwaltung zu zählen hat, hat längst aufgehört, eine einheitliche Veranstaltung zu sein. Nicht einmal wenn man den Begriff so eng faßt, daß man darin wie in früherer Zeit lediglich die Aufgaben auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung versteht, ist die Einrichtung der öffentlichen Gesundheitspflege ein für sich bestehendes Institut. Verfehlt wäre es, hierunter allein die zur Bekämpfung bereits entstandener Schäden getroffenen Einrichtungen zu verstehen (Heilanstalten). Sie bilden einen Teil, wenn auch einen sehr wesentlichen, der Gesundheitspflege. Das Hauptwirkungsgebiet der öffentlichen Gesundheitspflege ist nicht nur Heilung, sondern die Vorbeugung der Krankheiten. Die Gesundheit einer Stadt hängt nicht von der Qualität ihrer Krankenhäuser, sondern zunächst ihrer gesundheitsgemäßen Einrichtungen und Fürsorge für ihre Bürger auf allen Gebieten ab, ebenso wie die Feuersicherheit einer Einrichtung nicht von der Brauchbarkeit der Löscheinrichtungen, sondern von der sachgemäßen Handhabung der Feuer- und Baupolizei abhängt. In den ersten Jahren nach der für alle Zukunft bedeutsamen Entdeckung des Cholerabazillus und der durch die Wissenschaft der Bakteriologie gewonnenen Feststellung von der Fortpflanzung der Krankheiten durch das Wasser konnte der Franzose Jules Rochard mit Recht sagen:[1]) la salubrité d'une ville dépend de deux choses: de la qualité des eaux qu'elle boit, de la promptitude avec laquelle elle se débarasse de ses immondices: „die Gesundheit einer Stadt hängt von zwei Dingen ab: von der Eigenschaft des Wassers, das sie trinkt, und von der Schnelligkeit, mit der sie sich ihrer Unreinlichkeiten entledigt.

Wenn man die modernen Aufgaben einer Stadt auf dem Gebiete der Gesundheitspflege richtig umgrenzen will, ist dieser so wahre Grundsatz viel zu eng. Wasserversorgung, Entwässerung und Abfuhr sind freilich die Grundlagen, ohne deren gesundheitsgemäße Einrichtung eine auf engem Gebiete zusammengedrängte Einwohnerschaft einer Stadt nicht bestehen kann, jedoch kann sich eine pflichtbewußte Gemeindeverwaltung keines-

[1]) L'hygiene en 1889. Revue des deux mondes 1. 11. 1889, S. 71.

falls mit der Pflege dieser Gebiete begnügen. Es gibt daher kaum eine Einrichtung der städtischen Verwaltung, der nicht die Fürsorge für die Gesundheit im weitesten Umfange ihre Richtlinien gibt. Zu erwähnen ist hier besonders die Nahrungsmittelversorgung durch Einrichtung von Markthallen, die Einführung des Schlachthauszwanges, der Fleischbeschau, die Einrichtung des Untersuchungsamtes, die schul-hygienischen Einrichtungen, und um die neueste, aber nicht geringste Einrichtung zu erwähnen, die Wohnungsfürsorge. Man kann also sagen, daß „öffentliche Gesundheitspflege" eine zwiefache Stellung in den Aufgabekreisen einer Großstadt einnimmt. Sie spielt einmal bei der Erledigung aller städtischen Aufgaben eine mitwirkende Rolle. Für die Einrichtung einer großen Zahl von Einrichtungen, ohne die wir uns eine große Stadt nicht denken können, ist sie die alleinige Veranlassung.

Es ergibt sich daher aus dem Gesagten von selbst, daß die Darstellung aller Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege in Berlin einer nochmaligen Wiederholung der in besonderen Kapiteln gegebenen Darstellungen gleichkommen würde.

Verteilen sich so sachlich auch die Leistungen der Stadt Berlin im Bereiche der öffentlichen Gesundheitspflege auf eine große Zahl verstreuter Gebiete, so ist auch formell bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte die Fürsorge für die Einhaltung der hygienischen Vorschriften nicht in einer Hand vereinigt. Es besteht zwar eine Deputation für die Krankenanstalten und die „öffentliche Gesundheitspflege", jedoch ist ihr Wirkungskreis ein beschränkter. Der Begriff „Gesundheitspflege" ist hier in einem weit engeren Sinne gefaßt, als wir oben angedeutet haben. Er umfaßt im wesentlichen nur die Maßnahmen auf dem Gebiete der unmittelbaren Krankheitsbekämpfung und die genannte Verwaltungsstelle kann einen Einfluß auf die weiten Gebiete, in denen die Mitwirkung sachkundiger Berater nötig ist, nicht ausüben. Ihr eigentliches Arbeitsgebiet ist die Fürsorge für die Kranken durch die Krankenhäuser. Entbehrt so die Stadt Berlin einer eigentlichen Zentralstelle für die öffentliche Gesundheitspflege, so ist es ein bedeutsames Zeichen für die in der Selbstverwaltung vorhandenen Kräfte, daß in der Zeit der größten Entwicklung der modernen Hygiene des Fehlens eines Gesundheitsamtes zum Trotz, alle hygienischen Einrichtungen in vorbildlicher Weise getroffen worden sind, und die Stadt schwerlich hinter irgend einer anderen hier zurücksteht. Allerdings vollzog sich auch hier die Entwickelung des städtischen Gesundheitswesens während der letzten 40 Jahre des vorigen Jahrhunderts unter den Augen Rudolf Virchows, von dessen Wirksamkeit man nicht mit Unrecht gesagt hat, daß solange er lebte, Berlin keines Stadtmedizinalrates bedurfte. Aber auch über diese Zeit hinaus ist die Fürsorge für das Ge-

sundheitswesen in den Händen freiwilliger, ihre Berufskenntnisse in den Dienst der Selbstverwaltung stellender Männer, gut gewahrt geblieben. Erst vor kurzer Zeit — Mai 1913 — hat sich durch die Einführung eines neu gewählten Stadtmedizinalrates als besoldetes Magistratsmitglied, ein Ereignis vollzogen, das für die einheitliche Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens eine neue Epoche erhoffen läßt. Wenn man sich erst nach jahrzehntelangem Überlegen zu der Schaffung dieses neuen Amtes entschlossen hat, so war daran zum Teile auch der Umstand schuld, daß man sich, solange die Gesundheitspolizei nicht der Stadt zusteht, Nutzen von der Einrichtung eines städtischen Gesundheitsamtes, zu der die neugeschaffene Einrichtung sich wird entwickeln müssen, nicht versprach. Ob dieser auch jetzt noch bestehende (nicht nur auf diesem Gebiete vorhandene) Mangel, eine wirkliche schöpferische Tätigkeit verhindern wird, oder ob der Staat vielleicht gerade mit Rücksicht auf die etwaige Einrichtung der Stadt seinen unbegreiflichen Widerspruch gegen die Übertragung der Gesundheitspolizei auf die Stadt aufgeben wird, ruht im Schoße der Zukunft.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei ist der Stadt Berlin, wie auch den meisten anderen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bisher nur eine Mitwirkung eingeräumt. In bezug auf die Abwehr der Seuchengefahr liegt der Stadt Berlin wie allen Gemeinden ob, die nach § 35 des Reichsseuchengesetzes und nach § 29 des Preußischen Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zur Abwehr nötigen Maßnahmen zu treffen. Soweit solche Anforderungen nicht schon im Rahmen der allgemeinen Krankenhausfürsorge getroffen werden, handelt es sich um besondere Maßregeln gegen die drohende Gefahr des Eindringens einer Seuche. Vornehmlich pflegt in Zeiten von Choleragefahr in umfangreicher Weise gegen die Seuche mobilisiert zu werden. Die getroffenen Schutzmaßnahmen bestehen einmal in der Fürsorge für eine hinreichende Menge Wasserzapfstellen für Schiffer, auch Aufstellen von Sprengwagen mit Trinkwasser, der Anlage von Klosetts für die gleichen Personenklassen. Ferner sind in derartigen Zeiten bezüglich der Gestellung von Krankenwagen mit Krankentransportunternehmern Abkommen getroffen. Das Krankenhaus, das im Falle des Ausbrechens der Seuche zur Aufnahme von ansteckend Kranken frei gemacht werden muß, wird bestimmt. Erfreulicherweise ist ja schon seit vielen Jahren die Notwendigkeit von dieser Mobilmachung zur Verteidigung gegen die Seuche vorzugehen nicht nötig gewesen.

Eine ausführende Tätigkeit obliegt der Stadt ferner bei dem Impfgeschäft. Die der Stadt nach dem Reichs-Impfgesetz auferlegte

Verpflichtung für die Bildung der Impfbezirke zu sorgen, die Besoldung der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse zu tragen, erfüllt die Stadt durch Vornahme des Impfgeschäftes in gegenwärtig 91 Impfbezirken. Die Zahl der jährlich zu impfenden Kinder beträgt etwa 75 000. Die Kosten etwa 75 000 Mk.

Eine Mitwirkung an den sanitätspolizeilichen Anordnungen steht der Stadt, abgesehen von der allgemeinen Vorschrift, daß Polizeiverordnungen außer solcher sicherheitspolizeilicher Natur, also auch gesundheitspolizeiliche Verordnungen, der Zustimmung des Magistrats bedürfen, durch Anteilnahme an der Sanitätskommission zu. Die Einrichtung der Sanitätskommission beruht auf dem Regulativ vom 8. August 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten. Ihr liegen die Aufgaben ob, die in dem Gesetz vom 16. September 1899 über die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, der Gesundheitskommission, als deren Ersatz sie in Kraft geblieben ist, auferlegt sind, Übersicht über die gesundheitlichen Verhältnisse, Unterstützung der Maßnahmen der Polizeibehörden bei Verhütung des Ausbruches der gemeingefährlichen Krankheiten, Angabe von Gutachten und von Vorschlägen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Während die Gesundheitskommission eine rein städtische Deputation ist und nach den Grundsätzen der Städteordnung gebildet wird, ist die Sanitätskommission eine Einrichtung der königlichen Polizeiverwaltung auf städtische Kosten und mit städtischer Beteiligung. Ihr Vorsitzender ist der Polizeipräsident, von Seiten der Stadt gehören ihr ein Stadtrat und acht Stadtverordnete an.

Die städtischen Krankenhäuser, Heimstätten und Siechenanstalten. Das Rettungswesen.

Von Magistratsrat Dr. *Gordan.*

Die Einrichtungen auf dem Gebiete des Krankenhauswesens stellen nur einen Teil der Aufgaben dar, die der Stadt im Bereiche der Fürsorge für das öffentliche Gesundheitswesen obliegen. Trotz der gewaltigen Bedeutung, die einem gut geleiteten Krankenhauswesen ersichtlich für die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt zukommen, ist (wie überall) auch in Berlin das Krankenhauswesen in seiner heutigen Auffassung als städtische Einrichtung ein Erzeugnis der neueren Zeit, und wenn man die Krankenhauseinrichtungen in Berlin schildert, darf (was die Kritik leider so häufig übersieht) nicht verkannt werden, daß die ernstliche Überzeugung von der Notwendigkeit der Einrichtung umfassender Krankenanstalten als Gemeindeveranstaltung noch keine 50 Jahre alt ist. Für die Einrichtung von Krankenanstalten waren nur zwei Gesichtspunkte maßgebend: einmal die Abwendung der Seuchengefahr und sodann: die Erfüllung der Pflicht zur Armenfürsorge. Die Überzeugung von der (gesetzlich auch heute noch keineswegs begründeten) Verpflichtung der Gemeinde zur Bereithaltung von Krankenanstalten auch außerhalb der Seuchenbekämpfung und Armenpflege hat sich nur allmählich Bahn gebrochen. Ist doch die (mit der gegenwärtigen Sachlage in Berlin gar nicht zu vereinigende) Ansicht, daß die Krankenanstalten Armenhäuser und nicht vielmehr allgemein zugängliche Gemeindeanstalten sind oder doch sein sollten, auch heute noch formell in Geltung.

Wenn die Stadt Berlin, die bis zum Jahre 1874 ein allgemeines Krankenhaus überhaupt nicht besaß, besonders spät die so selbstverständliche Einrichtung getroffen hat, so kann dies nur scheinbar als eine Versäumnis erscheinen. War doch durch das seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts bestehende Charité-Krankenhaus, das Kgl. Klinikum und mehrere Privatkrankenhäuser (Bethanien, St. Hedwig, Elisabeth) für normale Fälle einigermaßen gesorgt. Schwierigkeiten machte nur die der Stadt obliegende Fürsorge zur Unterbringung von Seuchenkranken, eine Fürsorge, die vor der Periode der Einrichtung allgemeiner Krankenhäuser eine weit größere Rolle gespielt hat, als dies durch die Gunst der Umstände und die fortschreitende Besserung der sanitären Verhältnisse heute

erfreulicherweise der Fall ist. In der ersten Zeit der Notwendigkeit der Seuchenbekämpfung, also in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts begnügte man sich mit Mieträumen. Im Jahre 1855 wurde an der „Halleschen Kommunikation", der jetzigen Gitschiner Straße, ein Choleralazarett gebaut. Später (1857) wurde dann dieses Haus als Frauen-Siechenanstalt eingerichtet, und für die Unterbringung von Cholerakranken und Pockenkranken ein Haus in der Pallisadenstraße zur Verfügung gehalten. Diese Einrichtung reichte so wenig aus, daß in der Cholerazeit 1866 noch 4 Häuser zur Aufnahme von Cholerakranken eingerichtet werden mußten. Als schon das erste allgemeine Krankenhaus (Am Friedrichshain) im Bau, aber noch nicht im Betrieb war, wurde die Stadt durch die nach dem Kriege von 1870/71 entstandene schwere Pockenepidemie zur Einrichtung umfangreicher Lazaretteinrichtungen gezwungen. Während die zur Aufnahme von Pockenkranken notdürftig eingerichteten Lazarette in gemieteten Häusern ebenso wie die auf dem Tempelhofer Felde unter Benutzung der für Verwundete aus dem Feldzug errichteten und alsdann als Pockenlazarette verwendeten Baracken nur eine vorübergehende Bedeutung erlangt haben, entstand aus den zur Maßnahme dieser Seuchengefahr getroffenen Einrichtungen das zweite städtische Krankenhaus in Moabit. Mit der noch später zu erwähnenden Umwandlung des Seuchenlazaretts in Moabit in ein allgemeines Krankenhaus haben die besonderen Seuchenlazarette in Berlin ihre Bedeutung überhaupt verloren. Etwa auftretenden gemeingefährlichen Krankheiten wird von den allgemeinen Krankenhäusern, deren Einrichtungen nötigerweise durch Aufstellung von Baracken auf deren Gelände ergänzt werden können, entgegengetreten.

Berlin hat gegenwärtig sechs Krankenhäuser: das Krankenhaus im Friedrichshain, das Krankenhaus Moabit, das Krankenhaus am Urban, das Rudolf-Virchow-Krankenhaus, das Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhaus und das Krankenhaus in der Gitschiner Straße. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese allgemein zugänglichen Anstalten nicht die einzigen dem Heilwesen gewidmeten Anstalten sind. Mit gewissen Einschränkungen gehören hierher die noch zu erwähnenden Heimstätten, die Siechenanstalten und Hospitäler und die anderen Anstalten angegliederten Lazarette (Waisenhaus, Obdach). Die dem städtischen Obdach angegliederte Krankenstation dient insofern allgemeinen Krankenpflegezwecken, als sie der Aufnahme geschlechtskranker, der Zwangsheilung überwiesener Prostituierter, für deren Heilung die Stadt zu sorgen hat, dient.

Das älteste allgemeine Krankenhaus ist, wie bereits erwähnt, das Krankenhaus im Friedrichshain. Es verdankt seine Ent-

stehung zum Teile der Freigebigkeit eines Berliner Bürgers Jean Fasquel, der im Jahre 1864 der Stadt ein Kapital von 50 000 Talern mit der Bedingung schenkte, daß das Geld zum Bau eines Krankenhauses verwendet werden sollte. Das im Nordosten der Stadt gelegene Krankenhaus ist in den Jahren 1868—1874 mit einem Kostenaufwand von 4 594 229 Mk. einschließlich der Einrichtung erbaut und im Oktober 1874 in Benutzung genommen worden. Ursprünglich für 600 Betten bestimmt, bot es im Jahre 1913 für 963 Betten Raum. Die innere Abteilung enthält 366, die äußere 422, die Infektionsabteilung 175 Betten. Die Notwendigkeit, die Bettenzahl des Krankenhauses zu vermehren, hat im Laufe der Zeit mehrfache Erweiterungen des ursprünglichen Baues herbeigeführt, namentlich durch die Errichtung neuer Pavillons. Hand in Hand mit der Erweiterung der zur Aufnahme von Kranken bestimmten Räume mußte bei diesem ältesten und den heutigen Ansprüchen nicht voll genügenden Krankenhause die Ausgestaltung der Hilfsräume (Wirtschaftsgebäude usw.) gehen. Ebenso sind die Operationsräume bereits den modernen Ansprüchen entsprechend erweitert und ergänzt worden. Neue Einrichtungen für die Unterbringung des Personals, deren Wohnungen gleichfalls veraltet sind, sind in der Ausführung begriffen.

Das Krankenhaus Moabit ist, wie bereits erwähnt, aus dem Pockenlazarett entstanden. Als die Militärverwaltung im Jahre 1871 die Stadtverwaltung nötigte, die bis dahin benutzte Baracke auf dem Tempelhofer Felde bis zum Ende März 1872 zu räumen, ließ die Stadt in der kurzen Zeit vom 2. Januar bis zum Ende März 1872 auf dem ihr gehörigen Acker- und Heideland in der Turmstraße sechzehn Baracken, ein Verwaltungsgebäude, eine Koch-, eine Waschküche, ein Maschinenhaus, ein Portierhaus, ein Leichenhaus und zwei Schuppen herstellen. Bis zum Jahre 1873 war das Barackenlazarett zunächst mit Seuchenkranken (Typhus, Cholera), vorübergehend auch wegen Überfüllung der allein damals vorhandenen Privatkrankenhäuser mit kranken Kindern belegt. Nachdem das Lazarett dann etwa ein Jahr leer gestanden hatte, entschloß man sich im Jahre 1875, es als ein allgemeines Krankenhaus zu verwenden. Das Lazarett war zunächst für die Aufnahme von 175, später von 200 und 250 Kranken bestimmt. Aus diesen primitiven Anfängen heraus hat sich das Krankenhaus Moabit allmählich zu einem modernen Krankenhaus entwickelt. Die Kochküche, Waschküche, Wohngebäude für das Personal, das Verwaltungsgebäude, das pathologisch-anatomische Institut präsentieren sich bereits im modernen Gewande. Zum vollständigen Ausbau des Krankenhauses gehört noch der Ersatz der alten Fachwerkbaracken durch zweigeschossige Neubauten. Das Krankenhaus Moabit umfaßte 1913

965 Betten (innere Abt. 651, äußere Abt. 261 und Infektionsabt. 53). Der umfassende Umbau hat im April 1914 begonnen.

Das dritte städtische Krankenhaus („Am Urban") wurde am 10. Juni 1890 eröffnet. Im Gegensatz zu dem obengenannten Krankenhaus Moabit wurde es gleich als allgemeines Krankenhaus eingerichtet. Es war zuerst für 582 Betten bestimmt. Die Baukosten betrugen 2 800 000 Mk. Hier hat eine Erhöhung der Bettenzahl nur um 60 stattgefunden. Sie beträgt 652 und zwar auf der inneren Abteilung 209, der äußeren 279, der Infektionsabteilung 164. Auch in diesem Krankenhause haben seit der Zeit bauliche Veränderungen stattgefunden, die besonders die Hilfseinrichtungen für die Krankenversorgung betrafen (orthopädischer Turnsaal, Liegehallen). Zur Unterstützung für das Krankenhaus am Urban wird das Gebäude des ehemaligen „Erziehungshauses am Urban" verwendet. Dieses Gebäude diente bis zum Jahre 1906 der Unterbringung Geschlechtskranker. Nach deren Verlegung in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus wurde das von der Stadt seinerzeit für 1 200 000 Mk. erworbene Grundstück zur Unterbringung von Kranken der äußeren und inneren Abteilung des Krankenhauses Am Urban bestimmt. Das endgültige Schicksal des Gebäudes ist noch nicht entschieden.

Im Zusammenhang mit dem Krankenhaus Am Urban ist das nahegelegene kleinste Krankenhaus der Stadt Berlin zu erwähnen: das Krankenhaus Gitschiner Straße 104/105. In dem Hause befand sich früher die Frauen-Siechenanstalt. Nach deren Auflösung wurde — seit dem Jahre 1897 — das Haus zur Unterbringung von innerlich kranken Frauen benutzt. Die Unterbringung wurde zunächst nur als Provisorium betrachtet, weil beabsichtigt war, in dem umzubauenden „Erziehungshaus Am Urban" ein neues Krankenhaus zu errichten und die Betten alsdann dorthin zu verlegen. Bis auf weiteres ist aber der Plan nicht weiter verfolgt worden. Das Krankenhaus, ursprünglich in Verwaltungseinheit mit dem Krankenhaus Am Urban, hat gegenwärtig eine eigene Verwaltung. Die Bettenzahl beträgt 152.

Wenn man nach der Zeit der Errichtung weiter geht, so folgt als fünftes Krankenhaus der Stadt Berlin das Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhaus. Die Anstalt war ursprünglich eine Privatanstalt, wurde seit dem Jahre 1895 von der Stadt Berlin mit 50 000 Mk. jährlich unterstützt gegen die Verpflichtung, stets eine Anzahl Betten für die von der Stadt zu versorgenden kranken Kinder zur Verfügung zu halten. Am 1. Oktober 1901 wurde das Krankenhaus gegen Übertragung des gesamten Vermögens und der mit der Anstalt verbundenen Stiftungen als städtische Anstalt übernommen. Die Bettenzahl betrug 1901 239, 1911 240, sie ist also bis dahin die gleiche geblieben.

Dieses Krankenhaus hat jetzt eine gänzliche Umgestaltung erfahren. Die umgebaute Anstalt, für 317 Betten bestimmt, ist in der neuen Gestaltung im Jahre 1913 vollendet worden. Der Umbau, in dem alle Lehren der modernen Kinder-Heilkunde Beachtung gefunden haben, hat das Krankenhaus zu einem Muster-Kinder-Krankenhaus gemacht. Die Kosten des Gesamtumbaues betrugen etwa 2 000 000 Mark.

Das jüngste Krankenhaus der Stadt, zugleich das modernste und größte nicht nur der Stadt Berlin, sondern des ganzen Reiches ist das am 1. 10. 1906 eröffnete Rudolf-Virchow-Krankenhaus. Eine Beschreibung dieser „Krankenstadt" (einem vom Stadtbaurat Hoffmann erbauten architektonischen Musterwerk) kann im Rahmen dieser kurzen Schilderung nicht gegeben werden. Das Krankenhaus kann bei vollständiger Belegung 2000 bis 2200 Kranke aufnehmen. Die Bettenverteilung unter Berücksichtigung der nur in diesem Krankenhaus vorhandenen Spezialabteilungen ist folgende: Innere Abteilung: 553 Betten, Äußere Abteilung: 283 Betten, Infektionsabteilung: 168 Betten, Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke: 480 Betten, Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe: 137 Betten, Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten: 39 Betten, Abteilung für Augenkrankheiten: 40 Betten. Dazu nimmt die Anstalt noch 21 Frauen oder Mädchen gegen Hausarbeit zur Entbindung auf, die bis zu ihrer Aufnahme in die geburtshilfliche Abteilung zum Hauspersonal gezählt werden.

Die Krankenhäuser sind ebenso wie mit den für die Behandlung nötigen Einrichtungen (z. B. Röntgen-Apparaten, Bade-Einrichtungen, Einrichtungen für orthopädische Behandlung) ausgestattet. In dem zuletzt genannten Rudolf-Virchow-Krankenhaus ist aufs besondere die nach modernsten Grundsätzen ausgestattete hydrotherapeutische Anstalt, das medico-mechanische Institut sowie das Finsen-Laboratorium (Lupus-Behandlung!) zu erwähnen. Allen Krankenhäusern außer dem Krankenhaus in der Gitschiner Straße sind chemisch-bakteriologische Institute mit besonderen Leitern angegliedert, ebenso besondere pathologisch-anatomische Anstalten — in den vier großen Krankenhäusern unter besonderen Prosektoren. Auch hier zeigt das Rudolf-Virchow-Krankenhaus eine Besonderheit, indem mit ihm das Königliche Institut für Infektionskrankheiten in besondere Verbindung gebracht ist. Der dirigierende Arzt der Infektionsabteilung an dem genannten Krankenhause ist zugleich Abteilungsvorsteher des Königlichen Instituts. Das Institut darf gegen Zahlung von 6000 Mark jährlich 2000 freie Verpflegungstage für Kranke, die es auf der Abteilung

unterbringt, in Anspruch nehmen (gleichzeitig nicht mehr als 15 Betten). Für die von dem Institut vorzunehmenden Sektionen ist eine besondere Halle eingerichtet.

Obgleich eine wesentliche Zunahme der Bevölkerung Berlins nicht zu erwarten ist, denkt die städtische Verwaltung nicht daran, sich hinsichtlich der Krankenversorgung mit dem Bestehenden zu begnügen. Sichergestellt ist zunächst einmal die schon demnächst erfolgende Errichtung eines Krankenhauses für leichter kranke Männer, das auf dem Parkgelände des ehemaligen Johannisstiftes in Plötzensee errichtet wird. Diese Einrichtung soll besonders dazu dienen, die kostspieligen Einrichtungen der Krankenhäuser mehr als bisher für wirklich der besonderen Heilbehandlung Bedürftige vorzubehalten. Auch die seit langen Jahren schwebende, zuerst im Jahre 1888 beschlossene Errichtung einer besonderen Heil- und Pflegeanstalt für Lungenkranke wird binnen kurzem zur Ausführung gelangen. Die Anstalt — bestimmt für 500 Betten und erweiterungsfähig auf 1000 Betten — wird in Buch bei Berlin (städtisches Rieselgut, wo sich schon zwei Irrenanstalten, eine Heimstätte, ein Hospital befinden) erbaut werden.

Die Aufsicht und Zentralverwaltung der städtischen Krankenhäuser liegt der Deputation für die Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege ob. Die besondere Verwaltung leitet bei den vier großen Krankenhäusern ein Kollegium, bestehend aus zwei Ärzten (Internist, Chirurg) und ein Verwaltungsdirektor. Die beiden kleineren Krankenhäuser (Gitschiner Straße und Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhaus) unterstehen einem Arzt. Die Verwaltung leitet ein Verwaltungsbeamter (Krankenhaus-Verwalter).

Die Aufnahme in die Krankenhäuser ist durch eine besondere Satzung geregelt. In erster Reihe sind die Krankenhäuser entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte auch gegenwärtig noch Armenanstalten und vorzugsweise zur Aufnahme dieser Kranken bestimmt. In zweiter Reihe stehen die Krankenhäuser den Krankenkassen zur Verfügung. Soweit Platz vorhanden ist, werden auch andere Kranke gegen Zahlung eines Vorschusses aufgenommen. Der Verpflegungssatz, der bis zum Jahre 1891 1,75 Mark (für Erwachsene) und 1,25 Mark (für Kinder) betrug, ist gegenwärtig einheitlich für alle Kranke auf 3 Mark täglich festgesetzt. Grundsätzlich werden in die Krankenhäuser nur solche Personen aufgenommen, die zur Zeit ihrer Erkrankung in Berlin wohnen, andere nur bei dringender Lebensgefahr. Diese Maßregel hat sich als nötig erwiesen, um der zeitweise übermäßigen Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch die Bewohner der Vororte zu begegnen. Auswärtige müssen statt 3,00 Mk. 3,50 Mark zahlen.

An ärztlichem Personal sind in den Krankenhäusern tätig: in selbständigen (leitenden) Stellungen: die ärztlichen Direktoren, dirigierenden und leitenden Ärzte, ferner als Hilfskräfte: die Assistenz- und Volontär-Ärzte. Medizinalpraktikanten sind für alle Anstalten zugelassen. Die Krankenpflege wird im Krankenhaus Moabit und im Rudolf-Virchow-Krankenhaus von im städtischen Dienst ausgebildeten Schwestern besorgt. Im Krankenhaus in der Gitschiner Straße sind drei städtische Oberschwestern tätig. Die städtische Schwesternschaft ist 1904 begründet worden. Nach einjähriger Schülerinnenzeit werden die Schülerinnen nach dem Bestehen der staatlichen Krankenpflegeprüfung zu Schwestern ernannt. Pflegerinnenschulen befinden sich im Krankenhause Moabit und im Rudolf-Virchow-Krankenhause. Die Schwesterschaft hat einen besonderen Vorstand und ein eigenes Abzeichen. In den Krankenhäusern am Friedrichshain, am Urban und im Kinderkrankenhaus wird der Pflegerinnendienst auf Grund eines besonderen Vertrages von den Viktoriaschwestern versehen. Die Viktoriaschwestern werden in einer dem Krankenhaus im Friedrichshain angegliederten Pflegerinnenschule ausgebildet.

Mit dem gleichen Eifer wie der Einrichtung der Krankenhäuser hat sich die Stadt Berlin schon seit langem der Fürsorge für die Rekonvaleszenten durch die Schaffung der Heimstätten für Genesende angenommen. Der Anlaß zu der Begründung solcher Heimstätten war die Erwägung, daß in den Krankenhäusern die Verhältnisse auf eine möglichste Abkürzung des Heilverfahrens drängen, und der Unbemittelte daher genötigt wird, vor völliger Kräftigung seine Tätigkeit wieder aufzunehmen. Dadurch wird er im hohen Grade der Gefahr des Rückfalls in die Krankheit und des dauernden Siechtums ausgesetzt. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden zuerst im Jahre 1887 auf den städtischen Gütern Blankenburg und Heinersdorf die Herrschaftshäuser zur Aufnahme von ca. 40 solcher Genesender eingerichtet. Die Einrichtung der Heimstätten ist dann im Laufe der Zeit bedeutend ausgestaltet und erweitert worden. Ihre ausschließliche Bestimmung für Genesende ist fortgefallen. Die städtischen Heimstätten dienen gegenwärtig der Aufnahme eigentlicher Rekonvaleszenten, wie auch besonders Schwacher, Erholungsbedürftiger und Kranker aber nicht der Krankenhauspflege bedürftiger Personen. Unter die zuletzt genannten Klassen von Kranken gehören in der Hauptsache Brustkranke, für deren Aufnahme besondere Heimstätten eingerichtet sind. Heimstätten befinden sich: 1. in Blankenburg für Frauen mit geschlossener Tuberkulose, genesende Frauen und Wöchnerinnen, 2. in Upstall-Blankenburg für genesende Frauen und Mädchen vom 12. Lebensjahre ab, 3. in Heinersdorf für schulpflichtige Knaben und schulpflichtige Mädchen bis

zum 13. Lebensjahre, 4. in Blankenfelde für brustkranke Frauen, 5. in Malchow für brustkranke Frauen und Mädchen, 6. in Gütergotz für genesende und an geschlossener Tuberkulose leidende Männer vom 8. Lebensjahre ab, 7. in Buch für brustkranke Männer. Die Heimstätten weisen für das Jahr 1913 eine Gesamtzahl von 649 Betten auf. Dazu kommen noch acht für erholungsbedürftige Schwestern bestimmte Betten.

Wie durch die Heimstätten für die Genesenden, so ist durch die Hospitäler und Siechenanstalten für die gesorgt, denen die Krankenhäuser keine Heilung mehr bringen können. Die Hospitäler erfüllen zugleich und vielleicht vorzugsweise auch die Aufgabe, die wegen Alters Hilflosen zu versorgen, sie gehören also sowohl zu den eigentlichen Armenanstalten als zu den Aufnahmestätten für Kranke. Die Entstehung der Hospitäler reicht bis zum Jahre 1796 zurück. In diesem Jahre wurde das königliche Hospital (die Armenpflege war damals in Berlin noch eine staatliche Einrichtung und wurde erst 1819 städtisch) in der Wallstraße gegründet. Im Jahre 1849 wurde das Friedrich-Wilhelm-Hospital in der Pallisadenstr. 37 eröffnet. Das neue Hospital und drei Stiftungshospitäler kleineren Umfanges wurden darin inkorporiert. Das Hospital war vornehmlich als Altersfürsorgeanstalt gedacht. Eine Frauensiechenanstalt bestand in der Gitschiner Straße, eine solche für Männer in der Stralauer Straße. In den Jahren 1885 bis 1889 wurde an der Prenzlauer Allee (Fröbelstraße) eine neue Anstalt — ein Hospital für 522 Betten und eine Siechenanstalt — erbaut. Als dritte Anstalt folgte das in den Jahren 1905 bis 1909 erbaute Hospital in Buch. Gegenwärtig stehen zur Verfügung die Anstalt A in der Fröbelstraße mit 1300 Betten. Die Anstalt ist für männliche und weibliche Hospitaliten, für männliche und weibliche Sieche bestimmt und hat ein Pflegehaus für Ehepaare. Mit der Anstalt ist ein Depot zur vorläufigen Aufnahme unheilbarer, aus hiesigen Krankenanstalten entlassenen Personen verbunden. Die Anstalt B — das Friedrich-Wilhelm-Hospital in der Pallisadenstraße ist nur noch für Frauen bestimmt. Sie hat 640 Betten. Das Hospital in Buch schließlich (Anstalt C) hat 1500 Betten, so daß im ganzen 3440 Betten für Unheilbare und Altersschwache in Anstalten der Stadt zur Verfügung stehen.

Das Rettungswesen, d. h. die Leistung von Hilfe bei Fällen plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen muß nach mehreren Richtungen entwickelt sein. Es gehört dazu: 1. die Bereithaltung erster ärztlicher Hilfe, 2. die Bereithaltung von Rettungsgeräten, 3. der Nachweis freier Betten in den Krankenhäusern, 4. die Beihilfe zum Transport in ein Krankenhaus.

Die Anfänge einer Einrichtung des öffentlichen Rettungswesens in Berlin datieren schon aus dem Jahre 1804. Damals waren auf Kosten des

Königlichen Medizinal-Departements sechs Rettungskästen an einigen durch die Tagesblätter bekannt gemachten Stellen aufgestellt worden. Die Kästen enthielten die (vorzugsweise zur Rettung Ertrinkender bestimmten) nötigen Geräte und Medikamente. Die erste Einrichtung zur Erlangung ärztlicher Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen bildeten die im Anfang der siebziger Jahre entstandenen Sanitätswachen, die von Anfang an von der Stadt unterstützt wurden. Daneben wurden Sanitätsstuben (im Rathaus und auf der Feuerwache Schöneberger Straße) eingerichtet und die von altersher bestehenden Rettungskästen zeitgemäß erweitert und auf den Polizeiwachen und den Sanitätswachen aufgestellt.

Von den Rettungseinrichtungen sind die Einrichtungen der Sanitätsstuben (gegenwärtig im Rathaus, den Markthallen und den Feuerwachen) und die Rettungseinrichtungen an den öffentlichen Wasserläufen (1910: 39 Rettungskähne, 34 Rettungsbälle, 60 Rettungsringe) stets von der Stadtgemeinde getroffen worden. Von den anderen Einrichtungen ist gegenwärtig nur noch das Krankentransportwesen in privaten Händen. Jedoch wird der neben einigen privaten Unternehmern auf diesem Gebiete tätige Verband für erste Hilfe von der Stadt unterstützt. Die Einrichtungen zur Beschaffung erster ärztlicher Hilfe sind bis zum 1. April 1912 für den Nachtdienst, im übrigen erst seit dem 1. April 1913 in städtischem Betriebe. Der Nachweis von freien Betten in den Krankenrichtungen zur Beschaffung erster ärztlicher Hilfe waren bis zum 1. April 1912 für den Nachtdienst usw., im übrigen erst seit dem 1. April 1913 im städtischen Betriebe. Der Nachweis von freien Betten in den Krankenhäusern ist seit 1906 im städtischen Betriebe. In die Leistung erster ärztlicher Hilfe teilten sich in Berlin die „Rettungsgesellschaft" und das „Kuratorium der Unfallstationen vom Roten Kreuz". Die Vereine wurden ursprünglich nur unterstützt.

Nach einer Übergangszeit, in der ein eigentümlicher Vertrag der Stadt die Aufsicht und Regelung des äußeren Betriebes übertrug, während die formelle Handhabung der Geschäfte selbst den Vereinen verblieb, ist hinsichtlich der früheren Sanitätswachen der Rettungsdienst seit dem 1. April 1912, im übrigen seit dem 1. April 1913 auf die Stadt übergegangen. Für den Rettungsdienst sind 30 Rettungsstellen tätig. Davon befinden sich 13 in Krankenhäusern, und zwar 4 in den vier großen städtischen Krankenhäusern, 9 in königlichen und privaten Instituten. Den Kern des Rettungswesens bilden die 17 auf das Stadtgebiet verteilten Rettungsstellen 1—17. Für jede sind 5—10 Ärzte und zwei Heilgehilfen vertragsmäßig verpflichtet. Der ärztliche Dienst wechselt alle zwei bis drei Stunden. An der Spitze jeder Rettungsstelle steht ein Aufsichts-

arzt. Die Ärzte erhalten feste Bezahlung und Ersatz der Fahrgelder. Für die Behandlung der Kranken wird nach der ärztlichen Gebührenordnung Bezahlung verlangt. Das Verfahren bei Massenunfällen ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Das Rettungswesen wird von einem besonderen städtischen Kuratorium verwaltet.

Die am 1. April 1906 in Wirksamkeit getretene städtische Zentralmeldestelle für den Nachweis freier Krankenbetten (städtisches Fernsprechamt) bezweckt, jeden Anrufenden ein zur Aufnahme bereites Krankenhaus zu benennen. An die Zentralmeldestelle sind die meisten öffentlichen und privaten Krankenanstalten angeschlossen. Der Nachweis erstreckt sich nicht allein auf Berlin, sondern auch die Krankenanstalten von Charlottenburg und Neukölln sind angeschlossen. Die Krankenanstalten melden täglich zweimal ihre freien Betten. Die Rettungsstellen bedienen sich für die Unterbringung der bei ihnen Hilfe suchenden Personen ebenfalls der Zentralmeldestelle, die umgekehrt auch dazu bestimmt ist, den Anruf der Rettungsstellen namentlich bei Massenunfällen zu vermitteln.

Berliner Parks und Gartenplätze.

Von *A. Brodersen*, Königl. Gartenbaudirektor und Gartendirektor der Stadt Berlin.

Die Berliner Parks und deren Schönheiten sind nur verhältnismäßig wenigen Berliner Bürgern bekannt, die Fremden, welche Berlin besuchen, ahnen ihr Bestehen kaum. Auf ihrem Programm für die Besichtigung der Stadt steht höchstens der Königliche Tiergarten, der Schloßpark in Charlottenburg, wegen des darin befindlichen Mausoleums, und der Zoologische Garten sowie der Ausstellungspark am Lehrter Bahnhof. Die Umgebung von Berlin mit Ausnahme von Potsdam, wird für unwert gehalten besichtigt zu werden.

Alle Berliner Parks sind noch verhältnißmäßig jung. Sie sind, mit Ausnahme des Friedrichshains, der 1845 angelegt ist, innerhalb 40 Jahren gewachsen. Zusammenhängende Parks im Innern der Stadt, wie in vielen vormaligen Festungen, gibt es nicht. Die Parks liegen wie Kleinode eingeschlossen von Häusermassen, abseits von den Straßen, die den Fremdenstrom aufnehmen. Die älteren Berliner Parks sind von einem Gartenkünstler, dem im Jahre 1877 verstorbenen Städtischen Gartendirektor Meyer, geschaffen worden. Einen anderen Charakter zeigt der Viktoriapark, der von dem im Jahre 1909 verstorbenen Städtischen Gartendirektor Mächtig, einem Schüler Meyers, angelegt wurde. Der Charakter des Viktoriaparks wird im Wesentlichen bestimmt durch das stark abfallende Gelände des Kreuzberges und beeinflußt von dem Wasserfall, der zwischen künstlich aufgebauten Felsen aus Kalkstein und darunter liegenden Granitblöcken herabstürzt und sich in ein Becken ergießt. Einen besonderen Wesenszug zeigt der 1913 eröffnete Schillerpark, welcher nach den preisgekrönten Plänen des Gartenarchitekten Bauer-Magdeburg ausgeführt wurde. Die Schöpfungen von Meyer und Mächtig sind in der Hauptsache Erholungsstätten zum Lustwandeln. Auf schön geschwungenen Wegen gehend erscheinen dem Wanderer wechselnde, wenn auch ähnliche Parkbilder. Leicht gewellte Rasenflächen, von Gehölzmassen malerisch umrahmt, mit einzelnen vorspringenden Bäumen und kleineren Strauchgruppen belebt, wechseln mit hainartiger Pflanzung auf größeren Rasenflächen mit regelmäßiger Baum- und Strauchpflanzung ab.

Die neuzeitlichen Bestrebungen in Deutschland zielen darauf hin, die Parkanlagen für das Volk nutzbarer zu machen. Die offenen Parkflächen,

Rasen und Wiesengründe werden für Sport und Spiel frei gegeben oder für diese Zwecke geschaffen und dafür besonders hergerichtet. Solchem Bedürfnis wird der Schillerpark mit seinen großen Rasenspielflächen, seiner Volkswiese, die durch beschattete Wege begrenzt werden, in hervorragender Weise gerecht. Von den höher gelegenen Teilen des Parkes, besonders von dem auf einer Terrasse aufgebauten Schillerhain, wird das Volksspiel in beschaulicher Weise beobachtet werden können. Je älter dieser Park wird, um so mehr wird erkannt werden, wie zweckmäßig und schön er ist.

Wenn auch die älteren Städtischen Parks nicht eigentliche Volksparks nach den heutigen Ansprüchen sind, so muß doch, um gerecht zu urteilen, gesagt werden, daß ihre Schöpfer vorausschauend den Spielplätzen eine größere Bedeutung beilegten und ihnen mehr Raum im Park zuwiesen, wie es dem damaligen Bedürfnis und dem Verlangen des Volkes zu jener Zeit entsprach. Jeder, der die großen Spielplätze im Treptower Park, im Friedrichs- und Humboldthain besucht, wird mit Freuden beobachten, daß die Stadt Berlin sehr schöne Spielplätze besitzt.

Betrachten wir nun im einzelnen die Parks und gehen zurück in den Königl. Tiergarten. Er ist rund 255 ha groß. Seine Lage vor dem Brandenburger und Potsdamer Tor machen ihn zur ersten Erholungsstätte von Berlin. Die ihn durchschneidende Chaussee mit Straßenbahnverkehr ermöglicht es, den Tiergarten bequem zu erreichen und seine einzelnen Teile zu besuchen. Der herrliche alte Baumbestand ist seine Hauptzierde. Die Siegesallee mit den vielen schönen Denkmälern, der Goldfischteich, die Rousseau-Insel, der Neue See, das Hippodrom, der Rosengarten, der Platz am Denkmal der Königin Luise, von Encke ausgeführt und am 10. März 1880 enthüllt, und das Denkmal Friedrich Wilhelm III., von Drake ausgeführt und 1846 enthüllt, der Große Stern mit den Jagdgruppen, darstellend eine altgermanische Büffeljagd (von Prof. Schaper), die Eberjagd aus der Zeit Joachims I. (von Prof. Karl Begas), die Hasenhetze aus der Rokokozeit (von Prof. Baumbach) und eine moderne Fuchsjagd (von Prof. Haverkamp) und der Hubertusbrunnen (von Prof. Uechteritz). Ferner die Standbilder des Kaisers und der Kaiserin Friedrich vor dem Brandenburger Tor, die Denkmäler von Goethe, Lessing, Lortzing, Wagner, Fontane, dem Kurprinzen und Prinzen Wilhelm, nachmaligen Kaiser Wilhelm I., alle diese Stätten sind viel besuchte Plätze. Den Tiergarten durchziehen nach allen Richtungen Reitwege, welche von Reitern und Reiterinnen, namentlich in den Morgenstunden, lebhaft besucht werden. Der Tiergarten ist der einzige Park in Berlin, der dem Reiter die Möglichkeit bietet, sich innerhalb der Stadt zu tummeln. Leider ist im Tiergarten keine größere Rasenfläche für Volksspiele. Nur kleine Sandspiel-

plätze für Kinder sind vorhanden. Zur Winterszeit, wenn die Wasserflächen der Teiche zugefroren sind, kann der Eissport gebührend in seine Rechte treten. Wer je dem lustigen Treiben der Schlittschuhläufer auf dem Eise zugeschaut hat, muß den lebhaften Wunsch empfinden, daß auch eine größere Fläche hergerichtet wird auf dem Rasenspiele größerer Verbände stattfinden können.

Am Tiergarten angrenzend liegt der Schloßpark Bellevue mit seinen herrlichen Baumpartien. Wer vom Geräusch der Stadt entfliehen will, suche diesen Park auf. Jeder Besucher von Berlin wird gern dem Charlottenburger Schloßpark mit den im dortigen Mausoleum befindlichen Marmorsarkophagen Kaiser Wilhelm I., der Kaiserin Augusta, sowie Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise einen Besuch abstatten.

Von Charlottenburg fahren wir nach Steglitz-Dahlem um den Königlichen Botanischen Garten eingehend zu besichtigen. Die Zeit eines Tages ist nötig, um nur flüchtig von dem dort Gebotenen Kenntnis zu nehmen. Jeder Garten- und Pflanzenfreund, ob wissenschaftlich oder praktisch tätig, wird hier Freude empfinden, Anregung und Belehrung empfangen. Als besondere Sehenswürdigkeit muß die pflanzen-geographische Abteilung hervorgehoben werden, sie ist einzig in ihrer Art. Wissen und Können hervorragender Männer haben in langer gemeinsamer Arbeit auf kleinem Raum eine Welt veranschaulicht. Auch die Nutzpflanzen und die Kolonialabteilung wird vielen des Interessanten in Fülle bieten. Die Kosten für die Anlage des 42 ha großen Gartens mit der Errichtung der Bauten betragen 5 450 000 Mark. Der Wert des Geländes, ein Teil der Königl. Domäne Dahlem, ist hierbei nicht in Rechnung gestellt.

In enger Verbindung mit dem Botanischen Garten stehen das Königl. Pharmazeutische Institut, die Königl. Gärtnerlehranstalt und die Kaiserliche Biologische Anstalt mit den dazu gehörigen Gärten, deren Besuch interessant und lehrreich ist. Die beste Verbindung ist von Berlin mit der Wannseebahn (15 Minuten) bis Steglitz, von wo die Straßenbahn bis an die Institute fährt. Außerdem führt die Straßenbahn vom Potsdamer Platz und vom Zoologischen Garten bis Steglitz.

Von den Parks und Schmuckplätzen der Stadt Berlin ist zuerst der Treptower Park mit dem Plänterwald zu nennen, er ist mit seinen 189 ha der größte. In diesem Teile liegt an der Spree die Städtische Baumschule mit 12½ ha. Durch die Angrenzung des Parks an die Spree bieten sich dem Parkbesucher besonders reizvolle Bilder. Die Städtischen Wirtshäuser an der Spree, bei denen die Dampfer anlegen können, sind gern besuchte Erholungsplätze. Die Gäste können in schattigen Gärten sitzend, dem Leben und Treiben des auf der Oberspree üppig blühenden Wassersports zuschauen.

Der Treptower Park hat 12 große Spielplätze, welche eine Fläche von 26 ha einnehmen. Auch im Plänterwald sind Spielflächen von rund 5 ha vorhanden, welche in Zukunft noch bedeutend erweitert werden. Um den Kindern während der Ferienzeit den Aufenthalt in frischer Luft zu ermöglichen, ist ein großer Platz von 4,2 ha für Ferienkolonisten hergerichtet. Sie zahlen pro Tag 20 Pfg. und werden mit der Straßenbahn hin und zurück befördert, erhalten zum Frühstück und Vesper Kaffee und mittags warmes Essen aus der auf dem Platze eingerichteten Küche. Die Zahl der dort spielenden Kinder, die mit zu den ärmsten gehören, hat oft schon die 4000 überschritten. Eine Anzahl von Schutzdächern sorgt für Unterkunft bei schlechter Witterung. Der Platz ist mit Birken in lichtem hainartigen Verband bestanden. Die Birken mit ihren hellen Stämmen bilden ausgezeichneten wirkungsvollen Rahmen zum Bilde der auf dem grünen Rasen spielenden Kinder. In solcher Weise die Parks zu nutzen, bringt gewiß den größten Gewinn.

Im Treptower Park befindet sich die Treptow-Sternwarte, welche mit ihrem großen Fernrohr, Museum und Bibliothek, sowie den regelmäßig stattfindenden Vorträgen eine Sehenswürdigkeit und ein gern aufgesuchter belehrender Ort ist.

Der Friedrichshain im Osten der Stadt vor dem ehemaligen Landsberger Tor hat eine Größe von 53 ha. Er wurde 1845 von dem Königl. Gartendirektor Peter Joseph Lenné angelegt und vom Gartendirektor Meyer erweitert. Der Friedrichshain ist mit der Zeit zu einem wahren Volkspark geworden. Dem Spiel dient ein 1,6 ha großer Rasenspielplatz, der von schattigen Alleen für Laufspiele umschlossen ist. Angrenzend sind vier Tummelplätze unter schattigen Bäumen. Geplant ist ein seichter Teich mit Sanduntergrund zum Panschen und Waten für die Jugend. Ein abgesonderter großer Sandspielplatz mit großem Sandhaufen, sowie neun kleinere Sandspielplätze, dienen den jungen Kindern zum Buddeln. Der Platz, nahe dem Denkmal Friedrich II., ist an schönen Nachmittagen von einer großen Zahl Kinder, begleitet von den Müttern, besucht. Jeder Kinderfreund wird dem harmlosen Spiel mit herzlicher Freude zuschauen. Der Besuch des Friedrichhains kann jedem angelegentlichst empfohlen werden. Der Spaziergänger und Volksfreund wird nach einem Besuch befriedigt und beglückt heimkehren. Viele Sitzplätze und Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Besichtigen der schönen Parklandschaften ein, die an einzelnen Stellen durch Teiche, kleine Wasserläufe und Wiesengründe besonders reizvoll sind.

Als hervorragenden Schmuck hat der Park den 1913 fertig gestellten Märchenbrunnen erhalten. Er ist vom Stadtbaurat Dr.-Ing. Hoffmann

entworfen und ausgeführt, während sich an den Bildhauer-Arbeiten die Professoren Wrba, Taschner und Rauch betätigten.

Im Friedrichshain ist auch der historische Friedhof der Märzgefallenen von 1848. Am Erinnerungstage jeden Jahres pilgern Tausende nach dort um ihrer Verehrung für die Toten Ausdruck zu geben.

Der Humboldthain, 34 ha groß, im Norden der Stadt, ist dicht beim Bahnhof Gesundbrunnen an der Brunnenstraße gelegen. Er wurde 1869 beim 100jährigen Geburtstage Alexander von Humboldts begründet. Der Park ist nach Plänen von Gustav Meyer angelegt. Die Anpflanzungen im Park sind nach pflanzengeographischen Gesichtspunkten geordnet. Trotzdem die Mehrzahl der Gehölze Ausländer sind, ist der Charakter des Parks durchaus deutsch. Der Pflanzenfreund findet im Humboldthain viele interessante Gehölze. Ein 1,8 ha großer Spielplatz, von einem breiten, durch stattliche Eichen beschatteten Weg umgeben, bietet der Jugend Platz zum Spiel. Im Humboldthain befindet sich auch die Stadtgärtnerei, in welcher die Pflanzen für den Blumenschmuck in den Parks und auf den Plätzen der Stadt herangezogen werden. Früher befanden sich auch hier die Anzuchtstätten für die in den Schulen benötigten Pflanzen. Die Kulturflächen für diesen Zweck können den großen Bedarf nicht mehr decken, weshalb ein neuer Garten zur Anzucht der Schulpflanzen in Größe von 30 ha in Blankenfelde bei Nieder-Schönhausen im Norden der Stadt seit 1910 im Entstehen ist. Für den botanischen Unterricht in den Berliner Schulen stehen 250 Arten Pflanzen zur Verfügung, welche sich im Sommersemester auf 3—4 Arten in der Woche verteilen und durch vier Wagen täglich an Ort und Stelle gebracht werden.

Ein Park mit ganz seltenem Charakter ist, wie eingangs schon erwähnt, der Viktoriapark. Er ist 8,75 ha groß am Abhange des Kreuzberges mit einem künstlichen Wassersturz, der im Sommer täglich 8 Stunden in Betrieb ist. Mittwochs und Sonnabends wird der Wasserfall bei eingetretener Dunkelheit farbig beleuchtet. Der Park ist benannt nach der Kronprinzessin Viktoria, späteren Kaiserin Friedrich und wurde nach Plänen des Städt. Gartendirektors Mächtig 1888 begonnen. Auf dem Gipfel des Kreuzberges im Park steht das National-Denkmal nach den Entwürfen von Schinkel 1821, errichtet zur Erinnerung an die Befreiungskriege von 1813—15. Von dem kolossalen Unterbau des Denkmals genießt der Besucher bei klarem Wetter den schönsten Überblick von Berlin. Der Park ist geschmückt mit einem Bildwerk von Herter „Ein seltener Fang"; dem Standbild von Robert Zelle, Oberbürgermeister von Berlin 1892—96, dem die Entstehung des Parkes im wesentlichen mit zu verdanken ist, und 6 Hermen der Sänger und Dichter der Freiheitskriege: Theodor Körner, Heinrich von Kleist, Ludwig Uhland, Ernst Moritz Arndt,

Max von Schenkendorf und Friedrich Rückert. Die Gemeindebehörden beschlossen, den Viktoriapark durch Hinzunahme einer ca. 4 ha großen Fläche von dem von der Stadt für 6,3 Millionen vom Fiskus gekauften Aufmarschgelände zu vergrößern. Die Arbeiten wurden 1912 begonnen und werden 1914 beendet. Im Viktoriapark befindet sich die Viktoriaterrasse, ein Café, welches an schönen Nachmittagen nach einer Wanderung durch den Park eine behagliche Erholungsstätte bildet.

Der Kleine Tiergarten im Stadtteil Moabit ist ein Park auf fiskalischem Grund und Boden, von der Stadt Berlin geschaffen und unterhalten. Am Westende des Parks steht die Heilandskirche mit einem ca. 90 m hohen Turm. Nicht weit davon steht das Kriegerdenkmal, zu Ehren der 1870/71 gefallenen Krieger des Berliner Nordwest-Bezirks, am 16. Juni 1880 errichtet. Der Park ist mit seiner großen ruhigen Rasenfläche, vielen Sitzplätzen und reichem Blumenschmuck ein viel besuchter Ort.

Erwähnt sei noch der Invalidenpark an der Invalidenstraße mit der Invalidensäule und dem Invalidenhause. Ferner der Waldeckpark in der Oranienstraße mit dem Waldeckdenkmal.

Von den 151 Gartenplätzen und Promenaden mit Gartenanlagen sind zu nennen: der Arnswalder Platz, Brunnenplatz, Dönhoffplatz, Falkplatz, Forckenbeckplatz, Gendarmenmarkt mit Schillerplatz, der Schmuckstreifen am Landwehrkanal von der Lichtenstein- bis zur Schlesischen Brücke, der Leipziger Platz, Lützowplatz, Luisenplatz, Mariannenplatz, Pariser Platz, Schloßfreiheit mit dem tiefer liegenden Schmuckstück an der Schleusenbrücke, Schloßplatz und Wilhelmplatz. 316 Straßen sind mit 45 000 Bäumen bepflanzt, welche mit einem jährlichen Kostenaufwande von 143 000 Mk. gepflegt werden.

Bemerkenswert ist, daß diese Schmuckplätze nicht nur im Westen der Stadt, sondern in gleicher Zahl und größerer Ausdehnung im Osten und Norden geschaffen worden sind. Überall wird den Wünschen nach Blumenschmuck nach Möglichkeit Rechnung getragen. Wenn nicht immer das Verlangen nach Blumenpflanzung erfüllt werden kann, so mag gesagt werden, daß Blumen nicht an jeden Ort passen, ein hastender Verkehr ist kein Platz zum Genießen von Blütenfarbe und Blütenduft. Dem Verlangen nach Farbe im Straßenbilde kann durch Blumen an den Fenstern und auf den Balkonen wirkungsvoll genügt werden. Im Staub der Straße Blumen aufzustellen, bezeugt mehr eine Verachtung als Verehrung und Wertschätzung für die Blumen!

Nächst den Parks kommen als Volksplätze die Rennbahnen in Betracht. In erster Linie ist zu nennen die Rennbahn Grunewald. Sie ist die neueste und größte Bahn für Flach- und Hindernisrennen. Die geräumigen Tribünen sind sehr praktisch und geschmackvoll erbaut.

Viele Tausende finden hier Platz. Die Verbindung ist sehr gut, mit der Stadtbahn gelangt der Besucher in kurzer Zeit nach dort.

Auf dem Rennbahngelände ist das vertieft liegende Stadion 1913 vollendet und feierlich eingeweiht worden. Es ist eine Schöpfung des verstorbenen Geheimen Baurats March. — Reizende Bilder genießt der Beschauer bei den klassischen Rennen auf der herrlich gelegenen Rennbahn Hoppegarten. — Der Freund für Hindernissport kommt bei dem Besuch der Rennbahn Karlshorst auf seine Rechnung.

Trabrennen finden auf den Bahnen in Mariendorf und Ruhleben statt.

Als Erholungsstätten sind auch die Villenorte zu nennen. Das Wandern auf den Villenstraßen, zwischen gut gepflegten Gärten, in die hier und da ein Einblick gewonnen wird, ist ein Genuß. Der achtsame Wanderer wird viele reizende und liebliche Bilder schauen. In allen Berliner Vororten sind in den letzten Jahrzehnten unzählige Gärten entstanden. Wie groß die Sehnsucht der Stadtbevölkerung nach dem Besitz eines Gartens ist, zum Schaffen im Freien, nach Herzenslust, beweisen die überall anwachsenden Laubenkolonien auf eigenem oder gepachteten Gartenlande.

Der Gartengestaltung wird in neuer Zeit viel Beachtung und Zeit gewidmet. Von den alten berühmten Berliner Gärten ist der Borsigsche Garten in Moabit leider der Bebauung anheim gefallen. Der Garten von Spindler in Spindlersfeld bei Cöpenick ist eine beachtenswerte Kulturstätte, im besonderen für zartere Gewächshauspflanzen. Auch der alte Garten von Wrede in Berlin-Britz ist sehr sehenswert. — Viele schöne Gärten sind an den Ufern des Wannsees, Schlachtensees und am Griebnitzsee. Ausgezeichnete Gärten befinden sich, wie gesagt, auch im Grunewald.

Es ist ein Vergnügen für jeden Gartenfreund zu beobachten, welcher Wetteifer überall obwaltet, die Gärten zur höchsten Vollkommenheit und Wohnlichkeit zu bringen. Der Garten zeigt oft ein klares Spiegelbild von dem Wesen des Menschen, der ihn besitzt, hegt und pflegt.

In der neuesten Zeit wird das Bedürfnis nach Spielplätzen immer größer. In jedem größeren Privatgarten werden solche, besonders Tennisplätze geschaffen. Die Stadt Berlin bemüht sich wie bisher auch weiter für Spielplätze zu sorgen. Ein Wiesengrund auf den Rieselfeldern in Blankenfelde ist den Schulkindern als Spielplatz in den Ferien eingeräumt. Dem Bedürfnis ist aber noch nicht annähernd genügt. Das Tempelhofer Feld dient vielen als Spielplatz, es ist dankbar anzuerkennen, daß die Militärbehörde das Feld für Spielzwecke freigegeben hat. An schönen Sommerabenden und Feiertagen sind hier Tausende versammelt, die sich am Spiel, besonders Fußball, beteiligen oder als Zuschauer ihr Interesse am Spiel und Sport bekunden.

Das Desinfektionswesen der Stadt Berlin.

Von Prof. Dr. *G. Sobernheim*, Vorsteher der bakteriologischen Abteilung des städtischen Untersuchungsamtes für hygienische und gewerbliche Zwecke.

Die Stadt Berlin verfügt über zwei Desinfektionsanstalten. Von ihnen dient jedoch nur eine, die Desinfektionsanstalt I, Reichenberger Straße 66, als allgemeine, öffentliche Desinfektionsanstalt; sie ist in erster Linie für die Ausführung der polizeilich angeordneten Wohnungs- und Effektendesinfektionen bestimmt. Die als Desinfektionsanstalt II bezeichnete Anstalt, die sich auf dem Grundstück des städtischen Obdachs, Froebelstraße, befindet, hat hauptsächlich die im Obdach und in einigen benachbarten städtischen Anstalten erforderlichen Desinfektionen auszuführen und nur ausnahmsweise die Funktionen einer öffentlichen Desinfektionsanstalt zu übernehmen.

Desinfektionsanstalt I.

Am 1. November 1886 wurde die erste öffentliche Desinfektionsanstalt der Stadt Berlin eröffnet. Die Errichtung einer Desinfektionsanstalt war schon früher geplant gewesen, die Frage auch wiederholt erörtert worden, ohne daß man zunächst zu bestimmten Entschlüssen gelangte. Die ungenügenden theoretischen Grundlagen der Desinfektionslehre und demgemäß der Mangel an zweckmäßigen Apparaten und Methoden waren es vor allen Dingen, die immer wieder zu einer dilatorischen Behandlung der Angelegenheit führten. Die grundlegenden Arbeiten über Dampfdesinfektion, die von Robert Koch und seinen Mitarbeitern Gaffky und Löffler Anfang der 80er Jahre im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgeführt wurden, brachten den entscheidenden Fortschritt. Die Dampfdesinfektion unter Verwendung des freiströmenden Dampfes von 100 ° C und des gespannten Dampfes von noch höherer Temperatur wurde damit erst nach wissenschaftlichen Prinzipien geprüft und zugleich in ihrer praktischen Bedeutung und in ihren Vorzügen vor der Heißluftsterilisierung erkannt. Die Choleraepidemie, die damals, besonders in Frankreich, sehr heftig aufgetreten war, gab den äußeren Anlaß, die Errichtung einer öffentlichen Desinfektionsanstalt in Berlin nach Möglichkeit zu beschleunigen. Mit der Aufstellung des Programms wurde der da-

malige Direktor des städtischen Krankenhauses Moabit, Merke, mit der technischen Ausarbeitung des Planes Stadtbaurat Blankenstein betraut.

Die Anstalt verfügte in den ersten Jahren (1889) nur über ein Personal von 14 Köpfen und war mit 3 Dampfapparaten des Schimmelschen Systems ausgestattet. Sie hatte ausschließlich die Desinfektion von Effekten vorzunehmen. Später, und zwar seit dem 4. August 1890, wurde der Desinfektionsanstalt auch die Desinfektion von Wohnungen übertragen, in denen Krankheitsfälle vorgekommen waren. Nach behördlicher Bestimmung mußte nunmehr bei Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus sowie Diphtherie eine Effekten- und Wohnungsdesinfektion unbedingt vorgenommen werden; in Fällen von Abdominaltyphus, Genickstarre, Scharlach, Masern und Ruhr erfolgt die Desinfektion nur auf besondere Anordnung des Polizeipräsidiums.

Eine weitere Etappe in der Entwicklung der Desinfektionsanstalt und des Desinfektionswesens überhaupt stellte alsdann die Einführung des Formaldehydverfahrens für die Zwecke der Wohnungsdesinfektion dar. Nach vielfachen Vorversuchen in Laboratorium und Praxis wurde an Stelle der früher üblichen mechanischen und chemischen Behandlung des Wohnraums sowie der nicht zur Desinfektionsanstalt beförderten Gegenstände fortan bei gewissen Krankheiten die Formaldehydgas-Räucherung angewendet. Das Formaldehydverfahren wurde am 1. Nov. 1901 in die Dienstanweisung für die städtische Anstalt aufgenommen. Einen entscheidenden Aufschwung brachte bald darauf das Jahr 1906. Das preußische Gesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, das auch zurzeit für das ganze Desinfektionswesen im Preußischen Staate maßgebend ist, machte die Desinfektion bei fast allen ansteckenden Krankheiten nunmehr obligatorisch. Von welchem Einfluß das Gesetz auf die Desinfektionstätigkeit der Anstalt war, zeigt schon eine kurze Zusammenstellung der Desinfektionen bei drei wichtigen Krankheiten, Diphtherie, Scharlach und Tuberkulose vor dem Jahre 1906 und nachher. Es fanden Wohnungs- und Effektendesinfektionen statt nach:

Diphtherie 1901/05 8582, 1906/10 18 560;
Scharlach 1901/05 1462, 1906/10 14 354;
Lungen und Kehlkopf-Tuberkulose 1901/05 1267, 1906/10 8469.

a) Einrichtung der Anstalt.

Die ursprüngliche Anlage und Einrichtung der Desinfektionsanstalt ist im wesentlichen bis heute beibehalten, aber entsprechend den erhöhten Anforderungen durch Erweiterungsbauten ergänzt werden. Der auf-

gestellte Plan läßt die Anordnung im einzelnen erkennen. Das Grundstück, das anfänglich nur bis zu einer Tiefe von 38,5 Metern von Anstaltsgebäuden in Anspruch genommen war, ist heute in seiner ganzen Ausdehnung ausgenutzt. Es besitzt eine Tiefe von 64,62 Metern und eine Breite von 45,49 bzw. 40,83 Metern. Der Hauptzugang zur Anstalt befindet sich an der Grünauer Straße. Durch das Hauptgebäude der Anstalt wird das Grundstück in zwei nahezu gleiche Höfe geteilt, die gemäß der streng durchgeführten Trennung der infizierten von den desinfizierten Gegenständen für die Zufuhr (Annahme) und Abfuhr (Abgabe) der Effekten dienen. Das Hauptgebäude, das eigentliche Apparatehaus, enthält den Apparateraum mit 6 Dampfapparaten, den Annahme- und Abgaberaum, das Betriebsbureau sowie einen Schrank, in dem die in die Anstalt eingelieferten Bücher mittels Formaldehyddampf desinfiziert werden können. Ein Kesselhaus mit 2 Flammrohrkesseln, Schmiede- und Kohlenraum, Waschküche und Trockenraum, sowie Ankleide-, Auskleide-, Baderaum und Klosett vervollständigen die Einrichtung der Anstalt.

Ein Schuppen ist für die Chemikalienausgabe bestimmt.

Die zur Aufnahme der Effektenwagen vorhandenen Wagenschuppen enthalten außerdem das sogenannte große und kleine Lager, den Appellsaal und Mannschaftsraum. Das große Lager enthält Dienstkleidungen und Utensilien, das kleine Lager dient als Handlager für den unmittelbar abzugebenden Vorrat.

Eine Dienstwohnung für den Leiter der Anstalt und den Maschinisten sowie das Verwaltungsbureau der Anstalt befinden sich in dem angrenzenden Gebäude der städtischen Feuerwehr, das durch einen besonderen Gang mit der Desinfektionsanstalt verbunden ist.

An Apparaten verfügt die Desinfektionsanstalt, wie erwähnt, über 6 Dampfdesinfektionsapparate. Drei dieser Apparate stammen noch von der ersten Einrichtung her (Schimmelsche Apparate); sie arbeiten mit einer Dampfspannung von $^1/_{20}$ Atmosphäre und einer Temperatur von 102 ° C. Die drei anderen Apparate des Systems Hartmann-Henneberg wurden in den Jahren 1904 und 1908 angeschafft. Sie repräsentieren einen vervollkommneten Typus und arbeiten mit einer Spannung von $^1/_5$ Atmosphäre und einer Temperatur von 105 ° C. Für die gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 erforderliche Desinfektion von Tierhaaren (Borsten usw.) erwies sich die Dampfspannung der älteren (Schimmelschen) Apparate als unzureichend.

Zur Ausführung der Wohnungsdesinfektion mittels Formaldehyd sind 103 Apparate „Berolina" nach Proskauer nebst Zubehör und Desinfektorenausrüstung vorhanden.

Dem Transport der Effekten von und nach den Wohnungen dienen 10 Annahme- und 10 Abgabewagen, die Eigentum der Desinfektionsanstalt sind. Sie sind für Pferdebetrieb eingerichtet; die Pferde werden von einem Unternehmer gestellt. Die Personen- (Desinfektoren-) und Gerätebeförderung erfolgt durch Fuhrwerk, das gleichfalls vertragsmäßig von einem Unternehmer gestellt wird. Es ist in Aussicht genommen, Autobetrieb einzuführen.

Dazu kommt der große Vorrat an Desinfektionsmitteln und Chemikalien, von denen z. B. im Jahre 1911 verbraucht wurden: 9400 kg Karbolsäure, 19 600 kg Formaldehyd, 13 000 kg Ammoniak, 10 322 l Brennspiritus. Größere Anschaffungen von Desinfektionsmitteln werden im Wege des beschränkten Unterbietungsverfahrens bewirkt.

b) Personal.

An der Spitze der Anstalt steht der Leiter, der seinerseits direkt dem Magistrat, und zwar dem Magistratskommissar für Desinfektionsangelegenheiten unterstellt ist. Weiterhin sind in der Anstalt beschäftigt:

2 Bureausekretäre,
2 Anstaltsassistenten,
3 Aufseher,
4 Oberdesinfektoren,
88 Desinfektoren,
8 Arbeiter,
1 Wächter,
1 Maschinist,
1 Heizer,
mehrere (3) Flickschneiderinnen.

In Zeiten besonders starker und unvorhergesehener Inanspruchnahme der Anstalt, wie z. B. bei heftigen epidemischen Ausbrüchen (Diphtherie 1911), werden Hilfskräfte angenommen. Es sind für diesen Zweck eine größere Zahl von städtischen Straßenreinigern in der Desinfektion theoretisch und praktisch ausgebildet, die im Bedarfsfall herangezogen werden und sofort in Tätigkeit treten können.

c) Betrieb und Leistungen der Anstalt.

Der Betrieb der Anstalt ist geregelt durch die mit Genehmigung des Polizeipräsidiums erlassene Dienstanweisung. Sie ist in jüngster Zeit (27. November 1913) in veränderter Form neu erlassen worden, wobei einmal neuere Bestimmungen, z. B. über die Desinfektion bei Tuberkulose, dann aber auch vor allen Dingen die inzwischen gesammelten praktischen

Erfahrungen berücksichtig worden sind. Gegenüber den bis dahin gültigen Bestimmungen weist die neue Anweisung eine Verbesserung insofern auf, als sie das Formaldehydverfahren nicht unwesentlich vereinfacht. Es wird jetzt angestrebt, bei einer Wohnungsdesinfektion alle Gegenstände, soweit irgend angängig, in der Wohnung zu belassen und der Formaldehyddesinfektion auszusetzen. Es steht fest, daß auf diese Weise bei einer großen Reihe von Krankheiten eine vollkommen ausreichende und sichere Desinfektion zu erzielen ist, so daß der lästige, zeitraubende und kostspielige Transport von Gegenständen wie Kleidern, Decken, Teppichen, Gardinen usw. zur Anstalt zwecks Dampfdesinfektion unterbleiben kann. Dadurch findet zu gleicher Zeit eine sehr willkommene Entlastung der Dampfapparate der Anstalt, sowie des bei ihrer Bedienung tätigen Desinfektorenpersonals statt.

In einigen Fällen, wie z. B. bei Tuberkulose, Rotz, Pest usw. ist freilich auch jetzt noch in jedem Falle neben der Formaldehydbehandlung des Raumes die Desinfektion der Matratzen, Kleidungsstücke, Teppiche usw. im Dampfapparat vorgeschrieben. Bei gewissen Krankheiten ist die Formaldehyddesinfektion wegen der besonderen Eigenschaften und Verbreitungswege der Infektionserreger nicht anwendbar; hier muß die Desinfektion mittels chemischer Lösungen sowie die Dampfdesinfektion Platz greifen.

Die Anweisung unterscheidet daher zwei Gruppen von Krankheiten, eine (Gruppe A), bei der die Wohnung mit Formaldehyd desinfiziert wird, und eine zweite (Gruppe B), bei der die Wohnungsdesinfektion ohne Formaldehyd stattfindet. Sie umfassen folgende Krankheiten:

Gruppe A.

Diphtherie,	Kindbettfieber,
Scharlach,	Lungen und Kehlkopftuberkulose,
Masern,	Rotz,
Influenza,	Aussatz,
Keuchhusten,	Fleckfieber,
Genickstarre,	Gelbfieber,
spinale Kinderlähmung,	Pest,
Rückfallfieber,	Pocken.

Gruppe B.

Typhus,	Milzbrand,
Paratyphus,	Körnerkrankheit,
Ruhr,	Cholera.

Als Desinfektionslösung ist neuerdings die 5 prozentige Kresolseifenlösung (2½ prozentiges, „verdünntes Kresolwasser") eingeführt; sie besitzt vor der bis dahin angewendeten Karbolsäure den Vorzug der geringeren Giftigkeit und des niedrigeren Preises, bei mindestens gleicher Desinfektionskraft.

Sowohl die Dampfapparate der Anstalt als auch die Wohnungsdesinfektionen werden in gewissen regelmäßigen Zwischenräumen durch das städtische Untersuchungsamt kontrolliert. Eine Kontrolle der Apparate findet zweimal im Jahre statt, wobei durch Kontrollthermometer und Einlegen von Testbakterien die Leistungsfähigkeit der Apparate geprüft wird. Die Kontrolle der Wohnungsdesinfektionen besteht darin, daß ein Vertreter des Untersuchungsamtes den Desinfektor bei seiner Tätigkeit in der Wohnung beaufsichtigt und, soweit es sich um eine Formaldehyddesinfektion handelt, durch vorsichtiges Auslegen von Testobjekten (Bakterienpräparaten) den Erfolg der Desinfektion ermittelt.

Seit dem 1. April 1908 werden gemäß Beschluß der Gemeindebehörden alle auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Wohnungs- und Effektendesinfektionen kostenlos ausgeführt; Gebühren werden nicht erhoben und auch nicht veranschlagt. Der Auftrag geht der Anstalt von dem Polizeirevier zu. Ebenso werden seit dem Jahre 1910 Wohnungen und Effekten der an offener Lungen- und Kehlkopftuberkulose leidenden Personen bei Verlassen der Wohnung (Krankenhaus, Wohnungswechsel usw.) kostenfrei desinfiziert; die entsprechenden Anträge sind von dem Zentralkomitee der ärztlichen Fürsorgestellen für Lungenkranke oder von der Landesversicherungsanstalt Berlin zu stellen. Ferner werden auf Grund genereller Verfügung Desinfektionen von Schulen und Schulräumen kostenfrei ausgeführt. Die gebührenpflichtigen freiwilligen Desinfektionen von Privaten machen nur einen äußerst geringen Bruchteil der Gesamtzahl aus. So wurden an Desinfektionsaufträgen ausgeführt:

1910 =	12 046	gebührenfrei,	1478	gebührenpflichtig,
1911 =	16 531	„	1362	„
1912 =	12 124	„	1240	„

Der Umfang der Tätigkeit der Desinfektionsanstalt ist aus folgenden tabellarischen Zusammenstellungen ersichtlich:

Tabelle I.

Wohnungsdesinfektion in den Jahren 1890/1912.

Rechnungsjahr	Zahl der Wohnungen	Zahl der Gelasse	Größe der Räume in cbm	Darin Stücke
1890	2 939	4 978	219 023,5	199 710
1891	3 712	8 179	297 529,1	263 843
1892	4 042	9 407	346 728,3	317 403
1893	4 430	9 700	321 054,0	301 234
1894	4 868	10 322	345 676,4	318 060
1895	5 417	11 255	366 476,0	306 597
1896	3 636	7 463	241 628,7	177 191
1897	3 856	7 527	265,534,2	210 630
1898	4 222	8 193	294 209,3	242 236
1899	3 846	7 757	268 458,0	208 055
1900	3 723	7 592	275 802,4	213 560
1901	3 514	7 178	250 268,2	191 158
1902	2 226	4 745	182 374,1	127 286
1903	2 567	5 442	198 306,2	143 548
1904	2 536	5 168	185 565,7	150 981
1905	2 970	6 109	218 552,9	165 948
1906	3 931	8 012	269 195,2	219 666
1907	6 655	13 556	447 866,6	379 369
1908	8 653	17 370	565 131,9	404 968
1909	12 485	25 809	784 073,4	516 809
1910	11 889	24 007	756 160,5	504 996
1911	15 842	—	1 048 527,6	609 878
1912	11 731	—	790 108,5	517 338

Tabelle II.

Effektendesinfektionen in den Jahren 1889/1912.

Rechnungsjahr	Zahl der eingelieferten Gegenstände	Rechnungsjahr	Zahl der eingelieferten Gegenstände
1889	107 001	1901	124 008
1890	162 627	1902	81 537
1891	155 549	1903	88 767
1892	199 583	1904	87 582
1893	183 609	1905	95 921
1894	190 992	1906	110 111
1895	186 317	1907	145 070
1896	128 264	1908	179 777
1897	140 050	1909	233 884
1898	138 418	1910	198 035
1899	129 023	1911	234 278
1900	121 340	1912	175 732

Tabelle III.

Zahl der Desinfektionen, nach Krankheiten, in den Jahren 1906/1912.

Krankheit:	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Diphtherie	2026	3283	3639	5063	5136	7234	4987
Scharlach	736	1838	3311	5252	3947	5654	3619
Lungen- u. Kehlkopftuberkulose	1512	1720	1705	2208	2784	2954	3207
Typhus	364	286	279	303	259	272	170
Masern	152	169	72	57	67	23	36
Kindbettfieber	175	154	57	58	84	98	50
Lungenentzündung u. Influenza	60	73	48	34	39	27	33
Übertragbare Genickstarre	24	34	21	26	12	10	14
Milzbrand	7	5	8	5	2	2	4
Rotz	0	0	2	1	0	0	0
Körnerkrankheit	0	0	2	12	4	5	17
Ruhr	0	1	6	3	2	7	2
Pocken	2	4	19	16	5	2	2
Cholera u. Choleraverdacht	5	0	4	3	10	1	0
Lepra	0	0	1	0	0	0	0
Krebs	172	176	93	102	104	102	102
Verschiedenes	1389	1393	967	972	1070	1502	1121

Tabelle IV.

Zahl der Desinfektionen in den einzelnen Monaten (1911).

Monate:	Aufträge: (Wohnungs- u. Effekten-Des-infektionen)	Eingelieferte Gegenstände	Wohnungsdesinfektionen: Wohnungen	Größe der desinfizierten Räume in cbm	In d. Wohnungen desinfizierte Gegenstände
April 1911	1 089	15 588	950	55 344,7	35 837
Mai	1 242	17 996	1 116	71 681,5	45 547
Juni	1 214	16 590	1 087	68 392,4	65 137
Juli	1 103	14 843	982	61 015,9	38 249
August	1 026	13 888	904	54 403,0	39 342
September	1 243	15 971	1 108	81 796,7	52 448
Oktober	1 835	22 422	1 620	111 746,3	59 563
November	1 744	23 687	1 577	114 987,2	65 731
Dezember	2 073	25 615	1 821	119 316,7	68 752
Januar 1912	2 225	26 401	1 998	125 752,1	28 576
Februar	1 628	22 170	1 411	101 784,6	60 814
März	1 471	19 107	1 268	82 306,5	49 882
	17 893	234 278	15 842	1 048 527,6	609 878

Tabelle V.

a) Für den Betrieb der Anstalt wurden im Jahre 1910 ausgegeben:

Gehälter und Löhne	146 555,60 Mk.
Transportkosten	50 807,63 „
Reinigung der Wäsche, Lokale usw.	29 068,07 „
Inventar und Kleidung	15 437,14 „
Heizung	6 325,03 „
Beleuchtung	1 024,77 „
Wasser	336,55 „
Instandhaltung v. Dampfkessel, Apparaten, Gebäuden usw.	1 614,31 „
Abgaben und Lasten	287,54 „
Verschiedene Ausgaben	532,97 „
Extraordinarium	797,23 „
Summa	252 786,84 Mk.

b) Einnahmen und Niederschlagungen (1910).

Zahl der gebührenpflichtigen Fälle	Davon niedergeschlagen	Soll-Einnahme	Ist-Einnahme	Niedergeschlagen	Als Reste zur Beitreibung auf das nächste Jahr übernommen
1478	8	8471,80	8144,95	87,70	239,15

Der Betrieb der Anstalt erforderte an Zuschuß aus städtischen Mitteln 244 125,37 Mk. (1910).

Es ergibt sich hieraus, welche außerordentliche Tätigkeit die Desinfektionsanstalt zurzeit entfaltet. Diese Tätigkeit hat sich seit Bestehen der Anstalt mit gewissen Schwankungen zu ihrer jetzigen Höhe entwickelt. Die Abnahme der Desinfektionen während des Zeitraumes von 1895 bis etwa 1905 erklärt sich wesentlich durch die Abnahme der Diphtheriedesinfektionen, wie überhaupt das Verhalten der Diphtherie von offensichtlichem Einfluß auf die Inanspruchnahme der Desinfektionsanstalt ist. So wurden an Diphtherieerkrankungen gemeldet:

Vom 1. April 1896 bis 1. April 1901 = 17 356,
„ 1. April 1901 bis 1. April 1905 = 9 791.

Aber auch die Tuberkulosedesinfektionen nahmen in dem erwähnten Dezennium ab; sie betrugen 1890 = 1118, 1895 = 582, 1900 = 623, 1905 = 796, 1910 = 2784. Mit dem Jahre 1906 setzt alsdann wieder ein kräftiger Aufschwung ein (Einführung des Preuß. Seuchengesetzes), der sich namentlich bei den Wohnungsdesinfektionen zeigt. Wenn die

Effektendesinfektionen nicht in gleichem Maße beteiligt sind und z. B. im Jahre 1912 selbst hinter den Zahlen der Jahre 1892/95 zurückbleiben, so liegt dies, nach früheren Darlegungen, hauptsächlich an der Einführung des Formaldehydverfahrens, das eine Desinfektion vieler Gegenstände in der Wohnung gestattet. Die Arbeitsleistung der Anstalt hat im Jahre 1911 ihren Höhepunkt erreicht. In diesem Jahre stieg die Zahl der Desinfektionsaufträge, und zwar für Wohnungs- und Effektendesinfektionen, auf 17 893, eine ganz ungewöhnliche Höhe, die vorher nie erreicht war und hinter der auch die beiden folgenden Jahre etwas zurückblieben. Man kann sich von dem Betriebe ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß in diesem Jahre täglich bis 104 Wohnungen desinfiziert werden mußten, wobei auf jede Wohnung im Durchschnitt — ohne die Vorbereitungen, Hin- und Rückfahrt usw. — eine Arbeitszeit von 5—6 Stunden entfiel. Bedingt war dieser hohe Anstieg des Jahres 1911 durch die sehr heftige Diphtherie- und Scharlachepidemie, die im Winter 1911/12 herrschte. Nur durch Heranziehung von Hilfskräften und Hilfsapparaten war es möglich, den Anforderungen zu genügen. Bemerkenswert ist übrigens, daß nach der Statistik der Desinfektionsanstalt von der Epidemie fast alle Stände und Schichten der Berliner Bevölkerung gleichmäßig heimgesucht zu sein schienen, wenigstens war bei der Desinfektion ein Unterschied in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht zu konstatieren; von den 17 893 Wohnungsinhabern, bei denen desinfiziert wurde, hatten 8978 (50,2 %) im Vorderhaus, 8915 (49,8 %) im Hinterhaus Wohnung.

Der Rückgang der Desinfektionstätigkeit im Jahre 1912 hängt mit dem Rückgang der Diphtherie- und Scharlachepidemie zusammen. Dagegen nimmt, wie aus Tabelle III deutlich hervorgeht, die Zahl der Tuberkulosedesinfektionen, offenbar wegen der immer weiter gesteigerten Arbeiten auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung stetig von Jahr zu Jahr zu.

Wenngleich die Anstalt selbst den außerordentlichen Anforderungen, die seit Jahren an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden, immer noch nachzukommen vermochte, so haben sich doch gewisse Schwierigkeiten insofern ergeben, als bei der Lage der Anstalt im Südosten der Stadt die in entfernten Bezirken vorzunehmenden Desinfektionen unter Umständen langdauernde Fahrten erforderlich machen und damit unnötig viel Zeit beanspruchen. Der Weg von der Anstalt nach den nördlichen Stadtteilen, die z. B. gerade von der Diphtherie und anderen Infektionskrankheiten besonders stark befallen zu sein pflegen, ist sehr weit; es schweben, wie ich höre, zurzeit Erwägungen, ob es nicht angezeigt wäre, zur Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung der bisher einzigen allgemeinen öffentlichen Desinfektionsanstalt noch eine weitere Desinfektionsanstalt im Norden der Stadt zu errichten.

Desinfektionsanstalt II.

In Verbindung mit dem städtischen Obdach, Fröbelstraße, befindet sich die als städtische Desinfektionsanstalt II bezeichnete Anstalt. Wie bereits früher bemerkt, kommt sie für allgemeine Desinfektionszwecke nur innerhalb enger Grenzen und in Ausnahmefällen in Betracht und dient bestimmungsgemäß in erster Linie den internen Interessen des Obdachs und einiger anderer städtischer Anstalten.

Die Anstalt untersteht dem Leiter (Oberinspektor) des städtischen Obdachs, dessen vorgesetzte Behörde die Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach ist. Das eigentliche Personal der Desinfektionsanstalt umfaßt:

1 Maschinenmeister, der zugleich die Oberaufsicht führt,
4 Desinfektoren,
3 Kesselheizer,
3 Schlosser.

Die Desinfektionsanstalt ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, das abgeschlossen von den übrigen Anstaltsgebäuden mit besonderem Zugang versehen ist. Die Einrichtung und Einteilung entspricht der üblichen Anordnung, der Apparateraum ist durch eine Zwischenwand in Annahme- und Abgabeseite geschieden und zugleich mit Geräten für die Vornahme chemischer Desinfektionen (Abwaschen mit Desinfektionslösungen) versehen. Neben der Anstalt befindet sich das Kesselhaus.

Die Desinfektionsanstalt verfügt über sechs Dampfapparate; zwei Apparate des Systems Hartmann-Henneberg für gespannten Dampf sind in die Trennungswand eingebaut, ein dritter Hartmann-Hennebergscher Apparat von kleineren Dimensionen ist frei aufgestellt. Die drei anderen Apparate sind Universalapparate für Formaldehyd-Vakuumdesinfektion nach Rubnerschem Verfahren (Rubner-Apparate der Firma F. u. M. Lautenschläger, Berlin), von denen zwei größere Apparate die gewöhnliche viereckige Form besitzen, der dritte, von zylindrischer Form und mit zentralem Türverschluß versehen, als kleiner Handapparat dient. Hinzu kommt noch ein weiterer, siebenter Dampfapparat (Hartmann-Henneberg), der nicht in der Desinfektionsanstalt untergebracht ist, sonst aber genau den gleichen Zwecken dient, wie die hier aufgestellten Apparate. Er befindet sich in dem Raum des Brausebades des Obdaches.

Über den Betrieb der Desinfektionsanstalt II gibt die folgende, auf das Jahr 1912 bezügliche Zusammenstellung Auskunft.

Es wurden unentgeltlich desinfiziert:

a) Für Familienobdach, Krankenstation, sowie aus Nachlässen von Almosenempfängern	39 842	Stücke
b) für das nächtliche Obdach	1 788 444	"
c) für die Siechenanstalten	13 187	"
d) für das Friedrich-Wilhelms-Hospital	477	"
e) für Hebammen aus Berlin	1 243	"
f) für Schulkinder	474	"
Summe	1 843 667	Stücke.

Außerdem wurden gegen Entgelt desinfiziert:

a) Für Hebammen des Kreises Niederbarnim	563	Stücke,
b) Lumpen (Putzlappen)	978	Zentner.

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist zu bemerken, daß das städtische Obdach eine Reihe verschiedener Einrichtungen umgreift, so das Familienobdach, ferner die Unterkunft für die nächtlich Obdachlosen, die Hilfsstation für geschlechtskranke Frauen (Prostituierte und Fürsorgezöglinge) und die Verwaltung des Nachlasses der Stadtarmen und Hospitaliten.

Die Desinfektionen für das nächtliche Obdach betreffen die Schlafdecken, von denen bis zu zehn- und zwölftausend täglich desinfiziert werden, und die Kleider der Badenden. Für das Familienobdach werden regelmäßig die Kleider sämtlicher Neuaufnahmen desinfiziert, außerdem wollene Decken und Strohsäcke nach Bedarf. Aus der Geschlechtskranken-Station gelangen zur Desinfektion ebenfalls die Kleider aller Neuaufnahmen sowie Matratzen, Strohsäcke, wollene Decken; auch aus dem Hospital, das zu dem Obdach gehört, und aus den benachbarten Siechenanstalten und dem Friedrich-Wilhelms-Hospital werden Kleider, wollene Decken, Strohsäcke desinfiziert. Die Nachlaßverwaltung veranlaßt die Desinfektion von Betten, Möbeln u. dgl., die ihr zugefallen sind, und an Arme weiter verliehen werden sollen. Endlich werden die Rubner-Apparate hauptsächlich zur Ausführung von Bücherdesinfektionen für städtische Krankenhäuser und Bibliotheken benutzt, gelegentlich auch für die Desinfektion der Schlafdecken des Obdaches.

Außer den bisher genannten, den internen Betrieb städtischer Anstalten betreffenden Desinfektionen werden weiterhin noch folgende Gegenstände der Anstalt II zur Desinfektion überwiesen: Lumpen und Putzlappen (von Händlern), Kleider und Instrumente der Hebammen, Kleider von Schulkindern, die mit Ungeziefer behaftet sind, ebenso von Dienstmädchen sowie von dem Pflegepersonal privater Wohltätigkeitsvereine. Aushilfsweise und zur Unterstützung der Desinfektionsanstalt I ist die An-

stalt des Obdachs mehrfach, so namentlich im Jahre 1911 in Tätigkeit getreten.

Ausbildung der Desinfektoren.

Die Ausbildung der städtischen Desinfektoren erfolgte bis vor wenigen Jahren ausschließlich in der Desinfektionsanstalt. Sie wurden hier praktisch unterwiesen mit der Handhabung der Desinfektionsapparate, der Anwendung der Desinfektionsmittel und der Ausführung der Wohnungsdesinfektionen vertraut gemacht; theoretischer Unterricht wurde ihnen nur durch den Leiter der Anstalt und die älteren Desinfektoren bei Gelegenheit der praktischen Arbeiten zuteil. Hierin ist seit dem Jahre 1911 eine Änderung eingetreten. Die Polizeiverordnung, welche die Ausbildung und Prüfung der Desinfektoren regelt, hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung.

Für die staatliche Prüfung der im Landespolizeibezirk amtlich zu bestellenden Desinfektoren treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Zur staatlichen Desinfektoren-Prüfung im Landespolizeibezirk Berlin werden nur solche Personen zugelassen, die unbestraft, körperlich und geistig gesund sind und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die außerdem in der Desinfektion mindestens 4 Wochen lang praktisch ausgebildet sind, (nachzuweisen durch eine Bescheinigung einer städtischen Desinfektionsanstalt des Landespolizeibezirks), sowie einen in der Regel 9 Tage dauernden Ausbildungskursus in dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, soweit sie aber zur Verwendung im Dienste der Stadtgemeinde Berlin bestimmt sind, im städtischen Untersuchungsamt für gewerbliche und hygienische Zwecke zu Berlin mit Erfolg durchgemacht haben (nachzuweisen durch eine Bescheinigung der genannten Institute).

2. Die Meldung zur staatlichen Prüfung ist der Abteilung II des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin bis zum 1. April bzw. 1. Oktober einzureichen. Der Meldung sind außer den unter 1 genannten Ausweisen beizufügen, ein polizeiliches Führungsattest, der Nachweis, das der Betreffende das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und ein Attest des zuständigen Kreisarztes (stempelpflichtig), daß der Betreffende gesund und körperlich und geistig zum Desinfektor geeignet ist.

3 Gleichzeitig mit der Meldung sind bei der Medizinalregistratur der Abteilung II einzuzahlen:

10 Mark an Prüfungsgebühren,
3 „ für den Stempel des Prüfungszeugnisses.

Die nicht für Berlin als Desinfektoren in Aussicht genommenen Personen haben außerdem noch 1,60 Mk. zur Beschaffung eines Leitfadens für den Unterricht einzuzahlen. Der Unterricht in den unter I benannten Instituten findet unentgeltlich statt.

4. Die Prüfungen finden vor einer Kommission statt, die sich zusammensetzt:

a) aus dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrat des Königlichen Polizei-Präsidiums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden
b) aus einem von dem Direktor des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten zu bestimmenden Vertreter, soweit es sich aber um Prüfung der für die Stadtgemeinde Berlin bestimmten Desinfektoren handelt, aus dem Direktor des

städtischen Untersuchungsamtes für hygienische und gewerbliche Zwecke oder dessen Vertreter,

c) aus einem in der praktischen Desinfektion erfahrenen, vom Polizei-Präsidium zu ernennenden Mitgliede.

5. Die staatlichen Prüfungen finden nach Bedarf jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbste statt, in der Regel im Anschlusse an den 9tägigen Ausbildungskursus. Von den Terminen werden die Prüflinge rechtzeitig von der Abteilung II des Polizei-Präsidiums in Kenntnis gesetzt werden.

6. Bei den Prüfungen haben die Prüflinge außer einer genauen Kenntnis der Wohnungsdesinfektion und der hierfür geltenden Bestimmungen sowie der Desinfektion mittels strömenden Wasserdampfes und der Einrichtung der Dampfdesinfektionsapparate auch ihre Kenntnis der Elemente der Bakterienkunde, der Entstehung und Verbreitung der einzelnen übertragbaren Krankheiten, der Desinfektionsmittel und Desinfektionsapparate und deren Anwendung gemäß der Desinfektionsanweisung sowie der in Kraft befindlichen Desinfektionsordnung darzutun.

7. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Prüflinge vom Polizei-Präsidenten zu Berlin ein Zeugnis über die Befähigung als staatlich geprüfter Desinfektor. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling nur unter der Voraussetzung zum zweiten Mal zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis erbringt, einen nochmaligen 9tägigen Kursus mit Erfolg durchgemacht zu haben.

Berlin, den 22. August 1911.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung
gez. Stolle.

Hiernach ist also die theoretische Ausbildung aller für den städtischen Dienst amtlich zu bestellenden Desinfektoren, die sich der staatlichen Prüfung zu unterziehen haben, dem städtischen Untersuchungsamt übertragen worden. Es übernimmt für diese Kategorie von Desinfektorenschülern die Funktionen einer Desinfektorenschule nach der Art der übrigen im Preußischen Staat bestehenden Desinfektorenschulen. Schon vorher, seit dem Jahre 1909, hatte das Untersuchungsamt Unterrichtskurse für Desinfektoren abgehalten, ohne jedoch zunächst den Charakter einer städtischen Desinfektorenschule zu tragen.

Die Ausbildungskurse sind von neuntägiger Dauer. Die Desinfektorenschüler werden über das Wesen der Infektion und Desinfektion durch Vorträge belehrt und außerdem durch praktische Übungen mit allen Einzelheiten der Dampfdesinfektion, der Formaldehyd-Desinfektion und der Anwendung chemischer Desinfektionsmittel vertraut gemacht. Eine Sammlung von Apparaten und Modellen, Präparaten, Zeichnungen, Tabellen usw. dient zur Unterstützung des Unterrichts. Wiederholungskurse in etwa 3 jährigen Zwischenräumen sind in Aussicht genommen; ihre Dauer ist auf 4 Tage bemessen.

An den Desinfektorenkursen nehmen außer den Desinfektoren der beiden Desinfektionsanstalten auch die in städtischen Krankenhäusern,

Irrenanstalten usw. beschäftigten Desinfektoren teil. Es wurden bisher vom städtischen Untersuchungsamt 92 Desinfektoren ausgebildet, und zwar 64 Desinfektoren für die Desinfektionsanstalt I, 28 Desinfektoren für die Desinfektionsanstalt II und die Desinfektionsanstalten anderer städtischer Anstalten und Krankenhäuser und 88 Hilfsdesinfektoren (Straßenreiniger), die im Bedarfsfall, z. B. in Epidemiezeiten, herangezogen werden.

Neben den Wohnungs- und Effektendesinfektionen, wie sie von der städtischen Desinfektionsanstalt, d. h. von den städtischen Desinfektoren ausgeführt werden, ist bekanntlich die „laufende Desinfektion am Krankenbett" für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten von allergrößter Bedeutung. Sie besteht darin, daß während der Dauer der Krankheit in der Umgebung des Kranken, vor allem im Krankenzimmer, regelmäßig alle Gegenstände, die mit den infektiösen Ausscheidungen in Berührung kommen, sowie diese Ausscheidungen selbst, sofort in sachgemäßer Weise desinfiziert und beseitigt werden. Diese Aufgabe fällt den mit der Pflege und Wartung des Kranken betrauten Personen, insbesondere dem eigentlichen Pflegepersonal zu. Auch auf diesem Gebiet hat das städtische Untersuchungsamt seit einer Reihe von Jahren Fortschritte angebahnt und Unterrichtskurse in der laufenden Desinfektion am Krankenbett für das Pflegepersonal (Schwestern, Wärter und Wärterinnen) der städtischen Anstalten eingerichtet. Die Kurse sind von 4 tägiger Dauer und geben den Teilnehmern durch theoretische Vorträge sowie praktische Vorführungen und Übungen Kenntnis von den verantwortungsvollen Aufgaben der laufenden Desinfektion. Es wurden in den Jahren 1909 bis März 1914 insgesamt 130 Schwestern, Pfleger und Pflegerinnen ausgebildet. Den Teilnehmern, die eine besondere Prüfung nicht abzulegen haben, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Kursus ausgestellt.

Sehr wünschenswert wäre es, die Desinfektion am Krankenbett nicht nur in den Anstalten, sondern ganz besonders auch in den Privatwohnungen weiter zu vervollkommnen und zu kontrollieren. Die ersten Schritte hierzu sind bereits getan. Es besteht die Absicht, „Diphtherie-Schwestern", ähnlich wie sie in verschiedenen anderen Städten angestellt sind, bei Diphtherie in Privatwohnungen zu hygienischer Aufklärung und Mitarbeit heranzuziehen; die Sorge für eine gewissenhafte Durchführung der laufenden Desinfektion wäre ein besonders wichtiger Teil ihrer Aufgaben.

Die Jugendpflege in der Stadt Berlin.

Von Schulinspektor Dr. *G. Häußler.*

Die erziehliche Beeinflussung der schulentlassenen Jugend im staatserhaltenden Sinne ist von der Stadt Berlin von jeher stark betont und praktisch durchgeführt worden. Die Jugendpflege im Sinne der Gegenwart unter grundsätzlicher Hinzufügung sozialer und beruflicher Einrichtungen mit dem Ziele „direkte Vorbereitung auf den Pflichtenkreis der Mannesjahre", mit dem Ziele der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gottesfurcht, Heimats- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend beschäftigt die Stadtverwaltung in den zuständigen Abteilungen fortgesetzt. Sobald der ministerielle Jugenderlaß vom 18. Januar 1911 erschienen war, trat auf Anregung des verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Kirschner eine Kommission aus Mitgliedern der städtischen Schuldeputation und der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen zusammen, um Vorschläge über die für die Stadt Berlin in der Jugendpflege zu treffenden Maßnahmen auszuarbeiten.

Indes sucht die Verwaltung den an sie herantretenden Wünschen und Forderungen der einzelnen Jugendvereine möglichst Rechnung zu tragen. Durch Verfügung vom 6. Dezember 1911 überließ die Schuldeputation den Jugendklubs an den Gemeindeschulen Räume, Turnhallen bzw. Aulen zur unentgeltlichen Benutzung. Für die Hilfeleistungen der Schuldiener wurden 5000 Mk. in den Etat eingestellt. Die Kosten für Licht und Heizung der Klubräume wurden städtischerseits bestritten. Vom Etat der Fortbildungsschulen sind rund 12 600 Mk. im Jahre 1912 der Jugendpflege zugeführt. Aus Stiftungsmitteln wurden 9000 Mk. seitens der Stadt bewilligt. Neuerdings sind auf Antrag der städtischen Schuldeputation weitere 4000 Mk. nur für die Zwecke der Jugendklubs vorgesehen.

Aus dem Etatskapitel „Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke durch Vermittlung von Vereinen" wurden an den „Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend" als Beihilfe zu den Betriebskosten der 12 Schulküchen an den Berliner Mädchenschulen 47 000 Mk., an den „Provinzialverein Berlin des Vaterländischen Frauenvereins" zu dem gleichen Zweck 1500 Mk. gegeben. Der „Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" wurden 5000 Mk., dem „Jugendfürsorgeverband der Berliner Lehrerschaft" 3000 Mk., dem „Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulent-

lassene Waisen" 5000 Mk. überwiesen. Der „Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege in Groß-Berlin" erhielt 1000 Mk., der „Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele" 500 Mk., der „Verein für das Schülerbootshaus in Niederschöneweide" 12 600 Mk. Außerdem zahlt die Stadt Berlin eine Reihe von kleineren Beiträgen an solche Vereine, die im Interesse der schulentlassenen Jugend arbeiten.

Durch die Bereitwilligkeit der Stadt, wie auch des Staates, der in den beiden letzten Etatsjahren 30 bezw. 40 000 Mk., im Jahre 1913 64 000 Mk. der Jugendpflege der Stadt überwies, wie endlich durch die kräftige Hilfe vieler Privatpersonen entwickelte sich hier die Jugendpflege außerordentlich rasch und kräftig. Kein Zweig vermag dies besser zu zeigen als die Entwicklung der Jugendklubs. Am Ende des Sommersemesters 1911 ergab eine Rundfrage das Bestehen von 43 Jugendklubs an den Schulen, mit dem Ende des Wintersemesters 1911/12 wurden 131 Klubs gemeldet. Gegenwärtig ist die Zahl 150 erreicht.

Eine derartig rasche Entwicklung bringt natürliche Gegensätze mit sich, die auszugleichen eine Aufgabe der Verwaltung ist. Ganz im Sinne des ministeriellen Erlasses vom 18. Januar 1911 betonte gelegentlich der Begrüßung der „9. Generalversammlung der preußischen Rektoren" in Berlin im Juni 1911 der Dezernent für das Volksschulwesen der Stadt Berlin, Stadtschulrat Dr. Fischer, die Notwendigkeit eines sich gegenseitigen Verstehens und gemeinschaftlichen Arbeitens. „Es wird," so führte er aus, „dafür gesorgt werden müssen — und diese Sorge liegt unserer städtischen Verwaltung sehr am Herzen — daß die einzelnen Organisationen, die sich mit der Jugendpflege befassen, Hand in Hand arbeiten, und daß vor allem die Fürsorge der Volksschule für die schulentlassene Jugend die nach derselben Richtung gehenden Bemühungen der Fortbildungsschule nicht durchkreuzt, sondern sich mit ihnen vereint."

Hier liegt für die Entwicklung der Jugendpflege im allgemeinen und besonderen die Hauptaufgabe, die darin besteht, die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen, andererseits mit den für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Die Erfahrungen, die bislang in der Jugendpflege vorliegen, sprechen insgesamt gegen jede Vorherrschaft sowohl eines Verbandes, als auch einer besonderen Veranstaltung, mag sie staatlich oder kommunal sein. Die Differenzierung in der Jugendarbeit ist so stark, wie die unten aufgeführten Gruppen erkennen lassen, daß ein Ganzes in der Jugendpflege nur kommen kann, wenn es aus dem Ganzen heraus sich entwickelt. Überall haben die Erfahrungen gezeigt, daß die Jugendpflege am besten

da gedeiht, wo sie jeglichen Zwanges ledig ist. In der modernen Jugendpflege müssen die Verwaltungsstellen von allem Zwange von vornherein absehen, sowohl dem Einzelnen wie auch den Verbänden gegenüber. Für die Verwaltung und für ihre Organe kann es sich in Berlin nur darum handeln, alle in der Jugendpflege Arbeitenden bei voller Wahrung der Selbständigkeit der beteiligten Jugendorganisationen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen, den einzelnen Vereinigungen mit Rat und Tat, durch Zuwendung staatlicher und kommunaler Mittel als Beihilfen eine an Umfang gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

In diesem Sinne bewegen sich bislang alle Maßnahmen, die seitens des Staates und der Stadt Berlin in der Jugendpflege getroffen sind. Die Geschäfte, die die Ortsausschüsse nach dem ministeriellen Erlaß zu erledigen haben, hat für die Stadt Berlin zurzeit der „Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege in Groß-Berlin" übernommen. In ihn und in den aus ihm gewählten engeren Ausschuß von 18 Personen, dem die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten obliegt, die nicht dem Hauptausschusse selbst vorbehalten sind, entsendet die Stadt Berlin ihre Vertreter. Diesen Ausschüssen gliedern sich alle auf vaterländischem Boden stehenden Jugendpflegeorganisationen Berlins an.

Aber auch hier hat sich gezeigt, daß der Ausschuß nur den Zielen der Jugendpflege nahe kommen kann, wenn die einzelnen Verbände im friedlichen Verein nebeneinander arbeiten, einer den andern tragend, helfend, fördernd. Hier ausgleichend, versöhnend und vermittelnd zu wirken, ist die Hauptaufgabe, die den im Nebenamte stehenden Jugendpflegern durch Verf. vom 28. März 1912 zugewiesen ist. Die Jugendpflege in Berlin hat von Staatswegen zurzeit zehn nebenamtliche Jugendpfleger. Allerdings ist hier zu wünschen, soll die Tätigkeit der amtlichen Jugendpfleger eine weitgehende Vertiefung und Wirkung erhalten, daß der nebenamtliche Jugendpfleger zu einem hauptamtlichen werden muß; mindestens bedarf es einer starken Einschränkung seiner sonstigen Tätigkeit.

Der Erfolg der Jugendpflegerarbeit wird aber in Frage gestellt, wenn der Jugendpflege der Rückhalt einer Organisation fehlt, die alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendpflege im Jugendpflegerbezirk selbst im Sinne des Ministerialerlasses zusammenfaßt. Es liegt in einer Millionenstadt klar, daß hier der Hauptausschuß nicht die Stelle sein kann, die, von einem Mittelpunkte aus die Bezirksarbeit im einzelnen zu leiten und zu fördern vermag. Die Aufgabe für Berlin wird, wie in den Großstädten überhaupt, die sein müssen, die Jugendpflege, soweit sie auf nationalem Boden steht, nach gewissen Bezirken in Arbeitsausschüsse zusammenzufassen. Es ist dies um so notwendiger, als auch im Weichbilde der Großstadt den Stadtteilen ein gewisses Milieu eigen ist, das den Großstadt-

menschen gewissermaßen auch an seine Scholle bindet. Die gemeinschaftlichen Lebensinteressen erhalten, so sehr immerhin die Bevölkerung wechselt, den weitaus größeren Prozentsatz der Bewohner einem bestimmten Stadtteil. Es erweckt geradezu Erstaunen, wie oft das bescheidenste materielle Dasein von seiner Umgebung sich nicht los zu lösen vermag. Je bodenständiger die Jugendpflege organisiert wird, um so gewisser werden ihre Erfolge sein.

Der Bezirk muß die Lokalität werden, in der die guten Interessen der Jugend ihren Sammelpunkt finden. Das gemeinsam Bindende ist ein nicht zu unterschätzendes Fundament in der Jugendpflege. Sehr bald hat die sozialdemokratische Jugendpflege dieses Moment für sich zu nutzen verstanden. Durch Bildung von Jugendausschüssen und Gründung von Jugendheimen hat sie wirksame Sammelpunkte ihrer Jugend geschaffen.[1])

In Berlin selbst wird der Versuch, die Jugendpflege durch einen Arbeitsausschuß innerhalb eines bestimmten Bezirks zu fördern, im Osten, im V. und VI. Fortbildungsschulbezirk gemacht. Innerhalb eines möglichst weitgespannten Rahmens stellt der Arbeitsausschuß seine Kräfte in den Dienst aller Jugendvereinigungen, die sich ihm angeschlossen haben. Jedem Verein gewährt er seine Selbständigkeit, die Möglichkeit einer freien Entwicklung vom Boden der nationalen Jugendpflege aus.

Wie die einzelnen Vereine die individuelle Pflege der jugendlichen Mitglieder übernehmen, so hält, unterstützt und kräftigt der Ausschuß die Individualität der einzelnen Verbände. Von den Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren sind in diesem Bezirk zurzeit 5000 von dem Arbeitsausschuß erfaßt worden. Angeschlossen haben sich 13 Jünglings-, 4 Jungfrauen-, 8 Sport-, 6 Turnvereine, 17 Mädchen-, 21 Knabenklubs, 1 katholischer Jünglings-, 1 katholischer Jungfrauenverein, Jungdeutschland Bezirk XII, 12. Pfadfinder-Kompagnie, 2 Jugendvereine (Sportverein „Friesen" und Wanderverein „Frischauf"), der V. Pflichtfortbildungsschule, der Wandervogel „Osten", „Verein für Wohlfahrt schulentlassener Mädchen", „Hirsch-Dunkersche Gewerkvereine Osten und Nordost", „Soziale Gemeinschaft Berlin-Ost", „Königliche Eisenbahnwerkstätten Amt I a und II a". Wenn im Osten Berlins das Interesse an der Jugendpflege besonders lebhaft ist, so ist dies vor allen Dingen auch den Spielfesten, Konzerten, Theateraufführungen und aufklärenden Volksversammlungen zu verdanken, durch die es dem Arbeitsausschuß mehr und mehr gelingt, alle Bevölkerungskreise in der Arbeit an der Jugend zu vereinen. Daß

[1]) Jugendausschüsse bestehen an 574 Orten. Die Sozialdemokratie unterhält 205 Jugendheime. (Ilgenstein.)



an höchster Stelle selbst der hier verwirklichte Gedanke durch das Geschenk einer Festvorstellung im Kgl. Schauspielhause Anerkennung gefunden hat, stärkt die Arbeits- und Stoßkraft des Ausschusses erheblich. Es wird mehr und mehr zur Wahrheit, daß sich hier auf kleinem Gebiete die Jugend des Ostens um vaterländische Ideale schart.

Nicht in letzter Linie verdankt dies „der Arbeitsausschuß der Jugendvereinigungen des Ostens" den Führern der großen Verbände, die in richtiger Wertung der Vorteile für die einzelnen Vereine diesen den Anschluß an den Ausschuß gestatteten und, um das Ausmaß in der Jugendpflege recht weit zu spannen, fortgesetzte Fühlung mit dem Ausschuß nehmen.[1])

Auf Veranlassung der städtischen Behörden wurde mit städtischen und Stiftungsmitteln an den Pflichtfortbildungsschulen die Jugendpflege in Angriff genommen. Die geschaffenen Anfänge berechtigen nach Mitteilungen im „Berliner Gemeindeblatt" zu besseren Hoffnungen. Grundsatz ist hier, „jedem nach Maßgabe seiner Bildung, seines Alters und Geschmacks das zu bieten, was ihm zusagt". Die Arbeit gliedert sich in drei große Gebiete: A. Veranstaltungen für Körperpflege — Turnen, Baden, Schwimmen, Vorträge über Hygiene —, B. Veranstaltungen zur Belehrung und Unterhaltung — Schülerbücherei, Zeitschriften, Vorträge, Gesellige Abendunterhaltungen, Besichtigung von Museen, Ausstellungen, gewerblichen Anlagen, Fabriken usw., Besuch von Theatern, Konzerten usw. zu ermäßigten Preisen, Bastelkursus —, C. Wirtschaftliche Förderung der Schüler — Schulsparkassen, Vermittlung von Arbeits- und Lehrstellen.

Das Streben, alle Veranstaltungen sich ohne Zwang entwickeln zu lassen, tritt namentlich hinsichtlich der turnerischen Gruppen in die Erscheinung. In allen Schulen wird Wert darauf gelegt, daß die einzelnen Gruppen ihre inneren Angelegenheiten selbst verwalten. Man überläßt es dabei den jungen Leuten, ob sie sich in geschlossenen „Klubs" oder in freien Vereinigungen zusammenfinden wollen. Die erstere Form ist anscheinend in den meisten Fällen vorgezogen worden. Auch die Frage, ob Beiträge erhoben werden sollen oder nicht, bleibt der freien Entschließung der Schüler anheimgegeben.

---

[1]) Wie stark das Interesse an der Arbeit des Ausschusses ist, zeigen in der jüngsten Zeit besonders zwei Erscheinungen. Zur Förderung seiner Arbeit ist ihm ein ca. 50 Morgen großer Spielplatz im Osten Berlins auf zunächst fünf Jahre kostenlos überlassen worden. Die Kosten der Ausgestaltung zu einem mustergültigen Spiel- und Sportplatz wurden gleichfalls von hochherzigen Spendern getragen. Mit Genugtuung begrüßt der Arbeitsausschuß ferner den freiwilligen Zusammenschluß der vornehmen und begüterten Kreise des Ostens zu einer „Gesellschaft der Freunde der Jugend" mit dem Ziele, den Arbeitsausschuß in seiner Tätigkeit nach Kräften zu fördern.

Die städtischen Behörden sind bestrebt, das begonnene Werk an den Fortbildungsschulen auch fernerhin zu fördern und werden auf den notwendigen äußeren Ausbau der Einrichtungen, namentlich auch auf die Hergabe und behagliche Ausstattung von Vereinszimmern, die Vervollkommnung der Einrichtungen für Turnen, Spiel, Baden, Schwimmen, Eislauf und die Verbilligung bei deren Benutzung bedacht sein, damit die Jugendpflege auch in Zukunft an Boden gewinnt.

Mit Rücksicht auf die bestehenden großen Organisationen und im Hinblick auf die in das Volks- und Familienleben tief eingreifende Arbeit dieser Verbände wird alle Jugendpflegearbeit, wenn sie von umfangreicher Wirkung im Sinne des Jugendpflegeerlasses werden soll, um die Bildung von Arbeitsausschüssen nicht herumkommen. Der Überblick über die bestehenden Organisationen wird die weitere Gründung solcher Ausschüsse ohne weiteres als notwendig erkennen lassen.

Am 1. Dezember 1910 betrugen die Zahlen der Jugendlichen in Berlin im Alter von 14—18 Jahren 133 741[1]). Von diesen sind von der nationalen Jugendpflege etwa 30 000 erfaßt worden. Diese verteilen sich auf die zahlreichen Organisationen recht verschieden. Den 150 Jugendklubs gehören rund 4000 Jugendliche an. Durch die Unterstützungen seitens der Stadt und des Oberpräsidiums konnten sie sich kräftig entwickeln. In den beiden letzten Jahren wurden aus dem auf Berlin fallenden Anteil der staatlichen Zuschüsse bis zum 1. Juni 1913 100 Knaben- und 103 Mädchenklubs unterstützt. Die Zuwendungen betrugen 50, 75, 90, 100, 120, 150 Mk. In einem Falle wurden für einem Spielplatz 400 Mk. bewilligt. Außer diesen „Beihilfen" unterstützten die Berliner Rektoren- und Lehrervereine die Jugendklubs. Die „Zentrale für Jugendklubs" einerseits, der „Jugendpflegeausschuß des Berliner Lehrervereins" andererseits versuchten durch Veranstaltungen allerlei Art, Theatervorstellungen, Spielfeste, nationale Feiern, Vorträge, wie durch Zuführung von Geldmitteln, Büchereien usw. die ihnen angeschlossenen Klubs zu stärken. Wenn sich auch hier ein unliebsamer Wettstreit in der Jugendpflegearbeit geltend machte, so muß doch anerkannt werden, daß beide Vereinigungen das Interesse an der Jugendpflege in Berlin außerordentlich belebt haben.

Neben den Jugendklubs stehen mit gleicher Zahl die Turnverbände, deren Jugendarbeit bereits vor 50 Jahren begonnen hat. Die vier Turngaue Berlins umfassen 1916 männliche (14—17jährig) und 2031 über 14 Jahr alte weibliche Turner. Zu den letzteren gehören einzelne Frauengruppen. Andererseits turnen eine Anzahl von Jungfrauen in den Schülerinnenabteilungen (bis 14 Jahre) mit.

---

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 32. Jahrgang. Berlin 1913. S. 26 u. 27.

Unter den konfessionellen Vereinen steht der Kreisverband Berlin evangelischer Männer- und Jünglingsvereine und die christlichen Vereine junger Männer an erster Stelle. In 58 Vereinen schließen sich hier 3792 Jugendliche zusammen. Dem Kreisverband evangelischer Jungfrauenvereine gehören 55 Einzelvereine mit 4000 Mitgliedern an. Im Ganzen umfaßt die Jugendpflege der evangelischen Kirche in Berlin 181 Vereine mit rund 10 000 Jugendlichen. Sie ist die älteste Jugendpflege und reicht 60 Jahre zurück. Ihre Arbeit ist äußerst umfangreich. Sie bietet nach allen Richtungen hin den Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu betätigen und sich fortzubilden. In einer Reihe von praktisch und auch schön angelegten Jugendheimen hat sie segenwirkende Sammelpunkte ihrer Arbeit. Im Kreisverband allein sind 15 hauptamtliche Jugendpfleger tätig. Die Jugendbücherei des Verbandes umfaßt 30 260 Bände.

Dem Jungdeutschlandbund sind aus der Stadt Berlin nach Mitteilungen, die dem Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege zugegangen sind, 707 Mitglieder angehörig, nicht eingerechnet sind hier die den Jungdeutschlandbund angeschlossenen Verbände. Ihm haben sich 118 Berliner Gymnasiasten angeschlossen; die Berliner Jugendwehr umfaßt 600 Jugendliche; die vier Jugendabteilungen der Berliner Kriegervereine zählen 412, der Pfadfinderbund 1500, die Pfadfinderinnen 200 Mitglieder. Dem Jugendwanderbund für schulentlassene Mädchen der Turnvereinigung Berliner Lehrerinnen haben sich 80 Jugendliche angeschlossen.

Stark sind an der Jugendpflege die kaufmännischen und gewerblichen Jugendvereine beteiligt. Der „Kaufmännische Jugendbund" (Leipziger Verband) zählt in Berlin 298, der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband" 300, der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte" 460 Jugendliche. (Nach Heft 9 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt jedoch 2000.) Der Verband deutscher Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) hat in drei Abteilungen 47 Jünglinge, in einer Abteilung 8 Jungfrauen.

Nach dem Sportadreßbuch unterhält auch der Verband Berliner Athletikvereine mit 51 Vereinen starke Jugendabteilungen. Der Verband der Berliner Rollschuhvereine umfaßt 15 Jugendabteilungen. Der Berliner Schwimmerbund hat 13 Vereine mit 703 Jugendlichen. Eine Reihe anderer Jugendschwimmvereine gehören dem Schwimmerbund nicht an, sind aber dem Kreis I des deutschen Schwimmverbandes (Berlin—Provinz Brandenburg—Stettin) unmittelbar angeschlossen. Eine Reihe von Jugendvereinigungen, wie der „Wandervogel", die „Katholischen Jungfrauen- und Jünglingsvereine", die „Jüdischen Jünglingsvereine", die

[1]) Führer durch die Evangelische Kirche und die gesamte Liebesarbeit in Berlin 1911/1912.



„Interkonfessionellen Verbände", die „Bibelkränzchen für Schüler höherer Lehranstalten", „die Fahrenden Gesellen, Bund für Wanderpflege, Gruppe Berlin" und die an Fortbildungs- und sonstigen Schulen angeschlossenen Jugendvereinigungen zeigen insgesamt eine rege erfolgreiche Tätigkeit.

Es wird viel, sehr viel Arbeit kosten, das Chaos der Vereine in ganz Berlin so zu organisieren, daß ihre Kräfte nicht nur einseitig gerichtet sind. Den einzelnen Jugendverbänden das Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben zu entwickeln, die Ziele des einzelnen Vereins zu schonen und sie doch im Sinne der allgemeinen Jugendpflege so zu erweitern, daß die Selbständigkeit der einzelnen Gruppen nicht gefährdet wird, sind Aufgaben, die in Berlin noch auf Erledigung warten. Möchte diese im Sinne und Geiste des Jugendpflegeerlasses vom 18. Januar 1911 gelingen!

Das Volksbildungswesen in Berlin.

Von Dr. *G. Häußler*, Schulinspektor.

Im Volksbildungswesen Berlins stellt sich eine weit ausgreifende Schöpfung kommunaler und privater Kraft dar. Durch das hier Geschaffene wird allen, die ein Bildungsstreben in sich fühlen, Gelegenheit geboten, gegen geringe, oft gar keine Aufwendungen dieses Streben zu befriedigen.

A. Die städtischen Einrichtungen.

1. Die Stadtbibliothek, Zimmerstraße 90/91.

Die Stadtbibliothek erfüllt in Berlin nach ihrem zwölfjährigen Bestehen die Aufgabe, die ihr bei ihrer Gründung gestellt wurde. Sie kommt dem Bildungsbedürfnis der weitesten Volkskreise entgegen und hat sich zugleich als Zentrale für die 28 Volksbibliotheken und 14 Lesehallen der Stadt ausgestaltet. Dadurch, daß die Bücherausgabe und der Lesesaal der Berliner Einwohnerschaft von 10 Uhr morgens bis 10 Uhr abends geöffnet ist, hat sich die Stadtbibliothek zu einem wahrhaft volkstümlichen Institut entwickelt.

Die acht umfangreichen Bände des Katalogs enthalten folgende Abteilungen: Geschichte, Erdkunde, Literaturgeschichte und Dichtung, Kunst, Rechtswissenschaft, Staatswissenschaften, Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft, Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaft und Medizin, Technik, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Band 7 des Katalogs enthält die Bibliothek des Lesesaals.

Der Bücherbestand umfaßt rund 117 000 Bände. Im Lesesaal stehen an 4000 Bände Nachschlagewerke, 182 Zeitschriften und 29 Zeitungen zur Verfügung des Publikums. Ausgeliehen wurden im Jahre 1910 rund 171 000 Bände. Den Lesesaal besuchten im gleichen Jahre 97 545 Personen. Die Zahl der im Lesesaal eingesehenen Bände betrug 72 752. Die gewaltige Arbeit in der Bibliothekverwaltung wird von einem Bibliothekar, zwei Bureaubeamten, einem Magistratsdiener, acht Hilfsdienern mit vollem Dienst, zwei Hilfsdienern für den Abenddienst und elf Bibliotheksgehilfinnen erledigt. Der Versuch, Frauen in der städtischen Bibliothekverwaltung zu beschäftigen, die zu diesem Beruf durch bibliothektechnische Kurse und durch Übung im Bibliothekdienst geschult sind, hat sich gut

bewährt. Die Kosten für die Stadtbibliothek belaufen sich im Etatsjahr 1912 auf 77 790 Mk. Leihgebühren werden nicht erhoben.

2. Die Volksbibliotheken und Lesehallen.

Berlin hat z. Zt. 28 Volksbibliotheken und 14 Lesehallen. Die Begründung von zwei weiteren Bibliotheken steht für die nächste Zeit bevor. Je nach dem Lesebedürfnis des Publikums werden die Bibliotheken entweder täglich offen gehalten oder nur dreimal wöchentlich zu verschiedenen Stunden. Im laufenden Jahre hatten 18 Bibliotheken den täglichen Betrieb, darunter die mit Lesehallen verbundenen. Die Lesehallen stehen dem Publikum an Wochentagen abends von 6—9 Uhr, an Sonntagen vormittags von 10—12 Uhr offen.

Der Bücherbestand der Volksbibliotheken umfaßt rund 225 000 Bände. Ins Haus verleihen die Bibliotheken durchschnittlich im Jahre insgesamt 1½ Millionen Bände. Einzelne unter ihnen geben jährlich mehr als 100 000 Bände aus. Die Lesehallen werden im Jahre von durchschnittlich 150 000 Personen aufgesucht.

Im laufenden Jahre ist in Verbindung mit der 11. Lesehalle eine Kinderlesehalle eingerichtet worden. Die Ausgaben betrugen 1912 für Bibliotheken und Lesehallen 159 550 Mk. Die Benutzung sowohl der Bibliotheken als auch der Lesehallen ist unentgeltlich.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek, der Volksbibliotheken und Lesehallen untersteht einem Kuratorium, das sich aus dem Bürgermeister, vier Stadträten und zehn Stadtverordneten zusammensetzt.

3. Das Märkische Museum. S. 14. Märkischer Platz.

Seit dem Jahre 1908 hat das Museum sein eigenes Gebäude, das in seiner künstlerischen Durchführung und seiner praktischen Ausnutzung geradezu vorbildlich für die Errichtung historischer Museen geworden ist. An Neuerungen in der Anordnung der Sammlungen bietet das Museum mancherlei. In der prähistorischen Abteilung hat man die noch häufig zu begegnende Anordnung nach wesentlich topographischen Gesichtspunkten verlassen. Die Anordnung der Gegenstände nach Zeitfolge und innerer Entwicklung gibt einen klaren Überblick über die Entwicklung von Jahrtausenden. Die Betrachtung erstreckt sich von den ehrwürdigen Objekten der Steinzeit (bis etwa 2000 v. Chr.) bis zu den Geräten der Slaven, die in der Mitte des 6. Jahrhunderts n. Chr. von der Mark Brandenburg unter Verdrängung der germanischen Bevölkerung Besitz ergriffen.

Die chronologische Anordnung beherrscht auch die geologische Abteilung. Man kann hier die physische Entwicklung Brandenburgs von den ältesten Erdschichten bis zum Alluvium verfolgen.

In der botanischen Abteilung sei auf eine hier zum ersten Male von der Verwaltung durchgeführte Neuerung aufmerksam gemacht. Es sind dies Pflanzenbilder, d. h. Zusammenstellungen von zusammengehörigen Pflanzengemeinschaften, wie etwa der Blumen und Pflanzen einer märkischen Heide, einer Wiese, eines Getreidefeldes. Auch Ausstiche, z. B. eines Hochmoores mit seiner Vegetation, des Waldbodens usw. erweisen sich als belehrendes Anschauungsmittel.

Es ist ein ebenso glückliche Idee, die Gegenstände möglichst ihrer ursprünglichen Bedeutung entsprechend zur Geltung kommen zu lassen. Dieser Gedanke schuf die Waffenhalle, den Innungssaal, die Kapelle, die typischen Wohnräume der älteren Zeit und der Gegenwart, den Rokokosaal, die Gerichtshalle, das keramische Zimmer usw. Im ganzen umfaßt das Museum 49 Räume und einen malerischen Hof, in dem wetterfeste Schaustücke, wie Sandsteinfiguren und Ornamente, Grabplatten usw. aufgestellt sind. Die Übersicht erleichtert ein kurzgefaßter gedruckter Führer, der das Bedeutungsvolle heraushebt.

Neben der „Schausammlung", die sich an die große Masse des Publikums wendet, besteht noch die „Studiensammlung", die nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt ist und deren Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken gern gewährt wird.

Das Museum enthält gegen 100 000 Nummern. Die Zahl der Besucher beläuft sich jährlich auf durchschnittlich 70 000. Die Ausgabe seitens der Stadt für das Museum betrug im Etatsjahr 1912 70 190 Mk.

Die Direktion setzt sich aus dem Bürgermeister, zwei Stadträten, sechs Stadtverordneten zusammen. Zugeordnet sind ihr drei Bürgerdeputierte und ein wissenschaftlicher Beirat. Die Verwaltung untersteht einem Kustos, dem ein Museumsassistent, zwei wissenschaftliche Hilfsarbeiter und zwei Bibliotheksgehilfinnen zur Seite stehen.

In der Vervollkommnung der Sammlung wurde die Verwaltung durch den Verein für das Märkische Museum unterstützt, der es sich zur Aufgabe macht, für die Sammlung wertvolle Gegenstände zu erwerben und dem Museum zur Verfügung zu stellen.

B. Die freien Volksbildungsbestrebungen mit städtischer Unterstützung.

Die Volkshochschulen.

In Berlin bestehen z. Zt. drei Volkshochschulen, die Humboldt-Akademie, die Lessing-Hochschule und die „Freie Hochschule Berlin". Jede der drei Hochschulen erhält seitens der Stadt Unterstützung. Für die Vortragskurse stellt die Stadt meist Schulräume zur Verfügung. Die einzelnen Vortragsreihen dehnen sich gewöhnlich auf zehn Abende innerhalb eines Vierteljahres aus. Ihre Gegenstände sind fast allen wissen-

schaftlichen Zweigen entnommen. Durch Demonstrationen, Lichtbilder, Experimente usw. wird den Vorträgen ein möglichst anschaulicher Charakter gegeben.

a) Die Humboldt-Akademie. W. 57, Kurfürstenstraße 166.

Sie wird von einem „Wissenschaftlichen Zentralverein" erhalten, dem 600 Mitglieder und 60 Körperschaften angehören. Die Stadt gewährt 3000 Mk. Unterstützung. Die Einrichtungen der Humboldt-Akademie sind dreierlei Art. Sie veranstaltet erstens populär-wissenschaftliche Vortragszyklen von je 10—12 Stunden im Vierteljahr. Für einen solchen Kursus hat der Hörer 6 Mk. zu entrichten. Mitglieder des „Wissenschaftlichen Zentralvereins" und der mit ihm in Verbindung stehenden Verbände, sowie Lehrer, Beamte, Arbeiter, Schüler, Handelslehrlinge usw. zahlen für jeden Kursus nur 4 Mk. Die zweite belegte Vorlesung kostet 5 Mk., bezw. 3,50 Mk., Doppelzyklen 10 Mk., bezw. 7 Mk.; für Demonstrationen (Lichtbilder, Experimente usw.) wird ein Zuschlag von 50 Pfg. bis 1 Mk. erhoben. Unter den gleichen Bedingungen hält sie zweitens Unterrichtskurse in fremden Sprachen ab. Drittens hat sie „wissenschaftliche Abende" eingerichtet, die unentgeltlich sind. Hier werden stets größere, in sich abgeschlossene Vorträge gehalten, von denen ein Teil veröffentlicht wird. Die Leistungen der Humboldt-Akademie haben seit der Zeit ihres Bestehens (1878) immer größeren Umfang genommen. Innerhalb eines Vierteljahres werden von annähernd 100 Dozenten weit über 200 Vortragsreihen den Hörern geboten. Die Zahl der Hörer beläuft sich in einem Quartal auf rund 8500. Die Hörer entstammen fast allen Berufskreisen. Die Lehrer sind Privatdozenten, Oberlehrer, Ingenieure, Ärzte, Schriftsteller usw.

b) Die Lessinghochschule. W. Potsdamer Straße 125.

Auch hier ist eine freie Vereinigung die Grundlage des Unternehmens, die „Lessing-Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft". Sie wurde im Jahre 1901 gegründet und veranstaltet an zwei Lehrstätten durchschnittlich zwölf Zyklen und drei Sonderzyklen. Der einzelne Zyklus kostet 4 Mk., doch wird bei Bedürftigkeit und Befähigung Honorarerlaß gewährt. Seitens der Stadt wird sie mit 1000 Mk. unterstützt.

c) Die Freie Hochschule. O. 27, Blankenfelderstraße 3.

Sie wurde im Jahre 1902 von Wilhelm Bölsche, Theodor Kappstein, W. Schwann und Dr. Bruno Wille begründet. Der Vereinigung gehören 400 Mitglieder an. Die Stadt Berlin unterstützt das Unternehmen mit 1000 Mk. Die Zahl der Teilnehmer an den Kursen wächst beständig. Sie

beträgt bereits 18 000 Hörer in einem Jahre. Annähernd sind 50 Dozenten tätig. Die Zahl der Vortragsreihen beträgt weit über 100.

Außer von den Volkshochschulen werden auch von einer Reihe von Gesellschaften volkstümliche Veranstaltungen aller Art mit städtischer Unterstützung unterhalten. Mit 1000 Mk. unterstützt die Stadt den „Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern". Der Verein steht unter Leitung eines Vorstandes und eines Ausschusses, dem nur Dozenten Berliner Hochschulen angehören. Die Geschäftsstelle für den Verein ist die Zentralstelle für Volkswohlfahrt (W. 50, Augsburger Straße 61). Ihren Beziehungen zur Arbeiterschaft verdankt es der Verein, daß diese beinahe die Hälfte der Zuhörerschaft ausmacht. Sonstige Hörer und Hörerinnen entstammen dem Kaufmannsstande und den Privatbeamten. Den größten Zuspruch unter den Vorträgen haben die naturwissenschaftlichen und hygienischen Kurse. Der Preis für jeden Kursus beträgt 1 Mk., ermäßigt sich aber auf 60 Pfg. für Mitglieder von Vereinen. Die Zahl der Kurse geht über 30 hinaus. Auch umfangreichere Vorlesungen, von denen innerhalb eines Semesters nur ein in sich abgeschlossener Teil behandelt wird, werden abgehalten. Die Zahl der Teilnehmer beläuft sich auf rund 10 000 Personen.

Die „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung", die einen Teil ihrer segensreichen Arbeit auch in Berlin entfaltet, erhält seitens der Stadt jährlich 300 Mk. Unterstützung. Eine Summe von 3000 Mk. erhält der „Berliner Tonkünstlerverein" zugunsten der Musikalischen Volksbibliothek.

Bedeutende Zuschüsse gibt die Stadt den wissenschaftlichen und künstlerischen Veranstaltungen, die sich auch sonst in den Dienst der Volksbildung und Unterhaltung stellen. An den Verein „Berlin-Treptow-Sternwarte" wurden im Jahre 1912 14 000 Mk. seitens der Stadt gegeben gegen die Verpflichtung, den Zöglingen der städtischen Lehranstalten den unentgeltlichen Besuch der Sternwarte, des astronomischen Museums und eines Lichtbildervortrages zu gewähren. In den mit besonderen Einrichtungen versehenen Hörsälen bietet die Sternwarte für weitere Volkskreise gute volkstümliche und billige Vorträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaften.

Gegen die Verpflichtung, den Zöglingen der städtischen höheren Lehranstalten, der Mädchen-, Gemeinde- und städtischen Fach- und Fortbildungsschulen unter gewissen Voraussetzungen den unentgeltlichen Besuch der Anstalt zu gestatten, wurden der „Urania", dem „Institut für naturwissenschaftliche Volksbildung" im Etatsjahr 1912 13 000 Mk. gewährt. Die Gesellschaft „Urania", von einer Vereinigung von Freunden der Naturwissenschaft im Jahre 1888 begründet, hat in einem eigenen

Hause (Taubenstr. 48-49) naturwissenschaftliche Sammlungen aufgestellt, die gegen ein geringes Eintrittsgeld besichtigt werden können. Den Besuchern ist dort auch die Möglichkeit gegeben, selbst Experimente anzustellen. Sie veröffentlicht populäre Schriften, naturwissenschaftlichen Inhaltes und gibt die Zeitschrift „Himmel und Erde" heraus.

An den „Aktienverein des Zoologischen Gartens in Berlin" gibt die Stadt eine Beihilfe von 21 000 Mk. Als Gegenleistung wird den von ihren Lehrern und Lehrerinnen geführten Schülern und Schülerinnen aller Berliner Schulen, auch der Privatschulen und Fortbildungsschulen der Einlaß zum Preise von 20 Pfg. für die Person gewährt.

Das Philharmonische Orchester erhält eine jährliche Unterstützung von 60 000 Mk. Es ist verpflichtet, dafür in jedem Jahre 40 öffentliche Volkskonzerte zu geben, 35 im Sommer und 5 im Winter.

An den „Verein für Volksunterhaltungen zu Berlin", der über einen Etat von 37 000 Mk. verfügt, gibt die Stadt Berlin jährlich 3000 Mk. Die Unternehmungen des Vereins sind jedem zugänglich. Die Preise werden möglichst niedrig gehalten. Neben musikalischen und deklamatorischen Abenden werden Vorträge über künstlerische und andere Themata veranstaltet. Durch die Generalintendantur werden vom Verein aus eine Reihe von Volksvorstellungen geboten.

Neben den aufgeführten Unterstützungen gewährt die Stadt Berlin noch erhebliche Summen solchen Gesellschaften und Vereinen, die auf ihren Sondergebieten Volksbildungsbestrebungen fördern. So erhält u. a. die „Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur, Abteilung Berlin", Rungestraße 25/27, zugunsten ihrer Lesehalle jährlich 5000 Mk.; die Lesehalle ist öffentlich und wird monatlich von durchschnittlich 7000 Personen aufgesucht. Sie ist werktäglich geöffnet von 12—3 und 6—10 Uhr, Sonntags von ½ 10—1 und während der Sommermonate von 6—9 Uhr. Ausgegeben werden im Monat annähernd 4000 Bücher.

Unterstützt seitens der Stadt werden auch die „Vereinigung für Wirtschafts- und Gewerbekunde" mit 2000 Mk. und der „Letteverein zur Förderung höherer Bildung und Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts" mit 3000 Mk.

C. Volksbildungsbestrebungen in Berlin ohne städtische Unterstützung.

In erster Linie ist hier die Zentralstelle für Volkswohlfahrt mit ihrem weitverzweigten Arbeitsfelde zu nennen. Sie gibt seit 1909 eine Zeitschrift heraus, „Das Volksbildungsarchiv, Beiträge zur wissenschaftlichen Vertiefung der Volksbildungsbestrebungen". Ihre praktische Wirksamkeit in der Volksbildung zeigt sich in der Vertiefung der Bestrebungen der früheren Zentralstelle für Arbeiter - Wohlfahrtseinrichtungen. Die Volksunter-

haltungsabende werden durch klassische Volkskonzerte und Aufführungen von Oratorien, die geschmackbildend wirken, ergänzt. Die Öffnung der Museen an den Sonntagen hat die Zentralstelle für das Volk erst dadurch zu einer Wohltat zu machen versucht, daß sie Führungen veranstaltet und so erst dazu anleitet, von dieser Einrichtung einen nutzbringenden Gebrauch zu machen. An der Gründung und Tätigkeit des „Vereins für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern" hat sie starken Anteil. Durch ihre Bemühungen ist die Veranstaltung von Volksvorstellungen in den Königlichen Theatern ins Leben gerufen. Seit dem Januar 1908 finden solche Vorstellungen auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers im Neuen Königlichen Operntheater statt. Der alleinige Vertrieb der Eintrittskarten, für die ein Einheitspreis von 50 Pfg. festgesetzt ist, wurde der Zentralstelle übertragen.

Mit der Veranstaltung guter Theater- und Konzertabende für das Volk befassen sich auch eine größere Anzahl von Vereinen, so der „Verein freie Volksbühne" (SO. 16, Michaelkirchplatz 2), seit 1891 bestehend, mit 18 000 Mitgliedern, die für einen Monatsbeitrag von 1,10 Mk., bzw. 1,50 Mk. freien Zutritt zu den allwöchentlichen Theater- und Rezitationsnachmittagen, bzw. -abenden haben.

Der Verein „Neue freie Volksbühne", Köpenickerstr. 68, der 1890 von Bruno Wille gegründet wurde und etwa 50 000 Mitglieder zählt, erhebt für seine Vorstellungen einen Einheitspreis von 1 Mk. einschließlich Programm und Garderobe. Ein Fonds für den Bau eines eigenen Volkskunsttheaters ist geschaffen. Neben den Theatersälen soll es eine Lesehalle, eine Bibliothek sowie Ausstellungsräume enthalten. Der Verein veranstaltet auch volkstümliche Konzerte und Leseabende mit guten Kräften.

Die Schillertheater-Aktien-Gesellschaft gibt dem einfachen bürgerlichen Publikum in ihre Berliner wie auch Charlottenburger Theater billige Vorstellungen zu Preisen von 0,50 Mk. bis 2,50 Mk. bzw. 3 Mk. Im Abonnement erniedrigen sich noch die Preise.

Um das Wissen zu festigen und zu erweitern sind mehrfache Unterrichtskurse für Arbeiter eingerichtet. An der „Technischen Hochschule" wie an der Universität werden von der Freien Studentenschaft die akademischen Unterrichtskurse und Fortbildungskurse für Arbeiter abgehalten. Auch für Arbeiterinnen sind vom Gewerkverein aus akademische Unterrichtskurse ins Leben gerufen worden. Die Sozialdemokraten haben in der Berliner Arbeiterbildungsschule eine Stätte geschaffen, die ihren Besuchern eine Fortbildung allerdings im Sinne des Sozialismus bietet.

Eine überaus rege Tätigkeit entwickeln in der Volksbildung die kirchlichen Kreise. Im Dienste der Volksbildung entwickeln der „Evangelische Bund", der „Gustav-Adolf-Verein", der „Deutsche

Protestantenverein" einen wirksamen Einfluß. Die evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine haben ebenfalls Vorträge und Unterrichtskurse eingerichtet. Über die verschiedenen Geisteswissenschaften orientieren die „Berliner Vortragskurse", die seit 1909 von der katholischen Kirche ins Leben gerufen sind und vor allen Dingen den Glauben gegen die mannigfachen Angriffe stärken und verteidigen wollen. Für die unbemittelte jüdische Bevölkerung von Berlin bietet die jüdische Toynbeehalle der Berliner Bnei-Briß-Logen (C 22, Gipsstraße 12a) Gelegenheit zur Fortbildung und Unterhaltung.

In Sondergebiete, beispielsweise in die Volkswirtschaft, wollen durch regelmäßige Vorträge, der „Verband der deutschen Gewerkvereine", der „Deutsche Frauenbund", der Bezirksverein des „Vereins Deutscher Ingenieure", einführen. Kunstgewerbevorträge werden im Kunstgewerbemuseum (Prinz Albrechtstr. 7-8) geboten. Rechtskurse hält der „Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen" ab. Die „Vaterländische Gesellschaft zur Verbreitung von Geschichtskenntnissen" bietet über geschichtliche Dinge Lichtbildervorträge. Die „Vereinigung der Saalburgfreunde" veranstaltet unentgeltlich kunsthistorische Vorträge.

Bibliotheken und Lesehallen privater Art ohne städtische Unterstützung gibt es in Berlin noch mehrere. Vom Stadtverordneten Heimann wurde die „Öffentliche Bibliothek und Lesehalle" SO 16, Adalbertstr. 41, gestiftet, die dem lesebedürftigen Publikum eine umfangreiche Bücherei, namentlich populär-wissenschaftliche Werke, gute Unterhaltungsliteratur und eine reichliche Anzahl von Zeitschriften bietet. Von jüdischen Gemeinden und Privaten sind reiche Bücherbestände zu Bibliotheken zusammengeschlossen.

Literatur:

1. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 32. Jahrgang. Berlin 1913.
2. Verwaltungsberichte der Stadt Berlin. Herausgegeben vom Magistrat.
3. Berichte über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin 1906—1910. Berlin 1912.
4. Münch, Unterrichts- und Erziehungswesen. Berlin 1912.
5. Volksbildungsfragen der Gegenwart. Berlin NW 52. Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

Das höhere Schulwesen der Stadt Berlin.

Von Dr. *G. Häußler*, Schulinspektor.

Allgemeiner Überblick.

Die höheren Schulen der Stadt Berlin sind zum weitaus größten Teile städtische Veranstaltungen. Königlich sind das Französische Gymnasium, das Friedrich - Wilhelms - Gymnasium, das Wilhelms - Gymnasium, das Luisen-Gymnasium, das Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium, die Elisabeth- und die Augustaschule. Die beiden letztgenannten sind höhere Mädchenschulen mit Oberlyzeen. Die Schulbedürfnisse decken außer den städtischen Anstalten eine Reihe von Privatschulen, 6 höhere Knabenschulen, 16 anerkannte höhere Mädchenschulen, darunter drei mit Oberlyzeum und drei mit Volksschullehrerinnenseminar und 9 gehobene Mädchenschulen.

Die städtischen Veranstaltungen umfassen elf Gymnasien: das Köllnische Gymnasium, das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster, das Friedrich-Werdersche, das Friedrichs-, das Luisenstädtische, das Sophien-, das Askanische, das Leibniz-, das Humboldt-, das Königstädtische und das Lessing-Gymnasium; sieben Realgymnasien: das Königstädtische, das Luisenstädtische, das Dorotheenstädtische, das Friedrichs-Realgymnasium, das Sophien-, das Andreas- und das Falk-Realgymnasium; vier Oberrealschulen: Friedrich-Werdersche, Luisenstädtische, Königstädtische und Kirschner-Oberrealschule mit Reformrealgymnasium nach Frankfurter System und eine städtische Studienanstalt. Außer den Vollanstalten besitz die Stadt 14 Realschulen und 9 Lyzeen[1]). Mit den Vollanstalten sind nach dem Etat von 1912 55 Vorschulklassen verbunden.

Insgesamt werden die städtischen Vollanstalten, einschließlich Vorschulen, von rund 12 000 Schülern, die Realschulen von 6300 Schülern, die Lyzeen von 4800 Schülerinnen besucht.

Den Unterricht erteilten nach dem Etat für das Jahr 1912 1065 Lehrkräfte, und zwar 43 Direktoren, 693 Professoren und Oberlehrer, 16 Oberlehrerinnen, 32 ordentliche Lehrer, 87 ordentliche Lehrerinnen, 14 Zeichenlehrerinnen, 36 Zeichenlehrer, 42 Gesanglehrer, 47 Turnwarte und Turnlehrer.

[1]) Die fünfzehnte Realschule ist im Bau.

Die Klassenzahl betrug an den Vollanstalten einschließlich von 55 Vorschulklassen 410, die der Realschulen 175, die der Lyzeen 141. Insgesamt bestanden an den städtischen höheren Schulen 726 Klassen.

Die Verwaltung.

1. Die äußeren Angelegenheiten.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 wurde unter dem 5. Dezember 1907 beschlossen, das gesamte städtische höhere Schulwesen auf Grund des § 59 der Städteordnung einer neu zu bildenden gemischten Verwaltungs-Deputation vom 1. April 1908 ab zu übertragen. Diese Deputation setzt sich aus vier Magistratsmitgliedern und fünf Stadtverordneten zusammen. Den Vorsitz führt der Stadtschulrat für das höhere Schulwesen. Ihr Wirkungskreis besteht in der Verwaltung der Grundstücke, der Gebäude, der Kapitalien und Stiftungen der sämtlichen höheren Lehranstalten, der Erhebung, Stundung, Ermäßigung und dem Erlaß von Schulgeld, der Verleihung der Freischule, der Verwaltung der Etatsmittel für alle sächlichen Ausgaben für die höheren Lehranstalten, der Bestellung der Schulgeld-Rezeptoren sowie der Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Lehrpersonen und Schuldiener.

Die Verwaltung der Turnhallen untersteht ihr nicht, sie ist der Deputation für das städtische Turn- und Badewesen übertragen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Deputation für die äußeren Angelegenheiten der städtischen höheren Lehranstalten ist, das Berliner Schulwesen den Fortschritten der Zeit entsprechend auszugestalten. Sie hat sich stets der Mühe unterzogen, sorgfältig zu prüfen, inwieweit eine Neugestaltung des höheren Schulwesens notwendig ist, zu erwägen, ob die Reformbestrebungen auch für Berlin ihre Berechtigung haben. Die Ergebnisse dieser Prüfung lassen an den bestehenden höheren Schulen aus inneren Gründen heraus tiefgehende Veränderungen zurzeit nicht als notwendig erscheinen. Daß die Deputationen allen Anstalten, den humanistischen wie den realistischen, den Knaben- wie den Mädchenschulen ein gleiches und unparteiliches Interesse entgegenbringt, läßt die eingangs gebotene Übersicht über das höhere Schulwesen ohne weiteres erkennen. Sie stellt sich in ihrer Verwaltung und Einrichtung vollständig auf den Boden der Gleichberechtigung der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen. Sie verhält sich auch den Reformschulen gegenüber schlechthin nicht ablehnend. Neuerdings hat sie der Kirschner-Oberrealschule ein Reformrealgymnasium nach Frankfurter System angegliedert. Sie ist hierin dem Standpunkte des Stadtschulrats beigetreten, der in dem

Reformrealgymnasium eine Schulform erkennt, „in der zulässige und berechtigte schultechnische Verbesserungsbestrebungen zu einem geeigneten Ausdruck gekommen sind".

Eine Ausdehnung der Schulreform auf das Gymnasium wird von der Deputation nach wie vor aus gewichtigen Gründen abgelehnt. Einmal geht die Schülerzahl seit dem Höchststande von 1899/1900 langsam aber beständig an den Gymnasien zurück. Die Ursachen dieses Rückganges liegen in der Neugründung vieler höherer Schulen in den Vororten rings um Berlin und in der Anerkennung und Gleichberechtigung aller höheren Lehranstalten. Das Bedürfnis nach einem weiteren Gymnasium ist nicht vorhanden. Da sich andererseits die Gründe, die anderswo für die Einführung des Reformgymnasiums sprechen und wohl berechtigt sein mögen, für Berlin nicht durchschlagend sind, so hat man auch hier von der Umbildung eines der bestehenden Gymnasien zum Reformgymnasium Abstand genommen. Der wichtige Vorzug des einheitlichen Unterbaues und der damit gegebenen vielseitigen Kombinationsmöglichkeit der Reformanstalten, der im Interesse der kleineren Gemeinden mit beschränkten Mitteln liegt, kommt für Berlin bei der Fülle seiner Vollanstalten weniger in Frage, um so weniger, als Gymnasium und Realgymnasium in ihren Lehrplänen für die drei untersten Klassen fast parallel gehen. Den verschieden gerichteten Wünschen der Eltern kommt das höhere Schulwesen Berlins entgegen. Andererseits würde die Einführung eines lateinlosen Unterbaues für alle höheren Schulen, das für Berlin durch den früheren Stadtschulrat Bertram begründete blühende Realschulwesen, das weiter unten noch besonders behandelt ist, mit seinem Unterbau ohne Fremdsprache arg gefährden. Der Vorzug der Reformanstalten mit einheitlichem Unterbau, nach dem die Entscheidung über die Schulart, der sich der Schüler zuwenden soll, wesentlich hinausgeschoben wird, hat viel Bestechendes. Durch die Gleichberechtigung aller Schulen hat er aber an Zugkraft verloren. Andererseits bieten aber auch die Gymnasien und Realgymnasien in ihrem gegenwärtigen Aufbau den gleichen Vorzug. Zudem darf ein solch äußerer Umstand nicht allein ausschlaggebend sein für die Organisation des höheren Schulwesens. Die Furcht der Altphilologen, daß bei einer Verkürzung des klassischen Unterrichts um drei Jahre das Gymnasium sein Ziel nicht mehr im gleichen Maße wie früher erreichen kann und die Tatsache, daß auf dem Wege des Reformgymnasiums Besseres bislang nicht erreicht ist, daß durch den sehr ausgedehnten und angestrengten Betrieb der alten Sprachen in den letzten Schuljahren auf dem Reformgymnasium der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht brach gelegt wird, hat die Deputation zu einer abwartenden Haltung bestimmt.

Daß die Deputation Reformen gegenüber, soweit sie als berechtigt sich erwiesen, sich nicht verschließt, zeigen mancherlei Maßnahmenn. Auf Grund der jetzt geltenden „Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen" vom Jahre 1901 wurde am Humboldt-Gymnasium beispielsweise in den mittleren Klassen, also in Unter-Tertia, Ober-Tertia und Unter-Sekunda Ersatzunterricht für das Griechische eingerichtet. Die Schüler dieser Klassen sind in den Tertien in je 8, in der unteren Unter-Sekunda in 11, in der oberen in 9 Stunden getrennt.[1]) Während die Gymnasialabteilung in Tertia 6 Stunden Griechisch und 2 Stunden Französisch, in Untersekunda 6 Stunden Griechisch und 3 Stunden Französisch hat, fallen der Ersatz-Abteilung in Tertia 4 Stunden Französisch, 3 Stunden Englisch und 1 Stunde besonderer Unterricht in der Mathematik, in Unter-Sekunda 4 Stunden Französisch, 3 Stunden Englisch und 2 Stunden besonderer Unterricht in der Mathematik oder den Naturwissenschaften zu; außerdem ist in der unteren Unter-Sekunda der mathematische Unterricht in weiteren 2 Stunden geteilt.

Die vom Griechischen befreiten Schüler haben gemäß den Ministerial-Verfügungen vom 25. April 1901 und vom 11. Januar 1908 nach Absolvierung der Unter-Sekunda die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben nachzuweisen. Dabei sind im Englischen und Französischen sowie in der Mathematik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den Realgymnasien für die Versetzung in die Ober-Sekunda zu erfüllen sind. Wird nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterricht diesen Anforderungen genügt, so erhält der Schüler das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem ist ihm in seinem Abgangszeugnis ausdrücklich zu bestätigen, daß er die Reife für die Ober-Sekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Ober-Sekunda eines preußischen Realgymnasiums übertreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre.

Eine Weiterführung des Ersatzunterrichts über Unter-Sekunda hinaus findet nicht statt. Von Ober-Sekunda an müssen alle Schüler am griechischen Unterricht teilnehmen.

Die Einrichtung hat sich nach dem Bericht des Magistrats besonders zweckmäßig und segensreich erwiesen.

Eine für Berlin eigenartige Schulgattung, die sich der Gunst der Bürgerschaft besonders erfreut und in ihrer Entwicklung von der Schulverwaltung lebhaft unterstützt wird, sind die vierzehn Realschulen, die

[1]) Berlin hat Oster- und Michaelisklassen.

dem früheren Stadtschulrat Bertram ihre Organisation verdanken. Die erste dieser Schulen, die zu Ehren ihres Gründers den Namen Bertram-Realschule führt, wurde im Jahre 1884 eröffnet. Die Berliner Realschule, die ebenfalls wie die sonstigen Realschulen, sechs Klassen hat, verfügt über eine einfacheren Bedürfnissen besser angepaßte Organisation. Sie erstreben in den ersten beiden Schuljahren eine größere Sicherheit in der Muttersprache. Erst in der Quarta setzt der fremdsprachliche Unterricht mit Französisch ein.

Ist auch nicht zu verkennen, daß die Bewältigung des Lehrstoffs in den Oberklassen sich bei dem vorgesehenen Aufbau der Schule recht schwierig gestalten muß, so ist andererseits der große Vorzug dieser Realschule der, daß den begabten Gemeindeschulkindern unserer achtklassigen Volksschulen der Übertritt in die Quarta der Realschule ohne Not ermöglicht wird. Um diesen den Schülern zu erleichtern, hat die städtische Schuldeputation im Hinblick auf den neuen Lehrplan für die Volksschulen die Absicht, für begabte Knaben der Gemeindeschulen, die aus der 3. Klasse in die Quarta der Realschulen übertreten sollen, in der 4. und 3. Klasse der Gemeindeschulen unentgeltlichen ergänzenden Gruppenunterricht in wöchentlich 2 Stunden im Deutschen und Rechnen einzurichten. Um weiter besonders begabten Gemeindeschulkindern einen noch späteren Eintritt in eine höhere Lehranstalt (es kommt hier nur die Realschule in Frage) zu ermöglichen, soll versuchsweise an einigen Stellen fakultativer französischer Unterricht in wöchentlich 4 Stunden von der 3. Gemeindeschulklasse erteilt werden. Den begabten Gemeindeschulkindern wird durch diese sozialen Maßnahmen ein weites Ziel gesteckt, um so mehr, als die Realschulen den Unterbau auch für die Oberstufe der Oberrealschulen bilden und damit diesen Schülern den Weg zur Hochschule eröffnen.

Im Hinblick auf den reichen Segen, den die Bertram-Realschule in der Zeit ihres Bestehens gestiftet hat, ist auch die Schulverwaltung der Einrichtung von neunstufigen preußischen Mittelschulen noch nicht nähergetreten.

In bezug auf die Entwicklung des Mädchenschulwesens ist die Schulverwaltung der Stadt Berlin mit der Zeit fortgeschritten. Auf Grund der Königlichen Kabinettsorder vom 15. August 1908 und der ministeriellen Bestimmungen vom 18. August 1908 mit Gültigkeit vom 1. Mai 1909 sind die städtischen höheren Mädchenschulen insgesamt zu zehnklassigen Schulen ausgebaut und durch Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1909 als höhere Lehranstalten, als städtische Lyzeen anerkannt worden.

Aus den im Jahre 1906 begründeten „Realgymnasialklassen für Mädchen" entwickelte sich die durch Ministerialerlaß vom 29. April 1909

anerkannte Studienanstalt der realgymnasialen Richtung, die den Namen „Städtische Studienanstalt" führt.

Während die Schulverwaltung dem Andrange zu den städtischen Lyzeen durch Gründung neuer Anstalten entspricht, besteht ein weiteres Bedürfnis nach Vollanstalten für das weibliche Geschlecht nicht. Einmal sind alle drei Arten von Studienanstalten in Berlin vertreten. Die Königliche Augusta-Schule hat neben dem Oberlyzeum eine gymnasiale Studienanstalt und die Königliche Elisabeth-Schule neben dem Oberlyzeum eine Studienanstalt mit Oberrealschulrichtung. Für alle drei, besonders aber für die städtische Studienanstalt könnte sich die Entwicklung günstiger gestalten. Sie vereinigt nach dem Stande vom 1. Februar 1913 in 9 Klassen nur 136 Schülerinnen.

Was die Schulgebäude und ihre Ausgestaltung anbetrifft, so steht Berlin in keinerlei Weise hinter anderen Großstädten zurück. Es weist eine stattliche Anzahl von Schulbauten auf, die der Stadt zur Zierde gereichen und durch übersichtliche Anordnung, durch geschickte Gestaltung und Höhenbemessung der Einzelgebäude, durch die Wahl der Architekturformen den Zweck und den Umfang der Gebäude in einem geschlossenen Bilde einheitlich und malerisch zum Ausdruck bringen. Bei der Wahl des Bauplatzes ist überall, wo dies den großstädtischen Verhältnissen entsprechend möglich war, ein hygienisch einwandfreier Baugrund gewählt worden. Es wird darauf Bedacht genommen, die Schulen in entsprechender Entfernung von geräuschvollen und die Luft verunreinigenden Fabrikbetrieben zu bauen. Was Berlin für einen Schulbau ausgibt, mag der Kostenüberschlag über den Neubau der Kirschner-Oberrealschule zeigen. Der Bau umfaßt das Schulgebäude mit anschließender Turnhalle und ein zu errichtendes Wohnhaus und ist mit rund 1 000 000 Mk. angesetzt.

Wie sehr Berlin auch auf die Ausschmückung seiner Schulen bedacht ist, zeigt u. a. die Tatsache, daß es beispielsweise für die Ausschmückung des Königstädtischen Gymnasiums durch den Maler Prof. Köpping allein 65 000 Mk. aufgewendet hat.

An Unterrichtsmitteln für die 22 Vollanstalten hat die Stadt im Jahre 1912 48 522 Mk., für Schul- und Hausgeräte 14 200 Mk. bewilligt. Für die Realschulen wurden 23 800 bzw. 6050 Mk., für die Lyzeen 10 850 bzw. 4200 Mk. aufgewendet.

Die bauliche Unterhaltung der Vollanstalten erforderte 121 178 Mk., die der Realschulen 51 604 Mk., die der Lyzeen 31 802 Mk. Außerdem weist das Extraordinarium für Unterrichtsbedürfnisse usw. bei den Vollanstalten die Summe von 102 597 Mk., bei den Realschulen 25 900 Mk., bei den höheren Mädchenschulen einschl. von 250 000 Mk. als erste Baurate für das achte Lyzeum 311 700 Mk. auf.

Die wenigen Zahlen mögen zeigen, wie sehr Berlin bestrebt ist, sein Schulwesen auf der errungenen Höhe zu erhalten.

2. Das Lehrpersonal.

Die städtische Schulverwaltung hält grundsätzlich fest, in jeder Beziehung die an den höheren Lehranstalten Berlins tätigen Lehrkräfte gleichzustellen mit den Lehrkräften an den königlichen Anstalten. In der Frage der Anrechnung der Hilfslehrerjahre der Oberlehrer steht die Stadt auf dem Boden der ministeriellen Verfügung vom 27. Dezember 1906. Den Oberlehrern an allen städtischen höheren Lehranstalten wird die über vier Jahre hinausgehende Tätigkeit als Hilfslehrer im öffentlichen höheren Schuldienst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Der Grundsatz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lehrtätigkeit an hiesigen Gemeindeschulen der an öffentlichen höheren Schulen geleisteten gleich zu achten ist. Den Oberlehrern, die als Gemeindeschullehrer angestellt waren, ist die Dienstzeit, sofern sie sich schon im Besitze einer akademischen Vorbildung befanden, gleichwie die Hilfslehrerzeit anzurechnen.

Den vom 1. Oktober 1910 ab als Oberlehrer angestellten wissenschaftlichen Kandidaten des höheren Lehramts wird von dem Zeitraum der zwischen dem Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst und dem Tage der Anstellung liegt, der vier Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von 2 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Dem öffentlichen Schuldienste im vorstehenden Sinne wird der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt.

Sind die Zeichenlehrer und Gesanglehrer vor der etatsmäßigen Anstellung als solche mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird ihr Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt indessen außer Berechnung. Dem öffentlichen Schuldienst im vorstehenden Sinne wird der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt.

Bei der Festsetzung der Gehälter und des Wohnungsgeldzuschusses wurden im allgemeinen die neuen staatlichen Besoldungsordnungen zur Richtschnur genommen, bei einzelnen Kategorien gingen die Gemeindebehörden über die staatlichen Plätze erheblich hinaus.

Einen nicht unwesentlichen Vorteil bietet den Lehrkräften der Beschluß der Gemeindebehörden über die Anrechnung des Wohnungsgeldes auf das Ruhegehalt. Während von dem Wohnungsgelde, das für Oberlehrer und Oberlehrerinnen 1300 Mk., für die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen, die Zeichen- und Gesanglehrer und die Zeichenlehrerinnen 800 Mk. beträgt, nur den Durchnittssatz, d. s. 874 Mk. bzw. 546 Mk.

bei der Pensionierung anrechnet, gewährt die Stadt Berlin die vollen vor dem 1. April 1910 gezahlten Wohnungsgelder, d. s. 1200 Mk. bzw. 720 Mk. als Ruhegehaltsteil.

3. Das Schulgeld.

Es werden gezahlt

1. in den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen	140 Mk.
2. in den Realschulen	80 „
3. in den städtischen Studienakademien	140 „
4. in den Lyzeen	140 „
5. in den Vorschulklassen	120 „

Eine Staffelung der Schulgeldsätze besteht nicht. Wohl aber zahlen auswärtige Schüler der höheren Lehranstalten erhöhtes Schulgeld und zwar

1. in den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und in den Lyzeen	180 Mk.
2. in der Studienanstalt	200 „
3. in den Realschulen	140 „

Die Erhöhung des Schulgeldes für auswärtige Schüler bzw. Schülerinnen war eine Maßnahme, die in der Absicht getroffen wurde, einmal die gutbesuchten Realschulen, die ihrer einzigartigen Organisation von den Vorortbewohnern stark benutzt wurden, vor weiterer Überfüllung zu bewahren. Sie wurde ferner notwendig durch das Vorgehen der Vorortgemeinden, die von den nicht einheimischen Eltern für alle Schulen erheblich höhere Schulgeldsätze einzogen und auf Grund des § 53 des Kommunalabgabengesetzes Zuschüsse von der Stadtgemeinde Berlin zur Deckung ihrer Schullasten forderten. Keineswegs waren für Berlin finanzielle Gründe für die Erhöhung der Schulgeldsätze der auswärtigen Schüler maßgebend.

Im Jahre 1910 wurden an den Vollanstalten 906, an den Realschulen 442, an den Lyzeen 286 Freistellen vom Magistrat verliehen. Nicht einbezogen sind die pflichtmäßigen Freistellen, d. h. solche für drei und mehr Geschwister und für die Kinder der betr. Lehrkräfte.

4. Turnen und Spielen an den höheren Lehranstalten.

An den höheren Knabenschulen liegt der größte Teil des Turnunterrichts in den Händen von Fachlehrern. Nur ausnahmsweise sind Oberlehrer an der Leitung desselben beteiligt. Sämtliche Lehrer haben ihre Befähigung durch eine Turnprüfung nachgewiesen.

An den Lyzeen wird der Turnunterricht zum größten Teil von wissenschaftlichen Lehrerinnen und nur zu einem geringen Teil von Fachlehrerinnen erteilt. Ihre Befähigung zur Leitung des Turnunterrichts haben auch sie durch eine Turnprüfung nachzuweisen.

Die 38 Turnhallen sind vornehm und praktisch ausgestattet. Es werden keine Mittel gespart, um die Einrichtungen zu vervollkommnen. Für die bauliche Unterhaltung und Ergänzungen der Turngeräte weist der Etat für 1912 im Ordinarium 40 600 Mk., im Extraordinarium 37 100 Mk. auf. Die Verwaltung der Turnhallen führt bei den Knabenschulen der älteste Turnlehrer, bei den Lyzeen die Direktoren der Anstalten. Für diese Mühewaltung erhalten die Turnwarte an den Vollanstalten eine Entschädigung von 600 Mk., an den Realschulen eine solche von 400 Mk. Bei den Vollanstalten sind besondere Turndiener beschäftigt, die nicht Beamte sind, sondern zur Kategorie der Arbeiter gehören. Sie erhalten bei ihrer Einstellung 1350 Mk. und werden nach je vier Jahren in ihren Bezügen um 100 Mk. erhöht. Der höchste Lohn beträgt 1650 Mk. — Mit der Erkenntnis des hohen Wertes des Turnens ist der Prozentsatz der Befreiungen von der Teilnahme am Turnunterricht mehr und mehr zurückgegangen. Er beträgt für die höheren Schulen, Mädchen- wie Knabenschulen, durchschnittlich kaum 8 %. — An Unfällen kam bei wöchentlich drei Turnstunden im Jahre 1910/11 auf 340 Schüler der höheren Schulen ein Unfall. In den höheren Mädchenschulen ereigneten sich im ganzen nur zwei Unfälle.

In besonderer Weise läßt sich die Stadt die Bewegungsspiele der Schüler angelegen sein. Auf 13 Innenspiel- und 6 Außenspielplätzen, sowie auf dem Schulhofe gibt sie den Schülern Gelegenheit, ihre Freistunden beim Spiel zu verbringen. Sie macht erhebliche Aufwendungen für die Leitung der Spiele und Beschaffung von Spielgeräten. Im Etatsjahr 1912 wurden für die Bewegungsspiele der Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten 14 600 Mk. verausgabt.

5. Verschiedene Einrichtungen für die städtischen höheren Lehranstalten.

1. Die höheren Schulen geben zu Ostern jedes Jahres Jahresberichte und wissenschaftliche Abhandlungen heraus, die mit den Berichten und Abhandlungen anderer Anstalten ausgetauscht werden.

2. Für die Zwecke des botanischen Unterrichts werden Pflanzen, soweit sie die Schulgärten nicht aufweisen, aus dem Humboldthain den einzelnen Schulen zugeführt. Der die Verteilung besorgende Lehrer wird für seine Mühewaltung mit 200 Mk. entschädigt. Die Versorgung der Schulen mit Pflanzen beanspruchte im Jahre 1912 1317 Mk.

3. Um den neusprachlichen Unterricht an den höheren Lehranstalten zu fördern, wurden 5000 Mk., zur Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts 4000 Mk., zur Förderung der übrigen Unterrichtszweige 2000 Mark den Schulen überwiesen.

4. Da die höheren Schulen mit Recht danach streben, den Unterricht in fast allen Fächern durch Benutzung von Lichtbildern im hohen Maße anschaulich und lebendig zu gestalten, die den einzelnen Schulen zur Verfügung stehenden Etatsbeträge aber nicht ausreichend sind, um diese allseitig als richtig anerkannten Bestrebungen in genügender Weise zu verwirklichen, hat die Schulverwaltung eine Lichtbilderzentrale geschaffen, die allen Schulen gleichmäßig zugänglich ist. Zu ihrer Errichtung und Unterhaltung wurden 3000 Mk. bewilligt.

5. An Stipendien wurden seitens der Stadt im Jahre 1912 11 583 Mk. verausgabt.

Der Überblick über das gesamte höhere Schulwesen der Stadt Berlin dürfte zeigen, wie sehr die Reichshauptstadt bestrebt ist, allen Anforderungen in bezug auf die höheren Lehranstalten gerecht zu werden. Nichts spricht deutlicher in diesem Sinne als die gewaltigen Summe, die in den Etat für 1912 für die höheren Lehranstalten eingesetzt ist. Sie beträgt nicht weniger als 8 378 000 Mk. Der von der Stadt für jeden Schüler zu zahlende Zuschuß wächst fortlaufend. Er beläuft sich z. Zt auf rund 77 Mark.

Literatur:

1. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin. Berlin 1912.
2. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für das Etatsjahr 1911.
3. Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin. Berlin 1912.
4. Die Stadt Berlin und das Reformgymnasium von Stadtschulrat Dr. C. Michaelis. 2. Auflage. Leipzig 1907.
5. Heinrich Bertram, Stadtschulrat in Berlin. Ein Lebensbild von F. Jonas. Berlin 1911.
6. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 32. Jahrgang. Herausgeber Prof. Dr. Silbergleit. Berlin 1913.
7. Münch, Unterrichts- und Erziehungswesen Groß-Berlins. Berlin 1912.

Das Fach- und Fortbildungsschulwesen der Stadt Berlin.

Von Dr. *G. Häußler*, Schulinspektor.

Die fortlaufende Entwicklung des gesamten Fortbildungsschulwesens in Berlin zeigt je länger, je mehr die Richtung auf die Fachschule. Dadurch hat die Fortbildungsschule sich ihres früheren Charakters entledigt. Sie wird heute in erster Linie nicht mehr aufgefaßt als die Schule, die der Befestigung und Vertiefung der in den Volks- bzw. mittleren und höheren Schulen mitgeteilten Kenntnisse zu dienen hat. Ihre Hauptaufgabe ist die berufliche Ausbildung. Das allgemeine Wissen gibt sie im fachlichen Unterricht in der Form des Berufswissens. Dieser Grundsatz bindet die Gesamtarbeit aller Fach- und Fortbildungsschulen, der höheren wie der niederen, der männlichen und der weiblichen.

Die Gründe, die für diese Entwicklung des Fach- und Fortbildungsschulwesens bestimmend waren, liegen letzten Endes in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Reichshauptstadt. Ihre starke Differenzierung, das Auseinanderstreben der einzelnen Gewerbe, ihre Entwicklung unter dem Einfluß künstlerischer Tätigkeit, die Aufwärtsbewegung der Industrie, der Aufschwung des Handels zeigen den vorwärtsstrebenden Lebenszug, der nur gefördert werden kann, wenn der einzelne in seinem Berufe über eine gediegene fachliche Durchbildung verfügt.

Wie im allgemeinen jede Schule ein Kulturbild der Zeit darstellt, so im besonderen die Fortbildungsschulen. Als Berufsschule im Sinne der Berliner Ausgestaltung geben sie einen scharfgeformten Ausschnitt aus dem Leben der Gegenwart.

Ihre derzeitige Organisation kommt allen zurzeit in Berlin ausgeübten Berufen der gelernten Arbeiter entgegen. Innerhalb dieser Organisation, innerhalb der Berufsschule wird, soweit es Zeit und Umstände zulassen, auch die erziehliche Seite keineswegs vernachlässigt. Die fruchtbare und festbestimmte Idee der Gewerbeförderung durch fachlichen Unterricht bietet in sich schon eine vorzügliche Grundlage, der Berufsdurchbildung auch die Berufsfreudigkeit hinzuzufügen. Hierin liegt ohne Zweifel ein wertvolles erziehliches Element. Berufsfreudigkeit ist immer die beste Hilfe bei der Arbeit, der stärkste Rückhalt gegen die Lebensnöte. Erst aus ihr heraus wird der Segen der Arbeit für den Einzelmenschen geboren. Was an weitergehenden erziehlichen Maßnahmen der Fortbildungsschule

angepriesen wird, ist bei der knapp bemessenen Schulzeit von recht zweifelhaftem Erfolge. Die bisherigen Erfahrungen, die man eben dort macht, wo man die Fortbildungsschule als Anhängsel der Volksschule betrachtet, sollten, ehe man neue Forderungen stellt, recht genau geprüft werden. Daß Berlin sich bislang weitergehenden Forderungen gegenüber ablehnend verhalten hat, ist der Entwicklung seines Fortbildungsschulwesens sehr zum Vorteil gewesen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man in den Fortbildungsschulen Berlins auch der sich kräftig entwickelnden Jugendpflege nicht den Raum gönnen können, der, soll sie gedeihen, zur Entfaltung notwendig ist. Immerhin wird sie auf dem Arbeitsfelde der Jugendpflege eine tüchtige Helferin werden.[1])

Die Entwicklung zur Berufsschule gibt nun der gesamten Organisation des Berliner Fach- und Fortbildungsschulwesens ihr charakteristisches Gepräge. Nach ihrer Zweckbestimmung sind zwei große Schulgruppen zu unterscheiden: A. Fortbildungsschulen — B. Fachschulen.

A. Die Fortbildungsschulen sind: I. Städtische Schulen — II. Vereinsschulen.

I. Die städtischen Schulen umfassen zurzeit: 1. 10 Pflichtfortbildungsschulen für Jünglinge, 10 Pflichtfortbildungsschulen für die weibliche Jugend, eine Pflichtfortbildungsschule für Verkäuferinnen und eine Pflichtfortbildungsschule für die Schwachbeanlagten beiderlei Geschlechts. 2. acht Wahlfortbildungsschulen für die männliche und neun für die weibliche Jugend. 3. drei Wahlfortbildungsanstalten für beide Geschlechter. 4. zwei Wahlfortbildungsschulen für die männliche und weibliche Jugend, soweit sie taubstumm oder blind ist. 5. drei Kochschulen.

II. Die Vereinsschulen umfassen: 1. drei kaufmännische Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. 2. Die Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule. 3. Die Fortbildungsschule des Berliner Handwerkervereins.

B. Die Fachschulen sind: I. Städtische Schulen — II. Vereinsschulen.

I. Die städtischen Schulen umfassen: 1. Die sieben höheren Fachschulen: die Beuthschule (frühere technische Mittelschule), die Baugewerkschule, die städtische höhere Fachschule für Textil- und Bekleidungsindustrie (früher Webeschule), die erste und zweite Handwerkerschule, den Gewerbesaal, die Tischlerschule. 2. 16 niedere Fachschulen für Barbiere und Friseure, Buchbinder, Gärtner, Glaser, Juweliere, Gold- und

[1]) Vergleiche das Kapitel „Jugendpflege".

Silberschmiede, Klempner, Korbmacher, Maler, Maurer, Zimmerer und Dachdecker, Photographen, Sattler, Schmiede, Schuhmacher, Tapezierer, Töpfer, Wagenbauer und Stellmacher. 3. Die städtische gewerbliche und kaufmännische Bildungsanstalt für Mädchen und Frauen.

II. Die Vereinsschulen umfassen: 1. sechs kaufmännische Fachschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. 2. Die vier Fachschulen der Buchdrucker, der Berliner Fleischer-Innung, der Konditoren, der Schornsteinfeger-Innung. 3. Die Werkfortbildungsschule (Lehrlingsschule der Aktiengesellschaft Ludw. Löwe u. Co.). 4. Die Handelsschule und kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen (unterhalten von der Korporation der Kaufmannschaft).

Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses weitverzweigten Schulgebietes führt seit Ostern 1905 die damals neu gebildete Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen. Ihr liegt die Wahrnehmung aller Rechte ob, die der Stadtgemeinde Berlin hinsichtlich aller anderen derartigen Schulen zustehen.

Sie hat die Fortbildungsschulen beziehungsweise Fachschulen einzurichten und zu leiten, die Lehrpläne festzustellen und deren Durchführung zu überwachen, die Lehrer und Schuldiener vertragsmäßig anzunehmen bzw. zu entlassen. Die Wahl der endgültig anzustellenden Lehrer, welche dem Magistrat zusteht, ist von ihr vorzubereiten. Ferner hat sie die Fortbildungsschulstatistik, die ihr überwiesenen Stiftungen und Legatensachen sowie die Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine für die Lehrer der privaten gewerblichen Unterrichtsanstalten zu bearbeiten.

Die Deputation hat für die Beschaffung geeigneter Lehrmittel und Räumlichkeiten zu sorgen; wegen der letzteren verhandelt sie mit den zuständigen Deputationen. Sie setzt sich aus fünf Stadträten, fünf Stadtverordneten und fünf Bürgerdeputierten zusammen, einem Magistratsrat als juristischem Dezernenten und dem Direktor des Fach- und Fortbildungsschulwesens als schultechnisches Mitglied.[1]) Das Magistratsdezernat sowie den Vorsitz hat der Stadtschulrat für das höhere Schulwesen.

Die Leitung selbst vollzieht sich für die fakultativen Fortbildungsanstalten und -schulen sowie die gewerblichen Unterrichtsanstalten und Fachschulen nach den „Grundsätzen für die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens der Stadt Berlin", für die Pflichtfortbildungsschule nach einem besonderen Ortsstatut.

[1]) Der Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens gehört allen Fachschulkuratorien als stimmberechtigtes Mitglied an.



Charakter und Aufbau der einzelnen Schulen bzw. Schulgruppen.

A. I. Die städtischen Schulen.

1. Die Pflichtfortbildungsschule.

Auf Grund des Ortsstatuts vom 2. Dezember 1904 wurde am 1. Mai 1905 die Pflichtfortbildungsschule ins Leben gerufen. Den zehn Pflichtfortbildungsschulen für die männliche Jugend ist am 1. April 1913 die Einrichtung der zehn Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen gefolgt. In die Pflichtfortbildungsschule sind alle arbeitenden Kräfte im Weichbilde der Stadt Berlin, sobald sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, einzuschulen. Sie müssen an dem Unterrichte bis zum Schlusse des Halbjahres teilnehmen, in dem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Auch in der Zeit, in welcher sie vorübergehend arbeits-, dienst- oder beschäftigungslos sind, werden sie von der Verpflichtung des Schulbesuchs nicht entbunden.

Ausgenommen von der Verpflichtung des Besuchs der Pflichtfortbildungsschule sind entsprechend den reichsgesetzlichen Bestimmungen:

1. Die Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken.

2. Angehörige eines Betriebes der Fischerei und Schifferei, der advokatorischen und Notariatspraxis, des Gewerbebetriebes der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, ferner eines Betriebes des Reichs oder einer der deutschen Bundesstaaten.

Weiter sind befreit: 3. diejenigen, die in einer Fortbildung stehen, welche vom Oberpräsidenten als ein ausreichender Ersatz des Pflichtfortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

4. Die jungen Leute, die im Besitz des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sind oder anderweitig den Nachweis führen können, daß sie sich bereits die allgemeine Bildung angeeignet haben, die das Ziel des Fortbildungsschulunterrichts ist, die jungen Mädchen, die den vollständigen Lehrgang einer neunklassigen höheren Mädchenschule oder die unteren neun Klassen eines Lyzeums durchgemacht haben.

5. Die mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen Behafteten.

6. Alle nicht Reichsangehörigen.

Jeder Schüler wird nach seinem Berufe eingeschult. Auf die zehn Bezirke, in die die Stadt eingeteilt ist, sind zurzeit 108 Berufe verteilt.[1]) Jeder Beruf hat seinen bestimmten Bezirk. Die zehn Pflichtfortbildungsschulen für die männliche Jugend werden zurzeit von mehr als 35 600

[1]) Die Mädchenberufe sind nicht eingerechnet.

Schülern besucht.[1]) Die berufliche Gliederung ist soweit fortgeschritten, daß bereits für etwa 40 verschiedene Gruppen besondere Berufsklassen mit aufsteigenden Kursen eingerichtet sind. Damit ist allen berechtigten Wünschen der verschiedenen Gewerbe entsprochen.

Es muß hervorgehoben werden, daß eine so weitgehende Scheidung der Berufe allerdings nur in Berlin mit seinen so gewaltigen Besuchsziffern möglich ist. Schon in den Vororten gestatten die Verhältnisse sie nicht. Hier müssen in einer Klasse oft die verschiedenartigsten Berufe vereinigt werden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, sind in den letzten Jahren wiederholt Vorortgemeinden, Innungen usw. an die Stadt Berlin mit der Bitte herangetreten, den Lehrlingen einzelner Berufe, für die in den Vororten keine besonderen Berufsklassen eingerichtet werden konnten, den Besuch der Berliner Fortbildungsschule zu gestatten. Wo der Stadtgemeinde dadurch keine besonderen Mehrkosten erwuchsen, ist diesen Wünschen häufig entsprochen worden. Da aber die Zustände auf eine allgemeine oder gesetzliche Regelung drängen, so hat der Magistrat Berlin auf Vorschlag der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen bereits im Dezember vorigen Jahres beschlossen, mit den Vororten in Besprechungen über eine gemeinsame Regelung der Einschulung einzutreten. Die Überzeugung, daß hier eine Einigung unter den Groß-Berliner Gemeinden notwendig ist, scheint auch in den Vororten sich Bahn zu brechen. Nach einer Zeitungsnachricht soll der Magistrat zu Berlin-Schöneberg bei dem Minister für Handel und Gewerbe wegen Schaffung einer einheitlichen Organisation der Groß-Berliner Fortbildungsschulen vorstellig geworden sein.[2])

Mit der Durchführung des Grundsatzes „die Pflichtfortbildungsschule ist Berufsschule" erfüllt die Stadt Berlin die Aufgabe, die die ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 in erster Linie für die Fortbildungsschulen stellt. An der Spitze dieser Bestimmungen heißt es: „Die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren ist zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken." In der richtigen Voraussetzung, den Schülern würde zuviel zugemutet, wenn man sie den Weg vom Allgemeinen zum Besonderen führe, geht die Fortbildungsschule vom Beruf, dem Lebenselement des jungen Mannes aus, um die weitere Wirklichkeit des Lebens durch den Beruf den jungen Leuten vor Augen zu stellen. Die Einwände, der geistige Horizont der Jugend in diesem Alter werde durch die Berufsschule eingeengt, die Vielseitigkeit des Interesses abgestumpft, es würden befangene,

[1]) Von den Mädchenfortbildungsschulen liegt ausführlicheres Material noch nicht vor.

[2]) Aus Mitteilungen des Gemeinde-Blatts der Haupt- und Residenzstadt Berlin.



mechanische Köpfe erzeugt und dem betreffenden Stande selbst in ihrem Spezialberufe wohl kundige, sonst nur unbeholfene Arbeiter zugeführt, ist durch die Erfahrung reichlich widerlegt.

Der Unterricht selbst erstreckt sich in der Pflichtfortbildungsschule auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen unter möglichster Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung. Er soll im Jahresdurchschnitt sechs Stunden wöchentlich nicht überschreiten und nicht unter vier Stunden in der Woche heruntergehen.

Schulgeld wird in der Pflichtfortbildungsschule nicht erhoben.

Die Lehrkräfte sind den Kreisen der Gemeindeschullehrer, Rektoren, technischen Lehrer, Techniker, Ingenieure, Künstler und Gewerbetreibenden entnommen. Zurzeit unterrichten rund 1200 Lehrer in den Pflichtfortbildungsschulen für die männliche Jugend, darunter sind 75 hauptamtlich angestellt.

Die Leitung der Schulen liegt in den Händen von Direktoren, die z. T. akademische, z. T. seminarische Vorbildung haben. Die Leitung der neunten Pflichtfortbildungsschule für Mädchen ist einer Direktorin übertragen, die den männlichen Leitern gehaltlich völlig gleichgestellt ist.

Die Pflichtfortbildungsschule für Schwachbeanlagte versorgt die ehemaligen Hilfsschulkinder, soweit sie gewerblich tätig sind, mit einer über die Hilfsschule hinausgehenden Bildung. Allerdings ist aus pädagogischen Gründen von der Berufsschule in dem oben gekennzeichneten Umfange abgesehen. Man trägt der allseitigen Fortbildung der Schwachsinnigen Rechnung. Sie wird von etwa 500 Jünglingen und Mädchen besucht. Die Unterrichtsfächer für die ersteren sind Deutsch, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit (Schlosser-, Tischler- und Buchbinderarbeit, Papparbeit und Korbflechten), für die Mädchen erstreckt sich der Unterricht auf Deutsch, Rechnen, Handarbeit (Hand- und Maschinennähen, Stricken und Sticken), Kochen, Turnen und Gesang.

2. Die Wahlfortbildungsschule.

Die Wahlfortbildungsschule für die männliche Jugend hat die Aufgabe, die Schulbildung der Jünglinge, die aus der Volksschule in einen praktischen Beruf eingetreten sind, zu sichern und durch solche Unterweisungen und Übungen zu ergänzen, die sowohl ihre berufsmäßige als ihre sittliche Tüchtigkeit fördern. Personen, die Mängel der Schulbildung ergänzen wollen, finden hier Gelegenheit, soweit die Elemente der einzelnen Unterrichtsfächer in Frage kommen.

Der Unterricht erstreckt sich in allen Schulen außer auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen auch auf Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Algebra, Geometrie, Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben,

in einigen Schulen außerdem noch auf kaufmännische Korrespondenz, Wechselkunde, Handels- und Warenkunde sowie Geschichte und Geographie, Gesetzeskunde, Fachzeichnen, Modellieren, Trigonometrie und Schönschreiben.

Zweck der Wahlfortbildungsschulen für die weibliche Jugend ist, die Bildung, die in der Gemeindeschule angestrebt ist, zu sichern oder zu ergänzen, den in praktischer Beschäftigung aller Art stehenden Mädchen eine regelmäßige, zur Befestigung ernster Lebensanschauungen dienende geistige Anregung zu geben, die Neigung und die Geschicklichkeit für angemessene Frauenarbeit zu pflegen. Auch ältere weibliche Personen, die versäumte Schulbildung nachholen wollen, können an dem Unterricht teilnehmen. Dagegen wird vermieden, daß die Schulen ausschließlich technischer Unterweisung dienen.

Die Wahlfortbildungsschulen unterstehen Kuratorien. Die Leitung liegt in der Hand der hauptamtlichen Fortbildungsschuldirigenten, die aus dem Volksschullehrerstande genommen sind. Alle Lehrkräfte sind nebenamtlich an diesen Schulen beschäftigt. Der Besuch der Wahlfortbildungsschule befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschulen.

3. Die Wahlfortbildungsanstalten.

Sie sind für solche in einem praktischen Berufe stehende Personen bestimmt, welche die einer Mittelschule entsprechende Bildung erwerben, befestigen oder ergänzen wollen. Insbesondere wird an ihnen in aufsteigenden Kursen Französisch und Englisch bis zum geläufigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben gelehrt. Die Anstalten stehen Männern und Frauen offen. Das Schulgeld beträgt für alle Gegenstände für die Wochenstunde im Halbjahr je 1,25 Mark. Der Besuch dieser Schulen befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

4. Die Wahlfortbildungsschule für Taubstumme

will den erwachsenen Taubstummen, welche die Lautsprache erlernt haben, durch regelmäßige Übungen im Sprechen und Absehen die Befähigung vermitteln, mit Hörenden zu verkehren, sowie ihre Schulbildung sichern und ergänzen. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen und Deutsch, Rechnen, Gewerbliches Zeichnen. Bei den Mädchen tritt an Stelle des Zeichnens Handarbeit. Zudem wird noch ein Kochkursus abgehalten. Der Unterricht ist unentgeltlich. Leiter der Schule ist der Direktor der städtischen Taubstummenanstalt. Die Schülerzahl beläuft sich auf 50 Jünglinge und 25 Mädchen.

Die Wahlfortbildungsschule für Blinde ist die einzige Schule, die nicht der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen, sondern der

Deputation für die städtische Blindenpflege unterstellt ist. Ihr Zweck ist, die im Schulunterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen befestigt und ergänzt werden. Den im späteren Lebensalter Erblindeten soll Gelegenheit geboten werden, die Blindenschrift zu erlernen. Der Unterricht im Klavierstimmen und die denselben ergänzenden Klavier- und Gehörübungen bereiten direkt für einen künftigen Beruf vor. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schule wird vom Direktor der städtischen Blindenanstalt geleitet. Sie wird von etwa 30 männlichen und 40 weiblichen Blinden besucht.

5. Die Koch- und Haushaltungsschulen

unterstehen den Kuratorien der Fortbildungsschulen, denen sie räumlich angegliedert sind. Das Schulgeld beträgt für einen einmaligen Unterricht in der Woche 6 Mk. halbjährlich. Für dieses Schulgeld können die Schülerinnen auch am Unterricht im Schneidern und Plätten an einer der Wahlfortbildungsschulen teilnehmen. Für bedürftige Schülerinnen sind Freistellen vorgesehen.

A. II. Die Vereinsschulen.

1. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

2. Die Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend. Sie ist eine Tages- und Abendschule.

3. Die Fortbildungsschule des Berliner Handwerkervereins. Für die männliche und weibliche Jugend.

B. I. Städtische Schulen.

1. Die sieben höheren Fachschulen.

Die Beuthschule, Höhere Technische Lehranstalt der Stadt Berlin, N 65, Am Zeppelinplatz.

Sie untersteht nicht der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen, sondern nur einem Kuratorium.

A. Zweck und Einrichtung der Schule: Sie soll durch zweijährigen Unterricht auf der Grundlage des Maschinenbaues und der Elektrotechnik tüchtige technische Kräfte für Industrie und Gewerbe und für die kommunalen und staatlichen Behörden heranbilden. Sie umfaßt zwei Abteilungen mit gemeinsamem Unterbau. Die Abteilung für Maschinenbau soll die Schüler mit dem Berechnen, Entwerfen und Herstellen der Maschinenteile und mit den wichtigsten Maschinen vertraut machen. Sie hat in erster Linie Techniker für den Maschinenbau auszubilden. — Die Abteilung für Technologie und Gewerbebetrieb soll Leiter und Betriebs-

beamte für gewerbliche Anlagen, Fabriken, Kraft- und Lichtwerke usw. heranbilden. — Die Absolventen der Schule sollen nicht nur in der Lage sein, den Anforderungen, die die Praxis anfangs an sie stellt, zu entsprechen, sondern auch befähigt werden, sich selbständig weiterzubilden und sich in jene vielen Sondergebiete einzuarbeiten, die auf der Schule nicht gepflegt werden können.

B. Die Zahl der Klassen. Der gemeinsame Unterbau umfaßt zwei Klassen (4. und 3. Klasse). Daran schließen sich in jeder Abteilung zwei Fachklassen (2. und 1. Klasse). Mit der Anstalt ist außerdem eine Vorklasse verbunden.

Die Unterrichtsdauer in jeder Klasse beträgt ein halbes Jahr. Der Eintritt kann im Herbst und zu Ostern erfolgen.

In jeder Klasse werden wöchentlich 41 Stunden erteilt.

C. Die Aufnahmebedingungen. In die 4. Klasse werden aufgenommen:

1. Bewerber, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, mindestens zwei Jahre technisch-praktisch gearbeitet haben und über genügende Fertigkeit im technischen Zeichnen und ausreichende naturwissenschaftliche und mathematische Kenntnisse verfügen. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse können durch eine Prüfung oder durch Zeugnisse nachgewiesen werden.

Bem. Aufnahmebewerber, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst auf einer Realschule erlangt und während der praktischen Tätigkeit eine Fach- und Fortbildungsschule mit Erfolg besucht haben, können von der erwähnten Prüfung ganz befreit werden, falls sie in den Fächern: Mathematik, Mechanik, Chemie und Zeichnen gute Ergebnisse erzielt haben.

2. Schüler der Vorklasse, welche die Berechtigung zum Eintritt in die 4. Klasse erlangt haben.

In die Vorklasse werden aufgenommen:

1. Bewerber ohne wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, die mindestens drei Jahre technisch-praktisch gearbeitet haben und eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Diese erstreckt sich auf die Naturwissenschaften, Rechnen, Mathematik und Deutsch in jenem Umfange, welcher der Behandlung dieser Gegenstände an einer sechsklassigen Realschule entspricht.

2. Bewerber mit der Fähigkeit zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und mit mindestens zweijähriger Praxis, deren zeichnerische Fertigkeiten und mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse den Anforderungen für die vierte Klasse nicht entsprechen.

D. Zeugnisse und Abschlußprüfungen. Am Schlusse eines jeden Halbjahres erhalten die Schüler ein Zeugnis über ihre Leistungen. Am

Ende der 1. Klasse findet eine Abschlußprüfung statt. Auf Grund der Prüfungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Klassenleistungen wird festgestellt, ob den Prüflingen das Zeugnis der Reife zu erteilen ist.

E. Schulgeld und Prüfungsgebühren. Das Schulgeld beträgt für Berliner Einwohner halbjährlich 80 Mk., für solche reichsdeutschen Schüler, die nicht in Berlin wohnen, 160 Mk. und für Ausländer 400 Mk. Es ist in allen Fällen vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Jeder Schüler hat ferner zu Beginn des Halbjahres die Gebühr für die Unfallversicherung zu entrichten. Unbemittelten würdigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden, auch kann ihnen eine Beihilfe zu den Reisekosten bei auswärtigen Besichtigungen gewährt werden. Die Zahl der Freistellen darf 5 v. H. der zahlenden Schüler nicht übersteigen. Für Aufnahme- und Abschlußprüfung ist eine Gebühr von je 10 Mk. zu entrichten. Die Schülerzahl betrug im Winterhalbjahr 1912/13 112 Schüler.

Die Baugewerkschule, Kurfürstenstraße 141.
Unterhalten von der Stadt und dem Staat.

Die Baugewerkschule steht unter der gemeinsamen Verwaltung des Staates und der Stadt. Sie bezweckt die Ausbildung von Bautechnikern und Baugewerkmeistern in der Theorie, im Zeichnen und Entwerfen.

Die Anstalt ist in fünf aufsteigende Halbjahr-Kurse oder Klassen, nebst Parallelklassen, gegliedert; der Unterricht wird im Sommer- und Winterhalbjahre in je zwanzig Wochen erteilt.

Im verflossenen Winterhalbjahre war die Schule von 268 Schülern besucht.

Die Städtische Höhere Fachschule für Textil- und Bekleidungsindustrie (vorm. Städt. Webeschule), O. 27, Markusstraße 49.

Sie wird unterhalten von der Stadt, dem Staat und von Innungen, Vereinigungen und Interessenten und ist einem Kuratorium unterstellt. In ihrem Lehrplan berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Berliner Textil- und Konfektionsindustrie.

Sie bietet als Tagesschule Gelegenheit, sich diejenigen theoretischen und soviel als möglich auch praktischen Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um in einer bestimmten Richtung der Textil- und Konfektions-Industrie möglichst selbständig tätig zu sein.

Die Schule unterhält mit Maschinen, Apparaten, Modellen u. dgl. zeitgemäß ausgestattete Lehrwerkstätten für Hand- und Maschinenweberei, Wirkerei und Stickerei, Posamentierarbeit, Hand- und Maschinenstickerei, Ateliers für Musterzeichnen und Konfektion, ein Laboratorium für Chemie,

Färberei und Druckerei, sowie eine vollständige Reparaturwerkstatt mit Schlosserei und Tischlerei.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug in der Tagesschule durchschnittlich 160, in der Abend- und Sonntagschule 300 Personen.

An der Anstalt sind tätig ein Direktor, sieben Lehrer, zwei Lehrerinnen, neun Meister, eine Meisterin, ein Assistent, vier Hilfslehrer und eine Hilfslehrerin.

Die 1. Handwerkerschule, Lindenstraße 97/98.
Unterhalten von der Stadt und dem Staat.

Die Baugewerkschule, die 1. und die 2. Handwerkerschule, sowie der Gewerbesaal sind einem Kuratorium unterstellt.

Die Handwerkerschule hat die Aufgabe, Angehörigen des Gewerbestandes, vorzugsweise Lehrlingen und Gehilfen, die ihrem jedesmaligen Berufe entsprechende zeichnerische, wissenschaftliche und kunstgewerbliche Ausbildung zu geben, welche zu der Praxis der Werkstatt als notwendige Ergänzung hinzutreten muß, und dieselben auch für weitere Studien ihres Gebietes vorzubereiten.

Aufgenommen werden alle dem schulpflichtigen Alter Entwachsene, die mindestens das Lehrziel der Gemeindeschule erreicht haben und nicht fortbildungsschulpflichtig sind bzw. von dem Besuch der Pflichtfortbildungsschule befreit sind; die Fortbildungsschulpflichtigen nur dann, wenn sie zu gleicher Zeit die Pflichtfortbildungsschule besuchen.

Auch Lehrer, die sich zu Fortbildungsschullehrern ausbilden wollen, werden, soweit der Platz reicht, aufgenommen. Über die Aufnahme anderer Personen, die zu dem Unterricht in den bestehenden Kursen zugelassen werden wollen, wird in jedem besonderen Falle entschieden.

Der Besuch der Handwerkerschule entbindet nicht von dem Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Die Regelmäßigkeit des Schulbesuches wird nach der Schulordnung überwacht.

Am Schlusse des Halbjahres werden Zeugnisse erteilt.

Reichsausländer zahlen für den Besuch der Tagesklassen sowie der Fachschule für Mechaniker und der Fachschule für Elektrotechnik den fünffachen Betrag der Schulgeldsätze.

Die 2. Handwerkerschule, Andreasstraße 1/2.

Die Schule zeigt dieselbe Organisation wie die 1. Handwerkerschule. Neben der Ausbildung der im Gewerbe und Kunstgewerbe stehenden Lehrlinge und Gehilfen trägt die 2. Handwerkerschule auch der Ausbildung der Frauen Rechnung und hat zu diesem Zwecke besondere Kurse

für das Zeichnen und Malen nach der Natur (Blumen, Früchte, Stilleben), für figürliches Zeichnen und Modellieren (Porträt und Halbakt), und für das Fachzeichnen für Keramik, sowie einen Kursus für praktische Übungen im Herstellen keramischer Erzeugnisse eingerichtet.

Außerdem sind zwei Tagesklassen vorhanden: 1. Die Tagesklasse für Maler, 2. die Tagesklasse für Gürtler, Kunstschmiede, Innenarchitekten für Innenräume und Ausstattungsgegenstände und verwandte kunstgewerbliche Fächer mit einer Tages-Vorklasse für Anfänger kunstgewerblicher und gewerblicher Berufsarten.

Der Gewerbesaal, O 34, Straßmannstr. 6.
Unterhalten von der Stadt.

Der Besuch des Gewerbesaales befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Der Gewerbesaal wird von der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen verwaltet, ist neuerdings aber auch dem Kuratorium für die Handwerkerschulen unterstellt. Im Gegensatz zu den Handwerkerschulen, Wahlfortbildungs- und Pflichtfortbildungsschulen, die 30 und mehr Berufsarten vereinen müssen, steht er als eigentliche Fachschule unter fachlicher Leitung.

Der Gewerbesaal gibt speziell Maschinenbauern, Präzisions- und Elektromechanikern, Kunst- und Bauschlossern und den Angehörigen der verwandten Berufsarten: z. B. Drehern, Werkzeugmachern (auch Modelltischlern) die ihrem Beruf entsprechende zeichnerische und wissenschaftliche Ausbildung. Er ist speziell für diese Berufsarten bestimmt und bietet Gehilfen Gelegenheit, ihre Werkstattpraxis zu vervollständigen.

Fachschule für Maschinenbauer am Gewerbesaal, Straßmannstr. 6.

Aufgaben und Einrichtung der Schule. Die Städtische Fachschule für Maschinenbauer hat den Zweck, jungen Maschinenbauern, Mechanikern, Kunst- und Bauschlossern und den Angehörigen verwandter Berufsarten nach vollendeter Lehrzeit eine fachlich theoretische Ausbildung zu gewähren. Diese befähigt sie zur Übernahme von Stellungen als Betriebsbeamte (Obermeister, Maschinenmeister, Werkmeister, Betriebstechniker, Betriebsassistenten usw.), sowie als Konstruktionszeichner und Techniker in der Maschinenindustrie, der Eisenkonstruktionsbranche und bei städtischen Verwaltungen. Gleichzeitig vermittelt die Fachschule denjenigen jungen Leuten ein ausreichendes Maß technischer Kenntnisse, die sich in irgendeinem Gebiete des mechanischen Metallgewerbes selbständig machen wollen. Die Ausbildung der Besucher für die Werkstätten der Eisenkonstruktionsbranche und der Kunst- und Bauschlosserei erfolgt nach einem besonderen Lehrplan.

Die Fachschule gewährt in erster Linie, bei den praktischen Zielen, die sie verfolgt, solchen jungen Leuten eine Ausbildung, die sich durch eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit eine gute praktische Vorbildung angeeignet haben.

Vorgesehen ist eine möglichst enge Fühlung mit den Maschinenfabriken und Mechaniker-Werkstätten in bezug auf die Wahl der Lehrer, Exkursionen der Schüler in die Fabriken und möglichste Berücksichtigung der von hiesigen Fabriken ausgesprochenen Wünsche.

Die Schule hat drei aufsteigende Klassen mit halbjährigem Kursus. Jedes Schulhalbjahr umfaßt durchschnittlich 20 Wochen mit 44 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Übungswerkstätten für Mechaniker, Maschinenbauer und Kunstschmiede am Gewerbesaal (im gewerblichen Schulhause, Straßmannstr. 6).

Es sind vorhanden: a) eine Übungswerkstatt für Maschinenbauer, b) eine Übungswerkstatt für Mechaniker, c) eine Übungswerkstatt für Kunstschmiede.

Die Übungswerkstätten sollen den Angehörigen dieser oder verwandter Berufsarten Gelegenheit geben, nach beendeter Lehrzeit ihre praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern und zu vervollkommnen. Es wird jüngeren, wie auch den schon länger arbeitenden Mechaniker- und Maschinenbauergehilfen, sowie Bauschlossern, die einige Monate ohne andere Beschäftigung auf ihre praktische Weiterbildung verwenden können, die Möglichkeit geboten, sich zu späterem eigenen Gebrauch mustergültige Werkzeuge herzustellen und sich mit modernen Werkzeugmaschinen, ausgerüstet mit Präzisionsapparaten aller Art, sowie mit sonstigen Werkstatteinrichtungen und Werkzeugen vertraut zu machen.

Den Schlossergehilfen, welche mit Kunstschmieden und Treiben nicht vertraut sind, soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierin die nötigen Handfertigkeiten anzueignen.[1])

Die Berliner Tischlerschule.

O 34, Straßmannstraße 6.

Unterhalten von der Stadt und von Innungen usw.

Tagesabteilung, Abend- und Sonntagsabteilung.

Die Tischlerschule soll den Angehörigen des Tischler- und Drechslergewerbes im Zeichnen und Entwerfen ausbilden, in der Kunsttischlerei, im Modellieren und Holzbildhauen sowie in der Lehre von den Holzverbänden, den Werkzeugen und Maschinen und den Stilarten, auch über

[1]) Die Werkstätten des Gewerbesaales sind nicht Lehrwerkstätten für Lehrlinge, wie solche im Ausland bestehen.



die chemische Behandlung der Hölzer unterweisen. Der Unterricht findet an den Wochentagen vor- und nachmittags und abends, an den Sonntagen vormittags statt.

Die Schule zerfällt in verschiedene Abteilungen. In der Abteilung Straßmannstraße 6 wird Unterricht in allen Fächern erteilt. Die anderen Abteilungen enthalten Kurse für Fachzeichnen, für Holzverbindungs- und Formenlehre und andere nach Bedürfnis.

Das Schulgeld ist beim Beginn des Semesters zu entrichten und beträgt für Einheimische 40 Mark, für andere Reichsdeutsche 50 Mark pro Halbjahr. Reichsausländer zahlen den fünffachen Betrag. Bedürftigen gewährt das Kuratorium Freistellen.

Besondere Abteilungen bestehen an der Tischlerschule für Drechsler und Bildhauer.

Abteilung für Drechsler. Der Unterricht erstreckt sich auf Materialien- und Werkzeugkunde, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen. Alle praktischen Arbeiten (einfache und reichere Drechslerarbeiten, Anfertigung von Intarsien) werden auf Grund der von den Schülern angefertigten Werkstattzeichnungen ausgeführt.

Abteilung für Bildhauer. Der Unterricht beginnt mit dem Modellieren in Ton und Wachs nach Abgüssen von natürlichen Blättern und Pflanzenteilen, sowie nach einfachen Flachschnitzereien, geht dann über zu stilisierten Ornamenten und zum Modellieren nach Photographien und Zeichnungen; hieran schließt sich die Holzschnitzerei in Flach- und Hochrelief in ornamentaler und figürlicher Art. Schneiden und Anfertigung von Intarsien und Reliefintarsien. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in dem für die Formen geeigneten Material.

Der Zeichenunterricht ist in Verbindung mit dem Unterricht für Tischler.

Die niederen Fachschulen.

Sie sind reine Berufsschulen, die den Handwerker theoretisch und praktisch in seinem Berufe fördern sollen. Sie stehen unter Kuratorien. Es sind dies: Die Fachschule für Barbiere und Friseure (unterhalten vom Staate, von der Stadt und von der Innung). Die Fachschule der Buchbinder (unterhalten von der Stadt und der Innung). Die Fachschule der Gärtner (unterhalten von der Stadt und dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten). Die Fachschule der Glaserinnungen (unterhalten vom Staate, von der Stadt und von der Innung). Die Fachschule für Juweliere, Gold- und Silberschmiede (unterhalten von der Stadt und von der Innung). Die Fachschule der Klempner (unterhalten von der Stadt und der Klempnerinnung). Fachschule für Korb-

macher (unterhalten vom Staate, von der Stadt und von der Innung). Die Fachschule für Maler (unterhalten vom Staate, von der Stadt und der Innung). Die Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker. Die Fachschule für Photographen (unterhalten von der Stadt und dem Photographischen Verein). Die Fachschule der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung (unterhalten vom Staate, von der Stadt und der Innung). Die Fachschule für Schmiede (unterhalten von der Stadt und der Schmiedeinnung). Die Fachschule für Schuhmacher (unterhalten vom Staate, von der Stadt und der Innung). Die Fachschule für Tapezierer (unterhalten vom Staate, von der Stadt und der Innung). Die Fachschule der Töpfer-Innung (unterhalten von der Stadt und der Töpfer-Innung). Die Fachschule für Wagenbauer und Stellmacher (unterhalten vom Staate, der Stadt und der Innung).

Städtische gewerbliche und kaufmännische Bildungsanstalt für Mädchen und Frauen (Gewerbeschule, Handelsvorschule, Schreibmaschinenschule, Kurse im Gesange und im Turnen).

B. II. An Vereinsschulen sind vorhanden: Die kaufmännischen Fachschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Die Fachschule für Buchdrucker. Die Fach- und Fortbildungsschule der Berliner Fleischer-Innung. Die Fachschule für Konditoren. Die Fachschule der Schornsteinfeger-Innung. Die Werkfortbildungsschule (Lehrlingsschule) der Firma Ludwig Löwe u. Co. A.-G. Die Handelsschule und Kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen.

Literatur:

1. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin. Berlin 1912. Erscheint alle fünf Jahre.
2 Übersicht über das Fach- und Fortbildungsschulwesen der Stadt Berlin. Erscheint jährlich.
3. Der jetzige Stand des Städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens in Berlin. Vortrag des Stadtschulrats Dr. Carl Michaelis. 1907.
4. Der gegenwärtige Zustand und die nächsten Aufgaben des Berliner Fortbildungsschulwesens. Vortrag des Stadtschulrats Dr. Carl Michaelis. 1911.
5. Münch, Unterrichts- und Erziehungswesen Groß-Berlins. Eine Übersicht. Berlin 1912, L. Oehmigkes Verlag (R. Appelius).
6. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 32. Jahrgang. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. Silbergleit. Berlin 1913.
7. Heinrich Bertram, Stadtschulrat in Berlin. Ein Lebensbild von Fritz Jonas. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 1911.

Das Gewerbegericht zu Berlin.

Von Magistratsrat *von Schulz*,
erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts.

Der Magistrat beauftragte bald nach Erlaß des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 seine Gewerbedeputation auf Grundlage des genannten Gesetzes ein Ortsstatut zu entwerfen. Während der eingehenden Beratungen wurde von der Deputation u. a. beschlossen, die Wahlen der Beisitzer ohne die zunächst beabsichtigte Gliederung nach ihrer Berufsstellung nur nach Bezirken geordnet stattfinden zu lassen. Die städtischen Behörden genehmigten den ihnen vorgelegten Entwurf nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern. Die Bestätigung der Statuten durch den Oberpräsidenten erfolgte unter dem 2. November 1892. Hierauf setzte der Magistrat den ersten Wahltermin für die nach Ortsstatut zu wählenden 420 Beisitzer auf den 20. Februar 1893 an und bestimmte als Termin für den Beginn der Tätigkeit des Gewerbegerichts den 10. April 1893. Ferner beschloß er gemäß § 26 des Ortsstatuts die Bildung von 8 beruflich gegliederten Kammern. Die gewählten Beisitzer wurden unter möglichster Berücksichtigung ihres Berufes auf die 8 Kammern verteilt. Sodann wurden die Kammern zu 4 Abteilungen zusammengefügt, jede Abteilung zwei Kammern umfassend. Man entnahm aus der Zahl der Magistratsassessoren 4 Vorsitzende und 2 Stellvertreter. Sie wurden auf die Dauer eines Jahres gewählt und vom Oberpräsidenten bestätigt. (§ 5 und 7 des Ortsstatuts.) Die Zahl der Vorsitzenden hat sich infolge Wachsens der Geschäfte vermehrt. Dem Gewerbegericht gehören zurzeit außer dem ersten Vorsitzenden 8 Kammervorsitzende an. Übrigens haben die 5 Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts (s. weiter unten) die Pflicht, die Gewerbegerichtsvorsitzenden im Bedarfsfalle zu vertreten. Umgekehrt sind auch die Gewerbegerichtsvorsitzenden zu solchen Diensten dem Kaufmannsgericht verpflichtet. Die Vorsitzenden sind im Hauptamt tätig.

Das Gewerbegericht hat sich ein Jahr lang in der Stralauer Straße befunden. Es mußte, da sich Raummangel stark bemerkbar machte, 1894 nach dem Köllnischen Rathause, Breitestraße, verlegt werden. Wegen Abbruch des Gebäudes wurde das Gericht Oktober 1899 Zimmerstraße 90/91 untergebracht. Dort befindet es sich noch heute.

Die erste Sitzung mit Beisitzern — am 17. August 1893 — wurde in feierlicher Weise durch den Oberbürgermeister Zelle in Gegenwart sämtlicher Vorsitzenden und Bureaubeamten eröffnet.

Einzelheiten bitten wir in den Verwaltungsberichten des Magistrats und in den Büchern „Das Gewerbegericht Berlin" und „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin" nachlesen zu wollen.

Das Gewerbegericht Berlin bestand am 10. April 1913 zwanzig Jahre. — Anlaß genug zu einem Rückblick auf seine bisherige Wirksamkeit.

Es liegt auf der Hand, daß man an das Gewerbegericht Berlin, dem größten in Deutschland, nicht denselben Maßstab anlegen kann, wie an kleinere Gewerbegerichte. Berlin nimmt unter den Städten des Reiches eine Ausnahmestellung ein. Bei seiner großen Einwohnerzahl, die fast halb so groß ist wie die des zweitgrößten Bundesstaates, vereinigt es die Kapazität einer ganzen Provinz in sich und stellt daher auch entsprechend hohe Anforderungen an sein Gewerbegericht. Zunächst ist die gewerbliche Tätigkeit eine viel mannigfaltigere als in den meisten anderen Städten des Reiches. Es herrscht nicht wie vielfach anderswo, ein bestimmter Gewerbezweig, demgegenüber die anderen fast ganz verschwinden, sondern fast jeder ist in einer bemerkenswerten Stärke vertreten. Zur Aufklärung sei eine Tabelle beigefügt, die sowohl die Geschäftsverteilung, als auch die Zahl der in den letzten Jahren beim Gewerbegericht Berlin geführten Prozesse aufweist:

Kammer	Gewerbe	Zahl der Prozesse											
		1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	190	1909	1910	1911
I	Schneiderei und Näherei . . .	2379	2513	2613	2621	2671	2460	2515	2830	2995	2945	3129	2925
II	Textil-, Leder-, Putzindustrie .	783	745	744	809	760	831	741	706	747	751	791	873
III	Baugewerbe . .	1049	929	1286	1364	1750	2006	1840	2185	1909	1575	1488	1230
IV	Holz- u. Schnitzstoffe . . .	768	594	697	707	727	815	766	780	841	648	676	578
V	Metalle	1348	1166	1202	1285	1479	1590	1768	1767	1540	1622	1685	1700
VI	Nahrung, Beherbergung, Erquickung . .	2405	2487	2396	2504	2400	2568	2580	2937	3061	3028	3257	3129
VII	Handel, Verkehrsgewerbe.	1324	1342	1292	1394	1444	1492	1873	1764	1714	1737	1752	1815
VIII	Verschiedenes .	980	926	924	938	888	1065	1169	1239	1221	1234	1304	1462
		11035	10702	11154	11622	12119	12827	13252	14208	14028	13540	14082	13712

Aus der Einteilung der Kammern ersieht man, daß Bedacht darauf genommen ist, jeder Kammer nur solche Gewerbezweige zuzuteilen, welche zusammen gehören. Eine Ausnahme macht allenfalls Kammer II. Daher

kommt es denn auch, daß die Zahl der von den einzelnen Kammern erledigten Sachen so verschieden groß ist. Man geht in Berlin von dem Grundsatz aus, daß jeder Prozeß möglichst von sachverständigen Richtern entschieden werden soll und überweist daher einer Kammer nur verwandte Gewerbezweige. Außerdem ist meist jeder Besitzer derjenigen Kammer zugeteilt, welche über Sachen aus seinem Gewerbezweige zu entscheiden hat. Ganz konsequent läßt sich das allerdings deshalb nicht durchführen, weil bei den Wahlen nicht immer so viel Beisitzer aus jedem einzelnen Gewerbezweige gewählt werden, als man jeweilig für die Kammer notwendig hat. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß dieses System, daß natürlich nur in großen Städten möglich ist, außerordentlich im Interesse sachlicher Entscheidungen liegt. Das System hat aber auch seine Nachteile, die gerade in Berlin hin und wieder stark in die Erscheinung treten können. Konjunkturschwankungen, sei es nach der guten oder schlechten Seite hin, machen sich in Berlin gleich in sehr großen Ziffern bemerkbar. So wächst bei einem Konjunkturaufschwung die Zahl der Klagen in einer einzelnen Kammer leicht so an, daß es ausgeschlossen ist, sie mit der wünschenswerten Schnelligkeit zu erledigen. Ein Blick auf die Tabelle zeigt, daß in Kammer 1 im Jahre 1907 die Zahl der Prozesse von 2515 auf 2830, also um 12,5 % stieg. In Kammer 6 stieg sie im Jahre 1907 um 13,8 %, in Kammer 7 im Jahre 1906 um 25,4 % und in Kammer 8 im Jahre 1905 um 19 %. Die Kammer 3 ist die unberechenbarste von allen. Im Jahre 1904 stieg die Zahl der Prozesse in dieser Kammer von 1364 auf 1750, also um 28 %, und im Jahre 1905 nochmals von 1750 auf 2006, also um 14,6 %, um schließlich im Jahre 1911 wiederum auf 1230 herabzusinken. Diese Steigerungen verteilen sich nun nicht etwa auf das ganze Jahr, sondern treten vielfach innerhalb weniger Monate hervor. Es ist durchaus klar, daß in solchen Kammern eine Stockung bei der Erledigung der Prozesse eintreten muß. Auf diese Weise ist das Gewerbegericht Berlin nicht immer in der Lage, mit derselben durchschnittlichen Schnelligkeit wie die Gewerbegerichte anderer Städte, die Prozesse zu Ende zu führen, obwohl im Falle plötzlicher Steigerungen für Einstellung richterlicher Hilfskräfte sofort Sorge getragen wird. Auch noch ein anderer Umstand tritt in dieser Hinsicht als erschwerendes Moment hinzu. Die Arbeitsweise in Berlin ist so differenziert, daß oft der Fachmann selbst nicht alle Zweige seines Gewerbes zu übersehen vermag. Während viele Artikel außerhalb Berlins in e i n e r Werkstatt hergestellt zu werden pflegen, läßt man hier einzelne Teile derselben in 3, 4 oder mehr Werkstätten anfertigen und in anderen Betrieben erst zusammenstellen. Die hohen Fabrikationskosten drängen zu dieser Arbeitsteilung, da für Spezialartikel eben höhere Preise zu erlangen sind, als für Stapelware. In der Möbelindustrie

werfen sich z. B. Unternehmungen mit Hunderten von Arbeitern auf die Anfertigung einer einzigen Zimmereinrichtung. Dadurch müssen zuweilen trotz der sachverständigen Richter für gewisse Spezialfragen besondere Sachverständige vernommen werden. Auch das bringt eine Verzögerung mit sich. Desungeachtet haben diese geschilderten nachteiligen Umstände einen merklichen Einfluß nur auf die Erledigung innerhalb ein bis zwei Wochen. Folgende Tabelle gibt ein Bild, mit welcher Schnelligkeit in den letzten Jahren die Prozesse zu Ende geführt werden konnten.

Es wurden erledigt:

im Jahre:	innerhalb 2 Wochen:	in 2 Wochen bis 1 Monat:
1903	19,87 %	51,35 %
1904	16,34 %	54,80 %
1905	13,94 %	55,63 %
1906	12,13 %	53,13 %
1907	10,55 %	57,67 %
1908	12,94 %	65,10 %
1909	41,44 %	87,85 %
1910	26,00 %	75,23 %
1911	24,94 %	64,49 %

Wie man sieht, zeigt die erste Kolonne in den Jahren 1904—1908 einen stetigen Rückgang des Prozentsatzes. Das sind aber gerade die Jahre, welche den einzelnen Kammern eine starke Vermehrung der Prozesse brachte. Dadurch hatte namentlich die Erledigung innerhalb der kurzen Frist von zwei Wochen zu leiden. In der zweiten Kolonne tritt dies nur 1906 vor Augen; sonst aber macht sich dort eine fast ständig steigende Entwicklung bemerkbar, die nur durch die Jahre 1909 und 1910 starke Abweichungen zeigt. Das Jahr 1909 weist deshalb eine so starke Steigerung auf, weil da in fast allen Kammern eine Verminderung der Zahl der Prozesse eintrat.

Der von den Juristen gegen die Einrichtung der Gewerbegerichte geltend gemachte Haupteinwand war der, daß sie wegen des Überwiegens des Laienelements nicht imstande sein würden, eine mit den geschriebenen Gesetzen konforme Rechtsprechung zu ermöglichen. Auch hierauf gibt die Statistik des Gewerbegerichts, dem doch sicherlich die Lösung schwieriger Aufgaben zufällt, eine treffende Antwort. Es wurden in berufungsfähigen Sachen

	Berufung eingelegt	Von diesen wurden abgeändert	aufgehoben
1901	in 36 % der Fälle	27,45 %	—
1905	„ 17,3 „ „ „	23,25 „	9,3 %
1906	„ 24,8 „ „ „	13,79 „	24,17 %

	Berufung eingelegt	Von diesen wurden abgeändert	aufgehoben
1907	in 18,45% der Fälle	12,16 %	9,46 %
1908	„ 23,5 „ „ „	18,51 „	19,75 „
1909	„ 18 „ „ „	25,35 „	11,26 „
1910	„ 17 „ „ „	22,58 „	8,06 „
1911	„ 21,1 „ „ „	26,39 „	1,39 „

Weder die Zahl der Berufungen, noch die der Abänderungen und Aufhebungen geht über ein angemessenes Maß hinaus. Im Gegenteil, die geringe Zahl der Abänderungen und Aufhebungen übertrifft sogar die Erwartungen, die man zunächst an ein solches Laiengericht gestellt hatte. Dabei mag darauf hingedeutet werden, daß erst nach einiger Zeit manche Arbeitgeber und Arbeiter sich daran gewöhnten, sich nicht als Parteivertreter sondern als unparteiische Richter zu betrachten. Wenn übrigens von gegnerischer Seite eingewandt wird, daß bei den nicht berufungsfähigen Sachen, bei denen die Kontrolle fehle, die Entscheidungen anders ausfielen, so mag dies hin und wieder wohl zutreffen. Aber dieser Gefahr ist jedes endgültig entscheidende Gericht ausgesetzt, auch ein ordentliches Gericht. Es ist nicht zu leugnen, daß die Landgerichte bei den Sachen, die von ihnen in letzter Instanz entschieden werden, oft genug Entscheidungen fällen, die mit den vom Reichsgericht sanktionierten Grundsätzen nicht übereinstimmen, ja, daß sich sogar bei den einzelnen Landgerichten bestimmte, von denen anderer Landgerichtsbezirke verschiedene Usancen in der Anwendung von Rechtsgrundsätzen herausgebildet haben. Nicht mit Unrecht nennt sie daher der Juristenwitz das „kleine Reichsgericht". Noch mehr werden solche abweichenden Usancen sich bei den Gewerbegerichten einstellen, da dort die besondere Anschauungsweise einzelner Landesgegenden durch die Beisitzer auch in den Entscheidungen stärker zum Ausdruck kommt. Grundsätze aber, die der Volksanschauung und dem Rechtsgefühl zuwiderlaufen, werden sich bei den Gewerbegerichten weniger leicht als bei den ordentlichen Gerichten durchsetzen können. Dafür sorgt schon die Parteipresse, die in dieser Hinsicht ein gewisses Regulierungsmittel ist. Insofern kann man die Gewerbegerichte als ein notwendiges Ventil für die im Volke sich bildenden und entwickelnden Anschauungen bezeichnen, denen auf diese Weise Gelegenheit geboten ist, auch an maßgebender Stelle zur Geltung zu kommen.

Bei dieser Sachlage ist nun freilich die Gefahr einer zu großen Zersplitterung der gewerblichen Rechtsprechung vorhanden. Dem tritt der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch die von ihm herausgegebene Zeitschrift entgegen. Es werden hier die aktuellen Fragen diskutiert, grundlegende Entscheidungen mitgeteilt und so ein Bindeglied für

die über das ganze Reich verstreuten Gewerbegerichte geschaffen. Das Gewerbegericht Berlin hat an diesem Unternehmen einen seiner Bedeutung entsprechenden Anteil. Auch sonst machen die Vorsitzenden des Gewerbegerichts die reichen Erfahrungen, die sie in Berlin sammeln, der Allgemeinheit bekannt. Beispielsweise sei auf die bereits oben erwähnten Bücher, welche viel benutzte Nachschlagewerke sind, hingewiesen.

Das Einigungsamt.
(§§ 62 — 74 GGG.)

Am 14. September 1895 fand die erste Anrufung des Einigungsamtes statt, also fast 2½ Jahre nach dem Zeitpunkte, an welchem das Gewerbegericht seine Tätigkeit begonnen hatte. Streitigkeiten von Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung und Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses waren inzwischen wohl vorgekommen. Wenn die Vermittelung des Gewerbegerichts nicht in Anspruch genommen wurde, so lag dies daran, daß das Vorhandensein des Einigungsamtes noch nicht bekannt war und das Gewerbegericht anfangs abwartete, ob die Parteien es anrufen würden. Nachdem namentlich die Presse über den günstigen Verlauf der ersten Anrufung berichtet hatte, kamen schnell hintereinander weitere. Außerdem änderte das Gewerbegericht seinen Standpunkt und suchte sofort nach dem Bekanntwerden einer Bewegung mit den Parteien Fühlung zu gewinnen. Über die Praxis des Gewerbegerichts, welche sich herausbildete, hat Cuno in der Sozialen Praxis vom 27. Februar 1896 (Sp. 623 ff.) eingehend berichtet. Im großen und ganzen trifft diese Darstellung auch auf die heutigen Verhältnisse zu. Man vergleiche ferner die kurze Betrachtung bei Burchardt und von Schulz (Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, S. 177 ff.) über das einigungsamtliche Verfahren.

Zum ersten Male wurde das Einigungsamt von einer Militäreffektenfabrik und ihren Tornisterarbeitern angerufen. Es wurde eine Vereinbarung erzielt. Darauf folgte u. a. die Hutfabrikation (1896) mit ca. 2000 Arbeitern, die Schuhfabrikation (1897) mit ca. 1200 Arbeitern, das Baugewerbe (1899) mit ca. 4000 Arbeitern, die Holzindustrie (1900) mit ca. 7750 Arbeitern usw. Tabellen über die Wirksamkeit des Einigungsamtes von 1895 bis 1901 sind in dem Buche „Das Gewerbegericht Berlin", S. 329 bis 354, mitgeteilt. Über die spätere Zeit geben Auskunft die ständigen Berichte im Reichsarbeitsblatt (1904 bis 1909) und das Buch „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin". Im Übrigen wird auf die Verwaltungsberichte des Magistrats über das Gewerbegericht verwiesen.

Zur Entlastung des Einigungsamtes dienen private Schlichtungskommissionen. Sie haben — bestehend aus der gleichen Anzahl

Arbeitgeber und Arbeiter meist unter dem Vorsitz eines Unparteiischen mit der Auslegung, Ausbreitung und Durchführung, Verbesserung und Fortbildung der Tarifverträge zu tun. Ihnen sind ferner Entscheidungen entweder gemäß § 72 GGG. oder gemäß § 1025 ff. ZPO. übertragen. Sie tagen gewöhnlich im Gewerbegerichtsgebäude. Über die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedssprüche der Einigungsämter und tariflichen Schiedsorgane hat der Verbandstag der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte September 1913 in Leipzig verhandelt. Man sehe ein Nr. 11 des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts von 1913 und „Das Einigungsamt", herausgegeben von von Schulz, Dr. Prenner und Rath. Jahrg. 1, Heft 10 Sp. 290 ff.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die Parteien dem Gewerbegericht, Tarifverträge, namentlich wenn sie vor dem Einigungsamt geschlossen worden sind, behufs Hinterlegung einsenden oder in einer Verhandlung überreichen.

Der Ausschuß für Gutachten und Anträge.
(§ 75 GGG.)

Leider ist das Gewerbegericht als begutachtende und Anträge stellende Behörde bisher nicht ausreichend zur Geltung gekommen, wenn auch die bisherige Tätigkeit als eine erfolglose nicht bezeichnet werden kann.

Von 1893 bis 1912 sind insgesamt 41 Anträge gestellt worden. Gutachten wurden sogar nur 19 abgegeben. Aus der Zahl der Anträge nennen wir den Antrag betr. die Bekämpfung des Bauschwindels (1895), die Petition an den Reichstag und Bundesrat um Ablehnung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses (1899), die Petition an den Reichstag über obligatorische Einführung von Arbeitsnachweisen auf paritätischer Grundlage (1899). Ferner seien erwähnt der Antrag auf Unterstellung der Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien unter die Gewerbeordnung (1901), die Anträge zum Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte (1902) und zum Kinderschutzgesetz (1903), die Anträge betr. Versicherungszwang der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter (1904), betr. gesetzliche Regelung des Akkordvertrages (1906) und der Konkurrenzklausel (1907); hervorgehoben seien dann noch der Antrag, für die endgültigen Sprüche der Einigungsämter anstatt der §§ 1025 ff. ZPO. besondere Vorschriften aufzustellen (1910) und endlich der Antrag betr. die Unterstellung der Zivilberufsmusiker und Titel VII der Gewerbeordnung (1909).

Aus den Gutachten sollen folgende hervorgehoben werden: an die Gewerbedeputation über die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen (1896), an den Polizeipräsidenten über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (1899), an den Polizeipräsidenten über

die Frage, ob es nach den Berliner Verhältnissen zulässig erscheint, die vom Meister gewährten Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien als Arbeitsräume im Sinne des § 120 a der Gewerbeordnung anzusehen (1900), an den Magistrat über Proportionalwahlen für das Gewerbegericht (1902), an das Versicherungsamt der Stadt Berlin betr. Errichtung einer besonderen Landkrankenkasse für Berlin (1900).

Eingehende Berichte über die Anträge und Gutachten findet man in den beiden Büchern „Das Gewerbegericht Berlin" und „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin". Verschiedene Jahre hindurch sind auch im Reichsarbeitsblatt Mitteilungen gemacht worden.

Das Kaufmannsgericht zu Berlin.

Von Magistratsrat *von Schulz.*

In Gemäßheit des Reichsgesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1914 erfolgte für den Gemeindebezirk Berlin durch Ortsstatut vom 31. Januar 1905 die Errichtung des „Kaufmannsgerichts zu Berlin." Das Ortsstatut trat mit dem 1. Juni 1905 in Kraft. Die Erledigung der Vorbereitungen wurde dem Gewerbegericht übertragen, dessen Geschäftsräume, abgesehen von den Sitzungszimmern beiden Gerichten gemeinsam dienen sollten. Hinsichtlich der Vorsitzenden, der Gerichtsschreiber und des übrigen Beamtenpersonals fand eine Angliederung des Kaufmannsgerichts an das Gewerbegericht nur insofern statt, als mit der allgemeinen Leitung ein gemeinsamer Erster Vorsitzender beauftragt, das Bureaupersonal einem gemeinsamen Bureauvorsteher unterstellt und die Geschäftsführung der Kasse und, soweit dies nicht aus praktischen Gründen ausgeschlossen war, die Gerichtsschreiberei vereinigt wurde. Das Kaufmannsgericht zerfällt in Kammern und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Kaufmannsbeisitzern und je zwei Handlungsgehilfenbeisitzern (doch genügt bei Zustimmung beider Parteien die Anwesenheit des Vorsitzenden und je eines Beisitzers jeder Kategorie). Die Gesamtzahl der Beisitzer war zunächst auf 200 festgesetzt. Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar nach dem System der strengverbundenen Vorschlagslisten unter Zulassung verbundener Listen gewählt. Auf dem Stimmzettel darf demgemäß lediglich die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste angegeben werden. Zusätze sind nur gestattet, soweit sie in der öffentlichen Bekanntmachung der Listen enthalten sind. Für die Kaufleute sind Wahllisten vom Magistrat aufzustellen, während die Handlungsgehilfen ihre Wahlberechtigung am Tage der Wahl dem Wahlvorstande durch Beschäftigungszeugnis des Prinzipals oder der Polizeibehörde oder durch andere Ausweise darzutun haben, deren Anerkennung dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen ist. An den ersten Beisitzerwahlen im Mai 1905 beteiligten sich von den 16 481 in die Wahllisten eingeschriebenen Kaufleuten 4453, von den auf etwa 30 000 geschätzten wahlberechtigten Handlungsgehilfen 10 478. Dieser immerhin mäßige Wahleifer hat sich leider auch bei den späteren Wahlen nicht wesentlich erhöht, auf Seiten der Kaufleute gar noch abgenommen. Haben doch nach der Erhöhung der Beisitzerzahl durch Gemeindebeschluß vom 22./28. November 1907 von je 100 aus jeder Kategorie auf 180 am 9. und 12. Februar 1908 nur 4023 Kaufleute und 14 340 Hand-

lungsgehilfen, am 12. und 15. Februar 1911 von 11 696 wahlberechtigten Kaufleuten nur 3833, von Handlungsgehilfen nur 15 543 Personen ihr Wahlrecht ausgeübt. Im Gegensatze dazu hat sich die Tätigkeit des Gerichts fast ständig vermehrt. Was zunächst die eigentliche Rechtssprechung anbetrifft, so konnte diese schon im ersten Jahre von den Vorsitzenden der beiden einzigen damals bestehenden Kammern nur unter Heranziehung der acht Gewerberichter, die sich bestimmungsgemäß mit den Kaufmannsrichtern zu vertreten haben, bewältigt werden. Schon für den Anfang des Jahres 1906 machte sich die Vermehrung der Kammern auf vier notwendig, zu denen seit dem 1. April 1907 eine fünfte hinzugekommen ist. Die Zahl der Prozesse hat sich von etwa 4300 im Jahre auf etwa 5700 vermehrt. Sie betrafen alle Gegenstände, auf die sich die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte erstreckt, in der großen Mehrheit Ansprüche auf Nichteinhaltung der Vertragsdauer, auf Restgehalt und auf Ausstellung oder Abänderung von Zeugnissen. Im Interesse einer schleunigen und kostenlosen Erledigung gerade dieser Streitigkeiten kann es als ein sozialer Erfolg angesehen werden, daß es möglich war, etwa 35 vH. durch Vergleich zu beseitigen. Von den durch kontradiktorisches Urteil erledigten Sachen wurden etwa 40 vH. innerhalb eines Monats entschieden, ein Ergebnis, das den Verhältnissen entspricht, da die Feststellung jedes schwierigeren Tatbestandes unfehlbar mehrere Termine erfordert, bei deren Anberaumung mindestens angemessene Ladungsfristen zu wahren sind, und andererseits bei einem Teile der Parteien eine mit gesetzlichen Mitteln nicht zu unterdrückende Saumseligkeit zu beobachten ist. Zur Wahrnehmung des Prozeßbetriebes werden in der Regel von jeder Kammer wöchentlich zwei Sitzungen ohne Beisitzer und eine mit Beisitzern abgehalten.

Neben dieser streitigen Gerichtsbarkeit hat sich bei dem Kaufmannsgericht zu Berlin zeitweise ein reger Betrieb aus der nach § 18 KGG. den Kaufmannsgerichten obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses und dem Rechte zur Stellung von Anträgen in den gleichen Angelegenheiten entwickelt. Diese Aufgaben werden von einem Ausschusse von je zehn Mitgliedern jeder Beisitzerkategorie unter Vorsitz des Ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ausgeführt. Die Mitglieder werden nach den oben geschilderten Grundsätzen der Wahl der Beisitzer aus deren Mitte gewählt, doch kann hier die Wahl, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf geschehen. Seit dem Bestehen des Kaufmannsgerichts sind in drei Fällen Gutachten erstattet worden, und zwar 1905 auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts in Zossen, 1907 und 1910 auf Ersuchen des Ministers für Handel und Gewerbe, und 1912 auf Ersuchen des Oberpräsi-

denten von Berlin. Das erstere betraf die Feststellung eines Handelsbrauchs über die Beschränkung des Reiseeinkommens von Reisenden, das zweite und dritte den Umfang des Bestehens und die Notwendigkeit der Konkurrenzverbote sowie Vorschläge zu ihrer Einschränkung, das vierte den Entwurf eines Gesetzes betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Aus den Kreisen der Beisitzer sind außerdem insgesamt 37 Anträge eingegangen, über die bis auf zwei, deren Gegenstand nicht das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betraf, im Ausschuß beraten und beschlossen worden ist. Auf Grund dieser Beschlüsse wurden von dem Kaufmannsgericht an die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, den Reichskanzler, den Polizeipräsidenten in etwa 30 Fällen Anträge gerichtet, welche insbesondere die Neuregelung der Arbeits- und Ruhezeit im Handelsgewerbe, vor allem der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses, das Verbot der Konkurrenzklauseln, die Einrichtung von Berufsvertretungen für Handlungsgehilfen, einer Pensionsversicherung u. a. m. bezweckten. Die dritte Möglichkeit zur Betätigung des Kaufmannsgerichts, nämlich in der Eigenschaft als Einigungsamt ist in Berlin noch nicht in die Erscheinung getreten. Sieht man von dem bisherigen Fortfall einer einigungsamtlichen Wirksamkeit des Kaufmannsgerichts zu Berlin aber ab, so kann nach obigen Ausführungen wohl doch mit Recht festgestellt werden, daß es sich als Bundesgenosse des älteren Gewerbegerichts diesem im Kampfe für sozialen Fortschritt würdig zur Seite gestellt hat.

Zum Schluß sei bemerkt, daß die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts etwa alle zwei Jahre ein „Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin" herausgeben. Es sind bereits 3 Bände veröffentlicht worden.

Die Jahrbücher enthalten Aufsätze der Vorsitzenden, ferner Entscheidungen und die Anträge und Gutachten des Kaufmannsgerichts.

Es mag dazu erwähnt werden, daß, wie die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte sich immer größerer Beachtung erfreut, insbesondere viele der in den Jahrbüchern mitgeteilten Grundsätze von den großen Kommentaren zum Handelsgesetzbuch übernommen und für die Rechtsanwendung maßgebend geworden sind. Jeder Band des Jahrbuches enthält übrigens in der Einleitung Mitteilungen aus den Verwaltungsberichten des Magistrats und namentlich auch statistisches Material.

Die Versorgung Berlins mit Lebensmitteln.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet von dem Markthallen-Direktor *Ferdinand Spieker.*

So lange die Städte ihren ursprünglichen Charakter bewahrten, so lange sich innerhalb der Stadtmauern jeder Bürger des Besitzes eines Gemüsegartens erfreute und die Ackerbürger vor den Toren der Stadt Ackerbau und Viehzucht betrieben, genügten die selbstgewonnenen Erzeugnisse vollkommen, zumal bei der anspruchslosen Lebensweise unserer Vorfahren, zur Ernährung ihrer Einwohner. Die Wochenmärkte hatten nur wenig Bedeutung und wurden ausschließlich von den Produzenten der in der näheren Umgebung belegenen Dörfer aufgesucht, die ihre Erzeugnisse an die Stadtbewohner umsetzten und dafür ihren Bedarf an Hausgerät, Handwerkszeug, Stiefeln usw. eindeckten.

So unbedeutend zunächst diese Wochenmärkte auch waren, die Stadtgemeinden wandten ihnen doch eine große Aufmerksamkeit zu und sorgten durch strenge Vorschriften für Ruhe und Ordnung auf denselben.

Früh erkannte man die volkswirtschaftliche Bedeutung einer geregelten Lebensmittelzufuhr und tat alles, um den Marktverkehr zwischen Bürger und Bauer — d. i. zwischen Produzenten und Abnehmern — zu fördern, ebenso früh aber begann auch der Kampf gegen den nach damaliger Ansicht so schädlichen Zwischenhändler und Höker, die sich seitens des Rats der Stadt Berlin keines Schutzes zu erfreuen hatten.

Trotzdem der Zwischenhandel auch noch heute bekämpft wird und auch heute in der vorgeschrittenen und aufgeklärten Neuzeit wiederum die Schuld an der Teuerung der letzten Jahre tragen soll, er hat sich dennoch behauptet und ist ein wichtiger Faktor in der Lebensmittelversorgung der Großstädte geworden.

Mit der fortschreitenden Bebauung Berlins ging eine Vermehrung der Wochenmärkte Hand in Hand, zuletzt gab es 20 große Wochenmärkte.

Geregelt war der Marktverkehr durch die noch heute für offene Wochenmärkte gültige Kgl. Polizei-Verordnung vom 9. 2. 1848. Der § 59 dieser Verordnung sprach der Stadtgemeinde Berlin das Recht zu, für die Benutzung der Marktstände von den Verkäufern ein Stättegeld von 13 Pfg. für die Wagenladung und 1 Pfg. pro Quadratfuß zu erheben. Dieses Recht war an einen Unternehmer für jährlich 93 000 Mark verpachtet, da die Anschaffung der Marktgegenstände und deren Unterhaltung, der Zu- und

Abtransport und schließlich das Einziehen der Gebühren zu kostspielig für die Stadtgemeinde war und in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stand.

Die Wochenmärkte hatten natürlich sehr viele Übelstände im Gefolge, dahin gehörten in erster Linie die Belästigung der Anwohner durch den lebhaften Verkehr, Lärm und Getöse in den frühen Morgenstunden, dann die Hemmung jeglichen Verkehrs auf den umliegenden Straßen selbst, die Ausdünstungen, der Schmutz, die Abfälle und deren Beseitigung usw. Allem Wind und Wetter waren die Käufer und Verkäufer sowie die Lebensmittel ausgesetzt, namentlich letztere verloren ihr vorteilhaftes Aussehen, indem sie unter den Witterungsunbilden litten. Jedenfalls erkannte man schon früh, daß die öffentlichen Wochenmärkte, so großer Beliebtheit sie sich auch bei den Hausfrauen erfreuten, in ein großzügiges Stadtbild nicht mehr hineinpaßten, verkehrshindernd wirkten und auch nicht mehr geeignet waren, eine so starke Bevölkerung auf die Dauer mit Lebensmitteln zu versorgen. Z. B. denke man sich nur auf dem heutigen Potsdamer oder Alexanderplatz mit ihrem immensen Straßenverkehr, zu dessen Regelung allein ein großes Schutzmannsaufgebot erforderlich ist, noch mit einem Wochenmarkt besetzt von der Bedeutung, wie es früher wirklich war.

Deshalb faßten die Gemeindebehörden Berlins schon frühzeitig den Entschluß, die Wochenmärkte zu beseitigen und dieselben nach Pariser und Londoner Muster in überdeckten Markthallen unterzubringen. Den Hauptanstoß gaben die Notstandsjahre 1846/47, die so recht die Unzulänglichkeit der Wochenmärkte erwiesen. Die darauf folgenden politisch so stürmischen Jahre 1848/49 brachten die Angelegenheit wieder ins Vergessen, es fehlten auch wohl die erforderlichen Geldmittel sowie das nötige Entgegenkommen der Regierungsorgane. Erst 1862 wurde durch den um das Marktwesen so verdienten Stadtverordneten, späteren unbesoldeten Stadtrat Schäfer der Plan wieder aufgerollt, auf seine Anregung ist es zurückzuführen, daß eine Studienkommission die Marktverhältnisse anderer Großstädte des In- und Auslandes besichtigte und deren Erfahrungen in einem umfangreichen Reisebericht zusammengefaßt wurden. Die Frage schien für Berlin noch nicht reif genug, die Lösung der Angelegenheit erfolgte erst zwanzig Jahre später.

Der Magistrat richtete durch Vorlage vom 14. 2. 81 die Einladung an die Stadtverordneten-Versammlung, in einer gemischten Deputation vorzuberaten:

> „ob, inwieweit und an welchen Punkten die Stadtbahn für die Zwecke der Lebensmittelversorgung der Stadt und der besseren Ausbildung ihres Lebensmittelmarktes in öffentlichen, durch die

Stadtbahn mit den gesamten Schienenwegen des Landes verbundenen Verkaufshallen nutzbar zu machen sei."

In Begründung seiner Vorlage führte der Magistrat unter anderem noch aus, daß die Notwendigkeit erkannt sei, an bestimmten, geeignet gelegenen Punkten der Stadt eine möglichst große, übersichtlich nach Gattungen geordnete Masse für den täglichen Verbrauch bestimmter Lebensmittel zum Verkauf zu bringen sowie Einrichtungen zu treffen, daß hierbei die Ware, Käufer und Verkäufer vor der Unbill der Witterung geschützt würden und so rasch und sicher in den Verkehr kommen könnten.

Wenn dieser Verkehr sich mit den möglichst geringen Transport-, Umladungs- und Speditionsgebühren vollziehe, wenn ferner der Versender von Waren die möglichste Sicherheit für den Absatz und eine rasche Übermittlung des erzielten Kaufpreises genieße, so könne hier eine Einrichtung geschaffen werden, welche den Verbrauchern ebenso wie den Produzenten zugute kommen würde. Einer zur Erreichung dieser Zwecke zu begründenden städtischen Anlage würde durch das zusammentreffende Interesse aller beteiligten Faktoren das erforderliche Maß von Verzinsung und Amortisation des mit städtischen Mitteln aufzuwendenden Kapitals gesichert sein, so daß eine Belastung der Steuerzahler durch derartige Marktanlagen nicht zu befürchten sei. Andererseits hätten so organisierte und durch ein weites Produktionsgebiet versorgte Märkte auf eine angemessene und naturgemäße Regelung der Preise für Lebensmittel stets eingewirkt und würden also auch hier den gleichen Erfolg herbeiführen können.

Auch wurde noch darauf hingewiesen, daß der der Vollendung entgegengehende oberirdisch aufgeführte Stadtbahnviadukt schon in seinen Bögen für den Marktverkehr wertvolle Verkaufsstätten biete.

Die hierauf zur Beratung der Magistratsvorlage eingesetzte gemischte Deputation beschloß mit überwiegender Mehrheit, bei den Kommunalbehörden zu beantragen:

„auf den Plan der Errichtung einer mit der Stadtbahn verbundenen Markthalle einzugehen und demgemäß, als Einleitung der Sache, die Mietung von sieben an der Station Alexanderplatz belegenen Viaduktbögen und den Eintritt in Verhandlungen wegen Ankaufs der für den Bau der Markthalle erforderlichen Grundstücke zu beschließen."

Der Magistrat trat diesem Antrage bei und empfahl der Stadtverordneten-Versammlung durch Vorlage vom 11. Juni 1881, sich diesem Beschlusse ebenfalls anzuschließen.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß zunächst die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses, welcher den Auftrag erhielt, vorzuberaten, ob es zweckmäßig erscheine, für die geplante Markthalle die beabsichtigte Verbindung einer Zentral- und einer Detailmarkthalle aufrecht zu erhalten, oder ob Gründe vorhanden seien, welche für die erstere eine selbständige Ausführung an anderer Stelle rechtfertigten.

Nach Berichterstattung durch den Ausschuß wurde die Frage sehr lebhaft erörtert, ob der Eisenbahnanschluß überhaupt notwendig sei, da ein Teil der Versammlung ihn für technisch undurchführbar, der andere Teil ihn für überflüssig hielt. Schließlich faßte die Versammlung in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1881 den wichtigen Beschluß, den Vorschlägen des Magistrats in allen Punkten beizutreten und richtete gleichzeitig an letzteren in einem bedeutsamen Zusatze das Ersuchen,

> „einen generellen Plan behufs Errichtung von Markthallen für die ganze Stadt aufzustellen und der Versammlung zugehen zu lassen."

Mit diesem Beschluß war die Lösung der Markthallenfrage in die Wege geleitet.

Nunmehr konnten die Verhandlungen wegen Erwerbung der für die Markthalle in der Nähe des Alexanderplatzes erforderlichen Grundstücke aufgenommen werden. Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. 1. 82 wurde der Ankauf der Mehrzahl der Grundstücke zu den vereinbarten Kaufpreisen genehmigt, für einen Teil mußte das Enteignungsrecht nachgesucht werden, wozu denn auch 1882 eine Allerhöchste Kabinettsorder erging. Die Ankaufsverhandlungen wurde erst im Dezember 1884 beendet.

Am 29. Juni 1883 hatten die Stadtverordneten die Baupläne für die erste Markthalle und ihre Verbindung mit dem Abschluß eines Bau- und Betriebsvertrages mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion nach den vorgelegten Entwürfen genehmigt. Am 18. Juli 1883 erfolgte der erste Spatenstich zur Errichtung der jetzigen Zentral-Markthalle.

Die am 5. Juli 1882 eingesetzte gemischte Deputation war inzwischen zur Feststellung des von den Stadtverordneten gewünschten generellen Planes zur Versorgung der übrigen Stadtteile mit Markthallen sowie zur Auswahl der hierzu erforderlichen Grundstücke zusammengetreten.

Zunächst nahm die Deputation Bedacht darauf, die Märkte in der inneren Stadt zu beseitigen, weil sich bei ihnen alle Nachteile der offenen Märkte am meisten bemerkbar machten und der im Aufschwung begriffene öffentliche Verkehr ihre Entfernung gebieterisch verlangte.

Es waren dies die Märkte am Alexanderplatz, dem Neuen Markt, dem Gendarmenmarkt, dem Dönhoffsplatz, am Oranienburger Tor, dem

Potsdamer Platz und dem Belleallianceplatz. Für die beiden ersten Märkte sollte die Zentral-Markthalle Ersatz bieten.

Es galt nunmehr, für die übrigen sechs Märkte die nötige Anzahl Markthallen zu beschaffen und hierfür das geeignete Bauland auszuwählen. Dabei waren neben technischen und verkehrspolizeilichen Erwägungen die finanziellen Gesichtspunkte auf das sorgfältigste zu beachten. Sollte das neue Unternehmen von wirtschaftlichen Erfolgen begleitet sein, eine Verteuerung der Lebensmittel vermieden werden, so mußte jede Terrainerwerbung, die Plananlage und die architektonische Ausgestaltung der Markthallen auf das Mindestmaß beschränkt werden, damit die Marktstandgelder möglichst niedrig bemessen werden konnten, eine Bedingung, von der das Kgl. Polizei-Präsidium von vornherein seine Zustimmung zur Schließung der Wochenmärkte abhängig machte. Andererseits sollten natürlich auch Zuschüsse aus dem allgemeinen Steuersäckel vermieden werden, vielmehr die Markthallen so ausgestaltet werden, daß sie durch eigene Einnahmen die Ausgaben zu decken in der Lage waren. Es durfte auch bei der Auswahl der Grundstücke auf die öffentlichen Verkehrsverhältnisse, die Bequemlichkeit des Publikums, die geringe Entfernung von den bestehenden Wochenmärkten nicht allein Rücksicht genommen werden, auf manches besonders geeignete Grundstück mußte lediglich wegen der hohen Erwerbskosten Verzicht geleistet werden. Zur Herabminderung der Anlagekosten empfahl es sich, die eigentlichen Markthallengebäude möglichst auf dem billigeren Hinterland innerhalb der großen Bauquartiere zu errichten, die an der Straße belegenen teueren Flächen der zu erwerbenden Grundstücke aber, welche zur Erschließung des Hinterlandes mit übernommen werden mußten, mit Mietshäusern oder Dienstgebäuden für städtische Zwecke zu besetzen und so ergiebiger zu machen. Weitere Ersparnisse konnten dabei durch den Fortfall architektonisch ausgebildeter Fassaden und Beschränkung der Gebäudehöhe auf das durch das Bedürfnis gegebene Maß, ohne Rücksicht auf die äußere Erscheinung erzielt werden. Um einen geregelten Fuhrwerksverkehr und eine möglichste Zugänglichkeit für die Käufer zu erreichen, mußte stets der Bauplatz an mehrere Straßen, mindestens aber an zwei angrenzen.

Auch die Inanspruchnahme vorhandener, genügend großer freier Plätze für das Markthallenunternehmen wurde beschlossen, so der Magdeburger Platz, der Arminiusplatz und der Marheinickeplatz. Die Größenbestimmung der einzelnen Hallen machte besondere Schwierigkeit.

Auf den acht Wochenmärkten, deren Fortfall zunächst in Aussicht genommen war, befanden sich insgesamt 3489 Verkaufsstände, für welche in den neu zu errichtenden Markthallen Ersatz zu schaffen war. Hierbei war zu erwägen, daß fast alle der aufzuhebenden Wochenmärkte nur an

je zwei Wochentagen und dann auch nur während der Vormittagsstunden abgehalten wurden, daß dagegen die Markthallen täglich und vor- und nachmittags für den Verkehr geöffnet sein sollten. Auch die Gesamtzahl der Marktstände entsprach keineswegs der Zahl der Verkäufer, sie war wesentlich größer als die letztere. Die Mehrzahl der Verkäufer pflegte mehrere offene Märkte zu besuchen, was dadurch ermöglicht wurde, daß die Markttage sich auf verschiedene Tage der Woche und verschiedene Wochenmärkte verteilten. In einer täglich geöffneten Halle aber bedurften die Verkäufer nur je eines Standes, was die erforderliche Zahl der letzteren sehr herabminderte. Andererseits mußte innerhalb jeder Warengruppe für eine, genügenden Wettbewerb gewährleistende Anzahl von Verkaufsständen Sorge getragen werden, da sonst der Zweck des öffentlichen Marktes vereitelt, die Interessen des kaufenden Publikums geschädigt und Preistreibereien durch eine Ringbildung ermöglicht worden wären. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte entschied man sich dafür, als Ersatz für die acht Märkte in vier Hallen die Hälfte jener oben erwähnten Verkaufsstände — 3849 — unterzubringen und für das vorübergehende Bedürfnis der Landleute und Höker daneben noch einige freie nicht mit Standeinrichtungen versehene Flächen offen zu lassen.

Bald waren die Vorarbeiten soweit gediehen, daß der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung den Ankauf der nötigen Grundstücke vorschlagen konnte, womit diese sich durch die Beschlüsse vom 17. Januar und 14. Februar 1884 einverstanden erklärte. Der Entwurf der Baupläne wurde so beschleunigt, daß die Stadtverordneten bereits am 21. Mai 1884 die Entwürfe genehmigen konnten. Bei diesen drei Anlagen erhielten die Marktgebäude ihren Platz auf dem Hinterlande, während an den Straßenfronten Gebäude für Mietswohnungen und Läden geplant wurden.

Die Bauarbeiten waren nach vielfachen kommissarischen Verhandlungen mit dem Polizeipräsidium in allen Einzelheiten erörtert worden, so daß die Genehmigung gesichert schien, vor der offiziellen Konzessionserteilung in Angriff genommen, die Genehmigungs-Verfügung des Polizeipräsidiums enthielt so schwere Bedingungen, daß der Magistrat auf sie im Interesse einer sachgemäßen Herstellung der Markthallen nicht eingehen konnte, die Einstellung der Bauten unter dem 20. Oktober 1884 verfügte und Klage beim Bezirksausschuß sowie gleichzeitig Beschwerde beim Ministerium des Innern erhob. Es sollten nämlich die geplanten Holzbedachungen der Markthallen durch unverbrennbare, 4 Meter breite Streifen in einzelne feuersicher getrennte Unterabteilungen von höchstens 1600 qm Größe zerlegt, sowie die Durchfahrten durch die Vordergebäude sowie die Portale der Markthallen selbst „neun" Meter breit angelegt werden. Nach halbjähriger Frist am 22. April 1885 entschied der Minister des Innern in der

Hauptsache zugunsten des Magistrats, dieser gestand die vom Minister geforderte geringfügige Verbreiterung der Durchfahrten und Portale zu, nahm die Klage beim Bezirksausschuß zurück und verfügte die Wiederaufnahme der Bauarbeiten.

Inzwischen war auch ein besonderes Verwaltungs-Kuratorium für die Markthallen, bestehend aus 5 Magistratsmitgliedern und 10 Stadtverordneten eingesetzt worden, welches die Verwaltungsvorschriften ausarbeiten und die Ständevergebung sowie Schließung der Wochenmärkte vorbereiten sollte.

Während die ersten vier Hallen ihrer Vollendung entgegen gingen, wurde die Errichtung von vier weiteren Markthallen im Westen, Süden, Osten und Norden Berlins vorbereitet.

Am 14. Februar 1884 stimmte die Stadtverordnetenversammlung der Errichtung der Markthalle V auf dem Magdeburger Platz zu, genehmigte am 25. September 1884 den Ankauf der Grundstücke Ackerstraße 23/26 und Invalidenstraße 158 zum Bau der Markthalle VI und durch die Beschlüsse vom 24. Juni 1886 und 17. Februar 1887 zum Bau der Markthalle VII den Ankauf der Grundstücke Dresdener Straße 27, Bülowstraße 15 und Louisenufer 15/16 sowie zum Bau der Markthalle VIII den Kauf der Grundstücke Andreasstraße 56, Krautsstraße 48 a und Grüner Weg 96.

Am 3. Mai 1886 waren die Zentral-Markthalle, die Hallen II, III und IV dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, am 2. Februar 1888 wurde die Markthalle VI, am 1. Mai 1888 die Markthalle VIII, am 23. Mai 1888 die Markthalle VII und am 21. November 1888 die Markthalle V eröffnet, trotzdem der Bau der letzteren schon am 14. Februar 1884 genehmigt war. Gegen den Bau der Markthalle V auf dem Magdeburger Platz hatten sich die Anwohner auf das lebhafteste gesträubt, alle nur irgend möglichen Gründe wurden gegen die Bebauung eines öffentlichen Platzes geltend gemacht. Zur Bebauung des Platzes und den hierfür aufgestellten Fluchtlinienplan mußte die Allerhöchste Genehmigung erwirkt werden, diese wurde aber immer wieder durch die bei den staatlichen Aufsichtsorganen angebrachten Beschwerden und Einsprüche der Anwohner verzögert, aber schließlich doch erteilt.

Es wurden dann für die Stadtteile Moabit, Wedding, Schönhauser-Vorstadt, Äußere Louisenstadt und Tempelhofer-Vorstadt je eine Halle sowie zur Erweiterung der Zentral-Markthalle, die sich schon nach wenigen Jahren ihres Bestehens als zu klein erwies, die Errichtung der Markthalle I A genehmigt, Beschlüsse der Stadtverordneten vom 21. Mai und 20. Juni 1889. Der Magistrat wurde ermächtigt, für die Zentral-Markthalle I A die städtischen Grundstücke Neue Friedrichstraße 32—34 zu ver-

wenden und für die Erwerbung der Grundstücke Neue Friedrichstraße 29 und 30 das Enteignungsrecht nachzusuchen, welches durch Allerhöchste Kabinettsorder erteilt wurde.

Auch für die Markthalle X (Moabit) wurde ein städtisches Grundstück überwiesen, dessen Lage so günstig war, daß die Anlage einer an einem großen Platze völlig freistehenden Markthalle möglich war, ohne daß dieser Platz erheblich eingeschränkt zu werden brauchte. Ebenso wurde eine freistehende Markthalle für die Tempelhofer Vorstadt nach Einholung Allerhöchster Genehmigung auf dem geräumigen Marheinickeplatz beschlossen — Markthalle XI —. Für die Errichtung der Markthalle IX wurde der Ankauf der Grundstücke Eisenbahnstraße 42/43 und Pücklerstraße 43/44, der Markthalle XII der Grundstücke Bardstraße 10/10a und Grünthaler Straße 3/4, der Markthalle XIII der Grundstücke Treskowstraße 14 und Wörther Straße 57 und der Markthalle XIV der Grundstücke Reinickendorfer Straße 2 d und c und Dalldorfer Straße 21/22 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt, wiederum Bauplätze, bei denen die eigentlichen Marktgebäude auf Hinterland zu errichten waren.

Die Baupläne für die Markthalle IX wurden durch Beschluß vom 22. Mai 1890, für die Markthalle X (Moabit), für die Markthalle XI und Markthalle XII (Gesundbrunnen) vom 26. Juni 1890, für die Markthalle XIII vom 18. Dezember 1890, für die Markthalle XIV vom 5. März 1891 und für die Zentral-Markthalle I A vom 18. Juni 1891 genehmigt.

Am 1. Oktober 1891 wurde die Markthalle IX, am 1. Dezember 1891 die Markthalle X, am 8. Februar 1892 die Markthalle XII, am 15. März 1892 die Markthalle XI, am 1. Juli 1892 die Markthalle XIII, am 1. September 1892 die Markthalle XIV und am 1. Juli 1899 die Zentral-Markthalle I A eröffnet. Am 1. Oktober 1892 wurde der letzte öffentliche Wochenmarkt, welcher auf dem Weddingplatze abgehalten wurde, geschlossen. Mit dem Erweiterungsbau der Zentral-Markthalle waren sämtliche Markthallenbauten zur Ausführung gebracht, das gesamte Markthallenunternehmen war in noch nicht ganz 10 Jahren zum Abschluß gebracht.

Rund 29 Millionen hat Berlin für den Bau seiner Markthallen aufgewendet. Zur Deckung der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten ist die Verwaltung berechtigt, Standgelder von den Händlern zu erheben.

Die Regierung hatte, um eine unnötige Belastung der durch die niedrigen Tarife auf den Wochenmärkten verwöhnten Händler zu vermeiden und ebenso eine Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel durch zu hohe Abgaben zu verhüten, die Schließung der öffentlichen Märkte davon abhängig gemacht, daß die Standgelder möglichst niedrig zu bemessen sind, was dann auch geschehen ist. Infolgedessen reichen die

Standgelder auch nicht zur Deckung sämtlicher Kosten aus. Trotzdem wird aus dem Markthallen-Unternehmen mit seinen Anhängseln ein nicht unerheblicher Überschuß erzielt, der sich aus Mietseinnahmen aus Läden, Wohnungen, Markthallenrestaurationen, Kellern zusammensetzt, alles Einrichtungen, die nur mit den eigentlichen Markthallen zusammenhängen, deren Erträgnisse aber nicht zu den Markteinnahmen gehören.

Die Stadtgemeinde kann mit den Erfolgen ihrer Markthallen zufrieden sein, es ist die Versorgung Berlins mit hinreichenden Lebensmitteln, namentlich durch die Markthallen I und I A mit ihrem eigenen Eisenbahnanschluß gesichert. Ein Mangel an Lebensmitteln ist seither nicht wieder eingetreten, Hungerjahre wie 1846/47 sind nicht wieder vorgekommen, trotzdem unser engeres Vaterland verschiedentlich unter dem Zeichen einer totalen Mißernte gestanden hat. Die Erwartungen, die die Gemeindebehörden auf den eigenen Eisenbahnanschluß gesetzt hatten, haben nicht enttäuscht. Durch die rührige Tätigkeit der Großhändler und der städtischen Verkaufsvermittler wurden die Geschäftsverbindungen auf das ganze Deutsche Reich und das gesamte Ausland ausgedehnt, jedem Mangel an Lebensmitteln vorgebeugt und tatsächlich ein Zentralpunkt für den Lebensmittelhandel geschaffen.

Es gibt kaum eine Provinz, kaum ein Land, welches nicht den Berliner Markt mit Lebensmitteln versorgt.

Daß diese starken Zufuhren aus dem In- und Auslande nicht von den Außenbahnhöfen abgerollt werden konnten, ohne die empfindliche Ware durch das häufige Umladen zu beschädigen und die bereits überlasteten Straßen in der Umgebung der Hallen noch mehr zu belasten, liegt auf der der Hand.

Hierzu ist ein eigener Bahnanschluß unbedingt erforderlich, und man muß den Gemeindebehörden dankbar sein, daß sie in weiser Voraussicht für eine so bequeme Zufuhr gesorgt und so ohne Rücksicht auf die hohen Anlagekosten es dem Handel ermöglicht haben, sich zu solcher Blüte zu entfalten. Aus der Mannigfaltigkeit der zu Markt gebrachten Artikel ist aber auch zu ersehen, daß mit dem zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung auch eine bessere Lebensweise verknüpft ist, und es ist im Interesse einer besseren Volksernährung mit Freuden zu begrüßen, daß durch die bequeme, von der Stadt geschaffene Zentralisierung des Lebensmittelmarktes alle Bevölkerungsschichten in der Lage sind, unabhängig von unseren Erntezeiten zu jeder Jahreszeit stets frisches Gemüse und Obst für billiges Geld auf den Tisch bringen zu können. Was früher vielfach als Delikatesse galt und nur für schweres Geld zu haben war, ist heute zu billigem Preise allgemeines Volksnahrungsmittel.

Einen wesentlichen Anteil an der großzügigen Entwicklung des Großhandels haben die städtischen Verkaufsvermittler. Sie sind nach Pariser Muster dazu bestimmt, die Erzeugnisse derjenigen Produzenten des In- und Auslandes, die wegen zu weiter Entfernungen die Ware nicht selbst zu Markte bringen und verkaufen können, in den Verkehr zu bringen, sie sollen ferner gegen die Übermacht der Großhändler auf dem Markte ein Gegengewicht bilden und namentlich einer Ringbildung hinderlich sein. Sie unterliegen natürlich bei den Großhändlern vielfachen Anfeindungen, da sie den letzteren in vieler Beziehung unbequem sind. Zu diesen Unbequemlichkeiten gehört für die Großhändler speziell der auktionsweise Verkauf der Verkaufsvermittler, welche allein das Recht zum Auktionieren haben. Die Auktionen sind der Regulator der Marktpreise; sie erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Käufern, die auf ihnen erzielten Preise richten sich tatsächlich nach Angebot und Nachfrage und können nicht künstlich in die Höhe geschraubt werden.

Das Institut ist auf einem geregelten Marktwesen nicht mehr zu entbehren, das Ausland und die ferngelegenen Produktionsgebiete sind ganz auf die städtischen Verkaufsvermittler angewiesen, deren Umsatz jährlich 20 000 000 Mk. übersteigt.

Bisher waren Lebensmittel von auswärts gewöhnlich einem Agenten oder Großhändler gesandt worden und erzielten, da es eine Notierung der im Großverkehr mit Lebensmitteln gezahlten Preise nicht gab, diejenige Vergütung, welche der hiesige Geschäftsfreund ganz in sein Belieben stellte. Durch den Wettbewerb der städtischen Verkaufsmittler sollte eine gesunde Preisbildung in den Markthallen gefördert und aufrechterhalten, eine Vergewaltigung der Produzenten und der Verbraucher durch einen übermächtig werdenden Großhandel unmöglich gemacht werden.

Zu Verkaufsvermittlern werden nur ganz zuverlässige und branchekundige Kaufleute genommen, die sich auf dem Markt Vertrauen und Ansehen erworben haben.

Gern würde man ihre Zahl vermehren, aber die beschränkten Räumlichkeiten verhindern es, so wie diese auch die Schuld tragen, daß die Geschäfte der Verkaufsvermittler sich kaum noch ausdehnen können.

Ganz unentbehrlich für den Großhandel und die Produzenten ist der

„amtliche Marktbericht"

der Direktion der städtischen Markthallen geworden. Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage; der Abonnementspreis beträgt 40 Pfennig pro Monat und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Der Bericht bringt kurze Bemerkungen über die Tendenz des Marktes in den fünf Handelsgruppen: Fleisch, Wild und Geflügel, Fische, Butter, Käse, Eier, Gemüse, Obst und Südfrüchte, nebst einer Angabe der Tagespreise

von über 300 Marktartikeln. Die Ermittlung dieser Preise findet in der Weise statt, daß die städtischen Verkaufsvermittler jeden Morgen über die bei ihnen stattgehabten Auktionen und freihändigen Verkäufe Bericht erstatten, verschiedene Großhändler Notizen über ihre Umsätze einsenden und schließlich die Aufsichtsbeamten ihre Beobachtungen über die Preisbewegung mitteilen.

Nach diesen Notizen und Besprechungen stellt der Oberinspektor der Zentral-Markthallen die Tagespreise fest, wobei die höchsten und niedrigsten Preise im Durchschnitt zum Ausdruck gebracht, Liebhaberpreise aber unberücksichtigt gelassen werden.

Verschiedene Fachzeitungen senden zur bestimmten Zeit ihre Berichterstatter zur Preisfeststellung, um das Ergebnis alsdann sofort bekannt zu machen. Auf Grund der amtlichen Marktberichte werden viele Geschäftsabschlüsse außerhalb der Halle gemacht, Lieferungsbedingungen für Behörden festgestellt und richterliche Entscheidungen getroffen.

Viele Großstädte haben die Berliner Markthallen und ihre anerkannt gute Organisation als Muster genommen, z. B.: Dresden, Leipzig, Breslau, Cöln, Hannover und verschiedene andere, aber alle haben auch dieselbe Erfahrung gemacht:

> „So großer Beliebtheit und eines so regen Besuches sich die Detailmarkthallen auch in den ersten Jahren ihres Bestehens erfreuten, so sehr und so schnell zeigten sie einen unerwünschten Rückgang des Verkehrs, nur wo ein gewisser Großmarkt für Gemüse, Fleisch usw. sich in den Detailmarkthallen herausgebildet hat, ist die Frequenz auf gleicher Höhe wie früher geblieben.
>
> Hallen, die lediglich für den Großhandel errichtet sind, werden stets frequentiert sein und können nicht großzügig genug angelegt werden."

Trotz des Vorausgeschickten sind die Hoffnungen, die die Berliner Gemeindebehörden auf ihre Markthallen gesetzt haben, bei den beiden Zentral-Markthallen weit über alle Erwartungen, bei den Markthallen II, VI, VIII und XIV zur Zufriedenheit eingetroffen, alle übrigen haben nach Ablauf von 15 Jahren enttäuscht, und zwar einige so sehr, daß ihre Schließung und anderweite Verwertung erfolgen mußte.

Es sind dies die Hallen XII, III, IV und XIII. Die Ursachen des Rückganges verschiedener Hallen in Berlin sind mannigfacher Art. Zunächst die sprichwörtlich gewordene, von den alten Wochenmärkten mit übernommene Grobheit der Höker und Händler dem kaufenden Publikum gegenüber, die, so töricht und schädigend sie wirkt, sich absolut nicht ausrotten läßt. Auch lassen sich die Händler recht hohe Preise zahlen, die häufig zu ihrem billigen Einkauf nicht im Einklang stehen, dann scheuen

sie die Kosten für gutes Einpackmaterial, die Ware wird notdürftig und liederlich eingepackt, das Publikum kann ja sehen, wie es mit seinem Einkauf heil nach Hause kommt, sie denken immer, die Hallen sind für die Händler und nicht für die Allgemeinheit gebaut, und schließlich, sie gewähren keine Rabattmarken und keinen — Kredit, das letztere ist an sich nicht verwerflich. Viel tragen auch wohl die weiten Entfernungen schuld, die die Hausfrauen zurückzulegen haben und sie vom Besuch der Markthallen abhalten.

Eine große Rolle beim Rückgang der Detailhallen spielen auch die vielen kleinen Grünkramgeschäfte, welche die Hausfrauen leicht erreichen können, ohne daß sie sich erst feierlich putzen müssen, es wird Kredit gewährt, die Sprachwerkzeuge kommen auch zu ihrem Recht und sie können in solchen Gemüsestellen alles — nicht nur wie ihr Name sagt — kaufen, was im Haushalt gebraucht wird, wie: Räucherware, Kolonialwaren, Wurst, Wild, Geflügel, Brot, Butter, Käse, Flaschenbier, also eine kleine Markthalle in sich, dazu freundliche Bedienung und Rabattmarken, ohne welche es bei den Hausfrauen heute nicht mehr geht.

Genau so verhält es sich mit den Kolonialwarengeschäften, die ihren Verkauf infolge der völligen Gewerbefreiheit auf sämtliche Lebensmittel ausdehnen, natürlich auch Kredit und Rabattmarken geben.

Gleich schädigend wirken die Privatwochenmärkte, die sich auf größeren, in privaten Händen befindlichen Bauplätzen etablieren, und auf denen Zustände herrschen, die jeder Beschreibung spotten. Ihre Bekämpfung ist wiederholt versucht, aber nachdem durch Entscheidung des Kgl. Oberverwaltungsgerichts ihre nach der Gewerbeordnung mögliche Zulässigkeit anerkannt ist, ist der Kampf eingestellt worden.

Am schädlichsten wirkt aber auf die Existenz der Markthallen die Konkurrenz der Warenhäuser, die sich namentlich seit den letzten sechs Jahren in ausgedehntem Maße auf den Verkauf von Lebensmitteln geworfen haben, diese häufig, um Kundschaft heranzulocken, unter dem Einkaufspreise verkaufen. Durch eine großartige Reklame werden einige wenige, billig zum Verkauf gestellte Lockartikel der Lebensmittelbranche zu Schleuderpreisen abgegeben, die natürlich im Umsehen vergriffen sind, der Zweck aber ist erreicht, das Publikum ist zugeströmt, und, wenn zwar etwas enttäuscht, daß es die annoncierte Ware nicht mehr erhalten kann, kauft andere, teuere Ware, um nicht mit leeren Händen nach Hause zurückzukehren. Hinzu kommt die wirklich großartige Aufmachung und die freundliche und zuvorkommende Bedienung.

Weitere erkennbare Ursachen des Rückganges sind nicht festzustellen, oder man muß sich mit der alten Erfahrung trösten, daß nichts

wankelmütiger ist, wie die Gunst des Publikums und jede Sache den Reiz der Neuheit verliert.

Trotz aller dieser Umstände ist das finanzielle Ergebnis des Markthallen-Unternehmens doch recht erfreulich.

Der Etat pro 1913 schließt ab

in Einnahme mit	4 580 500	Mk.
in Ausgabe mit	4 117 100	„
Überschuß	463 400	Mk.

Den größten Überschuß bringen die Zentral-Markthallen mit zurzeit 598 627 Mk.

Von wirklich großer Bedeutung ist der Eisenbahnanschluß. 130 Mill. Kilogramm beträgt die Einfuhr, 4 Mill. Kilogramm die Ausfuhr.

Die Einnahmen an städtischen Bahngebühren betrugen	336 880	Mk.
Die Ausgaben	148 570	„
Überschuß	188 310	Mk.,

welche zur Verzinsung und Tilgung der Bahnbaukosten einschl. Grunderwerb verwendet werden.

Die Ausgaben für den Eisenbahnanschluß bestehen hauptsächlich in den von der Eisenbahn-Direktion der Stadt in Rechnung gestellten Betriebskosten, Gehältern der die Güterabfertigung besorgenden königlichen Beamten, in Unterhaltungskosten der Eisenbahnanlage, Beleuchtungskosten der Bureauräume usw.

Wie schon einmal erwähnt, standen die letzten Jahre unter dem Zeichen einer großen Fleischteuerung, die im Interesse einer gesunden Volksernährung zu bedauern war. Sie war auf Seuchen und Mißernten der letzten drei Jahre zurückzuführen. Es ist eine alte Erfahrung, daß nach Mißernten zunächst eine Fleischverbilligung eintritt, weil der Landwirt aus Besorgnis, sein Vieh infolge Futtermangels nicht durch den Winter bringen zu können, alles irgend entbehrliche Vieh auf den Markt bringt und dessen Überfüllung mit Schlachtvieh herbeiführt. Sobald dann wieder eine bessere Futterernte zu verzeichnen ist, sorgt er wieder für die Ergänzung seines Viehbestandes, jedes Stück Jungvieh wird zur Aufzucht gestellt und nichts abgegeben, bis der alte normale Bestand erreicht ist. Die Überfüllung durch das Abstoßen des Viehes dauert natürlich nur wenige Markttage, dann schon beginnt der Mangel an Schlachtvieh und das Anziehen der Preise. Die Presse beschäftigte sich ebenfalls mit der Teuerung, die bald in allen Tageszeitungen, je nach der politischen Richtung, ständiger Gegenstand der Polemik war. Die eine Richtung gab der Landwirtschaft schuld, die andere Richtung maß sie den Zwischenhändlern, den Viehkommissionären, Großschlächtern und Detailschlächtern bei.

Die Regierung setzte in üblicher Weise eine Enquete-Kommission über die Ursachen der Teuerung ein, die verschiedentlich den Gegenstand in langen Debatten erörtert hat, aber zur Ergründung der wahren Ursachen noch nicht gelangt ist.

Inzwischen wurden die Staatsregierung und die Kommunen von den sozialdemokratischen und liberalen Parteien angegangen, schleunigst Abhilfe zu schaffen. Der Staat bewilligte dann auch für die wichtigsten Lebensmittel bedeutende Frachtermäßigungen, ohne daß aber diese Maßnahme einen wesentlichen Druck auf die Höhe der Preise ausübte, es ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß diese Frachtermäßigung im wesentlichen in die Tasche der Großhändler und Zwischenhändler floß und für sie eine willkommene Mehreinnahme bedeutete. Jedenfalls hat die Allgemeinheit von der Frachtenermäßigung herzlich wenig Nutzen gehabt. Verschiedene Städte kauften Kartoffeln und Gemüse ein und gaben es ohne Nutzen an die ärmere Bevölkerung ab.

Von vielen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß der Genuß von Seefischen seitens der ärmeren Bevölkerung nicht genügend geschätzt werde, da diese gerade ein billiges und bekömmliches Volksnahrungsmittel seien.

Die Gemeindebehörden organisierten deshalb, von allen Seiten nach Maßregeln zur Abwehr des Notstandes gedrängt, im September 1911 einen städtischen Seefischverkauf, der heute noch besteht und der Bevölkerung Gelegenheit bietet, durchaus einwandfreie und tadellos frische Seefische zu billigen Preisen einzukaufen. Der Versuch ist überraschend geglückt, die im Publikum allgemein verbreitete Abneigung gegen den Genuß von Seefischen überwunden.

Natürlich wurden die Gemeindebehörden von den Fischhändlern aufs heftigste angegriffen, wie es in der Natur der Sache liegt, die Art aber, wie die Stadt den Verkauf organisierte, söhnte die Händler mit dem Unternehmen vollständig aus, sie sagten sogar ihre Unterstützung zu und übernahmen sogar den Verkauf.

Der Verkauf städtischer Seefische wurde nur auf einige Stände in den Markthallen und zwei Verkaufstage in der Woche beschränkt, auch nicht durch städtische Beamte ausgeübt, sondern den seßhaften Händlern auf breitester Unterlage übertragen. Durch das einmütige Zusammenarbeiten der städtischen Behörden mit den Händlern blieb dann der Erfolg nicht aus.

Einen Einfluß auf die hohen Fleischpreise hat der städtische Seefischverkauf nicht gehabt, aber doch durch ihn erreicht, daß der Konsum in Seefischen ganz allgemein in beträchtlichem Maße gestiegen ist. Schon daß dies erreicht ist, entschädigt für alle aufgewendeten Mühen.

Eine andere Frage von großer Bedeutung aber ist es, ob die Stadtgemeinden, was ihnen von vielen Seiten bestritten wird, überhaupt berechtigt sind, in dieser Weise und wie es bei dem später zu erwähnenden russischen Fleischverkauf geschehen ist, dem freien Gewerbe und ihren eigenen Bürgern und Steuerzahlern Konkurrenz zu machen. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Maßnahmen und Pflicht jeden geordneten Gemeinwesens ist es, derartige Maßnahmen zu ergreifen, sofern die Volksernährung gefährdet wird, nur dauernde Einrichtungen darf sie nicht schaffen, und sie muß den Gewerbetreibenden die Beschaffung der Lebensmittel dann wieder allein überlassen, wenn die Zeiten des Notstandes vorüber sind.

Brachte der Sommer 1911 infolge großer Dürre eine große Mißernte, so war die Mißernte 1912 auf zu große Nässe zurückzuführen, wodurch die Futtermittel, Getreide, Kartoffeln und Gemüse auf den Feldern verfaulten. Die Folge war ein weiteres Anziehen der Fleischpreise, die eine nie dagewesene Höhe erreichten. Von neuem wurde die Regierung bestürmt, Abhilfe zu schaffen und die Grenzen für die Einfuhr lebenden Viehes zu öffnen. Dem Druck der öffentlichen Meinung mußte die Staatsregierung folgen und sah sich genötigt, den Gemeinde-Verwaltungen durch besonderes Gesetz die Einfuhr frischen Fleisches aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland, Serbien, Rumänien, Bulgarien und Rußland unter genauer Beobachtung des § 12 des Fleischbeschaugesetzes zu gestatten.

Mit seltener Energie unternahm der neue Oberbürgermeister Berlins die erforderlichen Schritte behufs Einfuhr frischen Fleisches nicht allein für das engere Berlin, sondern für Groß-Berlin. Exzellenz Wermuth fand eine sachgemäße und förderliche Unterstützung durch den Stadtrat Berndt, der soeben erst in sein Amt eingeführt war, durch den Viehhofsdirektor und Markthallen-Direktor. Eine sogenannte Teuerungskommission, bestehend aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten, bestand schon, sie tagte eigentlich in Permanenz, aber erreichte in kurzer Zeit, daß die Verträge mit dem Unternehmer und den Vororten vollzogen werden konnten.

Es würde zu weit führen, die ganze Organisation und die Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen entgegenstellten, zu schildern. Dank des immensen Fleißes und der Tatkraft der Genannten ist das Werk gelungen. Während der Beratungen war der Türkische Krieg ausgebrochen, so daß Bulgarien, Serbien und Rumänien als Ausfuhrgebiet nicht mehr in Frage kam, nur noch Rußland übrig blieb, da die übrigen Länder nicht genügend Vieh zum Export stellen konnten bzw. ihre Geschäftsverbindungen bereits in Süddeutschland hatten.

Wiederum wurde an dem Prinzip festgehalten, daß nur das Gewerbe der Ladenschlächter den Verkauf des städtischen Fleisches ausüben dürfe, der Verkauf in eigener Regie dagegen ausgeschlossen sei. 129 Stände in sämtlichen Markthallen wurden zum Verkauf eingerichtet, die Verkäufer, die weder Miete noch Licht zu bezahlen hatten, zum Verkauf verpflichtet, der erste Verkaufstag mit den vom Magistrat festgesetzten Verkaufspreisen bekannt gemacht. Die Organisation wurde in überraschend kurzer Zeit vollendet.

Das Fleisch, in bester Qualität, kam rechtzeitig an, die Käufer waren in Scharen zugeströmt — dann kam die Quittung: Die Verkäufer, aufgestachelt durch ihre Fachpresse und durch die Kollegen, verweigerten die Abnahme des Fleisches und den Verkauf. Das Publikum stürmte die Hallen, demolierte die Stände und mißhandelte die renitenten Verkäufer, die das Publikum auch noch durch unpassende Worte gereizt hatten, bis in den verschiedenen Hallen ein großes Schutzmannsaufgebot die Ruhe und Ordnung wiederherstellte. Auf dem Wedding und in der Ackerstraße kam es dann noch zu lebhaften Krawallen.

Dem Leiter des Markthallenunternehmens war es indessen in ganz kurzer Zeit in unermüdlicher Tätigkeit gelungen, Ersatzverkäufer herbeizuschaffen, so daß nachmittags schon 21 Verkaufsstellen, am folgenden Morgen 54 und nach 48 Stunden 129 Verkaufsstände eröffnet werden konnten, wodurch Ruhe eintrat.

Einige Wochen später wurde noch 23 Ladenschlächtern in ihren eigenen Läden sowie 33 Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaft der Verkauf russischen Fleisches unter der Bedingung gestattet, daß unter keinen Umständen hiesiges Fleisch in den Verkaufsstellen feilgeboten werden dürfe.

Diese Verkaufsstellen, die sämtlich in dichtbevölkerten Stadtteilen des Ostens und Nordens belegen sind, wurden genehmigt, um den Hausfrauen die weiten Wege zu den Markthallen zu ersparen.

Hier ist nun doch eine Wirkung auf die Preise hiesigen Fleisches zu spüren, sie sind sogar zum Teil niedriger als die vom Magistrat für russisches Fleisch festgesetzten Preise, weshalb der städtische Umsatz immer mehr zurückgeht.

Vieh- und Fleischversorgung, Beseitigung der Tierkadaver und tierischen Abfälle.

Von *J. Goltz*, Veterinärrat, Direktor des städtischen Vieh- und Schlachthofes in Berlin.

Schon im Mittelalter haben in Berlin wie in den meisten größeren deutschen Städten Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischwaren bestanden. Es waren das Viehhöfe, Schlachthäuser und Fleischscharren oder Buden.

Der älteste geschichtlich bekannte Viehhof Berlins befand sich auf der Stelle, wo heute der prachtvolle Palast der Reichsbank unsere bewundernden Blicke auf sich zieht; hier legte die Kurfürstin Katharina, die Gemahlin Joachim Friedrichs, im Jahre 1598 Ställe und Scheunen für das zum Markte gebrachte Vieh an. Mit dem Wachsen der Stadt wurde später nicht nur das Halten von Vieh in derselben, sondern auch der Viehmarktverkehr als eine Belästigung empfunden. Später wurde deshalb der Viehmarkt außerhalb der Festungsmauern, auf der sogenannten Kontre-Eskarpe, dem heutigen Alexanderplatz, eingerichtet. Das betreffende Privileg knüpft sich an die Gasthöfe zur goldenen Krone und zum goldenen Hirsch, die mit ihrer ganzen Umgebung zum Vorwerk der Königin Sophie Charlotte, der ersten Königin von Preußen gehörten.

Mit der weiteren Ausdehnung der Stadt gab dieser Markt wiederum zu vielen Klagen Anlaß, bis im Jahre 1825 die Konzession zur Errichtung eines Viehmarktes am Landsberger Tore, genauer am Büschingsplatze, unter der Bedingung erteilt wurde, daß bei dem Eintreten polizeilicher Notwendigkeit die Verlegung angeordnet werden dürfe. Dieser sogenannte Klägersche Viehhof, der Platz für 1000 Rinder, 6000 Hammel und 4000 Schweine hatte, galt für eine Sehenswürdigkeit und bestand bis zum Jahre 1871. Das auf dem Hamburger und Stettiner Bahnhofe anlangende Vieh wurde ihm auf den innerhalb der Stadtmauer zwischen den einzelnen Toren gelegenen Verbindungswegen, den sogenannten Kommunikationen, zugetrieben.

Auch öffentliche Schlachthäuser hat Berlin schon in frühen Zeiten gehabt. Bereits im 16. Jahrhundert bestand ein solches am sogenannten Wursthofe in der Nähe des Heiliggeist-Hospitals und war wahrscheinlich an oder über der Spree erbaut. Auf Beschwerde der



Fleischerzunft über seine Baufälligkeit wurden von der Stadt in den Jahren 1726 und 1727 ein neues Rinderschlachthaus in der Paddengasse (heute Kleine Stralauer Straße) und 1749 und 1750 zwei andere an der Waisenhausbrücke und in der Schlachtgasse, nahe der Marschallsbrücke, auf Pfählen über der Spree erbaut, in die natürlich aller Unrat hineingeworfen wurde. Ställe waren bei diesen Schlachthäusern nicht vorhanden, ebensowenig Kaldaunenwäschen; die Mägen und Gedärme wurden von einem im Wasser schwimmenden Floße oder Prahm aus gereinigt. Schlachtzwang, d. h. die Vorschrift, in diesen öffentlichen Schlachthäusern ausschließlich zu schlachten, bestand, wie im Mittelalter in vielen anderen Städten, nur für Großvieh, während Kleinvieh (Kälber, Schafe und Schweine) meist auf den Höfen und in den Schlachtstätten der Häuser, in denen die Schlächter ihr Geschäft betrieben oder wohnten, geschlachtet wurde. Das geht aus dem Akzise-Reglement vom 29. März 1787 hervor, welches vorschrieb: „In den Städten, wo Schlachthäuser befindlich sind, sollen die Fleischer darinnen und nicht anderswo, noch weniger in ihren Häusern, großes Vieh schlachten." (Hausburg, Vieh- und Fleischhandel von Berlin.)

Die Schlachthauseinrichtungen waren also recht mangelhafte und genügten bei der weiteren Entwicklung der Stadt immer weniger den berechtigten Anforderungen; aber anstatt sie zu verbessern, ließ man sie allmählich verfallen und schließlich ganz eingehen. Die zuerst genannten beiden Schlachthäuser wurden wegen Baufälligkeit in den Jahren 1808 und 1819, das dritte, an der Marschallsbrücke, im Jahre 1842 beseitigt, nachdem es schon im Jahre 1836 unbenutzbar geworden war.

Ein Antrag der Stadtverordneten im Jahre 1814 auf Erbauung neuer Schlachthäuser fand beim Magistrat keinen Anklang, weil er die Baukosten von 50 000 Talern scheute.

Die dritte bauliche Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Brot bestand, wie anfangs erwähnt, in den zum Kleinverkauf dienenden Scharren und Buden. Einige derselben waren auf Kosten der ersten Besitzer mit Genehmigung des Rates und gegen Auferlegung eines an die Kommune zu zahlenden Zinses errichtet; den größten Teil hatte der Rat auf seine Kosten erbaut und den Schlächtern und Bäckern gegen Erlegung eines Zinses erb- und eigentümlich unter Vorbehalt des Obereigentums und des damit verbundenen Verkaufsrechtes überlassen. Die Scharren und Buden vermehrten sich nicht nur mit der wachsenden Bevölkerung in den alten Städten Berlin und Kölln, sondern es wurden solche auch in den neugegründeten, im Jahre 1709 unter König Friedrich I. mit ihnen unter dem Namen „Berlin" vereinigten Städten Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsstadt, angelegt;

denn Fleisch und Brot durfte nur in den Scharren und Buden feilgehalten werden.

Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts fing man an, ihre Existenz für den Verkehr in den Straßen recht lästig zu finden und die 1801 vom königlichen Gouvernement und Polizei-Direktorium unter dem 15. August erlassene revidierte Buden-Verordnung traf verschiedene, das Verfügungsrecht der Besitzer sehr erheblich einschränkende Bestimmungen, konnte aber nur die Beseitigung derjenigen Buden erreichen, die rechtlich nicht den Charakter einer unbeweglichen Sache hatten.

Indessen bewirkte die strenge Handhabung dieser Verordnung einerseits und andererseits der Umstand, daß die Polizeigesetze, denen die Fleisch- und Brotscharren ihre Entstehung verdankten, als veraltet betrachtet wurden, und die Schlächter und Bäcker infolgedessen in ihren Häusern Läden einrichteten und darin ihre Waren feilhielten, doch eine erhebliche Verminderung der alten Scharren und Buden, so daß im Jahre 1829 nur noch 58 Scharren und 43 Buden vorhanden waren. Die letzten wurden mit nicht unerheblichen, aus der Stadtkasse gebrachten Opfern beseitigt.

Außer den *baulichen* Einrichtungen zur Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch bestanden auch *Einrichtungen und Bestimmungen, daß Fleisch und Brot nur in gutem, unverdorbenem Zustande feilgehalten werden durften*, wozu Schlächter und Bäcker bei ihrer Aufnahme in die Zunft eidlich verpflichtet wurden. Von den Schlächtern erwählte, vom Rat beeidigte Beschauer sollten alles lebende Vieh besichtigen und darauf „Achtung haben", daß kein Vieh, „daß zu Schlachten undienstlich", geschlachtet werde. (Fleischerordnung in Berlin und Kölln an der Spree am Freitag nach Ostern 1591. Mylius, C. C. M. V. II, 583.) Außerdem wurde dem Rate befohlen, Brot und Fleisch in den Scharren abzuschätzen und deren Preis festzustellen. Zur Erleichterung der Kontrolle, daß nicht andere als taugliche Waren feilgehalten, und daß sie nach der durch den Rat festgestellten Taxe und richtigem Gewicht verkauft wurden, wurde darauf gesehen, daß die Einrichtung der Scharren in zusammenhängenden Baulichkeiten erfolgte und die Buden auf bestimmten Straßen und Plätzen gruppenweise aufgestellt wurden. (Siehe Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin 1861/76 II, Seite 25 f.)

Nach dem Gesagten muß anerkannt werden, daß die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Berlin vorhandenen Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Fleisch den im Mittelalter allgemein üblichen durchaus entsprachen. Es waren ein Viehhof, öffentliche Schlachthäuser und Fleischverkaufsstellen vorhanden, ferner Vorschriften zur Regelung des

Fleischverkaufs und der Vieh- und Fleischbeschau erlassen. Damit war man Jahrhunderte zufrieden gewesen, und wer für die Angelegenheit kein größeres Verständnis hatte, konnte in der Überzeugung leben, daß damit alles Notwendige und Mögliche geschehen sei. Geht man der Sache aber auf den Grund, so erkennt man ohne Mühe, daß sie doch nur recht oberflächlich geregelt war.

Der Viehhof mit seinen Privilegien, die mißbräuchlich ausgenutzt werden konnten, befand sich im Besitze Privater, er war immer in der primitivsten Verfassung und entsprach nicht den bescheidensten sanitären Anforderungen. Den Schlachthäusern mangelte alle Bequemlichkeit und Sauberkeit, sie wurden schlecht erhalten und beaufsichtigt, verpesteten die Umgebung und verunreinigten den Flußlauf. Dabei wurden sie fast nur zum Schlachten von Großvieh benutzt, während das Kleinvieh in den Privathäusern der Stadt geschlachtet wurde. Die Verkaufsbuden und Scharren konnten die an Fleischverkaufsräume zu stellenden Anforderungen nur in der allerbescheidensten Weise befriedigen, ihre Verteilung in der ganzen Stadt diente zwar der Bequemlichkeit der Käufer, erschwerte aber die Überwachung des Fleischverkaufs. Dabei hinderten sie den Straßenverkehr im Laufe der Zeit immer mehr.

Die Überwachung des Vieh- und Fleischhandels war recht mangelhaft. Sie wurde wahrscheinlich wie anderwärts von Mitgliedern einer Kommission ausgeübt, die sich aus einem Ratsherrn und zwei oder mehreren vereideten Schlächtern, Altmeistern der Zunft, und manchmal auch noch aus einigen Bürgern zusammensetzte. Die von der Zunft selbst erwählten Schlächter waren die eigentlichen Sachverständigen, und es ist wohl ohne weiteres klar, daß sie auch bei einigem guten Willen, ihr Amt zu erfüllen, doch möglichst milde urteilen mußten, um sich nicht mit ihren Genossen und schließlich mit der ganzen Zunft zu entzweien. Zögerte die Polizei auch durchaus nicht mit Verhängung höchst empfindlicher Strafen, so fand sie doch selten Gelegenheit dazu, weil es an genügender Kontrolle und Anzeigen von Übertretungen fehlte.

Nachdem im Anfange des vorigen Jahrhunderts die drei alten Schlachthäuser so baufällig geworden waren, daß ihre Benutzung gefährlich erschien und ihre Schließung erfolgen mußte, ist in den städtischen Körperschaften über die Erbauung neuer wiederholt beraten worden. Dem bereits erwähnten Antrage vom Jahre 1814 mit 50 000 Talern Baukosten folgte 1822 ein neues Projekt zur Errichtung dreier neuer Schlachthäuser nach dem Muster der Pariser Einrichtungen mit einem Kostenanschlage von 800 000 Talern, das der hohen Kosten wegen ebenso wenig Anklang fand.

Der Gedanke ist dann wiederholt, namentlich in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wieder aufgenommen worden, weil die Bevölkerung und der Fleischkonsum, ebenso die Zahl der privaten Schlachtstätten mit ihren unangenehmen Begleiterscheinungen ständig wuchsen, der erheblich gestiegene Straßenverkehr durch das Treiben des Schlachtviehes ernstlich gestört und gefährdet wurde, auch der Klägersche Viehhof am Landsberger Tore mit seinen primitiven Einrichtungen den berechtigten Ansprüchen in keiner Weise genügte. In der Verurteilung dieser Zustände war man sich einig; aber gegen die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser wurde, insbesondere auch vom Polizeipräsidium, das Bedenken erhoben, daß sie die Vorteile, die man sich von ihnen verspreche, nicht gewähren würden, weil die Schlächter nicht zu ihrer Benutzung gezwungen werden könnten.

Ein im Jahre 1862 von dem damaligen Stadtverordneten Schaeffer gestellter Antrag veranlaßte beim Magistrat wiederum eine eingehende Erörterung aller einschlägigen Fragen und im Jahre 1865 die Absendung zweier Kommissare, welche von den in anderen europäischen Großstädten bestehenden Einrichtungen Kenntnis nehmen sollten. Eine Frucht dieser Reisen war der im Druck erschienene Bericht des Stadtrats Risch. Aber es dauerte noch geraume Zeit, bevor entschiedene Schritte geschahen. Eine im Jahre 1867 vom Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung gemachte Vorlage, sich damit einverstanden zu erklären, daß auf Kosten der Stadt der Bau eines Schlachthauses und eines damit in Verbindung zu bringenden Viehmarktes ausgeführt und zu dem Zwecke eine besondere Anleihe von 1 500 000 Talern aufgenommen und ein 82 Morgen großes Gelände an der Beusselstraße in Moabit, zwischen der Huttenstraße und der Berlin-Hamburger Eisenbahn, erworben werde, wurde im folgenden Sommer abgelehnt. Das geschah, obgleich in der Bürgerschaft eine lebhaftere Agitation dafür vorausgegangen war und das inzwischen erlassene Schlachthausgesetz vom 18. März 1868 die Kommunen ermächtigt hatte, durch Gemeindebeschluß alle Privatschlachtstätten zu schließen, den ganzen Schlachtbetrieb auf einen Punkt zu konzentrieren und unter amtliche Aufsicht zu stellen.

Der ablehnende Beschluß der Stadtverordneten stützte sich auf die damalige ungünstige Finanzlage, auch wurde angeführt, mit der Errichtung eines neuen Viehhofes mache man der Privatunternehmung Konkurrenz, im Viehhofe müsse man Spekulationsgeschäfte treiben, die von keinem Beamten verlangt werden könnten, auch beschränke man mit der Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes die Gewerbefreiheit. Alle diese Gründe wollen uns heute nicht mehr einleuchten; der Hinweis auf die Finanzlage war nicht stichhaltig, weil die Stadt durch das Recht der

Gebührenerhebung durchaus gedeckt war, der Hinweis auf die Konkurrenz gegen Privatunternehmer war es nicht, weil der Konzessionsinhaber des Klägerschen Viehhofes kurz vorher gestorben war, sich das Polizeipräsidium auch das Recht vorbehalten hatte, die Konzession jederzeit zurückzuziehen, und der eigene Viehhandel konnte oder mußte vielmehr den Viehhofbeamten von Anfang an untersagt werden. Auch der Einwand der Beschränkung der Gewerbefreiheit ist nicht haltbar.

Auf den ablehnenden Beschluß der Stadtverordneten scheint aber noch ein besonderer Umstand eingewirkt zu haben. Während nämlich die Angelegenheit von Magistrat und Stadtverordneten und in der ganzen Bürgerschaft erörtert wurde, wußte die Privatspekulation die vorhandenen Schwierigkeiten für sich auszunutzen, und ein Herr Dr. Martin Ebers erhielt auf sein Ansuchen vom Polizeipräsidium ohne Mitwissen des Magistrats im Sommer 1867 eine Konzession zur Errichtung eines Viehhofes und Abhaltung von Viehmärkten auf einem 24 Morgen großen Gelände zwischen der Acker- und Brunnenstraße. Die dagegen vom Magistrat erhobenen Beschwerden blieben ohne Erfolg. Der neue Viehhof entstand bei mehrmaligem Wechsel der Besitzer unter energischer Leitung des Dr. Strousberg, der zuerst als Generalunternehmer, später als Eigentümer die Anlage nicht nur nach dem ursprünglichen Plane zu Ende führte, sondern auch noch erweiterte und zugleich den Bau von Schlachthäusern in Angriff nahm.

Vor Vollendung dieser nach den damaligen Begriffen großartigen und weit bekannt gewordenen Anlagen brach im Juli 1870 infolge der ausgedehnten Viehtransporte für die im Felde stehenden Truppen in Deutschland die Rinderpest aus, und mehrere Pestfälle auf dem Klägerschen Viehhofe und die Verschleppung der Krankheit von hier nach auswärts gaben zu seiner Schließung Veranlassung, weil er keine Schlachthäuser besaß und das Vieh lebend den Markt nicht verlassen sollte. Den Berliner Schlächtern wurde zugleich aufgegeben, bis zur vollständigen Beseitigung der Ansteckungsgefahr nur in den Schlachthäusern des neuen Strousbergschen Viehhofes zu schlachten. Wenn nun der Klägersche Viehhof nach dem Erlöschen der Seuche auch wieder eröffnet wurde, so erwies er sich doch nicht mehr als lebensfähig. Bei dem entstandenen Wettbewerbe hatten sich die Einrichtungen des neuen Viehhofes, schon durch das Vorhandensein von Schlachträumen, als wesentlich besser erwiesen als die des alten, sodann zeigte sich bald, daß der Handel das Nebeneinanderbestehen zweier gleichartiger Märkte mit großem Umsatze nicht verträgt, und endlich untersagte die Polizei das Treiben des Viehes von den Bahnhöfen in das Innere der Stadt, also auch nach dem innerhalb der Ringmauer gelegenen Klägerschen Viehhofe, während einige nach

dem neuen Viehhofe führende Straßen von diesem Verbot verschont blieben, der letztere auch nördlich um den Humboldthain herum, nach dem Bahnhof „Gesundbrunnen" hin, durch Eisenbahngeleise mit der Stettiner und der Verbindungsbahn verbunden war.

So ging der Klägersche Viehof 1871 endgültig ein. Strousberg aber verkaufte die neue Anlage im Jahre 1872 an ein Konsortium, das zu ihrem Erwerbe eine Aktiengesellschaft bildete. Diese Gesellschaft hat dann die ganze Anlage ausgebaut und sie bis zur Eröffnung des städtischen Vieh- und Schlachthofes bewirtschaftet. Sie wurde volkstümlich kurzweg der Aktienviehhof genannt.

Ohne Zweifel hatte der Aktienviehhof einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen, und als er im Betriebe war, sahen alle, auch die früheren Gegner der Magistratsvorlage, ein, welch ein großer Fehler mit der Ablehnung gemacht worden war. Die riesigen Gründergewinne hätten erspart und die ganze Anlage besser und zweckmäßiger gestaltet werden können; dabei hätte man den Betrieb billiger regeln oder, wenn nicht, die Betriebsüberschüsse doch wenigstens in die Stadtkasse fließen lassen können.

Fleischbeschau wurde auf dem mit dem Viehhofe verbundenen Schlachthofe nicht ausgeübt, Schlachtzwang, d. h. die Vorschrift, daß im Gebiete der Stadt nur auf dem neuen Schlachthofe geschlachtet werden dürfe, bestand ebenfalls nicht; für den Marktbetrieb war aber eine veterinärpolizeiliche Überwachung vorgesehen.

Da der Aktiengesellschaft bekannt war, daß der Magistrat die Absicht der Errichtung eines kommunalen Schlachthofes nicht aufgegeben hatte, bot sie ihm ihre Anlage zum Kauf an. Der kolossalen Forderung wegen und weil die Anlagen noch etwa 2,1 Millionen Mark Umbau- und Reparaturkosten verursacht haben würden, verzichtete die Stadt auf dies Geschäft. Sie konnte sich auch nicht entschließen, wie später beantragt, den Schlachtzwang auf Grund des Schlachthausgesetzes von 1868 zugunsten des Aktienschlachthofes einzuführen. Vielmehr schlug der Magistrat zur Verwirklichung seiner Absicht im Jahre 1876 vor, ein gegen 39 Hektar oder 153 Morgen großes, d. h. ein fast noch einhalbmal so großes Gelände wie der Aktienviehhof auf Lichtenberger Feldmark von der „A.-G. Berliner Neustadt" zu erwerben, womit sich die Stadtverordneten-Versammlung einverstanden erklärte, indem sie sich zugleich für die Errichtung einer kommunalen Vieh- und Schlachthofanlage mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischbeschau aussprach. Das Gelände hatte einen Preis von 657 210 Mark.

Noch einmal versuchte die Stadtgemeinde, sich mit der Viehmarkt-A.-G. zu einigen, sie bot ihr 7 Millionen Mark für ihre Anlage und erhöhte später das Gebot auf 8 Millionen, nach dessen Ablehnung endlich alle Verhandlungen abgebrochen wurden.

In der folgenden Zeit wurde die Eingemeindung des neu erworbenen Geländes in den Stadtbezirk und die Projektierung der neuen Anlagen eifrig betrieben. Schon im Herbst 1877 wurde mit den Ausschachtungsarbeiten und der Bebauung begonnen. Diese wurde so gefördert, daß nach Fertigstellung der Anschlußgleise, der Rinder- und Hammelmarkthalle und verschiedener anderer Gebäude bereits im Mai 1880 eine Mastviehausstellung in der Neuanlage stattfinden konnte. Nunmehr gewannen auch die Viehkommissionäre, die im Jahre 1871 mit der Aktien-Gesellschaft Verträge abgeschlossen hatten, bis Ende Februar 1881 allein auf dem Aktienviehhofe ihre Geschäfte zu betreiben, die Überzeugung, daß der neue städtische Viehhof für ihre Geschäfte jenem gegenüber erhebliche Vorteile bot und seine Konkurrenz aus dem Felde schlagen würde. Sie schlossen deswegen im Juli 1880 mit der Stadt Verträge ab, durch die sie sich verpflichteten, nach Ablauf der bestehenden Verträge mit der Viehmarkt-A.-G., d. h. vom 1. März 1881 ab, regelmäßig den städtischen Viehmarkt und nur diesen allein zu beschicken.

Jetzt galt es, möglichst die ganze Anstalt bis zum genannten Tage fertigzustellen, was trotz entgegenstehender Schwierigkeiten auch soweit gelang, daß am 4. März 1881 auf dem jetzigen städtischen Viehhofe der erste Markt abgehalten werden konnte. Die Einführung des Schlachtzwanges erfolgte erst mit dem 1. Januar 1883 für die südlichen und mit dem 1. April 1883 für die nördlichen Stadtteile. Die in der Stadt bestehenden Trichinenschauämter wurden zugleich nach dem Schlachthofe verlegt, worauf auch die allgemeine obligatorische Fleischbeschau eingeführt wurde.

Die Kosten der Gesamtanlage beliefen sich auf etwa 7⅓ Millionen Mark für den Viehhof und 5½ Millionen Mark für den Schlachthof, zusammen 12 815 000 Mark einschließlich der Grunderwerbs- und der Entschädigungskosten für die in der Stadt bestehenden Schlachtstätten, welche über eine Million Mark betrugen, darunter 600 000 Mark für die Viehmarkt-Aktiengesellschaft.

Auf dem Viehhofe konnten in den Rinderställen 3150, in der Rindermarkthalle 4150 Rinder, in der Schweinemarkthalle 9500 Schweine und in der Kälbermarkthalle 1800 Kälber untergebracht werden. Ställe und Markthalle für Schafe entsprachen dem jetzigen Zustande. Die Schlachthofställe waren zur Aufnahme von 600 Rindern, 450 Kälbern, 1000 Hammeln und 1100 Schweinen geeignet, etwa 50 Prozent der Stückzahl, die

im Anschluß an den wöchentlichen Hauptmarkt in den Schlachthäusern geschlachtet werden konnte; die andere Hälfte der von den Schlächtern gekauften Tiere mußte auf dem Viehhofe verbleiben, bis durch Abschlachten der nach dem Schlachthofe übergeführten Platz geschaffen war. Zum Schlachten der Rinder, Kälber und Hammel waren zwei große Schlachthäuser mit 87 Kammern vorhanden; das Schweineschlachthaus bot nur Platz zur täglichen Schlachtung von 480 Schweinen. An sonstigen Gebäuden sind zu erwähnen die Börse, die Verwaltungsgebäude, das Polizeischlachthaus, das Eisenbahn-Desinfektionsgebäude, die Brühhalle, das Kesselhaus, die Albuminfabrik und die Talgschmelze, deren meiste bedeutend kleiner waren wie heute.

Die Kontore des Börsengebäudes wurden von 26 Viehkommissionsfirmen und zwei Bankgeschäften eingenommen. Die Zahl der den Schlachthof benutzenden Schlächter stieg im ersten Betriebsjahre von 60 auf 165.

Im Laufe der Jahre wurden auf dem Viehhofe noch Rinderställe, eine Häutesalzerei, eine Markthalle für ausländische Schweine neu gebaut, die früher offene Rinder- und Hammelmarkthalle von Eisenfachwerk umschlossen, die Kälberhalle, das Börsengebäude, das Beamtenwohnhaus D und die Schlachthofkasse durch Anbauten vergrößert. Auf dem Schlachthofe kamen zwei neue Schweineschlachthäuser und zwei Schweineställe hinzu, die alten Ställe wurden vergrößert usw., bis die Stadt sich im Jahre 1888 gezwungen sah, für die spätere Vergrößerung der Anlage das Gelände zwischen Thaerstraße und Landsberger Allee, der Ringbahn und der jetzigen Hausburgstraße hinzuzukaufen. Die Bebauung dieses neuen Terrains sollte nicht lange auf sich warten lassen; denn die Aufsichtsbehörde forderte, um Seuchenverschleppungen vorzubeugen, daß die Stallräume des Schlachthofes groß genug sein sollten, um alles von den einheimischen Schlächtern an einem Markttage angekaufte Vieh aufzunehmen, und so den Viehhof unmittelbar nach Marktschluß räumen zu können. Die Bebauung des neuen Geländes wurde deswegen im Jahre 1896 in Angriff genommen und in den nächsten Jahren bis auf die erst in letzter Zeit in Betrieb genommenen neuen Gebäude fertiggestellt. Im Jahre 1898 erfolgte dann die Übersiedelung. Das Kühlhaus ging erst im Jahre 1901 seiner Vollendung entgegen.

Im Jahre 1902 wurde ferner das nördlich der Landsberger Allee bis zur Kniprodestraße reichende Gelände zur späteren Erweiterung des Vieh- und Schlachthofes und zur etwaigen Errichtung neuer Großmarkthallen im Werte von 7 760 977 Mark erworben, so daß für die spätere Vergrößerung genügend vorgesorgt ist. Und es ist gut, daß das geschehen; denn neue Zeiten, neue Anforderungen. Schon in nächster Zeit dürfte ein

Stück des neuen Geländes für die Erbauung einer neuen Fleischgroßmarkthalle und eines Pferdeschlachthofes benötigt werden.

Mit den Terrainankäufen haben sich die Anlagekosten bis jetzt auf rund 26 293 500 Mark belaufen.

Über die Marktbeschickung, den Viehversand nach auswärts und die Schlachtungen im hiesigen Vieh- und Schlachthofe gibt die nachstehende Tabelle, welche die Zahlen von 5 zu 5 Jahren enthält, Auskunft. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die auf den Betrieb der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft bezüglichen Zahlen nicht ganz zuverlässig erscheinen und sich mit den im städtischen Viehhofe gewonnenen nicht ohne weiteres vergleichen lassen, besonders was die Schlachtungen und den Export betrifft; denn damals bestand noch kein Schlachtzwang, auch wurde viel Kleinvieh außerhalb des Viehhofes (auf den Bahnhöfen) gehandelt.

Im allgemeinen ist der Auftrieb der Rinder und Kälber seit 1885 im Verhältnis zur Einwohnerzahl, abgesehen von den Jahresschwankungen, gleichmäßig geblieben; es kommen jährlich etwa 12 Rinder und 9 Kälber auf 100 Einwohner. Dagegen ist der Auftrieb der Schafe allmählich von 52 auf 30 für 100 Einwohner zurückgegangen und derjenige der Schweine von 35 auf 66 gestiegen.

Die Ausfuhr der Rinder und Kälber hat sich im Verhältnisse zum Auftriebe seit der Betriebseröffnung des Viehhofes nicht wesentlich geändert, dagegen ist die der Schafe und Schweine erheblich zurückgegangen, wenn auch die absolute Zahl der ausgeführten Schweine bedeutend gestiegen ist.

Übersicht über Einfuhr, Ausfuhr und

Jahr	Einwohnerzahl	Rinder						Kälber					
		Einfuhr	auf 100 Einw.	Ausfuhr	% d. Einfuhr	im Schlachthofe geschlachtet	auf 100 Einw.	Einfuhr	auf 100 Einw.	Ausfuhr	% d. Einfuhr	im Schlachthofe geschlachtet	auf 100 Einw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1875	966 858	116 477	12	43 202	37	45 405	—	114 982	12	6 820	6	13 182	—
1880	1 122 330	114 918	10	31 031	27	?	—	108 944	10	2 840	3	?	—
1885	1 315 287	155 671	12	?	—	99 261	7,5	120 671	9	?	—	78 733	6,0
1890	1 578 794	172 709	11	48 116	28	124 598	7,9	133 126	8	17 695	13	115 431	7,3
1895	1 677 304	196 890	12	64 391	33	132 499	7,9	153 766	9	28 397	18	125 369	7,5
1900	1 888 848	262 737	14	75 728	29	186 722	9,9	196 054	10	31 963	16	164 055	8,7
1905	2 040 148	241 713	12	72 599	30	168 303	8,2	193 973	10	28 108	14	165 781	8,1
1910	2 071 257	229 040	11	84 849	37	144 191	7,0	190 429	9	34 011	18	156 418	7,6
Durchschnitt seit 1885:			12		31		8,0		9		16		7,5

Ungefähr drei Viertel aller dem Viehhofe zugeschickten Tiere gehen über die Linien des Eisenbahn-Direktionsbezirkes Bromberg ein, sie stammen also aus Ostpreußen, Westpreußen, Hinterpommern und Posen, und nur etwa ein Viertel aus den übrigen Teilen Deutschlands, hauptsächlich aus der Provinz Brandenburg, Vorpommern und Mecklenburg.

Das beste Rindvieh kommt in großer Zahl aus dem östlichen und südlichen Teile Westpreußens und aus der Provinz Posen. Alljährlich erscheint in den Monaten August bis November in erheblicher Menge auch das auf den Marschweiden Nordwestdeutschlands, vorzüglich Schleswig-Holsteins, fettgewordene Rindvieh (hauptsächlich Ochsen), 10 000 bis 13 000 Stück.

Die Rindereinfuhr aus dem Auslande ist im Laufe der Jahre immer weiter zurückgegangen. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 wurde die früher sehr bedeutende Einfuhr aus Rußland gänzlich unterbunden; auch der Import aus Österreich-Ungarn und Dänemark, der in den letzten Jahren noch etwa 3 Prozent des Auftriebes betrug, hat sich infolge der veterinärpolizeilichen Maßregeln und der neuen Zollgesetzgebung auf weniger als ein Prozent vermindert.

Schafe werden jetzt nicht nur aus dem Norden und Osten zugeführt, sondern kommen, nachdem der Bestand in jenen Gegenden immer mehr zurückgegangen ist, auch aus dem Südwesten Deutschlands, aus Hessen, Westfalen, Bayern und Württemberg und etwa 30 000 Stück jährlich aus den nordwestlichen Marschen.

Schlachtungen von Vieh in Berlin.

Schafe						Schweine						Bemerkungen
Einfuhr	auf 100 Einw.	Ausfuhr	% d. Einfuhr	im Schlachthofe geschlachtet	auf 100 Einw.	Einfuhr	auf 100 Einw.	Ausfuhr	% d. Einfuhr	im Schlachthofe geschlachtet	auf 100 Einw.	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
592 056	61	438 053	74	34 643	—	369 772	38	123 401	33	32 452	—	Nach d. Geschäftsberichten der Viehmarkt-Aktien-Ges.
630 101	56	429 500	68	?	—	395 208	35	118 304	30	?	—	
690 687	52	?	—	176 779	13,4	457 375	35	?	—	285 882	21,7	Nach den Jahresberichten d. städtischen Vieh- und Schlachthofes.
695 855	44	323 912	46	371 943	23,6	604 300	38	131 441	22	472 859	29,9	
610 298	36	230 639	38	379 659	22,6	819 754	49	191 933	23	627 821	37,4	
608 422	32	160 930	26	447 215	23,7	1 004 552	53	167 377	17	837 057	44,3	
590 186	28	107 019	18	477 560	23,5	1 138 526	56	197 378	17	932 119	46,9	
616 459	30	97 905	16	518 554	25,0	1 367 000	66	185 294	14	1 181 706	57,0	
	37		29		21,9		49		19		39,5	

Schweine kommen außer aus dem Nordosten auch in größeren Mengen aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Vorpommern. Vom Auslande werden dem Berliner Markte keine mehr zugeführt, seitdem der Schweinseuche und Schweinepest wegen die Einfuhr aus Österreich-Ungarn durch Verordnung vom 14. Juli 1889 verboten und nach Einführung der neuen Zölle nur noch ein Kontingent nach den Grenzschlachthäusern zugelassen ist. Früher war die Einfuhr ungarischer Schweine (Bakonyer), wie bekannt, sehr bedeutend, sie betrug in das Deutsche Reich jährlich 300 000 bis 900 000 Stück, deren Hauptabnehmer Berlin war.

Der Handel auf dem städtischen Viehhofe beschäftigt eine große Anzahl Personen, außer den rund 300 Beamten, Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen der Viehhofverwaltung etwa 25 Personen bei der Veterinärpolizei, 36 Viehkommissionshandlungen, zwei Bankinstitute und zwei Viehversicherungen mit einem Kontor- und Verkaufspersonal von etwa 250 Personen, ferner etwa 120 Obertreiber und 536 Viehtreiber, zusammen gegen 1270 Personen. An der Marktbeschickung beteiligen sich ungefähr 1300 Viehhändler, während den Ankauf zum Export mehrere Hunderte weiterer Händler bewirken. Der Ankauf für hiesige Schlachtungen geschieht hauptsächlich durch 312 hiesige Großschlächter, in kleinerem Umfange auch durch eine größere Anzahl von Laden- und Kleinschlächtern, die ihre Tiere meist durch Lohn- oder Stückschlächter schlachten lassen. Natürlich erscheint auch eine große Zahl von Schlächtern aus den Vororten und der weiteren Umgebung auf dem Markte.

Der Geldumsatz beträgt wöchentlich etwa 6 Millionen Mark.

Über die Viehausfuhr des hiesigen Marktes nach auswärts gibt die Tabelle Auskunft. Wir können beim Export den in die nähere Umgebung (8 Kilometer), den in die Provinz Brandenburg und endlich den in weitere Entfernung unterscheiden. Der erste ist seit 1890, dem Jahre, seit welchem er genauer festgestellt ist, von rund 4500 auf 56 000 Rinder jährlich gestiegen, bei Kälbern von ungefähr 13 000 auf 23 000 und ist bei Schafen von 38 000 auf 18 000 zurückgegangen, um demgegenüber bei Schweinen von 27 500 auf fast 30 000 zu steigen. Der Export in die Provinz ist von 15 000 auf 4500 Rinder und von 91 000 auf 22 000 Schafe gefallen, dagegen von 3000 auf 7700 Kälber und von 48 000 auf 91 000 Schweine gestiegen. Auf weitere Entfernungen ist die Ausfuhr der Rinder von 29 000 auf 45 000 gestiegen und dann wieder fast auf die frühere Zahl zurückgegangen, die der Kälber von 2000 auf 7500 gestiegen, die der Schweine aber von 56 000 auf 15 600 und die der Schafe von 195 000 auf 10 700 gefallen. Die auffallende Veränderung der Exportzahlen läßt sich zum Teil durch den seit dem 1. Oktober 1894 über Berlin hinaus ausgedehnten Staffeltarif der Eisenbahnbeförderung erklären, der vordem nur für den

Berliner Markt Gültigkeit hatte. Die Zahl der Schlachtungen im Schlachthofe ergibt sich ebenfalls aus der beigefügten Tabelle.

Viehbeschau. Um zu verhüten, daß krankes oder krank erscheinendes, besonders seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Vieh den Markt betritt und vielleicht gesundes Vieh ansteckt, wird von der staatlichen Veterinärpolizei eine strenge Kontrolle ausgeübt, in deren Auftrage jedes Stück Vieh vom Departementstierarzt, einem Kreistierarzt und etwa 25 Polizeitierärzten beim Ausladen untersucht und das kranke Vieh nach dem Polizeischlachthause, das seuchenverdächtige und seuchenkranke nach dem Seuchenhofe geschafft wird. Zu exportierende Tiere werden vor der Verladung noch einmal genau untersucht und bei dem geringsten Verdachtsmomente zurückgehalten, auch wird das mehrere Tage eingestallte Vieh täglich von den Tierärzten besichtigt.

Fleischbeschau. Jedes im Schlachthofe geschlachtete Tier wird nach dem Ausschlachten von der städtischen Fleischbeschau auf seine Genußtauglichkeit untersucht und über sein Fleisch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend entschieden. Das Personal der Fleischbeschau bestand im Jahre 1911 aus einem tierärztlichen Direktor und 755 regelmäßig beschäftigten Personen.

Von der städtischen Fleischbeschau wurden in der Zeit von 1909 bis 1911 jährlich durchschnittlich gänzlich verworfen 510 Rinder, 274 Kälber, 828 Schweine und nur 88 Schafe. Hauptgrund der Beanstandung war bei Rindern und Schweinen Tuberkulose, bei jenen in etwa zwei Drittel, bei diesen in drei Viertel aller Fälle; nächst der Tuberkulose war Finnenkrankheit der Hauptgrund der Beseitigung. Mit Trichinen waren nur 1 bis 2 Prozent der beanstandeten Schweine behaftet.

Außer diesen ganzen Tieren wird alljährlich eine große Anzahl einzelner Teile und Eingeweide verworfen, ferner wird eine große Menge Fleisch als bedingt tauglich oder minderwertig der Freibank zum Verkaufe überwiesen.

Einfuhr von frischem Fleisch. Außer dem im Schlachthofe geschlachteten Vieh gelangen noch große Mengen auswärts geschlachteter und hier eingeführter Tiere zum Konsum, auf die durch Regulativ vom 25. September/10. Dezember 1886 die städtische Fleischbeschau ausgedehnt wurde. Die Bedeutung dieser Einfuhr für den Verbrauch zeigt ein Vergleich mit der Zahl der hier geschlachteten Tiere. Es wurden im Durchschnitt des Jahrfünfts 1899/1903

	jährlich hier geschlachtet:		
Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
169 843	158 813	550 955	816 420



geschlachtet eingeführt:

Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
66 714 (39 %)	136 905 (86 %)	31 868 (6 %)	150 049 (18 %)

Seit dem 1. Oktober 1904 läßt sich die Menge des eingeführten frischen Fleisches nicht mehr feststellen, da nach dem seit jenem Tage geltenden Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, das bereits von Tierärzten amtlich untersuchte Fleisch bei seiner Einfuhr nur zu dem Zwecke untersucht werden darf, um festzustellen, ob es inzwischen verdorben ist oder sich sonst in gesundheitsschädlicher Weise verändert hat. Jedenfalls ist die Menge des eingeführten Fleisches seitdem erheblich gestiegen.

Außerhalb des städtischen Schlachthofes besteht in der Greifswalder Straße ein Privatschlachthaus für Pferde, in dem im Durchschnitt jährlich 11 000—12 000 Pferde geschlachtet werden, an denen die Lebend- und Fleischbeschau durch Tierärzte der staatlichen Veterinärpolizei ausgeübt wird.

Recht bedeutend ist die Einfuhr von lebendem Geflügel in Berlin. Nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen steigerte sich der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von 3 927 946 Stück im Jahre 1900 schon auf über 5 Millionen Stück. Der Handel mit lebendem Geflügel geht hauptsächlich über den Magerviehhof in Friedrichsfelde, der an die Stelle des Rummelsburger getreten ist, während sich zwei fernere, ziemlich bedeutende Geflügelmärkte in Trebbin an der Anhalter- und in Gusow an der Ostbahn befinden.

Beseitigung der Tierkadaver und tierischen Abfälle.

In Berlin hat viele Jahrzehnte hindurch eine fiskalische Abdeckerei bestanden, die dem Königl. Polizeipräsidium unterstand. In dieser Abdeckerei wurde ebenso verfahren wie anderwärts. Noch im Vertrage mit dem letzten Pächter vom Jahre 1879 war bestimmt, daß er einen Scharfrichter zu stellen, einen Raum zur Unterbringung eingefangener Hunde zu halten und die von ihm abzuholenden Kadaver gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere zu verscharren habe, soweit die gewerbliche Ausnutzung nicht zugelassen sei.

In den letzten Jahrzehnten war dann die fiskalische Abdeckerei wegen der Unmöglichkeit, so große Mengen tierischer Stoffe, deren gewerbliche Verwendung bedenklich war, zu verscharren, und wegen der aus verschiedenen Gründen schärfer gewordenen polizeilichen Überwachung dazu übergegangen, moderne Apparate zur Verarbeitung in Benutzung zu nehmen. Da aber in dem Privatbetriebe vor allem Wert darauf gelegt wurde, aus den Kadavern und Konfiskaten den größtmöglichen Nutzen zu

ziehen, so wurde in manchen Beziehungen das alte Verarbeitungsverfahren beibehalten, d. h. es wurde möglichst viel gekochtes, aber nicht vollständig sterilisiertes Fleisch als Hundefutter verkauft, die markhaltigen Röhrenknochen wurden zur möglichst vollständigen Gewinnung des Knochenfettes und zur Herstellung von Knochenmehl ausgeschält und besonders ausgekocht, das übrige Fett wurde bei möglichst niedrigen Temperaturen ausgeschmolzen, die beim Kochen entstehenden Abgase nicht kondensiert usw.

Erregte diese Art der Betriebsführung ernste Bedenken (der Verbleib des sogenannten Hundefutters ließ sich z. B. nicht überwachen), so kam noch hinzu, daß für die Instandhaltung und ordnungsmäßige Bedienung der Apparate möglichst wenig geschah, die Einrichtungen der Anstalt aus Ersparnisrücksichten zum größten Teil ohne Rücksicht auf die sich daraus ergebenden Folgen in ihrem unvollkommenen Zustande schlecht erhalten wurden oder zerfielen. Da war es kein Wunder, wenn die Beschwerden über das Inverkehrbringen des Abdeckereifleisches nicht nur als Hundefutter, sondern auch als menschliches Nahrungsmittel, die Beschwerden aus der weiteren Umgebung der Abdeckerei über Verbreitung übler Gerüche, über die massenhafte Verbreitung von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Fliegen) und über anderes nicht verstummen wollten.

So entschloß sich denn das Polizeipräsidium, die fiskalische Anstalt eingehen zulassen, und forderte die Gemeinde auf, ihrerseits für die Errichtung einer neuen Anstalt zu sorgen.

Die Gemeindevertretung erkannte die dringliche Änderung des bestehenden Zustandes bereitwillig an, war sich aber darüber klar, daß die Schaffung neuer und besserer Einrichtungen mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft sei und voraussichtlich nicht unbedeutende Verpflichtungen und Opfer fordern würde.

Nach längeren Verhandlungen wurde beschlossen, die neue Anstalt in der Gegend hinter Bernau i. M. zu erbauen und für die innere Einrichtung das System Rud. A. Hartmann zu wählen. Ferner wurde beschlossen:

1. Der Betrieb verbleibt in städtischer Verwaltung, die Verpachtung an einen Unternehmer wird nicht in Aussicht genommen.

2. Die Anlieferung der Kadaver und Konfiskate hat von 2 Sammelstellen in Berlin aus zu erfolgen, deren eine auf dem Schlachthofe einzurichten ist.

3. Alle Kadaver und Konfiskate unterliegen nach ihrer Einlieferung in die Sammelstelle der tierärztlichen Kontrolle, um Seuchenverschleppungen zu verhüten.

4. Für Seuchenkadaver ist in der Vernichtungsanstalt eine besondere Abteilung einzurichten.



5. In der Anstalt ist außerdem eine strenge Trennung zwischen den Zerleg- und Verarbeitungsräumen durchzuführen.

6. Die Zufuhr der Rohmaterialien von Berlin soll durch Vermittlung der Sammelstellen in besonderen, dicht schließenden Eisenbahnwagen mit eisernen Kasten erfolgen, die durch Plombenverschluß zu sichern sind.

7. Die Zahl der Sterilisatoren oder Extraktoren muß so groß sein, daß das Material möglicht sofort nach der Abhäutung und Zerlegung in diese gebracht werden kann.

8. Für die Abwässer sind besondere Rieselfelder anzulegen, diejenigen aus der Seuchenabteilung sind vorher keimfrei zu machen.

9. Für die Reinigung und Desinfektion der Arbeiter und ihrer Kleidung, ebenso für die Entlüftung der Arbeitsräume sind besondere Einrichtungen zu treffen.

10. Die Abgase, welche bei der Verarbeitung entstehen, sind zu kondensieren und, soweit das nicht erreichbar ist, zu verbrennen.

11. Die Wohnräume für die Angestellten sind mindestens 100 Meter von der Anstalt entfernt zu errichten.

Diese Bedingungen fanden mit einigen weniger wichtigen Zusätze die Genehmigung der zuständigen Behörden.

Die Errichtung der Anstalt wurde am 15. November 1906 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, und nach möglichst beschleunigter Erledigung der Bauarbeiten dieselbe bereits am 1. Juni 1908 in Betrieb gesetzt.

Eine der beiden Sammelstellen ist im Schlachthof selbst errichtet zur Aufnahme der aus dem Schlacht- und Viehhofe stammenden Kadaver und Konfiskate und zu ihrer Verladung in Eisenbahnwagen zwecks ihrer Überführung nach der Vernichtungsanstalt. Die Hauptsammelstelle dient der Aufnahme des in der Stadt anfallenden Materials und ist an der Ostgrenze der Stadt, in der Paul-Heyse-Straße, gelegen. Beide sind durch Eisenbahnanschluß mit der Stadtringbahn und durch diese über Station Gesundbrunnen mit der Berlin-Stettiner Bahn verbunden, von der zwischen Bernau und Biesenthal weiter ein Anschlußgleis bis zur Anstalt in Rüdnitz abzweigt.

Während die Untersammelstelle nur aus zwei etwa 6 × 15 Meter großen Räumen mit einem vorgebauten Verladeschuppen besteht und mit den nötigen Verladeeinrichtungen versehen ist, waren für die Hauptsammelstelle noch weitere bauliche Einrichtungen erforderlich. Zum Verladehaus der Hauptsammelstelle, in das die beladenen Wagen aus der Stadt einfahren können, und in dessen Kellergeschoß ganz aus Eisen hergestellte, zweiachsige Eisenbahnwagen der Füllung harren, kommt noch hinzu ein Tötungs- und Sektionsraum mit zwei tierärztlichen Dienst-

zimmern in demselben Gebäude. Ferner gehören zur Hauptsammelstelle ein Gebäude für das Dienstpersonal, Ställe mit Nebenräumen zum Einstellen der polizeilich zu isolierenden und zu tötenden Pferde und ein Wagenschuppen. Die Kadaver und Konfiskate, letztere besonders in größeren Mengen aus den Markthallen, werden der Hauptsammelstelle durch zweckmäßig eingerichtete, der Art der Ladung entsprechende, undurchlässige und allseitig geschlossene Wagen zugeführt. Ein Benzinautomobil mit kastenförmigem Aufbau wurde dazu bestimmt, verunglückte oder auf den Straßen plötzlich erkrankte Tiere auf möglichst schnelle Weise fortzuschaffen.

Die Vernichtungsanstalt in Rüdnitz bei Bernau i. M. selbst zerfällt dem Baupogramm entsprechend der Länge nach in zwei vollständig voneinander getrennte Teile, deren einer als die unreine, der anderen als die reine Seite bezeichnet werden kann. Auf der ersteren wird das Material mit den Eisenbahnwagen angefahren, mit Hilfe von Flaschenzügen und Hängebahnen aus ihnen entleert, nach dem großen Zerlegeraum gebracht und nach Abhäutung der Kadaver oder, wenn eine Abhäutung nicht nötig ist, sofort in die Extraktoren, d. h. die Apparate zur thermischen Verarbeitung, gefüllt. Die andere Seite des Hauptgebäudes der Anstalt ist zur Aufnahme der Extraktoren und der dazu gehörigen Nebenapparate bestimmt. Es soll durch diese Trennung die Verbreitung etwaiger Tierseuchen durch diejenigen Personen, welche mit den Kadavern und Konfiskaten in direkte Berührung kommen, auf die Arbeiter, die nichts damit zu tun haben, vermieden werden, einmal um diese Personen nicht zu Zwischenträgern für Ansteckungsstoffe zu machen, sodann aber auch, um die Übertragung von Ansteckungskeimen des unverarbeiteten Materials auf die gewonnenen fertigen Produkte zu verhüten.

Um die Verbreitung von Ansteckungskeimen von vornherein möglichst einzuschränken, sind die Einrichtungen auch auf der unreinen Seite so getroffen, daß das Arbeitspersonal die unverarbeiteten Teile möglichst wenig berühren muß. Den Arbeitern selbst sind hinreichende Räume zur Verfügung gestellt, um sich nach getaner Arbeit gründlich reinigen, waschen und baden zu können. Die Speisen werden von ihnen in besonderen Räumen eingenommen. Für die Wäschebearbeitung ist eine Dampfwaschanstalt vorgesehen. Es ist überhaupt alles getan, um einer Übertragung von ansteckenden Krankheiten entgegenzuarbeiten. Die von den seuchenfreien Kadavern gewonnenen Häute gelangen durch eine Fußbodenöffnung über eine Rutsche in die im Kellergeschoß eingerichtete Häutesalzerei. Seuchenkranke Tiere werden nicht abgehäutet, sondern mit Haut und Haaren in die Vernichtungsapparate befördert. Damit keine seuchenkranken Tiere auf der Vernichtungsanstalt unerkannt als seuchen-

freie durchgehen, werden schon in den Sammelstellen alle eingelieferten Kadaver, soweit es irgend erforderlich ist, auf Seuchen untersucht und im Bestätigungsfalle als solche kenntlich gemacht und im besonderen Eisenbahnabteil nach der Anstalt hinausbefördert. Die entleerten Eisenbahnwagen werden von den Leuten der unreinen Seite vor der Rücksendung nach den Sammelstellen alsbald wieder gewaschen und kräftig desinfiziert.

Die reine Seite oder der Apparatenraum ist nach dem System der Maschinenfabrik Rudolf A. Hartmann in Berlin eingerichtet. Es sind nach diesem System 8 Apparate für je 50 Zentner Fassungsvermögen aufgestellt, wobei auf spätere Vergrößerung der Anstalt entsprechende Rücksicht genommen ist.

Durch die Verarbeitung in den Apparaten werden Tierkörpermehl, Fett und Leimgallerte oder Schlichteleim gewonnen.

Das Tierkörpermehl ist ein trockenes braunes Pulver, das vollständig steril, zum Futter für Schweine, Geflügel und Fische verwandt wird. Das Fett wird ebenfalls vollständig steril gewonnen und fast ausschließlich von Seifensiedereien verarbeitet. Die Häute gehen nach etwa vierwöchiger Salzung und Lagerung an Gerbereien, und der gewonnene Schlichteleim wird für Bauzwecke, neuerdings auch zur Herstellung von Leimdünger verwandt. Die Abfuhr aller dieser Stoffe erfolgt auf der reinen Seite des Anstaltsgebäudes durch Eisenbahngleis, und steht zum Verladen ein Aufzug zur Verfügung, der vom Keller bis zu den Bodenräumen reicht.

Zum Betriebe der Anstalt ist auf der reinen Seite ein Kesselhaus mit zwei liegenden Dampfkesseln von je 120 qm Heizfläche und 7 Atmosphären Überdruck errichtet. Zum Antrieb der Arbeitsmaschinen dienen zwei Dampfmaschinen, von denen die kleinere zu 30 PS für die elektrische Kraft- und Lichterzeugung bestimmt ist, die größere zu 80 PS, die die Extraktionsapparate und alle übrigen Teile bewegt. Im Obergeschoß des Maschinenraumes ist eine Dampfwäscherei zum Reinigen der dem Anstaltspersonal gelieferten Anstaltskleider und der Wäsche angelegt. Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Wasch- und Baderäume sind in ausreichender Weise vorgesehen. In allen Räumen ist für genügende Ventilation gesorgt und, wo es irgend notwendig erschien, sind dafür künstliche Mittel in Anwendung gebracht. Die Wasserversorgung erfolgt aus zwei Rohrbrunnen, denen das Wasser durch zwei Dampfpumpen entnommen und in einen auf dem Dachboden untergebrachten Hochbehälter gedrückt wird. Die Abwässer werden in geschlossenen Rohrleitungen abgeführt, die aus dem Seuchenraum und der Desinfektionsanlage stammenden Spülwässer nach vorheriger Desinfektion durch Erhitzen in einem geschlossenen Gefäß. Aus dem Rohrsystem fließen sie durch eine Klärgrube nach den in der Nachbarschaft angelegten Rieselfeldern. Die Be-

leuchtung erfolgt durch selbst erzeugtes elektrisches Licht mit oder ohne Akkumulatoren teils durch Bogen- teils durch Glühlampen. Der Hof ist durch undurchlässiges Zementmakadampflaster befestigt, die ganze Anstalt mit Nebengebäuden von einer Mauer umschlossen. Bei der Ausführung der Innenräume ist durch Verwendung undurchlässiger Fußböden und glatter, zum größten Teil mit weißglasierten Ziegeln bekleideter Wände dafür gesorgt, daß die gründliche Reinigung in möglichst vollständiger Weise und in kurzer Zeit erfolgen kann.

An die Vernichtungsanstalt sind im Betriebsjahre 1911 an Kadavern und Konfiskaten abgeliefert worden von der Untersammelstelle 2 226 184 kg, von der Hauptsammelstelle 1 168 926 kg, zusammen 3 395 110 kg. Unter dem von der Untersammelstelle gelieferten Material überwogen die Konfiskate von einzelnen Tierteilen, unter dem von der Hauptsammelstelle die ganzen Kadaver.

Aus diesem Rohmaterial wurden an fertigen Produkten gewonnen: 296 554 kg Fett = 8,7 %, 374 565 kg Tierkörpermehl = 11,0 %, 260 810 kg Leimgallerte = 7,7 % und 9930 kg Dungpulver = 0,3 %, außerdem 9061 Häute und Felle, 700,5 kg Roßhaare, ferner Federn, Hufeisen usw.

Bei der Abgelegenheit der Anstalt von den nächsten Ortschaften mußten wenigstens für einen Teil der Angestellten besondere Wohnhäuser errichtet werden, die etwa 350 Meter von der Anstalt entfernt und gegen sie noch durch einen Waldstreifen geschützt ihren Platz fanden. Bei jedem durch je zwei Familien bewohnten Wohnhause wurde ein kleines Stallgebäude errichtet und den Einwohnern etwas Garten- und Ackerland überwiesen.

Bisher stellten sich die Baukosten für die Anstalt in Rüdnitz einschließlich der Sammelstelle in Berlin, aber ausschließlich Wohnhäuser auf rund 1 400 000 Mk., wovon auf die Anschlußgleisanlagen in Rüdnitz und Berlin nebst 8 Spezialeisenbahnwagen 256 000 Mk. und für die Maschinenanlagen in Rüdnitz 258 000 Mk. aufgewandt werden mußten.

Die Stadtgemeinde ist bei der Errichtung nicht von der Erwartung ausgegangen, einen gewinnbringenden Betrieb zu schaffen, sondern sie legte den Hauptwert darauf, an Stelle der bisherigen unvollkommenen Einrichtungen möglichst vollkommene, in hygienischer Beziehung einwandfreie zu schaffen. Ein Betriebsüberschuß ist bei der großen Entfernung der Anstalt vom Zentrum Berlins (30 km) kaum zu erwarten, sie dürfte sich aber durch ihre Einnahmen selbst erhalten. Jedenfalls ist mit ihrer Herstellung eine wichtige Aufgabe der sanitären Fürsorge gelöst.



Die Güter der Stadt Berlin.

Von Güterdirektor *Schroeder.*

Bereits Ende der 60er Jahre drängte sich weitsichtigen Männern der Stadtverwaltung die Überzeugung auf, daß die bisherige Art der Beseitigung der Abfälle der ungeahnt schnell wachsenden Stadt einer anderen weichen müsse. Dazu kam, daß gesundheitliche Bedenken der bisherigen Abfallbeseitigung ebenso entgegenstanden, wie diejenigen der Ästhetik. Nach eingehenden durch vielfache Reisen, besonders in England, unterstützte Studien einigten sich Rudolf Virchow, der Hygieniker, James Hobrecht, der Städtebauer, und Arnold Marggraff, der Bürger schlichthin, sich auf die Einführung der Schwemmkanalisation als der gesundheitlich einwandfreiesten, ästhetisch besten und in Berlin praktisch möglichen Beseitigung der Hausabgänge. Großes unternahmen die drei Männer. Jahrelang mußten sie um die Erreichung dieses Zieles kämpfen. Lagen doch in Deutschland so gut wie keine Erfahrungen über das beabsichtigte Verfahren vor, gingen doch die Anschauungen so weit auseinander, daß ein Mann mit dem wirtschaftlichen Blick eines Bismarck sich zu dem Wort versteigen sollte: „Ihr werdet pontinische Sümpfe um Berlin schaffen." Es bedurfte der ganzen Zähigkeit Marggraffs, der goldenen Rücksichtslosigkeit Hobrechts und der ganzen wissenschaftlichen Autorität Virchows, das erste „Radialsystem" fertigzustellen und als unerläßlichen Bestandtteil der Kanalisation das erste Rieselfeld in der Umgebung Berlins erscheinen zu lassen. Nunmehr wurde es mit der Zunahme der Kanalisierung der Stadt nötig, größeren Landbesitz in der unmittelbaren Umgebung zu kaufen, die sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ja ganz besonders für diese Art der Abwasserreinigung zu eignen schien. Die ersten Güter wurden anfangs der siebziger Jahre erworben, und zwar Osdorf im Süden Berlins und Falkenberg im Nordosten.

Die Stadt war also auf diesem Wege Gutsbesitzerin geworden, sie war gezwungen, Landwirtschaft zu treiben, und zwar zunächst Landwirtschaft in eben der Art, wie sie um Berlin getrieben wurde, denn es war klar, daß man nicht erst im letzten Augenblick die nötigen Ländereien kaufen konnte, sondern mit dem Beginn des Baues eines neuen Radialsystems — wie man die Abteilungen der Kanalisation nannte — bereits

im Besitz des zur Beseitigung der aus ihm entstehenden Abwässer nötigen Riesellandes sein mußte. Fast sämtliche Grundsätze und Regeln der neuen Wirtschaftsart mußten gefunden werden. Auch die Staatsbehörden standen der Sache mit einiger Skepsis gegenüber; eine besondere aus den in Frage kommenden Staatsaufsichtsinstanzen gebildete „Ministerialkommission zur Beaufsichtigung der Rieselfelder" wurde gebildet. Schnell erkannte der geniale Blick Marggraffs, daß in dem Pflanzenbestand des Feldes einer der wirksamsten Helfer im Abbau der organischen Bestandteile der Abwässer gefunden war und wir können nach nunmehr fast fünfzig Jahren die Rieselwirtschaft als ein biologisches Verfahren im weitestgefaßten Sinne des Wortes bezeichnen. Die Abwassermengen, welche heute den Rieselfeldern zugeführt werden, betragen rund 300 000 cbm täglich, sie schwanken auf den Kopf der Bevölkerung zwischen 70 und 525 Liter für den Tag. Die Abwasserunterbringung hat natürlich Tag und Nacht zu geschehen und es haben sich im Laufe der Jahre für die Menge der Abwässer, welche einem Hektar im Laufe des Jahres zugeführt werden können, bestimmte Grundsätze ausgebildet. Auf 250 Einwohner soll ein Hektar Rieselfeld entfallen und auf Hektar und Tag nicht mehr als rund 40 cbm Abwasser. Es versteht sich von selbst, daß diese allgemeinen Zahlen nur Anhaltspunkte sein dürfen und daß in verhältnismäßig weiten Grenzen die Möglichkeit und Rätlichkeit der Beschickung sich bewegt. Es ist daher leicht erklärlich, daß auch innerhalb der Rieselfelder der Stadt Berlin die Reinigungskraft und die Leistungsfähigkeit der Rieselfelder je nach der natürlichen Eignung schwankt. Im allgemeinen erwies es sich als notwendig, die Rieselfelder auch auf Sandboden grundsätzlich auf etwa 1,25 m Tiefe mit Röhrendrainage zu versehen, aber es hat sich ebenso die Erwartung als unrichtig erwiesen, daß dieser leichteste, in der Gegend von Berlin im besonders hohen Maße zur Verfügung stehende Boden auch den besten Boden für das Rieselfeld abgebe.

Der Mittelboden gibt das zuverlässigste und einträglichste Rieselfeld. Der leichte Sandboden nimmt zwar große Massen Abwässer auf, ist aber nicht imstande, die 40 % des aufgebrachten Abwassers, welche in Gestalt von Drainwasser unterirdisch wieder abfließen, in einem Zustande an die Vorfluter zu liefern, welcher normalem unverunreinigtem Flußwasser entspricht. Da auch sonst gelegentlich infolge Beeinflussung durch das Wetter kleine, vielleicht erst später bemerkbare Fehler in der Verrieselung, die Zusammensetzung des Bodens, die Art des Pflanzenbaues noch abbaufähige Stoffe in dem Drainwasser vorhanden sein können, und da auch im gutgereinigten Drainwasser noch Pflanzennährstoffe vorhanden sind, so wurde vor etwa einem Jahrzehnt von dem alles bedenkenden Stadtrat und damaligen Vorsitzenden der Deputation für Kanalisation und

Rieselfelder, Marggraff, damit begonnen, das Drainwasser einer nochmaligen Ausnutzung der etwa in ihm noch vorhandenen Pflanzennährstoffe auf Doppelberieselungswiesen oder in Fischteichen zu unterwerfen. Diese Maßnahme erschien auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus so richtig, daß die zweite Reinigung zum System erhoben wurde. Muß doch heute, wo die Technik der Abwasserreinigung mittels des Rieselbetriebes als beherrscht angesehen werden kann, dem Bewirtschafter des Rieselfeldes die Freiheit gegeben sein, den Rieselbetrieb nicht ausschließlich nach der besten Abwasserreinigung zu richten, sondern auch die beste Abwasserausnützung zu erreichen. Denn sind im allgemeinen Rieselfelder einschließlich verhältnismäßig hoher Anlage- und Unterhaltungskosten zumeist schon nicht unwirtschaftlicher wie die anderen Abwasserbeseitigungsverfahren, so wird das Rieselfeld als Zukunftsanlage sicher allen anderen weit überlegen sein. Zunächst ist die Ansicht, daß ein Rieselfeld nach einer gewissen Zeit „übersättigt", d. h. als solches nicht mehr brauchbar sei — ordnungsmäßige Unterhaltung und Bewirtschaftung vorausgesetzt —, als irrig erwiesen. Sodann kann es nach der bisherigen, nunmehr fast fünfzigjährigen Erfahrung keinem Zweifel unterliegen, daß es im Laufe der Jahrzehnte überall, wo die Verhältnisse überhaupt die Anlage von Rieselfeldern in der Nähe der Städte gestatten, dahin kommen wird und dahin kommen muß, daß nicht mehr von einer Beseitigung der Abwässer, sondern von ihrer Ausnützung für die Ernährung der Stadt gesprochen und damit gerechnet wird. Nimmt man die Steigerung der Bodenwerte in der Nähe der Städte dazu, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß die in solcher Anlage steckenden Kapitalien früher oder später sich als wirtschaftliche Anlagen erweisen.

Da die Abwässer Tag und Nacht, Sommer und Winter gleichmäßig gut untergebracht und gereinigt werden müssen, haben in der Anbauart der Rieselfelder die bewässerbaren Früchte, also in erster Linie die verschiedenen Gemüsearten, Futterrüben, Rieselgras, Korbweiden, eine wichtige Rolle zu spielen. Denn naturgemäß hat sich die ganze Wirtschaft nach der Möglichkeit zu richten, jederzeit zur Aufnahme der Abwässer geeignete Flächen zur Verfügung zu haben. Der Güterbesitz der Stadt betrug am 1. April 1913 17 566 Hektar. Von diesen waren am 1. April 1913 zu Rieselfeldern eingerichtet 9247 Hektar einschließlich der im Rieselfelde liegenden rund 15 % Wirtschaftswege, welche mit ungefähr 200 000 Obstbäumen, besonders Äpfeln bepflanzt sind, die meist in eigenen Baumschulen, welche zurzeit noch ungefähr 100 000 Obstbäume enthalten, herangezogen wurden (aus dem Verkauf des Obstes wurde eine Einnahme von ca. 125 000 Mark erzielt), und Dämme und Gräben. Über 2000 Hektar davon sind als „Unland" bezeichnet und von der rund 3600 Hektar

umfassenden Forst ist ein nicht unerheblicher Teil dem gewöhnlichen forstlichen Betriebe entzogen und der Bevölkerung Berlins als Erholungsstätte überlassen. Von dem Landbesitz liegen rund 6250 Hektar im Süden Berlins, im Kreise Teltow, und der Rest im Norden in den Kreisen Nieder- und Oberbarnim. Die Forsten, welche der fachlichen Leitung eines Oberförsters unterstehen, bestehen zum überwiegenden Teil aus Nadelholz, doch sind auch besonders in den neu erworbenen, geschlossenen Forstflächen nicht unerhebliche Teile Laubwaldes vorhanden.

Nur verhältnismäßig geringe Teile der Forst wiesen bereits bei dem Erwerb durch die Stadt eine bestimmte Wirtschaftsform und pflegliche Verfassung auf, der bei weitem größte Teil bestand aus mehr oder weniger verwüsteten Bauernhölzern oder Kahlflächen.

Da auch von den ordnungsmäßig übernommenen Forstflächen große Teile der regelmäßigen Forstnutzung zugunsten der Schaffung von Erholungs- oder Schönheitswald entzogen sind, bleiben die forstlichen Erträge hinter den üblichen zurück, und werden diese trotz intensivster Ausnützung der anfallenden Hölzer auch wohl kaum jemals erreichen. Eine nicht unerhebliche Holzmasse wird in einem in Hobrechtsfelde (GV. Buch) befindlichen Sägewerk für den städtischen Bedarf zugerichtet.

Während die Naturäcker fast ausschließlich im eigenen Betriebe bewirtschaftet werden, ist viel Rieselfeld verpachtet. Die Verpachtung ganzer Rieselgüter, welche seitens der Stadtverwaltung wie der Anbau aller nur erdenklichen Nutzpflanzen versucht worden ist, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Zwar zahlte der Pächter seine Pachtzeit hindurch eine ansehnliche Pacht, aber nach seinem Abgang zeigte sich, daß das Gut als Rieselfeld so stark geschädigt worden war, daß der Umbau der Rieselfelder mit so großen Opfern ausgeführt werden muß, daß die in den Jahren der Verpachtung erzielten Pachterträge diesen Aufwendungen gegenüber verschwinden. Demgegenüber aber hat sich die Verpachtung im kleinen als für beide Teile ersprießlich erwiesen, wenn die städtische Verwaltung den Kern jedes Rieselgutes in der Hand behält, um die geordnete Abwasserreinigung zu allen Zeiten zu sichern. Die bevorzugten Anbauarten auf dem Rieselfeld sind: Rieselgras zu Grünfutter und Heu, Runkelrüben, Pferdemöhren und vor allem Gemüse. Die Rieselwiesen werden entweder zur Jahresnutzung oder auch auf sechs Jahre für etwa 240 Mark für das Hektar im kleinen verpachtet. Da die Pächter 5—7 Schnitte zu je 80—90 Doppelzentner je Hektar ernten, finden sie ihre gute Rechnung dabei. Abgesehen von den Großgütern, welche für die Ernährung ihrer Nutzviehstände das Rieselgras nötig haben, sind die Hauptabnehmer des Rieselgrases die Besitzer größerer und kleinerer

Kuhhaltungen in Groß-Berlin, deren Kuhhaltung man in Groß-Berlin selbst auf 12000 Stück schätzt.

Der Gemüsebau wird im Eigenbetriebe nur zur Versorgung der auf den Rieselfeldern selbst liegenden städtischen Anstalten betrieben, von denen besonders die großen Anlagen auf dem Gute Buch und die Heimstätten für Genesende in den früheren Herrenhäusern der Güter zu nennen sind. Von den im kleinen verpachteten rund 4400 Hektar werden rund 2300 Hektar zum Gemüsebau benutzt, und es wird auf ihnen etwa die Hälfte des auf rund 1½ Millionen Doppelzentner zu bemessenden Gemüsebedarfes der Stadt Berlin erzeugt. Die Verpachtung schreitet derart fort, daß die Güter Rosenthal, Blankenburg, Bürknersfelde, Friederikenhof, Kleinbeeren und Struweshof als solche haben aufgelöst werden können. Etwa 33 Hektar Rieselfeld, das als solches der Stadtnähe wegen aufgelassen wurde, ist zu Kleingärten hergegeben.

In der Eigenwirtschaft auf den Naturäckern wird in der Regel die in der märkischen Dreifelderwirtschaft übliche Art des Anbaues eingehalten, indem dem Wintergetreide die Kartoffel und dieser das Sommergetreide folgt. Die Nutzviehhaltung beschränkt sich auf die Verwertung der nicht vorteilhaft jederzeit und in ganzer Menge unmittelbar verkäuflichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und umfaßt 12—1300 Nutzrinder, unter denen sich 7—800 Kühe befinden. Rindviehzucht wird in einer der acht Gutsverwaltungen betrieben, welche über größere Flächen von aus Ödland hergerichteten Viehweiden verfügt. Sonst wird auf den Rieselfeldern selbst durch Tüderweide und auch wohl durch Grasmast im Stalle Rindvieh zu Schlachtzwecken herangezogen und in einer auf dem Gute Hobrechtsfelde für die Versorgung der außerhalb der Stadt Berlin befindlichen Krankenanstalten mit Fleisch und Fleischwaren errichteten Schlächterei verwertet.

Die städtische Säuglingsfürsorge hat Veranlassung dazu gegeben, eine besondere Säuglingsmilch-Anlage auf dem Gute Albertshof im Kreise Oberbarnim in der Nähe Bernaus herzustellen.

Die Handarbeit wird teils von ansässigen Landarbeitern, teils von Sommerarbeitern verrichtet. Da der Versuch, mittels Errichtung eines „Gemeinschaftshauses" in Hobrechtsfelde auch unverheiratete Landarbeiter zu beschäftigen, als gelungen angesehen werden kann, ist im Jahre 1913 ein zweites Gemeinschaftshaus auf dem Gute Albertshof gebaut worden. Den Gutsarbeitern bieten diese auch die Möglichkeit der Versorgung mit dem nötigsten Wirtschaftsbedarf.

Fürsorgezöglinge und der Landespolizeibehörde Überwiesene werden der ehrlichen Arbeit durch landwirtschaftliche Beschäftigung wiederzugewinnen gesucht.

600 Pferde, 800 Zugochsen und zwei Dampfpflugsätze müssen die vielseitige Arbeit auf den Gütern bewältigen. Auf den Rieselfeldwegen, welche sonst mit Kosten von Unkraut freizuhalten sind, werden über Sommer 5—6000 Schafe fettgeweidet. Die Speiserückstände der auf den Gütern liegenden Anstalten sind zur Mast von etwa 3000 Schweinen jährlich herangezogen. Zur Anzucht von Schweinen werden rund 200 Zuchtsauen gehalten. Mit der Verwertung der Speiserückstände weiterer städtischer Anstalten dürfte die Schweinehaltung um so eher eine Verstärkung erfahren, als die Gutsschlächterei zurzeit einen Jahresbedarf von rund 10 000 Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen hat und erst etwa die Hälfte der städtischen Anstalten versorgt. Von den mit den Gütern seinerzeit übernommenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sind nur noch zwei im Betriebe gehalten. Diese liefern den Gesamtbedarf der städtischen Anstalten an Brennspiritus.

Während der Sommerferien spielen auf geeigneten Spielplätzen 10—15 000 Kinder täglich. Die Landpflege wird durch Landpflegeschwestern, von denen in der Regel in jeder Gutsverwaltung eine leitende Schwester sich befindet, ausgeübt.

Es ist naturgemäß, daß da einer derartigen Land- und Forstwirtschaft im Gemeindebesitz eine Reihe von Aufgaben zugewiesen wird, welche nicht wirtschaftlicher Art sind — es nur langsam möglich sein wird, den Zinspflichten der in derart erworbenen Gütern und so teuer hergerichteten Rieselfeldern steckenden großen Summen gerecht zu werden. Am 1. April 1913 betrug der Anlagewert der Güter mit Gebäuden, Forsten, Meliorationen, lebendem und totem Inventar, der Aptierung und Drainierung usw. 75 534 112 Mark, denen ein Betriebsüberschuß am 1. April 1913 von rund 744 000 Mark gegenüberstand. Es entfallen an Kaufpreis rund 2370 Mark, für Drainage und Aptierung 2615 Mark und für Neubauten 568 Mark, zusammen 5553 Mark auf das Hektar.

Die Beamtenorganisation.

Von Magistratsrat *Paul Wölbling.*

Vorbemerkung.

Grundlage der Beamtenorganisation.

Die Grundlage der Beamtenorganisation ist durch die bestehenden Gesetze gegeben, welche einige aus der besonderen Stellung der Stadt im Rahmen der Staatsverwaltung sich ergebende Besonderheiten aufweisen, im übrigen aber für Berlin dieselben sind, wie für die übrigen Städte der östlichen Provinzen.[1]) Die in Frage kommenden Gesetze sind hauptsächlich: Die Städteordnung vom 30. Mai 1853, das Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, das Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, das Militärpensions- und Mannschaftsbesoldungsgesetz vom 31. Mai 1907 bzw. die dazu ergangenen Bundesratsbeschlüsse, das Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 und schließlich die Gesetze betr. die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883.

Auf dieser durch viele Einzelbestimmungen in anderen Gesetzen ergänzten Grundlage baut sich die Beamtenorganisation der Stadt Berlin auf. Die Gesetze lassen nun aber die Möglichkeit für die Stadtgemeinde bestehen, ihren Beamtenkörper selbständig nach eigenem Ermessen auszugestalten. Bei der eigenartigen und gewaltigen Entwicklung der Berliner Gemeinde ergab sich für sie das Bedürfnis, von diesem Rechte einen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die Zahl und der Umfang der von Berlin für die Gemeindebeamten erlassenen Bestimmungen ist so bedeutend, das man von einem besonderen Beamtenrecht der Stadt Berlin sprechen kann.[2])

Die Gesetze geben nun aber auch die Möglichkeit, bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht nur Gemeindebeamte im eigent-

[1]) Ich kann in dieser Beziehung auf mein „Recht der Gemeindebeamten und Angestellten, auch der Lehrer an Schulen, welche von der Gemeinde unterhalten werden" (Berlin 1913) verweisen. Dasselbe enthält auch die von der Stadt Berlin erlassenen Bestimmungen.

[2]) Die wichtigsten Bestimmungen des Rechts der Berliner Beamten und Angestellten sind zusammengestellt in Band II des Berliner Gemeinderechts, herausgegeben vom Magistrat. 2. Auflage. Berlin 1913. 312 Seiten.

lichen Sinne, sondern auch Personen auf Grund von Dienstverträgen anzustellen, denen man zum Teil mit der Bezeichnung von „Privatbeamten" gleichfalls den Namen von Beamten beilegen kann. In der Verwaltungspraxis bezeichnet man die im Gemeindedienst beschäftigten Privatbeamten zum Unterschied von den eigentlichen Beamten als „Angestellte". Hierhin gehören auch die mit einfachen technischen oder rein mechanischen Diensten betrauten Arbeiter. Die Befugnis, Personen im Wege des Privatdienstvertrages zu beschäftigen, hat die Stadt Berlin gleichfalls in umfassender Weise ausgeübt.

Die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten sind, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist, durch Ortsstatute geregelt, und damit ist dem Recht der Berliner Gemeindebeamten eine gewisse Stabilität gesichert, weil die Ortsstatute auf einem übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und der dazu erforderlichen staatlichen Genehmigung beruhen, daher auch nur mit Zustimmung aller dieser Faktoren abgeändert werden können, abgesehen davon, daß die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Beamten überhaupt ohne deren Zustimmung nicht abgeändert oder aufgehoben werden können, es sei denn im Wege des gesetzlich geregelten Disziplinarverfahrens.

A. Die verschiedenen Gruppen der städtischen Behörden, ihre Zusammensetzung und ihre Stellung zu den Beamten und Angestellten.

1. Der Magistrat.

1. Die gesamte städtische Verwaltung geht vom Magistrat aus und liegt in letzter Linie in seinen Händen. Die Stadtverordnetenversammlung ist als solche an der Ausübung der Verwaltung nicht unmittelbar beteiligt. Ihr steht demzufolge auch keine unmittelbare Kontrolle oder Einwirkung auf die Beamten zu. Dahingegen tritt sie bei der Anstellung der Beamten wirksam in Tätigkeit. Ihr liegt die Wahl der Magistratsmitglieder und der unbesoldeten Gemeindebeamten ob, während sie bei der Anstellung der übrigen Gemeindebeamten nur gehört zu werden braucht, ohne daß ihrem Votum eine entscheidende Wirkung zukäme.

Der Magistrat setzt sich in Berlin aus 36 Mitgliedern zusammen. Davon sind, abgesehen von dem Bürgermeister, der ständig den Titel Oberbürgermeister führt und in der Hofrangordnung zu den Räten 2. Klasse gezählt wird, und dem den Titel Bürgermeister führenden besoldeten Beigeordneten 17 Mitglieder besoldet und 17 unbesoldet.

Von den besoldeten Mitgliedern haben der Stadtkämmerer, der Syndikus, die beiden Stadtbauräte für Hoch- und Tiefbau, die beiden Stadt-

schulräte und der neugeschaffene Stadtmedizinalrat eine mit der Anstellung gegebene, zum Teil auf der Städteordnung beruhende Sonderstellung. Der Kämmerer leitet die ganze Kassenverwaltung, die Bauräte sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller technischen Baubeamten, denen sie unmittelbare Anweisungen erteilen können. Der Stadtschulrat für das Volksschulwesen hat die Rechte eines staatlichen Kreisschulinspektors, dem aber gegenüber den übrigen für Berlin ernannten Kreisschulinspektoren die Stellung eines primus inter pares zukommt und durch dessen Hand der Verkehr mit den vorgesetzten Behörden geht. Die Stellung des Stadtsyndikus ist durch das Regulativ über das Geschäftsverfahren für den Magistrat zu Berlin vom 14./18. Juli 1839 näher dahin geregelt, daß er als Rechtskonsulent des Magistrats zu fungieren hat. Bei dem außerordentlichen Umfang der in der städtischen Verwaltung zu bearbeitenden Rechtsfragen ist es notwendig geworden, zahlreiche Rechtskundige in den städtischen Dienst zu ziehen, sei es als besoldete oder unbesoldete Magistratsmitglieder oder als Magistratsräte, Magistratsassessoren, juristische Hilfsarbeiter oder in anderen höheren Verwaltungsstellen, z. B. als Direktoren umfangreicher Verwaltungen.

Auch die Stellungen des Oberbürgermeisters und die des Bürgermeisters können nicht mehr lediglich nach den gesetzlichen oder durch das genannte mit königlicher Genehmigung erlassene Regulativ beurteilt werden. Funktionen, die von diesen Beamten noch regelmäßig selbst auszuüben sind, werden jetzt in der Regel, bisweilen ausnahmslos von Vertretern wahrgenommen, weil der Fall der Verhinderung bei diesen Beamten infolge des von einzelnen Personen gar nicht mehr zu bewältigenden Geschäftsumfanges zur Regel geworden ist. Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören die Verteilung der Dezernate, die genaue Kontrolle des Geschäftsganges des Magistrats und der Deputationen, die Oberaufsicht über die Kassen und das Rechnungswesen, die Kontrolle der dienstlichen Tätigkeit der Magistratsmitglieder und der Unterbeamten, die Personalangelegenheit einschl. der Urlaubserteilung. Ihm liegt auch die Ausübung der städtischen Polizei ob. Der Bürgermeister soll ihn nur in Behinderungsfällen vertreten. Wie die Dinge aber liegen, besteht ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Bürgermeisters fortgesetzt in der Stellvertretung des Oberbürgermeisters. Aber auch andere Magistratsmitglieder und sonstige Beamte, z. B. Magistratsräte oder Magistratsassessoren, müssen ständig als Vertreter fungieren, z. B. bei der Polizeiverwaltung und im Versicherungsamt.

Im einzelnen kann ich mich wegen der Stellung der besonders hervorgehobenen Magistratsmitglieder auf meine Darstellung des Verwaltungsrechts der Stadt Berlin unter dem Titel Berliner Stadtrecht (Verlag von

J. Guttentag, Berlin 1911), und mein Gemeindebeamtenrecht beziehen. Ich verweise dabei auch auf die vorgenommene Entlastung des Kämmerers, deren Notwendigkeit ohne weiteres einleuchtet, wenn man bedenkt, daß der in Einnahme und Ausgabe etwa 409 Millionen betragende Jahreshaushalt dem eines Königreichs gleichkommt.

Der Umfang der unmittelbaren Geschäfte des Magistrats ergibt sich aus dem erwähnten Berliner Stadtrecht, S. 29—33 und 57—61. Der Magistrat muß sich danach, soweit irgend möglich, auf generelle Angelegenheit beschränken. Zur bureaumäßigen Bearbeitung dieser Angelegenheiten sind ihm das Generalbureau und eine Reihe von Spezialbureaus, wie das Zentralbureau, das Kirchenbureau, das Vereinigte Bureau usw. unmittelbar unterstellt. Allen Bureaubeamten der städtischen Verwaltung ist der Bureaudirektor des Magistrats übergeordnet. Zur Kontrolle der Bureaus dienen Revisoren.

2. Die Beamten der mittleren Behörden: Deputationen, Kommissionen, Kuratorien, Kommissare.

Wie schon gesagt, liegt der Schwerpunkt der Spezialverwaltung des Magistrats in den Deputationen, Kommissionen, Kuratorien und Kommissaren. Diese Organe des Magistrats sind meist in der gemischten Form, bestehend aus Magistratsmitgliedern, Magistratsräten, Assessoren und unbesoldeten Gemeindebeamten gebildet. Dabei überwiegt in diesen gemischten Kollegien die Zahl der unbesoldeten Mitglieder, so daß sie mindestens das Doppelte oder ein Vielfaches der besoldeten Mitglieder beträgt. Die unbesoldeten Mitglieder werden, sofern sie es nicht an sich sind, durch die Mitgliedschaft Gemeindeehrenbeamte, die in jeder Beziehung dem Magistrat unterstehen. Es ist notwendig, daß auch diese Ehrenbeamten selbständige Dezernate von größerem oder geringerem Umfange übernehmen. Die Magistratsräte und -assessoren können laut Ortsstatut den Deputationen als Mitglieder mit Stimmrecht in den von ihnen bearbeiteten Sachen überwiesen werden, während sie im Plenum des Magistrats nur ohne Stimmrecht referieren, im übrigen aber z. T. auch unmittelbare Magistratsderzernate innehaben.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmung hat die Schuldeputation für die Volksschulen eine besondere Zusammensetzung, indem ihr außer Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zwölf des Erziehungs- und Volksschulwesens kundige Personen, je ein evangelischer, katholischer und jüdischer Geistlicher und mit beratender Stimme ein Magistratsassessor und ein Schularzt angehören.

Als Behörden oberen Grades unter dem Magistrat erscheinen auch Kuratorien, Kommissionen und Direktorien, die zum Teil ebenso zu-

sammengesetzt sind, wie die Deputationen, teils nur aus Magistratsmitgliedern und besoldeten Beamten bestehen. Eine Eigenart ist der wissenschaftliche Beirat des Direktoriums für das Märkische Museum.

Auf der Reichsversicherungsordnung beruht das Versicherungsamt der Stadt Berlin. Sein Vorsitzender ist der Oberbürgermeister, während als stellvertretende Vorsitzende Magistratsräte und -assessoren fungieren.

Die städtische Polizeiverwaltung steht dem Oberbürgermeister zu, doch besteht für ihn eine ständige Vertretung, die durch staatliche Bestimmung bei den einzelnen Abteilungen in verschiedener Weise geregelt ist.

Das Versicherungsamt und die Polizeiverwaltung sind dem Magistrat koordinierte Behörden. Ihre Beamten unterstehen aber der Disziplin des Magistrats in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamten.

Ebenso wie der Magistrat haben die Deputationen und Kommissionen ihre Bureaus mit Bureauvorstehern an der Spitze. Der Geschäftsumfang einzelner dieser Behörden ist aber so gering, daß ihre Angelegenheiten von anderen Bureaus mitbearbeitet werden. Eine gleichmäßige Durchbildung des Verwaltungsapparates in der dem Magistrat unmittelbar untergeordneten Instanz besteht also nicht.

3. Die Beamten der unteren Behörden.

Den dem Magistrat unmittelbar untergeordneten Behörden sind vielfach wiederum andere Behörden unterstellt, deren Namen zum Teil gleichfalls so lauten wie bei den mittleren Behörden: Kommissionen, Kuratorien, Kommissare, Direktionen usw. Zum Teil heißen sie: Inspektionen, Ämter. Teilweise sind es Einzelbeamten, die einen örtlichen Geschäftskreis wahrzunehmen haben. Während sowohl die oberste wie die mittlere Instanz regelmäßig zentral geordnet ist, sind die untersten Instanzen meist lokale Instanzen, d. h. sie sind für einzelne Teile der Stadt bestimmt und haben auch dort gewöhnlich ihren Sitz.

Für allgemeine örtliche Aufgaben und auch für einige spezielle Aufgaben sind die Bezirksvorsteher bestellt, die in verschiedener Beziehung auch als Organe der Deputationen in Frage kommen.

Die Verwaltung der untersten Instanzen erfolgt teils durch besoldete Beamte wie bei den Bauämtern, den Armenämtern, dem Wohnungsamt, den Stadtschulinspektionen, Steuerkassen, teils, und das ist meist der Fall, durch unbesoldete Beamte. Während den mit besoldeten Beamten besetzten Behörden meist ein Bureau zugeteilt ist, haben die mit Ehrenbeamten besetzten Kommissionen, Vorstände u. dgl. ihre schriftliche Arbeit selbst zu besorgen, eventuell mit Unterstützung des Bureaus der Zentralinstanz.

Als Beispiele der mit Ehrenbeamten besetzten unteren Behörden oder Amtsstellen seien genannt: die Armenkreise, die Armenkreisvorsteher, die Waisenräte. die Stellen der Schulinspizienten.

In einzelnen Fällen gibt es noch eine weitere Stufe der Verwaltung nach unten, z. B. in Gestalt der Armenkommissionen, welche den Armenkreisen unterstellt sind.

Der Instanzenzug ist nun aber keineswegs in allen Fällen derart geordnet, daß alle Instanzen durchlaufen werden müssen, sondern der Geschäftsverkehr überspringt bisweilen die Zwischenstufen.

Eine besondere Art der Verwaltung und damit der Beamtenorganisation finden wir bei den städtischen Werken. Diese rechnen zu den Betriebsverwaltungen, zu denen aber auch eine ganze Reihe weiterer Verwaltungen gehören, die durch Ortsstatut festgestellt sind, um damit der Stadt die Möglichkeit zu geben, bei den Beamten dieser Verwaltungen Ausnahmen von der lebenslänglichen Anstellung machen zu können.

Diese Werke haben zunächst eine zentrale Direktion, die mit besoldeten höheren technischen oder juristischen Beamten besetzt sind. Die Direktionen stellen umfangreiche Verwaltungen dar, welche z. T. schon in der Zentralinstanz in Abteilungen mit höheren, mittleren und unteren Beamten und selbständigen Bureaus zerfallen. Diesen sind wiederum einzelne örtliche Anstalten, Systeme, Inspektionen untergeordnet. In diese Reihe gehören auch die städtischen Güter. Ihre Zentralleitung hat der städtische Güterdirektor, dem ein Oberförster beigeordnet ist. Die einzelnen Güter werden von Administratoren verwaltet, dem Garteninspektor, Rechnungsführer und landwirtschaftliche Inspektoren unterstellt sind.

Zusammenfassung.

Während die Gemeinde vom staatlichen Gesichtspunkte aus als unterste Instanz gilt, sehen wir bei einer Riesengemeinde wie Berlin unterhalb der allgemeinen Gemeindeverwaltung noch zahlreiche Instanzen entstehen, die wiederum eine vollständige kommunale Hierarchie von Beamten erfordert. Infolge der intensiven Beteiligung von Ehrenbeamten kann die Organisation keine so gleichmäßige sein wie im Staat, der von dem Grundsatze der entgeltlichen Verwaltung beherrscht ist. Das unbesoldete Element leitet aber von der Verwaltung unmittelbar zu den Regierten hinüber und vermindert die Reibung zwischen den Behörden und der Bürgerschaft. Dadurch fallen wiederum Schwierigkeiten bei der Gemeindeverwaltung hinweg, mit denen der Staat zu kämpfen hat. Dieser Vorteil rechtfertigt eine von der staatlichen abweichende Handhabung des ganzen kommunalen Beamtenorganismus. Das unbesoldete Element findet sich ganz überwiegend in den unteren, für

einzelne Bezirke bestellten Instanzen, für welche, wie wir gesehen haben, nur ausnahmsweise besoldete Beamte bestellt werden. Es ist im Schoße des Magistrats schon erwogen worden, durchgängig Bezirksinstanzen zu schaffen, die gepflogenen Erörterungen sind aber nicht zum Abschluß gelangt. Zur näheren Orientierung über die Organisation der Berliner Verwaltung kann ich auf das oben erwähnte „Berliner Stadtrecht" verweisen.

4. Der städtischen Verwaltung angegliederte staatliche und sonstige Behörden und Anstalten.

Der städtischen Verwaltung sind eine ganze Reihe staatlicher Behörden und Anstalten mehr oder minder eng angegliedert. Hierhin gehören zunächst die Schulen. Von diesen gelten die höheren Schulen insoweit als Staatsanstalten, als der Gemeinde nur die Möglichkeit der Errichtung neuer Schulen und die Verwaltung ihrer äußeren Angelegenheiten sowie die Nominierung der Lehrer und Schulleiter zusteht. Lehrer und Leiter gelten aber als Staatsbeamte, die nur ihr Diensteinkommen von der Gemeinde beziehen, und zwar geschieht dies nach den für Lehrer an vom Staate unterhaltenen Schulen geltenden Grundsätzen. Bei den Volksschulen erstreckt sich die Beteiligung der Gemeinde auch auf die Mitwahrnehmung der staatlichen Aufsicht. Daraus ergibt sich wieder eine Sonderstellung der mit dieser staatlichen Aufsicht betrauten kommunalen Organe, der Schuldeputation, des Stadtschulrats in seiner Eigenschaft als ersten staatlichen Kreisschulinspektors für Berlin sowie der Stadtschulinspektoren als staatliche Kreisschulinspektoren. Die Lehrer gelten nach der Rechtsprechung als mittelbare Staatsbeamte, aber nicht als Gemeindebeamte.

Als Staatsanstalten gelten auch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Die Anstellung der Vorsitzenden und die Wahl der Beisitzer regelt sich lediglich nach dem Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichtsgesetz und dem auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ortsstatute. Die Amtsentsetzung kann nur durch Urteil des Landgerichts erfolgen. Hinsichtlich der Standesämter hat die Stadt Berlin von dem Rechte der Ernennung besonderer Standesbeamten Gebrauch gemacht, welche Gemeindebeamte sind, nicht dagegen die von der Gemeinde gewählten ehrenamtlichen Schiedsmänner. Städtische Gemeindebeamte sind in Berlin auch die Vorstandsbeamten der im übrigen selbständigen Landesversicherungsanstalt Berlin. Die übrigen Beamten dieser Anstalt haben zwar zum Teil Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten, sind aber gleichwohl nicht Gemeindebeamte und unterstehen nur dem Vorstand der Anstalt. Die Beamten der Berliner Berufsfeuerwehr werden auf Kosten der Stadt in Gemeinschaft mit der Feuersozietät besoldet und durch Beschluß der Gemeindebehörden auf

Grund eines Ortsstatuts pensioniert, sind aber nicht Gemeindebeamte. Die Städtische Feuersozietät bildet eine selbständige juristische Person, ihre Verwaltung erfolgt jedoch durch eine städtische Deputation, zum Teil durch Gemeindebeamte, die dieser vom Magistrat überwiesen und auf Kosten der Sozietät besoldet werden. An der Verwaltung nehmen aber auch teil die sogenannten Stadtwachtmeister, welchen hauptsächlich die Einziehung der Jahresprämien obliegt und die aus dem Kreise der Bürger gewählt werden und Gebühren für die Einziehung erhalten. Als Sachverständige bedient sich die Feuersozietät der gleichfalls auf Gebühren angewiesenen Ratsmeister. Das Berliner Pfandbriefinstitut ist ein selbständiges Institut, dessen Leiter und Direktorium vom Magistrat gewählt werden, der auch die Anstaltsaufsicht hat.

Eine eigenartige Regelung ist für den Arbeitsnachweis in Form eines gemischten Betriebes durch einen Verein erfolgt, in welchem der Stadt ein ausschlaggebendes Stimmrecht zusteht. Auf Grund des Vereinsstatuts findet eine Mitwirkung von Gemeindebeamten bei der Verwaltung des Vereins statt, welche als Vorstandsmitglieder zu fungieren haben. Im übrigen sind die Beamten nicht Gemeindebeamte.

B. Die Arten der städtischen Beamten und Angestellten in Berlin.

a) Besoldete Gemeindebeamte.

Die besoldeten Gemeindebeamten zerfallen einmal in besoldete Magistratsmitglieder und Gemeindeunterbeamte. Die Gemeindebeamten sind solche mit höheren, eine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzenden Dienstleistungen, höhere Gemeindebeamte. Dann folgen die mittleren Beamten, Bureaubeamte (gewisse Klassen von technischen Beamten, Aufsichtsbeamten u. dgl.) und schließlich die Unterbeamten im engeren Sinne, lediglich mit mechanischen Dienstleistungen betraute Beamte (Kanzlisten, Boten, Diener, Stadtsergeanten usw.). Zu unterscheiden sind ferner die Gemeindebeamten im engeren Sinne und die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen, deren Rechtsverhältnisse im Gemeindebeamtengesetz besonders geregelt sind. Schließlich sind noch die auf Probe, gegen Kündigung und lebenslänglich angestellten Beamten auseinanderzuhalten. Außer den Beamten beschäftigt die Stadtgemeinde gegen Privatdienstvertrag angestellte Personen.

1. Arten der besoldeten Gemeindebeamten.

1. Der Oberbürgermeister.
2. Die besoldeten Magistratsmitglieder, darunter der Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters, im übrigen den Magistratsmitgliedern, deren Titel allgemein Stadtrat ist, gleichgeordnet.

Ferner der Kämmerer, die Stadtschul- und Stadtbauräte und der Syndikus.

3. Die dienstlich unmittelbar dem Magistrat unterstellten höheren Gemeindebeamten, höheren Administrationsbeamten; Magistratsräte und -Assessoren, juristische Hilfsarbeiter als Mitglieder von Deputationen, Kommissionen, Kuratorien, als Vorsitzende beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht, bei der Betriebskrankenkasse und bei den Armenämtern, als Vertreter des Oberbürgermeisters, als Dezernenten, als juristische Hilfsarbeiter, der Archivar, höhere technische Beamte, Magistratsbauräte, Bauinspektoren, Baumeister, Techniker, der Stadtsekretär, der Heizungsingenieur, Gartendirektoren, Direktoren der städtischen Fach- und Fortbildungsschulen, desgl. Dirigenten und Lehrer derselben, Direktoren der Krankenhäuser usw. und Ärzte. Die höheren Beamten der technischen Werke, juristischen und technischen Direktoren, juristische Dezernenten, Ingenieure und Techniker, die höheren Beamten der städtischen Feuersozietät, Verwaltungsdirektoren.
4. Die Schulleiter und Lehrer. Sie sind mittelbare Staats- aber nicht Gemeindebeamte. Sie werden vom Magistrat gewählt und von der Stadt besoldet. Die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer sind durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 und durch das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 geregelt. Die Rechtsstellung der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, welche von einer Gemeinde unterhalten werden, ist streitig.
5. Die Bureaubeamten. Es sind zu unterscheiden: der Bureaudirektor, die Revisoren, die Bureauvorsteher, teils Oberstadtsekretäre, teils Stadtsekretäre, Magistratssekretäre, Magistratsbureausekretäre, Magistratsbureauassistenten, Magistratsbureaudiätare, Magistratsbureauanwärter, ständige und nichtständige Bureaugehilfen.

Die Verhältnisse dieser Beamten regeln sich durch die oben angeführten gesetzlichen und anderen Bestimmungen, außerdem durch die Bestimmungen betr. die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst der städtischen Verwaltung zu Berlin.

Zum Magistratssekretär kann nur ernannt werden, wer a) das 24. Lebensjahr vollendet hat, b) die aktive militärische Dienstzeit erfüllt hat oder davon im Frieden befreit ist, c) die Sekretärprüfung bestanden hat (§ 2).

Die Diätare sind entweder Zivil- oder Militäranwärter. Sie sind bis zur Ablegung der Sekretärprüfung oder Ernennung zum Bureauassistenten

oder geprüften Bureauanwärter Beamte im Vorbereitungsdienste im Sinne von § 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899. Ihre Anstellung erfolgt nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 28. April 1902.

b) Bei den unbesoldeten Berliner Beamten sind hauptsächlich folgende Klassen zu unterscheiden:

1. Unbesoldete Magistratsmitglieder; a) als Mitglieder des Magistrats, b) als Mitglieder und Vorsitzende der Deputationen und anderer Unterbehörden, auch als Kommissare des Magistrats.
2. Stadtverordnete; a) als stimmberechtigte Mitglieder der Deputationen und anderer Unterbehörden, b) als beauftragte Beamte der Unterbehörden, z. B. Kreisvorsteher der Armendirektion, als Bezirksdezernenten, als Schulinspizienten.
3. Bürgerdeputierte, d. h. stimmfähige Bürger; a) als Mitglieder von Deputationen und anderen Unterbehörden, b) als Beauftragte derselben, Armenkreisvorsteher.
4. Des Erziehungs- und Schulwesens kundige Personen als stimmfähige Mitglieder und Beauftragte der Schuldeputation, auch weibliche.
5. Sonstige stimmfähige Bürger; a) als Bezirksvorsteher, b) als Vorsitzende und Mitglieder der Armendirektion, c) Schulkommissionen und Waisenräte, als Vorsitzende der Armen- und Schulkommissionsvorsteher-Versammlung, d) als Schulinspizienten, Schulhauskuratoren, Schulvorstandsmitglieder, e) als Abschätzungsverordnete und Mitglieder der Kommissionen für die Abschätzung des Mietswertes der Wohnungen.
6. Einwohner, männliche, weibliche als Waisenpflegerinnen, als Armenpflegerinnen.
7. Gewerbetreibende und Arbeiter bzw. Kaufleute und Handlungsgehilfen; a) als Beisitzer beim Gewerbegericht, b) als Beisitzer beim Kaufmannsgericht, c) Mitglieder der Ausschüsse dieser Gerichte. Sie sind im Gemeindeinteresse tätige Ehrenbeamte, aber nicht Gemeindeehrenbeamte.

Die Regelung der Rechte der städtischen Beamten und Angestellten.

Die Rechte der Gemeindebeamten und Angestellten ergeben sich im allgemeinen aus den Gesetzen. Sie haben aber in Berlin eine eingehende spezielle Regelung durch Ortsstatute, Gemeinde- und Magistratsbeschlüsse erfahren.

Zu erwähnen ist hier zunächst das Ortsstatut betr. die Anstellung und Pensionierung der Gemeindebeamten vom 14. Mai 1908/23. Juli 1908, 4./12. September/17. Dezember 1913.

Die Hinterbliebenenversorgung ist geregelt durch das Ortsstatut betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden auf die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der besoldeten Magistratsmitglieder, sowie derjenigen Beamten der Stadt Berlin Anwendung, welche auf Grund des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom 23. Juli 1908, Ansprüche auf Pension haben — unbeschadet der Bestimmung in § 2 Nr. 4 dieses Statuts.

Die Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen sowie den §§ 15, 24 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 mit folgenden Maßgaben: 1. das Witwengeld beträgt höchstens 5000 Mk. und mindestens 300 Mk., letzteres unbeschadet der Bestimmung in Nr. 4 dieses Paragraphen; 2. das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, mindestens 300 Mk., gleichviel, ob eine oder mehrere Waisen vorhanden sind; ebenfalls unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 4 dieses Paragraphen; 3. eine Kürzung der Witwen- und Waisengelder unter das gesetzliche bzw. ortsstatutarische Mindestmaß findet — unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen — in keinem Falle statt; 4. auch die Hinterbliebenen derjenigen besoldeten Magistratsmitglieder und sonstigen unter § 1 fallenden Beamten, welche obwohl an sich pensionsberechtigt, einen Pensionsanspruch zur Zeit ihres Todes noch nicht erdient hatten, erhalten, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung gegeben sind, Witwen- und Waisengeld. Die Berechnung erfolgt bei denjenigen besoldeten Magistratsmitgliedern, deren Pension nach den Bestimmungen der Städteordnung zu berechnen gewesen wäre, in der Weise, daß nach elfjähriger Dienstzeit $^{28}/_{60}$, nach zehnjähriger Dienstzeit $^{26}/_{60}$, nach neunjähriger Dienstzeit $^{24}/_{60}$, nach achtjähriger Dienstzeit $^{21}/_{60}$, nach siebenjähriger Dienstzeit $^{18}/_{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Gehalts als Pension gelten. Der Mindestbetrag der hiernach berechneten Witwen- und Waisengelder beträgt, für sämtliche Hinterbliebenen eines Beamten zusammengerechnet, 300 Mk. Dieser Mindestbetrag wird auch dann gezahlt, wenn der Beamte vor Vollendung des fünften Dienstjahres gestorben ist.

Die Rechtsverhältnisse der in den Betrieben der Stadtgemeinde beschäftigten Handarbeiter sind durch Arbeitsordnungen geregelt, die aber nur soweit als die Betriebe als gewerbliche angesehen werden können, die in der Gewerbeordnung § 134 f. festgesetzten Wirkungen haben können. Die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen ist durch Gemeindebeschluß vom 16. 1./13. 3. 1908 geregelt.

„Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt. Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld.

Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine 10jährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche

die im § 1 gedachten Personen bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen haben, so tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein. (§ 2.)

Das Ruhegeld beträgt nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses $^{20}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes. In dem im § 2, Absatz 4, vorgesehenen Falle beträgt das Ruhegeld $^{20}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes. Der der Berechnung zugrunde zu legende Arbeitsverdienst wird aus dem Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre ermittelt. Der Wert einer Dienstwohnung und von Naturalbezügen wird vom Magistrat besonders festgestellt und bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes neben den Barbezügen berücksichtigt. War der zum Empfang von Ruhegeld Berechtigte bei Krankheit oder Beschädigungen aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses nicht fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Dienste der Stadt beschäftigt, so ist das Ruhegeld nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes Personen derselben Art in demselben städtischen Betriebe bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der 300fache Betrag desjenigen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welchen der zum Empfange von Ruhegeld Berechtigte während der dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit voraufgegangenen Zeit an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat.

Im Falle des Todes eines Ruhegeldempfängers oder einer Person, auf welche die Voraussetzungen des § 2 zutreffen, erhalten die Witwe Witwengeld und die ehelichen oder legitimierten Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre Waisengeld. Diese Bezüge beginnen mit dem Todestage des Ruhegeldempfängers bzw. Angestellten, oder wenn dessen Bezüge über den Todestag hinaus bereits gezahlt sind, mit dem ersten Tage, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt ist. Während der ersten zwei Monate nach dem Tode werden die Reliktenbezüge verdoppelt.

Das Witwengeld beträgt $^{4}/_{10}$ des nach § 3 zu berechnenden Ruhegeldes des Ehemannes. Dasselbe erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe.

Das Waisengeld beträgt für Kinder a) deren Mutter lebt und Witwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind, b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Witwengeld nicht erhält, $^{1}/_{3}$ des zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind. Die Bestimmungen über die Gewährung von Waisengeld finden auch Anwendung auf Kinder einer alleinstehenden weiblichen Person, welche vor ihrem Tode Ruhegeld bezog oder auf welche zur Zeit des Todes die Voraussetzungen des § 2 zutrafen. Das Waisengeld beträgt in diesem Falle $^{2}/_{15}$ des Ruhegeldes der Verstorbenen für jedes Kind.

Schluß.

Die Beamtenorganisation hat in Berlin einen immensen Umfang angenommen, sind doch im Dienste der Stadt beschäftigt: 5598[1]) besoldete Gemeindebeamte, unbesoldete Ehrenbeamte ca. 25 000, wozu noch die rechtlich nicht als Gemeindebeamte geltenden Schulbeamten an Zahl gegen 8000 kommen. Die Zahl der vertraglich Angestellten, die fortwährend stark wechselt, läßt sich nicht mit einiger Genauigkeit angeben. Allein bei der Betriebskrankenkasse der Stadt sind 90 000 Personen ver-

[1]) Zählung im Jahre 1913.

sichert, die zum größten Teil vertraglich angestellt sind. Dazu kommen zahlreiche Angestellte und Arbeiter bei fast allen Verwaltungen, die nicht bei dieser Kasse versichert sind.

Man darf nun aber keineswegs denken, daß die Organisation damit zu einem Abschluß gekommen wäre. Zu dieser Annahme berechtigt auch die Tatsache nicht, daß die Bevölkerungszahl einen gewissen Stillstand erreicht hat. Die Verwaltung gestaltet sich infolge der modernen Auffassung von den Pflichten des Staates und der Gemeinde gegenüber den Bürgern infolge der zunehmenden Verstadtlichung privater Einrichtungen immer intensiver. Die Zunahme der Geschäfte wird ihre Erledigung von einer Zentralstelle aus künftig nicht mehr möglich machen. Man ist daher in eine Dezentralisierung der Verwaltung eingetreten, die die besoldeten Beamten der Bevölkerung wieder näherbringen und deswegen vermutlich auch Erhöhung der Zahl der Beamten im Gefolge haben wird, ohne daß man deswegen auf eine Abnahme der Zahl der Ehrenbeamten rechnen dürfte.

Unaufhaltsam ist auch ein immer engeres Verschmelzen der Berliner Verwaltung mit den Vororten, die trotz entgegengesetzter rechtlicher Regelung mit Berlin zu einem geographischen, wirtschaftlichen und geistigen Zentrum zusammenwachsen. Auf die Entwicklung wirken aber zwei Faktoren ein: das Zunehmen der Bedeutung Berlins in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung und die Bevölkerungszunahme der Vororte. Die Beamtenorganisation in einer den wachsenden Bedürfnissen entsprechenden und eine gesunde Weiterentwicklung des riesigen Stadtkörpers, trotz allem als Herzens der auf seinen kräftigen Pulsschlag angewiesenen Monarchie zu erhalten, ist eine der vornehmsten und schwierigsten Aufgaben der Selbstverwaltung.

Die Wasserversorgung Berlins.

Von Magistratsbaurat *Eggert.*

Geognostisch betrachtet, liegt Berlin in einem der mächtigen ost-südöstlich reichenden Stromtäler, welche die Gletscherwasser der Eiszeit meilenbreit und bis zu 50 Meter Tiefe in die Tongebilde der Mark eingewaschen haben. Mit dem Trümmergestein der Moränen, den Kiesen, Granden und Sanden, haben die Gletscherwasser diese Täler wieder ausgefüllt, und die Spree, welche jetzt in einem derselben entlang fließt, nimmt sich in ihm, um ein berühmt gewordenes Wort des Geologen Behrendt zu gebrauchen, aus, wie die Maus im Käfig des entflohenen Löwen. Das Niederschlagsgebiet der Spree und ihres Hauptnebenflusses, der Dahme, beträgt rund 9000 qkm, die mittlere Jahresregenmenge ist 565 m/min. Etwa ein Viertel dieser Regenmenge nimmt vornehmlich durch die Kiese und Sande des vorerwähnten Taldiluviums seinen Weg unterirdisch zur Spree.

Da, wo die Lehmberge des Barnim und Teltow das alte Erosionstal bis auf 5 km einengen, liegt Berlin. Es ist klar, daß man in diesem ganz mit Wasser angefüllten Tal an beliebiger Stelle nur einen Brunnen niederzubringen brauchte, um den Wirtschaftsbedarf an Wasser zu decken, und dies ist der Grund dafür, weshalb sich in Berlin erst in verhältnismäßig später Zeit das Bedürfnis nach einer Wasserleitung herausstellte.

Der Wunsch und das Bedürfnis nach einer solchen tauchte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf, um — die Rinnsteine mit Wasser zu spülen.

Denn diese Rinnsteine, welche alle Hausabwässer und gelegentlich auch den Überlauf der Dunggruben aufzunehmen hatten, verbreiteten einen entsetzlichen Geruch, sobald in trockener Sommerszeit das Wasser in ihnen zu stagnieren begann.

Die Königliche Regierung, als Besitzerin der Straßen, schloß deshalb, über den Kopf des Magistrats hinfort, mit den Engländern Sir Charles Fox und Thomas Russel Crampton im Jahre 1852 einen 25jährigen Vertrag, in welchem sich die Unternehmer verpflichteten, vom Jahre 1856 ab die Straßen und Plätze in bestimmtem Umfange mit Wasser zu versorgen und das Wasser zur Rinnsteinspülung und für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zu liefern, wofür sie die Erlaubnis erhielten, für die Dauer des Vertrages

allein Wasser an die Einwohner Berlins zu verkaufen. Es stand ihnen nach dem Vertrage frei, den Wasserzins zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß die Regierung den Preis herabsetzen dürfe, wenn der Reingewinn des Unternehmens 15 Prozent überschreite. Andererseits waren die Unternehmer gehalten, die Hälfte des 10 Prozent übersteigenden Gewinnes einem Kanalisationsfonds zu überweisen. Nach Ablauf des Vertrages sollte es dem Staat oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten freistehen, die Anlagen zum Taxwert zu übernehmen.

So wurde am Stralauer Tor, da wo sich jetzt die neuen Hafenanlagen erheben, am 21. Oktober 1853 im Beisein des nachmaligen Kaiser Wilhelm I. der Grundstein für das Wasserwerk gelegt, und die Ausführung der ganzen Anlage so gefördert, daß vertragsgemäß die Betriebseröffnung am 1. April 1856 stattfinden konnte. Die Anlage schöpfte Spreewasser und reichte für die Versorgung von etwa 300 000 Einwohner aus. Das vorgeklärte und in vier offenen Sandfiltern gereinigte Wasser wurde mit Hilfe eines auf dem Windmühlenberg aufgestellten Standrohres direkt in das Rohrnetz gedrückt.

Die Dividende der Gesellschaft betrug 1866 1 Prozent, 1868 dagegen schon 9 Prozent; 1872 11¼ Prozent.

Die Gesellschaft war verpflichtet, 60 000 Meter Straßen mit Wasserröhren zu belegen, sie hatte aber im Jahre 1856 bereits 114 000 und bis zum Jahre 1873 167 000 Meter Straßen mit Röhren versehen. Natürlich, denn mit Vergrößerung des Rohrnetzes wurde ihr Kundenkreis vergrößert, während das in die Rohrleitung hineingesteckte Kapital, welches ja später in die Hände der Gesellschaft zurückgelangte, zunächst dazu diente, die Dividende nicht über 10 Prozent anschwellen zu lassen, so daß der Kanalisationsfonds im Jahre 1873 erst 45 000 Mk. betrug, und damit im grellsten Mißverhältnis stand zu dem Zwecke, der mit demselben erreicht werden sollte.

Je allgemeiner sich die Anerkennung der großen Vorteile, welche die direkte Zuführung des Wassers in die einzelnen Häuser mit sich brachte, Bahn brach, um so mehr wurde als Nachteil empfunden, daß die Gesellschaft ganze Stadtteile, insbesondere die nördliche Hochstadt, wo Brunnenwasser nur schwer und gar nicht zu haben war, von den Segnungen der Wasserzuführung ausschloß. Auch die Vorteile, welche sich die Regierung von der Spülung der Rinnsteine versprochen hatte, verkehrten sich in das Gegenteil, insofern nun die Rinnsteine auch die Abgänge der Wasserklosetts aufzunehmen hatten. Dieser letztere Zustand wurde so unerträglich, daß man zu der Überzeugung gelangte, die Stadt Berlin könne in hygienischer Hinsicht die ihr gebührende Stellung unter den übrigen Städten nur dann aufnehmen, wenn die Entwässerung nach

einem einheitlichen allgemeinen System unter gänzlicher Beseitigung der offenen Rinnsteine durchgeführt werde und wenn die hierzu erforderliche allgemeine künstliche Wasserversorgung von den Kommunalbehörden selbst in die Hand genommen würde.

Demgemäß beauftragte die Stadt den Baumeister Hobrecht ein Kanalisationsprojekt auszuarbeiten und überreichte zugleich mit diesem ein von Zivil-Ingenieur Veitmeyer ausgearbeitetes generelles Wasserversorgungsprojekt das die Billigung der Regierung fand. Sie übernahm von der englischen Gesellschaft am 1. Juli 1873 das Wasserwerk, unter Anrechnung des der Gesellschaft bis zum Jahre 1881 entgangenen Gewinnes zum Preise von 25 000 000 Mk.

Nun stand nichts mehr im Wege, die Wasserversorgung auf das ganze Stadtgebiet auszudehnen. Der Direktor Gitt, welcher seit Eröffnung des Werkes an dessen Spitze gestanden und nun in den Dienst der Stadt übergetreten war, legte bereits im Mai 1874 einen Entwurf vor, der auf Grund der Veitmeyerschen Vorarbeiten vollständig neue Werke am Tegeler See für eine Leistungsfähigkeit von 1 sec/cbm vorsah. Für den hochgelegenen Stadtteil im Nordosten war ein getrenntes Rohrnetz mit besonderer Pumpstation in der Belforter Straße vorgesehen. Die städtischen Behörden bewilligten im August 1874 für dies Projekt 13 000 000 Mk. Am 2. Februar 1877 kam das Hochstadtwerk in Betrieb und brachte die dieser Gegend dringend nötige Abhilfe. Im Herbst desselben Jahres wurde die erste Hälfte des Tegeler Werkes mit einer Leistung von 500 sec/l gleichfalls dem Betrieb übergeben. Mit Stralau zusammen, welches 60 000 Tageskubikmeter lieferte, waren die Wasserwerke also von 1877 ab 105 000 cbm zu liefern in der Lage. Es war die höchste Zeit. Das Jahr 1877 brachte allein zu den bereits vorhandenen 9650 — 2775 neue Wasseranschlüsse und der Wasserverbrauch, insbesondere die Wasservergeudung, nahmen immer mehr zu. Denn da die englische Gesellschaft für die Lieferung von Wasser einen Prozentsatz vom Mietswert der Grundstücke erhoben hatte, so hatten die Konsumenten durchaus kein Interesse daran, mit dem Wasser zu sparen. Der Wasservergeudung zu steuern, beschlossen die Kommunalbehörden im Oktober 1878 die obligatorische Einführung von Wassermessern, mit dem Erfolge, daß der Wasserverbrauch sogleich von 106 Liter pro Kopf und Tag auf 62,72 Liter zurückging, ohne daß der Wasserverbrauch in den Haushaltungen selbst eingeschränkt wurde. (Das Veitmeyer-Gittsche Projekt hatte mit einem mittleren Wasserverbrauch von 66 Liter und einem Höchstverbrauch von 100 Liter gerechnet.)

Die Wassergewinnung der ersten Hälfte des Tegeler Werkes erfolgte durch 23 gemauerte, nicht bloß in der Sohle, sondern auch in den Wandungen, durchlässige, 12—23 m tiefe Brunnen. Das aus ihnen entnommene

Wasser war zunächst klar. Aber die schöne Freude über den anfänglichen Erfolg dauerte nicht lange, da bald die Crenothrix Alge in den Brunnen derartig zu wuchern begann, daß sie in kurzer Zeit das ganze Stadtrohrnetz durchsetzte. Da half nicht der Wechselbetrieb der als Klärbecken benutzten Reinwasserbehälter, halfen keine Rohrspülungen, immer wieder entquoll die Crenothrix als unappetitlich braune Masse dem Zapfhahn der Wasserleitung und verekelte den Berlinern den kühlen Trunk.

Dieser überraschende, nach dem Gutachten der Chemiker nicht vorzusehende Vorgang, machte es notwendig, auf die im Entwurf von 1874 vorgesehene Eventualität der Seewasserentnahme zurückzugreifen und Filterbassins zu erbauen. Ein von Gitt aufgestelltes Projekt zur Ausführung dieser Filter wurde im Jahre 1878 seitens des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt mit dem Vorschlag, von der Verwendung von Grundwasser abzusehen und zur Verwendung von Oberflächenwasser zurückzukehren. Bis zum Januar des Jahres 1882 zogen sich die Erörterungen der von den Stadtverordneten eingesetzten Kommission zur Prüfung der Frage hin, ob denn wirklich die Wasserentnahme aus den Brunnen aufzugeben und die teuren Filteranlagen für das Seewasser nötig wären. Endlich nahm man den Gittschen Vorschlag an und entschloß sich zugleich zur Ausführung der zweiten Hälfte des Werkes Tegel nach dem gleichen Projekt.

Bis zum Jahre 1887 wurde die zweite Hälfte fertiggestellt. Berlin verfügte nun über 90 000 cbm Wasser vom Tegeler See und 60 000 cbm aus der Spree. Mit Rücksicht aber auf die zunehmende Verschlechterung des Spreewassers legte Direktor Gitt bereits im Jahre 1887 einen Entwurf für ein neues am Müggelsee bei Friedrichshagen zu erbauendes Werk vor. Da die am Fuß der Müggelberge ausgeführten Vorarbeiten für die Gewinnung von gutem Brunnenwasser zu keinem befriedigenden Erfolg geführt hatten, wurde das neue Werk wiederum auf Oberflächenwasser basiert.

Das Werk Müggelsee war für 2 sec/cbm geplant, so daß es gemeinsam mit Tegel 250 000 cbm filtrierten Seewassers, genügend für 2 500 000 Einwohner, geliefert hätte. Die Ausführung war in vier selbständigen Abteilungen à 500 sec/l geplant.

Der von der Spree der Länge nach durchflossene Müggelsee hat eine ovale Gestalt. Seine Länge beträgt 4000, seine Breite 2300 Meter. Bei 8 Meter größter Tiefe faßt er ca. 40 000 000 cbm. Der absolut niedrigste Zufluß war im Jahre 1904 etwas über 5 sec/cbm; sein durchschnittlicher Zufluß beträgt 43 cbm pro Sekunde. Der See bildet mit seinen flachen Ufern dem Licht und der Luft ungehinderten Zutritt; er bildet ein wirksames Ablagerungsbassin. Der Keimgehalt seines Rohwassers ist daher in der Regel nur 100—300 Keime pro Kubikzentimeter.

Seit Eröffnung des neuen Oder-Spree-Kanals im Jahre 1899 nimmt der Schiffahrtsverkehr mit Schlesien seinen Weg nicht mehr durch den Müggelsee, sondern durch die unterhalb des Müggelsees in die Spree mündende Dahme.

Kastenartige, 120 m lange Holzröhren sind 2 m unter dem Seespiegel in den See hinausgebaut, und entnehmen das Wasser aus einer 8 m tiefen Stelle; sie leiten das Wasser in Saugekammern, die am Ufer eingebaut und dazu bestimmt sind, grobe Unreinigkeiten zurückzuhalten. Aus diesen entnehmen es Schöpfpumpen (jede Abteilung hat 3 Compound-Dampfpumpen à 250 sec/l) und leiten es auf die Filter.

Die Filter wurden wie in Tegel, so auch am Müggelsee nach den Erfahrungen gebaut, die Professor Piefke am Stralauer Tor zusammen mit Geheimrat Robert Koch gemacht hatte. Unter der Leitung des Betriebsdirigenten Anklam haben sich diese Filter bis auf den heutigen Tag voll bewährt.

Für jede Abteilung von 500 sec/l sind 11 bzw. 12 Filter von je 2300 qm Sandfläche vorgesehen. Der Filtersand hat eine mittlere Korngröße von 0,36 mm, seine Schichthöhe beträgt in einem frisch aufgefüllten Filter 0,6 m; er lagert auf einem 0,6 m hohen Unterbau von Kies und Steinen. Das Filter wird dauernd mit einer 0,8 m hohen Wassersäule überstaut und die Filtermenge wird durch ein in den Ablauf eingebautes Wehr reguliert.

Aus den Filtern fließt das Wasser in Reinwasserbehälter von ca 2500 Kubikmeter Nutzraum, und aus diesen fördern es Druckpumpen (wieder je 3 à 250 sec/l) in jede der für 500 sec/l eingerichteten Abteilungen nach den Reinwasserbehältern des Werkes Lichtenberg.

Die Station Lichtenberg liegt 16 km vom Werk Müggelsee entfernt auf einer 20 m über dem Straßenpflaster Berlins und 5 km von Berlin entfernten Anhöhe, so daß die in Lichtenberg aufgestellten Maschinen nur wenig Kraft aufzuwenden brauchen, um das Wasser in das Leitungsnetz zu pressen, aus welchem es unter einem Druck von 3—4 atm den Haushaltungen zufließt. Während die Station Müggelsee in gleichmäßigem Tag- und Nachtbetrieb das Wasser nach Lichtenberg schickt, müssen die Lichtenberger Pumpen sich dem jeweiligen Konsum der Stadt anpassen, also in den Mittagstunden bis 6,6 Prozent und in den Nachtstunden weniger als 1 Prozent des gesamten Tageskonsums fördern. In den Nachtstunden füllen sich daher die etwa 40 Prozent des Gesamtkonsums fassenden Lichtenberger Reservoirs, so daß sie morgens, wenn der größere Verbrauch wieder einsetzt, ihren höchsten Wasserstand haben. Entsprechend sind die Rohrquerschnitte dimensioniert; während von Müggelsee nach Lichtenberg zwei Stück 1200 Rohre ausreichen, führen von Lichtenberg nach der Stadt zwei 1200 Rohre, ein im Durchmesser 1000 und ein

im Durchmesser 760 Rohr. Der Doppelstrang Müggelsee—Lichtenberg hat in den alle 4 km eingeschalteten Rohrweichen eine Einrichtung erhalten, um im Falle eines Rohrbruchs das zerbrochene Rohr auszuschalten und durch die heil gebliebene Nachbarstrecke das gesamte Wasser hindurchpressen zu können. Diese Einrichtung hat sich wiederholt sehr bewährt. Was das Werk Lichtenberg für Müggelsee, das ist das Werk Charlottenburg für Tegel.

Die Werke Charlottenburg und Lichtenberg drücken beide ihr Wasser in das gleiche Rohrnetz von Berlin. In Charlottenburg ist zwar ein Standrohr in das Rohrnetz eingeschaltet, welches aber kaum in Funktion tritt. Charlottenburg preßt nach einem bestimmten Programm so viel Wasser in das Rohrnetz, daß die obere Druckgrenze nicht überschritten wird. Lichtenberg füllt dagegen so viel Wasser nach, daß ein unterer Mindestdruck gehalten wird.

Von den Müggelsee-Anlagen waren bei dem im Jahre 1893 erfolgten Tode des Direktors Gitt zwei Abteilungen à 500 sec/l fertig. Sein Nachfolger, Baurat Beer, führte das dritte Viertel der Filter aus, machte aber behufs Betriebsersparnis die Maschinen so groß, daß sie zugleich die Leitung des vierten Viertel mit deckten. Das vierte Filterviertel dagegen konnte gespart werden, weil inzwischen vom Reichsgesundheitsamt andere Grundsätze über die Filtration von Oberflächenwasser erlassen waren.

Dem Baurat Beer war es beschieden, den alten Wunsch der Berliner nach einer Grundwasser-Anlage zu erfüllen. Veranlaßt wurde er dazu, weil das Tegeler Seewasser nicht mehr für Trinkzwecke benutzbar war, nachdem die Königliche Regierung den Gemeinden Tegel und Reinickendorf, welche Vorflut nach dem Tegeler See hatten, die Erlaubnis zur Einführung ihrer allerdings geklärten Abwässer in den Tegeler See erteilt hatten.

Die benachbarten Charlottenburger Wasserwerke hatten den Beweis gebracht, daß es wohl möglich sei, das eisenhaltige Grundwasser in den Mengen zu enteisen, welche eine große Stadt erforderte, und Beer ließ deshalb in Tegel unter Benutzung der aus Gitts Zeiten bestehenden Saugeleitung in jeden der alten Kesselbrunnen zwei Röhrenbrunnen absenken, führte das aus ihnen gepumpte Wasser behufs Belüftung und Einleitung der Enteisenung über Holzrieseler und danach zur Abfiltrierung des letzten Eisenschlamms über die von der Oberflächenwasserversorgung her übernommenen Filter.

Der Erfolg war ein vollständiger, auch hinsichtlich der zu liefernden Wassermenge und so folgte dem Umbau der älteren Anlage in Tegel der Umbau der neueren auf dem Fuße.

Tegel liefert seitdem 24000000 cbm Wasser im Jahre mit 140 Brunnen.

Danach begann die Umwandlung auch von Müggelsee in ein Grundwasserwerk. Beer legte hier drei Brunnengalerien an; eine entlang dem Ufer des Müggelsees an der von Friedrichshagen nach Rahnsdorf führenden Chaussee, eine zweite dieser Galerie parallele an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und eine dritte nördlich von Friedrichshagen. Die Heberohre aller drei Galerien sind in einem auf dem Werk befindlichen Sammelbrunnen zusammengeführt, aus welchem die umgebauten Schöpfpumpen das Wasser entnehmen und auf die Rieseler heben. Die Rieseler scheiden bis zu 80 % des vom Wasser mitgeführten Eisens aus und den Rest halten die Filter zurück. Diese Anlage mit insgesamt 350 Brunnen liefert 36 Millionen Kubikmeter Wasser im Jahre und etwa 125 000 cbm am Tage der größten Entnahme. Da der Gesamtbedarf Berlins nicht durch die 24 Millionen Kubikmeter Tegeler und 36 Millionen Kubikmeter Müggelseeer Grundwasser gedeckt wird, so ist einstweilen noch eine Abteilung der früheren Seewasser-Anlagen mit einer Jahresleistung von 16 000 000 cbm in Betrieb erhalten.

Infolge der Umwandlung der Seewasserwerke in ein Grundwasserwerk hatte sich der Bedarf an Wasser stark gehoben. Man muß heute für Berlin mit einem Durchschnittsbedarf von 100 Liter und einem Maximalbedarf von 150 Liter pro Kopf und Tag rechnen und das bedingt bei einer künftigen Einwohnerzahl von Berlin und den mitzuversorgenden Gemeinden Treptow, Weißensee und Friedrichshagen von 3 200 000, die Erweiterung der bestehenden Anlagen auf eine Gesamtleistung von 480 000 cbm.

So ist ein neues Wasserwerk für 59 000 cbm Tagesleistung (14 000 000 Kubikmeter im Jahre) in der Wühlheide, östlich von Berlin, im Entstehen begriffen. Das Werk soll tags über sein Wasser direkt nach Berlin und nachts in die großen Reinwasserbehälter von Lichtenberg abgeben. Auch wird es in der Lage sein, einen großen Teil des Lichtenberger Wassers nach Berlin umzuleiten im Fall einer größeren Betriebsstörung auf Werk Lichtenberg. Das Werk wird mit hochgespanntem Drehstrom betrieben werden, welcher von den Berliner Elektrizitätswerken geliefert wird. Das zu enteisenende Wasser wird durch Streudüsen belüftet, fließt dann über Grobfilter, welche nach dem Reisertschen Verfahren gereinigt werden, und gelangt zu Feinfiltern nach dem System Bollmann. Bei diesen wird die Sandwäsche durch eine in die Apparate eingebaute Körtingsche Strahldüse bewirkt. Neben diesem kleineren Werk ist ein größeres Grundwasserwerk für 130 000 Tageskubikmeter (30 000 000 cbm im Jahre) bei Heiligensee an der Havel geplant. Das Werk Heiligensee wird unter Benutzung vorhandener Druckstränge später sein Wasser über Charlotten-

burg nach Berlin abgeben und die Station Tegel wird in ein Stadtwerk umgewandelt werden, welches sein Wasser, wie Heiligensee, dem Bedarf entsprechend in die Stadt sendet.

Die Anlagen kosteten einschließlich der wiederholten Umbauten:

Tegel	12 500 000	Mk.
Charlottenburg	4 500 000	„
Müggelsee	26 300 000	„
Lichtenberg	8 100 000	„
Belforter Straße	3 000 000	„
Werkstätte	1 000 000	„
Rohrleitungen außerhalb der Werke	28 300 000	„
Wassermesser	2 500 000	„

Die Neu-Anlagen sind veranschlagt auf:

Wühlheide auf . .	14 500 000	Mk. ohne Landerwerb
Heiligensee auf .	20 000 000	„
Umbau von Tegel	3 000 000	„

Die Wasserentnahme wird durch das städtische Untersuchungsamt überwacht. Dieses Institut wird zukünftig auch die einzelnen Entnahmestellen aller Privatgrundwasserwerke kontrollieren, welche einen Reserveanschluß an die städtische Wasserleitung besitzen.

Wie diese Privatpumpwerke mit einer jährlichen Entnahme von einigen 20 Millionen Kubikmeter, so decken auch alle Vororte Berlins ihren Bedarf aus dem vorerwähnten großen Grundwasserbecken, dessen Wasserinhalt im Umkreise von 75 km rings um Berlin zu 5850 Millionen Kubikmeter berechnet ist. Der Gesamtbedarf Groß-Berlins an Grundwasser betrug im Jahre 1911 129 Millionen Kubikmeter. Die Entnahmestellen der Tegeler und Müggelseebrunnen liegen im Stau von Schleusen. Infolgedessen filtriert das ganze Jahr über Flußwasser zu den Entnahmestellen über. Dies Wasser braucht zu seinem Weg vom Fluß zum Brunnen ein halbes Jahr Zeit, wie daraus hervorgeht, daß das Brunnenwasser im Juli mit 9,5 ° C am kältesten, im Januar mit 11 ° C am wärmsten ist. Natürlich hat das Flußwasser auf seinem Wege durch die Erde die Merkmale seiner ursprünglichen Herkunft verloren und indem es sich mit den großen Beständen des echten Grundwassers mischt, auch die Eigenschaften desselben angenommen.

Herr Geheimer Oberbaurat Dr. ing. Keller berechnet die Wassermengen, welche auf diese Weise aus den Flußläufen zum Grundwasser versickern, für Groß-Berlin zu 92 Millionen Kubikmeter im Jahre.

Damit ergibt sich nach demselben Autor für das Berliner Becken folgende Wasserbilanz:

Von den 160 Mill. cbm Abwasser, welche die Kanalisationspumpen jährlich auf die Rieselfelder heben, entstammen 129 Mill. dem Grundwasser und 31 Mill. den Regenfällen im Innern der Stadt. Auf den Rieselfeldern verdunsten 40 Mill. cbm; 96 Mill. fließen durch die Drainage ab und 24 Mill. versickern zu den großen Grundwasserbeständen.

Den Flußläufen gehen verloren: 1. an vorenthaltenem Regenwasser 31 Mill. cbm, 2. durch Versickerung zum Grundwasser 92 Mill. cbm. Dagegen kommen ihnen zugute an Abfluß von den Rieselfeldern 96 Mill. cbm.

Mithin bleibt für die Flußläufe ein jährlicher Verlust von 27 Mill. cbm, welcher zusammen mit den 13 Mill. cbm, welche alljährlich dem Grundwasserbestande entnommen werden, die 40 Mill. cbm ergeben, die alljährlich auf den Rieselfeldern verdunsten.

Die städtischen Gaswerke.

Von Magistratsrat *Fürst*, Verwaltungsdirektor der städtischen Gaswerke Berlins.

Der heutigen Bevölkerung Berlins erscheint es selbstverständlich, daß es in den Straßen der Stadt nie dunkel wird, und daß die ganze Nacht hindurch eine Gasbeleuchtung von teilweise gewaltiger Lichtstärke dem nimmer ruhenden Großstadtverkehr die Bahnen weist.

Noch vor wenigen Jahrhunderten mußten die Bürger der Residenzstadt Berlin sich mit brennenden Kienspänen oder Handlaternen behelfen, wenn sie nach Einbruch der Dunkelheit die Straßen betreten wollten.

Nur für Ausnahmefälle war für eine vorübergehende Notbeleuchtung Sorge getragen.

„Der Churfürstlichen Anordnungk" vom 17. April 1618, „wie es in beeden Seiner Churfürstlichen Gnaden Residentz-Städten Berlin und Cölln an der Spree, ob unversehener Fewerbrunsten oder aber Tumultt und Auflauff entstunden zue halten" gehorsamend stellten wohlhabende Bürger beim Ertönen des Feuriorufes eiserne Feuerpfannen mit brennendem Holz auf die Straße. Wo es der Wind erlaubte, wurden auch an den Eckhäusern eingemauerte Pfannen mit Feuer beschickt; aus den Fenstern hingen große Laternen mit brennenden Kerzen heraus. Nach Beseitigung der Gefahr sank die Stadt in das Dunkel der Nacht zurück.

Seine erste regelrechte Straßenbeleuchtung verdankt Berlin dem Großen Kurfürsten, der im Jahre 1680 anordnete, daß in den Straßen Laternenpfähle mit Öllampen aufgestellt werden sollten.

Die Lampen wurden den Mondphasen entsprechend zu verschiedenen Nachtzeiten angezündet und gelöscht. In den Nächten, in denen nach Angabe des Kalenders der Vollmond scheinen sollte, ruhte die Straßenbeleuchtung ganz.

Bei dem unentwickelten Verkehr mußte fast 1½ Jahrhunderte lang die Beleuchtung durch Öllampen den Bedürfnissen Berlins genügen. Erst als nach den Befreiungskriegen die Bevölkerung der Stadt rasch zunahm und Handel und Wandel reger, die Sicherheitsverhältnisse aber durch das vielfache Eindringen unlauterer Elemente in die Bevölkerung sich ungünstiger gestalteten, mußte eine Verbesserung der kläglichen Straßenbeleuchtung vorgenommen werden.

In London war die Gasbeleuchtung 1797, in Paris 1817 eingeführt worden. In Berlin finden wir seit dem Jahre 1826 die Straßen mit Gas beleuchtet.

Die Königliche Staatsregierung hatte am 21. April 1825 mit einer englischen Gasgesellschaft, der Imperial Continental Gas Association, einen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen diese Gesellschaft die öffentliche Beleuchtung Berlins gegen Zahlung eines jährlichen Pauschales von 93 000 Mk. übernahm. Die Gesellschaft war gehalten, eine Reihe genau bezeichneter Straßen und Plätze mit Gasbeleuchtung zu versehen; für die übrigen Straßen durfte die vorhandene Ölbeleuchtung beibehalten werden.

Der Vertrag, welcher ohne Hinzuziehung der städtischen Behörden, und zwar auf die Dauer von 21 Jahren, abgeschlossen worden war, gab der Gasgesellschaft das Recht, aus ihrem Rohrnetz Gas an Behörden und Private abzugeben. Diese Gasabgabe sollte auch nach Ablauf des Vertrages fortgesetzt werden können. Diese Bestimmung wurde später — 1847 — durch Ministerialerlaß zugunsten der Gasgesellschaft dahin erweitert, daß diese zur Bewältigung eines größeren Gasabsatzes die in den Straßen vorhandenen engen Rohrleitungen durch weitere ersetzen oder durch eine zweite Leitung ergänzen könne.

Der Stadtgemeinde war lediglich das Recht vorbehalten worden, nach Ablauf des Vertrages die Beleuchtung ihres Gebietes selbst zu übernehmen und Röhren auch in diejenigen Straßenkörper zu verlegen, in denen bereits englische Leitungen vorhanden waren.

Die im Vertrage vorgesehene Straßenbeleuchtung reichte bald nicht mehr aus, auch wurden die Wünsche der Bürger auf Zuführung von Leuchtgas nicht ausreichend erfüllt. Die Gesellschaft lehnte — kurzsichtig genug — alle Anträge auf Ausdehnung ihres Rohrnetzes ab. Versuche der Polizeibehörde und des Magistrats, die Gesellschaft zum Abschluß eines neuen Vertrages auf breiterer Grundlage zu veranlassen, scheiterten an unerfüllbaren Forderungen. Nunmehr beschlossen die städtischen Behörden die Versorgung Berlins mit Gas selbst zu übernehmen und ersuchten die Regierung um Genehmigung eines inzwischen beschafften Projektes zur Erbauung von Gasanstalten und zur Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen.

Die erbetene Genehmigung wurde zunächst nicht erteilt, die Stadt vielmehr auf den Weg der Verhandlungen mit der Gasgesellschaft verwiesen, welche sich des Wohlwollens maßgebender Persönlichkeiten in so hohem Maße zu erfreuen hatte, daß sogar Mitglieder der allerhöchsten Kreise auf eine Einigung der Stadt mit der Imperial Continental Gas Association hinwirkten.

Nach langwierigen Verhandlungen mit der Regierung und der Imperial Continental Gas Association, zu deren Illustrierung es dienen mag, daß den städtischen Behörden aufgegeben worden war, ihr Projekt für die Gasversorgung Berlins durch die Techniker der Imperial Continental Gas Association auf Ausführbarkeit prüfen zu lassen, wurde auf allerhöchsten Befehl vom 25. August 1844 durch Ministerialreskript vom 6. September 1844 der Stadt die Genehmigung erteilt, Gasfabriken zu errichten, die Straßenbeleuchtung zu übernehmen und Gas an Behörden und Privatpersonen abzugeben. Aber auch noch in der Genehmigungsurkunde wurde die Stadt zu erneuten Verhandlungen mit der Imperial Continental Gas Association aufgefordert. Erst nach deren erfolglosen Ablauf konnte mit der Errichtung von zwei Gasbereitungs- und zwei Gasbehälteranstalten sowie mit dem Verlegen der Rohrleitungen begonnen werden.

Am 1. Januar 1847 wurden die städtischen Anstalten in Betrieb genommen.

Die Eröffnung der städtischen Gaswerke traf die Gasgesellschaft hart. Um sich ihre Abnehmer zu erhalten und weitere zu gewinnen, setzte sie zunächst den Gaspreis von 35,3 Pfg. für das Kubikmeter auf 17,7 Pfg., sodann auf 17 Pfg. herab und bewilligte ihren Konsumenten noch 5 % Rabatt auf diesen Preis. Die Stadt folgte. Die Berliner erhielten hierdurch den billigsten Gaspreis auf dem ganzen Kontinent.

Die Imperial Continental Gas Association, welche bis dahin jede nennenswerte Ausdehnung ihres Rohrnetzes verweigert und dadurch der Stadt den Wettbewerb aufgezwungen hatte, versuchte noch in letzter Stunde — 1845 — den begangenen Fehler gutzumachen und erbot sich zur Gasversorgung und Gasbeleuchtung von 108 noch mit Öllampen beleuchteten Straßen. Zu einer Zeit, wo die Stadt bereits mit der Herstellung ihres Rohrnetzes beschäftigt war, mußte dieses Angebot naturgemäß abgelehnt werden.

Ein Versuch der Gasgesellschaft, das Recht zur Erweiterung ihres Rohrnetzes im Klagewege gegen den Fiskus zu erstreiten, scheiterte an der abweisenden Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Febr. 1849. Trotz dieser ihr ungünstigen Entscheidung verlängerte die Gasgesellschaft ihre Leitungen unter Hinweis darauf, daß sie auch nach Ablauf der Vertragsdauer Gas aus ihrem Rohrnetz abgeben dürfe und zu diesem Zwecke ihr Rohrnetz im Bedarfsfalle erweitern müsse.

In einer Reihe von Prozessen der Stadtgemeinde gegen die Gasgesellschaft wurde festgestellt, daß letztere nur berechtigt sei, Gas auf demjenigen Gebiet abzugeben, welches aus den bereits bei Ablauf der Vertragsdauer vorhandenen Röhren versorgt werden konnte. Die Imperial

Continental Gas Association wurde verurteilt, die Abgabe von Gas aus den widerrechtlich verlegten Leitungen einzustellen, diese Gasleitungen zu entfernen und der Stadt den ihr durch entgangenen Gewinn entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während diese Streitfrage zugunsten der Stadt entschieden worden war, fiel die Entscheidung einer anderen Differenz zu ihrem Nachteil aus.

Die englische Gasgesellschaft hatte im Jahre 1853 durch Verträge mit den Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg das ausschließliche Recht erworben, beide Gemeindegebiete mit Gas zu versorgen und Gasröhren zu verlegen. Als nun im Jahre 1861 ein Teil des Schöneberger Gebietes dem Weichbilde Berlins einverleibt worden war, hielt sich die Stadtgemeinde für berechtigt, dort auch Gasröhren zu verlegen und Gas abzugeben. Die Stadt wurde, genau so wie es im anderen Falle der englischen Gesellschaft geschehen war, verurteilt, die Gasabgabe auf dem ehemaligen Schöneberger Gebiet einzustellen, die Leitungen zu entfernen und der Gasgesellschaft den ihr durch Minderabsatz entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Ausführung der Bestimmungen beider Entscheidungen wäre für beide Parteien mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden gewesen und hätte erhebliche Störungen in der Versorgung der Gasabnehmer verursacht. Die dieserhalb gepflogenen Vergleichsverhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die Gasgesellschaft die in das ehemalige Schöneberger Gebiet verlegten städtischen Gasleitungen käuflich erwarb und die öffentliche Beleuchtung dieses Stadtteils zu ermäßigtem Preise übernahm. Die gegenseitigen Schadensersatzforderungen wurden für ausgeglichen erklärt.

Zwischen den beiden Gaswerken hatte sich ein heftiger Konkurrenzkampf in demjenigen Teile des alten Berlins, welcher bis Ende des Jahres 1846 allein von den englischen und seitdem von beiden Gaswerken versorgt wurde, entwickelt. Dieser Wettbewerb legte beiden Konkurrenten die größten Opfer auf. Mehrfache Versuche, durch Abschluß von Verträgen den Wettbewerb einzuschränken, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Erst in allerneuester Zeit, am 1. Juni 1911, kam eine Vereinbarung zustande, welche die Konkurrenz auf Berliner Gebiet ausschloß, indem man die konkurrenzfähigen Grundstücke gleichmäßig unter die Gegner verteilte. Jedes Grundstück wird nunmehr nur noch von einer Anstalt mit Gas versorgt. Eine von beiden Seiten anerkannte Verteilungsliste läßt auch jede spätere Differenz in dieser Beziehung als ausgeschlossen erscheinen. Werden Grundstücke, von welchen das eine von der Imperial Continental Gas Association, das andere von den städtischen Werken versorgt wird, nachträglich durch bauliche Veränderungen zu einer wirtschaftlichen Ein-

heit verbunden, so fallen die so gebildeten Gesamtgrundstücke abwechselnd dem einen oder dem anderen Werke zur weiteren alleinigen Versorgung zu.

In den 66 Jahren ihres Bestehens haben sich die städtischen Gaswerke zu einem industriellen Unternehmen ersten Ranges entwickelt. Die schnell anwachsende Bevölkerungszahl, der gewaltige Aufschwung des gewerblichen Lebens und des öffentlichen Verkehrs machten einen äußerst schnellen Ausbau der Gaswerke und ihres Verwaltungsapparates erforderlich. Die Erledigung der laufenden Geschäfte spielt sich im allgemeinen in sechs Geschäftskreisen ab; es sind dies das Zentralbureau und das Technische Zentralbureau, welche ihren Sitz in dem neu errichteten Verwaltungsgebäude der Gaswerke, Neue Friedrichstraße 109, haben, die Bureaus der Gasanstalten, des Röhrensystems und der öffentlichen Beleuchtung, das Bureau der Privatbeleuchtung und das Zentralmagazin.

Die Beaufsichtigung der Verwaltung liegt der aus 14 Mitgliedern bestehenden Deputation der städtischen Gaswerke ob, deren Vorsitzender zurzeit Herr Stadtrat Rast ist.

Geleitet werden die Gaswerke von zwei einander koordinierten Direktoren, zurzeit von Herrn Verwaltungsdirektor Magistratsrat Fürst und Herrn Betriebsdirektor Schimming.

Die städtischen Gaswerke gehören zur Kategorie der gewerblichen Unternehmungen der Stadtgemeinde. Die Unterhaltung der Beleuchtung der öffentlichen Straßen usw. steht für sie erst in zweiter Linie. Ihre Hauptaufgabe ist es, eine Einnahmequelle für die Gemeinde zu sein und die Steuerlast der Gemeindemitglieder zu vermindern.

Die Gaswerksverwaltung ist daher allezeit bestrebt gewesen, den Konsum zu heben und den weitesten Kreisen der Bevölkerung der Stadt Berlin den Bezug von Gas wirtschaftlich zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke ist der Gaspreis mehrfach herabgesetzt worden. Im Jahre 1847 betrug er noch 17 Pfg. für ein Kubikmeter; 1862 wurde er auf 16 Pfg. ermäßigt. Um dem Absatz an Gas zum Kochen und Heizen sowie zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken einen Aufschwung zu geben, wurde der Preis für das zu diesen Zwecken entnommene Gas im Jahre 1887 auf 12,8 Pfg., im Jahre 1895 auf 10 Pfg. für ein Kubikmeter festgesetzt. Am 1. April 1901 wurde ein Gas-Einheitspreis von 13 Pfg. eingeführt und zwar mit einem Rabatt von 5 %. Allmählich brach sich aber die Überzeugung Bahn, daß den Großkonsumenten, welche den Gaswerken verhältnismäßig ganz wesentlich geringere Unkosten verursachen als die Kleinkonsumenten, ein Entgegenkommen gewährt werden müsse. So wurden zunächst seit dem 1. August 1911 für im Gewerbebetriebe zu anderen als Leuchtzwecken verwendetes Gas Rabatte gewährt, welche bei einer jährlichen Mindestentnahme von 5000 cbm Gas mit 10 % des

Gaspreises von 13 Pfg. pro Kubikmeter begannen und mit zunehmendem Gasverbrauch auf 20 % stiegen. Außerdem wurden auf Gasverbrauch zum Motorenbetriebe und zur zentralen Warmwasserversorgung 20 % Rabatt ohne Rücksicht auf die Höhe des Gasverbrauchs vergütet.

Der Umstand, daß für das zu Leuchtzwecken verwendete Gas kein gestaffelter Rabatt gewährt wurde und daß ferner die untere Verbrauchsgrenze für die Rabattbewilligung sich als zu hoch erwies, gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung und führte zu einer Neuregelung und Erweiterung des Rabattsystems. Seit dem 1. Juli 1913 werden folgende Rabatte gewährt:

A. ohne Rücksicht auf die Verwendungsart des Gases:

5 %	bei einer jährlichen Entnahme von	1— 5 000	cbm
9 %	" " " " "	5 001— 25 000	"
9,5 %	" " " " "	25 001— 50 000	"
10 %	" " " " "	50 001— 75 000	"
11 %	" " " " "	75 001—100 000	"
12 %	" " " " "	100 001—125 000	"
13 %	" " " " "	125 001—150 000	"
14 %	" " " " "	150 001—175 000	"
15 %	" " " " "	175 001—200 000	"
16 %	" " " " "	200 001—225 000	"
17 %	" " " " "	225 001—250 000	"
18 %	" " " " "	250 001—275 000	"
19 %	" " " " "	275 001—300 000	"
20 %	" " " " "	300 001 und mehr	cbm

B. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauches:

1. 15 % für Gas zur Flur- und Treppenbeleuchtung,
2. 20 % für Gas zum Motorenbetriebe, zu Heizzwecken und zur zentralen Warmwasserversorgung von ganzen Häusern oder auch einzelnen Wohnungen.

Bis Anfang des letzten Dezenniums mußten die städtischen Gaswerke ihre Gasabgabe im wesentlichen auf das Berliner Weichbild beschränken. In den Jahren 1890 und 1893 wurden die Gemeinden Pankow und Reinickendorf an das Rohrnetz angeschlossen. Anträge anderer Vororte, z. B. der Gemeinde Niederschönhausen, waren abgewiesen worden mit der Begründung, daß die großen Kosten der langen Rohrleitungen eine Rentabilität nicht erwarten ließen.

Um die Wende des Jahrhunderts begannen die städtischen Gaswerke nunmehr ihr Absatzgebiet planmäßig zu erweitern. In der Zeit vom 1. Dezember 1898 bis 13. November 1912 wurden 33 Gemeinden mit einer

Einwohnerzahl von rund 270 000 und einem Flächeninhalt von 39 436 ha angeschlossen. Es sind dies Ahrensfelde, Alt-Glienicke, Basdorf, Blankendorf, Blankenfelde, Blumberg, Bohnsdorf, Buch, Falkenberg, Gosen Karow, Klosterfelde, Liebenwalde, Malchow, Mühlenbeck, Niederlehme, Neu-Zittau, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Lichtenberg mit Rummelsburg-Boxhagen, Schildow, Schmöckwitz, Schönerlinde, Schönow, Schönwalde, Stralau, Treptow, Baumschulenweg, Wandlitz, Wartenberg, Wernsdorf, Zepernick, Röntgenthal, Tegel-Forstgutsbezirk.

Das gesamte Versorgungsgebiet umfaßt rund 45 800 ha mit 2 300 000 Einwohnern.

Merkwürdigerweise haben die städtischen Gaswerke bei dieser Ausdehnung ihres Absatzes, die doch sicherlich auch im Interesse der kleinen Gemeinden liegt, unter dem geringen Wohlwollen der Provinzial- und Staatsbehörden zu leiden. In den Verträgen, welche die Stadt mit dem Provinzialverband und den Berlin benachbarten Kreisen zum Erwerbe des Rechts auf Benutzung von Straßen, Chausseen usw. zur Verlegung von Röhren hat schließen müssen, sind ihr zum Teil so harte und unfreundliche Bedingungen auferlegt worden, daß sie auf die Versorgung einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden, die sehr gern Gas von den städtischen Werken bezogen hätten, verzichtet hat.

Immerhin hat das zur Versorgung des Gebietes der städtischen Gaswerke erforderliche Rohrnetz eine gewaltige Erweiterung erfahren: so besaß es am Schlusse des Geschäftsjahres 1911 nach der alljährlich erfolgenden Abschreibung von 2 % einen Buchwert von mehr als 39 Millionen Mark. Es bedarf zu seiner Füllung einer Gasmenge von über 126 000 cbm. Seine gesamte Länge entspricht der Entfernung von Berlin nach Konstantinopel.

Die Gasabgabe aus den Rohrleitungen der städtischen Gaswerke hatte im Jahre 1849 4885000 cbm betragen; sie ist bis zum Jahre 1911 auf rund 300 Millionen Kubikmeter gestiegen.

Der Gasverbrauch erreicht in der Regel in der Zeit zwischen dem 14. und 23. Dezember seine größte Höhe. In den Jahren 1910 und 1911 sind an den beiden sogenannten Maximaltagen 1 327 500 bzw. 1 357 500 cbm Gas, also jedesmal mehr als ein Viertel der im ganzen Jahre 1849 abgesetzten Gasmenge verbraucht worden.

Die rasche Zunahme des Gasverbrauches beruht nicht so sehr auf der wachsenden Bevölkerungsziffer, als auf der steigenden Intensität des Konsums. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ist der Gasverbrauch, der im Jahre 1850 nur 20,2 cbm betragen hatte, bis zum Jahre 1910 auf 168 cbm gestiegen. Im folgenden Jahre wurden pro Kopf der Bevölkerung gleichfalls 168 cbm Gas verbraucht. Im letzten Jahre ist jedoch

ein gewisser Stillstand eingetreten. Die Zahl der Konsumenten ist gewachsen, die Intensität des Gasverbrauchs dagegen nicht. Zweifellos hängt dies zusammen mit dem angesichts der Teuerung durchaus verständlichen Bemühungen, zu sparen und mit der Verwendung gassparender Apparate. Wenn dies auch keinen Anlaß zu Bedenken für die Zukunft der Gaswerke gibt, so muß doch hervorgehoben werden, daß die Verwendung von Gas vor allem im hauswirtschaftlichen Betriebe noch nicht in der wünschenswerten Ausdehnung stattfindet; haben doch englische und belgische Großstädte einen weit höheren Gasverbrauch auf den Kopf ihrer Bevölkerung bezogen. So betrug dieser Verbrauch in Brüssel im Jahre 1907 bereits 231 cbm, in Plymouth 250 cbm, in Folkestone 277 cbm, in New Castle sogar 316 cbm. Der größere Gasverbrauch in diesen Städten beruht zweifellos auf der Tatsache, daß die Erkenntnis der vielfachen Vorzüge der Gasbenutzung in weitere Kreise der Bevölkerung gedrungen ist und andere primitivere Beleuchtungs- und Heizarten schneller verdrängt hat.

Die Verwaltung der städtischen Gaswerke ist daher bemüht, die Einwohner, besonders die Hausfrauen und ihre heranwachsenden Töchter über die Vorzüge der Gasbenutzung aufzuklären, indem sie in den Vereinen, Schulen usw. öffentliche Vorträge veranstaltet, die mit praktischen Vorführungen auf dem Gebiete des Kochens, Bratens und Backens verbunden sind.

Hier wird der Nachweis erbracht, daß Gas, der stets bereite Diener der Hausfrau, das bequemste, billigste und hygienisch rationellste Brennmaterial für die Küche ist, seine Wärme sofort an den Kochtopf abgibt und nicht wie das Herdfeuer erst ein langweiliges Anheizen erfordert. Das Kochgeschirr wird nicht beschmutzt, die Speisen werden schneller fertig und schmackhafter, weil das schnell auf die Siedetemperatur gelangende Wasser an der Oberfläche des Fleisches eine vor dem Auskochen schützende geronnene Eiweißschicht bildet, so daß das Fleisch saftiger bleibt. Unbesorgt kann die viel beschäftigte Hausfrau, nachdem sie den Gashahn auf „klein" gestellt hat, sich ihren anderen Pflichten widmen. Die Speisen kochen nicht über, brennen nicht an. Es wird keine übermäßige Hitze erzeugt, daß das Wasser an den Wänden der Küche niederträuft und die Farbe auslaugt. Kein Ruß, kein Rauch schwärzt die Küche und ihre Benutzer.

Das Kochen mit Gas ist aber auch billiger als die Herdfeuerung.

Der stündliche Gasverbrauch eines modernen Gaskochers kann durch eine einfache Drehung des Hahnes von 300—400 Litern (4—5 Pfg. Kosten) auf 40 Liter (½ Pfg. Kosten) herabgesetzt werden. Nach schnellem

Ankochen genügt diese Gasmenge, um das Weiterkochen von 3 Litern Topfinhalt zu sichern.

Leider sind die in vielen Küchen in den Herd eingebauten Gaskocher, die vielfach veralteten, schlecht konstruierten Gasherde, die immer noch zum Verkauf ausgeboten werden, untauglich und Gasverschwender, die unliebsamen Erzeuger hoher Gasrechnungen. Die städtischen Gaswerke haben sich daher genötigt gesehen, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, gute Apparate kennen zu lernen und sie gegebenenfalls auch zu angemessenen Preisen zu kaufen, in der Alexanderstraße Nr. 14 b einen Mustersaal und Verkaufsladen einzurichten, in welchem selbstverständlich auch Lampen und Kronen in guter und geschmackvoller Ausführung angeboten werden. Hier lernt das Publikum auch Spezialapparate für Ärzte, Friseure usw. kennen, mit deren Vertrieb die Installationsgeschäfte sich nicht befassen.

Von den im Jahre 1911 abgesetzten 300 000 000 cbm Gas sind rund 23 Millionen für die öffentliche Beleuchtung, 261 Millionen für die Privatbeleuchtung und 3⅓ Millionen in den Gasanstalten selbst für Leucht- und Heizzwecke verbraucht worden.

Der Rest von rund 13 Millionen Kubikmetern gelangt als sogenannter Gasverlust, der sich hauptsächlich durch den Temperaturunterschied des im Gaswerke und bei den Abnehmern gemessenen Gases erklärt, nicht zur Verrechnung.

Das Anzünden und Löschen der Flammen der öffentlichen Beleuchtung, deren Anzahl von 2019 im Jahre 1847 auf 40 659 im Jahre 1912 gestiegen ist, ist durch eine Brenntabelle so geregelt, daß die Straßen und Plätze der Stadt vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ohne jede Unterbrechung, dem Bedürfnis der örtlichen Verkehrsverhältnisse entsprechend, ausreichend beleuchtet sind. Abweichungen von der Brenntabelle treten ein, wenn bei trüber oder nebeliger Witterung ein früheres Anzünden oder späteres Löschen der Flammen geboten erscheint.

Den Fortschritten der Gastechnik entsprechend, ist die Beleuchtung Berlins nicht nur durch Vermehrung der Straßenlaternen, sondern in noch größerem Maße durch Verstärkung der einzelnen Lichtquellen verbessert worden. Einen besonderen Aufschwung hat die öffentliche Beleuchtung seit dem Jahre 1898 genommen. Zur Beleuchtung des Weichbildes waren in dem genannten Jahre 27 742 Flammen vorhanden; diese Zahl hat sich bis zum Jahre 1913 auf 40 659 erhöht. Die Lichtstärke der Flammen ist aber in dem gleichen Zeitraum von 1 800 000 Hefnerkerzen auf 10 300 000 Hefnerkerzen gestiegen. Sie hat um 472 % zugenommen, während die Flammenzahl nur um 46,5 % vermehrt worden ist.

Im Jahre 1898 betrug die zu beleuchtende Straßenfläche 9 400 000 qm, im Jahre 1912 11 600 000 qm. Ein Quadratmeter wurde daher 1898 mit 0,19 Kerzen, im Jahre 1912 mit 0,89 Kerzen, also mit fast fünffacher Lichtstärke beleuchtet.

Die starke Helligkeitszunahme beruht im wesentlichen auf der Verwendung von Starklichtapparaten, insbesondere von Preßgaslampen. Bei diesen Lampen wird stark gepreßtes Gas unter stets gleichem Druck den Glühlichtbrennern durch besondere Leitungen zugeführt. Das Preßgaslicht unterscheidet sich durch ruhiges Brennen vorteilhaft von dem ewig flackernden, unstät wirkenden elektrischen Bogenlicht. In bezug auf Helligkeit vermag das Preßgaslicht allen Anforderungen zu genügen; so wird z. B. die Königgrätzer Straße mit Laternen von 4000 Kerzen Lichtstärke beleuchtet. Das Zünden und Löschen der Preßgaslampen erfolgt mittels Fernzündung, welche durch Veränderung des Gasdruckes zu den Zünde- und Löschzeiten betätigt wird.

Bis jetzt werden in Berlin Straßen von insgesamt 83 km Länge mit Preßgas beleuchtet. Die Ausdehnung dieser Beleuchtungsart auf zunächst weitere 50 km ist vorgesehen, und zwar sollen jährlich 10 km Straße Preßgasbeleuchtung erhalten. Die gesamte Länge der Berliner Straßen beträgt 529 km. Hiervon werden zurzeit 404 km mit gewöhnlichem Gasglühlicht, 83 km mit Preßgas, 21 km mit Niederdruckinvertlicht (hängendem Gasglühlicht) und 21 km elektrisch beleuchtet.

Die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, soweit sie von den städtischen Gaswerken bewirkt wird, haben sich im Jahre 1911 auf rund 3 Millionen Mark belaufen. Hierzu kommen noch die Kosten der Neubeschaffung von Kandelabern und Laternen, die öffentliche elektrische Beleuchtung und für einige Petroleum- und Spirituslampen mit zusammen rund 700 000 Mark. Die öffentliche Beleuchtung Berlins hat demnach im Jahre 1911 einen Kostenaufwand von rund 3¾ Millionen Mark erfordert.

Im Jahre 1871 haben diese Kosten 849 174 Mark, 1880 1 345 418 Mark, 1890 1 933 831 Mark, 1900 1 837 989 Mark betragen.

Die Minderausgabe im Jahre 1900 gegen diejenige im Jahre 1890 ist darauf zurückzuführen, daß durch Einführung der Gasglühlichtbeleuchtung eine erhebliche Gasersparnis erzielt worden ist.

Das gesamte Betriebspersonal, welches die laufenden Unterhaltungsarbeiten für die Neueinrichtungen, die Fernversorgung der Vororte und den Anzünde- und Löschdienst besorgt, bestand am Ende des Geschäftsjahres 1911 aus 670 Personen.

In diesem Jahre wurden für die Straßenlaternen 787 247 Glühkörper und 121 671 Zylinder und Glocken verbraucht, gegen 157 241 Glühkörper und 42 654 Zylinder im Jahre 1900.

Den laufenden Geschäftsverkehr mit den Konsumenten vermitteln 38 Revierinspektoren, die über das ganze Absatzgebiet verteilt sind. Sie sind mit der Ausarbeitung und Herstellung der Hausgasleitungen, der Aufstellung, Abnahme und Revision der Gasmesser betraut. Auch haben sie Gasrechnungsbeträge von solchen Konsumenten, welche an die Gelderheber der Werkseinziehungsabteilung Zahlung nicht geleistet haben, einzuziehen. Die städtischen Gaswerke stellen zurzeit Versuche an, ob nicht das ganze Einziehungsgeschäft einschließlich der Ausschreibung der Gasrechnungen den Revierinspektionen übertragen werden kann. Die bisher angestellten Versuche haben eine wesentliche Beschleunigung des Einziehungsgeschäftes und gleichmäßigere Beschäftigung des Personals ergeben. Das Personal der Revierinspektionen bestand im Geschäftsjahre 1911 aus 78 Beamten, 346 Schreibern und Schreiberinnen und 1430 Arbeitern.

Diese hatten 145 672 kleine Reparaturen, 37 726 Gasmesserumtausche, 47 418 Übergaben vorhandener Gasmesser an neue Wohnungsmieter, 117 398 Eröffnungen und Absperrungen von Gasleitungen, 97 874 Gasmesseraufstellungen und 55 167 Gasmesserabnahmen zu erledigen.

An Schreib- und Arbeitslöhnen wurden diesem Personal 2 454 900 Mark gezahlt.

Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Gasmesser beträgt zurzeit 438 209 Stück, während noch im Jahre 1890 im ganzen nur 53 722 Stück aufgestellt waren. Hiervon sind 290 716 gewöhnliche Gasmesser für diejenigen Konsumenten, welche Gas auf Kredit beziehen und ihren Verbrauch monatlich oder vierteljährlich nachträglich bezahlen. Die übrigen 147 493 Gasmesser sind Münzgasmesser, welche das Gas nach Einwurf eines oder mehrerer Zehnpfennigstücke abgeben.

Mittels der Münzgasmesser ist es möglich geworden, Gas an die wirtschaftlich schwächeren Teile der Bevölkerung abzugeben, ohne die Gaslieferung von der Hinterlegung einer Sicherheit für die pünktliche Bezahlung des entnommenen Gases abhängig zu machen.

Die große Anzahl der im Betriebe befindlichen Automatgasmesser, durch welche im Jahre 1911 über 28 Millionen Kubikmeter Gas abgegeben worden sind, beweist schlagend, daß die Gaswerke mit ihrer Einführung einem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung entgegengekommen sind.

Die Vorliebe des geringer bemittelten Teiles der Bevölkerung für die Münzgasmesser beruht darauf, daß die Bezahlung des Gases nach Maßgabe des Bedarfs in kleinen Raten erfolgen kann und daß die Anschaffungskosten für die Beleuchtungs- und Kocheinrichtungen fortfallen, da die Gaswerke die gesamte Einrichtung auf ihre Kosten herstellen lassen und

sie den Konsumenten gegen eine mäßige Abgeltung, die in dem höheren Gaspreise enthalten ist, zur Verfügung stellen.

Letzterer Umstand hat zu lebhaften Beschwerden über die städtischen Gaswerke seitens der Gasinstallateure und Händler geführt, welche behaupten, daß die städtischen Gaswerke ihnen durch die Einführung der Münzgasmesser ihre Kundschaft entzogen haben.

Diese Beschwerden sind völlig unbegründet. Die rund 145 000 Abnehmer, welche Gas durch Münzgasmesser beziehen, wären ohne das Vorgehen der Gaswerke nie Gasabnehmer, also auch nicht Kunden der Installateure und Händler geworden, da sie die Gaseinrichtung nicht bezahlen und die erforderliche Gaskaution nicht stellen könnten. Den Gaswerken kann nicht zugemutet werden, des vermeintlichen Vorteils der Installateure usw. halber auf den Absatz von jährlich mehr als 28 Millionen Kubikmeter Gas zu verzichten. Die Privatinstallateure und Händler wenden ihr Interesse vielfach der Elektrizitätsindustrie zu, weil sie hoffen, hier mehr zu verdienen. Das Gasapparategeschäft wird mehr und mehr vernachlässigt. Überdies hat sich vielfach herausgestellt, daß Privatinstallateure zur Herstellung von Gasleitungen alte, verrostete und zu enge Röhren verwendet hatten, was zu häufigen unbegründeten Beschwerden über unzureichenden Gasdruck und schlechte Qualität des Gases geführt hat. In einer Zeit, in welcher die Gaswerke in lebhaftem Wettbewerbe mit den Elektrizitätsgesellschaften stehen, dürfen sie ungerechtfertigte Beschwerden, welche das Gas als Leucht- und Heizmaterial in den Augen des Publikums herabsetzen, nicht dulden und müssen angesichts des mangelnden Interesses der Privatinstallateure und Händler selbst handeln und alles daran setzen, ihr Absatzgebiet zu erhalten und auszudehnen.

Dies kann aber nur geschehen, wenn dem Publikum gute Gasanlagen, moderne Leucht- und Heizapparate und nicht alte Ladenhüter und veraltete Systeme, wie sie vielfach noch bei den Händlern anzutreffen sind, dargeboten werden. Dem heutigen Berliner Publikum liegt nicht daran, billig und schlecht zu kaufen, sondern man sucht nach besseren Artikeln. Dem modernen Geschmack entsprechende stilgerechte Beleuchtungskörper, Kronen usw. für Gas sind aber nur bei wenigen Händlern und Installateuren zu finden, wogegen elegante und zweckmäßige elektrische Apparate reichlich angeboten werden. Der Konsument, welcher bisher Gas benutzte, wird so dahin gedrängt, zum elektrischen Licht überzugehen. Es ist also nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht der städtischen Gaswerke, alles aufzubieten, um dem kauflustigen Publikum den Nachweis zu erbringen, daß es Beleuchtungskörper für Gas gibt, die dem verwöhntesten Geschmack genügen.

Die musterhafte Ausführung der Installationsarbeiten, die Ausstellung und der Verkauf von guten und geschmackvollen Apparaten sollen dem Publikum die Augen öffnen und es über die unerreichten Vorzüge und die Billigkeit der Gasbenutzung belehren. Diesem Zwecke allein und nicht dem Wunsche, aus dem Verkaufsgeschäfte Gewinn zu erzielen, dient das Vorgehen der städtischen Gaswerke.

Bedauerlicherweise ist das weite Entgegenkommen, welches die Gaswerke dadurch gezeigt haben, daß sie im Interesse der minderbemittelten Bevölkerungskreise in den letzten Jahren darauf verzichtet hatten, von ihren Automatkunden einen Mindestverbrauch zu verlangen, vielfach mißbraucht worden. Zahlreiche Personen haben sich Automateinrichtungen herstellen lassen, nicht um wirklich Gas dauernd zu konsumieren, sondern um für einzelne selten vorkommende Gelegenheiten (Geburtstage und sonstige Familienfestlichkeiten) mit Beleuchtung versehen zu sein. Manche haben auch die Einrichtungen benutzt, bis die Zylinder zerbrochen und die Glühstrümpfe zerfallen waren. Dann haben sie Gas nicht mehr entnommen.

Um diesem Mißbrauch entgegenzutreten, ist neuerdings wieder ein jährlicher Mindestverbrauch von 300 cbm bzw. eine Nachzahlung von 3 Pfg. für jedes Kubikmeter des Minderverbrauchs vorgeschrieben worden.

Infolge dieser Maßregel laut gewordene Zweifel, ob das Automatgeschäft überhaupt rentabel für die Gaswerke sei, sind durchaus unbegründet. Der Überschuß aus dem Gasabsatze vermittels der Münzgasmesser ist dauernd gestiegen; er hat im Jahre 1900 670 Mark, 1910 898 100 Mark, 1911 1 093 800 Mark betragen.

Die Revierinspektionen, welche den Konsumenten jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stehen, sei es, daß es sich um Abhilfe von kleinen Schäden oder um Prüfungen von Projekten zu neuen Gasanlagen in ganzen Häusern handelt, nehmen auch Koksbestellungen an und übermitteln sie auf kürzestem Wege den zuständigen Gasanstalten.

Koks ist das wichtigste der Nebenprodukte, welche bei der Gasbereitung erzeugt werden. Es wurden produziert im Jahre

1871	92 865 t	Koks
1881	146 843 t	„
1891	219 319 t	„
1901	347 093 t	„
1911	564 056 t	„

Die für Koks erzielten Preise haben sich in den Jahren 1902 bis 1912 wie folgt gestellt:

	Großhandel	Kleinhandel
1902 pro Tonne	19,50 Mark	21,50 Mark
1903 „ „	17,— „	23,50 „

		Großhandel	Kleinhandel
1904	pro Tonne	17,— Mark	21,50 Mark
1905	„ „	16,50 „	21,50 „
1906	„ „	17,— „	25,50 „
1907	„ „	19,— „	28,— „
1908	„ „	26,— „	30,— „
1909	„ „	20,— „	25,50 „
1910	„ „	21,— „	25,50 „
1911	„ „	18,— „	21,50 „
1912	„ „	18,— „	23,50 „

Weitere Nebenprodukte der Gaserzeugung sind Steinkohlenteer, Wassergasteer, Ammoniakwasser, Graphit, Cyan, welche zum Teil in unverändertem Zustande verkauft, zum Teil in eigenen Fabriken zunächst weiter verarbeitet werden.

Außerdem kommen an Nebenprodukten und Abfallstoffen noch Cyanlauge, Kohlenstaub, Teerpech, Chamottebrocken, Chamottemehl, Ziegelmehl, Schlacken und ausgebrauchte Reinigungsmasse zum Verkauf.

Die Gesamteinnahme für die Nebenprodukte usw. hat sich im Jahre 1911 auf 12 060 416 Mark gestellt. Dieser Einnahme gegenüber stehen die Ausgaben für Kohlen und Karburiermaterial, welche im Jahre 1911 rund 18 Millionen Mark betragen haben. Es sind also mehr als zwei Drittel dieses Betrages durch die Einnahmen für Nebenprodukte wieder eingebracht worden.

Nachstehende Tabelle gewährt einen Überblick über die allmähliche Steigerung des Kohlenbedarfs, über die dafür aufgewendeten Beträge und über die Kosten der Herstellung von je 1000 cbm Gas.

Jahr	Kohlenverbrauch t	insgesamt	Kosten der Kohlen im Betriebsjahre pro 1000 cbm Gas
1850	17 828	369 747 Mk.	81,09 Mk.
1860	48 965	1 075 198 „	77,27 „
1870	128 275	2 499 458 „	70,50 „
1880	222 037	4 020 456 „	63,38 „
1890	349 618	6 899 262 „	68,91 „
1895	378 061	7 472 174 „	67,85 „
1900	519 579	11 086 280 „	74,30 „
1905	679 111	13 395 832 „	61,40 „
1910	800 937	15 902 992 „	61,10 „
1911	760 173	13 144 124 „	53,02 „

Der Minderverbrauch von rd. 40 000 t Kohlen im Jahre 1911 gegen das Vorjahr ist darauf zurückzuführen, daß wegen Kohlenmangels größere



Quantitäten Wassergas an Stelle von Steinkohlengas hergestellt werden mußten.

Die Kohlenpreise haben nach dem Etat in den Jahren

1870	pro	Tonne	19,30	Mark
1875	„	„	24,70	„
1880	„	„	19,—	„
1885	„	„	18,—	„
1890	„	„	19,—	„
1895	„	„	19,50	„
1900	„	„	20,50	„
1905	„	„	18,75	„
1910	„	„	19,—	„
1911	„	„	16,75	„
1912	„	„	16,—	„

betragen.

Zur Erreichung einer größeren Betriebsbereitschaft bei plötzlich auftretendem stärkeren Bedarfe wurden in den vier Anstalten Anlagen zur Herstellung von Wassergas errichtet. Seit dem November 1907 wird dem Steinkohlengase ölkarburiertes Wassergas beigemischt. Änderungen in der Qualität des Gases und seines Heizwertes treten durch den Wassergaszusatz nicht ein, da der Heizwert des Mischgases durch Verarbeitung von Öl auf der normalen Höhe von 5300 Kalorien erhalten wird.

Die Erzeugung des Steinkohlengases erfolgt durch Trockendestillation der Kohlen in Retorten.

Bei Eröffnung des Betriebes der beiden städtischen Gaswerke am Stralauer Platze und in der Gitschiner Straße, die in den Jahren 1845 bis 1847 erbaut worden sind, enthielt jede der beiden Anstalten in zwei Retortenhäusern 20 Öfen mit je 10 gußeiserne Retorten. Es waren also im ganzen 400 Retorten vorhanden.

Zur Aufnahme des erzeugten Gases dienten je zwei Gasbehälter in den Anstalten, ein Gasbehälter in der Koppenstraße und zwei Gasbehälter in der Georgenstraße, von denen der eine besonders für die Gasversorgung der Königlichen Theater verwendet wurde.

Der Inhalt dieser sieben Gasbehälter betrug insgesamt 12 600 cbm. Bei der starken Zunahme der Bevölkerung, dem schnellen Wachstum der Stadt und begünstigt durch niedrige Preise stieg der Gasverbrauch andauernd so stark, daß ungeachtet der inzwischen vorgenommenen Erweiterungen der beiden Anstalten schon im Jahre 1856 zum Bau eines dritten Werkes geschritten werden mußte. Die Stadt erwarb ein Grundstück zwischen der Müllerstraße und dem Nordhafen, genügend für eine

Anlage, welche täglich 57 000 cbm Gas erzeugen konnte. Die Anstalt wurde 1859 in Betrieb genommen und in wenigen Jahren fertig ausgebaut.

In den Jahren von 1862 ab wurden die drei Anstaltsgrundstücke durch Hinzukauf benachbarter Grundstücke erweitert und die Leistungsfähigkeit der Werke durch Neubauten gesteigert.

Die allmähliche Vergrößerung jeder Anstalt richtete sich sowohl nach der Verbrauchszunahme in ihrem Abgabegebiet, als auch nach den allgemeinen Verhältnissen des Stadtrohrnetzes. Bei allen Anordnungen hielt man daran fest, daß jede Anstalt mit ihrer Leistungsfähigkeit nicht bloß für das schon bebaute Gebiet auf eine möglichst lange Reihe von Jahren ausreichen sollte, sondern daß sie auch bei zunehmender Bebauung die Außenbezirke an der Weichbildgrenze zu versorgen vermöchte. Die Rücksicht auf die zukünftige Gestaltung des Abgabegebietes führte zur Errichtung einer vierten Gasanstalt im Nordosten der Stadt an der Danziger Straße nahe der Ringbahn, welche im Jahre 1873 in Betrieb gesetzt wurde. Die nördliche Hälfte der Stadt wurde nunmehr von drei Anstalten, die südliche Hälfte dagegen nur von dem einen Gaswerk in der Gitschiner Straße versorgt. Um diese Anstalt zu möglichst hoher Leistung zu bringen, wurde eine Gasbehälteranstalt, welche einen Teil des in der Gitschiner Straße produzierten Gases aufnehmen sollte, in der Fichtestraße errichtet und im Jahre 1876 in Benutzung genommen. Innerhalb des Weichbildes der Stadt war die Bebauung inzwischen soweit vorgeschritten, daß ein Grundstück, welches zur Aufnahme eines Gaswerkes geeignet gewesen wäre und an die Eisenbahn hätte angeschlossen werden können, nicht mehr vorhanden war.

Um den Gaswerken bei dem Mangel an geeigneten Terrains rechtzeitig den Platz zur Errichtung eines ferneren Gaswerkes zur Versorgung der südlichen Stadthälfte zu sichern, wurde ein auf Schmargendorfer und Wilmersdorfer Gebiet belegenes Grundstück erworben.

Hier ist dann die 5. städtische Gasanstalt errichtet und im Oktober 1893 dem Betriebe übergeben worden.

Die 6. städtische Gasanstalt in Tegel ist am 5. November 1905 in Betrieb genommen worden. Die Tegeler Anstalt ist noch nicht voll ausgenutzt und wird parallel mit dem steigenden Gasbedarfe ausgebaut werden.

Nach ihrer Vollendung wird dieses Gaswerk sowohl hinsichtlich der von ihr bedeckten Bodenfläche (50 ha) als auch hinsichtlich des Umfanges der einzelnen Anlagen zu den größten des Kontinentes gehören. Die Grundfläche des Kohlenschuppens der Anstalt z. B. entspricht der Fläche der Straße Unter den Linden zwischen Wilhelm- und Friedrichstraße; dieser Schuppen vermag den Inhalt von 16 540 Eisenbahnwaggons oder 275

Eisenbahnzügen aufzunehmen. Jedes Retortenhaus hat die Länge eines Schnelldampfers des Norddeutschen Lloyds oder der Hamburg-Amerika Linie. Ein Reinigerhaus beansprucht ungefähr die Grundfläche des Berliner Rathauses.

Die Einrichtungen dieser Anstalt sind so bemessen, daß sie nach völligem Ausbau innerhalb 24 Stunden ca. 900 000 cbm Kohlengas und 4 400 000 cbm Wassergas produzieren kann.

Auf dem Gebiet der Anstalt VI befinden sich das Laboratorium und die Versuchsanstalt der städtischen Gaswerke. Die darin beschäftigten Chemiker und Physiker untersuchen die verschiedenen Kohlensorten auf ihre Verwendbarkeit zur Gaserzeugung, prüfen die gelieferten und selbst erzeugten Materialien und führen Lichtmessungen aus.

Sie beaufsichtigen ferner den Betrieb der Ammoniakfabrik, prüfen die Fortschritte auf dem Gebiete der Gas- und Lichterzeugung usw.

Von den genannten sechs Gasanstalten sind inzwischen zwei eingegangen, weil ihre Produktionsfähigkeit zu gering war und wegen Raummangels nicht gesteigert werden konnte. Als Ersatz trat das Werk in Tegel ein.

Es sind also zurzeit vier Anstalten in Betrieb und zwar Anstalt II in der Gitschiner Straße, Anstalt IV in der Danziger Straße, Anstalt V in Schmargendorf und Anstalt VI in Tegel.

Soweit dies möglich war, sind die älteren Werke mit modernen Einrichtungen versehen worden. Besonders schwierig gestaltet sich dies in der ältesten Anstalt in der Gitschiner Straße, wo der teilweise Einbau von geneigten Retorten an Stelle der wagerechten sehr große Schwierigkeiten verursacht hat.

Die Ersetzung der alten Retorten ist aber dringend erforderlich, da die neueren Konstruktionen erheblich wirtschaftlicher arbeiten. Bei einem Ofen mit wagerechten Retorten mit Handbetrieb verarbeitet ein Mann in 8 Stunden ca. 60 Zentner Kohle, bei den anderen Öfen und zwar den Vertikalöfen 400 und den Kammeröfen sogar 620 Zentner. Die Förderung und Vergasung von Kohlen zur Erzeugung von 1000 cbm Kohlengas kostet bei älteren Anlagen 8,29 Mk., bei modernen Einrichtungen 2,47 Mk.

In den vier Anstalten waren am 1. Februar 1913 vorhanden:

142	Öfen	mit	1277	horizontalen Retorten
206	„	„	1854	schrägen Retorten
40	„	„	440	vertikalen Retorten
27	„	„	81	Kammern.

Im Jahre 1897 betrug die größte tägliche Leistung in den damals vorhandenen fünf Anstalten zusammen 1 013 000 cbm; jetzt können innerhalb 24 Stunden in den vier Anstalten unter voller Ausnutzung der Retor-

ten usw. und der Wassergasanlagen 1 210 000 cbm Steinkohlengas und 460 000 cbm Wassergas, zusammen also 1 670 000 cbm Mischgas erzeugt werden.

Entsprechend der gesteigerten Produktion sind auch die Gasbehälter vermehrt und vergrößert worden. Die bei der Betriebseröffnung der städtischen Gaswerke vorhandenen größten Gasbehälter enthielten 2800 Kubikmeter Gas. Der neue Gasbehälter 2 in der Gasanstalt in Tegel vermag allein 225 000 cbm Gas aufzunehmen, d. h. 18 mal so viel, als die zuerst gebauten sieben Gasbehälter zusammen.

Der gesamte jetzt vorhandene Gasbehälterraum umfaßt 1 254 000 cbm.

Die Anstalten sind durchweg mit neuzeitlichen Transport- und Verladevorrichtungen ausgerüstet, um den gewaltigen Eisenbahn- und Schiffsverkehr sowie den Materialtransport in den Anstalten selbst bewältigen zu können. Ein Bild dieses Verkehrs mögen folgende Zahlen geben:

Es wurden auf den eigenen Anschlußgleisen der Gasanstalten befördert:

im Jahre	1901	49 139	Eisenbahnwagen
„ „	1905	65 119	„
„ „	1909	65 780	„
„ „	1911	75 309	„

Es wurden ferner ent- bzw. beladen:

1901	446	Schiffsfahrzeuge.
1905	1368	„
1909	2125	„
1911	1494	„

Der Rückgang des Schiffsverkehrs im Jahre 1911 ist auf den überaus niedrigen Wasserstand der Elbe und Oder in diesem Jahre zurückzuführen. Infolge dieses Umstandes wurden den Gaswerken in diesem Jahre 286 000 Tonnen Kohlen zu wenig zugeführt. Nur durch den Umstand, daß die städtischen Gaswerke für den Notfall hohe Kohlenbestände vorrätig halten und die Möglichkeit besitzen, in größeren Mengen Wassergas herzustellen, haben Schwierigkeiten in der Befriedigung des Gasbedarfes in diesem Jahre vermieden werden können.

Auf einem Teile des Geländes der früheren Gasanstalt I am Stralauer Platz ist, wie bereits erwähnt, der Neubau des Zentralmagazins der städtischen Gaswerke errichtet und zusammen mit dem Magazin- und Werkstättengebäude im Jahre 1910 vollendet worden.

Das Zentralmagazin stellt den Bedarf an Gasröhren, Fassonstücken, Gasmessern, Kandelabern für Straßenlaternen usw., Handwerkzeug fest, übernimmt und verwaltet das Material, welches von der Direktion beschafft ist, und verausgabt es an die Anstalten, an die Abteilung für das

Röhrensystem und die öffentliche Beleuchtung sowie an die Revierinspektionen, welche über die Verwendung der empfangenen Materialien Rechnung zu legen haben.

Die Zahl der im Betriebe der städtischen Gaswerke in den Anstalten, den Revierinspektionen, bei den Straßenrohrverlegungen usw. beschäftigten Arbeiter schwankt im Laufe des Jahres nach dem wechselnden Umfange der auszuführenden Betriebs- und Installationsarbeiten. Um zeitweilige Entlassungen von Arbeitern nach Möglichkeit zu vermeiden, werden die in einer Betriebsabteilung überzählig werdenden Leute möglichst einer anderen Abteilung überwiesen.

Zur Zeit des stärksten Betriebes in den einzelnen Jahren waren insgesamt beschäftigt 1900: 3563 Arbeiter, 1905: 4406 Arbeiter, 1910: 6047 Arbeiter, 1911: 7105 Arbeiter.

Für die Arbeiter der einzelnen Betriebsabteilungen sind Arbeiterausschüsse eingesetzt worden, welche bezwecken, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und hierüber, sowie über sonstige auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen auf Verlangen der Direktion Äußerungen abzugeben. Die Anträge usw. müssen allgemeiner Natur sein und dürfen nicht lediglich die Angelegenheit einzelner betreffen.

Die Ausschüsse sollen darauf hinwirken, daß unter den Arbeitern gute Sitte und Kameradschaft gefördert, Streitigkeiten verhütet oder geschlichtet werden. Sie müssen von der Direktion vor Erlaß oder Abänderung allgemeiner Bestimmungen des Dienstvertrages und der Arbeitsordnung gehört werden. Die Arbeiterausschüsse bestehen aus je 5 bis 7 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren in direkter und geheimer Wahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle mindestens 21 Jahre alten Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit. Wählbar sind alle mehr als 25 Jahre alten und mindestens zwei Jahre lang bei den städtischen Gaswerken beschäftigten Arbeiter, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des Arbeiters aus der Betriebsabteilung, in welcher er gewählt worden ist. Die Ausschußmitglieder wählen in den ersten von der Direktion einzuberufenden und zu leitenden Sitzung einen Vorsitzenden, der die weiteren Sitzungen nach Bedarf anberaumt. Auf Verlangen der Direktion oder auf Antrag von zwei Mitgliedern muß die Einberufung des Ausschusses erfolgen. Den Sitzungen des Ausschusses wohnen ein oder mehrere Beauftragte der Betriebsleitung mit beratender Stimme bei, welche auf Verlangen jederzeit zu hören sind.

Sämtliche Arbeiterausschüsse können zur Beratung von Fragen, welche den gesamten Betrieb der Gaswerke angehen, zu einer gemein-

schaftlichen Sitzung zusammentreten, und zwar entweder auf Anordnung der Direktion oder falls die Mehrheit der Ausschüsse dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Direktion beantragt. Lohnkürzungen aus Anlaß der Dienstversäumnis gelegentlich der Wahlhandlungen und der Teilnahme an Sitzungen finden nicht statt. Auch sonst ist die Ausübung der hier den Arbeitern verliehenen Rechte besonders geschützt. Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats entlassen werden. Der Magistrat kann zwar auf Antrag der Direktion Arbeiterausschüsse, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, auflösen, doch ist in diesem Falle binnen 4 Wochen eine Neuwahl anzuberaumen.

Die den Arbeitern gewährten Löhne sind nach der Beschäftigungsart verschieden.

Zur Illustrierung des allmählichen Steigens aller Lohnsätze mögen folgende Zahlen dienen:

Es bezogen an Tagelohn

	1869	1889
Betriebsarbeiter vor den Öfen	22½—27 Groschen	3,60—4,— Mk.
Hofarbeiter	17½ „	2,20—2,80 „
Revierarbeiter	22½ „	2,50—2,80 „
Schlosser	30 „	3,00—4,50 „
Rohrleger	30 „	3,00—4,50 „

	1897	1899	1905
Betriebsarbeiter v. d. Öfen	5,00 Mk.	5,00 Mk.	5,50 Mk.
Hofarbeiter	3,50 Mk.	3,50 Mk.	4,00—4,20 Mk.
Revierarbeiter	3,30 Mk.	3,00—4,00 Mk.	4,00—4,20 Mk.
Schlosser, Rohrleger	4,00—4,35 Mk.	3,30—5,00 Mk.	4,00—5,50 Mk.

	1910	1913
Betriebsarbeiter vor den Öfen	5,50 Mk.	5,70 Mk.
Hofarbeiter	4,05—4,23 Mk.	4,32—4,68 Mk.
Revierarbeiter	4,05—4,23 Mk.	4,50—4,86 Mk.
Schlosser, Rohrleger	4,50—6,30 Mk.	4,68—6,30 Mk.

Bei den ohne Unterbrechung zu leistenden Arbeiten, z. B. vor den Öfen, ist die Arbeitszeit in drei Schichten von je 8 Stunden geteilt.

Die sonstige regelmäßige Arbeitszeit beträgt werktäglich 9 Stunden. Nichtplanmäßige Überstunden werden, wenn sie in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu leisten sind, mit einem Lohnzuschlage von 25 %, wenn sie in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu leisten sind, mit einem Lohnzuschlage von 50 % bezahlt. Für die an Sonn- und Feiertagen zu leistende Arbeit wird eine besondere Vergütung gewährt.

Die auf einen Wochentag fallenden Feiertage werden als Arbeitstage berechnet und voll bezahlt. Für die etwa an solchen Tagen tatsächlich geleistete Arbeit wird eine besondere Vergütung zu den tarifmäßigen Lohnsätzen gewährt. Sind Arbeiter auf Grund besonderer Vorkommnisse (Einsegnungen Beerdigungen, Erkrankungen in der Familie u. a.) vorübergehend an der Dienstleistung verhindert, so kann ihnen auf ihren Antrag für die versäumte Zeit Lohnzahlung gewährt werden.

In Erkrankungsfällen erhalten die Arbeiter für die Dauer von 4 bis 6 Wochen einen Lohnzuschuß zum Krankengelde in Höhe der Differenz zwischen dem Tagelohn und dem Krankengelde. Sie erleiden also während der genannten Frist keinen Einnahmeausfall. Ist die Erkrankung auf einen Betriebsunfall zurückzuführen, so wird der Lohnzuschuß bis auf die Dauer von 13 Wochen gezahlt. Die Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde gewährt den städtischen Arbeitern und ihren Familienangehörigen kostenfrei ärztliche Behandlung und Arznei; ferner Krankengeld und bei Krankenhausbehandlung Familienunterstützung bis zur Dauer von 39 Wochen.

Bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 4 Wochen erhalten verheiratete Reservisten die Hälfte, Landwehrleute den ganzen Lohn nach Abzug der etwa gewährten Familienunterstützung.

Arbeiter, welche trotz dieser Bezüge in Not geraten, werden aus alljährlich bereit gestellten Mitteln besonders unterstützt. Auch ihre Witwen und Waisen erhalten im Falle der Bedürftigkeit einmalige oder laufende Unterstützungen. Im Jahre 1911 z. B. sind für diese Zwecke 37 500 Mk. aus Mitteln der städtischen Gaswerke verausgabt worden. Hierzu kommen noch diejenigen Beträge, welche als Strafgelder erhoben, für die einzelnen Arbeiterkategorien besonders verwaltet und ihnen ohne jeden Abzug in Gestalt von Unterstützungen wieder zugewendet werden.

Zur Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit erhalten die Arbeiter jährlich nach 3jähriger Dienstzeit 3 Tage, nach 5jähriger Dienstzeit 7 Tage und nach 10jähriger Dienstzeit 10 Tage Sommerurlaub bei voller Lohnzahlung.

Werden Arbeiter der städtischen Gaswerke infolge eines Betriebsunfalles oder nach zehnjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses dauernd dienstunfähig, so wird ihnen ein Ruhegeld von $^{20}/_{60}$ ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 5 Jahren gewährt. Das Ruhegeld steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ um $^{1}/_{120}$ des Arbeitsverdienstes.

Wenn Personen, welche 15 Jahre oder länger im Dienste der Gaswerke gestanden haben, aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, zur

Entlassung gelangen, ohne daß sie dauernd dienstunfähig sind, so erhalten sie so lange, bis ihnen eine angemessene Beschäftigung bei einer städtischen Verwaltung übertragen wird, die Hälfte des Ruhegeldes gezahlt. Denjenigen Personen, welche wegen Mangels an Beschäftigung entlassen werden mußten, wird bei künftiger Einstellung in einem städtischen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.

Witwen erhalten bis zu ihrer Wiederverheiratung ein Witwengeld in Höhe von $^4/_{10}$ des Ruhegeldes, welches dem verstorbenen Ehemann gewährt worden ist oder zugestanden hätte.

Kinder, deren Mutter lebt, erhalten $^1/_5$, Vollwaisen $^1/_3$ des Witwengeldes als Waisengeld bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

Während der ersten zwei Monate nach dem Todesfall werden die Hinterbliebenenbezüge verdoppelt.

Im Jahre 1911 verausgabten die städtischen Gaswerke für Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für das Arbeiterpersonal 173 111 Mk.

Außer diesen Vergünstigungen pekuniärer Natur bestehen viele andere Wohlfahrtseinrichtungen für die im Betriebe der Gaswerke beschäftigten Personen.

Es sind in den Gasanstalten Wasch- und Badeeinrichtungen, gut eingerichtete Unterkunftsräume, Speisewärmeräume vorhanden. Diese Räume sind, soweit es ausführbar war, den Arbeitsstätten angegliedert worden, um zu verhüten, daß die von der Arbeit, insbesondere bei derjenigen vor Öfen, erhitzten Leute erst ins Freie treten müssen.

Um die Arbeiter vor den Schädigungen des Alkoholgenusses während der Arbeit zu schützen, wird ihnen auf Wunsch kostenfrei warmer oder kalter Kaffee geliefert. Außerdem befindet sich auf jedem Gasanstaltsgrundstück eine Kantine, in welcher Speisen und Getränke von guter Beschaffenheit zu mäßigen von der Verwaltung festgesetzten Preisen feilgeboten werden.

Auch für das Wohl der außerhalb der Anstalten im Freien beschäftigten Arbeiter ist nach Möglichkeit gesorgt. An den Arbeitsstellen werden heizbare Baubuden errichtet, in welchen die Arbeiter während der Arbeitspausen weilen können. Ein in jeder Bude vorhandener Koksofen dient zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen und zur Bereitung des umsonst gelieferten Kaffees. Um die Leute während der Arbeit bei Regenwetter zu schützen, werden ihnen wasserdichte Jacken geliefert.

Bei den Arbeiten, welche an Straßenrohrleitungen während des Betriebes auszuführen sind, und bei welchen geringe Gasausströmungen nicht immer ganz vermieden werden können, sind alle erdenklichen Vorkehrun-

gen getroffen, um Leben und Gesundheit der Rohrleger und ihrer Helfer zu schützen.

Es liegt auf der Hand, daß die Kosten dieser Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtungen, zu denen noch die Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungen kommen, eine sehr erhebliche finanzielle Belastung der städtischen Gaswerke bedeuten.

Die Ausgaben für den Bau der städtischen Gasanstalten und für das Rohrnetz sind durch Anleihemittel gedeckt worden. Sie betrugen bis zum Schlusse des Jahres 1850 5 370 815 Mk. Zur Deckung der Ausgaben für die Vergrößerungsbauten sind dann zunächst diejenigen Beträge verwendet worden, welche für Abnutzung von dem Werte der Werke alljährlich abgeschrieben und vom Bruttogewinn zurückbehalten wurden, soweit sie nicht zur Erneuerung von Gebäuden und Apparaten gebraucht wurden. Außer diesen Beträgen sind bis zum Jahre 1867 die erzielten Gewinnüberschüsse zur Bestreitung der Erweiterungsbauten verwendet worden. Von diesem Zeitpunkte ab wurden die Reingewinne zur Deckung anderweitiger Gemeindebedürfnisse bestimmt und demgemäß der Stadthauptkasse überwiesen.

Die gesamten seit dem Bestehen der Gaswerke bis Ende Dezember 1867 zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben von den Gaswerken einbehaltenen Gewinnüberschüsse beliefen sich auf 9 309 000 Mk., welche als ein von der Stadthauptkasse empfangenes Darlehen betrachtet und verzinst werden. Von diesem Betrage sind inzwischen der Stadthauptkasse aus dem Erlöse verkaufter Gasanstaltsgrundstücke 3 779 400 Mk. zurückgezahlt worden; das verzinsbare Darlehen beträgt daher noch 5 529 570 Mk.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, welche Kapitalien für die Bauten, Betriebsmittel und das Rohrnetz aufgewendet worden sind.

Aufgewendetes Kapital

1860	8 179 028	Mark
1865	13 764 974	„
1870	19 949 955	„
1875	33 555 679	„
1880	37 335 208	„
1885	39 648 489	„
1890	54 806 120	„
1895	67 372 170	„
1900	80 879 000	„
1905	117 741 000	„
1910	164 927 000	„
1911	175 575 000	„

Die Gewinne, welche die Stadtgemeinde Berlin aus dem Betriebe ihrer Gaswerke erzielt, setzen sich zusammen aus dem Teil der Betriebsüberschüsse, welcher von den Gaswerken alljährlich an die Stadthauptkasse in bar abgeführt wird, aus den Beträgen, welche die Gaswerke zur Amortisation der Anleihen verwenden und damit schuldenfreies Vermögen der Stadtgemeinde schaffen und aus den Aufwendungen, welche die Gaswerke für die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Berlin machen, ohne daß sie hierfür einen Entgelt erhielten.

In den letzten 10 Jahren haben diese Gewinne betragen:

1902	6 448 496	Mark
1903	8 594 432	„
1904	9 677 731	„
1905	9 611 586	„
1906	11 269 783	„
1907	11 693 971	„
1908	11 033 615	„
1909	12 496 762	„
1910	14 695 022	„
1911	13 633 512	„

Der Gewinn, welchen die städtischen Gaswerke bisher erzielt haben, setzt sich zusammen aus folgenden Einzelbeträgen:

1. Schuldenfreies Vermögen	42 498 000 Mk.
2. In bar an die Stadthauptkasse abgeführte Betriebsüberschüsse	219 865 000 Mk.
3. die der Stadtgemeinde ersparten Kosten der öffentlichen Beleuchtung	57 865 000 Mk.
zusammen	320 228 000 Mk.

Die Stadtgemeinde Berlin hat also ohne auch nur einen Pfennig eigenen Vermögens für die Errichtung der städtischen Gaswerke aufgewendet zu haben, aus dem Betriebe dieser Werke bis Ende April 1911 einen Nutzen von mehr als 320 Millionen Mark erzielt. Und dabei hat die Gasbenutzung in Berlin noch immer nicht diejenige Verbreitung gefunden, die ihr wegen der großen Vorzüge des Gases vor anderen Licht- und Wärmequellen zukommt. Es ist aber festzustellen, daß ihr allmählich — besonders durch die neuerdings stärker und systematischer betriebene Propaganda — immer weitere Kreise gewonnen werden und zwar trotz der lebhaften Konkurrenz der elektrischen Industrie.

Die Berliner Elektrizitätswerke.

Von Stadtelektriker *Silber*, Diplom-Ingenieur.

Obwohl die Berliner Elektrizitätswerke privatem Unternehmungsgeist ihren Ursprung verdanken und sich auch heute noch in dem Besitz einer Aktiengesellschaft befinden, so sind die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und der Stadt doch so erheblich gewesen, und das großartige Emporblühen dieser Werke ist so innig mit dem ganzen Entwicklungsgange der Berliner Verhältnisse dieser Jahre verknüpft, daß es gerechtfertigt erscheint, auch eine Beschreibung der Elektrizitätswerke an dieser Stelle zu bringen.

Es war im Jahre 1883, als die damalige Deutsche Edison-Gesellschaft — die nachmalige Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft — an den Magistrat der Stadt Berlin mit dem Ersuchen herantrat, ihr die Straßen und Plätze der Stadt zur Verteilung elektrischer Energie zur Verfügung zu stellen.

Die Deutsche Edison-Gesellschaft, geleitet von ihrem rührigen Direktor Emil Rathenau, hatte durch Versuche an ausgeführten kleineren Blockstationen in Berlin und München die Überzeugung erlangt, daß die Elektrizität, speziell nach der Edisonschen Erfindung der Kohlenfadenlampe, berufen sei, der Gasbeleuchtung erfolgreiche Konkurrenz zu machen, und daß auch die Verwendung des Elektromotors, besonders in der Kleinindustrie und im Handwerk, eine große Zukunft habe. Diese Versuche hatten ferner bewiesen, daß es für den Betrieb rentabler sei, statt der Errichtung vieler Einzelstationen wenige große Zentralen zu bauen und von diesen aus ganze Stadtteile zu speisen.

Der hierdurch bedingte Antrag der Edison-Gesellschaft um Überlassung der städtischen Straßen für ihre Kabelverlegungen stellte die Stadt vor eine sehr schwerwiegende Entscheidung.

Auch die Stadtväter hatten die dauernden Fortschritte der Elektrotechnik mit wachsamen Augen verfolgt und die Bedeutung dieser neuen Beleuchtungsart speziell für die Hauptstadt des Landes wohl erkannt. In verschiedenen Stadtteilen, besonders im Zentrum, waren in der damaligen Zeit kleine Anlagen entstanden, in denen der Strom für einzelne Häuserblocks hergestellt und verteilt wurde. Es lag nun nahe, auch die Erzeugung und Verteilung der Elektrizität in ähnlicher Weise, wie es bereits

mit dem Gas und Wasser geschah, in städtische Regie zu übernehmen. Andererseits waren die Erfahrungen über die Fortleitung von Elektrizität noch nicht so groß, daß die Stadt das Risiko übernehmen wollte, die hierfür erforderlichen ganz bedeutenden Kapitalien zu investieren. Sodann war zu befürchten, daß die Elektrizität dem städtischen Gasabsatz einen empfindlichen Abbruch tun würde. Nach genauer Abwägung aller Gründe, welche für oder wider die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes sprachen, kam schließlich ein Vertrag mit der Gesellschaft zustande, der nach außerordentlich lebhaften Beratungen durch die Stadtverordnetenversammlung am 24. Januar 1884 genehmigt wurde.

Nach diesem Vertrage wurde der Deutschen Edison-Gesellschaft die Verlegung von Kabelleitungen im Zentrum der Stadt in einem Umkreis von 800 m um das ehemalige Fürstenhaus, Kurstraße 50—53, gestattet und ihr das ausschließliche Recht übertragen, in den von ihr gespeisten Anlagen alle Installationsarbeiten auszuführen. Dafür hatte die Gesellschaft der Stadt eine zehnprozentige Abgabe von der Bruttoeinnahme ihres Unternehmens abzuliefern und außerdem 25 % des 6 % übersteigenden Reingewinns.

Die Höhe dieser Abgaben war vornehmlich mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Rückgang im Gasverbrauch bestimmt worden.

Die Dauer dieses Vertrages war auf 30 Jahre festgesetzt, jedoch der Stadt die Möglichkeit gegeben, die Werke nach zehnjährigem Betriebe käuflich zu erwerben.

In dem Vertrage war der Deutschen Edison-Gesellschaft vorbehalten worden, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages nach speziellen Bestimmungen an eine besondere Gesellschaft abzutreten.

Von diesem Rechte machte die Gesellschaft bald Gebrauch und teilte dem Magistrat im Juni 1884 mit, daß sie den Vertrag an die „Städtischen Elektrizitätswerke", die nachmaligen Berliner Elektrizitätswerke, abgetreten habe.

Nachdem noch im Dezember 1884 das Vertragsgebiet im Süden um einige Straßenzüge erweitert worden war, wurde sodann am 15. August 1885 das erste Werk der Gesellschaft auf dem Grundstück Markgrafenstraße 44 mit einem Anschluß von ca. 3000 Glühlampen eröffnet, welchem bereits im Mai 1886 das zweite Werk in der Mauerstraße 80 folgte.

Der Bedarf an Elektrizität und zwar speziell das Verlangen nach Lichtlieferung steigerte sich in ungeahntem Maße. Das Königliche Opernhaus sowie viele im Entstehen begriffenen großen Neubauten, und zwar auch solche, die nicht im Versorgungsgebiet der B. E. W. lagen, sahen elektrische Beleuchtung vor bzw. wollten sie einrichten, so daß bereits Ende des Jahres 1886 die Errichtung weiterer Stationen für die Erzeugung

elektrischer Ströme in der Dorotheenstadt und in Alt-Berlin dringend wünschenswert erschien.

Außerdem waren Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung des Vertrages vom Jahre 1884 entstanden, welche durch das Gericht entschieden werden sollten.

Die mit der Stadt hierüber gepflogenen Verhandlungen führten nach Aufhebung des alten Vertrages zu einem zweiten Vertrage vom Jahre 1888. Das den Berliner Elektrizitätswerken zur Verlegung ihrer Leitungen zur Verfügung gestellte Gebiet wurde wesentlich erweitert, indem der für die Zwecke des Unternehmens sehr günstige Stadtteil von der Besselstraße bis zum Oranienburger Tor und vom Wallner-Theater bis zum Ende der Bellevuestraße in das Versorgungsgebiet einbezogen wurde. Die B. E. W. verpflichteten sich dagegen, zwei neue Werke in der Spandauer Straße und am Schiffbauerdamm zu bauen.

Als besonders wichtige Änderung des neuen Vertrages gegenüber dem alten verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Gesellschaft verpflichtet wurde, in dem Versorgungsgebiet unter bestimmten Bedingungen Kabel zu verlegen, und daß die Installationsarbeiten, für welche nach dem alten Vertrage der Gesellschaft ein ausschließliches Ausführungsrecht zustand, im neuen Vertrage einschließlich der Lieferung der Lampen und der Motoren der freien Konkurrenz überlassen wurde; den B. E. W. blieben nur die Prüfung und Kontrolle der ausgeführten Arbeiten gegen eine Vergütung von 10 % der tatsächlichen Installationskosten vorbehalten.

Leichtere, im neuen Vertrag enthaltene Anschlußbedingungen, Tarifverbesserungen, ferner der wachsende Wohlstand der Stadt und hauptsächlich auch das rege Nachtleben brachten in den nächsten Jahren wieder eine unerwartete Konsumsteigerung. Außerdem fing man an, die Elektrizität auch als Betriebskraft in Werkstätten und Fabriken des Kleingewerbes zu verwenden.

Es war daher eine ganz natürliche Folge, daß auch die Bewohner außerhalb des im Vertrage vom Jahre 1888 für die Kabelverlegung festgesetzten Bezirkes die Vorteile der Elektrizität zu genießen wünschten, und man sah sich veranlaßt, den Vertrag schon im Jahre 1890 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen. Durch letzteren wurde der Gesellschaft gestattet, auch außerhalb des im Vertrage von 1888 festgesetzten Rayons Kabel zu verlegen, jedoch mußte für jede dieser Kabelverlegung eine besondere Genehmigung beim Magistrat nachgesucht werden. Diese neue Erlaubnis zur Kabelverlegung wurde aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, daß weitere Stromerzeugungsanlagen als die bisher vorhandenen, nämlich Markgrafenstraße, Mauerstraße, Spandauer Straße und Schiffbauerdamm (wozu noch eine kleine Blockstation in der

Friedrichstraße kam), nicht errichtet werden durften und daß die Leistungsfähigkeit sämtlicher genannten Stationen nicht über 28 000 Pferdekräfte erhöht werden durfte.

Der neue Zusatzvertrag, der einige Tarifermäßigungen enthielt und die Gesellschaft verpflichtete, an jedermann auf Verlangen Elektrizität zu liefern, sobald Kabel in den betreffenden Straßen lagen, löste eine lebhafte Bautätigkeit sowohl in den Zentralen als auch im Bau des Kabelnetzes aus. Mit den notwendigen Erweiterungen gingen gleichzeitig technische Verbesserungen Hand in Hand. So wurde das bis zu diesem Jahre mit 110 Volt betriebene Zweileiterkabelnetz in das rationellere Dreileitersystem umgebaut.

Erhebliche technische Schwierigkeiten bereitete auch die Versorgung des Berliner Westens bzw. der Tiergartengegend, deren gutsituierte Bewohner das elektrische Licht in ihren Wohnungen nicht missen wollten. Es ergab sich nämlich, daß der Abstand der entfernter gelegenen Straßen von der nächsten Zentrale in der Mauerstraße zu groß war. Infolge des Verlustes in den Leitungen war die Spannung an den Konsumstellen nicht mehr genügend hoch. Da die Errichtung einer neuen Zentrale durch die Bestimmung des Vertrages nicht möglich war, so sah man sich genötigt, die Stromversorgung des Westens in der Königin-Augusta-Straße eine Akkumulatorenstation zu bauen, deren Betrieb im August 1893 aufgenommen wurde. In dieser sogenannten Unterstation wurde der ankommende Strom mit geringerer Spannung dazu verwendet, um Akkumulatorenbatterien zu laden, von denen aus das Leitungsnetz dann mit der erforderlichen höheren Spannung betrieben werden konnte.

Es folgt nunmehr eine Reihe von Jahren normaler Entwicklung, aus der nur eine im Jahre 1892 vorgenommene erhebliche Tarifermäßigung zu erwähnen ist, welche den Konsum wesentlich steigerte.

Von großer Bedeutung sowohl für die B. E. W. wie für die Entwicklung des städtischen Verkehrs war das Jahr 1896, da in diesem Jahre gelegentlich der Berliner Gewerbeausstellung zum ersten Male auch mit der Elektrisierung der Straßenbahnen begonnen und Strom an dieselben abgegeben wurde.

Mit dem ständig wachsenden Verbrauch an elektrischer Energie ging naturgemäß die Erweiterung bzw. der Ausbau der Erzeugungsstellen Hand in Hand. Es zeigte sich bald, daß gerade die in der Mitte der Stadt gelegenen Stationen eine so große Belastung aufwiesen, daß eine Erweiterung der maschinellen Anlagen technisch und wirtschaftlich nicht gut durchführbar war. Diesem Übelstand suchte man dadurch zu begegnen, daß man die weniger belasteten Zentralen resp. diejenigen, bei denen durch ihre Lage eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben war, ausbaute und

von diesen aus den Strom den anderen Zentralen zuführte. Für diese fand zum ersten Male hochgespannter Drehstrom Verwendung, und dieses System ist in den Grundzügen vorbildlich für die weitere Stromversorgung gewesen, so daß die heutige enorme Licht- und Kraftverteilung mittels hochgespannten Drehstromes nach dem gleichen System erfolgt.

Es wurde in der Zentrale Schiffbauerdamm ein für damalige Verhältnisse sehr großer Dampfdynamo von 2000 PS aufgestellt, welcher hochgespannten Drehstrom von 3000 Volt erzeugte. Dieser kann mit verhältnismäßig dünnen Leitungen ökonomisch auf weite Strecken fortgeleitet werden und wird in den Unterstationen durch entsprechende Maschinen in den für die Verwendung gewählten Gleichstrom umgeformt. Durch diese Art der Stromversorgung konnte z. B. an Stelle von sechs Dampfmaschinen für zusammen 900 PS, die während der ersten Bauperiode in der Markgrafenstraße aufgestellt waren, die Leistung dieser Station durch die gleiche Anzahl Umformer um ca. 2500 PS erhöht werden.

Durch Anwendung dieses Systems war es auch möglich, die bisher von der Mauerstraße aus betriebene Akkumulatoren-Unterstation in der Königin-Augusta-Straße rationeller derart umzubauen, daß sie von der Hochspannungszentrale Schiffbauerdamm mit Drehstrom versorgt wurde, welcher in der Unterstation in Gleichstrom umgeformt wurde.

Da der Betrieb der Bahn starke Belastungsstöße mit sich bringt, so wurden sogenannte Pufferbatterien aufgestellt, welche einerseits imstande waren, bei plötzlicher Beanspruchung den Mehrverbrauch herzugeben und andererseits bei geringeren Belastungen die von den Maschinen gelieferte Kraft aufzuspeichern.

Diese günstige Wirkungsweise der Akkumulatorenbatterien veranlaßten die Werke späterhin, auch alle Zentralen und Unterstationen mit solchen Batterien nicht nur für die Bahnbetriebe, sondern auch für das Licht- und Kraftstromnetz auszustatten. Die Akkumulatorenbatterien werden zur Zeit des schwächeren Konsums geladen und geben abends bei Vollbetrieb zusammen mit den Dynamomaschinen ihren Strom in das Netz ab. Die Batterien sind somit ein gutes Mittel, um die Betriebsmaschinen besser ausnützen zu können, und bilden gleichzeitig eine Reserve, die bei eventuellen Störungen an den Maschinen immer betriebsfähig ist und somit die Betriebssicherheit der Anlagen wesentlich erhöht.

Die Entwicklung der B. E. W. hatte in diesen letzten Jahren einen derartigen Aufschwung genommen, daß es für die Stadt wünschenswert erschien, die Frage näher zu prüfen, ob es nicht für die städtischen Interessen vorteilhafter sei, von dem im Vertrage vorgesehenen Übernahmerecht Gebrauch zu machen. Den ersten vertraglich festgesetzten Termin,

den 1. Oktober 1895, hielt man jedoch nach eingehenden Erwägungen für den Erwerb der Werke, deren Aktienkapital zu dieser Zeit die Höhe von 12,6 Millionen Mark erreicht hatte, nicht geeignet.

Die gelegentlich dieser Prüfung angestellten Berechnungen und das Verlangen, allen Einwohnern die Vorteile elektrischer Energie zugänglich zu machen, veranlaßten den Magistrat, von der Gesellschaft eine durchgreifende Revision des Vertrages zu verlangen. Langwierige Verhandlungen führten zu keiner Einigung, so daß sich der Magistrat genötigt sah, um einen Druck auf die Gesellschaft auszuüben, von den ihm vertraglich zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Der Vertrag von 1888 enthielt nämlich die Bestimmung, daß zur Kabelverlegung außerhalb des „Vertragsgebietes" jedesmal eine besondere Genehmigung erforderlich sei, und daß die Leistungsfähigkeit der Stationen nicht über 28 000 PS erhöht werden durfte. Der Magistrat weigerte sich daher, weitere Konzessionen für Kabelverlegungen zu erteilen, und auch die Leistungsfähigkeit der Zentralen wurde für den vorhandenen Konsum zu gering.

Dieser unliebsame Zustand führte dann im Jahre 1899 zu einem neuen Vertrage mit der Stadt, dessen Hauptbestimmungen auch heute noch Gültigkeit haben.

Nach diesem Vertrage kann die Stadt zum ersten Male am 1. Oktober 1915 die Übernahme der Werke zum Tax- oder Buchwert verlangen und kann bestimmen, ob sie nur die Berliner Werke oder auch die außerhalb gelegenen Werke der Gesellschaft übernehmen will.

Neben der zehnprozentigen Bruttoabgabe, die wie früher beibehalten und auch auf den Strom ausgedehnt wurde, der von den außerhalb Berlins gelegenen Werken nach Berlin hineingeliefert wird, erhält die Stadt eine Beteiligung von 50 % an dem Reingewinn des Unternehmens, von dem jedoch eine sechsprozentige Verzinsung der ersten 20 Millionen Mark Aktienkapital und eine vierprozentige Verzinsung des diesen Betrag übersteigenden Aktienkapitals für die Aktionäre in Abzug gebracht werden darf. Ferner machten sich die B. E. W. verbindlich, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft zu verpflichten, alle Elektrizitätswerke und Konzessionen, welche letztere im Umkreise von 30 km um Berlin besitzt oder in deren Besitz sie während der Vertragsdauer gelangen sollte, den B. E. W. zur Übernahme anzubieten und auf Verlangen abzutreten.

Die Berliner Elektrizitätswerke verpflichteten sich ferner, ihr Leitungsnetz auf das gesamte Weichbild der Stadt auszudehnen. Um jedoch auch für späterhin die Möglichkeit zu haben, dem Kapitalbedarf der B. E. W. bestimmte Grenzen vorzuschreiben, wurde festgesetzt, daß die Leistungsfähigkeit für die in Berlin gelegenen Werke 42 500 Kilowatt, für die Außenwerke zunächst 37 000 Kilowatt nicht überschreiten dürfe.

Eine eingehende Berücksichtigung erfuhren die Vorschriften für die Stromlieferung an elektrische Bahnen, wobei der Gesellschaft weitgehendste Unterstützungen seitens der Stadt zugesichert wurden.

Ein Einfluß auf die Tarifbildung wurde dem Magistrat leider nur für die Privatbeleuchtung und zwar auch nur unter gewissen Bedingungen eingeräumt, doch wurde zu Tariferhöhungen die Genehmigung des Magistrats vorgeschrieben.

Durch den Abschluß dieses neuen Vertrages waren der Elektrisierung der Stadt alle Straßen geöffnet und es stellte sich die Notwendigkeit heraus, in den verschiedenen Stadtgegenden Unterstationen zu bauen, welche nach dem zuvor erwähnten Fortleitungssystem ausgeführt wurden.

Für die Stromversorgung des Südostens, Nordostens und Nordens wurden Unterstationen in der Mariannenstraße, der Palisadenstraße und der Voltastraße errichtet.

Nach dem Vertrage mit der Stadt wurde das von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft erbaute Elektrizitätswerk Oberspree am 1. April 1899 von den B. E. W. übernommen und außerdem die Errichtung eines neuen großen Hochspannungswerkes im Norden von Berlin beschlossen, welches in erster Reihe zur Speisung der als Umformerstationen ausgebildeten Unterzentralen dienen sollte.

Durch die Übernahme des Elektrizitätswerkes Oberspree fielen auch die mit diesem Werk abgeschlossenen Stromlieferungsverträge mit Spandau, Pankow, Reinickendorf, Lichtenberg sowie mit einer Anzahl außerhalb des Weichbildes gelegener Bahnhöfe an die Stadt.

Im Vertrage von 1899 waren Tarifermäßigungen festgesetzt worden. Ein Stromlieferungsvertrag mit der Großen Berliner Straßenbahn hatte in demselben Jahre die Genehmigung des Magistrats erhalten. Ferner war mit Einwilligung der Stadt die Errichtung sogenannter Akkumulatoren-Anschlußanlagen in die Wege geleitet worden, welche den Großkonsumenten den Strombezug zu wesentlich billigeren Preisen ermöglichten und dadurch die Besitzer verschiedener Blockstationen zum Stillegen der Eigenbetriebe veranlaßten.

Alle diese Momente bewirkten eine außerordentliche Steigerung des Konsums. So stieg im Jahre 1899 die Stromerzeugung in den Berliner Zentralen allein um 53 % gegenüber dem Vorjahr.

Zur Versorgung des Hansaviertels und von Moabit war eine neue Unterstation notwendig, welche in der Wilhelmshavener Str. 11 errichtet wurde, so daß im Jahre 1900 fünf Unterstationen im Betriebe waren, Mariannenstraße, Palisadenstraße, Voltastraße, Königin-Augusta-Straße und Wilhelmshavener Straße, von denen die ersten beiden von der Zentrale Oberspree die drei letzteren von der Zentrale Moabit mit

6000 Volt gespeist wurden. Außerdem war es erforderlich, zur Verstärkung der Zentrale in der Spandauer Straße daselbst Umformer aufzustellen, welche von der Zentrale Schiffbauerdamm hochgespannten Strom von 3000 Volt erhielten.

Der große Bedarf an Elektrizität und die hiermit verbundenen starken Kabelleitungen belasteten die Straßen, Dämme und Bürgersteige so erheblich, daß sich die Notwendigkeit herausstellte, die neuen Umformerstationen mit der doppelten Spannung als die alten zu betreiben, d. h. anstatt mit 2 × 110 Volt mit 2 × 220 Volt. Durch diese erhöhte Spannung wurde sowohl die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes verdoppelt als auch die Ökonomie der Leitungen verbessert.

Es folgt nunmehr eine Zeit normaler Weiterentwicklung, welche die Vergrößerung der Zentralen, insbesondere der Hochspannungszentralen Südufer und Oberspree, erforderlich machte.

Die günstigen Erfahrungen der großen Elektrizitätswerke und die Fortschritte der Technik, welche den Betrieb von elektrischen Zentralen ständig vereinfachten, zeitigten erneut das Bestreben der Großkonsumenten, sich eigene Anlagen zu schaffen, da der Eigenbetrieb sich nunmehr gefahrlos gestaltete und bei den damaligen Preisen von 55 Pfg. pro Kilowattstunde Licht eine wesentliche Ersparnis versprach. Um dieser Konkurrenz der Einzelanlagen zu begegnen und um gleichzeitig der elektrischen Beleuchtung, welche bis dahin bei dem hohen Preise doch in der Hauptsache nur den besseren Geschäften und den bestsituierten Bürgerkreisen zugute kam, ein größeres allgemeines Absatzgebiet zu verschaffen, wurde mit Genehmigung des Magistrats der Normallichttarif vom 1. Januar 1904 auf 40 Pfg. pro Kilowattstunde heruntergesetzt. Außerdem wurden neue Spezialtarife für Nachtbeleuchtung eingeführt und die Sondertarife für Reklame-, Treppenbeleuchtung usw. ermäßigt.

Diese Tarifpolitik erwies sich als richtig. Die durch die billigen Preise verminderten Einnahmen wurden durch den gesteigerten Konsum vollständig wettgemacht. Neue Unterstationen mußten in der Zossener Straße, Alten Jacobstraße und Koppenplatz errichtet werden. Da die Stromversorgungsgebiete der Unterstationen der Alten Jacobstraße und Koppenplatz in dem Rayon der alten Zentralen liegen, so wurde bei diesen neuen Unterstationen, um die erheblichen Umarbeitskosten zu sparen, die alte Spannung von 2 × 110 Volt beibehalten. Zossener Straße und Alte Jacobstraße erhalten ihren Strom von Oberspree mit 10 000 Volt, während Koppenplatz von Südufer mit 6000 Volt gespeist wird.

Die außerordentliche Zunahme an Kraftstrom, verbunden mit dem normalen Anwachsen des Licht- und Bahnstroms, bewirkten, daß bereits



gegen Ende des Jahres 1906 die im Vertrage von 1899 festgelegte Leistungsfähigkeit der B. E. W.-Zentralen erreicht wurde.

Die dieserhalb mit dem Magistrat gepflogenen, sich ziemlich lange hinziehenden Verhandlungen führten schließlich, nachdem wiederum die Elektrizitätsversorgung zum Schaden der Konsumenten erheblich ins Stocken geraten war, Anfang des Jahres 1907 zu einem Zusatzabkommen zu dem alten Vertrage vom Jahre 1899, in welchem die Beschränkung der Leistungsfähigkeit der Zentralen aufgehoben und die Gesellschaft verpflichtet wurde, jedem Bedürfnis an Elektrizität für Licht- und sonstige Zwecke im Weichbilde von Berlin zu genügen.

Die B. E. W. wurden ferner verpflichtet, ein nur zur Versorgung Berlins bestimmtes außerhalb des Weichbildes gelegenes Werk in Rummelsburg zu errichten, welches jedoch bezüglich der Übernahmebestimmungen wie die innerhalb Berlins gelegenen Werke zu behandeln ist. Auch müssen die Werke von diesem Zeitpunkt ab zur Ausführung aller Neubauten oder Erweiterungen von Stationen, welche zur Stromversorgung Berlins dienen, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Magistrats einholen.

Da die in Oberspree und auch in Moabit gemachten Erfahrungen mit Dampfturbinen sehr gute Resultate gezeitigt hatten, so wurde das neue Rummelsburger Werk, das man noch im Jahre 1907 in Betrieb setzte, nur mit Dampfturbinen ausgestattet und besitzt heute bereits eine Maschinenleistung von 40 000 Kilowatt.

Die letzten Jahre brachten neben dem Ausbau der vorhandenen Anlagen die Errichtung neuer Unterstationen in der Prenzlauer Allee, Rudolfplatz und Schmidstraße. Gleichzeitig wurden Umschaltungen in einzelnen Netzstationen und Umänderungen in den Zentralen vorgenommen, so daß die heutige Stromverteilung wie folgt aussieht:

Die B. E. W. betreiben drei große Hochspannungszentralen in Moabit, Rummelsburg und Oberspree und drei in Berlin gelegene Gleichstromzentralen, Mauerstraße, Spandauer Straße und Schiffbauerdamm. Von Moabit werden die Unterstationen Voltastraße, Wilhelmshavener Straße, Königin-Augusta-Straße, Mauerstraße und Markgrafenstraße mit 6000 Volt gespeist. Außerdem unterstützt Moabit noch die oben erwähnten als Gleichstromzentralen beibehaltenen Werke Schiffbauerdamm, Spandauer Straße und Mauerstraße. Die alte Zentrale Markgrafenstraße hat keine Dampfmaschinen mehr und ist zu einer reinen Unterstation umgebaut.

Das Niederspannungsnetz aller dieser von Moabit aus gespeisten Unterstationen beträgt mit Ausnahme der ersten drei (Wilhelmhavener Straße, Königin-Augusta-Straße und Voltastraße, welche 2 × 220 Volt haben) 2×110 Volt.

Außerdem versorgt Moabit noch folgende Plätze: Reinickendorf, Pankow, Niederschönhausen, Heinersdorf, Rosenthal und Spandau.

Von Rummelsburg aus werden die Unterstationen Prenzlauer Allee, Palisadenstraße, Schmidtstraße, Rudolfplatz und zum Teil Mariannenstraße gespeist, deren Niederspannungsnetze 2×220 Volt besitzen.

Oberspree versorgt die Unterstationen Alte Jacobstraße, Zossener Straße und zum Teil Mariannenstraße. Von diesen wird nur Alte Jacobstraße mit einer Konsumspannung von 2 × 110 Volt betrieben, während die übrigen 2 × 220 Volt haben.

Während Rummelsburg vertragsgemäß ausschließlich zur Befriedigung des Berliner Konsums bestimmt ist, sind an Oberspree eine große Anzahl umliegender Ortschaften angeschlossen. Für die hierbei zu bewältigenden Entfernungen reichte die Spannung von 10 000 Volt nicht mehr aus, so daß man dazu überging, diese Stromverteilung für 30 000 Volt auszubauen. An zwei sogenannte Ringleitungen, von denen die eine für die nördlich von Oberspree, die andere für die südlich gelegenen Ortschaften bestimmt ist, sind an geeigneten Stellen Transformatorenstationen angeschlossen, in denen der Strom auf 6000 Volt heruntertransformiert und so den einzelnen Ortschaften zugeführt wird, wo er abermals heruntertransformiert und mit einer Spannung von 3 × 220 Volt an die Konsumenten abgegeben wird. Durch diese beiden Hochspannungsringe werden zurzeit ca. 90 Ortschaften gespeist.

Die Zentralen Oberspree und Rummelsburg sind zur größeren Sicherheit bei Betriebsstörungen in einem Werk und zur besseren Ausnützung der Betriebsmittel durch starke Kabelleitungen verbunden.

Die drei Gleichstromzentralen, die Zentrale Moabit, sowie alle Umformerstationen mit Ausnahme der Werke Alte Jacobstraße, Wilhelmshavener Straße und Markgrafenstraße geben neben dem Licht- und Kraftstrom auch für den Betrieb der Straßenbahnen Gleichstrom von 550 Volt ab. Die Maschinen bzw. Umformer sind so vorgesehen, daß ein Teil von ihnen je nach Bedarf sowohl auf das Straßennetz (Licht und Kraft für 2 × 220 bzw. 2 × 110 Volt) als auch auf das Bahnnetz (550 Volt) geschaltet werden kann.

Die erst seit dem Jahre 1910 angeschlossenen Teile Berlins, welche nördlich der Schul-, Exerzier- und Bornholmerstraße gelegen sind, erhalten von der Zentrale Südufer Drehstrom von 3 × 220 Volt Spannung, da sich diese Stromverteilung in neuerer Zeit besonders mit Rücksicht auf den Anschluß industrieller Großbetriebe als zweckmäßiger herausgestellt hat.

Der Wunsch, eine größere Anzahl von Großkonsumenten, welche, wie die Warenhäuser, in letzter Zeit wieder dazu übergegangen waren,

eigene Zentralen zu erbauen, für die B. E. W. zu gewinnen, führte zu dem Versuch, an solche Großabnehmer, welche sich verpflichteten, eine Strommenge von mindestens 300 000 Kilowattstunden (zurzeit 200 000 Kilowattstunden) zu verbrauchen, hochgespannten Drehstrom abzugeben. Diese Lieferung von hochgespanntem Drehstrom ist an bestimmte Vorschriften gebunden, die eine möglichst geringe Beanspruchung der Werke in den Wintermonaten während der Hauptlichtstunden bewirken sollen. Durch diese Bestimmung, welche von außerordentlicher Bedeutung für die günstige Ausnützung der Zentralen ist, war es möglich, den Strompreis für diesen hochgespannten Strom auf 11 bis 7½ Pfg. pro Kilowattstunde festzusetzen und dadurch ein neues großes Absatzgebiet der Elektrizität zu verschaffen.

Um sich die ungeheure Entwicklung, welche die B. E. W. in der relativ kurzen Zeit von 27 Jahren seit der Eröffnung der ersten Zentrale genommen hat, klar zu machen, mögen einige Zahlen dienen:

Der Betrieb der Werke wurde 1885 mit einem Anschluß von etwa 3000 Glühlampen begonnen, während laut Geschäftsbericht der Gesellschaft am 30. Juni 1912 angeschlossen waren: 1 561 437 Glühlampen, 44 796 Bogenlampen, 35 319 Motoren und 6768 sonstige elektrische Apparate. Der Gesamtanschlußwert hat sich somit vom Jahre 1885 an von 180 Kilowatt auf 226 940 Kilowatt erhöht.

Das Anwachsen des Stromverbrauchs ist in Tabelle Seite 239 zusammengestellt.

Wie hieraus ersichtlich, sind im Geschäftsjahre 1912 insgesamt 223,4 Millionen Kilowattstunden nutzbar abgegeben worden. Von diesen entfallen auf Licht ca. 54 Millionen Kilowattstunden, auf Kraft ca. 76 Millionen Kilowattstunden, die Bahnen haben ca. 70 Millionen Kilowattstunden verbraucht und als Hochspannungsstrom, der nach seiner Umformung sowohl für Licht- als auch für Kraftzwecke Verwendung findet, wurden ca. 24 Millionen Kilowattstunden geliefert.

Die verschiedenartige Anwendung, welche 29 525 an die B. E. W. im Weichbilde von Berlin angeschlossene Elektromotoren finden, zeigt die nachstehende Tabelle:

	Anzahl	PS
Für Metallbearbeitung	5 235	19 471,2
„ Aufzüge	4 028	26 292,7
„ Holzbearbeitung	3 316	11 240,5
„ Ventilatoren	3 231	1 410,4
„ Pressen	3 166	8 452,7
„ Fleischereibetrieb	1 773	5 962,4
„ Nähmaschinen	997	882,8

Geschäfts-Jahr	Stromabgabe der B.E.W. in Kw.Std. Privat-Beleuchtung	Öffentliche Beleuchtung	Kraft	Bahnen	Selbstverbrauch	Akkumulatorenanlage	Hochsp.-Strom	Summa	Abgaben an die Stadt Mk.	Dividende
1885/86	37 080	—	—	—	—	—	—	37 080	2 614	
1886/87	294 630	41 220	—	—	—	—	—	335 850	19 062	
1887/88	695 870	84 790	—	—	—	—	—	780 660	75 264	5
1888/89	1 140 910	269 460	12 956	—	—	—	—	1 423 326	140 850	8
1889/90	2 440 690	292 450	69 591	—	—	—	—	2 802 731	220 065	10
1890/91	3 454 870	294 380	274 457	—	—	—	—	4 023 707	242 097	9
1891/92	4 696 160	293 060	186 611	—	58 950	—	—	5 234 781	316 288	7 3/4
1892/93	5 179 400	291 280	238 042	—	83 780	—	—	5 792 502	428 782	8 1/2
1893/94	5 368 650	336 960	570 421	—	96 600	—	—	6 372 631	501 055	10 1/2
1894/95	5 916 970	359 200	1 070 926	—	119 028	—	—	7 466 124	602 441	12 1/2
1895/96	6 908 655	385 594	2 219 501	257 050	134 999	—	—	9 905 799	664 567	13
1896/97	8 094 243	408 381	4 008 943	1 758 250	199 935	—	—	14 469 752	787 378	12 1/2
1897/98	9 315 129	424 639	5 833 077	2 443 421	218 164	—	—	18 234 430	925 959	13
1898/99	10 143 377	484 591	7 758 662	10 166 652	310 665	—	—	28 863 947	1 137 886	13
1899/00	11 201 660	881 811	17 240 284	20 169 484	521 041	—	—	50 014 280	1 548 867	10
1900/01	11 875 087	1 440 596	22 250 119	34 111 146	607 464	—	—	70 284 412	1 599 395	7
1901/02	12 947 914	1 579 938	23 042 604	41 232 233	825 457	—	—	79 628 146	2 041 079	7 3/4
1902/03	14 514 303	1 817 876	24 728 948	41 425 300	921 231	2 361 021	—	85 768 679	2 573 339	9
1903/04	16 727 266	2 016 797	30 326 974	45 166 449	1 018 040	3 245 878	—	98 501 404	2 846 295	9 1/2
1904/05	20 139 869	2 318 825	36 687 516	47 287 808	1 340 095	3 798 969	—	111 572 782	3 210 130	10
1905/06	24 817 983	2 808 339	43 049 036	50 952 760	1 952 901	4 522 829	—	128 103 848	3 710 006	10
1906/07	28 524 790	3 376 513	48 902 247	53 196 208	3 833 264	5 088 784	—	142 921 816	4 639 308	11
1907/08	31 655 185	3 902 525	53 687 519	55 901 607	4 499 371	5 468 928	—	155 115 135	4 973 054	11
1908/09	31 881 236	4 089 642	54 384 675	55 323 564	5 545 769	6 212 757	—	157 887 625	4 808 086	11
1909/10	34 385 164	4 704 175	62 124 384	59 220 993	5 674 179	6 262 502	2 059 540	174 430 937	5 613 316	11
1910/11	39 405 527	5 170 197	67 777 203	64 405 442	5 911 072	5 544 582	9 817 720	198 031 743	6 283 733	12
1911/12	42 526 365	5 516 496	69 779 436	69 846 104	7 071 631	5 021 621	23 609 959	223 371 612	6 779 874	12

	Anzahl	PS
Für Spül- und Waschmaschinen	775	1 842,5
„ Pumpen	642	3 378,0
„ Papierbearbeitung	630	1 834,9
„ Schleif- und Poliermaschinen	508	1 678,1
„ Tuchschneidemaschinen	463	313,7
„ Lederbearbeitung	274	995,9
„ Spulmaschinen	255	612,2
„ Antrieb von Dynamos	219	2 646,2
„ Kaffeemühlen und Röstmaschinen . .	142	269,4
„ Galvanoplastik	52	123,9
„ Hutbügelmaschinen	44	140,2
„ Diverse	3 775	15 514,4
zusammen	29 525	103 062,1

Das von den B. E. W. verlegte Kabelnetz besitzt zurzeit eine Länge von 7969 km und zwar entfallen hiervon

4833 km auf Licht- und Kraftkabel
502 km auf Bahnkabel
902 km auf Telephon- und Prüfdrahtkabel
1732 km auf Hochspannungskabel

In Berlin selbst sind jetzt 584 km Häuserfronten mit Verteilungsleitungen belegt.

Welche Reduzierung für den Lichtstrompreis seit Bestehen der Werke sich ergeben haben, erhellt daraus, daß die Normallampenstunde d. h. der Stromverbrauch einer Lampe von 16 Normalkerzen Leuchtkraft in der Stunde, welche bei Eröffnung des Werkes die Einheit für die Preisberechnung bildete, mit 4 Pfg. berechnet wurde, zu welchem Preise noch eine Grundtaxe von 6 Mk. pro Jahr und Lampe hinzutrat, so daß die Brennstunde einer 16kerzigen Lampe sich damals auf ca 4¾ Pfg. einschließlich Lampenersatz stellte, nach dem jetzigen Normaltarif nur 0,8 Pfennig bzw. unter Zugrundelegung eines Spezialtarifs (Nachttarif) nur 0,43 Pfg. kostet. Zu dieser Verbilligung haben allerdings auch die erheblichen Verbesserungen der Beleuchtungstechnik — Verwendung von Metallfadenlampen anstelle der alten Kohlenfaden-Glühlampen — beigetragen.

Verhältnismäßig schlecht weggekommen ist in Berlin die öffentliche elektrische Beleuchtung. Obwohl bereits kurz nach der Eröffnung der B. E. W. am 31. August 1888 zum ersten Male in Berlin elektrische öffentliche Beleuchtung auf dem Straßenzuge vom Pariser Platz durch die Linden über die Schloßbrücke und die Kaiser-Wilhelm-Straße bis zur Spandauer Straße mit insgesamt 104 Bogenlampen verwendet wurde, hat

diese Beleuchtung der städtischen Straßen und Plätzen mit der übrigen starken Verwendung der Elektrizität nicht Schritt gehalten. Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die Stadt Berlin selbst Besitzerin der Gaswerke ist.

Kleinere Erweiterungen wurden in den Jahren 1888/1892/1893 durch Beleuchtung des Lustgartens, Schloßplatzes, Kastanienwäldchens und verschiedener Brücken vorgenommen, doch erreichte die Gesamtzahl der für die öffentliche Beleuchtung aufgestellten Bogenlampen im Jahre 1894 noch nicht 200. Erst nach der infolge einer im Vertrage von 1899 vorgesehenen Ermäßigung des Strompreises für die öffentliche Beleuchtung wurden auf dem Potsdamer Platz, in der Siegesallee und dem Friedrichshain eine größere Anzahl Bogenlampen und Glühlampen installiert. Es folgte die Beleuchtung eines Teiles der Leipziger Straße und der verkehrsreicheren Wege des Tiergartens.

Im Jahre 1902 wurden insgesamt 511 Reinkohlen-Bogenlampen, 112 Kohlenfaden-Glühlampen für die Berliner Straßenbeleuchtung verwendet.

Das Jahr 1902 ist für die elektrische Straßenbeleuchtung von Bedeutung gewesen, weil in diesem Jahre in Gegenwart des Oberbürgermeisters Kirschner die elektrische Beleuchtung der Leipziger Straße in Betrieb gesetzt wurde. Für die elektrische Beleuchtung in der Leipziger Straße wurde die damals noch wenig bekannte Lampenaufhängung an Straßenüberspannungen gewählt, welche an Masten befestigt waren, die auch von der Straßenbahn zur Aufhängung der Fahrdrähte benutzt wurden.

Nach diesem ersten größeren Versuch wurde im Jahre 1905 die Friedrichstraße ebenfalls mittels über der Straßenmitte aufgehängter Bogenlampen in ähnlicher Weise elektrisch beleuchtet. In Rücksicht auf die Verkehrsdichte wurden hier Masten vermieden und die Überspannungseinrichtungen mittels Rosetten, soweit dies irgend möglich war, an den Häusern befestigt.

Im Jahre 1905 wurden außerdem auf dem Potsdamer Platz und auf dem Platz vor dem Brandenburger Tor je zwei große 21 bzw. 18 m hohe Maste mit je vier bzw. drei 20-Ampère-Intensiv-Flammenbogenlampen mit einer Lichtstärke von je 4000 Normalkerzen aufgestellt.

Auch die Fortschritte in der Glühlampentechnik wurden der elektrischen Straßenbeleuchtung durch Einführung der Nernstlampe im Jahre 1904 nutzbar gemacht, der alsdann im Jahre 1909 die Metallfaden- und im Jahre 1911 die Metalldrahtlampe folgten.

Heute ist man in Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen sowohl mit nieder- als auch mit hochkerzigen Metalldrahtlampen dazu übergegangen, Reinkohlen-Bogenlampen mit einer Lichtstärke von ca. 400 bis 1000 Normalkerzen gegen Metalldrahtlampen auszuwechseln.

Betrachtet man die Entwicklung der B. E. W. vom technischen Standpunkt, so sieht man eine wahrhaft überraschende Fülle von Fortschritten an jedem Teile dieses weitverzweigten Gebietes. Auch der Laie kann sich einen Begriff von dieser Entwicklung machen, wenn er hört, daß die ersten 1885 aufgestellten Dampfmaschinen eine Leistung von 150 PS besaßen. Jede von diesen Maschinen (stehende Verbundmaschinen mit 210 Umdrehungen pro Minute) hatte ein als Riemenscheibe ausgebildetes Schwungrad, das drei Dynamomaschinen gleichzeitig antrieb, weil man entsprechend große Dynamomaschinen damals noch nicht bauen konnte. Aber auch die Dampfmaschinenleistung von 150 PS erschien für damalige Verhältnisse so enorm, daß von fachmännischer Seite bezweifelt wurde, „daß mit Stromerzeugungsmaschinen von so beträchtlicher Größe ein ungestörter Betrieb auf die Dauer aufrecht zu erhalten sei". Heute sind in den Hochspannungszentralen Dampfturbinen von ca. 25 000 PS im Betriebe, welche mit Dynamomaschinen entsprechender Größe direkt gekuppelt sind. Die Leistung der Dynamomaschinen hat sich demnach in ca. 25 Jahren um das 500fache vergrößert!

Der Fortschritt, der in dieser Entwicklung liegt, ist um so bemerkenswerter, weil der Übergang von Dampfmaschine zur Dampfturbine eine Vereinfachung bedeutete, indem sich beim Turbinenbetrieb nicht nur die Betriebskosten, d. h. der Dampfverbrauch bzw. der Kohlenverbrauch, sondern auch der Raumbedarf, die Gewichte, die Bedienungs- und Unterhaltungskosten ganz bedeutend verringert haben. So konnten z. B. im Betriebsjahre 1908/09, nachdem eine größere Zahl von Dampfturbinen in den einzelnen Kraftstationen in Betrieb genommen war, in einem Jahre an Kohlen allein 420 000 Mk. gespart werden.

Die Kesselanlagen, welche in den alten Zentralen Markgrafenstraße und Rathausstraße, um die ganze Grundfläche für die Aufstellung der Maschinen verfügbar zu haben, in den oberen Geschossen untergebracht wurden, nahmen im Laufe der Jahre solche Dimensionen an, daß besondere Kesselhäuser errichtet werden mußten. In den heutigen Turbinenzentralen beanspruchen die Kesselhäuser mit ihren bis zu 80 m hohen Schornsteinen einen weitaus größeren Platz als die Betriebsmaschinen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die technischen Verbesserungen näher zu besprechen, welche die einzelnen Zentralteile, Dampfmaschinen, Dynamomaschinen, Umformer, Transformatoren, Kessel mit automatischen Beschickungen, Überhitzer, Speiseeinrichtungen, Kohlenförderanlagen, Schaltanlagen, Kabel-Konstruktionen und Verlegungsarten, Fehlermeldesysteme usw. usw. im Laufe der Jahre erhalten haben. Schon die wenigen Stichworte, von denen jedes ein ganzes Spezialgebiet für sich umfaßt, zeigen die Vielseitigkeit der Fragen, welche bei einem Elektrizi-

tätswerk zu lösen sind. — Die Berliner Elektrizitäts-Werke sind allen in dieser Hinsicht an sie zu stellenden Anforderungen gerecht geworden. Sie haben, beraten und unterstützt von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, auf dem Gebiet des Zentralenbaues und des Zentralenbetriebs bahnbrechend und vorbildlich gewirkt und sind heute das größte Elektrizitätsunternehmen des Kontinents.

Der wirtschaftliche Erfolg ist auch nicht ausgeblieben.

Nachdem die Gewinne der ersten Jahre nur zu Abschreibungen verwendet wurden, konnten bereits im Jahre 1888 bei reichlichen Abschreibungen 5 % Dividende, im Jahre 1889 8 %, 1890 10 % zur Auszahlung gelangen. Die Höhe der Dividende hat im Mittel ca 10½ % betragen, wobei zu bemerken ist, daß die Aktionäre neben dieser Verzinsung noch bei der Ausgabe neuer Aktien, welche satzungsgemäß den alten Aktionären zu al pari angeboten werden mußten, einen ansehnlichen Gewinn erzielten.

Auch für die Stadt hat das Zusammenarbeiten mit den B. E. W., wie aus der Tabelle (Seite 239) ersichtlich, recht gute pekuniäre Erfolge gehabt. Im vierten Betriebsjahre 1889 haben die Einnahmen der Stadt, die sich aus einer Abgabe von 10 % der Bruttoeinnahme und einem Anteil am Reingewinn zusammensetzten, die ersten 100 000 Mk. überschritten. Im Jahre 1899 betrugen die Abgaben an die Stadt bereits 1 138 000 Mk. und im Jahre 1912, dem 27. Betriebsjahr, erreichte die Einnahme der Stadt aus den B. E. W. die stattliche Summe von 6 800 000 Mk. Insgesamt hat die Stadt bis zum Jahre 1912 von den B. E. W. über 56 Millionen Mark vereinnahmt.

Es wäre jedoch falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Konsumenten der B. E. W. den Strom zu teuer bezahlt haben. Der Magistrat sowie die Gesellschaft haben auch den Tariffragen die ihnen zukommende Beachtung geschenkt. Lediglich den auf möglichste Verbilligung der Produktionskosten gerichteten Bestrebungen haben die Berliner es zu verdanken, daß Berlin in bezug auf die Billigkeit seiner Strompreise für Licht- und Kraftstrom stets mit an erster Stelle von allen deutschen Städten gestanden hat, und nur in der allerletzten Zeit ist hierin eine Verschlechterung eingetreten, da die B. E. W. mit Rücksicht auf die im Jahre 1915 — dem erstmöglichen Übernahmetermin durch die Stadt — notwendige Neuregelung der Berliner Elektrizitätsversorgung gezögert haben, neue wünschenswerte Tarifänderungen vorzunehmen.

Wieder stehen die Stadt und die B. E. W. vor einer wichtigen Entscheidung. Die Frage, sollen die B. E. W. verstadtlicht werden oder nicht, wird demnächst von neuem beantwortet werden müssen. Möge die Entscheidung der Stadt Berlin zum Wohle gereichen!

Das Berliner Feuerlöschwesen.

Von *M. Reichel*, Königlicher Branddirektor.

Das Berliner Feuerlöschwesen in seiner heutigen Gestalt stellt sich dem Beschauer als etwas Fertiges, in sich Abgeschlossenes, dar. Er ahnt kaum die Länge des Weges, der zurückzulegen, die Unsumme an mühevoller Arbeit, die zu leisten war, ehe es zu seiner jetzigen Form gelangte.

Wie krähwinkelhaft und rührend zugleich erscheinen uns nicht die ersten tastenden Versuche, die im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts gemacht wurden, um den Feuerschutz der Stadt Berlin zu verbessern. Den Ursprung unserer heutigen Berufsfeuerwehr können wir in das Jahr 1787 verlegen, in welchem eine Feuerordnung erschien, die neben der Stelle des Brandkommissars auch die eines Brandmeisters schuf und fest angestellte Bedienungsmannschaften für die Prahmspritzen vorsah. Aber trotzdem war es noch immer recht schlecht um den Feuerschutz der Stadt bestellt. Vor allem, als nach dem großen Befreiungskriege Berlin als Handelszentrum Norddeutschlands größeren Umfang anzunehmen begann. Die überhandnehmenden Übelstände führten schließlich — nach mehreren Reformversuchen — im Jahre 1851 zu einer durchgreifenden Umgestaltung des gesamten Feuerlöschwesens. Jetzt erhielt Berlin eine wirkliche Berufsfeuerwehr, deren Organisation es vor allem der rastlosen und energischen Tätigkeit des Geheimrats Branddirektor Scabell verdankte, der das Korps bis zum Jahre 1875 mit großer Umsicht und Tatkraft führte.

Die hauptsächlichsten Merkmale der neuen Organisation — die sich zum Teil bis heute unverändert erhalten hat — sind die feste Anstellung von Mannschaften, die nur im Feuerlöschdienst Verwendung finden, die Einrichtung einer Haupt- und mehrerer Depot- und Nebenwachen und schließlich die telegraphische Feuermeldung. Die Sollstärke des Personals belief sich auf 6 Offiziere, darunter 1 Branddirektor, 1 Brandinspektor, 40 Ober- und 180 Feuermänner und 771 Spritzenmänner. Heute beträgt die Gesamtstärke des Korps 31 Offiziere und rund 1100 Mann. Die Mannschaften hatten 48 Stunden Dienst und 24 Stunden Ruhe. Der militärischen Organisation des Korps entsprechend, erhielten die Mitglieder Uniform. Untergebracht waren die Mannschaften auf insgesamt 24 Wachen. In der Breiten Straße befand sich die Hauptwache mit der stärksten Besatzung. Es folgten 5 Depot- oder, wie der Name heute

lautet, Kompagniewachen und endlich 18 Nebenwachen, von denen jede an Geräten nur eine große Spritze und eine Rädertine enthielt. Unter Scabells Nachfolger, Branddirektor Witte, wurde mit der Einführung von Dampfspritzen und mechanischen Leitern begonnen. Branddirektor Stude beschäftigte sich dann wieder eingehend mit der Praxis des Feuerangriffs und wußte die Mannschaften dahin zu erziehen, den unvermeidlichen Wasserschaden bei Löschung eines Brandes auf ein Minimum zu beschränken. Branddirektor Giersberg schließlich setzte mit großem Eifer die von Witte begonnene Einführung von Dampfspritzen und mechanischen Leitern fort. So wußte jeder von ihnen das Ansehen, das die Berliner Feuerwehr besaß, zu erhalten und zu stärken.

Leider wurde es versäumt, das eingeführte System, das sich Jahrzehnte hindurch vorzüglich bewährt hatte, dann einer durchgreifenden Änderung zu unterziehen, als die ungestüme Entwicklung der modernen Technik es verlangte. Als der Verfasser dieser Zeilen im Jahre 1905 die Leitung der Berliner Feuerwehr übernahm, fand er nur wenige technische Neukonstruktionen vor. In mehreren Städten liefen schon seit Jahren Feuerwehr-Automobile und bewährten sich ausgezeichnet; in Berlin gab es nichts dergleichen. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist wohl darin zu suchen, daß der Leiter des Korps mit Arbeiten kleiner und kleinlichster Art derart überhäuft war, daß ihm für die Durchführung großzügiger Reformen und Projekte Zeit und Arbeitskraft fehlten. Hier mußte eine durchgreifende Reorganisation des gesamten Feuerlöschwesens einsetzen. Denn erst durch die Beseitigung dieses Übelstandes wurde es möglich, all den Fragen, die der Lösung harrten, näherzutreten. Erreicht wurde das Ziel durch Errichtung zweier Oberbrandinspektionen, von denen jede drei Kompagnien umfaßt und einen Oberbrandinspektor an der Spitze hat, der die zahllosen Geschäfte der inneren Verwaltung, soweit sie seinen Bezirk betreffen, erledigt. Neben diesen Verwaltungssachen, die früher ausnahmslos dem Branddirektor und seinen Adjutanten zur Last gefallen waren, gab es noch eine Unsumme anderer Fragen und Materien, die der Beantwortung und Bearbeitung durch den Branddirektor harrten und deren Erledigung allein seine ganze Arbeitskraft erforderten. Hierin wurde 1906 Abhilfe geschaffen durch Einsetzen von 16 Kommissionen, deren jede aus mehreren Offizieren besteht und ein einzelnes, scharf umrissenes Gebiet des weitverzweigten modernen Feuerlöschwesens zu bearbeiten hat.

War es so gelungen, die Masse der täglichen, sich vielfach wiederholenden Verwaltungs- und anderer Arbeiten auf das ganze Offizierkorps gleichmäßig zu verteilen, so konnte jetzt die harrende Reformarbeit: ein der Weltstadt Berlin angepaßtes modernes Feuerlöschwesen zu schaffen,



in Angriff genommen und zu einem glücklichen Ende geführt werden. Einmal handelte es sich darum, die Mittel und Wege, die zur direkten Bekämpfung des Feuers dienen, von Grund auf umzuwandeln und dem Schnellverkehr unserer Straßen und der Vervielfältigung der Möglichkeiten, die ein Feuer hervorrufen können, besser anzupassen. Über 50 Jahre hatten die Pferde treulich die schweren Wagen in rasselndem Galopp durch die Straßen gezogen. Jetzt mußten sie zurücktreten vor der Maschine, die mehr leistete, als sie je unter Aufbietung ihrer ganzen Kraft hätten leisten können. Und wie überlegen ist sie den Tieren nicht in den beiden Hauptbedingungen, die ein Feuerwehrfahrzeug, soll es wirksame und ausreichende Hilfe leisten, erfüllen muß: in der Schnelligkeit und in der Betriebssicherheit. Eine dieser beiden Eigenschaften, ohne die andere, würde noch keinen modernen Feuerlöschzug zu dem tatkräftigen Helfer in der Not machen, der er ist, wenn beide vereint auftreten. Und so, von diesem Gedanken ausgehend, kam die Berliner Feuerwehr dazu, elektrische Stadtlöschzüge für den Schutz der Reichshauptstadt sorgen zu lassen. Hier ist die angestrebte Vereinigung vollzogen: die Schnelligkeit übertrifft die der pferdebespannten Züge bedeutend, ohne dabei eine durch den Verkehr der Großstadt gezogene Grenze zu überschreiten. Auch ist die Betriebssicherheit eine viel größere als bei jenen; ein allmonatliches Wechseln der Batterien sorgt für tadelloses Funktionieren.

Solch ein elektrischer Zug besteht aus Gasspritze, Gerätewagen, Dampfspritze und Leiter. Die Chassis — Daimler-Motoren-Gesellschaft, Berlin-Marienfelde — sind unter sich vollständig gleich; nur bei der Leiter sind die Längsträger des Chassis in der Mitte durchgekröpft. Es ist somit gewissermaßen ein „Normal-Chassis", Type I, für die Berliner Feuerwehr geschaffen worden. In die Chassis können die vorhandenen, noch brauchbaren Dampfspritzen und Leitern ohne weiteres eingebaut werden. Der Antrieb der Vorderräder erfolgt mittels Radnabenmotoren, System Lohner-Porsche.

Die G a s s p r i t z e ist das erste Angriffsfahrzeug; es bietet Sitzplätze für neun Personen und enthält im Innern zwei Wasserkessel von zusammen 400 Liter Inhalt. Sofort nach der Ankunft des Wagens auf der Brandstelle wird das mitgeführte Wasser, unter Verwendung von Kohlensäuredruck, verspritzt. Während der Tätigkeit der Gasspritze wird der nächste Hydrant der Wasserleitung aufgesucht und die Verbindung zwischen ihm und der Schlauchleitung der Gasspritze hergestellt. Die langen Haken- und Steckleitern sind in einem Kasten unterhalb des Wagengestelles untergebracht. Außer den erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräten enthält das Fahrzeug noch die zum Aufräumen von Brandstellen erforderlichen Utensilien.

Der Gerätewagen gleicht äußerlich vollkommen der Gasspritze. Im Innern fehlen die Wasserkessel; an ihrer Stelle sind Rauchschutzgeräte, Sanitätskasten, Geräte für Starkstromleitungen usw. untergebracht. Das Fahrzeug kann auch in kürzester Frist zum Transport Verunglückter hergerichtet werden.

Die Dampfspritze hat eine Leistung von 2000 Liter pro Minute bei 6 Atm. Windkesseldruck. Sie entspricht hinsichtlich ihrer Bauart genau den bei der Berliner Feuerwehr bisher eingeführten Dampfspritzen. Die Heizung erfolgt durch einen in eigenen Werkstätten konstruierten Petroleumbrenner, dem das Petroleum durch Kohlensäuredruck zugeführt wird. Die Spritze bietet Platz für vier Mann.

Die Leiter ist eine sogenannte Drehleiter, System der neuen verbesserten Schapler-Leiter. Die eigentliche Leiter besteht aus Stahlrohren. Das Aufrichten der zusammengeschobenen Leiter kann durch einen kleinen Elektromotor oder von Hand mittels Kurbel erfolgen. Das Ausschieben der aufgerichteten Leiter geschieht durch Kohlensäuredruck oder von Hand. Die Leiter kann auf der Plattform vollständig durchgedreht werden. Das Aufrichten der Leiter aus der horizontalen in die vertikale Lage erfordert 15 Sekunden und das Ausschieben der Teleskope bis zu einer Höhe von 25 m 20 Sekunden. Zur Bedienung der Leiter genügt ein Mann.

Von diesen elektrischen Zügen besitzt die Berliner Feuerwehr jetzt zwölf; im ganzen gebraucht sie zwanzig. Der erste Berliner Stadtlöschzug wurde im Jahre 1908 in Dienst gestellt, er bewährt sich, ebenso wie die später beschafften Züge, ausgezeichnet. Zu den Vorzügen der Schnelligkeit und der Sicherheit der elektrischen Züge im Betriebe gesellt sich noch ein weiterer: der der Billigkeit. Wohl stellen sich die Anschaffungskosten bei einem solchen Zuge weit höher als bei einem pferdebespannten: es handelt sich um ein Mehr von 60 000 Mark. Diese scheinbare Verteuerung wird aber aufgehoben und in das Gegenteil dadurch verkehrt, daß der automobile Zug sich im Betriebe jährlich — die Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals mit einbezogen — um etwa 10 000 Mark billiger stellt, so daß nach rund zehn Jahren allein aus den gemachten Ersparnissen ein vollständig neuer Zug beschafft werden kann. So hat sich der elektrische Löschzug, was die Berliner Verhältnisse anbetrifft, seinem Konkurrenten, dem Dampflöschzug, mit dem ebenfalls während der Jahre 1906/07 Versuche angestellt worden sind, überlegen gezeigt. Denn er ist, wie schon der Name Stadtlöschzug sagt, ausschließlich für die Tätigkeit im Stadtbezirk bestimmt. Ja, nur selten verläßt er überhaupt die eng gezogenen Grenzen des Ausrückbezirks seiner Wache, auf der er stationiert ist.

Um jedoch im Notfalle auch auf weitere Entfernungen Hilfe leisten zu können und um ferner außerordentlichen Anforderungen innerhalb des Weichbildes gewachsen zu sein, ist jeder der sechs Kompagnien ein Fernlöschzug beigegeben. Solch ein Fernlöschzug besteht aus drei untereinander vollkommen gleichen Benzinwagen, die mit je einer Rundlaufpumpe ausgerüstet sind. Zur Erklärung ihrer Beschaffenheit und Wirkungsart mögen folgende Angaben dienen.

Ein solcher Wagen eines Fernlöschzuges, Motorspritze genannt, wird von einem 50pferdigen Benzinmotor angetrieben. Denn in diesem Falle liegen keine Bedenken vor, diese Antriebsart zu wählen. Sie ist unter allen die schnellste, empfiehlt sich also schon dadurch zur Anwendung bei solchen Wagen, die in kürzester Zeit größere Strecken zurückzulegen haben. Ferner ist sie aber auch die von ihrem Stationierungsort unabhängigste, denn ihre Betriebskraft, das Benzin, an dessen Stelle bei diesen Wagen bald allgemein das Benzol treten wird, ist überall erhältlich. Für den ersten Angriff im Stadtbetrieb war ihre Anwendung nicht ratsam, da bei den kurzen Strecken, die hier von der Wache zur Brandstelle zurückzulegen sind, jede Minute kostbar ist und unersetzliche Zeit durch eine kleine Störung, wie sie auch beim besten Benzinmotor in seiner Kompliziertheit unvermeidlich ist, verloren gehen kann. Bei den Fernlöschzügen dagegen handelt es sich um Entfernungen von oft vielen Kilometern, so daß bei der zur Zurücklegung dieser Strecken notwendigen Zeit ein kurzer Aufenthalt kaum ins Gewicht fällt, zumal dieser wieder ausgeglichen werden kann durch eine zeitweilige Erhöhung der Geschwindigkeit — die sonst auf 40 km als Maximalgeschwindigkeit festgesetzt ist. Doch damit ist das Arbeitsgebiet des Motors noch nicht erschöpft. Hat er den Wagen in schneller Fahrt zur Brandstelle gezogen, so darf er nicht der verdienten Ruhe pflegen, sondern ein Hebel wird geschaltet, und wieder muß er seine Kräfte regen, um die Rundlaufpumpe, die sich am Ende des Chassis befindet und die rasch durch Saugeschläuche an ein Wasserreservoir angeschlossen worden ist, in Bewegung zu setzen. Und so zischt schon wenige Minuten nach der Ankunft der Wasserstrahl aus dem ersten Strahlrohr, dem bald ein zweites und drittes folgen. Denn man sieht es der kleinen, gedrungenen Pumpe nicht an, welche Wassermassen sie mit großer Kraft ins Feuer zu schleudern vermag. 1500 Liter in der Minute ist ihre Durchschnittsleistung. Eine wirksame Bekämpfung des Feuers erscheint auch noch dadurch gesichert, daß alle erdenklichen Lösch- und Rettungsgeräte auf dem Wagen untergebracht sind, der, wie noch bemerkt sei, Plätze für acht Mann aufweist.

So scheint alles getan, um den Angriffsapparat der Feuerwehr den neuesten technischen Anforderungen gemäß zu gestalten und sein sicheres

und schnelles Funktionieren zu gewährleisten. Dieser letzten Forderung kann allerdings nicht allein durch eine Modernisierung, die sich nur auf die Mittel des Angriffs und der direkten Bekämpfung des Feuers erstreckt, Genüge getan werden. Erst durch das Hinzutreten eines zweiten Faktors erscheint ein schnelles Eingreifen wirklich gesichert: durch die höchstmögliche Vervollkommnung des Feuermeldewesens. Die technische Modernisierung der Löschzüge bürgt nur für eine aufs höchste gesteigerte Bereitschaft, auf den ersten Glockenruf hin, ohne einen Moment der Verzögerung, auszurücken. Aber was nützt diese Bereitschaft, wenn der Glockenruf zu spät ertönt, wenn zwischen der Betätigung des Feuermelders und dem Ausrücken des Zuges durch Schuld des Meldesystems viel ungenützte Zeit vergeht? Einen solchen Zeitverlust nach Möglichkeit zu vermeiden, ist das Bestreben aller neuzeitlichen Feuermeldesysteme, von denen jetzt eines bei der Berliner Feuerwehr zur Einführung gelangen soll. Der Vorzug eines solchen mechanischen Systems gegenüber dem jetzt gebräuchlichen Morseverfahren, besteht darin, daß dort bei der Übermittlung der Meldung vom Melder zur Wache der Mensch, und damit eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle, ausgeschlossen wird. Zieht man einen Feuermelder alten Systems, nachdem man die Schutzscheibe zertrümmert und den Melder in umständlicher Weise aufgeschlossen hat, so läuft die Meldung auf der Telegraphenstube der Feuerwache ein, indem — auf einem sich abrollenden Streifen Papier — nach dem Morsesystem angeordnete Striche und Punkte diesen betreffenden Melder anzeigen. Der Telegraphist stellt fest, welcher Melder gezogen worden ist und alarmiert nun seinerseits erst durch die Betätigung eines schrillen Glockensignals den Zug, dessen Führer er dann die Ausrückestelle mitteilt. Sehen wir dagegen, wie sich ein Alarm mit Hilfe des modernen Melders abspielt! Der Meldende dreht einen außen angebrachten, hellpolierten Griff: im gleichen Augenblick alarmieren auch schon lauttönende Glockenschläge die betreffende Wache, und die Mannschaften eilen zu ihren Wagen. Jeder weiß, welcher von den Meldern seines Wachbezirkes hier betätigt worden ist, denn jeder von diesen hat seine besondere Nummer, die durch die Aufeinanderfolge der Glockentöne kenntlich gemacht wird. Hat ein Melder z. B. die Nummer 33, so gibt die Glocke bei einem von ihm ausgehenden Alarm zweimal nacheinander — durch eine kurze Pause voneinander getrennt — drei kurze Schläge. Die Vorteile, die sich hierdurch für die schnellere Alarmierung der Züge ergeben, liegen klar auf der Hand.

Die Verhandlungen wegen Trennung des Feuertelegraphen von dem Polizei-Nachrichtenwesen, durch welche die Einführung eines neuen Feuermeldesystems erst ermöglicht wird, setzten schon im Jahre 1902 ein. Doch konnten sie erst 1912 zu einem glücklichen Ende geführt werden. Es

sind daher jetzt Versuche eingeleitet, von deren Ausfall es abhängt, welches moderne Feuermeldesystem bei der Berliner Feuerwehr allgemein zur Einführung gelangen wird.

Erscheinen so alle Bedingungen, die in bezug auf technische Vollkommenheit an eine moderne Feuerlöscheinrichtung gestellt werden müssen, hier erfüllt, so wird die Abteilung doch stets die Augen offen halten, um das Bessere, was die Jahre bringen sollten, an die Stelle des vorhandenen Guten zu setzen.

Zum Schlusse sei noch die, weitere Kreise interessierende Frage nach den Kosten des Feuerlöschetats und nach deren Trägern kurz berührt. Die folgende Tabelle — die für das Etatsjahr 1912 aufgestellt ist — enthält in übersichtlicher Weise alles Wissenswerte darüber:

Geldverwaltung 1912.

Der Feuerlöschetat beträgt:		
im Ordinarium	2 710 380	Mk.
im Extraordinarium	336 400	„
zusammen	3 046 780	Mk.
Hierzu treten noch weitere Aufwendungen und zwar:		
1. Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung . . .	715 100	Mk.
2. für Errichtung der neuen Zugwache 24, II. Rate . .	150 000	„
3. für Umbauten von zwei Wachen in Automobilwachen	106 500	„
4. für anderweite bauliche Änderungen	6 350	„
zusammen	4 024 730	Mk.
Die Mittel werden aufgebracht:		
a) durch einen Zuschuß des Staates von	99 000	Mk.
b) durch eigene Einnahmen mit	176 250	„
c) durch einen Beitrag der städtischen Feuersozietät .	1 750 000	„
d) durch einen Zuschuß der Stadtgemeinde	1 999 480	„
ergibt zusammen obige	4 024 730	Mk.

Das Berliner Straßenreinigungswesen.

Von Magistratsbaurat *Szalla.*

Das Straßenreinigungswesen von Berlin ist in früherer Zeit unmittelbar durch die Staatsbehörde geregelt worden. Die Bürger waren durch „Orders" der Landesfürsten zur Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Straßen verpflichtet und unter Androhung strenger Strafen zur Befolgung der erlassenen Vorschriften angehalten.

Das Fehlen einer ordnungsmäßigen Straßenpflasterung und einer genügenden Straßenentwässerung, sowie endlich auch die Lässigkeit der Bürger erschwerte das Bestreben der Regierenden und ließ eine zufriedenstellende Durchführnug ihrer Verordnungen nicht erreichen. Mitte des vorigen Jahrhunderts übernahm daher das Königliche Polizei-Präsidium selbst die Ausführung der Reinigungsarbeit sowie die Abfuhr des Unrats, aber auf Kosten der Stadt. Die Straßenreinigungsverwaltung wurde mit der Feuerwehr, welche bereits unter der Leitung des Polizei-Präsidiums stand, verbunden.

Diese Neuordnung des Berliner Straßenreinigungswesens beseitigte wohl die früheren üblen Zustände; doch bald ergaben sich andere Übelstände und Schwierigkeiten, die sowohl bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, als auch bei dem Stadtmagistrat eine Änderung der bisherigen Verhältnisse angezeigt erscheinen ließen. Nach vielen Verhandlungen wurde endlich am 1. Oktober 1875 das Straßenreinigungswesen in seinem ganzen Umfange von der Stadtgemeinde übernommen, und verblieb von da ab bis heute ein selbständiger Zweig der städtischen Verwaltung.

Die Verwaltung des städtischen Straßenreinigungswesens leitet jetzt die städtische Deputation für das Straßenreinigungswesen (4 Stadträte, 8 Stadtverordnete, 1 Magistratsrat, dazu 6 Bureaubeamte) und die Direktion des städtischen Straßenreinigungswesens (1 Direktor und 1 Subdirektor, dazu als Betriebsbeamte für Bureau- und Außendienst 9 Oberaufseher und 71 Aufseher).

Die Aufgaben der Verwaltung sind:

1. Die Reinigung und Besprengung der öffentlichen Pflasterstraßen und der Bürgersteige, sowie die Abfuhr des Straßenkehrichts, aber nicht die Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis. Diese Arbeit ist nach wie

vor Sache der Grundbesitzer, deren Grundstücke an öffentlicher Straße liegen,

2. der Bau und die bauliche Unterhaltung der Straßenreinigungsdepots,

3. die Unterhaltung der Straßenreinigungsmaschinen und -geräte,

4. der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten,

5. die Verwaltung der außerhalb des Weichbildes belegenen städtischen Abladegelände und endlich

6. die Beaufsichtigung und Unterhaltung der städtischen Rettungsstationen an den Wasserläufen.

Im Reinigungsdienst und in den Werkstätten sind jetzt ständig beschäftigt: 105 Vorarbeiter, 2073 Arbeiter und Arbeitsburschen, 46 Kraftfahrer, 35 Handwerker, zusammen 2259 Mann.

Im Betriebe der Bedürfnisanstalten sind beschäftigt: 118 Wärterinnen und 2 Wärter und 7 Handwerker.

Die tägliche Arbeitszeit der Mannschaften beträgt 8—9 Stunden, diejenige der Wärterinnen 12—14 Stunden.

Sämtliche im Straßenreinigungsdienst beschäftigten Arbeiter, Wärter und Wärterinnen werden im Tagelohn eingestellt. Es erhält für den vollen Arbeitstag der Vorarbeiter 5,25—5,50 Mk. nach 3 Jahren, der Arbeiter 4,10—4,35—4,60—4,85 Mk. nach 9 Jahren, der Bursche 2,10 bis 2,35—3,10 Mk. nach 4 Jahren, ferner der Kraftfahrer 5,25—5,75 nach 6 Jahren, der Handwerker 4,75—5,50 nach 4 Jahren, die Wärterin 1,75 bis 2,— Mk.

Außerdem erhalten die Mannschaften freie Dienstkleidung, jedoch ohne Stiefel. Die Wärterinnen müssen die vorgeschriebene Dienstkleidung selbst beschaffen.

Die Lohnzahlung geschieht vierzehntäglich; es werden Sonn- und Festtage mitberechnet. In Erkrankungsfällen erhalten die Mannschaften die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, so daß sie während dieser Zeit keinen Ausfall in ihren Einnahmen haben.

Im Sommerhalbjahr wird ein Erholungsurlaub gewährt unter Fortzahlung des Lohnes und zwar

nach	3 jähriger Dienstzeit	3 Tage
nach	5 jähriger Dienstzeit	7 Tage
nach	10 jähriger Dienstzeit	10 Tage

Nach vollendetem 10. Dienstjahre und bei dauernder Dienstunfähigkeit erhalten die Invaliden ein Ruhegeld, nach dem Tode eines über 10 Jahre beschäftigten Arbeiters die Hinterbliebenen ein Witwen- bzw. Waisengeld.

Für die Mannschaften der Straßenreinigung und ihre Hinterbliebenen ist in sozialer Hinsicht wohlgesorgt und befinden sich daher die Familien derselben auch meist in auskömmlichen Verhältnissen; nur schwere Krankheit, überreicher Kindersegen, Trunksucht oder sonstige Zufälle können zu wirtschaftlichem Niedergang führen. Für derartige unverschuldete Fälle steht der Verwaltung aber alljährlich eine bestimmte Geldsumme zur Verfügung, aus welcher den Bedürftigen angemessene Unterstützungen gewährt werden.

Nach den geltenden Arbeitsfürsorgegesetzen sind die Mannschaften für den Krankheitsfall, Unfall und Invalidität versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden zum größten Teil von der Stadtgemeinde getragen. —

Für die Unterhaltungsarbeiten an den Arbeitsmaschinen, -wagen und -geräten, an den Baulichkeiten und an der Mannschaftsbekleidung, für die Unterbringung der auf Vorrat zu haltenden Materialien und Stoffe, sowie der Betriebsfahrzeuge sind:

1 Hauptdepot mit umfangreichen Werkstätten (Maschinenbetrieb), großer Bekleidungskammer und Materiallägern, sowie

4 Bezirksdepots mit Fahrzeugschuppen und je einer Schmiede- sowie Stellmacherwerkstatt für kleinere Reparaturen an den Arbeitswagen und -geräten vorhanden.

Auf diesen Depots befinden sich auch Dienstwohnungen für den Werkstättenvorsteher und Lagerverwalter, sowie für die Bezirks-Oberaufseher und die Anweiser.

Für die 33 über das Stadtgebiet zerstreuten Abteilungen dient je ein Abteilungsdepot zur Unterbringung der Reinigungsgeräte und Handfahrzeuge, sowie zum Antreten der Mannschaften; ferner enthält jedes Abteilungsdepot ein Amtszimmer für die Aufseher. Für heizbare Mannschaftsräume mit Wärmeküchen und Waschgelegenheit, wo angängig auch für Brause- und Wannenbäder, ist meist vorgesorgt.

Die Verwaltung läßt es sich weiter angelegen sein, diese hygienischen Einrichtungen für alle Depots nach den neuesten Mustern auszubauen und allmählich so zu vermehren, daß den weitgehendsten Ansprüchen Genüge geleistet wird. —

Die Aufgaben, welche heute der Straßenreinigung gestellt werden, sind gegenüber denjenigen früherer Jahrzehnte wesentlich größer und vielseitiger geworden. Das Anwachsen der großen Städte und des Verkehrs in ihren Straßen, die sich immermehr steigernden Forderungen der Stadtbewohner nicht nur in bezug der Reinhaltung der Straßenflächen, sondern auch inbezug auf die Staubbeseitigung, also auf die Reinhaltung der Luft, ferner auf die Erleichterung des winterlichen Verkehrs durch

Schnee- und Eisbeseitigung, und endlich nicht zum mindestens die Forderung einer möglichst wenig störenden und äußerst schnellen Ausführung der hierzu notwendigen Arbeiten lassen die Straßenverwaltungen unausgesetzt bei Technik und Wissenschaft Hilfe suchen. Die verschiedenartigsten Maschinen sind bereits in ihrem Dienste tätig; Öle, Laugen und mannigfache andere Mittel werden als Zusätze bei der Wasserbesprengung der Straßen zur Staubbindung verwendet.

Für die Reinigungsarbeit und ihre Beaufsichtigung ist das Stadtgebiet von Berlin im großen in vier annähernd gleiche Bezirke geteilt, deren Grenzen sich im Innern der Stadt schneiden. Jeder Bezirk umfaßt danach sowohl in der Innenstadt belegene, verkehrsreiche und engstraßige Stadtteile, als auch verkehrsärmere und mit neuen breiten Straßen versehene Teile der Außenstadt.

Die Bezirke, denen je ein Oberaufseher als Betriebsleiter vorgesetzt ist, sind weiter in je 8 bzw. 9, im ganzen 33 Abteilungen zerlegt, welche jede von einem uniformierten Aufseher, unter Assistenz eines zweiten Aufsehers, geführt wird.

Gleichwie der Direktion zur Ausführung der täglichen Revisionsfahrten Personen-Automobile dienstlich zur Verfügung stehen, ist jedem Bezirks-Oberaufseher ein zweisitziges Automobil beigegeben.

Das gesamte Straßengebiet, welches von der Straßenreinigung jetzt bearbeitet wird, umfaßt rund 11 287 000 qm. Davon sind:

Fahrdammflächen rund	6 975 000 qm.
Bürgersteigflächen rund	4 312 000 qm.

Mit Rücksicht auf die Verkehrsdichte in den Straßen ist die Reinigungsarbeit eine mehr oder minder häufige. Für die Hauptreinigung, d. h. die Reinigungsarbeit mit Maschinen und durch geschlossene Kolonnen, wird nach dieser Maßgabe verfahren, und werden danach die verkehrsreichsten Straßen 6 mal wöchentlich, die minder verkehrsreichen Straßen 3 mal wöchentlich und endlich die verkehrsärmeren, neuangelegten Straßen 2 mal wöchentlich gereinigt.

Die tägliche Reinigungsfläche für die Hauptreinigungsarbeit beträgt jetzt rund 7 445 000 qm und umfaßt etwa ⅔ des gesamten Straßengebiets. Außerdem werden sämtliche Straßen tagsüber noch durch verteilte Reinigungsmannschaften besetzt, und die Asphalt- und Holzpflasterstraßen durch Straßenwaschmaschinen und Arbeitsburschen einer besonderen Pflege unterzogen. (Zwischenreinigung.)

Die Hauptreinigung geschieht in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags (unter rechtzeitiger Vorarbeit der Maschinen), die Zwischenreinigung durch die Straßenwaschmaschinen und Arbeitsburschen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, einschließlich Arbeitspausen, und durch

die verstreuten Arbeitsposten von 12 Uhr mittags bis 8 Uhr abends, sowie endlich der nächtliche Reinigungsdienst durch einzelne Posten von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Für die Hauptreinigungsarbeit werden, bevor die Mannschaftskolonnen in Tätigkeit treten, Sprengwagen vorgeschickt, welche den Staub niederhalten und den festgefahrenen Pferdekot aufweichen sollen; darauf folgen Kehrmaschinen, pferdebespannte oder besser automobile, welche den nassen Kehricht nach den Bordkanten abschieben, von wo derselbe dann, nachdem er durch die nachfolgende Arbeiterkolonne, mit dem Kehricht der Bürgersteige zusammen, gehäufelt ist, durch gedeckte Wagen abgefahren wird.

Für die Steinpflasterstraßen werden nur Kehrmaschinen mit Piassavawalzen verwendet, für die Asphalt- und Holzpflasterstraßen außerdem noch Straßenwaschmaschinen mit Gummiwalzen. Diese letzteren werden jetzt in Berlin nur noch als elektromobile beschafft. Die Waschmaschinen arbeiten mit gutem Erfolge, auch während der Tageszeit im regen Wagenverkehr. Da dieselben eine Kombination von Sprengwagen und Kehrmaschine darstellen, so wird durch ihre Arbeit der Zweck der Staubbindung und -beseitigung vollkommen erreicht. Der auf den Asphaltflächen sich leicht bildende, feine Staub wird durch kräftiges Wassergeben festgehalten und mittels der hinten am Wagen befindlichen Gummiwalze nach der Bordkante und schließlich in die Einfallschächte der Kanalisation fortgeschwemmt.

Außer den vorgenannten neuen Maschinen werden zur Staubbindung noch eine große Anzahl älterer, aber mit neuen Brauseapparaten verseherner Sprengwagen verwendet. Diese Wagen sind meist nur in den wärmeren Monaten März bis Oktober nach Bedarf in Tätigkeit, werden aber, wenn frostbeständige Laugen oder Salze dem Wasser beigemischt werden, auch bei Frostwetter in Betrieb genommen.

Wenn der Sprengwagen auf den Asphalt- und Holzpflasterstraßen auch bald durch die Straßenwaschmaschine verdrängt sein wird, so bleibt derselbe für die Steinpflaster- und Makadamstraßen derzeit noch unentbehrlich.

Für die Schneebeseitigung in den Straßen Berlins dienen pferdebespannte Schneepflüge, mit welchen der Schnee nach Erfordernis rechts- oder linksseitig nach den Bordschwellen abgeschoben werden kann. Die Arbeit eines solchen Schneepfluges neuester Konstruktion kann ungefähr gleich der Handarbeit einer Kolonne von 200 Hilfsarbeitern eingeschätzt werden.

Im Betriebe der Berliner Straßenreinigung stehen jetzt mit Pferdebespannung: 279 Wasser-Sprengwagen, 111 Straßen-Kehrmaschinen, 16



Straßen-Schrubbermaschinen, 10 Straßen-Waschmaschinen, 66 Schneepflüge, außerdem: 40 Straßen-Waschmaschinen und 2 Straßen-Kehrmaschinen mit Elektromotoren. —

Der Straßenkehricht ist je nach dem Verkehr, der Pflasterart, der Witterung und endlich auch je nach der Reinigungsmethode in Form und Zusammensetzung verschieden. Die Hauptmasse des Kehrichts besteht aus Verkehrsabfällen, d. h. aus tierischen Ausscheidungen, aus Verlusten von undichten Wagen, aus fortgeworfenem Papier usw., ferner aus zerfahrenem Streukies und endlich aus dem als Staub erscheinenden Abnutzungsprodukt der Straßendecke und aus Wasser.

Nach der chemischen Analyse ist der frische Berliner Straßenkehricht für die Landwirtschaft ohne besonderen Wert. Derselbe wird aber seitens der Abfuhrunternehmer, welchen die Beseitigung des Kehrichts übertragen ist, durch Kompostierung in eine Form gebracht, welche seine Verwendung für den Gartenbau zweckdienlich machen.

Die Beseitigung der großen Mengen von Straßenkehricht, welche in Berlin jährlich anfallen (rd. 330 000 cbm) wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da wegen der fortschreitenden Bebauung die Lagerplätze für die Kompostierung immer weiter aus dem Weichbilde hinausgedrängt werden; damit sind auch die Kosten für die Abfuhr stetig gewachsen.

Die Jahreskosten für die Abfuhr des Straßenkehrichts betragen jetzt rd. 1 360 000 Mk. oder für das Kubikmeter 4,18 Mk. —

Von jeher wurde in Berlin gegen die Staubentwickelung das Besprengen der Straßen mit reinem Wasser angewendet, jetzt wird mit nachhaltigerem Erfolge für die Besprengung der Asphalt- und Holzpflasterstraßen dem Wasser 1 Prozent sogenanntes Westrumitöl zugesetzt. Durch eine solche Besprengung wird eine mehrtätige bis mehrwöchentliche Bindung des Straßenstaubes je nach der Verkehrsdichte und der Lage der Straße erreicht.

Für die Steinpflasterstraßen hat dieses Öl ein befriedigendes Resultat aber nicht erreichen lassen, dagegen hat ein ca. 33prozentiger Zusatz von gereinigten Chlormagnesium- oder Chlorkalciumlaugen einen gewissen Erfolg ergeben. In Berlin wird eine Endlauge aus den Kaliwerken von Aschersleben, das sogenannte Antistaubit, verwendet.

Berlin besitzt in seinem Weichbilde nur Straßen mit gutem und bestem Pflaster, nirgends Makadam in größerer Ausdehnung; eine Staubbildung müßte daher in nur geringem Maße auftreten. Daß dieses aber nicht geschieht, dafür sorgen die vielen Pflasteraufbrüche. —

Wie die Staubbekämpfung in den Straßen, ist die Schneebeseitigung aus den Straßen eine schwere Arbeit für die Straßenreinigung.

Bei Schneefällen werden die Fahrdämme Berlins nach einem bestimmten Betriebsplane und unter Benutzung von pferdebespannten Schneepflügen soweit schneefrei gemacht, daß der Fahrverkehr möglichst unbehindert ist. Die Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis liegt dagegen den Grundstücksbesitzern ob.

Die vom Fahrdamm und Bürgersteig nach den Bordkanten zusammengebrachten Schneemassen bleiben in Straßen mit schmalen oder verkehrsreichen Bürgersteigen auf dem Damm liegen. Da wo die Bürgersteige breit genug sind, wird der Schnee auf diesen gelagert, damit der Wagenverkehr nicht behindert wird. Der gehäufelte Schnee, solange er noch rein ist, wird dann nach den öffentlichen Wasserläufen oder nach den Einwurfstellen der Kanalisation durch Handkarren oder Pferdegespanne abgefahren und dort eingeworfen. Der unreine Schnee wird dagegen nach vorher bestimmten, meist entfernt gelegenen Abladestellen gefahren und schmilzt dort ab.

Die Jahreskosten der Schneebeseitigung sind selbstverständlich je nach der Stärke und der Häufigkeit der Schneefälle, sowie je nach den Witterungsverhältnissen, d. h. ob dem Schneefall ein Schmelzwetter folgt oder nicht, sehr verschieden; nach 20jährigem Durchschnitt betragen dieselben für Berlin rd. 450 000 Mk. Der Durchschnittspreis für die Beseitigung von 1 cbm Schnee (rein und unrein) hat in den letzten Jahren rund 1,10 Mk. betragen. —

Die Kosten der Straßenreinigung werden aus den allgemeinen Mitteln der Gemeindeverwaltung gedeckt. Anliegerbeiträge werden für die Reinigung der öffentlichen Straßen also nicht erhoben. Die Straßenbahn-Unternehmungen erstatten vertragsmäßig diejenigen Mehrkosten, welche durch ihre Gleisanlagen (Rillenreinigung nach der Maschinenarbeit) der Straßenreinigung erwachsen.

Die Gesamtkosten der Straßenreinigung haben ohne diejenigen für Beamtengehälter und Schneebeseitigung im Jahre 1912 rd. 5 800 000 Mk. betragen. —

Die Stadtgemeinde unterhält eine große Anzahl von öffentlichen Bedürfnisanstalten, welche meist in besonderen Gebäuden auf Plätzen oder Straßeninseln, neuerdings auch unterirdisch, untergebracht sind.

Davon sind jetzt vorhanden: 103 Abortanstalten (vielfach mit Pissoirständen) und 174 Pissoire.

Die Abortanstalten sind meist nur tagsüber, d. i. von 8 Uhr früh bis 10 Uhr abends, die in verkehrsreichen Straßen belegene aber auch ununterbrochen geöffnet.

Für Waschgelegenheit ist nur in der I. Klasse gesorgt.

Die Pissoire sind Tag und Nacht geöffnet.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Geräte für die städtischen Rettungsstationen an den öffentlichen Wasserläufen besorgt die Straßenreinigung im Auftrage des Kuratoriums für das städtische Rettungswesen.

Zurzeit sind 133 Rettungsstationen vorhanden, von denen 39 mit Rettungskähnen mit vollständiger Ausrüstung, 33 mit Rettungsbällen mit Leinen und 61 mit Rettungsringen mit Leinen versehen sind.

Außerdem befindet sich an jeder Station eine Tafel mit Vorschriften für die Wiederbelebung anscheinend ertrunkener Personen.

Die in der Nähe der Wasserläufe belegenen Abteilungsdepots sind mit wollenen Decken ausgerüstet, um aus dem Wasser gelandete Personen bis zur Abholung durch Krankentransportwagen zu erwärmen.

Die Beamten und Vorarbeiter der Straßenreinigung sind im Samariterdienst ausgebildet, um im Straßenverkehr Verunglückte kunstgerecht in Sicherheit zu bringen und dem öffentlichen Rettungswesen zuzuführen.

Das Untersuchungsamt für hygienische und gewerbliche Zwecke der Stadt Berlin.

Von Geh. Reg.-Rat Professor *B. Proskauer.*

Nachdem bereits im Jahre 1877 die Sanitätskommission und im Jahre 1879 das Polizeipräsidium vergeblich beim Magistrat zu Berlin die Errichtung einer Anstalt für die chemische Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln beantragt hatten, richtete 1886 der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie an den Magistrat die Bitte, mit dem Königlichen Polizeipräsidium sowie mit den Ältesten der Kaufmannschaft behufs Errichtung eines städtischen chemischen Laboratoriums in Verbindung zu treten, welches sich auf Antrag der städtischen Verwaltungen, der staatlichen Behörden und von Privaten mit der Ausführung chemischer Analysen befassen und möglichst vollkommen eingerichtet werden sollte. Die daran sich knüpfenden Verhandlungen mit den staatlichen Behörden führten zu keinem Resultate. Es lag damals nach der Ansicht des Magistrats für die Stadt ein unmittelbares Interesse, ein solches Untersuchungsamt zu errichten, so lange nicht vor, als die sanitätspolizeiliche Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln usw. nicht vom Staate der Stadtgemeinde überwiesen war. Auf diesem Standpunkt verblieb der Magistrat auch, als im Jahre 1893 der Oberpräsident auf Grund eines neuen Ministerialerlasses das Ersuchen an den Magistrat stellte, im Interesse der wirksamen Durchführung des Nahrungsmittelgesetzes die Errichtung eines Nahrungsmittelamtes in Erwägung zu ziehen. Als im Jahre 1897 die Gemeindebehörden beschlossen, die Untersuchungen des Leitungswassers, welche bisher einem wissenschaftlichen Institute anvertraut waren, einem besonderen städtischen Hydrologen zu übertragen, faßte zugleich die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß, „behufs Anbahnung eines städtischen Gesundheitsamtes bereits für den nächstjährigen Etat (1898) auch die Anstellung eines in der Bakteriologie erfahrenen Direktors und eines bewährten Chemikers, sowie die Errichtung eines für die Zwecke des Gesundheitsamtes ausreichenden Laboratoriums in Aussicht zu nehmen.“ Nach Vorberatung der Angelegenheit durch eine Kommission beschloß der Magistrat im Februar 1898, ein chemisches Untersuchungsamt zu errichten. Auf eine Anfrage bei den zuständigen Ministern, ob ein derartiges Amt als ein beamtetes Institut anerkannt und ihm die Strafgelder nach § 17 des Nahrungsmittelgesetzes überwiesen werden

würden, wurde dem Magistrat mitgeteilt, daß die Staatsbehörden selbst mit dem Vorsatz umgingen, ein staatliches Laboratorium zur Untersuchung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und seiner Ergänzungsgesetze in Berlin zu errichten, falls die städtischen Behörden von der Einrichtung einer eigenen gleichen Anstalt Abstand nehmen und ihre sämtlichen hygienischen Untersuchungen dem staatlichen Laboratorium überweisen würden. Der Magistrat antwortete, daß er unter diesen Bedingungen von der Errichtung eines städtischen Untersuchungsamtes absehen wolle, worauf der Oberpräsident der Stadt mitteilte, daß falls von der Stadt — neben der in Aussicht genommenen staatlichen Anstalt — eine eigene Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt errichtet würde, diese städtische Anstalt „die erforderliche staatliche Anerkennung als eine öffentliche schwerlich finden" würde.

So lagen die Verhältnisse, als die Stadtverordnetenversammlung im Juni 1899 beschloß, den Magistrat zu ersuchen, ihr baldigst eine Vorlage zur Errichtung eines städtischen Instituts für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen, in der auch eine bakteriologische Abteilung vorgesehen sei, zugehen zu lassen, wobei eine spätere Erweiterung desselben zu einem städtischen Gesundheitsamte im Auge zu behalten sei. Der Magistrat trat diesem Beschlusse bei und bestimmte das zwischen der Fischerstraße und Fischerbrücke in Berlin belegene Grundstück als Bauplatz für das neu zu errichtende Untersuchungsamt. Zugleich teilte der Oberpräsident der Stadt mit, daß die Errichtung einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Groß-Berlin (Landespolizei-Bezirk Berlin) auf vorläufig drei Jahre beschlossen sei. Im Jahre 1901 wurde von der Berliner Stadtverordnetenversammlung den Vorschlägen, die der Magistrat zur Errichtung eines Untersuchungsamtes vorgelegt hatte, beigestimmt und am 5. Februar 1903 der vom Magistrat eingereichte Spezialentwurf genehmigt.

Am 7. März 1907 wurde der Vorschlag des Magistrats vom 28. November 1906 von der Stadtverordnetenversammlung angenommen:

I. daß unter dem Namen „Städtisches Untersuchungsamt" (für hygienische und gewerbliche Zwecke) ein Untersuchungsamt errichtet werden solle, welches folgende Aufgaben hat:

1. Es führt als Untersuchungsamt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und außerdem die Untersuchung anderer Gegenstände aus. —
2. Es führt insbesondere die für die städtischen Verwaltungen notwendigen Untersuchungen solcher Art aus, soweit diese Untersuchungen nicht besonderen Verwaltungsstellen übertragen sind. —

3. Es erstattet auf Erfordern des Magistrats Gutachten in hygienischen Angelegenheiten.
4. Es ist befugt, in hygienischen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

II. daß für den Untersuchungsbetrieb und für die Leitung des Amtes einzustellen sind: a) ein Hygieniker als Direktor, b) drei Abteilungsvorsteher für je eine chemische, eine physikalische und eine bakteriologische Abteilung, c) die erforderliche Anzahl von Assistenten.

Am 8. Mai 1907 fand die Abnahme und Übergabe des Neubaues des Untersuchungsamtes statt und am 17. Oktober 1907 wurde dasselbe an der oben benannten Stelle eröffnet.

Die Kosten des Baues des Amtes betrugen 780 000 Mk., 55 000 Mk. waren für die innere Einrichtung des Amtes aufgewendet worden.

Bei seiner Errichtung erhielt das Amt nur zwei Abteilungen. Bis jetzt ist auch von der Errichtung einer dritten Abteilung, nämlich der physikalischen, Abstand genommen worden, da die vorkommenden physikalischen Arbeiten von der chemischen miterledigt werden konnten. Das frühere hydrologische Institut der Stadt Berlin wurde vom Amte mit übernommen, und als die chemische Abteilung in die Eigentümlichkeiten und in die Verhältnisse der städtischen Verwaltung eingearbeitet war, wurden die Wasserarbeiten später der chemischen Abteilung zugewiesen.

Von seiner Eröffnung ab bis zum Januar 1908 war das Untersuchungsamt einem Magistratskommissar überwiesen, später einer Deputation.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte zunächst nach den Beschlüssen einer Kommission, welche im Reichsgesundheitsamte zusammengetreten war, und ferner nach den Gebührensätzen der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt, sowie für die landwirtschaftlichen Untersuchungen nach dem Tarif der chemischen Agrikultur-Kontrollstation Halle a. S. Seit dem 1. April 1912 ist eine neue selbstausgearbeitete Gebührenordnung in Kraft getreten, bei der die Berechnung der Gebühren auf Einheitssätzen beruht, für deren Höhe der Geldwert der Arbeitsstunde und der die für die einzelnen Untersuchungsgegenstände aufgewendeten Zeit maßgebend war. Für Aufträge der Berliner Verwaltung wurde der Wert der Arbeitsstunde zu 3 Mk. und für Aufträge von anderen — staatlichen und kommunalen — Behörden und Privaten zu 5 Mk. festgesetzt. Ermäßigungen der Gebührensätze können eintreten, wenn zehn oder mehr Proben gleicher oder ähnlicher Art zu Untersuchungen eingesandt werden, ferner bei Verträgen mit Behörden, landwirtschaftlichen und anderen Vereinen, mit denen jährlich eine Vergütung von mindestens 500 Mk. vereinbart ist; endlich bei Untersuchungen Groß-Berlins, wenn diese auch im Interesse der Stadt Berlin liegen. Untersuchungen, die in der Gebührenordnung nicht berücksichtigt sind, ebenso

Gutachten werden nach Arbeitsstunden berechnet. Für außerhalb Berlins wohnhafte Antragsteller können Untersuchungen mit Zustimmung des Magistrates nur stattfinden, wenn die Untersuchungen zugleich in offenbarer Beziehung zur Wohlfahrt der Bevölkerung Berlins stehen oder für das Amt von wissenschaftlichem Interesse sind. Zu den tarifmäßigen Untersuchungsgebühren tritt in diesem letzteren Falle ein Zuschlag von 20 v. H. Für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen sind, soweit die Gebührenordnung nicht auf Grund besonderer Verträge mit dem Fiskus Gebührenfreiheit vorsieht, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (zurzeit das Gesetz betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909) maßgebend.

Was den Bau und die Einrichtung des Amtes anlangt, so ist in der ersten Etage des Neubaues die chemische Abteilung untergebracht. Ebendaselbst befindet sich ein Saal zur Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen. Der chemischen Abteilung, die aus einer Anzahl Laboratorien besteht und außerdem ein Laboratorium für den Abteilungsvorsteher besitzt, ist auch ein botanisches, biologisches Laboratorium zugeteilt, in dem die später noch zu erwähnenden botanischen Untersuchungen sowie etwa vorkommende biologische Arbeiten, wie z. B. die Untersuchung des Wassers auf Flora und Fauna, ausgeführt werden. Sodann hat die Abteilung noch ein isoliert liegendes Wägezimmer und ein Zimmer für Arbeiten mit lästigen und gefährlichen Gegenständen und Dämpfen. — Wie die bakteriologisch-hygienische Abteilung, die sich im 2. Stockwerk befindet, ist auch die chemische Abteilung mit einem Spülzimmer versehen. Ihre Laboratorien sind mit allen neuen Hilfsmitteln ausgestattet. In ersterer Abteilung befindet sich eine reichliche Sammlung von Demonstrations-Objekten für den Unterricht von Desinfektoren; ein Zimmer von den zahlreichen Räumen der bakteriologisch-hygienischen Abteilung ist für die Vernichtung der bei den Untersuchungen eingegangenen Tiere und für die Sektion derselben bestimmt, ein anderes für die Herstellung der Entnahmegefäße für bakteriologisch-diagnostische Untersuchungen. Im 2. Stockwerk befindet sich auch die Bücherei und das Zimmer für den Abteilungsvorsteher.

Jedes der unter sich getrennten chemischen und bakteriologisch-hygienischen Laboratorien ist einem besonderem Fache gewidmet. So finden wir Laboratorien für die Nahrungsmittel-Untersuchung, für die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen, Wasser, Abwasser und dgl., dann für die einzelnen Krankheiten, wie Diphtherie, Typhus, Tuberkulose usw., für serodiagnostische und hygienische Untersuchungen. Das botanische Laboratorium befindet sich parterre, ebenda sind auch das Zimmer des Direktors und die Bureauräume. Im Souterrain sind die

kleineren Tiere untergebracht, ferner ist hier die Nährbodenküche, der Raum für den mikrophotographischen Apparat, der Zentrifugierraum, sowie eine Anzahl von Versuchs- und Aushilfsräumen. Ebendaselbst befinden sich der Baderaum und die maschinellen Anlagen.

Ein Stall für größere Tiere (Affen, Hammel, Hunde) befindet sich auf dem Hofe.

Die Arbeitsplätze sind teils an den Fenstern untergebracht und bestehen teils aus frei im Zimmer stehenden Tischen. Diese besitzen nicht einen Aufsatz für Reagenzien, wie es sonst geschieht, sondern letzere sind an den Wänden in Regalen untergebracht. Auf diese Weise wird den Arbeitenden Gelegenheit gegeben, auch die Arbeit ihrer Kollegen zu überwachen. Die Zuführung von Gas und Wasser geschieht für jedes Stockwerk besonders durch eine sogenannte „Ringleitung". Außerdem ist für Warmwasser, Dampf und Elektrizität zu Arbeitszwecken gesorgt. Die zahlreichen, in jedem Stockwerk vorhandenen Brutschränke sind an eine besondere „Dauerleitung" angeschlossen, da sie Tag und Nacht im Betriebe sind und auf einer bestimmten konstanten Temperatur gehalten werden müssen. Bei der Beschaffung der Chemikalien, Instrumente und Spezialapparate hat man sich dem praktischen Zweck der Anstalt angepaßt, dabei aber Rücksicht genommen auf die Anforderungen der Wissenschaftlichkeit. — Für Beleuchtung ist Gas und Elektrizität vorgesehen. Eine Warmwasserheizung sorgt für Wärme.

Das Personal des Amtes besteht außer aus dem Direktor und zwei Abteilungsvorstehern jetzt aus zwölf Chemikern und Bakteriologen, sowie einem Botaniker, denen acht Hilfsassistentinnen und zwei Volontärinnen zur Hand gehen. Die Chemiker sind zum Teil geprüfte Nahrungsmittelchemiker, landwirtschaftliche Chemiker, die Bakteriologen zum Teil Ärzte, Chemiker und Tierärzte. Sechs der Hilfsassistentinnen und zwei Volontärinnen beschäftigen sich in der bakteriologisch-hygienischen Abteilung und zwei Damen in der chemischen Abteilung.

Von Jahr zu Jahr ist der Betrieb des Amtes angestiegen, so daß der Etatsansatz in Einnahme und Ausgabe wie folgt sich erhöhte:

Etatsjahr	Einnahme	Ausgabe	Mehrausgabe
1908	42 050	127 300	85 250
1909	36 100	124 000	88 100
1910	35 100	134 450	99 350
1911	39 500	144 640	105 140
1912	36 100	143 900	107 800
1913	39 100	150 100	111 000
1914	49 300	153 590	114 290

Die Zahl der untersuchten Proben von 1909 bis Ende des Etatsjahres 1912 (d. h. bis zum 1. April 1913) zeigt die nachfolgende Tabelle:

I.

Zahl der untersuchten Proben.

Antragsteller	Chemische Abteilung				Bakteriologische Abteilung			
	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912
Verwaltungsstellen der Stadt Berlin	2 853	2 939	6 925	7 163	601	1 343	923	723
Fremde Behörden u. Privatpersonen.	2 337	2 186	3 042	3 676	71	51	41	65
Bakteriologisch-diagnostische Untersuchungen	—	—	—	—	1 691	7 010	13 302	16 453
Summe	5 190	5 125	9 967	10 845	2 363	8 404	14 266	17 241

Zusammenstellung.

	1909	1910	1911	1912
Chemische Abteilung	5 190	5 125	9 967	10 845
Bakteriologische Abteilung	2 363	8 404	14 266	17 241
	7 553	13 529	24 233	28 086

II.

Untersuchungsaufträge.

Antragsteller	1909	1910	1911	1912
Städtische Werksverwaltungen . . .	99	67	83	106
Städtische Kämmereiverwaltungen .	119	203	195	261
Summe I	218	270	278	367
Staatliche und fremde kommunale Behörden	21	12	21	12
Privatpersonen	486	622	683	588
Summe II	507	634	704	600
Hierzu Summe I	218	270	278	367
Gesamtzahl der Anträge	725	904	982	967

III.

	Etatsjahr							
	1909		1910		1911		1912	
	Mk	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Städtische Werksverwaltungen	14 858	20	17 186	45	15 775	75	14 978	75
Städtische Kämmereiverwaltungen	9 629	20	13 920	85	18 978	80	13 331	35
Summe I	24 487	40	31 107	30	34 754	55	28 310	10
Staatliche und fremde kommunale Behörden	836	10	232	95	690	45	150	75
Privatpersonen	10 078	26	9 319	86	10 307	26	10 513	60
Summe II	10 914	36	9 552	81	10 997	71	10 664	35
Hierzu Summe I	24 487	40	31 107	30	34 754	55	28 310	10
Gesamtsumme	35 410	76	40 660	11	45 752	26	38 974	45

Die letzte Tabelle gestattet einen Überblick über die Einnahmen aus diesen Untersuchungen.

In den nachstehenden Ausführungen ist versucht, über die Art der Tätigkeit des Amtes einen ungefähren Überblick zu geben, wobei noch außerdem die vielen Arbeiten in Betracht gezogen werden müssen, welche notwendig sind, um den Betrieb aufrecht zu erhalten und die Sicherheit der Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten. Auch gibt es eine Reihe von Aufträgen und Arbeiten, die sich nicht zahlenmäßig wiedergeben lassen.

Einen sehr großen und wichtigen Teil der Tätigkeit des Amtes nimmt die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten ein. Seit dem 1. Januar 1909 führt das Untersuchungsamt auf Grund eines zwischen dem Magistrat und dem königl. Polizeipräsidium abgeschlossenen Vertrages vom 28. Dezember 1908 als staatlich anerkannte amtliche Untersuchungsstelle für den größten Teil der Stadt Berlin, nämlich den südlich der Spree gelegenen, bakteriologische Untersuchungen bei ansteckenden Krankheiten für beamtete und private Ärzte kostenlos aus; die nördlich der Spree gelegenen Stadtteile sind den beiden kgl. Instituten, nämlich dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" und dem Institut für Hygiene der Universität zugeteilt. Von dem Umfang und Aufschwung dieser Tätigkeit des Amtes geben nachfolgende Zahlen ein Bild: 1909/10: 1904; 1910/11: 7010; 1911/12: 13 299; 1912/13: 16 453 Proben. Die Untersuchungen betreffen vorwiegend Diphtherie, Tuberkulose, Typhus (Paratyphus), Ruhr,

Syphilis (Wassermannsche Reaktion). Bis zum 1. April 1914 dürften diese Untersuchungen auf 25 000, darunter 17 500 für die städtischen Verwaltungen, steigen.

Das Amt beschränkt sich aber nicht lediglich darauf, die eingehenden Proben zu untersuchen, es nimmt vielmehr an der Seuchenbekämpfung beratend und organisatorisch Anteil. Die Diphtherieepidemie der letzten Jahre, aber auch Typhus-, Ruhr- und andere Erkrankungen, zumal in geschlossenen Anstalten verschiedener Art, haben dem Untersuchungsamt wiederholt Gelegenheit zu hygienischer Mitwirkung gegeben. Ganz besonders bei Bekämpfung von Schulepidemieen (Diphtherie) wurde das Untersuchungsamt von den städtischen Behörden und Schulärzten oft in Anspruch genommen.

Auf dem Gebiete des Desinfektionswesens beteiligt sich das Untersuchungsamt nach vielen Richtungen. Hinsichtlich des Betriebes und der Einrichtungen der städtischen Desinfektionsanstalt ist ihm eine gewisse Kontrolle übertragen. Diese erstreckt sich auf eine regelmäßige Prüfung der Dampfdesinfektionsapparate, auf die Kontrolle der Wohnungsdesinfektionen und auf die theoretische Ausbildung des gesamten Desinfektorenpersonals, nicht nur der in der Desinfektionsanstalt, sondern aller überhaupt im städtischen Dienst tätigen Desinfektoren (Krankenhäuser usw.). Das Untersuchungsamt hat ferner an der zurzeit im Erscheinen begriffenen neuen Desinfektionsordnung, die den im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen Rechnung trägt, besonderen Anteil. Zur Ausbildung des Schwestern-, Wärter- und Pflegepersonals der städtischen Anstalten in der „laufenden Desinfektion am Krankenbett" hält das Untersuchungsamt regelmäßig Unterrichtskurse ab.

Allen Neuerungen und Fortschritten des Desinfektionswesens wendet das Untersuchungsamt seine Aufmerksamkeit zu. Die Prüfung von Desinfektionsmitteln und -Methoden bildet daher einen wichtigen Teil seines Arbeitsgebietes.

Fragen der Nahrungsmittelhygiene, welche die bakteriologisch-hygienische Abteilung vielfach in Gemeinschaft mit der chemischen Abteilung, zu bearbeiten hat, betreffen zunächst die Milchkontrolle, speziell die Untersuchung der von der städtischen Molkerei Albertshof an die Säuglingsfürsorgestellen gelieferten Milch. Sie besteht nicht allein in der bakteriologischen und chemischen Analyse, sondern zugleich in der hygienischen Prüfung und Überwachung der in Betracht kommenden Einrichtungen der Milchgewinnung und des Milchtransportes. — Außerdem finden Milchuntersuchungen im Auftrage der Armendirektion statt, und zwar handelt es sich hierbei um die den armen Kindern gelieferte Milch,

von der verlangt wird, daß sie allen Ansprüchen einer guten Milch nachkommt. Schließlich führt das Amt vertraglich die Milchuntersuchungen für den Verein Berliner Molkereibesitzer aus, der eine Selbstkontrolle eingerichtet hat und durch seine drei Tierärzte dem Untersuchungsamt die Milch zur Untersuchung auf Beschaffenheit einliefern läßt.

Von sonstigen Nahrungsmitteln werden zahlreiche Butter-, Margarineproben, Speisefette, Wein, Bier, Kakao, Kaffee u. a. m. untersucht. Hier kommen besonders Proben aus den Lieferungen für die Stadt in Betracht.

Kontrolle und Begutachtung der in den Schulvolksküchen verabfolgten Mahlzeiten ist hier ferner zu nennen.

Untersuchung von Speisen auf Verdorbensein bzw. Gesundheitsschädlichkeit wird gleichfalls häufig vom Amte verlangt; wie überhaupt das wichtige Thema der Nahrungsmittel-, insbesondere der Fleischvergiftung dem Untersuchungsamt schon wiederholt Veranlassung zu praktischer Mitarbeit und umfassenden experimentellen Untersuchungen gegeben hat.

Fragen der Wasserversorgung, soweit sie sich nicht nur auf rein chemische Analysen zu beschränken haben, sondern auch allgemeinere hygienische Bearbeitung und Begutachtung erfordern, werden dem Untersuchungsamte überwiesen, insbesondere Fragen wichtigerer Art, wie z. B. die der Verwendung von gereinigtem Seewasser als Reserve und Notbehelf zur Vermischung mit Grundwasser, Ozonisierung von Oberflächenwasser, künstliche Grundwasseranreicherung usw. Bei der Erweiterung der Grundwasserversorgung hat das Untersuchungsamt ebenfalls mitzuarbeiten Gelegenheit gehabt.

An der Kontrolle der Trinkwasserversorgung Berlins nimmt das Amt gleichfalls teil. Ebenso werden die Volksbäder kontrolliert.

Auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung hat die chemische Abteilung gemeinsam mit der bakteriologischen Abteilung die Kontrolle über die auf städtischen Gütern vorhandenen Brunnen und Wasserversorgungsanlagen überhaupt auszuführen.

Die Untersuchung der Abflüsse der Rieselfelder (Drainwässer), des Wassers der Vorfluter (Havel, Spree, Panke usw.), welche diese Drainwässer aufnehmen, ist eine der hervorragendsten Aufgaben der chemischen Abteilung. Die Kontrollen geschehen fast wöchentlich durch Befahrung der Spree und ihrer Schiffahrtsarme auf dem elektrischen Boot der Tiefbauverwaltung, sowohl am Tage, als auch in der Nacht, wobei Entnahmen von Proben stattfinden. Damit sind auch Ermittlungen darüber verbunden, welchen Einfluß die verschiedenen der



Spree zufließenden Abwässer aus gewerblichen und industriellen Anlagen auf die Beschaffenheit der Wasserläufe ausüben.

Hygienische wichtige Untersuchungen, die sich auf Beschaffenheit der Luft im Freien und im geschlossenen Raum beziehen, wie z. B. Untersuchungen auf Staub- und Rußgehalt, Einfluß der Ozonisierung auf die Luftbeschaffenheit usw. wurden gleichfalls ausgeführt.

An schulhygienischen Aufgaben, zu denen das Untersuchungsamt herangezogen wurde, seien (außer den bereits erwähnten Maßnahmen bei der Bekämpfung von Schulepidemieen) systematische Untersuchungen über die Lüftungs- und Heizungsanlagen in städtischen Gemeindeschulen genannt. Die hierbei gewonnenen Resultate wurden bei der neuen Anweisung für die Lüftung und Heizung in den Schulen verwertet. Auch die Beleuchtungsverhältnisse wurden vom Untersuchungsamt geprüft.

Der Verschleiß von Wäsche durch unrationelle Waschmittel war Grund für eingehende systematische Untersuchungen über das rationelle Waschen der Anstaltswäsche. Die im großen Maßstabe in einem Krankenhause ausgeführten Versuche haben dabei zu bestimmten Vorschriften geführt. Das Untersuchungsamt hat auch jetzt noch diese besonders nach finanzieller Richtung hin sehr wichtige Frage im Auge behalten und steht mit seinem Rate den in den verschiedenen Anstalten eingerichteten Wäschereien zur Seite. Es kontrolliert daher auch dauernd die eingelieferten Waschmittel (Waschpulver, Seife, Soda usw.).

Ein anderer Teil der Tätigkeit des Amtes bildet die Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln, namentlich für die städtische Kanalisations- und Güterverwaltung. — Ebenso wird im Untersuchungsamt die Kontrolle der Samen für die Rieselgüter ausgeführt.

Vielfach hat sich auch das Untersuchungsamt mit der Prüfung der für die städtischen Verwaltungen angekauften Brennmaterialien zu beschäftigen.

Neben allen diesen Arbeiten, die gewissermaßen den laufenden Gang der Untersuchungstätigkeit darstellen, treten Einzelaufträge von seiten der städtischen Verwaltung sowie von Privaten in größerer Zahl an das Amt heran. Hinzu kommen ferner noch viele gutachtliche Äußerungen in bakteriologischen, hygienischen und chemischen Fragen — ohne experimentelle Bearbeitung —, andererseits aber auch wieder die sehr zahlreichen, der eigenen Information dienenden experimentellen Untersuchungen auf allen einschlägigen Gebieten.

Die stetige Mitarbeit an allen wissenschaftlichen Fragen der angewandten Chemie und Hygiene ist eine Notwendigkeit, wenn das Untersuchungsamt seinen praktischen Aufgaben gerecht werden soll; sie hat sich denn auch oft genug belohnt gemacht und eine Reihe interessanter und nützlicher Resultate zutage gefördert. In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist hierüber berichtet worden.

Berlins Stiftungen und Altersversorgungsanstalten.

Von Stadtsekretär *Karl Richter*.

Alle Verwaltungsberichte der Stadt Berlin heben den Wohltätigkeitssinn und die Opferfreudigkeit der Berliner Einwohner hervor. Eine große Zahl von Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten dienen zum Beweise der Hilfsbereitschaft der Berliner. Solche Stiftungen bestehen nicht nur bei der städtischen Verwaltung; diese bilden vielmehr nur einen Teil derjenigen Stiftungen, die in unserer Stadt ihre segensreiche Tätigkeit entfalten. Größere Stiftungen bestehen z. B. noch bei den Staatsbehörden und staatlichen Anstalten, bei der Kaufmannschaft, der jüdischen Gemeinde und der französischen Kolonie. Wohltätigkeit üben auch zahlreiche Vereine, die ihre Mittel teils aus Beiträgen der Stadt oder anderer Körperschaften, teils aus Sammlungen erhalten. Übersichten geben das von der Zentrale für private Fürsorge (vormals Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur) herausgegebene Werk „Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin" sowie auch das Adreßbuch für Berlin. Im folgenden sollen die mit der städtischen Verwaltung in mehr oder weniger enger Verbindung stehenden Stiftungen und Altersversorgungsanstalten behandelt werden.

Für den größten Teil der zur städtischen Verwaltung gehörigen oder mit ihr in Verbindung stehenden Stiftungen werden die Kassengeschäfte (einschl. Vermögensverwaltung) von einer besonderen neben der Stadthauptkasse bestehenden städtischen Kasse, der Hauptstiftungskasse, geführt. Über diese Stiftungen hat der Magistrat im Jahre 1910 eine Nachweisung herausgegeben, die eine Grundlage für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Prüfung der Jahresrechnungen bilden und namentlich auch die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung erkennen lassen soll. Die Nachweisung behandelt 107 Stiftungsrechnungen, von denen 18 Rechnungen Gruppen von Stiftungen mit 455 Einzelkonten umfassen. Bei jedem Stiftungskonto finden sich, meist unter besonderen Abschnitten, Angaben über Entstehung und Entwicklung der Stiftung, Wohltaten und Anforderungen an die Empfänger, Verwaltung und Aufsicht, Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1908 und Ausgaben dieses Jahres vor. Die in der Hauptstiftungskasse verwalteten

Fonds hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1912 nach dem gedruckten Jahresabschlusse dieser Kasse ein Kapitalvermögen von 62 204 322 Mark und Grundeigentum im Werte von 9 958 153 Mark. Die nicht in der Hauptstiftungskasse geführten Stiftungen haben besondere Rendanten. Diese, acht an der Zahl, hatten Anfang 1912 neben einem ansehnlichen Grundbesitz 8 442 973 Mark Kapitalvermögen. Erwähnt soll auch werden, daß daneben noch Stiftungen in Form von Kunstwerken, Bibliotheken usw. vorhanden sind.

Die Stiftungen sind ihrer Rechtsnatur nach teils Bestandteile des städtischen Vermögens oder des Vermögens anderer Anstalten, teils bilden sie besondere Rechtspersönlichkeiten. Die zum städtischen Vermögen gehörenden, in der Hauptstiftungskasse geführten Stiftungen hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1912 ein Kapitalvermögen von 32 498 684 Mark und Grundstücke im Werte von 4 342 981 Mark; die in der Hauptstiftungskasse geführten selbständigen rechtsfähigen Stiftungen, 58 an Zahl, verfügten über 28 457 177 Mark Kapitalien und über Grundstücke im Werte von 5 615 172 Mark. Die übrigen Stiftungskapitalien der Kasse von 1 248 461 Mark gehörten anderen rechtsfähigen Anstalten usw., besonders den höheren Lehranstalten.

Die Verwaltung der Stiftungen wird teils gemäß den Stiftungssatzungen durch besondere Kuratorien, teils von den städtischen Verwaltungsstellen, in deren Geschäftsbereich ihre Wirksamkeit fällt, in der Mehrzahl von der städtischen Stiftungsdeputation geführt.

Die städtische Stiftungsdeputation[1]) ist auf Gemeindebeschluß (Vorlage des Magistrats vom 28. November 1893, Stadtv.-Beschl. vom 21. Dezbr. 1893, Prot. 12) errichtet, sie besteht aus zwei Magistratsmitgliedern, vier Stadtverordneten, zwei Bürgerdeputierten und einem Magistratsrat. Ihr Geschäftskreis umfaßt die Bearbeitung aller neuen wohltätigen Zuwendungen an die Stadtgemeinde und die Verwaltung aller städtischen Stiftungen, soweit die Verwaltung vom Stifter nicht ausdrücklich anderen Verwaltungsstellen übertragen ist, auch die Bearbeitung von Anfang an diesen anderen Stellen zufällt. Die Abgrenzung des Wirkungskreises der Stiftungsdeputation von dem der Armendirektion, die früher einen großen Teil aller Stiftungen verwaltete, wurde später (durch Magistratsbeschluß vom 7. Dezbr. 1894) dahin festgestellt, daß als Regel diejenigen Stiftungen und Wohltätigkeitskapitalien, aus welchen

[1]) Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung von Berlin 1889—1895 III S. 36 ff. 1895—1900 III S. 45 ff., auch „Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin“ S. 416. Über Mitwirkung der Deputation bei Regulierung der Nachlässe von Stiftern siehe Verwaltungsbericht 1901—1905 III S. 39.



laufende Unterstützungen gewährt werden, ferner diejenigen, welche nicht ausdrücklich für Stadtarme, sowie diejenigen, welche zu bestimmten Zwecken oder für bestimmte Kategorien von Hilfsbedürftigen ins Leben gerufen sind, der Stiftungsdeputation zur Verwaltung überwiesen wurden, dagegen der Armendirektion zu den Zwecken der außerordentlichen Armenpflege diejenigen Fonds verblieben, welche ausdrücklich für Stadtarme zugewendet oder ohne Dispositionsbeschränkung der Armenverwaltung zugewiesen sind. Des weiteren wird von der Stiftungsdeputation die Aufsicht über eine größere Anzahl selbständiger Stiftungen namens des Magistrats ausgeübt.

Ihre Verwaltungsangelegenheiten hat die Stiftungsdeputation so geordnet, daß jedes Deputationsmitglied das Dezernat über eine gewisse Anzahl von Stiftungen führt. Dieses entscheidet auf die eingehenden Gesuche unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden. In besonderen Fällen, namentlich wo es sich um größere oder laufende Unterstützungen handelt, beschließt die Deputation. Die für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Ermittelungen — auf das Gesuch allein hin werden, sofern nicht die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers bereits aktenmäßig bekannt sind, niemals Unterstützungen gewährt — erfolgt durch die Bezirksvorsteher. Mit den Organen der Armendirektion, welche die gesetzliche Armenpflege ausübt, steht sie in keiner Verbindung. Da die Schaffung der Stiftungsdeputation erfolgte, um die öffentliche Armenpflege von der Wohltätigkeitspflege auch äußerlich zu trennen, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre von den Armenkommissionen unterstützt sind, aus den Stiftungsmitteln der Stiftungsdeputation nicht unterstützt werden sollen. In besonderen Fällen ist allerdings hier eine Unterstützung aus Stiftungsfonds zugelassen, doch hat für solche zunächst die Armendirektion selbst Stiftungsfonds, um Unterstützung an solche Personen gewähren zu können. Personen, die schon laufend Almosen aus öffentlichen Mitteln erhalten, werden aus Stiftungsmitteln der Stiftungsdeputation nicht unterstützt. Für die Bewilligung von Unterstützungen ist ein längerer Aufenthalt und der Unterstützungswohnsitz in Berlin erforderlich, außerdem aber die Erfüllung der von den einzelnen Stiftungen geforderten Bedingungen notwendig. Diejenigen Personen, die sich im Genusse laufender Unterstützungen befinden, verlieren solche, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in Berlin behalten. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird auf Antrag die Genehmigung zur Verlegung des Wohnsitzes widerruflich erteilt. In Fällen, wo Gesuche an einen Fonds gerichtet sind, dessen Bestimmungen oder Mittel die Berücksichtigung der Bittsteller nicht zulassen, werden solche Gesuche nicht ohne weiteres zurückgewiesen, sondern da, wo

augenscheinlich Notlage vorhanden ist, demjenigen Dezernenten zur Prüfung und Entscheidung zugewiesen, welcher über geeignete Fonds verfügt.

Nach dem Verwaltungsbericht der städtischen Stiftungsdeputation für das Etatsjahr 1912 betrug die Zahl der am Jahresschlusse gezahlten laufenden Unterstützungen 2431, hiervon entfielen auf die Stiftungsdeputation 1575 und die restlichen 856 auf die im Stiftungsbureau bearbeiteten selbständigen Stiftungen. Von diesen Unterstützungen beliefen sich auf jährlich

		bis	120	Mk.	328
über	120	„	180	„	299
„	180	„	300	„	1155
„	300	„	600	„	519
„	600	„	900	„	93
„	900	Mk.			37
					2431.

Die bewilligten laufenden Unterstützungen werden, sofern nicht etwa in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Bedachten eine wesentliche Änderung zum Besseren eintritt, gewöhnlich lebenslänglich gezahlt. Nichtsdestoweniger findet in gewissen Zeitabschnitten — meist alljährlich — eine Prüfung der Verhältnisse der Unterstützungsempfänger statt, von deren Ergebnis dann die Fortzahlung abhängig ist. Auch eine wesentliche Verbesserung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der unterhaltspflichtigen Verwandten, auf welche sich die erwähnte Prüfung ebenfalls erstreckt, kann die Entziehung bzw. Herabsetzung der laufenden Unterstützung nach sich ziehen, soweit nicht von den Stiftern etwa besondere Bestimmungen getroffen sind. Laufende Unterstützungen werden den Empfängern auf ihren Antrag auch durch die Post auf Kosten und Gefahr der Empfänger übersandt. Ein Teil der aus Wohltätigkeitsfonds unterstützten Personen, deren jährliche Unterstützung den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt, erhalten im Dezember je 12 Mark bar aus dazu bereitstehenden Stiftungsmitteln zur Beschaffung von Brennstoffen; die Zahl der hiermit Unterstützten hat im Rechnungsjahr 1912 298 betragen, an welche zusammen 3576 Mark zur Zahlung gelangten.

Die Zahl der bewilligten einmaligen Unterstützungen hat im Rechnungsjahr 1912 5826 betragen; hiervon entfallen auf die Stiftungsdeputation 5134 und auf die selbständigen Stiftungen 692. Diese einmaligen Unterstützungen betrugen

		bis	10	Mk.	in	59	Fällen
über	10	„	20	„	„	544	„
„	20	„	30	„	„	2991	„



über 30 bis	50 Mk.	in	1319	Fällen
„ 50 „	100 „	„	616	„
„ 100 „	300 „	„	271	„
„ 300 Mk.		„	26	„
			5826.	

Unter den Empfängern einmaliger Unterstützungen befinden sich auch solche, die bereits laufend aus Wohltätigkeitsfonds unterstützt werden. Im Interesse der Empfänger, die meist alt, krank und schwach sind, hat die Deputation die Unterstützungen unter Verzicht auf besondere Quittungen frei von Porto und Bestellgeld übersandt und die hierfür erforderlichen Beträge aus den Zuwendungen entnommen, die ihr ohne Zweckbestimmung übergeben sind. Es sind im Rechnungsjahr 1912 4344 Postanweisungen zur Absendung gekommen, für die 1097 Mark Porto aufgewendet sind.

Wenn so die Wirkungskreise der Stiftungsdeputation und der Armendirektion vollständig geschieden erscheinen, die erste übt Wohltätigkeitspflege, die zweite erfüllt die gesetzlichen Unterstützungspflichten, so wird doch bei näherer Betrachtung erkennbar: hinsichtlich der Bedürftigen trifft diese Unterscheidung nur das äußere Ansehen, um Arme, d. h. um in bitterer Not befindliche Personen handelt es sich in jedem Falle. Deshalb hat auch die Stiftungsdeputation mit Erfolg für die an sie zugunsten verschämter Armer gefallenen Zuwendungen diejenigen Ermäßigungen von der Stempelsteuer (Erbschaftssteuer) in Anspruch genommen, welche die Gesetze für den Ortsarmenverband zuließen (Gemeinderecht Band 8 S. 308—313).

Eine besondere Klasse von Stiftungen bilden die sogenannten „milden Stiftungen". Aus § 42 II 19 A.L.R. folgt, daß die vom Staate genehmigten „milden Stiftungen" die Rechte moralischer Personen haben (vgl. Koch A.L.R. 8. Auflage IV S. 1234). In neuerer Zeit pflegt die Staatsregierung eine Stiftung erst dann als eine „milde Stiftung" anzuerkennen, wenn die Stiftung die Rechte einer moralischen Person bereits besitzt. Solche Verhandlungen sind gepflogen in Sachen der Krugstiftung (Erlaß des Oberpräsidenten vom 12. Oktober 1909).

Gelegentlich der Genehmigung einer Fischbach-Stiftung hat die Staatsregierung mitgeteilt, daß es im staatlichen Interesse liege, die Entstehung neuer juristischer Personen möglichst zu vermeiden (Gemeinderecht Band 8 S. 307/8). Gibt hier die Regierung Anregung, die Rechtsverhältnisse bei Stiftungen zu vereinfachen, so kann hinzugefügt werden, daß auch die Stiftungsdeputation bestrebt ist, das wohltätige Wirken neuer Zuwendungen nach Möglichkeit zu erleichtern, indem sie versucht, die

Stifter von zu eingehenden Bestimmungen über Zinsverteilung — namentlich an bestimmten Tagen —, über öffentliche Aufforderung zur Bewerbung usw. abzuhalten.

Die Belegung der Kapitalien erfolgt mündelsicher, wenn nicht noch besondere einschränkende Bestimmungen der Stifter vorliegen.

Über die Beteiligung der Stadtverordneten bei der Annahme von Zuwendungen gelten nach dem Gemeindebeschlusse vom 16. 11. 1904/8. 12. 1904 folgende Bestimmungen (Gemeinderecht Bd. 8 S. 303):

1. Von Zuwendungen, welche der Armendirektion oder der Stiftungsdeputation ohne besondere Zweckbestimmung zufließen, ist der Stadtverordnetenversammlung durch periodische Berichte Kenntnis zu geben. Dagegen ist wegen aller Zuwendungen ohne besondere Zweckbestimmung, welche anderen städtischen Verwaltungen zufallen, vor der Annahme die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

2. Bei allen der Stadtverwaltung zufallenden Zuwendungen, mit welchen von den Stiftern die Erfüllung eines bestimmten Zweckes als Bedingung oder Absicht verbunden ist, insbesondere auch bei solchen, durch welche nach dem Willen des Stifters eine Stiftung errichtet, d. h. eine juristische Person mit selbständiger Vermögensverwaltung ins Leben gerufen werden soll, ist vor der Annahme die Zustimmung der Stadtordnetenversammlung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen von Geld zu bestimmten Zwecken (z. B. zur Verteilung), wenn keine Aufwendungen für die Stadtgemeinde damit verbunden sind.

3. Von denjenigen Zuwendungen, bei welchen die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich oder durch unzweideutigen Willen des Stifters ausgeschlossen sein soll, ist der Stadtverordnetenversammlung vor der Annahme Kenntnis zu geben.

4. Bei Annahme einzelner Gegenstände für städtische Anstalten, wie das Märkische Museum, die Bibliothek, Schulen u. dgl., bedarf es, wenn daraus der Stadtgemeinde Kosten nicht erwachsen, weder der Einholung der Zustimmung noch einer besonderen Benachrichtigung der Stadtverordnetenversammlung.

5. Die Annahme von Zuwendungen an schon bestehende, mit der Eigenschaft einer juristischen Person bekleidete Stiftungen, welche daher ihre Vermögensverwaltung selbständig führen, bedarf weder der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung noch der des Magistrats, ist vielmehr den Stiftungsvorständen zu selbständiger Entscheidung zu überlassen.

6. Da bei der Verwaltung, Verwendung, Verteilung usw. aller an die Stadtverwaltung gelangenden Zuwendungen Leistungen aus städtischen Mitteln teils persönlicher, teils sachlicher Art notwendig werden, soll die

Aufwendung dieser Leistungen nur als Folge der einmal erklärten Annahme angesehen und danach behandelt werden.

Etats werden im allgemeinen nur für diejenigen Stiftungen der Hauptstiftungskasse aufgestellt, mit welchen eine Grundstücksverwaltung verbunden ist (Stadtv.-Beschl. v. 20. Okt. 1892, Prot. 23 F.). Mit dem Haushaltsetat sind die Stiftungsetats nicht verbunden.

Für die Beaufsichtigung der Stiftungen gelten die Bestimmungen der Städteordnung, soweit es sich um Fonds handelt, die im Eigentum der Stadt stehen. Bei den selbständigen Stiftungen des Privatrechts übt nach dem Polizei-Reglement vom 18. Sept. 1822 der Polizei-Präsident das Aufsichtsrecht aus, doch hat der Minister des Innern nachgelassen, daß die staatliche Aufsicht über die selbständigen Stiftungen dem Oberpräsidenten übertragen wird, wenn nach den Satzungen nicht einzelne städtische Beamte, sondern eine städtische Behörde als Stiftungsvorstand fungieren soll (Erlaß des Oberpräsidenten v. 12. Mai 1902, abgedruckt in den Vorlagen des Mag. an d. Stadtv.-Vers. v. Jahre 1902 unter Nr. 610). Daß von der Gründung selbständiger Stiftungen, wenn der Stifter solche nicht ausdrücklich vorschrieb, grundsätzlich Abstand genommen wird, haben wir bereits bemerkt.

Die Stiftungsdeputation verwaltet die Auskunftsstelle für die Wohltätigkeitspflege. Bei dieser Stelle werden alle diejenigen notiert, welche in irgendeiner Form aus gesetzlichen oder Wohltätigkeitsfonds Unterstützung beziehen oder bezogen haben. Für jede unterstützte Person wird eine Karte angelegt, auf welcher die gemeldeten Unterstützungen verzeichnet werden, und auf Grund deren dann auf ergehende Anfragen die Stelle Auskunft erteilt. Im Austausch steht die Stelle mit über hundert Stellen, darunter befinden sich das Kgl. Kammergericht, das Kgl. Polizei-Präsidium, die Ältesten der Kaufmannschaft.

Daß stets darauf gehalten und auch eine sorgfältige Kontrolle darüber ausgeübt wird, daß genau nach den Bestimmungen der Stifter verfahren wird, sei nur erwähnt.

Die Stifter stammen aus allen Schichten der Bevölkerung, vom Herrscher bis zum Diener. Die Teilnahme unseres Herrscherhauses rührt wohl mit daher, daß die Armenbehörde, das Kgl. Armendirektorium, bis 1819 staatlich war (vgl. Clauswitz „Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin" S. 28, 32 u. a.).

Der Ursprung des Fonds der Kgl. Neujahrsgelder wird in dem Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877 bis 1881 Teil II S. 106 auf den Großen Kurfürsten zurückgeführt. Friedrich Wilhelm I. schenkte im Jahre 1719 dem Heil.-Geist-Hospital 4000 Taler, Friedrich der Große überwies der Armenkasse im Jahre 1785 10 000 Taler

zur Unterstützung alter und armer Witwen. Friedrich Wilhelm III. hat letztwillig 20 000 Taler für hiesige Wohltätigkeitsanstalten ausgesetzt, von denen 7000 Taler für arme und würdige Bürger bestimmt (die Verwaltung führt jetzt die Stiftungsdeputation) und 3000 Taler an das städtische Friedrich-Wilhelms-Hospital überwiesen worden sind. Kaiser Wilhelm I. hat in einem Kodizill vom 19. Juli 1882 der Stadt Berlin 100 000 Mark vermacht zu Armenunterstützungen. Vom Jahre 1824 ab zahlten die Kronprinzessin Elisabeth und der Kronprinz Friedrich Wilhelm zur damaligen Hauptarmenkasse monatlich 150 und 300 Taler. Am 26. Oktober 1840, beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms, erhöhten beide ihre Jahresbeiträge auf je 3000 Taler. Friedrich Wilhelms IV. Nachfolger haben die Beiträge von 3000 Talern (9000 Mark) jährlich weiterbewilligt: Wilhelm I. im Jahre 1861, Kaiser Friedrich und Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1888; die 9000 Mark werden jetzt jährlich von der Stiftungsdeputation verteilt. Der Beitrag der Königin Elisabeth wurde bis zu ihrem Tode im Jahre 1874 gezahlt. Auch auswärtige Herrscher sind als Stifter zu nennen. Kaiser Nikolaus I. von Rußland hat im Jahre 1837 der Stadt 5000 Stück Dukaten überreichen lassen, die zur Gründung des Nikolaus-Bürger-Hospitals Anlaß gaben. Die Kaiserin Alexandra von Rußland hat im Jahre 1840 mit einem ihr von ihrem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm III., vermachten Kapitale von 40 000 Talern die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame begründet.

Diener nannten sich folgende Stifter: der Handlungsdiener Paul Hermann Menzel, der Handlungsdiener Johann Christoph Rothe und der Diener Paul Nemschofsky.

Ferner hat die Stadt Berlin selbst viele Stiftungen gegründet und mit Beiträgen oder Zuwendungen versehen. Erwähnt werden das Friedrichs-Gewerbe-Stipendium, die städtische Stipendienstiftung, die beiden zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin errichteten Stiftungen, die Stiftung von 6400 Mark jährlich zu Stipendien, das Evangelische Säkularstipendium der Stadt Berlin, die Friedrich-Wilhelms-Stiftung, die Altersversorgungsanstalt der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung, die König-Friedrich-Stiftung. Naturgemäß sind auch Mitglieder der städtischen Verwaltung in großer Zahl unter den Stiftern. Wir nennen den Bürgermeister Kornmesser, den Ratskämmerer Heerbrandt, den Ratsmann, Armendeputierten und Stadthauptmann Christian Koppe, den Kgl. Preußischen Akzisedirektor, Ratsmann und Assessor bei dem Kgl. Armendirektorium Stanislaus Rücker, die Stadträte Mendelssohn-Bartholdy, Albert Löwe, Barthelemy, Seeger, Zacharias, Halske, Deibel, Volckart, Haack, die Stadtverordneten Dietrich, Jürst, Breitenfeld (beim Hl.-Geist-Hospital), Alt (für die Reuter-

stiftung), die Stadtältesten Beck, Hollmann (Wilhelminen Amalien-Stiftung), de Cuvry, Franke und Krug. Auch Ehrenbeamte sind vertreten, wie der Armenkommissionsvorsteher Meyer und der Waisenratsvorsitzende Bertheim.

Die Stiftungen wurden in den ältesten Zeiten fast ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und für die mit der Kirche verbundene Armenpflege sowie zu Schul- und Hochschulzwecken gegründet. Jetzt erfolgen die Zuwendungen für die verschiedensten sozialen Aufgaben.

Die folgenden Ausführungen mögen eine Übersicht über die verschiedenen Zwecke geben, denen die städtischen Stiftungen gewidmet sind.

Für Waisenkinder. Für das große Friedrichswaisenhaus und seine Zöglinge sind die Einkünfte von 1 760 313 Mk. Stiftungskapitalien gewidmet. Sie dienen meist zur besseren Ausbildung und zum besseren Fortkommen der Waisenkinder. Einige Stiftungen sind für Waisenkinder ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zur städtischen Waisenpflege bestimmt.

Der Säuglingsfürsorge widmet sich das Kinderasyl, eine Stiftung der Rentner Fr. Wilhelm Schmidtschen Eheleute in Verbindung mit einer Stiftung des Rentners Eduard Gallisch. Die Stiftung besitzt die Grundstücke Kürassierstraße 21—24 im Schätzungswerte von 355 533 Mk. sowie ein Kapitalvermögen von 1 047 167 Mk. Vorstand der Stiftung ist die städtische Waisendeputation (in Vertretung des Magistrats). Zweck ist die Aufnahme, Verpflegung und Erziehung aufgefundener, d. h. solcher Kinder, deren Eltern unbekannt und nicht zu ermitteln sind; aber auch andere in oder außer der Ehe geborene Kinder sollen aufgenommen werden, deren Eltern zwar bekannt, aber in Krankenhäusern befindlich, ausgewandert oder auch sonst nicht zu ermitteln sind. Ferner sollen auch solche unehelichen Kinder Aufnahme finden, deren Mütter die Aufnahme ausdrücklich nachsuchen. Die Stiftung verpflegte aus ihren Mitteln im Etatsjahre 1912 durchschnittlich täglich im Asyl selbst 23, im Waisenhause zu Rummelsburg 3 und in Familien 50 Kinder.

Der Stiftung Kinderasyl werden diejenigen Maßnahmen angegliedert, welche die Stadt zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit trifft einmal durch Errichtung von Säuglingsfürsorgestellen, sodann durch Unterstützung von Vereinen, die Säuglingsheime unterhalten (Kosten im Etatsjahre 1912: 377 300 Mk. und 53 800 Mk.).

Die Verpflegung, Erziehung, Ausbildung und Unterstützung außerehelicher, in Berlin von hier ortsangehörigen vermögenslosen Mädchen oder Witwen geborener Kinder bezweckt die Ernst-Oppermann-Stiftung, die 1913 ins Leben getreten ist (Vermögen: 780 000 Mk. Kapitalien und zwei Grundstücke mit zus. rd. 69 000 Mk. jährlichen Mieteinnahmen).

Zahlreiche Stiftungen sind zur Unterstützung und Fortbildung von Gemeindeschülern, Zöglingen der Fach- und Fortbildungsschulen, Schülern höherer Lehranstalten, viele auch für Hochschüler bestimmt.

Stiftungen für Blinde. Zur Aufnahme Blinder dient die Wilhelm und Ida-Becker-Stiftung (Blindenheim), der außer dem Stiftshause ein Kapitalvermögen von 914 720 Mk. zu Gebote steht; die Aufnahme in das Heim und die Verpflegung darin erfolgen kostenfrei, das Stiftshaus bietet Raum für 18 Pfleglinge. Die Verwaltung der Becker-Stiftung führt die Deputation für die städtische Blindenpflege. Dieser Deputation stehen weiter zu Gebote 443 084 Stiftungskapitalien. Davon sind der städtischen Blindenanstalt und ihren Zöglingen gewidmet 328 836 Mk. Kapitalien, für andere Blinde dienen 114 248 Mk. Kapitalien. Einem besonderen Kuratorium untersteht die Borstelstiftung für Blinde und Erblindete mit 307 770 Mk., aus der laufende Unterstützungen in Mindestbeträgen von 30 Mk. vierteljährlich gezahlt werden (1911 8004 Mk. an 64 Personen). Die Stiftungsdeputation verwaltet Stiftungen, die allgemein für Arme unter Bevorzugung Blinder und Erblindeter bestimmt sind, das Lüdeckesche Vermächtnis (jährlich 1276 Mk. zu laufenden Unterstützungen) und das Zeibigsche Vermächtnis (jährlich 175 Mk. zu einmaligen Unterstützungen). Der von der Stiftungsdeputation verwaltete Eckardt-Levysche Fonds verfügt über 254 Mk. jährlich zur laufenden Unterstützung für blinde und taubstumme Arme.

Andere Stiftungen stehen zur Verfügung für Bedürftige, die sich im städtischen Obdach, in den städtischen Krankenhäusern oder in den städtischen Heimstätten befinden, weitere für Pfleglinge der städtischen Irrenanstalten sowie für solche der städtischen Hospitäler und Siechenanstalten.

Ansehnliche Stiftungen sind für Leute aus dem Gewerbe- und Handelsstande bestimmt. Die Thomas Arnoldsche Stiftung (Vermögen 18 000 Mk.) unterstützt laufend drei alte christliche Ehepaare aus dem Gewerbe- und Handelsstande. Kaufleute werden bedacht aus dem Scheelschen Vermächtnisse (Kapital 17 000 Mk.), der Geuder-Stiftung (68 800 Mk.), der Friedrich-Martin-Stiftung (17 000 Mk.) und der Rudolf-Bach-Stiftung (Kapital 1 035 400 Mk.). Die Hecht-Stiftung (Kapital 30 000 Mark) unterstützt Kaufmannswitwen, deren Ehemänner an Lungenkrankheit verstorben sind. Für Handwerker finden wir das Dunckersche Vermächtnis (59 840 Mk.), die Fehdeler-Stiftung (141 500 Mk.), die Henoch-Stiftung (100 100 Mk.), die Schnellsche Stiftung (174 900 Mk.), den Spargnapani-Fonds (23 200 Mk.), die Lüddicke-Kaumann-Stiftung (23 700 Mark). Die Ottosche Stiftung (Kapital 677 430 Mk.) gibt laufende Unter-

stützungen (300 Mk. jährlich) an Witwen von Handwerkern, Gewerbetreibenden, kleinen Kaufleuten, Fabrikanten, Handelsleuten, Lehrern, Künstlern, Subalternbeamten zur besseren Erziehung und Ausbildung der Kinder.

Die Friedrich-Wilhelm-Schultze-Stiftung (Kapital 119 700 Mk.) bezweckt laufende Unterstützung von Familien und Leuten aus dem Stande der Gesellen und Arbeitsleute. An Männer und Frauen, die auf industriellen oder gewerblichem Gebiete tätig waren oder sind, wendet sich die Heine-Dürfeld-Stiftung (125 000 Mk.). Laufende Unterstützungen an Näherinnen und Handarbeiterinnen gewähren die Kraftsche Stiftung (Kapital 1 320 077 Mk.), die Sophie-Bahn-Stiftung (103 602 Mk.) und die auch für weibliche Dienstboten bestimmte Kutzner-Stiftung (Kapital 2 526 100 Mk.). Laufende Unterstützungen an Dienstboten (jährlich im ganzen 10 000 Mk.) gewährt ferner die Gesindebelohnungsanstalt.

Einzelne Stiftungen finden wir für bestimmte Erwerbszweige, so für Weber, Weißgerber, Steinmetze, Brauer, Lederarbeiter usw., andere für Leute, die für bestimmte Firmen tätig sind wie die beiden v. Manheimer-Stiftungen und die Nationalzeitung-Stiftung.

Verschiedene Stiftungen stehen für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung. In erster Linie ist hier die von-Forckenbeck-Zelle- und Städteordnung-Jubiläums-Stiftung mit einem Vermögen von 1 031 542 Mk. zu nennen, welche Unterstützungen an ehemalige städtische Beamte (besoldete wie unbesoldete), Angestellte und Hilfsarbeiter sowie deren Hinterbliebene gewährt. Die bereits genannte Henoch-Stiftung dient außer Handwerkern auch kleinen Beamten, wie Feuerwehrleuten, Schutzmännern, Dienern. Die Rudolf-Bach-Stiftung (Kapital 1 035 400 Mk.) gewährt Unterstützungen an gebildete, unverheiratete Töchter, auch an Witwen verstorbener christlicher Beamten. Daß die Ottosche Stiftung (Vermögen 677 430 Mk.) in den Kreis ihrer Unterstützungsanwärter auch Witwen von Subalternbeamten einschließt, haben wir bereits erwähnt. Die Bethgesche Stiftung (88 502 Mk.) gibt Jahresunterstützungen von 300 Mk. an kränkliche und unverheiratete Beamtentöchter. Der Elisabeth-Stiftung für Witwen und Waisen unbesoldeter Kommunalbeamten, welche von einem selbständigen Kuratorium mit einem besonderen Rendanten verwaltet wird, zahlt die Stadt jährliche Beiträge, 1913: 15 000 Mk.; dieser Stiftung fließen die Überschüsse der von der Stadt verwalteten Hermann- und Luise-Grützmann-Stiftung zu, i. J. 1908: 3900 Mark.

Für Lehrer, deren Hinterbliebene und für Lehrerinnen dienen verschiedene Stiftungen, die meist von der Schuldeputation verwaltet werden.

Einige Stiftungen gibt es, welche zur Ausstattung unbescholtener Mädchen bei der Verheiratung beitragen; solche Aussteuerbeihilfen wurden im Rechnungsjahr 1912 gezahlt in drei Fällen, und zwar 1500 Mk. aus der Frau-Klara-Lange-Stiftung, 600 Mk. aus der Therese-Wolff-Stiftung und 750 Mk. aus der Stiftung der Frau Emilie Wolff.

Auch zu Armenspeisungen stehen neben den Etatsmitteln der Stadt, die im Etatsjahre 1912 55 000 Mk. betragen haben und an die Armenspeiseanstalt gezahlt wurden, Stiftungsmittel zur Verfügung, nämlich die Stiftung des Geh. Staatsrats L'Abaye, die Lazarus-Stiftung und die Stiftung des Geh. Oberfinanzrats Ludolff. Alle drei Stiftungen veranstalten Festspeisungen, die erste am 17. Januar, die zweite am 10. März und die dritte am 2. Januar. Die ersten beiden erfreuen jedesmal 100 Arme, die dritte 50; die beiden ersten gewähren den Armen gleichzeitig noch kleine Geldgeschenke.

Zur Unterstützung Armer mit Brennstoffen hat die Stiftungsdeputation im Etatsjahr 1912 von zwei nicht benannten Wohltätern je 5000 Mk. erhalten. Unter Heranziehung eines noch aus dem Vorjahre verfügbaren Betrages hat die Stiftungsdeputation im Rechnungsjahre 1912 — einschl. der aus der Elias- und Friederike-Meyer-Stiftung gewährten 85 Raten — 1505 Portionen von 1000 Stück Preßkohlen an Bedürftige, und zwar vornehmlich an solche mit einer größeren Anzahl unversorgter Kinder, frei ins Haus geliefert und hierfür, bei einem Preise von 8,25 Mk. für 1000 Stück, zusammen 12 476,25 Mk. verausgabt. Aus der von Kottwitzschen Armenunterstützungsanstalt sind ebenfalls mit je 1000 Preßkohlen 605 Personen bedacht, wofür bei einem Preise von 8,25 Mk. für 1000 Stück 4997,25 Mk. verausgabt worden sind.

Eine Stiftung, nämlich die Paderstein-Stiftung, gewährt an hilfsbedürftige Familien — vornehmlich an solche gebildeter Stände — Nähmaschinen (1912 in 23 Fällen).

Die von Kottwitzsche Armenunterstützungsanstalt hat im Etatsjahre 1912 377 zur Berechnung auf rückständige Miete bestimmte Beihilfen mit zus. 14 611 Mk. und zwar an die Hauseigentümer direkt gezahlt. Die letzteren haben vor Empfang der Mietsunterstützungen eine Bescheinigung abzugeben, daß sie gegen die säumigen Mieter etwa gestellte gerichtliche Anträge zurücknehmen. Es werden hier ausschließlich Personen mit mehreren unversorgten Kindern berücksichtigt.

Zur Gewährung von zinsfreien Darlehen dienen die Mittel der Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame (Kapital 1912: 646 150 Mark) und der von-Biedersee-Stiftung (24 000 Mk.). Die erste mit ihren reicheren Mitteln für einen größeren Kreis Bedürftiger geeignet, hat den Zweck, solche Leute, die durch Unglücksfälle, Krankheit, auch wohl ge-

büßte Vergehen, arbeitslos geworden sind, durch angemessene Beihilfen (1912 an 248 Personen 27 210 Mk., im Durchschnitt für die Person 110 Mk.) in den Stand zu setzen, sich mit Beschäftigung zu versehen, letztere will für verheiratete Handwerker und Arbeiter sowie selbständige Arbeiterinnen in Berlin, die in ihrem Erwerbe zurück- und vorübergehend außer Nahrungsstand gekommen sind, Beträge von 15—150 Mk. gewähren, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, ihnen dadurch wieder emporzuhelfen (1912 sind an 72 Personen 5510 Mk., durchschnittlich für die Person 77 Mk., vergeben). Fakultativen Darlehnscharakter hat die F. & C. Liebermann-Stiftung (Kapital: 200 000 Mk.), welche 14 bis 30 Jahre alten Personen Beihilfen von je 250 bis 1000 Mk. bei der Begründung wirtschaftlicher Selbständigkeit gibt.

Für das neu errichtete Wohnungsamt stehen die Mittel der König-Friedrich-Stiftung zur Verfügung. Diese von der Stadt in den Jahren 1901 und 1902 mit einem Kapitale von 1 000 000 Mk. errichtete Stiftung hat den Zweck, minderbemittelten Einwohnern der Stadt Berlin bei der Erlangung billiger und gesunder Wohnungen behilflich zu sein. Aus ihr können insbesondere Unternehmungen, welche den Bau von kleinen, billigen und gesunden Wohnungen für die Bevölkerung der Stadt Berlin in gemeinnütziger Weise fördern wollen, in geeigneter Form Beihilfen zur Erreichung dieses Zweckes geleistet werden. Die bereiten Mittel der Stiftung können ferner dazu verwendet werden, minderbemittelte Bewohner der Stadt vor Wohnungslosigkeit zu schützen.

Von denjenigen Stiftungen, aus welchen berufslose und erwerbsunfähige weibliche Personen unterstützt werden sollen, werden folgende aufgeführt: die Stadtrat-Albert-Löwe-Stiftung (Kapital 1 316 150 Mark) und die Generalkonsul-Behrend- und Babette-Behrend-Stiftung (859 850 Mark) bezwecken, unversorgten vaterlosen Töchtern gebildeten Standes eine jährliche Rente (900 Mark) zu gewähren; die Empfängerinnen müssen bei der ersten das 40., bei der zweiten Stiftung das 45. Lebensjahr erreicht haben. Zweck der Therese Leßmannschen Stiftung (Kapital 260 540 Mark) ist die Unterstützung von Witwen und unverehelichten Personen weiblichen Geschlechts, christlichen und jüdischen Glaubens, denen ein Ernährer fehlt, mit Jahresrenten von 180 Mark. Die Simon-, Hermann- und Ella-Boehm-Stiftung (210 023 Mark) will mit 100 bis 400 Mark jährlich alleinstehende erwerbsunfähige Personen weiblichen Geschlechts (christlichen und jüdischen Glaubens) unterstützen. Aus der Moritz- und Rosalie-Gerson-Stiftung (148 700 Mark) sind alleinstehende Damen der gebildeten Stände christlichen Glaubens mit jährlich neu zu bewilligenden Raten von 400 Mark zu unterstützen. Die Zinsen des

Baron-Georg-Kill-Mar-Fonds (104 700 Mark) werden zur laufenden Unterstützung ganz mittelloser alter Frauen (ausnahmsweise auch Männer) bis zu Jahresbeträgen von 150 Mark verwendet. Die Emilie-Philipp-Stiftung (81 484 Mark) bezweckt, vaterlose oder alleinstehende über 30 Jahre alte Töchter der gebildeten Stände mit jährlich 100 bis 300 Mark zu unterstützen.

Einige Stiftungen bestimmen ihre Einkünfte für erwerbsunfähige und alte Personen. Von diesen werden genannt: die Krugsche Stiftung (Vermögen 609 000 Mark Kapital und ein Grundstück im Werte von 717 100 Mark), die Waldeckersche Stiftung (81 950 Mark und Grundstücke im Werte von 53 200 Mark), die Rudolf-Knebel-Stiftung (197 661 Mark) mit einem Teil ihrer Einkünfte, die Fischbach-Stiftung (74 364 Mark) und die Plautsche Stiftung (57 800 Mark).

Es folgt eine Anzahl derjenigen Stiftungen, welche Barunterstützungen ohne wesentliche einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Empfangsberechtigung gewähren, welche also die größte Verwendungsmöglichkeit bei einfachster Verwaltung bieten:

Zu laufenden und einmaligen Unterstützungen. Die Emil-Ebeling-Stiftung (Kapital 2 638 471 Mark) gewährte im Etatsjahr 1912 75 180 Mark laufende Unterstützungen an 184 Empfänger und 17 320 Mark einmalige in 456 Fällen, die Vierling-Stiftung (1 738 300 Mark) 52 425 Mark laufende Unterstützungen an 154 Personen und 23 183 Mark einmalige in 687 Fällen, die Stiftung des Karl Abraham Leo und seiner Ehefrau (689 218 Mark) aus einem Teil ihrer Einkünfte 5230 Mark laufende Unterstützungen an 40 Personen und 690 Mark einmalige in 11 Fällen.

Zu laufenden Unterstützungen. Die Hugo- und Anna-Hanke-Stiftung (Kapital 5 107 347 Mark) gewährte 1912: 134 102 Mark an 372 Personen, die Karl Henriette Haase-Stiftung (1 283 300 Mark) 38 530 Mark an 115 Personen, die Silbersche Stiftung (628 900 Mark) 24 480 Mark an 81 Personen. Weiter sind hier zu erwähnen das Dr. med. Beckersche Vermächtnis (Kapital 124 410 Mark), die Gerson von Bleichröder-Stiftung (102 000 Mark), das von Camphausensche Vermächtnis (101 100 Mark), die Grundmannsche Stiftung (228 670 Mark), die Eduard Kleemannsche Stiftung (290 676 Mark), die Emilie-Menke-Stiftung (202 700 Mark), die Gustav Meyersche Stiftung (163 965 Mark), der Fonds der Kgl. Neujahrsgelder (233 753 Mark), die Pöhligsche Stiftung (105 000 Mark), die von Ritzenbergsche Stiftung (411 585 Mark), der Michael Seibeldsche Fonds (149 000 Mark), das Vermächtnis Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I. (100 500 Mark), die Uhden-Stiftung (119 500 Mark).

Zu einmaligen Unterstützungen. Die Wilhelm Levinsche Stiftung (Kapital 717 968 Mark, im Jahre 1912 16 550 Mark Unterstützungen in



331 Fällen), die Jakob Plautsche Stiftung (102 900 Mark), die Mickisch-Weihnachts-Stiftung (544 000 Mark, 1912 20 300 Mark in 203 Fällen).

Von den in diesem Abschnitt angeführten Stiftungen werden die Stiftung des Karl Abraham Leo und die Hugo- und Anna-Hanke-Stiftung nicht im Stiftungsbureau bearbeitet, so daß deren Unterstützungen nicht in der weiter oben gebrachten Zusammenstellung von Unterstützungsfällen enthalten sind.

Für bisher nicht benannte Zwecke mögen noch folgende Stiftungen Erwähnung finden:

Für die Zwecke der städtischen Volksbibliotheken und Lesehallen besitzt die Stadt 1 655 934 Mark Stiftungskapitalien: die Albert-Cohn-Stiftung (306 000 Mark), die Leo-Stiftung (1 339 500 Mark) und die Gebrüder Maximilian und Landgerichtsrat Viktor-Lion-Stiftung (10 434 Mark).

Durch eine Stiftung des Professors Dr. Gustav Kraatz ist die Stadt Eigentümerin eines in Dahlem errichteten, mit reichhaltigen Sammlungen ausgestatteten enthomologischen Museums geworden. Eine Abbildung des Museums zeigt der Groß-Berliner Kalender von 1913 (S. 377).

Einen wohl öfter erörterten Gedanken will das Julian Elsner von Gronowsche Vermächtnis in die Tat umsetzen: Von einem Kapital von 2000 Mark sollen so lange die Zinsen angesammelt und immer wieder belegt werden, bis das aufgestapelte Vermögen die Höhe der städtischen Anleiheschulden erreicht.

Altersversorgungsanstalten.

Zur Aufnahme und Verpflegung von Hospitaliten unterhält die Stadt aus öffentlichen Mitteln die drei Anstalten A. Fröbelstraße 17, B. Pallisadenstraße 37 und C. in Buch.

Diese Anstalten können aufnehmen bzw. sind eingerichtet für zusammen 3440 Personen, und zwar die

Anstalt A.,	1889 erbaut,	für 1300	Personen,
„ B.,	1849 „	„ 640	„
„ C.,	1908 „	„ 1500	„
		3440	Personen.

Die Anstalt A. ist bestimmt für männliche Hospitaliten, für männliche und weibliche Sieche und hat ein Pflegehaus für Ehepaare. Mit der Anstalt ist das Depot für aus Heilanstalten entlassene Unheilbare beiderlei Geschlechts verbunden, in welches der Regel nach alle Aufnahmen zuerst gelangen. Am 31. März 1912 befanden sich in der Anstalt:

in der Depotabteilung	89 Männer	88 Frauen,
„ „ Hospitalabteilung	84 „	— „



in der Siechenabteilung	400 Männer	477 Frauen,
„ „ Ehepaarabteilung	21 „	21 „
	594 Männer	586 Frauen

so daß zusammen 1180 Personen in der Anstalt verpflegt wurden.

Die Anstalt B., für Frauen bestimmt, verpflegte am 31. März 1912 1 Mann und 571 Frauen, also 572 Personen.

Die Anstalt C. war am 31. März 1912 belegt mit 574 Männern und 562 Frauen, zusammen 1136 Personen.

In diesen Anstalten befinden sich auf Grund von Stiftungen (der von Steinwehrschen Stiftung, der Magnus-Fanny-Stiftung, der Bethgeschen Mathildenstiftung, der Wunderlich-Stiftung, der Fränkelschen Annen-Stiftung, der Walterschen Stiftung und der Alexander Mendelssohnschen Stiftung) 77 Hospitaliten und 9 Sieche, zusammen 86 Stiftungsstellen, deren Inhaber der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind.

Aus Stiftungsmitteln werden außerdem noch folgende Anstalten unterhalten, die mit der städtischen Verwaltung in Verbindung stehen:

Name und Lage	Gründungs-Jahr	Bestimmt für Mindestalter	Leistung der Anstalt	Kapital-Vermögen Mk.	Insassen
Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung, Schulstr. 97/8.	1879	Hiesige würdige hilfsbedürftige Einwohner beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Standes und Glaubens, die in den letzten fünf Jahren hier Wohnsitz hatten. 70 Jahre.	Wohnung, Heizung, Reinigung der Bettwäsche, monatlich barer Zuschuß, Arzt u. Arznei, auch Beköstigungsgelder.	1 695 930	250
Reuterstiftung (Asyl für Kaufleute), Schulstr. 91/6.	1883	Würdige bedürftige Kaufleute ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnis. 50 Jahre.	Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche, Frühstück und Mittagessen, wöchentl. 3 Mk., Arzt und Arznei, 6 Mk. zu Weihnachten.	617 805	34
Nikolaus-Bürger-Hospital, Gr. Frankfurterstraße 21.	1837	Arme und würdige Männer, welche die letzten 10 Jahre hier Wohnsitz gehabt und selbständig ein bürgerliches Gewerbe betrieben haben. 60 Jahre.	Wohnung, Brennstoffe, Verpflegungsgeld, Mobiliar, Reinigung der Bettwäsche, Arzt, Arznei, einfach. Begräbnis.	747 853	76

Name und Lage	Gründungs-Jahr	Bestimmt für Mindestalter	Leistung der Anstalt	Kapital-Vermögen Mk.	Insassen
Gesindehospital, Koppenstr. 38/40	1861	Weibl. Personen des Gesindestandes, welche in redlicher Pflichterfüllung, durch hohes Alter oder zerrüttete Gesundheit oder außerordentliche Dienstleistungen oder unverschuldete Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind.	Wohnung, Brennstoffe, Licht, Reinigung der Leib- und Bettwäsche, Arzt, Arznei und Krankenpflege, monatl. Verpflegungsgeld, einf. Begräbnis.	1 113 275 (einschließl. 500 000 Mk. Darlehen d. Stadt).	110
v. Scheve-Stiftung, Friedrichstr. 38.	1849	Unbescholtene unverheiratete Mädchen von guter Familie, adligen oder bürgerlichen Standes. 40 Jahre.	Freie Wohnung, Pension (monatl. 22 Mk.) und 75 Mk. zu Brennstoffen	627 409	10
Köstersche Stiftung, Köpenickerstraße 47a.	1878 1903	Bedürftige und würdige alleinstehende Männer, die in Berlin geboren sind und vor der Aufnahme mindestens 10 Jahre in Berlin gewohnt haben. 60 Jahre.	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung d. Wohnung, Kochgas, Bettwäsche, Arzt und Arznei.	27 390 u. 71 787 Reservefds. Das Grundstück bringt jährl. 7450M. Mieten.	15
Dr. philos. Friedrich Wilh.-Kube-Stiftung, Müllerstr. 15.	1890 1904	Lehrer, Lehrerinnen u. Lehrerwitwen, die die letzten 2 Jahre in Berlin ansässig u. christlichen vorzugsweise evang. Glaubens sind. Zehnjähriger Unterricht in Berlin an einer öffentl. oder privaten Anstalt (f. Witwen ein solcher d. Ehegatten) ist für die Aufnahme erforderlich	Wohnung, Kochgas, Arzt, Arznei, Krankenhauspflege, Beerdigung, monatlich 60 Mk. (Pensionen kommen darauf in Anrechnung).	771 389 Das Grundstück bringt jährlich 10 400 Mk. Mieten.	35
Geschwister Gertrud u. Alexander Mattern-Stiftung Treptow, Hoffmannstr. 10.	1884 1911	Hilfsbedürftige alleinstehende Witwen und Töchter aus den besseren Ständen. 45 Jahre.	Wohnung, monatlich 36 Mk. zur Beköstigung, jährl. 75 Mk. f. Kleidung usw., Kochgas, Heizung.	769 911	22

Name und Lage	Gründungs-Jahr	Bestimmt für Mindestalter	Leistung der Anstalt	Kapital-Vermögen Mk.	Insassen
Hospitäler zum Heil. Geist u. Heil. Georg, Exerzierstr. 12.	13. Jahrh.	Evang. würdige u. bedürftige Personen beiderlei Geschlechts, welche die letzten fünf Jahre in Berlin wohnhaft waren. 60 Jahre. Eintrittsgeld 1050—1500 Mk.	Wohnung, Kochgas, Heizung, Arzt, Arznei, monatl. 20 Mk., freies Begräbnis.	2 291 387	285
St. Gertraudt-Hospital, Wartenburgstr. 1/7.	1405—1411	Evang. Personen weiblichen Geschlechts, welche die letzten fünf Jahre in Berlin wohnten. 55 Jahre. Eintrittsgeld 1000—1600 Mk.	Wohnung, Arzt, Arznei, monatl. 23 Mk.; 36 oder 18 Mk. jährl. f. Brennstoffe, Begräbnis.	2 511 200	200
Weydingersche u. Schreinersche Stiftungen, Gr. Frankfurterstraße 24	1837	Würdige u. bedürftige Männer u. Frauen aus den Familien d. Stifters, dann aus dem Stande d. Raschmacher, Weber und Tuchmacher. 60 Jahre.	Wohnung, Arzt, monatl. 16 Mk. bar, 15 Mk. jährl. zu Brennstoffen, 6 Mk. zu Weihnachten.	445 200	50
Jerusalem-Stift, Zeughofstr. 12/15	um 1680	Bejahrte und bedürftige evang. weibl. Personen, die ehrbar und sittlich gelebt und 2 Jahre ununterbrochen in Berlin gewohnt haben. Eintrittsgeld.	Wohnung, Brennstoffe, monatl. 23 Mk. bar, Arzt und Begräbnis.	934 750	52
Hollmannsche Wilhelminen-Amalien-Stiftung Koppenplatz 11	1832	Unbescholtene evang. Witwen und Jungfrauen d. höheren u. mittleren Bürger- und Beamtenstandes, die ununterbrochen 15 Jahre in Berlin gewohnt haben. 55 Jahre. Eintrittsgeld bis 1425 Mk.	Wohnung (1 Zimmer), Brennholz, Arzt und monatl. 15 Mk. bar.	970 300	135

Name und Lage	Gründungs-Jahr	Bestimmt für Mindestalter	Leistung der Anstalt	Kapital-Vermögen Mk.	Insassen
Lange-Schucke-Stiftung, Reinickendorferstraße 58	1878	Unbescholtene evang. vorzugsweise in Berlin geborene Witwen und Jungfrauen. 50 Jahre. Eintrittsgeld 750—1200 Mk.	Wohnung mit Kochgelegenheit u. Heizung, Arzt, Arznei, monatl. 15 Mk. bar.	560 865	58
Dietrichs Thora-Stiftung, Alte Schönhauserstraße 12	1871 1905	Unbescholtene, bedürftige, unverheiratete Töchter von Handwerkern, vorzugsweise Bäckern, die mindestens 6 Jahre i. d. Berliner Gemeindeverwaltung ein unbesoldetes Amt bekleidet haben. 50 Jahre.	Wohnung (Zimmer mit Kochgelegenheit), monatl. 25 Mk. bar, 25 Mk. jährl. zu Brennstoffen.	11 500 Das Grundstück bringt jährlich 3950 Mk. Mieten.	7
Wilhelmine Zeitlers Frauenheim, Büschingstraße 30/35	1894	Alleinstehende, 45 Jahre alte, 5 Jahr hier ansässige Witwen, geschiedene oder eheverlassene Frauen von Gewerbetreibenden und 40 Jahre alte, in Berlin geborene Mädchen.	Kostenfreie Wohnung. Die Stiftung kann erst in einigen Jahren eröffnet werden.	3200 Mieteinnahmen des Stiftungs-Grundstücks zurzeit 22 385 Mk.	

Außerdem bestehen noch viele Altersversorgungsanstalten, die nicht mit der städtischen Verwaltung zusammenhängen. Genannt sollen hier nur werden:

Die Altersversorgungsanstalten der Jüdischen Gemeinde, Große Hamburger Straße 26 mit 112 Betten, Schönhauser Allee mit 83 Betten und Exerzierstraße 13 mit 100 Betten; das Hospital der Jüdischen Gemeinde, Oranienburger Straße 31 mit 100 Insassen beiderlei Geschlechts; das St. Hedwigs-Hospital, Hamburger Straße 5/6 mit 130 Insassen beiderlei Geschlechts; das St. Jakobs-Hospital, Oranienstraße 80 mit 23 Stellen für Frauen, das Elisabeth-Siechenhaus, Eberswalder Straße 17/18 mit 166 Insassinnen, das Frauensiechenhaus Bethesda, Plötzensee, Südufer, mit 161 Insassinnen (Angehörige der Stadt Berlin haben vor Auswärtigen den Vorzug).

Die städtische Feuersozietät in Berlin.

Von Dr. *Curt Riess*, Magistratsassessor.

Angeregt durch das Beispiel der ersten deutschen staatlichen Feuerversicherungsanstalt, der 1676 errichteten Hamburger Feuerkasse, legte der Große Kurfürst durch Reskript vom 12. Mai 1685 den Bürgern von Berlin, Kölln und Friedrichswerda das Projekt einer Feuerkassenordnung zur „reiflichen Überlegung" vor. Aber ängstlich baten die Vertreter der Bürgerschaft ihn, sie mit dieser für ihre Verhältnisse nicht passenden neuen Einrichtung zu verschonen: „Der Bürger Vermögen allhier und dehrer zu Hamburg liege in gahr zu ungleicher Wage. Sintemal die meisten an diesem Orte (Berlin) als krehmer und arme handwerksleutte kaum ihr tägliches auskommen haben und wenn schohn noch einige in etwas begütert, dennoch fünfzig derselben mit einem Capital-reichen Kauffmann in Hamburg fast nicht zu vergleichen sindt." So unterblieb die Ausführung des Projekts und erst Friedrich I. nahm den Gedanken, ihn sogleich ausbauend, wieder auf. Er versuchte es zunächst 1701 mit einer „Feuerordnung auf dem Lande in der Chur- und Mark Brandenburg", um dann 1705 eine ganz Preußen umfassende General-Feuerkasse zu errichten, welche Mobilien und Immobilien umfaßte.

Schon im Jahre 1706 ging er noch einen Schritt weiter, indem er für Immobilien den Versicherungszwang einführte. Aber er war zu rasch mit seinen Reformen vorgegangen, und so sah er sich schon im Jahre 1711 genötigt, die Feuerkasse wieder aufzuheben, da, trotz strenger Strafandrohung gegen das „Remonstrieren, Zensieren und Opponieren", das „unnachlässige Klagen und Lamentieren" der Lande und Provinzen nicht nachließ. Zugleich ordnete er aber möglichsten Ausbau des Feuerlöschwesens und Schaffung von vorbeugenden Einrichtungen an, auch regte er, der nicht aufhörenden Bittgesuche der Abgebrannten müde, die Einrichtung einer besonderen Unterstützungskasse an, „damit Wir um keinen Beytrag deshalb mögen behelliget werden".

Friedrich Wilhelm I. ließ sich durch den Mißerfolg seines Vorgängers nicht entmutigen. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt gründete er für Berlin, Stettin und Königsberg sowie für die Städte der Provinzen Brandenburg und Preußen Feuersozietäten. Charakteristisch für alle diese Anstalten sind zwei grundlegende Bestimmungen, nämlich: der Bei-

trittszwang und die Bestimmung, daß die Brandentschädigung nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser gezahlt werden solle.

Die wesentlichen Grundsätze des am 29. Dezember 1718 für Berlin erlassenen Reglements sind die folgenden:

Der Zweck der Sozietät ist es, Schadensersatz bei Immobiliar-Feuerschaden zu leisten und die Erhaltung der Gebäude der Stadt zu sichern. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist eine Zwangsvereinigung der sämtlichen Hauseigentümer, welche die Schadenssumme im Umlageverfahren aufbringen. Der Schadensersatz wird erst dann geleistet, wenn das Gebäude wieder hergestellt ist oder der Wiederaufbau sichergestellt ist, und zwar auch bei Brandstiftung des Eigentümers. Ermöglicht soll durch die Entschädigung die Herstellung eines Neubaues entsprechend dem abgebrannten Gebäude werden.

Das Umlageverfahren ist derart geregelt, daß nach jedem einzelnen Brande die zu zahlende Entschädigungssumme umgelegt und von den Mitgliedern eingezogen wird. Dabei sollen die Tax- und Verwaltungskosten der Sozietät aus den Strafgeldern gedeckt werden, „damit niemand bey diesem Werck um eynigerley Ursache Willen anders als mit dem bloßen Beytrag zum Feuerschaden beschweret werde". (§ IV des Reglements.)

Die fortschreitende Entwicklung gab dem neuen, von Friedrich Wilhelm II. erlassenen Reglement von 1794 zu den beiden bereits ausgesprochenen eine neue Zweckbestimmung: den Schutz der Hypothekengläubiger. Die grundlegenden Bestimmungen des Reglements von 1718, die sich in fast hundertjähriger Praxis bewährt hatten, sind beibehalten worden. Nur das Verfahren bei Aufnahme in die Sozietät und bei Abschätzung und Ausschreibung der Beiträge hatte sich mit dem Wachsen der Institution als unzureichend erwiesen und die hierbei empfundenen Mängel sind neben dem Verlangen nach einer Sicherung des Realkredits die Hauptursache für die Neuregelung gewesen. (Vgl. Einleitung zu dem Reglement von 1794.)

Das Reglement von 1794 ist bis zum Jahre 1913 in Kraft geblieben und ist zum Teil noch jetzt in Geltung. Es hatte mit Rücksicht auf die Art seiner Entstehung Gesetzeskraft, wie auch durch höchstrichterliche Entscheidung anerkannt worden ist (vgl. ERG. Bd. 13 S. 213), konnte also nur durch ein Gesetz abgeändert werden. An der hiermit gegebenen formellen Schwierigkeit für Reformen einerseits, andererseits an der Überzeugung, daß das im Geist der Schöpfer des ALR. redigierte Reglement im wesentlichen auch den Anforderungen der fortschreitenden Entwick-

lung Genüge leistete, scheiterten die in der Zwischenzeit unternommenen Reformversuche. Am erstaunlichsten ist es dabei, daß den Anforderungen, die der immer mehr sich entwickelnde Realkredit stellte, auch wirklich im vollen Umfange Rechnung getragen wurde. So ist es zu erklären, daß das Reglement von 1794 nur in einigen wenigen Punkten, welche die Organisation der Anstalt, ihre Verwaltung durch die Stadt Berlin und die Art der Geschäftsführung betrafen, in, teilweise rechtlich nicht unanfechtbarer, Form Abänderungen erfuhr.

Als ein Beweis der glatten Abwicklungen der Geschäfte der Sozietät sei angeführt, daß z. B. seit 1891 nur 45 Klagen im ordentlichen Rechtswege und während der letzten 5 Jahre nur 8 solcher Rechtsstreitigkeiten neben 5 Beschwerden bei dem Magistrat und einer Beschwerde bei der staatlichen Aufsichtsbehörde anhängig gemacht worden sind.

In diesen Zustand griff das preußische Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. 7. 1910 (GS. S. 241 ff.) ein. Als ein Glied in der Kette der modernen Versicherungsgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung — Versicherungsaufsichtsgesetz — Versicherungsvertragsgesetz) hat es für die Errichtung von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine Reihe von zwingenden Normativbestimmungen gegeben und gleichzeitig vorgesehen, daß die schon bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten binnen bestimmter Frist ihre Satzungen und Versicherungsbedingungen mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen hätten.

Dementsprechend mußten die für die Städtische Feuersozietät zu Berlin bestehenden Vorschriften einer Revision unterzogen werden. Diese Arbeiten sind soweit gediehen, daß mit dem 1. Oktober 1913 die neue „Satzung der Städtischen Feuersozietät von Berlin" vom 26./27. September 1913 in Kraft getreten ist. Dagegen sind die Vorarbeiten für die Aufstellung von neuen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen", eines „Gefahrentarifs" und einer „Schätzungs-Ordnung" noch nicht abgeschlossen, auch eine Reihe von allgemeinen Dienstvorschriften wird noch einer Abänderung unterzogen werden müssen.

Der leitende Gedanke bei Schaffung der neuen Satzung vom 26./27. September 1913 war der, die Vorschriften des Reglements von 1794 möglichst zu übernehmen. Abänderungen sind nur da getroffen, wo das neue Gesetz zwingende Vorschriften enthielt und da, wo die Möglichkeit gegeben war, einzelne Bestimmungen zu beseitigen, die der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht wurden. Die großen Grundsätze des alten Reglements sind auch in die neue Satzung übernommen worden, nämlich: Immobiliarversicherung, gemeinsame Tragung des Risikos durch die Gesamtheit der Berliner Hauseigentümer, Beitrittszwang,

Wiederaufbauklausel und Erstattung des Neubauwerts; dies wird im einzelnen weiter unten noch erörtert werden.

Die neue Satzung gibt folgendes Bild der Sozietät:

Die Sozietät stellt eine auf historisch gesetzlicher Grundlage beruhende, zwangsweise Vereinigung der sämtlichen Eigentümer von Gebäuden im jeweiligen Weichbilde Berlins dar, zum Zweck der gegenseitigen Immobiliar-Versicherung gegen Brand, Blitzschlag und Explosionsschäden. Gewisse einer Feuersgefahr besonders ausgesetzte, geringwertige und öffentliche Gebäude sind vom Versicherungszwange ausgenommen; der Versicherungszwang erstreckt sich auf alle Bestandteile der Gebäude, dagegen nicht auf das Zubehör.

Die Feuersozietät genießt die Rechte einer juristischen Person und wird von der Stadt Berlin verwaltet. Die Verwaltung wird nach wie vor von einer städtischen gemischten Verwaltungsdeputation, der „Deputation für die städtische Feuersozietät", geführt. Da sie zugleich die Funktionen des Verwaltungsrats ausübt, eines in dem neuen Gesetz zwingend vorgeschriebenen Organs der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, darf sie jetzt nur aus Versicherungsnehmern, also Berliner Hauseigentümern, gebildet sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Grundlegende Beschlüsse (Satzungsänderungen usw.) bedürfen eines Gemeindebeschlusses, weniger bedeutungsvolle eines Magistratsbeschlusses. Die Befugnisse der Deputation richten sich, soweit die Satzung nicht abweichendes bestimmt, nach den für Städtische Verwaltungsdeputationen geltenden allgemeinen Vorschriften. Ausführendes Organ und Vertreter der Deputation nach außen hin ist der Vorsitzende. Die Abschätzung der Gebäude geschieht durch Magistrats-Bauräte und vereidigte Sachverständige, die Ratsmaurer und Ratszimmermeister. Die Einziehung der Beiträge für die Sozietät lag bisher in den Händen besonderer Organe, der sogenannten Stadtwachmeister; da nunmehr die Beitragsschuld als Bringschuld konstruiert ist, sollen die Stadtwachmeisterstellen allmählich eingezogen werden.

Zur Verbilligung und Vereinfachung des Betriebes der Sozietät trägt eine ganze Reihe von Momenten bei. Dahin gehört es, daß eine Anzahl von ehrenamtlich für die Stadtgemeinde tätigen Personen auch bei der Verwaltung der Feuersozietät mitwirkt, und daß von den besoldeten städtischen Beamten nur diejenigen aus dem Etat der Feuersozietät ein Gehalt beziehen, die ausschließlich für die Feuersozietät tätig sind. Hierbei ist weiter zu erwähnen, daß die Stadtgemeinde, soweit der Betriebsfond oder sonstige verfügbare Bestände zur Leistung fälliger Ausgaben der Sozietät, insbesondere zur Zahlung von Brandentschädigungen, nicht ausreichen, die erforderlichen Beträge ihr zinsfrei vorzuschießen hat.

Schließlich sind von größter Bedeutung die jetzt für alle Feuerversicherungsanstalten eingeführten, für die Städtische Feuersozietät zu Berlin schon früher geltenden Bestimmungen, wonach die Beitragsforderung der Sozietät im Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren des Versicherungsnehmers derartig bevorrechtigt ist, daß ein Ausfall der Sozietät mit ihrer Forderung nur in den seltensten Fällen zu befürchten ist; da die Sozietät somit auch im Falle einer Zwangsversteigerung oder eines Konkurses keinen Ausfall erleidet, ist sie nicht genötigt, über das gesetzliche Maß hinaus noch Arbeit und Kosten auf Mobiliar-Zwangsvollstreckungsversuche zu verwenden. So erklärt es sich, daß die gesamten Verwaltungskosten im Verhältnis zu der Größe und Bedeutung des Instituts sehr gering sind; es beliefen sich beispielsweise die eigentlichen Verwaltungskosten im Jahre 1911/12 nur auf ca. 165 000 Mark, im Jahre 1912/13 auf ca. 178 000 Mark, und das bei einem Risikenbestand von mehr als 5½ Milliarden!

Der Grundgedanke der Versicherung bei der Städtischen Feuersozietät zu Berlin ist der, daß das Risiko des einzelnen Hauseigentümers auf die Gesamtheit der Berliner Hauseigentümer übertragen wird. Dieser Gedanke wird in nahezu vollkommener Weise dadurch verwirklicht, daß die gesamten im Laufe des vom 1. Oktober bis 30. September laufenden Geschäftsjahres entstandenen Unkosten nach Ablauf desselben (so erklärt sich die Bedeutung der oben erwähnten Vorschußpflicht der Stadthauptkasse) einfach auf die sämtlichen Versicherungsnehmer verteilt und als Jahresbeitrag von ihnen wieder eingezogen werden. Die Sozietät arbeitet nicht mit Verdienst, sondern wirkt lediglich gemeinnützig. Die Höhe des jedesmaligen Jahresbeitrags des einzelnen richtet sich somit einerseits nach der Summe der jeweils zu deckenden Jahresunkosten, andererseits nach dem Verhältnis des Einzelrisikos zur Gesamtsumme aller Risiken und der Gefahrenklasse des versicherten Grundstücks.

Gefahrenklassen gab es bisher nur in sehr beschränktem Umfange, insofern als gewisse, ganz besonders feuergefährliche Gebäude einen erhöhten Beitrag zahlen mußten. Das neue Gesetz von 1910 hat zwangsweise die Einrichtung von Gefahrenklassen vorgeschrieben. Infolgedessen muß auch für die Städtische Feuersozietät zu Berlin ein besonderer Gefahrenklassentarif aufgestellt werden. Obgleich die Vorarbeiten für die Aufstellung dieses Tarifs noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich doch schon jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Tendenz dahin gehen wird, möglichst wenig solcher Klassen einzurichten. Maßgebend ist hierbei vor allem die Erwägung, daß bei der dichten Bebauung in Berlin die Feuergefährlichkeit nicht nur nach der absoluten Feuergefährlichkeit des einzelnen Gebäudes zu bewerten ist, sondern daß auch die

der Nachbargebäude berücksichtigt werden muß. Es würde ungerecht erscheinen, ein Gebäude nur deshalb zu höheren Beiträgen heranzuziehen, weil es durch die Nachbarschaft, etwa eine Filmfabrik, tatsächlich einer großen Feuersgefahr ausgesetzt ist. Es kommt hinzu, daß die Feuersgefahr z. B. in einem zu gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude je nach der Art des darin befindlichen Betriebes ständig wechseln kann; die Berücksichtigung aller der tatsächlich für die Feuersgefahr maßgeblichen Umstände würde zu einem allzu komplizierten System führen müssen. Andererseits kommt als ausgleichender Faktor die relativ große Feuersicherheit in Berlin infolge der polizeilichen Sicherheitsvorschriften und des vorzüglich funktionierenden Berliner Feuerlöschwesens hinzu, dessen Kosten zum größten Teil von der Feuersozietät getragen werden. So steht zu erwarten, daß drei, höchstens vier Gefahrenklassen eingerichtet werden.

Der Gedanke der gemeinsamen Tragung des Risikos wird erst dadurch wirksam zur Geltung gebracht, daß sich an der Versicherung alle Hauseigentümer Berlins beteiligen müssen (Versicherungszwang). Der Versicherungszwang ist nun nicht in der Weise verwirklicht, daß jedes von ihm betroffene Gebäude unmittelbar ohne weiteres bei der Städtischen Feuersozietät versichert ist, sondern derart, daß ein Zwang für den Eigentümer statuiert ist, die Aufnahme des Gebäudes in die Sozietät bei dieser zu beantragen. Dem Versicherungszwange entspricht die Annahmepflicht der Sozietät; solange der Antrag nicht gestellt ist, ist das Gebäude nicht versichert, wohl aber ist der Eigentümer auch bei unterlassenem Antrag verpflichtet, wie ein versicherter Eigentümer den Jahresbeitrag zu zahlen. Durch diese Bestimmung wird es, im Gegensatz zu dem bisherigen Zustande, wobei der Versicherungszwang lediglich durch eine geringfügige Ordnungsstrafe realisierbar war, erreicht, daß der Versicherungszwang wohl in allen Fällen zu dem erstrebten praktischen Ergebnis führen wird. (Bemerkt sei allerdings, daß auch bisher die Fälle nicht allzu häufig waren, in denen ein versicherungspflichtiger Eigentümer der Versicherung Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat.)

Im Versicherungsfalle wird die Entschädigungssumme nur gezahlt zur Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes, d. h. entweder nach Wiederherstellung oder nach Sicherstellung des Wiederaufbaues. Entsprechend dem Werte des wiederhergestellten Teiles können, und dies ist in der Praxis bei größeren Brandentschädigungen die Regel, Abschlagszahlungen erfolgen. Für besondere Fälle ist die Zulässigkeit einer Zahlung auch bei Mangel aller dieser Voraussetzungen vorgesehen.

Im engen inneren Zusammenhang mit dem Prinzip der Wiederaufbaupflicht steht das andere Grundprinzip: die Erstattung des Neubauwertes.

Nach der allgemeinen Grundregel über Schadensersatz, wie sie auch jetzt noch von fast allen Versicherungsgesellschaften befolgt wird, wird als Schaden erstattet nur die Differenz der Werte des beschädigten Gegenstandes unmittelbar vor und nach dem Versicherungsfalle oder schlechtweg der Wert, den der zerstörte Gegenstand unmittelbar vor dem Versicherungsfall hatte. Als Wert wird hierbei der Neubauwert bei Abzug von Abnutzungsprozenten eingesetzt. Die Zahlung einer Entschädigung nach diesem allgemeinen Grundsatz hätte in Verbindung mit der Wiederaufbaupflicht des Eigentümers in jedem Falle (abgesehen von der Vernichtung eines soeben errichteten Neubaues) zu einem mehr oder minder großen Schaden für den Versicherten geführt, und zwar zu einem Schaden, der seine Ursache nicht in dem schädigenden Ereignis (dem Brande), sondern in der Befolgung der zwingenden Versicherungsbedingungen hatte (dem Wiederaufbau); der Eigentümer hätte stets ein neues Gebäude aufführen müssen und nur den Wert eines abgenutzten erstattet bekommen, er hätte also nicht nur unbedingt bei jedem Brande Geld verloren, sondern er wäre vielleicht aus Mangel an Mitteln häufig gar nicht in der Lage gewesen, der Wiederaufbaupflicht zu genügen: Damit wäre sein an die Erfüllung der Wiederaufbaupflicht geknüpftes Recht auf Auszahlung der Entschädigung häufig illusorisch geworden und der ganze Zweck der Versicherung in Frage gestellt worden. Deshalb rechtfertigte es sich, die Entschädigungssumme so zu bemessen, daß sie, ohne zu einer übermäßigen Bereicherung des Versicherten zu führen, ihn auch instand setzte, an Stelle des abgebrannten, mehr oder weniger abgenutzten Gebäudes ein neues zu errichten.

Im Reglement von 1718 ist daher einfach vorgesehen, daß dem Geschädigten die Kosten des an Stelle des abgebrannten Gebäudes errichteten Neubaues erstattet würden. Später hat man folgenden Weg eingeschlagen:

Durch Sachverständigen-Abschätzung wurde der Betrag der Kosten ausgemittelt, welche zur Errichtung eines dem abzuschätzenden Gebäude entsprechenden Neubau erforderlich sein würden. Die so ermittelte Versicherungssumme war maßgebend für die Bemessung des Beitrags und der Entschädigung. Wenn in der Zeit zwischen Abschätzung und Versicherungsfall eine Erhöhung der Bau-Materialpreise und -löhne nicht stattfand, so erhielt der versicherte Eigentümer durch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme die Möglichkeit, auf Kosten der Sozietät das abgebrannte Gebäude neu wieder aufzubauen, wozu er nach den Versicherungsbedingungen zur Erlangung der Entschädigung auch genötigt war.

Hatte dagegen eine Erhöhung der Materialpreise und Löhne stattgefunden, so ging diese allerdings zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Höhe der Entschädigungssumme wurde in diesem Falle in folgender Weise festgestellt: Es wurden nach Maßgabe der Versicherungstaxe die Kosten der Reparaturarbeiten, eventuell die Kosten des an Stelle des zerstörten Gebäudes errichteten Neubaues ermittelt. Von diesem Betrage wurde ein Prozentsatz in Abzug gebracht, der dem Steigen der Preise für Material und der Löhne seit Aufnahme der Versicherungstaxe entsprach. Der hiernach sich ergebende Betrag gelangte zur Auszahlung; seine Höchstgrenze war der Betrag der Versicherungssumme. Das hierin für die Versicherungsnehmer liegende Risiko konnte er einmal dadurch verringern, daß er von vornherein auf eine reichliche Schätzung bei der Aufnahme der Versicherungstaxe hinwirkte, sodann dadurch, daß er bei erheblicher Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne eine neue Abschätzung des Gebäudes zwecks Erhöhung der Versicherungssumme veranlaßte. So ist es zu erklären, daß die Feuersozietät alljährlich öffentlich die Hauseigentümer Berlins zu einer Nachprüfung der Versicherungssumme ihrer Gebäude aufforderte, um eventuell eine Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen. Es geschah dies in beiderseitigem Interesse; es erhöhte sich zwar mit der Erhöhung der Versicherungssumme auch der Beitrag, aber der Versicherte beseitigte dadurch sein Risiko für den Fall eines Brandes.

Auch die neue Satzung von 1913 hält an diesen Grundsätzen fest (§§ 16, 34). Wenn sich auch zurzeit noch nicht sagen läßt, welchen Inhalt die die Satzung ergänzenden, allgemeinen Versicherungsbedingungen haben werden, so sind doch durch die Satzung hier die bestimmenden Grundlinien derart festgelegt, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen sich auf einen Ausbau dieser Bestimmungen werden beschränken müssen.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem soeben erörterten steht eine andere wohl einzigartige und von vornherein auffällige Bestimmung des Reglements von 1794, die sich schon im Reglement von 1718 fand und voraussichtlich auch in den neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen Aufnahme finden wird. Es wird nämlich die Entschädigungssumme auch dann gezahlt, wenn der Eigentümer den Brand vorsätzlich und fahrlässig herbeigeführt hat, allerdings vorbehaltlich des Regressanspruchs. So kann es geschehen, daß eine Entschädigung, die eben erst dem Eigentümer ausbezahlt worden ist, am nächsten Tage von ihm auf dem Regresswege seitens der Sozietät zurückverlangt wird. Auf den ersten Anblick mutet diese Bestimmung fast wie ein Anreiz des Eigentümers zur vorsätzlichen Brandstiftung an. Die Wiederaufbauklausel schützt aber ausreichend vor

Mißbrauch. Die Bestimmung ist andererseits von hoher Bedeutung für die Realgläubiger, welche dadurch die Sicherheit erhalten, daß (bei Wiederaufbau des Gebäudes) stets die Entschädigungssumme ausgezahlt wird und die Praxis hat gezeigt, daß Nachteile aus der Klausel bisher nach keiner Richtung hin hervorgetreten sind. Die Fälle nachgewiesener vorsätzlicher Immobiliar-Brandstiftung sind in Berlin äußerst selten.

Das Bestreben, den Realkredit zu schützen und zu fördern, ist, wie schon oben hervorgehoben worden ist, einer der Hauptzwecke bei der Revision des Reglements vom Jahre 1794 gewesen. In immer steigendem Maße hat die neuere Gesetzgebung diesem Gedanken Rechnung getragen. Auch die neue Satzung von 1913 widmet dem Problem des Schutzes der Realgläubiger ganz besondere Sorgfalt, und die Satzung geht in dieser Beziehung über die Schutzbestimmungen, die das Gesetz vom 25. Juni 1910 im Interesse der Realgläubiger getroffen hat, in einzelnen Beziehungen weit hinaus. In diesem Zusammenhang ist an erster Stelle zunächst nochmals der Wiederaufbauklausel Erwähnung zu tun. Die Satzung enthält ferner (im § 38) die überaus bedeutungsvolle Bestimmung, daß ein Verzug des Versicherungsnehmers in der Beitragszahlung die Sozietät nicht berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder das Vertragsverhältnis aufzuheben. Die Satzung knüpft endlich (im § 35) die Wirksamkeit der ausnahmsweisen Entschädigungszahlung ohne Wiederherstellung des Gebäudes gegenüber den Realgläubigern an deren ausdrückliche Zustimmung, nicht nur an dem Ablauf eines Monats nach erhaltener Anzeige der erfolgten Zahlung. Die weiteren Bestimmungen der Satzung entsprechen den Normativbestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910.

Die nahen Beziehungen zwischen der Sozietät und der Stadtgemeinde Berlin, die sich historisch entwickelt und schließlich zu der Übernahme der Sozietät in städtische Verwaltung geführt haben, finden an den mannigfachsten Stellen Ausdruck. Es zeigt sich dies besonders in der schon erwähnten unentgeltlichen Tätigkeit städtischer Beamter für die Zwecke der Sozietät und in der zinslosen Vorschußpflicht der Stadthauptkasse. Unter demselben Gesichtspunkt ist die relativ hohe Beteiligung der Sozietät an den Kosten des städtischen Feuerlöschwesens zu verstehen. Die Grundsätze hierfür haben sich allmählich entwickelt und durch die Bestimmung des § 20 Abs. III des Gesetzes vom 25. Juli 1910 war hier die Möglichkeit zu Abänderungen nicht gegeben. Die bestehenden Grundsätze sind daher in die neue Satzung übernommen worden. Danach trägt die Sozietät zu den Kosten des Feuerlöschwesens nicht einen bestimmten Bruchteil bei, sondern ist bei den verschiedenen Ausgabeposten in verschiedener Weise beteiligt. Um nur einige Einzel-

heiten zu erwähnen, trägt sie z. B. die Hälfte der Besoldungskosten der Feuerwehrmannschaften, drei Viertel der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge, vollkommen die Kosten der Verbandkästen usw. Bei den Feuerwachen, welche im gemeinschaftlichen Eigentum der Stadtgemeinde und der Sozietät stehen, wird die Sozietät mit der Hälfte der Unterhaltskosten belastet; bei den übrigen, sämtlich der Stadtgemeinde gehörigen, erstattet die Sozietät der Stadtgemeinde die Hälfte des Mietswerts.

Zum Schluß seien noch einige statistische Daten über die Entwicklung der Sozietät und über ihren Umfang im Verhältnis zu dem der übrigen preußischen und einiger außerpreußischer öffentlicher Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten gegeben (nach den Angaben in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" und im „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat, 1912). Von einer Gegenüberstellung der Jahresbeitragssätze der einzelnen Institute mit dem der städtischen Feuersozietät zu Berlin ist Abstand genommen worden, weil sich mit Einführung der Gefahrenklassen die Verhältnisse wesentlich ändern werden.

Jahr	Versicherungssumme Mark	Zahl der versicherten Gebäude	Brandentschädigungen Mark	Beitrag pro 100 Mark im Durchschnitt Pf.
1860	488 707 575	9 462	—	—
1860—1876	1 619 263 000	16 682	5 765 743	6,82
1876—1881	2 100 306 100	28 710	2 742 048	5,80
1881—1888	2 626 827 600	20 343	4 044 073	5,07
1888—1894	3 415 470 200	22 698	4 188 278	4,30
1895—1900	4 017 244 100	24 219	6 374 153	5,27
1900—1905	4 594 061 300	25 958	3 623 307	4,47
1905—1910	5 294 649 800	27 320	6 458 529	5,57
1911	5 404 895 200	27 464	1 139 758	5,60
1912	5 522 551 400	27 525	1 094 658	5,75
1913	5 622 530 400	27 650	1 199 050	6,10

Immobiliar-Versicherungsanstalten	Versicherungssumme Ende 1911 Mark	Versicherungssumme Ende 1912 Mark
1. Domänen-Feuerschädenfonds in Berlin	273 693 860	276 900 720
2. Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen in Königsberg	1 216 120 338	1 296 015 830
3. Westpreußische Feuersozietät in Danzig	336 386 040	363 057 700
4. Landschaftliche Feuersozietät für Westpreußen . . .	166 589 300	173 054 450
5. Feuersozietät der Stadt Thorn	20 082 873	19 742 323
6. Posensche Pronvinzial-Feuersozietät in Posen . . .	1 611 336 636	1 689 855 373

Immobiliar-Versicherungsanstalten	Versicherungssumme Ende 1911 Mark	Versicherungssumme Ende 1912 Mark
7. Pommersche Feuersozietät zu Stettin	867 823 500	912 205 300
8. Feuersozietät der Stadt Stettin	99 962 306	100 408 446
9. Städtische Feuerversicherungsanstalt zu Stralsund	25 842 488	26 620 058
10. Städt. Feuersozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin	996 800 078	1 080 060 749
11. Städtische Feuersozietät zu Berlin	5 404 895 200	5 522 551 400
12. Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin	1 456 401 230	1 545 981 135
13. Schlesische Provinzial-Feuersozietät zu Breslau	2 827 770 942	2 993 421 327
14. Feuersozietät der Stadt Breslau	492 907 400	498 897 600
15. Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen zu Merseburg	1 448 654 810	1 525 771 300
16. Magdeburgische Landfeuersozietät zu Magdeburg	1 132 935 970	1 147 516 270
17. Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt zu Schauen	10 142 962	10 186 273
18. Land-Feuersozietät des Herzogt. Sachsen zu Merseburg	916 435 530	952 429 550
19. Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse zu Kiel	2 241 627 020	2 298 145 540
20. Vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover	2 138 290 008	2 224 515 228
21. Ostfriesische landschaftliche Brandkasse für die Städte und Flecken zu Aurich	123 680 860	126 955 530
22. Ostfriesische landschaftliche Brandkasse für das platte Land zu Aurich	166 594 220	171 132 730
23. Westfälische Provinzial-Feuersozietät zu Münster i. W.	2 601 628 890	2 757 008 620
24. Hessische Brandversicherungsanstalt zu Cassel	1 626 498 300	1 673 390 300
25. Nassauische Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden	1 715 390 430	1 777 646 880
26. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf	4 110 229 262	4 288 015 010
27. Hohenzollernsche Feuerversicherungsanst. z. Sigmaringen	113 178 330	118 962 670
28. Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen	7 939 015 360	8 236 930 610
29. Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Bayern	8 818 342 920	9 184 794 520
30. Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Württemberg	4 333 527 056	4 538 122 625
31. Gebäude-Versicherungsanstalt für das Großherzogtum Baden	4 190 942 583	4 394 685 455
32. Brandversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen	2 216 458 260	2 270 931 780
33. Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt	1 001 577 000	1 022 233 900
34. Hamburger Feuerkasse in Hamburg	3 174 337 969	3 317 194 140

Das Berliner Irrenwesen und seine Entwicklung.

Von Magistratsassessor *Max Conrad.*

Wenn man über die Entwicklung des Berliner Irrenwesens Auskunft geben will, wird man sich nicht auf die Zeit beschränken können, in der die Stadt das Irrenwesen verwaltet hat; denn diese Verwaltung beginnt erst in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts und die ältere, sehr interessante Zeit verdient zweifellos Beachtung. Dazu kommt, daß man einen genauen Zeitpunkt für den Beginn des städtischen Irrenwesens gar nicht angeben kann. Seine Ausbildung ist nicht auf klare gesetzliche Bestimmungen, sondern auf die Rechtsprechung zurückzuführen. Das städtische Irrenwesen bildet also die kontinuierliche Entwicklung des staatlichen, das ihm in Berlin vorangegangen ist.

Über das ältere Irrenwesen gibt es in Berlin überhaupt keine Nachrichten. Die erste mir bekannt gewordene Erwähnung einer Irrenfürsorge datiert aus dem Jahre 1702. Vermutlich gab es früher gar keine öffentliche Fürsorge für Geisteskranke in Berlin. Anscheinend war die gesamte Armenpflege noch im ganzen 17. Jahrhundert rein privater kirchlicher Natur. Das geht aus einem Bericht der Räte der Städte Berlin und Kölln an den Großen Kurfürsten aus dem Jahre 1664 hervor,[1]) in dem gesagt wird: für diejenigen Armen und Preßhaften, welche nicht in den — kirchlichen und offenbar recht bescheidenen — Hospitälern vom Heiligen Geist, von St. Georg und von St. Gertraudt untergebracht seien und die nicht zu dem — nur durch Kollekten gespeisten — Armenkasten gehörten, gäbe es keinen anderen Rat, als daß sie ihr Almosen bei den Türen der Einwohner suchen müßten. Den Würdigen werde hierfür von der Obrigkeit ein blechernes Zeichen gegeben. Das erste sich mit dem Armenwesen beschäftigende Dekret des Landesherrn datiert aus dem Jahre 1561 und beschränkt sich darauf, Strafen gegen Betteln und Landstreichen anzudrohen. Ihm folgte eine Reihe ähnlicher Bettler- und Landstreicher-Ordnungen.[2]) Das Bettler- und Landstreicherunwesen, das vielfach von Landsknechten und invaliden Soldaten betrieben wurde, scheint damals eine ernste soziale Gefahr gewesen zu sein. Auf dem Lande artete es

[1]) Z. T. wörtlich zitiert in dem Verwaltungsbericht der Stadt Berlin für die Jahre 1877 bis 1881, Bd. II S. 105 ff.

[2]) Eine Sammlung dieser Bettler-Ordnungen findet sich im Kgl. Geheimen Staatsarchiv.

— nach jenen Ordnungen zu urteilen — häufig in Mordbrennen aus. Der Kampf hiergegen, der in dem strengen Verbot jeder Bettelei — sogar der Spender wurde bestraft — in Preußen einen neuartigen, dem Mittelalter fremden Verwaltungsgedanken zeitigte, scheint der Ausgangspunkt für alle staatliche Regelung der Armenfürsorge gewesen zu sein. Schon in jenen Bettlerordnungen findet sich gelegentlich — gleichsam zur Widerlegung des Einwandes: was sollen aber wirklich Bedürftige tun, wenn das Betteln verboten ist? — der Hinweis, daß die „Gerichtsobrigkeiten" für die Armen ihres Bezirks sorgen sollen. Da die Gerichtsobrigkeiten aber meist mit den Gemeindeobrigkeiten identisch waren, so entwickelte sich anscheinend hieraus die spätere subsidiäre gesetzliche Fürsorgepflicht der Gemeinden. Damals aber bedeutete bei der großen Armut des Landes die Konstatierung jener Fürsorgepflicht nicht viel mehr als eine Drohung, die die Gerichtsobrigkeiten zu energischem Vorgehen gegen die Bettler veranlassen sollte. Allgemein aber wurde eine gemeindliche Unterstützung der Armen nicht geübt; bestimmt jedenfalls nicht in Berlin, und zwar unter Duldung des Fürsten. Wiederholt haben ihm die Räte ihre Unfähigkeit hierzu erklärt. Nachdem die anfängliche Selbständigkeit der Stadtverwaltungen gebrochen war, waren sie in unmittelbarer Nähe der erstarkenden Fürstenmacht zu völliger Bedeutungslosigkeit und damit Leistungsunfähigkeit herabgesunken; zudem war die Hauptstadt — trotz ihrer geringen damaligen Ausdehnung — in nicht weniger als fünf selbständige Stadtverwaltungen zersplittert. Im Jahre 1693 nahm der Kurfürst Friedrich, der spätere erste preußische König, die Ordnung des Armenwesens in Berlin in die Hand, indem er „eine immerwährende Kommission" zur Ordnung und Verwaltung des Armenwesens einsetzte. (Kabinettsorder vom 19. August 1693.) Diese Kommission legte sich selbst später den Titel „Kgl. Armendirektorium" bei. Die Ordnung des Armenwesens war aber in durchgreifender Weise nur so möglich, daß der Landesherr selbst die notwendigen Einrichtungen aus eigenen Mitteln stiftete. Nach dem überschwenglichen Lobe, welches der Kurfürst hierfür von seinen Zeitgenossen erntet, zu urteilen, scheint es sich um eine für damalige Zeit außerordentliche Leistung um die Schaffung einer mustergültigen Ordnung gehandelt zu haben, die für das ganze Land vorbildlich sein sollte. Im Jahre 1695 wurde zur Anlegung einer „Armen-Kasse" eine besondere wöchentliche Kollekte verordnet, die der Kurfürst mit dem hohen Beitrage von 400 Talern eröffnete. Auch in der Folge wurde die Kasse hauptsächlich durch verschiedenartige Kollekten und Strafgelder gespeist. Das wichtigste für eine geordnete Armenpflege war aber der Bau eines für alle Zwecke ausreichenden Armenhauses. Dieses wurde in einer für damalige Verhältnisse großartigen Weise in den Jahren 1697 ff.

im wesentlichen aus königlichen Mitteln errichtet: das Große Friedrichs-Hospital. In dem Archiv der Stadt Berlin findet sich eine umfangreiche handschriftliche Geschichte des Berliner Armenwesens von Hofrat Johann Friedrich Walther, Mitglied des Königlichen Armendirektoriums, die im Jahre 1775 abgeschlossen ist.[1]) Sie schildert umständlich den Bau des Hospitals und gibt so interessante Aufschlüsse, wie in jener Zeit hierbei verfahren wurde: Im Jahre 1697 wies eine Kabinettsorder am Ende der Stralauerstraße, unmittelbar am alten Stralauer Tor einen Platz zum Bau an. Dieser Platz gehörte zwar zu einem Teil dem Magistrat Berlin und diente ihm als Stadthof, doch wurde ihm eine Entschädigung anscheinend nicht gezahlt. Der Magistrat Berlin petitioniert, da er einen anderweiten Hof für die Wohnungen der Stadtdiener und die Unterstellung der „Städter-Pferde" brauche, möge der Kurfürst für ihn den gerade von den Kirchen ausgebotenen Kalands-Hof erwerben und überweisen. Eine Antwort ist nicht bekannt, doch ward später der Kalands-Hof dem Magistrate selbst für 2200 Taler gerichtlich zugeschlagen. Zum Bau des Hauses wurden je nach seinem Fortschreiten Materialien und Geld für Löhne angewiesen: zunächst ein Stück der alten Stadtmauer am Stralauer Tor auf Abbruch zur Steingewinnung, dann ein alter Pulverturm am Stralauer Tor, dann wieder ein Stück Stadtmauer, ein zweiter Pulverturm in der Paddengasse, zuletzt das sehr massive Stralauer Tor selbst. Der Hofjägermeister von Herteveld erhält Befehl zur unentgeltlichen Anweisung von so und so viel Schock kienen und eichen Bauholz; usw. Das Geld für die Löhne wird je nach Bedarf bald durch eine besondere Kollekte aufgebracht, bald durch Anweisung der dem Kurfürst zustehenden Hälfte der Akzise einer Magarethen-Messe zu Frankfurt. Ein andermal wird durch das ganze Land eine Abgabe von allem vorhandenen Kirchenvermögen ausschließlich für den Bau des Friedrichshospitals verordnet. Sie hatte das Ergebnis, daß aus manchen Provinzen überhaupt nichts, im ganzen aber nur 652 Taler eingingen. Auf diese Weise war im Jahre 1702 der große Bau zur Hälfte vollendet (Front und ein großer Seitenflügel) und wurde in Benutzung genommen; der ganze Bau wurde, da längere Pausen eintraten, erst 1737 fertig.

Dieses Große-Friderichs-Hospital ist zugleich das erste Berliner Irrenhaus. Es wurden im Jahre 1702 ein „Reglement und Ordnungen des Große-Friderichs-Hospitals" gegeben.[2]) Nr. 2 des Reglements bestimmt die Zwecke:

---

[1]) Kurz gefaßte historische Nachricht von den öffentlichen Armenanstalten der Königl. Residenzstadt Berlin.

[2]) In dem Faszikel „Bettlerordnungen" des Geheimen Staatsarchivs.

In dem Hause sollen aufgenommen werden, Waysen-Kinder, Kranke, Irre oder gar Unsinnige, item, andere Armen, soviel der Platz leydet, jedoch alle diese nur insoweit, sie hier zu Hause geboren. Die Armen werden gespeiset, mit Kleidung und Leinzeug versehen, und haben Freyheit, aus und ein zu gehen, auch wird Herren- und Dienstloß und ander liederliches Gesindel, die sich vom Betteln oder Bösem Leben nehren wollen, in eine besondere verschlossene Stube dareingebracht und zur Arbeit angehalten.

Das ist die erste amtliche Erwähnung einer Irrenfürsorge in Berlin.

Dem Reglement war eine „Ordnung wegen der Irren und Dollen Leute" vom 15. März 1702 beigegeben, die wegen ihres kulturhistorischen Wertes und da sie meines Wissens in der neueren Literatur unbekannt ist, hier folgen mag.[1])

1. Sollen die Dollen, jeder in ein absonderlich Gemach, gehalten und solange sie in der Dollheit seyn, allein beschlossen werden.
2. In der äussersten Dollheit haben sie nichts frey, als ihren eigenen Leib, weil doch alles von ihnen zerrissen und zermalmt wird. Wenn sie aber wieder etwas zu sich selbst kommen, so werden ihnen Strohbette und dergleichen gegeben.
3. Ihr Essen und Trinken wird ihnen durch Löcher gegeben, in kupfernen Becken, an Ketten festgemacht, werfen sie es weg, so ists auf ihre Gefahr.
4. Alle Wochen sollen ihre Wohnungen und Leiber wenigstens zweymal gereinigt werden.
5. Bey denen es sich thun läßt, werden alle Genesungsmittel angewendet.
6. So lange sie doll seyn, werden sie an Hände und Füsse geschlossen gehalten, die aber mit denen es sich bessert, werden nur des Nachts geschlossen, und gehen des Tages in ihrer Wohnung herumb.
7. Der bezahlen kan, bezahlet, wer es von denen Berlinischen nicht thun kan, wird umsonst gehalten.

   Die von fremden Orten aber anhero geschicket, müssen von der Obrigkeit der Gemeinde, die sie schickt, unterhalten werden.[2])

[1]) Die Ordnung ist in einer Zusammenstellung ohne Datumangabe, vermutlich aber aus dem Jahre 1703 abgedruckt. Die Zusammenstellung trägt den Titel „Interims-Armen-ordnungen in den Königlichen Residentzien Berlin, Cölln, Fridrichswerder, der Dorotheen- und Fridrichsstadt". Die Ordnung ist aber nicht vollständig abgedruckt, wie sich aus einem Ministerialerlaß vom 19. April 1823 (von Rönne und Simon, Preußisches Medizinalwesen II. 467) ergibt, welcher eine Bestimmung der Ordnung ausführlicher zitiert. Nach diesem Erlaß befindet sich das Original der Ordnung in den Akten des Polizeipräsidenten, die zur Zeit des Erlasses die Signatur XV Nr. 2 trugen. Aus dem Erlaß ergibt sich auch das Datum der Ordnung.

[2]) Zusatz nach dem Zitat des Ministerialerlasses vom 19. April 1823.



8. Ein eigener Mann ist bey den Männern und eine eigene Frau bey den Frauen bestellet.
9. Die etwas Irre, aber nicht Rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten, und gehen im Hause herumb.
10. Der Prediger und Medicus besuchen dieselben und brauchen bey ihnen ihr Amt, nach dem es der Zustand zuläßt.

Die Grausamkeit dieser Irrenordnung darf nicht verwundern. Das gesamte Mittelalter und die ersten Jahrhunderte der neueren Zeit standen unter dem in den christlichen Kirchen damals verbreiteten Aberglauben, daß die Geisteskrankheit ein Besessensein vom Teufel sei, ein Glaube, der natürlich jede psychiatrische Auffassung der Geisteskrankheit lahmlegt. Sie wurde, als der Teufelsglaube nachließ, immer noch vorwiegend als ein Ausbruch des schlechten Charakters aufgefaßt: Noch der im übrigen zweifellos von echter Humanität beseelte Hofrat Walther läßt in seiner oben zitierten Geschichte aus dem Jahre 1775 Reste dieser Auffassung erkennen. Immerhin scheint Berlin vor der schlimmsten Barbarei des älteren Irrenwesens, den sogenannten Dorkasten, an den Stadttoren angebrachten vergitterten Behältnissen, in denen die Irren dem Gespött oder der Mildtätigkeit der Passanten ausgesetzt waren, bewahrt geblieben zu sein.

Die „Dollen oder gar Unsinnigen" scheinen aber schon bald aus dem Friderichshospital entfernt worden zu sein. Die nur „etwas Irren" wurden aber, wie einzelne Nachrichten zeigen, noch im ganzen folgenden Jahrhundert im Friderichshospital verwahrt, aber genau wie Hospitalisten behandelt. Auf diese Gruppe der siechen Irren, die in der Entwicklung des Berliner Irrenwesens eine besondere Rolle spielt,, ist später noch einzugehen. Im Jahre 1707 wurde das Dorotheen-Hospital dem Königlichen Armendirektorium unterstellt und unmittelbar darauf in dieses anscheinend die gefährlicheren Irren verlegt. Das Dorotheen-Hospital war eine private Gründung des späteren reformierten Bischofs Ursinus von Baer und entstand zwischen den Jahren 1672—1674 aus mildtätigen Stiftungen, von denen die größte (400 Taler) von der Kurfürstin Dorothea gegeben wurde. Es lag hinter dem Georgen-Kirchhof. Es hatte acht Stuben, von denen zwei durch Kachelöfen heizbar waren. Im Jahre 1698 wurde ihm eine erheblich kleinere Dependance, ein einstöckiges Haus, das sogenannte Armen- oder Lazaretthaus, gestiftet, welches später auch mit Irren belegt wurde.

Im Jahre 1728 gelangte man zu einem besonderen Irrenhause: der geisteskranke fremde Kaufmann Ernst Gottlieb Faber, der seit 1710 im Friderichshospital verpflegt worden war, besaß in der Krausenstraße ein Haus und verstarb 1718 ohne Hinterbliebene. Da sich Erbberechtigte nicht meldeten, überwies der König das Haus und gleichzeitig 2000 Taler

Kapitelnachlaß dem Armenwesen. Das Armendirektorium richtete es zum „Irren- und Arbeitshause" ein und 1728 wurde es mit den Irren des Dorotheen-Hospitals belegt, das fürderhin nur noch als Asyl für arme alte Frauen diente. Außerdem wurde es, wie die Bezeichnung sagt, als Arbeitshaus mitgebraucht, „worin allerhand liederliche, faule und müßig gehende Personen, die sich aufs Betteln gelegt, auf einige Zeit als Gefangene gebracht und angehalten in Wolle zu arbeiten, als woraus anfänglich mancherlei wollene Waaren angefertigt und debitiert worden" . . . . „wie denn noch jetzo die Wollspinnerei in diesem Hause von denen nicht gänzlich Irren auch Epileptischen Persone beiderlei Geschlechts mit gutem Fortgang und nicht ohne merklichen Nutzen des Hauses kontinuieret wird." (Walther im Jahre 1775.) Die Verbindung des Irrenhauses mit einem Gefängnis ist ein charakteristischer Zug der älteren Irrenunterbringung, da die Fürsorge für die Irren ausschließlich eine solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit war. Wie schon aus dem Zitat hervorgeht, war in späterer Zeit das Haus ausschließlich für die Irren bestimmt, da diese sich, wie auch andere Angaben Walthers dartun, so sehr vermehrten, daß das Haus bald für die Irren allein nicht mehr ausreichte.[1])

Charakteristisch ist auch, daß man aus dem Hause praktischen Nutzen zog, indem man durch die Irren eine Gewinn abwerfende Wollspinnerei betreiben ließ. Im übrigen scheinen aber sich schon damals ein wenig humanere Grundsätze angebahnt zu haben. In den von Walther mitgeteilten Instruktionen für die Inspektoren und Hausväter kehrt regelmäßig die Vorschrift wieder, die Irren mit keiner überflüssigen Härte zu behandeln. Die Irrenordnung von 1702 scheint als Hausordnung nicht mehr angewandt worden zu sein; wenigstens erwähnt sie Walther nicht. Charakteristisch für die damalige Irrenfürsorge ist weiter der Umstand, daß das Haus zwar einen eigenen Prediger, aber keinen eigenen Arzt hatte; d. h. mit den Obliegenheiten des Arztes war der Armenmedikus und -Chirurgus der Friedrichstadt betraut, dessen Fürsorge aber anscheinend nur in untergeordneter Weise eine psychiatrische, und vorwiegend eine solche für andere Krankheiten war. Der Prediger hatte täglich Betstunden abzuhalten und die Gefangenen auch zu katechisieren, an allen Sonn- und Festtagen Predigten zu halten und diese am Nachmittage mit den Irren, soweit es ihr Zustand zuließ, durch Frage und Antwort zu wiederholen. In den Jahren 1737—1751 hatte das Haus im ganzen fünf Prediger, Kandidaten, denen bei völlig freier Station im Hause 50 Taler jährlich gezahlt wurden,

[1]) Die Arbeitshäusler kamen scheinbar schon 1742 in den „Ochsenkopf", das vom Fleischergewerbe gemietete Gewerkshaus am Rondeel (später Belle-Alliance-Platz, bis im Jahre 1756 das neue große Arbeitshaus am Alexanderplatz belegt wurde, welches in späterer Zeit wieder Irrenzwecken dient und daher weiter unten zu erwähnen ist.

und denen beim Amtsantritt die Zusicherung gegeben wurde, daß sie bei Bewährung und sich bietender Vakanz für eine gute Pfarre vorgeschlagen würden. Von den fünf Predigern wurden die beiden, welche verhältnismäßig längere Zeit in dem Hause tätig waren, geisteskrank. Daraufhin entschloß man sich, das Institut des selbständigen Predigers eingehen zu lassen und die tägliche Unterweisung der Irren durch die Präzeptoren der im Friderichshospital befindlichen Waisenabteilung im Turnus ausüben und die sacra durch einen der beiden Charitégeistlichen besorgen zu lassen.

Das Irrenhaus erwies sich bereits in den vierziger Jahren als unzureichend; man kaufte daher im Jahre 1747 das an das Irrenhaus grenzende Grundstück in der Schützenstraße für 675 Taler. Die Türen und Fenster des hier befindlichen Hauses nach der Schützenstraße zu wurden vermauert. Auf beiden Seiten des Hofes wurden „neue Dollkasten oder Behältnisse, worin die ganz furiöse Irren verwahret werden, angelegt". Das Haus war jedoch so baufällig, daß es schon 1756 abgerissen werden mußte. Damals bereits, als wieder Raummangel für die Irren eintrat, erwog man zum ersten Male den Plan, ein besonderes neues Irrenhaus auf einem freien Platz bei der Charité anzulegen, der jedoch wegen der zu hohen Kosten (20—30 000 Taler) fallen gelassen wurde. Man zog vor, sich Raum durch einen Aufbau auf dem Hause in der Krausenstraße zu beschaffen. (1766—1767.) Es wurde dadurch „im Vorderhause mehr Raum und Bequemlichkeit zur Logierung einiger Personen vom Stande und aus angesehenen Familien" erreicht.

Über die damalige Belegungsziffer haben wir einen ungefähren Anhalt. Walther gibt in seiner Geschichte für die Jahre 1764—1774 genaue Zusammenstellungen über die Belegungen sämtlicher Armenanstalten. Die Belegungszahl des Irrenhauses schwankt in diesen Jahren am Jahresschlusse zwischen 96 und 129. Allerdings fehlt eine reinliche Scheidung nach Krankheiten. Es ist zweifellos, daß im Friderichshospital eine Reihe harmloser Irrer untergebracht waren. Es ist anzunehmen, daß in jener Zeit im Irrenhaus keine Gefangenen mehr untergebracht waren, so daß man wohl mit einer Gesamtzahl von 120—150 Irren rechnen kann.

Im Jahre 1798, am Abend des 1. September gegen 11 Uhr brach im Irrenhause ein Brand aus, der sich innerhalb einer Stunde über das ganze Gebäude verbreitete und es völlig zerstörte. Die Irren wurden mit Ausnahme eines einzigen, der durch einen waghalsigen Sprung verunglückte, gerettet. Der Brand soll, wie ein Schriftsteller mehrere Jahrzehnte später berichtet, großes Aufsehen im ganzen Lande verursacht haben. Es ist daher merkwürdig, daß in der Berliner Tagespresse der damaligen Zeit[1])

[1]) „Kgl. privil. Vossische Zeitung" und „Haude und Spennersche Zeitung".

nicht die geringste Andeutung über den Brand zu finden ist. Unterdrückte damals die Zensur solche Mitteilungen?

Die Irren fanden ein vorübergehendes Asyl im Friedrichshospital, teils und vor allem in dem in der Zwischenzeit errichteten großen Arbeitshaus am Alexanderplatz.

Der Brand ließ wieder das Bedürfnis nach dem Bau eines besonderen neuen Irrenhauses hervortreten. Auf den Bericht vom 5. 9. 1798 des Präsidenten des Armendirektoriums, von Scheve, genehmigte der König in einer Kabinettsorder vom 9. 9. 1798, daß das Irrenhaus nach der Charité zu verlegen sei, daß dort an einem schicklichen Orte ein besonderes Gebäude hierzu zu errichten sei und daß der Charité der aus dem Grundstück des abgebrannten Hauses erzielte Versteigerungserlös und die Feuersozietäts-Gelder für diesen Bau zu überweisen seien.[1]) Außerdem anscheinend erhielt die Charité das Kapitalvermögen des Irrenhauses von rund 9000 Talern. Ein Konferenzbeschluß des Königlichen Armendirektoriums vom 13. Oktober 1798 bestimmte, daß im Obergarten der Charité das neue Irrenhaus mit Raum für 200 Kranke angelegt werden solle.[2]) Mit dem Bau des neuen Irrenhauses hatte es aber zunächst gute Wege. Es spielt hier ein zweites Ereignis hinein, das der Entwicklung vorläufig eine andere Richtung gab: Um dieselbe Zeit, als das alte Irrenhaus abbrannte, Anfang September 1798, veröffentlichte der damalige langjährige Charitéprediger Prahmer seine Schrift „Einige Worte über die Berlinische Charité", die die allerschwersten Vorwürfe gegen die Verwaltung der Charité erhob und die darin herrschenden Zustände auf das empfindlichste brandmarkte. Schon 1796 und 97 waren ähnliche öffentliche Angriffe erfolgt, die aber weniger durchschlugen. Prahmer überreichte seine Schrift dem König und der Königin und erhielt dafür von der Königin Luise ein anerkennendes Dankschreiben vom 9. September 1798 — beiläufig ein Beweis, wie frei in jener Zeit derartige Handlungen aufgefaßt wurden. — Der König setzte durch Befehl vom 4. September eine Untersuchungskommission ein, die bereits am 24. September dem König einen ausführlichen Bericht erstattete.[3]) Sie kam zu dem Schluß, daß die Beschwerden begründet seien, und daß sie hervorgerufen seien einmal durch unzureichende Dotierung und zweitens durch die Verquickung von Krankenhaus und Hospital: Die Charité war nach den Kabinettsorders vom 18. November 1726 und vom 31. Januar 1735, welche als ihre Stiftungsurkunden angesehen werden, zu dem doppelten Zwecke bestimmt, 1. als „Bürgerlazarett" zu dienen, d. h. als Krankenhaus, 2. zur

[1]) Scheibe, „200 Jahre Charitékrankenhaus", S. 68.
[2]) Scheibe ebenda.
[3]) Ausführliche Darstellung dieses Konflikts siehe bei Scheibe S. 60 ff.

dauernden Unterbringung armer, erwerbsunfähiger Personen, d. h. also als Hospital und Armenhaus. Nur etagenweise waren diese Gruppen voneinander geschieden. Der Bericht der Untersuchungskommission hatte zur Folge, daß der König durch eine Kabinettsorder vom 27. Oktober 1798 die für die ganze spätere Entwicklung der Charité grundlegende Anordnung traf, daß die Hospitaliten aus ihr zu entfernen seien und sie fürderhin nur noch als Krankenhaus dienen solle. Für die Hospitaliten wies der König dem Armendirektorium ein neues Haus zu: das vom Bankier Splittgerber 1749 errichtete Zuckersiedereigebäude (das erste in Berlin) an der Inselbrücke, Wallstraße 55, das in letzter Zeit der damals vor kurzem aufgehobenen Tabaksregie gedient hatte. Es trug seitdem den Namen „Neues Hospital". Hierdurch entstand in der bis dahin stark belegten Charité ein erheblicher Raumüberfluß, und durch Kabinettsorder vom 3. Dezember 1798 bestimmte deshalb der König, daß man nunmehr den Bau eines besonderen Irrenhauses vorläufig unterlassen solle und zunächst versuchsweise die Irren in dem durch den Auszug der Hospitaliten gewonnenen Raum unterbringen solle. Anfang 1799 erfolgte der Einzug der Irren, die die 3. Etage des Charitégebäudes erhielten.

Gleichzeitig wurde aber auch eine erhebliche neue Dotierung vorgenommen, indem der König am 16. Dezember 1798 der Charité die konfiszierten Güter der Gräfin Lichtenau, der bekannten Maitresse Friedrich Wilhelms II., überwies, ein Haus Unter den Linden und eine Besitzung in Charlottenburg, die für 66 000 und für 81 000 Taler verkauft wurden.

Mit der Verlegung der Irren nach der Charité beginnt die 2. Periode des Berliner Irrenwesens, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht. Während man als Charakteristikum der 1. Periode eigentlich nur den Mangel jeder psychiatrischen Auffassung des Irrenwesens im heutigen Sinne bezeichnen kann, fällt in die 2. Periode der enorme Aufschwung, den die Psychiatrie in der Neuzeit genommen hat. Während die ältere Periode das Irrenwesen nur vom Standpunkte des Schutzes der Öffentlichkeit vor Geisteskranken ansah, nur Irren*bewahranstalten* für gefährliche Irre als Objekt einer öffentlichen Irrenfürsorge kannte und die Heilfürsorge gänzlich vernachlässigte, tritt für die folgende Zeit gerade die Forderung einer rechtzeitigen Heilfürsorge in den Vordergrund. Und die sich hier ausbildenden humanen Methoden werden selbstverständlich bald auch auf die Behandlung der unheilbaren Geisteskranken ausgedehnt. Die zuerst auftauchende Forderung der Psychiatrie ist daher: Ausscheidung der Heilbaren aus den Irren*bewahr*anstalten und Bau besonderer Irren*heil*anstalten. Doch war dieses Verlangen nach Sonderung nur eine Forderung der Übergangszeit, die bei dem brennendsten Punkt einsetzte. Bald wurde die Trennung der beiden Kategorien, der Heilbaren und Unheilbaren, als

unhuman völlig fallen gelassen. Die Forderung nach Reform des herrschenden Anstaltswesens überhaupt, nach völliger Beseitigung der bestehenden, für die Bedürfnisse der modernen Psychiatrie durchaus unzulänglichen älteren Anstalten und die Errichtung neuer wurde allgemein erhoben. Die ganze 2. Periode der Charité-Irrenpflege steht unter dem Zeichen der Reform des Irrenwesens und ist voll von Plänen für den Bau einer zweckmäßigen, vorbildlichen Staatsirrenanstalt. Man kann sie die Periode der Hoffnungen und Entwürfe nennen, die leider mit einer völligen Resignation der Staatsbehörden und mit einer Abwälzung des kostspieligen Irrenwesens auf die Kommune endigt.

Der Aufschwung der Charité um die Jahrhundertwende währte nicht lange. In dem unglücklichen Kriege mit Napoleon 1806 und 1807 trat ein fast völliges Versiegen der Staatszuschüsse ein, das auch nach Beendigung des Krieges andauerte; so war die Charité bald wieder auf einem Punkte des äußersten Tiefstandes angelangt.

Man erkannte die Notwendigkeit durchgreifender Reformen auf allen Gebieten, und der Staatsrat Dr. Langemann wurde 1810 mit einer Untersuchung der Verhältnisse der Charité kommissarisch beauftragt. In umfassenden Berichten stellte er unter anderem die Forderung auf, die Gemütskranken müßten von der Charité ausgeschlossen, und eine besondere Irrenheilanstalt müsse errichtet werden.[1]) Es blieb aber vorläufig bei diesen Berichten, ohne daß Maßregeln ergriffen wurden. Es kamen neue Kriegsjahre und Finanznöte. Erst in den Jahren 1818 und 1819 wurde die Reform in Angriff genommen.[2]) Den Anlaß dazu bot, so merkwürdig

[1]) Esse, Geschichtliche Nachrichten über das Charitékrankenhaus Berlin 1850 S. 18 f.

[2]) Aus der Zeit dieses Tiefstandes ist ein für das Irrenwesen wichtiges Ereignis zu vermerken: Die sogenannte Kriminalgeschichte des „Sackes". Im Jahre 1811 erstattete der Geh. Obermedizinalrat Kohlrausch, Mitglied des kgl. Medizinalkollegiums, Anzeige gegen den zweiten Arzt der Charité, Geh. Medizinalrat Dr. Horn, wegen fahrlässiger Tötung eines Geisteskranken. Er erhob außerdem schwere Vorwürfe anderer Art wegen der Behandlungsmethoden der Geisteskranken in der Charité. Es war dort seit Jahren der sogenannte „Sack der Charité" in Gebrauch, in den bei Tobsuchtsanfällen Geisteskranke gesteckt wurden. Dieser Sack hatte in seinem oberen Teile eine Wachstuchfütterung, so daß der Kranke völlig im Dunkeln lag. Während dieser Behandlung starb eine Kranke und sollte in dem Sack erstickt sein. Außerdem waren andere wenig humane Methoden zur Beruhigung der Kranken in Anwendung, z. B. die sogenannte „englische Schwungmaschine", eine in Rotation versetzte Scheibe, auf der der Kranke festgebunden wurde. Das Strafverfahren wurde zwar später gegen Horn eingestellt und dieser blieb bis zum Jahre 1818 in seinem Amte unter völliger Rehabilitierung, auch wurde zunächst der Sack nicht abgeschafft, da man ihn für ungefährlich hielt und noch von einflußreichen Psychiatern, die in der Charité geübten Behandlungsmethoden verteidigt wurden, z. B. von Langermann. Doch erregte jene Geschichte allgemein ein außerordentliches Aufsehen und gab noch im Jahre 1818 zu Publikationen

das auch heute anmutet, der Besuch der verwitweten Kaiserin von Rußland, die Wohltätigkeitsanstalten ein besonderes Interesse entgegenbrachte, und die dann auch tatsächlich im September 1818 die Charité besuchte. Zur Herrichtung für diesen Besuch bewilligte der König nicht weniger als 16 000 Taler, doch reichte die Summe nicht, und man mußte die Bestände der „Hurenheilungskasse" noch mitverwenden.[1]) War dies für die äußerliche Aufbesserung der Charité verwandt, so setzte doch unmittelbar darauf auch eine gründliche innere Reform ein. Durch eine Kabinettsorder vom 19. November 1818 stellte der König einen Reformplan auf. Die Charité wurde hiernach vom Kgl. Armen-Direktorium getrennt und „unter die alleinige obere Leitung des Staatsministers Freiherrn von Altenstein", des damaligen Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gestellt. Außer anderem wurde ferner angeordnet: Es „sind baldigst Einleitungen zu treffen, damit der Abteilung der Geisteskranken eine, von dem Gebäude und der Verwaltung der Charité völlig abgesonderte Anstalt angewiesen werde, sowie dies schon nach dem Brande des ehemaligen Irrenhauses zu Berlin die Absicht war. Diese Anstalt für Geisteskranke soll nach einer besonderen Instruktion geleitet und verwaltet werden. Die bis jetzt von den Gemütskranken eingenommene Abteilung in der Charité wird demnächst mit Kranken anderer Art zu besetzen sein".[2]) Eine richtige Würdigung dieser grundlegenden Order ist nur im Zusammenhang mit der wenig später erlassenen vom 3. Mai 1819[3]) möglich. In dieser letzteren wurde das Armenwesen einschließlich sämtlicher Armenanstalten auf die Stadtgemeinde Berlin übertragen, dagegen die Charité als „ein für allgemeinere Zwecke als für die hiesige Armenpflege bestimmtes Institut" dem Staate vorbehalten. Die Gemeindebehörden waren vorher befragt und hatten ihre Zustimmung zu dem Plane gegeben unter der Bedingung, daß sie die Charité unentgeltlich wie bisher für Armenzwecke benutzen könnten. Das letztere wurde vorläufig gewährt, jedoch eine spätere genauere Regelung vorbehalten. Die Armenpflege und die übrigen Armenanstalten lagen nicht weniger darnieder als die Charité. Man nahm also, da die erschöpften Staatsfinanzen eine allseitige umfassende Reorganisation nicht leisten konnten, eine Teilung vor. Das Armenwesen übernahm die Stadt, die

Anlaß. (Öffentliche Rechtfertigung des Dr. Horn und die Schrift des Untersuchungskommissars Skalley über die Kriminalgeschichte des Sackes. Beide Schriften sind hochinteressant für den Stand des damaligen Irrenwesens.) Man kann von ihr aus die Durchsetzung der modernen humanen Irrenpflege in Berlin datieren, die auch in die Charité bald Einzug fand.

[1]) Scheibe l. c. S. 67.

[2]) Abdruck d. Order Esse l. c. S. 19 f.

[3]) Abgedruckt im Berliner Gemeinderecht I. Aufl., Bd. 8 (Armenpflege) S. 5 ff.

Charité und die Sorge für die mit ihr bisher verfolgten Zwecke, die über die Armenpflege hinausgingen, der Staat. Daß mit den letzteren auch das gesamte Irrenwesen im damaligen Sinn dem Staate verblieb, war damals und auch später bis in die Mitte der fünfziger Jahre niemandem zweifelhaft, wurde auch noch ausdrücklich durch einen Ministerialerlaß vom 19. 4. 1823[1]) bestätigt. Daß auch an eine Beschränkung der Irrenpflege auf die Leistungsfähigkeit der Charité nicht gedacht war, ergibt sich unzweifelhaft aus der oben zitierten Order vom 19. November 1818, in der ja die Leistungsunfähigkeit der Charité in dieser Richtung anerkannt und der Bau einer besonderen Irrenanstalt angeordnet wurde. Dies entsprach auch durchaus dem damaligen Rechtszustand. Denn nach § 344 II 18 A.L.R. war die öffentliche Irrenfürsorge Pflicht des Staates. Nach der Rechtsauffassung des A.L.R. hatte die Irrenfürsorge auch gar nichts mit der Armenpflege zu tun, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß sie in dem die Armenpflege behandelnden Titel 19 des II. Teils überhaupt nicht erwähnt, sondern beim Vormundschaftsrecht geregelt wird. Sie wurde vielmehr entsprechend der älteren Auffassung des Irrenwesens überhaupt nur als eine polizeiliche Pflicht des Staates aufgefaßt, die Allgemeinheit vor Geisteskranken zu schützen. Die Kabinettsorder vom 3. Mai 1819, welche die Armenpflege auf die Stadt überträgt, erwähnt denn auch die Irrenfürsorge mit keinem Wort, und ohne eine solche ausdrückliche Übertragung konnte gegenüber der positiven Gesetzesvorschrift nicht wohl eine Pflicht der Stadt begründet werden, eine Pflicht, für welche diese bei ihrer großen Kriegsverschuldung damals auch gar nicht leistungsfähig gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung des Verhältnisses zur Stadt soll dies hier bereits festgestellt werden.

Nachdem die Frage des Neubaues scheinbar kurze Zeit geruht hatte, kam sie durch die in den Verwaltungsberichten des dirigierenden Arztes Dr. Neumann für 1821 und 1822 gerügten Mängel wieder in Fluß. Neumann schlug den Bau einer Irrenanstalt für heilbare und gemeingefährliche unheilbare Kranke in dem damals 75 Morgen großen Obergarten der Charité vor.[2])

Am 22. Juni 1825 genehmigte der König diesen Plan. Es wurde dem Polizeipräsidium die Ausarbeitung des Bauprojektes übertragen, eine Kommission bereiste die Anstalten Waldheim, Dresden, Sonnenstein, Breslau und Leubus und trat mit einem neuartigen Projekt hervor, nach welchem die Kranken in einer Reihe von Pavillons, gesondert nach

[1]) Rönne und Simon, Medizinalwesen, Bd. II, S. 467 f.

[2]) Siehe Scheibe S. 69.



Geschlecht und Krankengruppe, untergebracht werden sollten. Man sieht, ein Grundgedanke, der heute für alle größeren Irrenanstalten maßgebend ist. Die Kosten aber betrugen nahezu 400 000 Taler. Der Entwurf erhielt eine vernichtende Kritik des schon mehrfach erwähnten Langermann und fiel. Es wäre interessant, den Entwurf unter den heutigen Gesichtspunkten einmal nachzuprüfen.

Langermann selbst verfolgte dann einige Zeit das Projekt, eine große Irrenanstalt in Pretsch in Gemeinschaft mit den Provinzen Sachsen, Pommern und Brandenburg zu bauen, doch verhielten die Stände sich ablehnend. Dann tauchte der Plan auf, das Schloß Köpenik in eine Irrenanstalt zu verwandeln. In der Entwicklung dieser Idee kaufte der Staat ein Gut des Generals von Redlich in der Nähe von Köpenik, um dort eine Irrenanstalt anzulegen. Erst später stellte man fest, daß das etwa 120 Morgen große Gelände mit einer Wegegerechtigkeit belastet war, die es für den Zweck unbrauchbar machte, daß es an Trinkwasser fehlte und daß der Boden sumpfig war. Zu guter Letzt brannten die Gutshäuser am 9. Juli 1830 ab, womit das Projekt endgültig erledigt war. Inzwischen hatte der um die Charité hochverdiente Präsident Rust die Reorganisation der Charité übernommen und drängte in seinen Berichten an das Ministerium vom 8. August und 30. September 1831 auf den Bau der Irrenanstalt. Doch trat das Projekt zunächst hinter einem anderen, dringenderen in den Hintergrund. Es war dies der gleichfalls seit langem geplante Erweiterungsbau der Charité. Daß dieser mit besonderer Beschleunigung und unter Bevorzugung von dem noch immer ungeklärten Irrenhausprojekt ausgeführt wurde, verdankt er einem zufälligen Umstand: der damals in Berlin herrschenden Arbeitslosigkeit. Der König ordnete nämlich am 5. Sept. 1831 an, daß der Bau zur Erweiterung der Charitéanstalt unverzüglich in Angriff genommen werde, um so den zahlreichen brotlosen Existenzen in Berlin ein Auskommen zu geben. Bereits im Jahre 1834 war der große Bau, die sogenannte neue Charité, fertiggestellt und im März 1835 belegt. Und zwar war der Bau deshalb für nötig gehalten, um die alte Charité zu einem „mehr anständigen Krankenhause" umzuschaffen. Die neue Charité erhielt daher die Bestimmung, „vorläufig und bis zur Erbauung eines besonderen Irrenhauses, in einer Abteilung den Geisteskranken, demnächst aber definitiv den Krätzigen, Venerischen und kranken Gefangenen Aufnahme zu verschaffen".[1]) Die Irren hausten also von nun ab mit jenen Krankengruppen zusammen in einem Gebäude. Über dieses Stadium ist die Charité bis zur Übernahme des Irrenwesens durch die Stadt nicht hinausgekommen. Zwar wurde anfänglich weiterhin der Plan eines Irren-

[1]) Siehe die weiter unten im Text zitierte Schrift des Dr. Damerow S. 5 und 6, aus der sich auch die geschilderten Projekte ergeben.

hauses verfolgt. Und mit Rücksicht auf den später zwischen Stadt und Staat entbrannten Streit über die Verpflichtung zur Irrenfürsorge ist es wichtig, auf die eben zitierte Bestimmung der neuen Charité als nur vorläufiges Unterkommen der Irren bis zum Bau eines Irrenhauses hinzuweisen. Wenn man dazu nimmt, daß unmittelbar nach der Belegung der neuen Charité der König am 6. Juni 1835 eine Kabinettsorder erließ, die das Verhältnis zwischen Stadt und Charité endgültig regeln sollte, und in der es wörtlich heißt: „die Charité hat ganz unentgeltlich sämtliche, der hiesigen Kummune angehörigen Gemütskranke unweigerlich zu verpflegen,"[1]) so ist es für den Geschichtsschreiber unzweifelhaft, daß die Staatsbehörde weiter wie bisher das gesamte Irrenwesen der Stadt Berlin versorgen sollte und daß dieses Irrenwesen nicht etwa nur insoweit von der Charité besorgt werden sollte, als sie Raum für Irre besaß; denn der Bau eines neuen Irrenhauses war ja gerade ein erst eben wieder betonter Plan der Staatsverwaltung.

Der Zustand der Irrenversorgung in der neuen Charité war aber von Anfang an unhaltbar und wurde auch allgemein in den Kreisen der damals fast überschwängliche Hoffnungen auf die innere und äußere Reorganisation des Irrenwesens setzenden Psychiatrie als unhaltbar angesehen. Der Unwille über die schlechte Versorgung der Irren in der Charité brach sehr bald hervor. Der Geh. Medizinalrat Dr. Damerow erstattete im Auftrage des Ministeriums diesem unter dem 10. März 1842 ein ausführliches Gutachten in einer „Denkschrift über den Zustand der Irrenabteilung in der Charité und die Notwendigkeit des Neubaues einer Irrenheil- und Pflegeanstalt für die Residenzen Berlin und Potsdam". Er führt aus, diese Irrenabteilung sei „soweit entfernt von der Erfüllung nur der gewöhnlichsten Anforderungen an eine zweckmäßige Irrenheilanstalt, daß die steten dringenden Anfragen heimischer und fremder Sachverständiger: „wie es nur erklärlich und möglich sei, in neuester Zeit, in der Residenz des Preußischen Staates eine solche Irrenanstalt inmitten solcher Umgebungen herzustellen," nur durch das Faktum zu beschwichtigen sind: die Irrenabteilung der Charité sei keine eigentliche definitive Heilanstalt, sondern nur ein provisorischer Notbehelf bis zur Erbauung einer solchen". Der schwerste Übelstand sei „die unheilvolle an barbarische Zeiten der Irrenbehandlung grell erinnernde Zusammenbringung der Seelenkranken mit Venerischen, Krätzigen und kranken Gefangenen unter einem und demselben Dache". Dabei sei bei diesem „widrigen und widersinnigen Ensemble" nicht einmal für eine sichere Trennung ausreichend Sorge getragen. Dieses Zusammenbringen der „unglücklichen Seelenkranken,

[1]) Abgedruckt Berliner Gemeinderecht 1. Aufl., Bd. 8 (Armenverwaltung) S. 203 ff.



die der innigsten Teilnahme sowie der schonendsten Rücksichten am bedürftigsten, bei denen in der Mehrzahl das Selbstbewußtsein und das Gefühl für Recht und Unrecht ebensowenig erstorben ist, als bei den körperlich Kranken das Bewußtsein des Lebens und das Gefühl des Schmerzes, ... mit den niedrigsten und widrigsten, großenteils nicht nur physisch, sondern auch moralisch infizierten Kranken" sei „wahrlich nicht zu verantworten". Unter den Irren seien auch weder die einzelnen Krankengruppen noch die Geschlechter in genügender Weise geschieden, so daß man zu ständigen Flurwächtern seine Zuflucht nehme. Damerow schlägt, entsprechend der bisherigen Aufgaben der Irrenabteilung der Charité, den Neubau einer Anstalt für heilbare und für unheilbare gefährliche Geisteskranken der Residenzen Berlin und Potsdam vor.

Nachdem inzwischen 1848 die Irrenverhältnisse Berlins Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden (Leubuscher, mediz. Reform 1848 Nr. 17 ff.), veröffentlichte Damerow seine Denkschrift, unter anderem mit der Begründung, um darzutun, „wie schon vor sieben Jahren innerhalb des Ministeriums selber der Gegenstand aufgefaßt und behandelt wurde". In einer Nachschrift wendet er sich gegen den damals aufgetauchten Plan der Regierung, das Krankenhaus Bethanien in eine Irrenanstalt umzubauen. Er übersandte die Schrift dem Magistrat der Stadt Berlin zur Berücksichtigung bei seinen eigenen Maßnahmen.

Auch von anderen Seiten ergingen zahlreiche Rufe an die Stadt, ihrerseits die Ordnung des Irrenwesens in die Hand zu nehmen. Die Reformfragen wurden in den städtischen Körperschaften eingehend ventiliert. Es soll hier noch das „Offene Sendschreiben an den Magistrat und Gemeinderat von Berlin über die Umgestaltung der hiesigen Irrenpflege" erwähnt werden, das den bekannten Psychiater Dr. H. Laehr zum Verfasser hat (1853). Denn wie kaum ein anderes Dokument bezeugt es den Geist einer idealistischen Liebe für jene Unglücklichen, der damals einen mächtigen Antrieb für die Reorganisation des Irrenwesens allgemein gebildet zu haben scheint. Seinen wissenschaftlichen Ausdruck fand er in dem sogenannten Non-restraint-Prinzip. Kein Zwang sollte die Geisteskranken mehr bedrücken; Liebe und Schonung sollten die Hauptheilmittel sein; in sorgloser Umgebung, in schöner Gegend und in Gärten sollten sie untergebracht werden, damit nur Friede und freundliche Eindrücke sie umgäben; geselliges Leben sollte unter ihnen gepflegt werden, soweit es die Krankheit irgend erlaubt, und leichte, gesunde, den Fähigkeiten angemessene Arbeit, möglichst in freier Luft, sollte sie allmählich der Beschäftigung des täglichen Lebens wieder zuführen und in ihnen das Gefühl eines Lebenszweckes wachrufen. Leider herrscht noch heute im Volke das durch die alten, wenig humanen Einrichtungen begründete Mißtrauen gegen

die öffentliche Irrenanstalt. Darum ist es notwendig, dieses Grundprinzip der modernen Irrenhaus-Behandlung, das heute noch ebenso wie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Geltung ist, in den Vordergrund zu rücken.

Jenem allgemeinen Ruf nach Reorganisation der verrotteten Berliner Irrenhausverhältnisse gab die Kommune nach, indem sie in dem denkwürdigen Gemeindebeschluß vom 10. März 1853 ein selbständiges Vorgehen beschloß, wenn auch zunächst nur in dem beschränkten Rahmen, der damals für sie allein in Frage kam.

Damit sind wir zu der dritten Periode, dem eigentlich städtischen Irrenwesen, gelangt. Es ist zunächst in dieser Hinsicht aus früherer Zeit noch einiges nachzuholen. Wir haben bereits oben erwähnt, daß die Gruppe der „siechen Irren" oder, wie sie auch vielfach genannt werden, der „still vegetierenden Irren", stets eine besondere Rolle gespielt hat. Das ältere Irrenwesen befaßte sich nur mit den gefährlichen Geisteskranken, als eines der besonderen Fürsorge bedürftigen Objektes. Noch das Allgemeine Landrecht § 344 II 18 kennt eine öffentliche Irrenfürsorge nur für „Rasende". Die „Ordnung für die Irren und dollen Leute" kannte nur für diese Gruppe besondere Einrichtungen. (. . . „Die nur etwas irre sind, gehen im Hause herum.") Das alte Irrenhaus in der Krausenstraße war nur für die Gefährlichen bestimmt. Die harmlosen, insbesondere die schwachsinnigen Geisteskranken, wurden wie Sieche behandelt, wenn sie erwerbsunfähig waren und als Hospitaliten, ungetrennt von diesen, verpflegt. Nach dem Brande des alten Irrenhauses gelangten nur die Gefährlichen in die Charité; die Harmlosen blieben wie bisher unter den Hospitaliten. Unter der Entwicklung des Irrenwesens in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangte, wie oben geschildert, die Heilfürsorge in den Vordergrund und daher datiert die Aufnahme der heilbaren Geisteskranken als einer besonderen neuen Gruppe in die Charité. Bei Übergang des Armenwesens auf die Kommune am 1. Januar 1820 wurden in der Charité daher vorwiegend nur die Heilbaren und die unheilbaren Gefährlichen verpflegt, während man in dem nunmehr städtisch werdenden Arbeitshause und dem neuen Hospital unter den Hospitaliten im ganzen vierzig sieche Geisteskranke vorfand. Bereits damals wurde von der Kommune geltend gemacht, daß sie nach der damals schon herrschenden psychiatrischen Anschauung diese Kranken als Geisteskranke betrachten müsse und sich zur Verpflegung nicht für verpflichtet erachte. Der oben zitierte Ministerialerlaß vom 19. April 1823 bestimmte, daß es bei der Scheidung der Geisteskranken in sieche einerseits und gefährliche und heilbare andererseits bleibe. Die Kommune behielt sich daraufhin zwar weiteres Vorgehen vor, falls in Zukunft durch erneute Zuführungen siecher

Geisteskranker Unzuträglichkeiten entstehen würden, doch wurde die Frage vorläufig nicht weiter verfolgt mit Rücksicht auf die schwebenden Irrenhauspläne der Regierung.[1]) Durch die Kabinettsorder vom 6. 6. 1835 wurde bestimmt, daß die Charité „wie bisher gestattet worden, so auch hinfort . . . ganz unentgeltlich alle unvermögende der hiesigen Kommune angehörige Gemütskranke . . . jederzeit unweigerlich aufnehmen" solle. Bei einer Konferenz des Armendirektoriums mit dem Leiter der Charité-Verwaltung, dem Präsidenten Rust, dem auctor der Kabinettsorder, am 8. Juli 1835, wurde beiderseits festgestellt, daß nach der Kabinettsorder nunmehr alle Geisteskranken, auch die siechen, in der Charité zu verpflegen seien.

Präsident Rust erbat aber in dieser Beziehung „Facilitäten" und Belassung der Siechen in städtischer Pflege und sagte dafür andere, in der Kabinettsorder nicht vorgesehene Leistungen zu. Die Stadt ging darauf ein[2]) und so blieben vorläufig die harmlosen Geisteskranken in den Hospitälern.

So gab es auch nach der Kabinettsorder von 1835, in beschränktem Maße eine städtische Irrenpflege für die Gruppe der siechen Geisteskranken; anfänglich, auch 1835 noch, keine Irrenfürsorge im eigentlichen Sinne, denn besondere Einrichtungen waren nicht geschaffen. Die modernen psychiatrischen Anschauungen drängten aber auch hier an und verlangten auch für diese Gruppe eine regelrechte Irrenfürsorge. Die Art, wie sie untergebracht war, war allerdings eine in keiner Weise unter ärztlichen Gesichtspunkten erträgliche. Anfänglich waren die siechen Irren, ebenso wie die anderen Hospitaliten, unterschieden nach bescholtenen und unbescholtenen. Die bescholtenen Hospitaliten waren von alters her im Arbeitshause untergebracht, die unbescholtenen in den Hospitälern. Noch 1820 bestand diese Scheidung für die siechen Geisteskranken. Später aber waren alle siechen Geisteskranken im Arbeitshause untergebracht. Dieses Arbeitshaus diente nun den verschiedensten Zwecken: Es beherbergte Gefangene, obdachlose Familien, ungeratene Kinder, bescholtene geistesgesunde Hospitaliten und sieche Geisteskranke. Seit der Gründung des Großen-Friderichshospitals 1702, das allen Armenzwecken diente, war die Berliner Armenpflege den Übelstand nicht losgeworden, den diese unzweckmäßige Zusammenbringung so verschiedener Elemente hervorrief. Man hatte zwar, wenn Raummangel Neueinrichtungen notwendig machte, einzelne Gruppen ausgeschieden, so die Kranken, die Waisenkinder, die unbescholtenen Hospitaliten. Für alle übrigen Gruppen aber diente weiterhin nur die eine Anstalt, und hier hatte seit 1756 das Arbeitshaus am

[1]) Akten der Armen-Direktion A. IV. 20 und Akten Armenkrankenpflege Nr. 7, Bd. I.
[2]) Akten Armenkrankenpflege Nr. 7, Bd. III.

Alexanderplatz die Erbschaft des Großen-Friderichshospitals angetreten. Beiläufig sei bemerkt, daß diese Entwicklung des Berliner Armenwesens ein treffender Beweis für die Schwierigkeit ist, verfahrene Grundgedanken in der Verwaltung loszuwerden und in richtige umzulenken, und daß daher bei Neueinrichtungen gerade den Grundgedanken niemals genug Wichtigkeit beigelegt werden kann. Auch unter städtischer Verwaltung hat es noch nahezu ein halbes Jahrhundert gewährt, bis man zu der unbedingt notwendigen reinlichen Scheidung der Zwecke vollständig gelangt war.

1828 wurde zur Erweiterung des Arbeitshauses ein Nachbargrundstück in der Alexanderstraße angekauft und ausgebaut und nunmehr, 1831 hier die Hospitaliten, Geisteskranken und Kinder untergebracht, wodurch wenigstens eine räumliche Trennung von den Gefangenen, Bettlern und Prostitutierten erzielt wurde. In der Verwaltung aber wurde keinerlei Trennung vorgenommen. Ja, nach wie vor wurden die Arbeitshäusler als Wärter der Irren verwandt. Erst im Jahre 1852 (!) wurden 4 Irrenwärter und 4 Irrenwärterinnen eingestellt.[1]) Dr. Damerow hat im Jahre 1848 die Verhältnisse der siechen Geisteskranken im Arbeitshause untersucht und bekundet darüber kurz aber bündig in seiner oben zitierten Schrift, wenn man eine Preisaufgabe stelle für die möglichst u n z w e c k m ä ß i g e Unterbringung von Geisteskranken, so könne die Lösung nicht besser erfolgen, als es im Arbeitshause geschehen sei.

Die Zahl der städtischen Irrengruppen betrug 1820: 40, 1842: 78, 1848: 88.[2]) Als 1820 die Armenpflege auf die Stadt übertragen wurde, laborierte diese noch an der Verschuldung aus der Kriegszeit. Dieser Zustand wurde durch die Abwälzung der Armenpflege auf die Stadt außerordentlich erschwert und führte Anfang der 30er Jahre zu einer Krise, die zu behördlicher Untersuchung Anlaß gab und nach der Einschränkung der freien Benutzung der Charité durch die Kabinetts-Order vom 6. 6. 1835 ihren Höhepunkt erreichte. Erst im folgenden Jahrzehnt hatten sich die städtischen Finanzen soweit erholt, um organisatorische Neuschöpfungen vorzunehmen. Man setzte im Jahre 1850 eine gemischte Kommission zur Ordnung des Armenwesens, insbesondere der Verhältnisse des Arbeitshauses, ein. Die Beratungen führten zu dem Gemeindebeschluß vom 10. März 1853, der prinzipiell mit den oben gerügten Mißständen des Arbeitshauses, dem Grundübel der damaligen Armenpflege, brach. Es wurde beschlossen, ein neues Arbeitshaus, ein weiteres Siechenhaus, ein neues Waisenhaus und eine Irren - Verpflegungsanstalt zu bauen, natürlich die letztere nur im Umfange der Kranken-

[1]) Andrae: Geschichte des Irren- und Arbeitshauses zu Berlin 1844 und Verwaltungsbericht der Stadt Berlin für die Jahre 1851 bis 1860, Bd. II, S. 110 ff.

[2]) Damerow l. c. S. 23.

gruppe, für welche im Arbeitshause gesorgt worden war. Nachdem dieser Beschluß ergangen war, wandte sich die Regierung, die mit ihren Irrenhaus-Plänen immer noch nicht zu einem Abschluß gekommen war, an die Stadtgemeinde mit der Anfrage, ob sie nicht geneigt sei, das geplante Irrenhaus so groß anzulegen, daß es auch für die Charité-Geisteskranken ausreichte, natürlich unter einer verhältnismäßigen Teilung der Kosten. Von der Stadt wurde geantwortet, daß man durchaus bereit sei, die Frage zu erwägen, daß es dann aber wohl zweckmäßiger sei, wenn der Fiskus baue und die Stadt sich verhältnismäßig an den Kosten beteilige.[1]) In einem anderen Schreiben[2]) wurde dann ferner hervorgehoben, daß eine Rechtsverpflichtung der Stadt für die Geisteskranken, auch für die siechen Geisteskranken, überhaupt nicht bestehe, daß man aber gleichwohl bereit sei, die bisherige Praxis als maßgebend anzuerkennen. Dem Gedanken eines gemeinsamen Irrenhauses scheint weiterhin nicht mehr nachgegangen zu sein. Dagegen trat der Kultusminister in einem Schreiben vom 31. März 1854[3]) ganz unerwartet an die Kommune mit der Forderung heran: anzuerkennen, daß die Charité nach der Kabinettsorder vom 6. 6. 1835 nur für heilbare Geisteskranke zu sorgen habe, und zwar gleichgültig, ob diese Kranken zu den gefährlichen oder zu den siechen Geisteskranken gehörten. Er erklärte sich in demselben Schreiben bereit, so wie es bisher geschehen sei, die unheilbaren gefährlichen Geisteskranken weiter in der Charité zu verpflegen, müsse dann aber Kostenerstattung von seiten der Stadt von jetzt ab verlangen. Die Stadtgemeinde konnte selbstverständlich dieses dem klaren Wortlaut und dem bisher ausnahmslos unbestrittenen Sinn der Kabinettsorder widersprechende Anerkenntnis nicht abgeben. Von der Regierung wurden darauf vom Jahre 1856 ab Kosten für die von der Charité als unheilbar bezeichneten Geisteskranken in Rechnung gestellt. Im Jahre 1860 wurde ferner der Kostensatz für Geisteskranke in der Charité auf das Doppelte des bisherigen erhöht: nämlich auf 20 Groschen pro Tag, an Stelle der auch noch weiterhin für andere Kranke gezahlten 10 Groschen. Es kam zum Prozeß, in dem die Stadt auf Anerkennung einer Verpflichtung des Fiskus zur Fürsorge für alle Geisteskranken klagte, aber verlor. Der Fiskus hatte die Behauptung aufgestellt, er sei verpflichtet, nur in dem Umfange, als die Charité in der Lage sei, Geisteskranke aufzunehmen, und da die Charité nach ihrem Regulativ aus dem Jahre 1830 unheilbare Kranke nicht aufnehmen dürfe, so könne sie auch nicht verpflichtet sein, unheilbare Geisteskranke aufzu-

[1]) Schreiben der Charité-Direktion im Auftrag des Ministers unterm 25.4. und Antwort des Magistrats vom 13.5.1853 in actis Armen Gen. 72.

[2]) Schreiben vom 13.10.1851 in actis Krankenpflege Nr. 7, Bd. VI.

[3]) Akten Krankenpflege Nr. 7, Bd. VI.

nehmen und auch die Kabinettsorder von 1835 könne ihr trotz des weitgehenden Wortlautes eine Verpflichtung hierzu nicht auferlegen. Die Begründung war so neu wie der ganze Anspruch, widersprach der gesamten bisherigen Praxis, widersprach den zahlreichen Irrenhausplänen der Regierung, die dann auch dauernd völlig von ihr fallen gelassen sind, widersprach auch dem Wortlaut der Kabinettsorder von 1835, widersprach nach den gleichzeitigen oben erwähnten Willensäußerungen des Königs, aus denen dessen andere Auffassung hervorgeht; aber gleichwohl gelang es der Stadt nicht, die Gerichte von dem Rechtsgrunde der bisherigen Übung, die auch durch mehrere Ministerialerlasse anerkannt war, zu überzeugen. Es siegte, wie so oft in solchen Prozessen, die leicht faßliche juristische Konstruktion über den mühsameren historischen Beweis. Das Urteil des Obertribunals datiert vom 30. Juni 1862.

Von der Stadt wurde das Urteil als Fehlspruch empfunden, aber es bildet die feste Grundlage für die spätere Entwicklung des Irrenwesens in Berlin. Und auch hier zeigte sich die Wahrheit, daß vollzogene Tatsachen im Verwaltungsleben sehr bald den Charakter von Recht und Unrecht verlieren durch die weitere Entwicklung, in die sie hineinwachsen; und wenn man das glänzende Aufblühen der Irrenpflege unter städtischer Verwaltung betrachtet, so wird man heute im Interesse der Allgemeinheit wohl kaum mehr jenes Urteil bedauern können, wenngleich es auf die Dauer eine Belastung von vielen Hundert Millionen bedeutet.

Der Beschluß vom 10. März 1853, eine Irrenpflegeanstalt zu errichten, fand anfänglich noch manche Schwierigkeiten. Man sah bald ein, daß zunächst ein Provisorium geschaffen werden müßte. 1851 war das sogenannte Neue Hospital in der Wallstraße 55 dem zu eng werdenden Arbeitshause zur Verfügung gestellt. Nachdem es anfangs mit geistesgesunden Arbeitshaus-Hospitaliten belegt war, beschloß man, es zu einer provisorischen Irrenverpflegungsanstalt umzubauen. Die Arbeiten waren 1860 beendet. Es war — nach den bisherigen Verhältnissen geurteilt — mit 150 Betten reichlich Raum für sämtliche sieche Geisteskranke beiderlei Geschlechts vorgesehen. Doch schon im Laufe des oben geschilderten Prozesses stieg die Anzahl der von der Kommune gepflegten Geisteskranken plötzlich außerordentlich. Während 1848 noch 88 Geisteskranke von der Kommune verpflegt wurden, betrug der Bestand Ende 1860 bereits 228. Es war daher nicht möglich, beide Geschlechter in dem neuen Hospital unterzubringen, vielmehr mußte man sich entschließen, die männlichen Geisteskranken in dem zu damaliger Zeit an die Kommune übergegangenen alten Schuldgefängnis einzuquartieren. Dieses stand zwar in unmittelbarer Nachbarschaft des Arbeitshauses, doch ließ sich darin eine Absonderung der Geisteskranken von den übrigen Gruppen des Arbeits-

hauses erreichen. Diese Männer-Irrenanstalt und die Frauen-Irrenanstalt in der Wallstraße erhielten einen gemeinsamen ärztlichen Direktor und führten zusammen die Bezeichnung „Städtische Irrenverpflegungsanstalt". Die Verwaltung war aber mit dem Arbeitshause zusammen eine gemeinsame und an der Spitze der Verwaltung stand der Direktor des Arbeitshauses, ein Umstand, der auch nach damaligen Anschauungen nur in der provisorischen Natur der Einrichtung seine Entschuldigung findet.

Die Zahl der Geisteskranken in städtischer Pflege stieg nach dem Verlust des Prozesses und unter dem Druck des hohen Kostensatzes der Charité weiterhin enorm. Ende 1869 war der Bestand bereits 510. Man mußte deshalb zur Belegung von Privat-Irrenanstalten mit Kommunalkranken seine Zuflucht nehmen. 1870 wurde damit begonnen. So bürgerte sich eine Einrichtung ein, die man niemals in der städtischen Verwaltung als besonders vorteilhaft betrachtet hat, die man aber bis heute nicht losgeworden ist, da die Bedürfnisse stets den zu ihrer Befriedigung geschaffenen städtischen Einrichtungen vorauseilten.[1])

Für den Bau der geplanten städtischen Irrenanstalt wurden eingehende Gutachten von zahlreichen Psychiatern eingeholt, sowohl hinsichtlich des Ortes der Anlage als auch hinsichtlich aller Einrichtungen im einzelnen, da etwas Mustergültiges geschaffen werden sollte. Der alte Plan, der nur den Bau einer verhältnismäßig kleinen Irrenverpflegungsanstalt betraf, hatte sich unter der Entwicklung der Verhältnisse unmerklich ausgewachsen zu dem einer für alle Zwecke ausreichenden großen Irrenanstalt. Im Jahre 1869 erwarb man zu diesem Zwecke das 282 Morgen große Rittergut Dalldorf zum Preise von nur 105 000 Mark. Es tauchten dann nochmals Bedenken wegen der Wahl des Ortes auf und führten zu neuen eingehenden Erörterungen, die den Bau lange verzögerten. Doch blieb es bei der Wahl von Dalldorf. In den Jahren 1878 bis 1880 wurde der Bau von dem Stadtbaurat Blankenstein ausgeführt. Die gesamten Kosten, einschließlich Inventar und Grunderwerb, betrugen rund 4 113 000 Mark.

Die Irrenanstalt war in zwei Hauptabteilungen, die jede unter einem dirigierenden Arzte standen, geschieden: die eigentliche Irrenabteilung und die Abteilung für sieche Geisteskranke und Epileptiker. Bereits im Jahre 1881 trat noch ein später beschlossener Erweiterungsbau, die Idiotenanstalt, hinzu. An der Spitze der gesamten Anstalt stand ein ärztlicher Direktor, und zwar als erster Dr. Ideler, später der heute noch amtierende Dr. Sander. Die Verwaltung der gesamten Irrenpflege wurde nunmehr endgültig von der Armenverwaltung getrennt und einem besonderen

[1]) Vergl. über die vorstehende Entwickelung den städt. Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—76, Bd. II, S. 200 ff.

Kuratorium übertragen. In der Anlage wie in der Einrichtung waren die modernen Grundsätze weitgehend befolgt und an der Irrenanstalt Dalldorf wurden die Prinzipien der modernen Berliner Irrenpflege ausgebildet, die in ihren Grundzügen noch heute für alle nachfolgenden Irrenanstalten maßgebend sind. Zwei hauptsächliche Gesichtspunkte werden in den Beschreibungen von Dalldorf besonders hervorgehoben: zum erstenmal sah Berlin hier eine öffentliche Irrenanstalt, die durchaus den Charakter eines Krankenhauses trug; und das Prinzip der sog. Arbeitsbehandlung war in weitgehendstem Maße durchgeführt durch Anlage zahlreicher Werkstätten für die verschiedensten Berufe sowohl als auch besonders durch die Beibehaltung des Gutsbetriebes, dessen landwirtschaftliche Arbeiten durch die Kranken besorgt werden. Umfangreiche Garten- und Parkanlagen dienen gleichfalls der ländlichen Arbeit und dazu der Erholung der Kranken. In den folgenden Jahren wurden die Dalldorfer Anlagen noch durch Landhäuser für Rekonvaleszenten und Leichtkranke erweitert, die, von der eigentlichen Anstalt getrennt, den Insassen eine große Bewegungsfreiheit gewähren. Auch eine weitere, in der späteren Berliner Irrenpflege in großem Umfange eingebürgerte Praxis wurde schon in den achtziger Jahren eingeführt: die sogenannte Familienpflege nach dem System der Irrenkolonie Gheel. Geisteskranke, die zwar nicht mehr der Anstaltspflege bedürfen, aber nicht in der Lage sind, den Kampf des Lebens aufnehmen zu können und eine dauernde, ihnen sonst mangelnde Aufsicht brauchen, werden in zuverlässigen Familien untergebracht, die unter der Aufsicht eines Anstaltsarztes stehen.[1])

Die Anstalt war für 1000 Personen berechnet. Im 7. Jahrzehnt hatte sich die Zahl der Geisteskranken abermals mehr als verdoppelt: von 510 Kranken ult. 1869 auf 1110 Kranke ult. 1879, wovon nur 397 Kranke in der städtischen Irrenverpflegungsanstalt untergebracht werden konnten. 713 befanden sich in Privatanstalten. Schon während des Baues von Dalldorf also war der großangelegte Plan überholt. Und als im Februar 1880 die Dalldorfer Anstalt belegt wurde, mußten rund 200 Kranke in Privatanstalten verbleiben.

Bereits nach vier Jahren war die Zahl schon auf rund 500 gestiegen, und man sah sich wieder vor die Frage neuer Anstaltsbauten gestellt. Um mit der Entwicklung diesmal Schritt zu halten, beschloß man gleich den

[1]) Vergl. über die Anstalt Dalldorf: den Berliner Verwaltungsbericht 1877—1881, Bd. II, S. 146 ff.; Dr. Ideler und Blankenstein: Die städt. Irrenanstalt zu Dalldorf 1883; Hagemeier: Die Irrenanstalt der Stadt Berlin in Dalldorf, 1885 und über die Familienpflege: Dr. Bothe: Die familiale Verpflegung Geisteskranker der Irrenanstalt Dalldorf in den Jahren 1885—1893, Berlin 1893.

Bau zweier neuer Anstalten für je 1000 Kranke, und zwar sollte die eine Anstalt nur für Epileptiker bestimmt sein, da sich bei der Unterbringung dieser in der Irrenanstalt Unzuträglichkeiten ergeben hatten.

Nach längeren Vorberatungen wurde für Anstaltszwecke 1887 das Rittergut Lichtenberg und 1888 das Rittergut Biesdorf erworben, beide mit einem großen Areal für landwirtschaftliche Zwecke: 400 Morgen in Lichtenberg und 127 ha in Biesdorf. Das erstere wurde für die Irrenanstalt bestimmt, die nach den Erhebungen, auf denen sie angelegt wurde, den Namen Herzberge erhielt, der größere Teil des Gutes Biesdorf für die Anstalt für Epileptische. Nach dem Flüßchen Wuhle an ihrer Gartengrenze erhielt diese Anstalt den Namen Wuhlgarten. Im wesentlichen erfolgte die Anlage nach denselben Grundsätzen wie in Dalldorf, natürlich unter Nutzbarmachung der dort gemachten Erfahrungen. Inwieweit hierbei und bei dem Bau und der Einrichtung der noch später errichteten Anstalten eine Fortentwicklung der psychiatrischen Grundsätze und Methoden stattgefunden hat, die ärztliche Geschichte des Berliner Irrenwesens, dürfte zu schildern bei dem außerordentlich umfangreichen Erfahrungsmaterial eine hochinteressante und wertvolle Aufgabe sein, die hoffentlich einmal unternommen wird.[1]) Hier können wir uns nur an die äußeren Momente der Entwicklung halten. — Anfänglich hatte man gedacht, es würde genügen, die beiden neuen Anstalten zunächst nur für 600 Kranke anzulegen und erst mit fortschreitender Entwicklung auf 1000 Kranke auszubauen. Doch überbot wieder die Entwicklung die weitgespannten Vorausberechnungen: man mußte Herzberge sogleich voll ausbauen und Wuhlgarten mit nur geringer Verzögerung. Wieder hatte sich im achten Jahrzehnt die Irrenzahl verdoppelt und war von 1110 Kranken ultimo 1879 auf 2501 im Durchschnitt des Jahres 1889 gestiegen; und im folgenden Jahrzehnt verdoppelte sie sich abermals auf 5211 im Durchschnitt des Jahres 1900. Auch nach Belegung der beiden neuen Anstalten im Juni und November 1893 blieben zirka 500 Kranke in Privatanstalten, von denen man vor der Eröffnung der Anstalten 32 mit nahezu 2000 Kranken belegt hatte. Die Zahl der Kranken in Privatanstalten stieg aber bald wieder rapide. Man schritt daher sofort zu den Vorbereitungen für eine vierte Anstalt: die dritte Irrenanstalt. Als Bauplatz wurde ein Teil des zu Kanalisationszwecken erworbenen Rittergutes Buch bestimmt. Die Anstalt sollte gleich für 1500 Kranke eingerichtet werden. Man hatte anfänglich angenommen, um die Jahrhundertwende mit der Errichtung der Anstalt fertig zu sein. Der Bau zog sich aber bis

[1]) Über den Bau der beiden Anstalten siehe Berliner Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, Bd. II, S. 118 ff. und Verwaltungsbericht 1889—94, Bd. III, S. 212; über Herzberge siehe Moeli: Die Irrenanstalt Herzberge in Lichtenberg.

in das Jahr 1906 hin, in welchem erst die Belegung erfolgen konnte. Um nicht wieder in ähnliche Schwierigkeiten zu kommen, wie vor der Belegung der Anstalt Buch, welche zu einer Überlastung der städtischen Anstalten bis zu 1400 Kranken pro Anstalt geführt hatten, beschloß man, unverzüglich mit dem Bau einer vierten Irrenanstalt, gleichfalls in Buch, zu beginnen. Auch diese wurde für 1500 Kranke angelegt und sieht ihrer Eröffnung zum 1. 4. 1915 entgegen. Im Wachstum der Krankenzahl hatte im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts ein etwas langsameres Tempo eingesetzt. Der tägliche Durchschnitt der von Berlin versorgten Geisteskranken betrug im Jahre 1910 8529. Seitdem ist ein Stillstand, neuerdings sogar ein kleiner Rückgang eingetreten: 1911 8567, 1912 8503 und 1913 ein weiterer Rückgang, der zahlenmäßig noch nicht sicher feststeht. Von dieser Krankenzahl waren im Jahre 1912 5489 Kranke in den städtischen Anstalten untergebracht, in den Privatirrenanstalten 2374, in Familienpflege 640. Bei der Belegung der vierten Irrenanstalt im Jahre 1915 wird also die Privatanstaltspflege nur noch in einem geringen Umfang fortdauern. Und da anscheinend gegenwärtig eine Sättigung der Berliner Irrenpflege eingetreten ist, so wird auch dieser Rest bald verschwinden, sobald die weiteren Pläne, die die städtische Verwaltung für den inneren Ausbau ihrer Fürsorge hegt, in die Tat umgesetzt sein werden. Diese Pläne gehen, wenngleich sie auch teilweise noch nicht zu endgültigen Beschlüssen geführt haben, auf den Bau einer zweiten Idiotenanstalt, einer zweiten Anstalt für Epileptische, einer Anstalt für psychopatische Kinder; erwähnt sei auch der Plan der Waisenverwaltung, eine Anstalt für psychopatische Fürsorgezöglinge bei Herzberge zu errichten.[1])

Was das außerordentliche Steigen der Irrenzahl in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts anlangt, so mag die Steigerung bis Ende der sechziger Jahre ausschließlich auf die Abwälzung der Geisteskranken von der Charité auf die Kommune zurückzuführen sein. Die Verdoppelung der Krankenzahl in jedem Jahrzehnt der folgenden Jahre hat aber andere Ursachen. Wir haben gesehen, daß ultimo 1869 rund 500 städtische Irre vorhanden waren. 1900 betrug die Zahl erheblich über 5000. Es hat also in den 30 Jahren mehr als eine Verzehnfachung stattgefunden, während die Bevölkerung der Stadt Berlin 1870 rund 750 000 und 1900 rund 2 000 000 betrug, sich also nicht einmal verdreifacht hat. Es wäre nun verfehlt anzunehmen, daß die Geisteskrankheit in Berlin ein progressives Wachstum erfahren habe. Es spielen hier zwei andere Gründe die Hauptrolle: einmal ist es eine Erfahrungstatsache, daß Anstaltspflege um so mehr in

[1]) Vergl. über die neuere Entwicklung die Verwaltungsberichte 1895—1900, Bd. III, S. 194; 1900—1905 Bd. III, S. 208; 1906—1910 Bd. II, S. 264, sowie die Verwaltungsberichte des Magistrats für 1911 und 1912



Anspruch genommen wird, je besser die in den Anstalten geübte Fürsorge ist. Während uns noch Damerow in seiner oben zitierten Schrift aus dem Jahre 1849 mitteilt, daß die öffentliche Irrenpflege der Charité von der Bevölkerung gemieden werde und man sich lieber ohne Anstaltspflege oder mit schlechten Privatanstalten helfe, beginnt mit den achtziger Jahren Berlin weitaus an der Spitze von ganz Preußen zu gehen hinsichtlich des Prozentsatzes der Geisteskranken, die in öffentlichen Anstalten verpflegt wurden. Anfang der achtziger Jahre wurden in Berlin 60 % aller Geisteskranken in Anstalten verpflegt gegenüber nur 28 % in ganz Preußen.[1]) Diese Höhe ist in der Folgezeit noch überschritten. Es sind mir allerdings keine Zahlen für Berlin allein bekannt geworden, sondern sie beziehen sich nur auf Berlin und Brandenburg zusammen; sie betrug 1900 62 % aller Geisteskranken,[2]) wobei zu bemerken ist, daß Brandenburg sich 1880 über die Durchschnittshöhe für Preußen nicht erhob, daß also die Berliner Zahl allein vermutlich sich noch günstiger stellt. In ganz Preußen beträgt zur selben Zeit die Durchschnittszahl 53 %. Ein Grund für die stärkere Anstaltspflege in Berlin mag auch der Umstand sein, daß rein städtische Verhältnisse zu einer größeren Inanspruchnahme der Anstalten drängen als rein oder gemischt ländliche. Der wichtigste Grund für das außerordentlich rasche Steigen der Geisteskrankenzahl liegt aber offenbar darin, daß bei der immer vollkommeren Entwicklung der Psychiatrie gerade die Anfangsstadien der Geisteskrankheit, die früher fast völlig unbeachtet blieben, in den Bereich der Anstaltsbehandlung gezogen werden und überhaupt als Geisteskrankheiten erkannt werden. Das macht sich in einem scheinbaren Steigen der absoluten Zahl der Geisteskranken im Verhältnis zur Bevölkerung bemerkbar: 1880 stand Berlin mit 1,7 ‰ der Bevölkerung beinahe an niedrigster Stelle. Der Durchschnitt für ganz Preußen betrug 2,4 Geisteskranke auf 1000 Einwohner. Dagegen ist der Prozentsatz im Jahre 1900 für Berlin-Brandenburg auf 2,8 ‰ gestiegen.

Endlich ist noch eine neuartige Einrichtung kurz zu erwähnen, die zwar noch in bescheidenem Umfange und nur versuchsweise eingeführt ist, die aber vielleicht trotz aller Schwierigkeiten, mit der sie zu Anfang zu kämpfen hat, noch eine erhebliche Bedeutung für die Weiterentwicklung der Berliner Irrenpflege haben mag: die Beiratstelle für entlassene Geisteskranke, im Jahre 1911 eingerichtet nach dem Plane des Direktors von Herzberge, des Geh. Obermedizinalrats Prof. Dr. Moeli. Während die Familienpflege sich auf jene Gruppe von Kranken erstreckt, die zwar eine Anstaltspflege nicht mehr brauchen, die aber ohne dauernde Aufsicht nicht imstande sind, außerhalb der Anstalt zu leben, befaßt sich die Beiratstelle

[1]) Verwaltungsbericht 1882—1888, Bd. II, S. 18.

[2]) Prinzig, Handbuch der medizinischen Statistik 1906, S. 164 ff.

mit den Kranken, denen man wohl zutraut, daß sie den Kampf ums Leben wieder aufnehmen können, die man aber mit Besorgnis hinausziehen sieht, weil ihre Kräfte nur schwach sind und die Gefahr, bei ungünstigen Verhältnissen zu unterliegen und daher rückfällig zu werden, eine große ist. Ihnen soll die Beiratstelle eine Leitung und Hilfe gewähren bis sie sich in geordnete Verhältnisse hineingefunden haben, insbesondere soll sie ihnen Arbeit vermitteln, gutes Unterkommen und Anschluß und helfen, die Vorurteile zu überwinden, die dem entlassenen Geisteskranken im wirtschaftlichen Leben häufig ein Vorwärtskommen unmöglich machen.

Der Vollständigkeit halber soll noch ein Blick auf die Weiterentwicklung des Verhältnisses der städtischen Irrenpflege zur Charité geworfen werden. Die Irrenabteilung der Charité hat sich in der Zwischenzeit nur unwesentlich vergrößert und ist jetzt in einem besonderen Hause untergebracht. Natürlich entspricht ihre Einrichtung jetzt völlig neuzeitlichen Anforderungen. Sie dient fast ausschließlich Lehrzwecken und hat zurzeit keinen namhaften Wert für die Irrenversorgung der Hauptstadt mehr. In den ersten Jahren nach dem Prozesse war es notwendig, einen Teil der unheilbaren Kranken in der Charité unterzubringen, was gegen Bezahlung des hohen Kostensatzes gestattet wurde. Da sich von vornherein eine Scheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Kranken nicht vornehmen läßt, sondern sich diese Tatsache immer erst später herausstellt, so wurde so verfahren, daß die Charité bis zur Feststellung der Unheilbarkeit durch die Charitéärzte unentgeltlich verpflegte. Erst dann nahm ihr die Stadt die Kranken ab oder bezahlte die Kosten. Mit den siebziger Jahren begann eine weitere einschränkende Auslegung des Geisteskrankenprivilegs der Kabinettsorder durch die Charité, mit der sie abermals bei den Gerichten Erfolg hatte: sie war der Ansicht, Heilbarkeit und Unheilbarkeit der Geisteskrankheit seien rein medizinische Begriffe. Werde eine Geisteskrankheit als unheilbar festgestellt, so gelte das für die Krankheit als ganze, und zwar von Anfang an; brauche die Charité nur heilbare Kranke zu verpflegen, so müsse die Kommune auch von Anfang an Kosten zahlen. In einem Urteil vom 11. März 1872 erkannte in einem Spezialfalle das Kammergericht diese Auffassung als richtig an. Eine spätere prinzipielle Klage führte zu keinem anderen Resultat. Auf Grund dieser Auslegung kam nun die Charité zu dem praktischen Ergebnis, daß sie in den achtziger Jahren durchschnittlich nur noch zwei Kranke (!) ständig auf eigene Kosten verpflegte, denn regelmäßig wurden die Kranken auch bei schneller Entlassung als im ärztlichen Sinne unheilbar bezeichnet.[1]) Den Vorstellungen hiergegen wurde eingewandt, wenn die Stadt

[1]) Berliner Verwaltungsbericht 1882—1888, Bd. II, S. 196 ff.

Heilbarkeit behaupten wolle, so möge sie sie im einzelnen Falle beweisen, denn sie mache ein Privileg geltend. Nur in ganz seltenen Fällen aber sind Beweise der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit praktisch möglich. Auch diese Zuschiebung der Beweislast wurde später von den Gerichten gebilligt (Kammergerichtsurteil vom 10. Februar 1893). Danach ging dann die Charité dazu über, von selbst überhaupt keine Geisteskranken mehr unentgeltlich zu verpflegen, sondern in jedem einzelnen Falle die Kranken der Kommune in Rechnung zu stellen und den Beweis der Heilbarkeit dieser Kranken seitens der Kommune abzuwarten. Hält man hierneben den Wortlaut der Kabinettsorder von 1835: die Charité soll „ganz unentgeltlich alle unvermögende, der hiesigen Kommune angehörige Gemütskranke jederzeit unweigerlich aufnehmen", so ist es klar, daß es dem Fiskus gelungen ist, die Verpflichtung des Staates, die Irrenfürsorge für Berlin unentgeltlich zu besorgen, im Wege der Auslegung zu beseitigen. Daß dies Resultat mit dem Sinn und Willen der Kabinettsorder übereinstimmt, wird wohl niemand, auch die Charité nicht, behaupten.

Als die Irrenanstalt Dalldorf eröffnet wurde, glaubte man bei der Entfernung der Anstalt von Berlin ohne ein Depot in Berlin nicht auskommen zu können. Die Charité war bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, worüber ein Vertrag im Jahre 1879 geschlossen wurde. Es stellte sich aber bald heraus, daß die Befürchtungen unbegründet waren. Der Durchgang der Kranken durch die Charité hatte auch für die Anstalten schädliche Folgen, da alles wissenschaftlich wertvolle Material in der Charité zurückgehalten wurde, wo es Lehrzwecken dienen mußte, während in entsprechendem Maße den Anstalten für die wissenschaftliche Arbeit und Anregung es an Material gebrach. Auch hielt man die Störung in der Kontinuität der Behandlung, die durch die Zwischenstation in der Charité eintrat, im Interesse der Kranken nicht für vorteilhaft. Bei Eröffnung der Irrenanstalt Herzberge wurde daher bereits der Vertrag mit der Charité gekündigt. Im Interesse der Lehrbedürfnisse der Charité ließ man ihr anfänglich noch einen kleinen Aufnahmebezirk und die Möglichkeit, Kranke aus diesem Aufnahmebezirk ohne vorherige Prüfung der Stadt in die städtische Irrenanstalt zu überführen. Doch mußte auch dieser Restvertrag neuerdings gekündigt werden, da er zu Mißhelligkeiten führte. Die Stadtgemeinde stellt nunmehr hinsichtlich ihrer Geisteskranken überhaupt keine Anforderungen mehr an die Charité, wohl aber erhebt nun die Charité den Anspruch, daß die Stadtgemeinde ihr für alle Geisteskranke, die sie auf eigene Hand aufnimmt, auch für die, welche sie von auswärts herangezogen hat, die Verpflegungskosten zahlen soll. Damit wäre aus dem Privileg durch Auslegung eine Belastung

geworden. Darüber schwebt zurzeit noch ein letzter Prozeß über das Geisteskrankenprivileg der Kabinettsorder.

Wenden wir uns wieder der städtischen Irrenpflege zu, so haben wir oben einen dauernden raschen Aufstieg gesehen und können sagen, daß sie zurzeit auf dem bisher höchsten Punkte ihrer Entwicklung steht, daß aber auch eine weitere Entwicklung noch erwartet werden kann. In runden Summen sind in den Anstalten an Kapital nahezu 50 Millionen investiert. Nach Abzug aller Einnahmen und ohne Berücksichtigung der Kapitalverzinsung beläuft sich der städtische Zuschuß zurzeit jährlich auf rund 7 Millionen. Im Etatsjahr 1912 wurden rund 3 Millionen Verpflegungstage gewährt.

Mit der wachsenden Größe einer Verwaltung gewinnen für sie auch die allgemeinen über den lokalen Rahmen des Verwaltungsgebietes hinausreichenden Fragen immer wichtigere Bedeutung. So spielen jetzt für die Stadtgemeinde die allgemeinen Fragen der Fortentwicklung des preußischen Irrenrechts und der preußischen Irrenverwaltung eine bei weitem wichtigere Rolle als früher. Und sie wird gezwungen, gerade diesen Fragen erhöhtes Interesse zuzuwenden. Es sind besonders zwei Punkte, die gegenwärtig für die Verwaltung eine dringende anderweite gesetzliche Regelung erheischen. Der erste Punkt betrifft die Fürsorge für die sogenannten gemeingefährlichen Geisteskranken. Insbesondere handelt es sich dabei um die irren Verbrecher und verbrecherischen Irren. Das sind nicht Personen, die in Tobsuchtsanfällen oder Dämmerzuständen unter Umständen gemeingefährliche Handlungen begehen — diese bieten den Anstalten wenig Schwierigkeiten —, sondern vorwiegend Personen, die vielfach aus Verbrecherkreisen hervorgegangen sind und deren Geisteskrankheit häufig nur in ihrer verbrecherischen Neigung besteht, für welche sie nach ihrer Veranlagung nicht verantwortlich gemacht werden können. Ihre Unterbringung in die Irrenanstalten erfolgt hauptsächlich aus polizeilichen Gründen. Sie verursachen den Anstalten die größten Schwierigkeiten. Sie depravieren vielfach Personal und Kranke. Ihre sichere Festhaltung macht Einrichtungen erforderlich, die dem Charakter einer modernen Irrenanstalt, die Krankenhaus und nicht Gefängnis sein will, zuwiderlaufen. In Buch sind feste Häuser mit allen erdenklichen Sicherheitseinrichtungen geschaffen, die von den Staatsbehörden als mustergültig anerkannt sind. Aber trotzdem haben sie nicht vermocht, der verbrecherischen Intelligenz dieser Geisteskranken zu widerstehen. Durch die städtischen Verwaltungsberichte zieht sich wie ein roter Faden die Klage über diese Krankengruppe. Schon in dem ersten Buche über Dalldorf von Ideler und Blankenstein spielt sie eine Rolle. Und auch in anderen Irrenverwaltungen, in Kongressen von Irrenärzten

werden dieselben Mißstände festgestellt. Dazu kommt, daß die rechtliche Verpflichtung der Provinzialverbände bzw. Landarmenverbände zur Fürsorge für diese Kranken eine zweifelhafte ist. Der höchste Reichsgerichtshof für diese Fragen, das Bundesamt für das Heimatwesen, verneint sie in ständiger Rechtsprechung. Dagegen bejaht sie das preußische Oberverwaltungsgericht in bewußtem Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesamts. Gestützt auf das Oberverwaltungsgericht, hat die Staatsregierung immer wieder erneute Sicherungseinrichtungen von den Irrenverwaltungen verlangt, sehr zum Schaden dieser Verwaltungen. Seit den achtziger Jahren ist in zahlreichen Beschlüssen der Parlamente und nach eingehenden parlamentarischen Verhandlungen immer wieder an die Staatsregierung das Verlangen gestellt, für diese Gruppe von Kranken, bei denen es sich im wesentlichen nur um eine polizeiliche und gefängliche Fürsorge handelt, Staatsanstalten zu errichten und sie den Irrenverwaltungen abzunehmen, eine Teilung der Geisteskranken, die in manchen anderen Ländern längst erreicht ist. Die Regierung hat sich aber bisher stets ablehnend verhalten.

Der zweite Punkt, der im Vordergrunde des öffentlichen Interesses steht, ist die Frage nach dem Erlaß eines Irrengesetzes. Die preußische Rechtsentwicklung hat hier einen merkwürdigen Gang durchgemacht. Unter dem absoluten Regime im Anfang des vorigen Jahrhunderts war die persönliche Freiheit gegenüber der Unterbringung in ein Irrenhaus durch eingehende gesetzliche Regelung sichergestellt (Reskript des Staatsrats vom 28. 9. 1803 und Allerh. K.O. vom 5. April 1804). Dem Gericht lag in jedem Falle die endgültige Entscheidung über Zwangsinternierungen ob. Die Befugnisse der Polizei waren nur auf den „ersten Angriff" beschränkt. Daneben bestand eine völlige Selbständigkeit der Irrenanstalten der Polizei gegenüber. Durch mehrfache Änderungen des Vormundschaftsrechts und Polizeirechts wurde diesem Rechtszustande allmählich der Boden entzogen. In die Lücke, die durch den Fortfall der Gerichte entstand, rückte die Polizeibehörde. Die Stellung der Polizeibehörde, in deren Händen jetzt ausschließlich die Befugnis zur Internierung der Gemeingefährlichen liegt, wurde erst neuerdings wieder befestigt durch zwei Ministerialerlasse vom 15. Juni 1901 und 13. Juli 1904, nach welchen ihr den öffentlichen Irrenanstalten gegenüber Zwangsbefugnisse gegeben werden. Es muß schon Bedenken erregen, wenn eine Frage, die das Recht der persönlichen Freiheit angeht, einer gesetzlichen Grundlage ermangelt und durch Ministerialerlasse geregelt wird. Noch bedenklicher aber ist es, wenn die Entscheidung hier in diesem Punkte statt dem Arzt und Vormundschaftsrichter der Exekutivbehörde übertragen wird. Es ist nun unbestreitbar, daß vielfach Geisteskranke in der Öffentlichkeit Schaden anrichten, die

schon längst in Irrenanstalten hätten untergebracht sein müssen, und die weitere Entwickelung muß daher dahin gehen, eine möglichst leichte und rechtzeitige Internierung zu ermöglichen. Das wird aber nicht durch eine Zurückhaltung der gesetzlichen Regelung des Irrenrechtes und möglichst unumschränkte Machtbefugnis der Polizei erreicht, denn gerade die letztere sieht sich in ihren Maßnahmen dem Mißtrauen der Allgemeinheit ausgesetzt, und tatsächlich geben auch die spezifisch polizeilichen Interessen hier nicht den richtigen Maßstab ab. Gerade in Berlin ist es hierüber zu erheblichen Differenzen gekommen. Die Voraussetzung für ein wirksameres Eingreifen der Irrenanstalten ist — das zeigt das Beispiel Englands — gerade die genaue gesetzliche Regelung der Frage und die Schaffung völlig ausreichender Kautelen zum Schutze der persönlichen Freiheit. Erst wenn dadurch die Öffentlichkeit völlig darüber beruhigt ist, daß eine Verwaltungswillkür bei den Internierungen durchaus ausgeschlossen ist, wird man auch mit der rechtzeitigen Internierung gefährlicher Geisteskranker zum Ziel kommen.

In den beiden vorstehend geschilderten Fragen hat die Stadt Berlin neuerdings die Initiative ergriffen und versucht, durch eine eingehend begründete Petition vom 3. Februar 1913 an die beiden Häuser des Landtags den Anstoß zu einer endlichen gesetzlichen Regelung zu geben. Der Petition haben sich sämtliche Provinzial- und Landarmenverbände angeschlossen. Bereits mehrfache einstimmige Beschlüsse des Landtags sind in ihrem Sinne gefaßt. Im Mai v. Js. sagte auch der Minister des Innern im Herrenhause ein Irrengesetz zu, doch scheint sich leider die Frage erneut zu verzögern. Hoffentlich braucht Berlin und die Allgemeinheit nicht mehr allzulange auf die gesetzliche Regelung in den beiden Richtungen zu warten. Erst die Beseitigung der hier noch liegenden Hemmnisse wird die Bahn dafür frei machen, daß die öffentliche Irrenpflege im vollen von ihr erstrebten Maße der Volksgesundheit dienen kann.



Berlins Industrie, Handel und Gewerbe

Die Siemens-Werke in Groß-Berlin.

Auf dem Gelände zwischen Charlottenburg und Spandau, das noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts völlig unbebaut war, erhebt sich gegenwärtig ein neuer, aus umfangreichen Fabrikbauten und schmucken Wohnhäusern bestehender Stadtteil, die Siemensstadt, die ungefähr 7000 Bewohner zählt und in deren Fabriken nicht weniger als 30000 Angestellte und Arbeiter tätig sind.

Als im Jahre 1899 Siemens & Halske ihre Kabelfabrikation vom Charlottenburger Werk in der Franklinstraße nach dem damaligen Nonnendamm, der jetzigen Siemensstadt, verlegten, ahnte niemand die Entwicklung, die sich dort innerhalb der nächsten 15 Jahre vollziehen sollte. Der gewaltige Aufschwung der Elektrotechnik, der sich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts vorbereitete und in diesem Jahrhundert in überwältigendem Maße in Erscheinung trat, führte dazu, daß die bisher in der Markgrafenstraße bestehende Schwachstromfabrikation der Firma Siemens & Halske ganz nach dem Nonnendamm verlegt wurde. Ebenso wurden von dem Starkstromwerk in der Franklinstraße umfangreiche Gebiete abgezweigt, für die dann am Nonnendamm, der jetzigen Siemensstadt, selbständige Werke errichtet wurden.

Von den gegenwärtigen Fabrikanlagen in Siemensstadt sind das Wernerwerk und das Blockwerk im Besitz der Siemens & Halske A.-G., Berlin, die das ganze Gebiet des Schwachstroms bearbeitet. Das Arbeitsgebiet des Wernerwerkes umfaßt die Telegraphie, Telephonie, Elektrochemie, Elektromedizin, den Meßinstrumentenbau usw., während im Blockwerk die Apparate für das Eisenbahnsicherungswesen gebaut werden.

Die übrigen Fabriken, wie das Dynamowerk, das Elektromotorenwerk, das in einiger Entfernung gelegene Kabelwerk Gartenfeld mit der Gummifabrik, das Automobilwerk der Protos-Automobile G. m. b. H. und das Kraftwerk in Siemensstadt gehören den Siemens-Schuckertwerken, die hauptsächlich das Starkstromgebiet bearbeiten. Das Kraftwerk, das eine Maschinenleistung von 20000 Kilowatt besitzt, versorgt die sämtlichen Werke mit elektrischer Energie für den Antrieb der Arbeitsmaschinen, für Prüfzwecke und für elektrische Beleuchtung. Die gesamte Nutzfläche aller Werke, d. h. die mit Werkstätten und den zugehörigen Bureaus belegte Fläche beträgt nicht weniger als 475000 qm.

Gegen Ende des Jahres 1913 wurde in Siemensstadt das neue Verwaltungsgebäude der Siemens-Schuckertwerke bezogen, das eine Nutzfläche von 66000 qm besitzt und in seinem gegenwärtigen Ausbau 3000 Angestellten Raum bietet.

Durch die Tätigkeit der Charlottenburger Baugenossenschaft, die das Gelände in der Nähe der Fabriken in Siemensstadt der Bebauung erschließt, ist den Beamten und Arbeitern der Firma Gelegenheit gegeben, in der Nähe ihrer Arbeitsstätten in waldreicher Umgebung zu wohnen.

Außer den Werken in Siemensstadt gehören den Siemens-Gesellschaften noch drei weitere umfangreiche Fabrikanlagen in Groß-Berlin, nämlich das in der Helmholtzstraße zu Charlottenburg gelegene Glühlampenwerk der Siemens & Halske A.-G. mit einer Nutzfläche von 41000 qm, ferner das eingangs erwähnte am Ende der neunziger Jahre noch die ganze Starkstrom-Fabrikation von Siemens & Halske beherbergende Charlottenburger Werk der Siemens-Schuckertwerke (Nutzfläche 47680 qm), das jetzt ausschließlich dem Bau von Schaltapparaten dient, und die Fabrik der Gebrüder Siemens & Co. in Berlin-Lichtenberg, in der auf einer Nutzfläche von 56215 qm hauptsächlich Kohlen für Beleuchtung und für sonstige elektrotechnische Zwecke hergestellt werden. Neben den Siemens-Werken in Groß-Berlin sind in Deutschland zwei weitere den Siemens-Schuckertwerken gehörige große Fabriken in Nürnberg vorhanden, von denen die eine dem Bau von normalen Maschinen, Zählern und Scheinwerfern dient, während die andere die Transformatoren für Hochspannungsanlagen liefert. Die Nutzfläche dieser beiden Werke beträgt im jetzigen Ausbau zusammen 151000 qm.

In den bedeutendsten Staaten des europäischen Auslandes sind selbständige Häuser vorhanden, die gemeinsam mit den Deutschen Siemens-Gesellschaften durch eigene in etwa 300 über alle Erdteile verbreitete Städte vorhandene Geschäftsstellen die Interessen des Siemens-Konzerns, der im Dezember 1913 mehr als 82000 Angestellte beschäftigte, wahrnehmen. In den Deutschen Betrieben allein wurden in dem am 31. Juli 1913 abgelaufenen Geschäftsjahr fast 110 Millionen Mark an Gehältern und Löhnen und fast 8,5 Millionen Mark an gesetzlichen und freiwilligen Beiträgen für Wohlfahrtszwecke und für Gratifikationen gezahlt.

Die AEG in Berlin.

Wenn in einer Monographie über die Stadt Berlin eine gedrängte Darstellung von der Bedeutung der AEG gegeben werden soll, kann die Aufgabe nicht darin bestehen, die Größe der mit nahezu 360 Millionen Mark arbeitenden und mit mehr als 200 auswärtigen Vertretungen den Erdball umspannenden Gesellschaft zu behandeln, vielmehr ist es an dieser Stelle angebracht, die Beziehungen der AEG zu Berlin selbst, ihrem eigentlichen Domizil, mit einigen bezeichnenden Angaben zu beleuchten.

Die AEG, von deren Tochtergesellschaften ebenfalls eine ganze Reihe, darunter die BEW, die Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft, die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft, die Beleuchtungskörper-Gesellschaft, der Elektromotor, die Isolierrohr-Gesellschaft, die Metallwerke Oberspree, die Union-Schreibmaschinen-Gesellschaft, hier ihren Sitz haben, verfügt allein in Berlin über vier große Fabrikkomplexe: Die Apparatefabrik in der Ackerstraße mit einer Werkstattfläche von 73960 qm, die Fabriken Brunnenstraße mit 139373, die Turbinenfabrik in der Huttenstraße mit 52000, die Glühlampenfabrik in der Sickingenstraße mit 41212 qm. Nicht bloß durch die Größe, sondern auch durch die von Peter Behrens geschaffene künstlerische Architektur sind diese Gebäude in ihren Stadtteilen und weit darüber hinaus von beherrschendem Eindruck, sind sie geradezu richtunggebend für den Bau von Fabrikgebäuden überhaupt, insbesondere in Berlin, geworden. Ähnliches gilt von dem Verwaltungsgebäude, das eines der schönsten Denkmale der Kunst von Ludwig Messel bildet.

Von den etwa 70000 Arbeitern und Angestellten, die die AEG beschäftigt, entfallen ungefähr zwei Drittel auf Berlin. Danach bemißt sich der Anteil, der von den für das Geschäftsjahr 1911/12 etwa 66 Millionen Mark betragenden Löhnen und Gehältern Berlin zufiel. Ähnlich berechnet sich für Berlin die Quote an dem Jahresbeitrag von etwa $2^1/_4$ Millionen Mark für die gesetzlich geforderten sozialpolitischen Leistungen, wie an den freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen, den Zuwendungen aus dem etwa 7 Millionen Mark betragenden Unterstützungsfonds, aus der sich auf etwa 3 Millionen Mark belaufenden Ruhegehaltseinrichtung und aus der mit mehr als $1^1/_2$ Millionen Mark dotierten Mathilde Rathenau-Stiftung, aus der im letzten Jahre 328 Kinder in Ferienkolonien gesandt wurden; dazu kommen etwa 400000 Mark, die die Fabriken aus ihren besonderen Fonds jährlich aufwenden. Auch das in Sadowa errichtete Erholungsheim ist hier zu nennen.

Die Steuern, die die AEG einschließlich der zu ihr gehörenden hiesigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die Stadt Berlin zahlt, beziffern sich gegenwärtig auf jährlich mehr als 700000 Mark; von ihren übrigen Tochtergesellschaften seien hier nur noch die BEW erwähnt, die für das letzte Geschäftsjahr an Berlin mehr als 600000 Mark Kommunalsteuern, an Abgaben und Gewinnanteil eine etwa 7,2 Millionen Mark betragende Summe abführen.

Soll von den Arbeiten gesprochen werden, die die AEG für die Reichshauptstadt ausgeführt hat, so entspricht es der Größe und dem Ansehen der Gesellschaft, daß sie in hervorragendem Maße überall da beteiligt war und ist, wo in Berlin, einer der vorgeschrittensten Städte in der Anwendung der Elektrizität, zu elektrotechnischen Einrichtungen und Anlagen Gelegenheit gegeben ist. Um nur einige der größeren und markanteren zu nennen, hat die Gesellschaft, die bei der Errichtung ihrer Fabrik in der Brunnenstraße im Jahre 1894/95 die erste Unterpflasterverbindung (mit der Ackerstraße) schuf, die Untertunnelung der Spree ausgeführt, den Osthafen anlegen helfen, sich an der Straßenbeleuchtung und an den elektrischen Einrichtungen der Gas- und Wasserwerke beteiligt, die Große Berliner Straßenbahn elektrisch ausgerüstet und ebenso der Elektrifizierung der Berliner Großindustrie ihre Dienste geleistet, wie darauf hingewirkt, daß die Vorteile der Elektrizität auch dem Kleingewerbe zustatten kommen. Neuerdings ist sie an der Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn beteiligt, wird die von ihr zu bauende Hoch- und Untergrundbahn Gesundbrunnen-Neukölln eine in erster Reihe für die werktätige Bevölkerung bestimmte Schnellverbindung herstellen.

Ist sich die AEG bewußt, daß sie es dem hohen Kulturstande der Reichsmetropole zu verdanken hat, wenn ihr hier die Gelegenheit zu zahlreichen großen Aufgaben geboten ist, so wird doch auch anerkannt werden dürfen, daß die Leistungen der Gesellschaft einen nicht geringen Anteil daran haben, daß Berlin mit seinen Fortschritten von vorbildlicher Bedeutung geworden ist.

Fabrik elektrischer Maschinen und Apparate

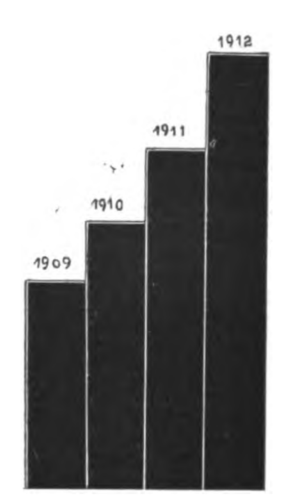
DR. MAX LEVY

Berlin N. 65, Müllerstr. 30.

Die Firma wurde im Jahre 1897 ursprünglich als Spezialfabrik für Röntgeneinrichtungen gegründet.

Die Ausdehnung der Fabrikation auch auf die Nebenapparate, insbesondere auf den seinerzeit viel beachteten Quecksilberstrahlunterbrecher führte zur Anfertigung auch der zugehörigen Kleinmotoren und elektrischen Widerstände.

Von der Kleinmotorenfabrikation war es nur noch ein Schritt zur Herstellung von Ventilatoren und zum Bau schließlich immer größerer Motortypen. Hiermit Hand in Hand ging der Ausbau der Widerstandsabteilung, die alsbald sich auch mit der Herstellung von Kontrollern, automatischen Schaltapparaten, sowie Aufzugssteuerungen eingehend befaßte.



Gegenwärtig bilden den Hauptzweig der Fabrikation Elektromotoren für alle Stromarten bis zu ca. 150 PS mit ihrem mannigfaltigen Zubehör.

Seit mehreren Jahren befaßte sich die gegenwärtig über 400 Arbeiter und Angestellte beschäftigende Fabrik auch mit der Verfertigung elektrischer Werkzeuge (Handbohrmaschinen, elektrische Niet- und Meissel-Hämmer etc.) sowie mit der Fabrikation von Intensiv-Ventilatoren bis zu $1^1/_2$ Meter Raddurchmesser.

Die Firma gilt als führend im Bau von Betriebs- und Prüf-Umformern aller Art und ist für Spezialkonstruktionen zur Elektrifizierung von Werkzeug-, Arbeits- und Hauswirtschaftsmaschinen besonders eingerichtet.

Wie das abgedruckte Diagramm zeigt, hat sich der Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Jahren mehr als verdoppelt, ein Zeichen für die wachsende Beliebtheit der Fabrikate dieser kräftig und dauernd aufstrebenden Firma.

Fabrik Elastischer Glühkörper, Berlin-Pankow.

Unter den zahlreichen Glühkörperfabriken Groß-Berlins nimmt die Fabrik Elastischer Glühkörper, G. m. b. H., Berlin-Pankow, Nordbahnstraße 17, einen besonderen Rang ein und zwar als Herstellerin von Glühkörpern aus Kunstseide. Die Verfahren zur Herstellung von Kunstseide-Glühkörpern sind noch durch Patente geschützt und dürfen von anderen Fabriken nicht angewandt werden. Derartige Glühkörper zeichnen sich durch eine ganz außerordentliche Haltbarkeit aus und eignen sich mehr wie andere Fabrikate für die Straßenbeleuchtung, insbesondere für Preßgaslampen. Berlin verdankt seinen Ruf als bestbeleuchtete Stadt der Welt zum großen Teil der Verwendung dieses stark leuchtenden Lichtes, das jetzt in allen wichtigeren Straßen für die Beleuchtung benutzt wird. Die Stadt Berlin verwendet für diese Preßgaslampen ausschließlich die „F. E. G."-Kunstseide-Glühkörper, die an Lebensdauer alle anderen Fabrikate weit übertroffen haben.

Außer Kunstseide-Glühkörpern stellt die Fabrik Elastischer Glühkörper auch die rühmlichst bekannten Ramie-Glühkörper Marke „Cerofirm" her. Auch diese Glühkörper werden von den Gaswerken der Stadt Berlin regelmäßig für die Straßenbeleuchtung mit Niederdrucklampen verwandt.

Die Fabrik ist im Jahre 1911 nach Pankow in neue Räume übergesiedelt und dabei wesentlich vergrößert worden. Ihr Geschäftsprinzip ist weniger die Herstellung ungeheurer Massen von Glühkörpern als die Fabrikation allerbester Qualitäten, speziell für Straßenbeleuchtung, so daß sie eine große Reihe in- und ausländischer Gasanstalten zu ihren Kunden zählen kann.

Emil Passburg, Maschinenfabrik in Berlin.

Das Hauptbüro der Firma befindet sich in der Brückenallee Nr. 30 zu Berlin. Hier werden die Konstruktionen für neue und für die zum Bau bestimmten Apparate entworfen und der lebhafte Verkehr mit der zahlreichen Kundschaft und den Vertreterfirmen des Auslandes unterhalten, sowie die Verkaufsabschlüsse bewirkt. Die Maschinenfabrik der Firma befindet sich in Erfurt. In dieser werden hauptsächlich die von Emil Passburg erfundenen Vakuum-Trocken-Apparate und Verdampfer hergestellt. Außerdem werden dort Dampfmaschinen bis bis 2000 PS. Vakuum-Pumpen, Kompressoren, Rohölmotoren, Eismaschinen etc. gebaut, und zum Teil direkt von Erfurt aus vertrieben, sowie alle Arten von geschweißten und genieteten Kesseln und Eisenkonstruktionen bis zu den größten Dimensionen ausgeführt.

Die **Vakuum-Trocken-Apparate** in welchen bei **niedrigster** Temperatur, in **billigster** Weise und in **kürzerster** Zeit das Wasser aus der zu trocknenden Substanzen unter Vakuum verdampft wird, haben **erfolgreichste, weiteste** Verbreitung überall im In- und Auslande gefunden. Sie sind in vielen Industrien zur Herstellung handelsfähiger trockner Ware ganz **unentbehrlich** geworden. In vielen Industrien spielt die Wasserentziehung aus den Rohstoffen und Zwischenprodukten und den bis auf die Trocknung fertigen Materialien eine sehr wichtige Rolle, da durch sie erst die Materialien in eine handelsfähige, haltbare und brauchbare Ware umgewandelt werden. Hunderte Millionen von Mark müssen jährlich für Brennmaterialien und Spesen aufgebracht werden, um das Wasser aus den verschiedenen Produkten zu verdampfen. Es ist daher erklärlich, daß die genannten Vakuum-Trocken-Apparate, die nicht nur schnell und billig, sondern auch bei niedriger Temperatur den Waren das Wasser entziehen, von großer Bedeutung für die verschiedensten Industrien geworden sind, auch namentlich für die Herstellung solcher Produkte, die durch Einwirkung hoher Temperatur bei der Trocknung verderben, oder doch minderwertig werden.

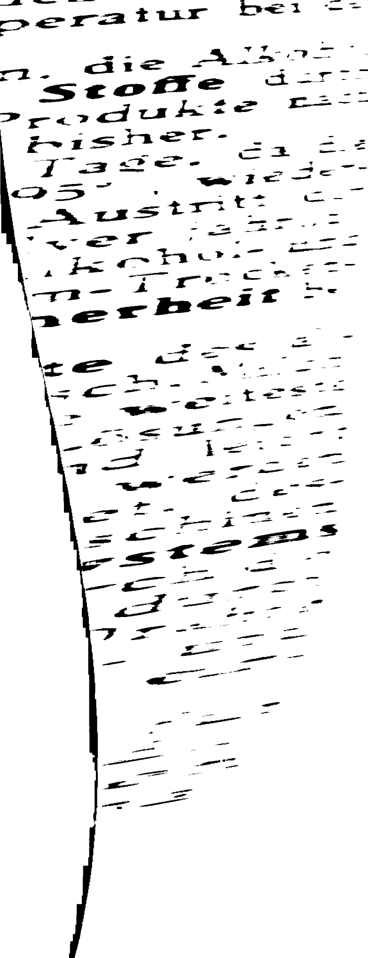
Mit der Vakuum-Trocknung kann bei der Trocknung von Produkten, die Alkohol, Aether, Benzin etc. enthalten, die **Wiedergewinnung** dieser **wertvollen Stoffe** durch Aufstellung besonderer Kondensatoren verbunden werden, wodurch viele Produkte nach dem Passburg'schen Verfahren viel billiger hergestellt werden können als bisher.

Besonders tritt dies bei der Fabrikation des rauchlosen Pulvers zu Tage, da die genannten wertvollen Substanzen in den Passburg'schen Apparaten bis zu 95% wiedergewonnen werden, während sie bei den früheren Trockenverfahren mit Austritt der Luft verloren gingen. Es wird allein bei der Fabrikation von rauchlosem Pulver jährlich ein Nutzen von mehreren Millionen Mark durch die Wiedergewinnung der Alkohol- und Aethersubstanzen nach Einführung des von Emil Passburg erfundenen Vakuum-Trocken-Systems erbracht. Dann auch wird bei Benutzung desselben die **Betriebssicherheit** bei Verarbeitung von Explosiv-Stoffen erheblich **vergrößert.**

Auch sind die Vakuum-Trocken-Apparate für **Trocknung der Produkte** des allgemeinen **Lebensbedarfes** wie Getreide, Stärke, Zucker-Raffinade, Gemüse, Fleisch, Milch, Eier, Fische, Früchte etc. von großer Bedeutung geworden. Sie haben ferner die weiteste Verbreitung in **der chemischen Industrie** gefunden für die Trocknung von Lösungen, Farben, pharmaceutischen Produkten und anderer chemischer, auch giftiger und leicht zersetzlicher Stoffe, wie Cyan-Kalium, Ammonitratlaugen, Bleiweiß etc. Ferner werden die Apparate in großem Umfange für die Trocknung von Kautschuk verwendet, desgleichen auch zum Trocknen von Kabeln, Anker und Spulen der Dynamomaschinen usw. und ist es erst durch **Benutzung des Passburg'schen Vakuum-Trocken-Systems** möglich geworden die Bewicklung der Drähte **vollkommen zu trocknen,** wodurch die Leitungsfähigkeit der letzteren beträchtlich gegen früher erhöht wird. Auch ist durch die Vakuum-Trocken-Apparate es ermöglicht worden, daß die **Imprägnierung** der Drähte in **vollkommenster** Weise mittels Tränkmasse erfolgt, so daß auch in der Kabel- und anderen verwandten Industrien die Vakuum-Trocknung allgemein **sehr erfolgreich** eingeführt worden ist.

Von großem Vorteil ist die Benutzung des Vakuum-Trocken-Verfahrens auch für Abfälle tierischer und pflanzlicher Produkte, Kadaver etc., weil unter Vakuum die Trocknung nicht nur schnell und billig sondern auch **geruchlos** durchgeführt werden kann. Das Vakuum wird auch in Verbindung mit Druckluft mittels einer der Firma patentierten Einrichtung vorteilhaft zur Straßenreinigung, zur Gully-Reinigung etc. benutzt.

Auch die von der Firma weiterhin gebauten **Eismaschinen** und **Kühl-Anlagen, Dampfmaschinen, Kompressoren** und **Rohölmotoren** haben infolge ihrer großen Leistungsfähigkeit und der besten, modernsten Bauart entsprechende Anerkennung gefunden.



Spezialfabrik für Wäschereimaschinen von Heinrich Timm G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Wenn Berlin unter den Weltstädten als die reinlichste Stadt gerühmt wird, so verdankt es diesen Ruf nicht nur seinen vorbildlichen Einrichtungen in Kanalisation und Straßenreinigung, sondern ebenso seinen mustergültigen Dampfwäscherei-Anlagen in Krankenhäusern, Irrenanstalten, Asylen, Waisenhäusern, Siechenhäusern u. a. Seit mehr als 30 Jahren arbeitet die Stadtverwaltung unausgesetzt an der Verbesserung und Vervollkommnung dieser Anlagen. Sie hat die ersten Spezialfabriken Deutschlands zum Wettbewerb eingeladen und durch Auswahl der besten Angebote und nach langjähriger Erprobung in ihren Betrieben mustergültige Normen für die einzelnen Maschinen wie für die Gesamtanlage aufgestellt. Es ist allbekannt, daß auch hierin Berlin die höchsten Anforderungen an scine Lieferanten stellt. Den Höhepunkt dieser unausgesetzten Vervollkommnungen hat die Stadt erreicht in der Schaffung der Zentral-Dampfwaschanstalt in Buch bei Berlin, einer Anlage, deren Besichtigung jedem Interessenten zu empfehlen ist, da sie in ihrer Eigenart einzig in Europa dasteht. In hohen, luftigen, rationell ventilierten Räumen, deren Wände mit weißen, glasierten Kacheln ausgelegt und deren Fußböden mit Fliesen belegt sind, stehen die neuesten Maschinen, jede von einem eigenen Elektromotor angetrieben, jegliche Transmission ist also vermieden, auch die Rohrleitungen liegen unter dem Fußboden, kurz die ganze Anlage ist den höchsten Ansprüchen der Hygiene, der Praxis und des ästhetischen Gesamtbildes entsprechend ausgeführt. Unter den Lieferanten für die Dampfwäschereien der Stadtverwaltung nimmt die größte Spezialfabrik Berlins für Wäschereimaschinen von Heinrich Timm G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost (siehe Inseraten-Anhang) die erste Stelle ein. Sie hat nicht nur die Gesamteinrichtung der obengenannten Anstalt in Buch ausgeführt, sondern auch Maschinen an die städtischen Krankenhäuser am Friedrichshain, am Urban, Moabit, dem Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhaus, den städtischen Irrenanstalten in Herzberge und Dalldorf, den Siechenhäusern Fröbelstraße und Palisadenstraße, dem Asyl für Obdachlose, Rettungsanstalt Wuhlgarten, Waisenhaus, Fleischvernichtungsanstalt Rüdnitz geliefert. An großen Waschmaschinen allein, außer den zahlreichen anderen Maschinen und Apparaten sind von der Firma Heinrich Timm an die Stadt Berlin ca. 50 Stück geliefert worden.

A. Reuter & Dahle, Landesprodukte en gros, Berlin N. 28 Rheinsberger Straße 34.

Die Firma wurde im Jahre 1866 gegründet und ist Lieferant von Behörden und gemeinnützigen Vereinen, so ist sie u. a. seit 1866 Lieferantin des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866, der unter jeweiligem Protektorat I. M. der Kaiserin steht und tonangebend im Verpflegen weiter Volksschichten zu mäßigen Preisen ist.

Die Städtischen Kranken- und Irren-Anstalten sind seit Jahrzehnten in Landesprodukten regelmäßige Abnehmer der Firma. Im besonderen hat sie in teueren Jahren in größerem Maßstabe geliefert, und ist ihr auch die Lieferung für größere Verbände in den gleichen Notstandszeiten durch Lieferungen an die einzelnen Mitglieder zu Engrospreisen mit geringem Nutzen übertragen worden. Desgleichen hat sie den ärmeren Laubenkolonisten gerade dann in bedeutendem Umfange zu den Selbstkosten geliefert.

Die Firma empfiehlt sich den Gemeinden bei besonderen und ähnlichen Anlässen in Saat- und Eßkartoffeln ganz besonders.

F. Butzke & Co., Aktiengesellschaft für Metall-Industrie, Berlin S. 42, Ritterstraße Nr. 12

Unter den Berliner Industriezweigen nimmt die Verarbeitung von Messing und Bronze zu Armaturen und anderen technischen Zwecken dienende Metallwaren eine hervorragende Stellung ein. Der bedeutende und mannigfaltige Bedarf der Bauindustrie und die steigenden Ansprüche an einschlägige Gegenstände einfachster und auch luxuriösester Art, hat den Ausbau dieser Industrie gefördert. Die Bedürfnisse und neuen Aufgaben, die besonders in den zahlreichen öffentlichen und privaten Anstalten für Gesundheitspflege, in Spitälern, Sanatorien und Nervenheilanstalten zu Tage treten, geben dieser Industrie eine Fülle von Anregungen, die von den führenden Firmen mit viel Geschick und Tatkraft aufgenommen und verwertet werden.

Die Firma F. Butzke & Co., Aktiengesellschaft für Metall-Industrie, Berlin S. 42, Ritterstraße 12 steht in der Vielseitigkeit und Vollkommenheit ihrer Erzeugnisse an erster Stelle. Sie wurde im Jahre 1873 gegründet. Die Entstehung und Entwickelung steht mit dem Aufblühen der deutschen Metallindustrie im engsten Zusammenhange. Bereits im Jahre 1888 wurde die Firma in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3000000 Mk. umgewandelt und heute nach 40jähriger rühriger Tätigkeit ist sie auch eine der leistungsfähigsten auf diesem Gebiete. Die Anzahl der Beschäftigten beträgt bei normalem Betrieb ca. 1100. Der Firma, die auf dem Grundstück Ritterstraße 12 neben der Fabrikation auch eine eigene Gießerei besitzt, wurden die dazu gehörigen Räume mit der Zeit zu klein und sie entschloß sich deshalb vor 2 Jahren eine zweite Gießerei in Clausthal a. H. zu errichten. Dadurch ist der Firma die Möglichkeit gegeben ihren großen Kundenkreis im Inland wie im Ausland prompt zu bedienen, zumal ihr ein von anderen Firmen sicher nicht erreichter Modellreichtum zur Verfügung steht. Außer den in der Ritterstraße 12 vorhandenen modern eingerichteten Ausstellungsräumen unterhält die Firma auch solche in Hamburg I, Kleine Reichenstraße 2 verbunden mit Verkaufsräumen, ferner einen Stadtverkauf in Berlin C., Rosenthalerstraße 5.

Ihre Apparate auf dem Gebiete der Hygiene, Hydrotherapie und des Badewesens, als Präzisions-Sicherheits-Mischventile von absoluter Verläßlichkeit, Duschenkatheder, Wassermassage, Dauerbäder, Kohlensäure-Apparate, Wasserdruckminderer usw., geliefert an viele große städtische Krankenhäuser und Kliniken usw., sind vorbildlich und in ihren meist originellen Konstruktionen patentamtlich geschützt. Das beweisen auch die der Firma verliehenen diversen hohen Auszeichnungen an Staatsmedaillen, Ehrenpreisen etc.

Ein weiterer der vielen Spezialartikel der Firma ist der seit Jahren unter dem Namen „Warmborn" und „Auto-Warmborn" eingeführte Apparat zur Momentbereitung heißen Wassers durch Gas. Das warme Wasser ist im Haushalt, in Heilanstalten und gewerblichen Betrieben für die Zwecke der Gesundheitspflege, der Reinlichkeit und der Nahrungsbereitung unentbehrlich. Nur wo warmes Wasser stets und ohne Umstände zur Hand ist, in kleinsten und größten Mengen, findet es auch die aus Gesundheit- und Zweckmäßigkeitsgründen dringend gebotene Verwendung. Die Herstellung der Apparate ist eine erstklassige, denn die geschaffene Konstruktion, sichert bei solidester Ausführung die denkbar beste Ausnutzung des Gases als Brennstoff, daneben ist größte Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit gewährleistet. Für jeden Apparat gibt die Firma für gute Funktion und Ausführung eine mehrjährige Garantie.

In den Massenartikeln für Wasser-, Gas- und Dampfleitungs-Installation unterhält die Firma wohl das größte Lager.

Zu den führenden Firmen, welche sich bei der Einführung, Verbesserung und Verbreitung des Gasglühlichtes besonders hervorgetan haben, gehört auch die Butzke's Gasglühlicht-Aktiengesellschaft, Berlin S 42, Ritterstraße 12, welche als Tochtergesellschaft der Aktiengesellschaft für Metall-Industrie F. Butzke & Co. im Jahre 1898 gegründet wurde. Die Spezialartikel dieser Firma sind: Glühkörper für alle Lampen-Arten und Systeme, Gasselbstzünder aller Art, Brenner, Lampen und alle Gasglühlicht-Bedarfsartikel. Das Renommé dieser Firma in den Fachkreisen ist wohl begründet. Sie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß sie eine erstklassige Ware fabriziert. Ihre Glühkörpermarken „Elite" und „Butzke" sind weltbekannt und auch die Spezialmarken „Hubertus", „Keil", „Sarto", „Hannibal", „Eiche" und „Ikarus" haben überall einen großen Kundenkreis gewonnen. Die Firma ist Lieferantin vieler staatlicher und städtischer Behörden, Eisenbahnen, Gasanstalten, großer Fabriken etc. etc. Man weiß, daß diese Firma ihr Hauptgewicht darauf legt, nur die allerbesten Materialien zu verwenden und ihren Abnehmern stets eine gleichmäßige vorzügliche Ware zu liefern. Mit

der Einführung des Invertlichtes hat sich die Firma auch auf diese Spezialität verlegt und leistet heute Hervorragendes in Hängelicht-Glühkörpern für alle vorkommenden Brenner- und Lampenarten. Aber auch für andere Beleuchtungsstoffe, wie Acetylen, Spiritus, Petroleum, Benzol, Luftgas etc. liefert sie Glühkörper in den verschiedensten Größen und Ausführungen. — Nebenher hat sich die Butzke's Gasglühlicht-Aktien-Gesellschaft auch intensiv mit der Gasselbstzündung beschäftigt. Diese Firma war es, welche die ersten selbstzündenden Glühkörper auf den Markt gebracht hat und als sich diese nicht als vollkommen erwiesen haben, war sie auf das eifrigste bemüht, die Selbstzündung zu verbessern, was ihr auch nach gründlicher, wissenschaftlicher und praktischer Arbeit bestens gelungen ist. Nach dem Nowak'schen Verfahren stellt die Firma Zündpillen für Gasselbstzünder her, welche unter dem Namen „Duwak"-Zündpillen rühmlichst bekannt sind und das beste darstellen, was bisher auf diesem Gebiete geschaffen wurde. Mit diesen Zündpillen werden alle Selbstzünder-Apparate, wie Meister- und Atlas-Zünder, Autolux, die verschiedenen Arten von Blakerzündern, Lampen-, Kochgas- und Zigarrenanzündern ausgerüstet und dieselben sind infolge ihrer sehr raschen, zuverlässigen und dauernden Funktion überall wohl akkreditiert.

Auch die von der Firma vertriebenen Brenner, Lampen, Beleuchtungskörper und andere Gasglühlicht-Artikel werden in den besten Ausführungen und neuesten Konstruktionen geliefert.

Die modernen und rationellen Einrichtungen dieses Fabrikbetriebes, das reelle und streng solide Geschäftsgebahren der Firma und das Bestreben derselben, ihrer Kundschaft stets nur das beste zu liefern, sichern ihr einen ehrenvollen Platz in der deutschen Industrie und machen sie nach jeder Richtung hin konkurrenzfähig. Und so, wie der nimmer ruhende Geist der Menschheit immer vorwärts strebt, so wird auch in dieser eifrigen Werkstätte rastlos weiter gearbeitet, um den dauernd wachsenden Anforderungen der Technik zu folgen und auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens stets auf der Höhe zu bleiben.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, Berlin C. 2., Brüderstraße 11/12.

In Berlin wurde im Jahre 1812 die erste der auf dem wirtschaftlichen Prinzip der Aktiengesellschaft beruhenden noch jetzt bestehenden deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften unter der Firma Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt gegründet 1812 errichtet.

Die Gründung erfolgte unter den durch die damalige wirtschaftliche und politische Lage gegebenen schwierigen Verhältnissen, legt aber Zeugnis ab von dem ungebrochenen Unternehmungsgeist ihrer aus alten Berliner Kaufleuten bestehenden Gründer und ihrer ersten Aktionäre, zu denen auch Träger bekanntester Namen im übrigen Preußischen Staatsgebiet gehörten.

Die bei der Konzessionierung der Anstalt in eingehenden Verhandlungen mit der Staatsbehörde, insbesondere Staatskanzler von Hardenberg festgestellten soliden Grundlagen der Anstalt und ihrer Geschäftsführung sind für das gesamte deutsche Privatfeuerversicherungswesen vorbildlich geworden und sind in ihren Hauptzügen noch jetzt maßgebend.

Die Anstalt betreibt heut neben der Feuerversicherung auch Einbruchdiebstahlversicherung; ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich auf Deutschland, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen.

Die Entwickelung und die hervorragende Bedeutung der Anstalt lassen nachfolgende Zahlen an Hand der auch sonst für die Berliner Entwicklung markanten Jahreszahlen erkennen:

	Garantiekapital	Versicherungssumme	Prämieneinnahme
1813	3000000	30298056	138184
1840	3901666	43432083	165637
1866	6741442	442348857	850164
1871	6809476	537695376	1005519
1912	13087592	4540913093	6006410
1913	13286563	4636165781	6256615

Seit Bestehen der Anstalt gezahlte Entschädigungen: Mk. 82146941.—

Döcker-Bauten von Christoph & Unmack, Aktiengesellschaft, Bureau Berlin, Wienerstr. 10.

Fabriken u. Bureaus: Niesky O/L., Bunzendorf i. Böhmen, Kopenhagen i. Dänemark, London i. England.

Die deutschen Stadtverwaltungen haben seit längerer Zeit Gelegenheit, sich für die verschiedenen Zwecke, handele es sich nun um soziale Wohlfahrtspflege oder um Bauten im Dienste der Schulen oder noch für verschiedene andere Verwendungsarten, der Döckerbauten zu bedienen, die ständig auf den großen Ausstellungen den Interessenten zur Besichtigung bereitstanden und die sich ausnehmend gut für die verschiedensten Bedürfnisse eignen. Diese Döckerbaracken haben sich vor allen Dingen für Kriegszwecke und für die Aufgaben des Roten Kreuzes bewährt. Ihr Wert stellte sich aber auch in Friedenszeiten bald heraus, und so finden wir sie verwendet als Operationsräume, Lazarette, Epidemieräume, Krankenpavillons, Liegehallen, Walderholungsstätten, Lungenheilstätten, Säuglingsheime, Schulpavillons, Arbeiterunterkunftshäuser, Tuberkulosepavillons, Kleinkinderschulen, Waldschulen, Konfirmandenpavillons, Turnhallen usw. Gewiß eine Menge der verschiedensten Verwendungsmöglichkeiten schon für die Kommunalverwaltungen allein.

32 Jahre sind verflossen, seit im Frühling 1882 in Kopenhagen die erste dieser Baracken erbaut wurde. Auf dieses vollständig neue Gebiet legten sich s. Zt. die Herren Christoph & Unmack in Kopenhagen und mit vielem Fleiß und großer Ausdauer verstanden sie es, aus der einfachen Hütte die heutige mannigfaltige Verwendbarkeit durch entsprechende Konstruktionsarten zu tätigen. Es sind im Werk in Niesky i. Schlesien, wohin die Inhaber übersiedelten, in dem anfangs vielleicht 50 Leute arbeiteten, jetzt ca. 500—700 Handwerker jeden Berufs und Arbeiter beschäftigt, damit die Fabrik allen ihren Aufträgen nachkommen kann.

Das Arbeitsbereich der deutschen Fabrik umfaßt nicht weniger als 60000 Quadratmeter. Mehr als 16000 Quadratmeter dieses Terrains sind mit großen Werkstättehallen überbaut, von denen auch ein Teil in zerlegbarer transportabler Döcker-Bauart hergestellt ist, um den Besuchern der Fabrik gleich an Ort und Stelle fertige Baulichkeiten vorzuführen. Durch das ganze Terrain sind Schienenstränge gelegt, um die nötigen Verbindungen innerhalb des sehr ausgedehnten Werkes zu schaffen. Die Fabrikanlage durchziehen 3000 m Gleise, auf denen das Rohmaterial von der eigenen Laderampe der Bahnstation heranrollt und umgekehrt auch das versandfertige Haus wiederum spediert wird.

Durch alle Zweige der Fabrikation wird das Material auf dem Schienenwege geleitet. Große Lokomobilen mit über 400 Pferdekräften, die durch mächtige Dynamos in Elektrizität umgesetzt werden, liefern die Betriebskraft für die Anlage. Von Elektromotoren werden über 100 der verschiedensten Holz- und Eisenbearbeitungsmaschinen angetrieben, die in vier großen Arbeitshallen aufgestellt sind.

Die Vorteile der Döckerbauten sind verschieden. Wir nennen: leichte Beweglichkeit und bequeme Verwendbarkeit, Schnelligkeit und Einfachheit des Aufbaues, vollkommenste Dichtigkeit aller Umfassungen, außerordentliche Widerstandsfähigkeit, starke Isolierung gegen äußere Temperatureinflüsse, reiche Belichtung, reiche und ausgiebige Ventilation, gute Schalldämpfung, leichte Desinfektion, größte Feuersicherheit usw. Über alle Einzelheiten unterrichtet in vorzüglicher und eingehender Darstellung eine Denkschrift: „Ein Vierteljahrhundert im Dienste der Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt in Krieg und Frieden", die von der Firma Christoph & Unmack, Niesky O L., den Interessenten gern zur Verfügung gestellt wird.

Nicht unerwähnt wollen wir hierbei lassen, daß die Stadt Berlin seit langen Jahren ebenfalls zu regen Interessenten für die bestbewährten Döckerbauten zählt und beweist sie ihren Bedarf in nachstehend aufgeführten Bezügen:

Krankenpavillons.

1 Pavillon als Kinderasyl, Magistrat Berlin,
1 „ Kreiskrankenhaus Großlichterfelde,
1 „ Generalstabsarzt der Armee,
42 Pavillons Kgl. Militärbauamt 11,
1 Pavillon Kreiskrankenhaus Teltow, Königswusterhausen,
1 „ Professor Mendel, Pankow,
2 Pavillons Städtisches Hochbauamt 111.

Hierzu treten die umfangreichen Lieferungen für das Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Neubabelsburg, deren ausschließliche Lieferanten die Firma Christoph & Unmack A.G. sind.

Schulpavillons.

6 zweikl. Pavillons 111. Stadtbauinspektion,
1 dreikl. Pavillon 111a. „
3 zweikl. Pavillons 1a. „
1 einkl. Pavillon 1a. „
4 zwei- und 3kl. Pavillons Magistrat Charlottenburg,
1 zweikl. Pavillon Charlottenburg Verein für Volkskindergärten.
1 Barackenschulanlage 11. Stadtbauamt an der Nazarethkirche, bestehend aus 10 zweikl. Schulpavillons, 1 Turnhalle und Schuldienerwohnhaus,
1 zweikl. Pavillon, Reinickendorf,
1 „ „ Gemeindebauamt Groß-lichterfelde.

Div. Bauten.

1 Atelier Dr. Rosenstock, Berlin,
1 Gartenhaus P. Gunkel, Berlin,
1 Baubureau Hochbauamt Charlottenburg,
3 Mannschaftsbaracken Landarmen- und Korrigendenanstalt Berlin,
1 Mannschaftsbaracke Kontrollstation Berlin,
3 Mannschaftsbaracken Braunkohle- und Brikettfabrik-Centrale Berlin,
4 Mannschaftsbaracken, Rütgerwerke Berlin,
1 Bureaugeb. Wasserwerk Charlottenburg,
1 Wohnhaus Generalarzt Dr. v. Ilberg für Teneriffa,
1 Gartenhaus Villenkolonie Falkenhein,
1 Bureaugeb. Städt. Wasserwerke, Berlin,
1 Fliegerhalle Versuchsabt. der Verkehrstruppen Schöneberg,
1 Obdachlosenbaracke Stadtbauinsp. 2a,
1 Mannschaftsbaracke Phönix A.G., Berlin,
1 Autogarage Baron v. Redey, Berlin,
1 Sportpavillon Gemeindevorst. Berlin-Schöneberg,
1 Sommerhaus Prof. Dr. Pannwitz, Berlin,
1 Wärmehaus Hochbauamt Charlottenburg,
1 Baubureau Berliner Spar- u. Bauverein,
1 Kantinenbaracke Berliner Spar- u. Bauverein,
1 Schuldiener-Wohnhaus 3. Stadtbauinsp. Berlin,
2 Mannschaftsbaracken, 1 Bureau } Deutsche Feldarbeiterzentralstelle Berlin,
1 Bureaugeb. Borsig, Tegel,
1 Friedhofkapelle Städt. Hochbau-Deputat. Schöneberg-Berlin,
2 Wohngeb. Hartstein-Schotterwerke, Berlin,
1 Wohnhaus Deutsche Diamantenges. Berlin,
1 Stationsgeb. C. Lorenz A.G., Berlin.
1 Bureaugeb. d. Baubureau d. Osthafens, Berlin,
1 Wohnhaus Rittergutsbes. Magnus, Berlin,
2 Wohnhäuser Ges. für drahtlose Telegraphie,
3 Mannschaftsbaracken Niederlaus. Kohlenwerke, Berlin,
1 Wohnpavillon Volksheilstättenverein v. R. Kreuz, Berlin,
2 Mannschaftsbaracken Kgl. Militärbauamt Berlin-Charlottenburg,
1 Tropenhaus Kaiserl. Reichspostamt Berlin,
1 Küchenbaracke Kgl. Militärbauamt 2, Berlin,
2 Wohngeb., 1 Wirtschaftsgeb. } Kaiserl. Reichsmarineamt Berlin,
1 Wohnhaus, Allgem. Elektrizitätsges.,
1 Mannschaftsbaracke Hennigsdorf-Berlin,
1 Gebäude f. Proviantamt Swakopmund, Reichskolonialamt.

Auch S. M. der Deutsche Kaiser bringt den Döckerbauten größtes Interesse entgegen und besitzt S. M. für seinen persönlichen Gebrauch 2 Manöverpavillons, 1 Übungsplatzpavillon, einen Pavillon in Cuxhaven (früher Helgoland) sowie 2 Pavillons, die zur Unterkunft anläßlich der Reise nach Jerusalem beschafft wurden. Des weiteren erteilte S. M. persönlich Aufträge zur Lieferung

1 Krankenpavillons für die Gemeinde Odde,
1 „ „ die Helgoländer Gemeinde,
1 Wohnhauses für Herrn Professor Dr. Dörpfeld in Itaka,
1 „ „ „ Dr. Hergesell in Teneriffa,
2 Wohnhäuser für je 4 Familien für verheiratete Unteroffiziere in Wilhelmshaven,
1 Erholungsheimes für Berliner Schulkinder gen. „Kaiser Wilhelm-Kinderheim" zu Ahlbeck,

welche Bauten sämtlich als hochherzige Geschenke S. M. Kaiser Wilhelm II. anzusehen sind.

Breest & Co., Berlin.

Unter den Berliner Eisenbau-Anstalten nimmt die Firma Breest & Co., welche in den letzten Jahren einen ganz bedeutenden Aufschwung nahm, eine der ersten Stellen ein. Nicht nur die große Produktion von ca. 29000 Tonnen jährlich gibt ihr den führenden Einfluß, sondern vor allem die großzügige und künstlerische Behandlung von Eisenbauten, sowie die Übernahme schlüsselfertiger Bauwerke bis zu den allergrößten Dimensionen. Aus einer Reihe von Wettbewerben um namhafte Eisenbauten ging die Firma Breest & Co. als Siegerin hervor und wurde auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 mit der höchsten Auszeichnung 2 grands Prix und auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig mit der höchsten Auszeichnung, dem Königlich Sächsischen Staatspreis bedacht. Die hervorragenden Eisenbauten der Werkbundausstellung in Köln sowie die der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 rühren fast sämtlich von Breest & Co. her. — Die Ausstellungshalle am Kaiserdamm in Charlottenburg für den Verein Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller und den Kaiserlichen Automobil-Klub, welche mit etwa 17000 qm Grundfläche das größte Ausstellungsgebäude des Kontinents darstellt, ist von Breest & Co. in der unglaublich kurzen Zeit von 7 Monaten schlüsselfertig errichtet worden.

Auch die einzige Eisenhalle auf der Baltischen Ausstellung in Malmö mit ihrem künstlerisch sehr beachtenswerten Schmuckgiebel und die Ausstellungshalle in Dar-es-Salem sind aus den Werkstätten dieser Firma hervorgegangen.

Der Bahnhof Oldenburg geht seiner Vollendung entgegen und der Hauptbahnhof in Stuttgart ist im engeren Ideen- und Preiswettbewerb der genannten Berliner Firma, trotz der frachtlich ungünstigen Lage zugefallen, gewiß ein Zeichen ihrer Leistungsfähigkeit.

Aber auch im Brückenbau hat die Firma Breest & Co. bedeutende Objekte aufzuweisen, die durch Formenschönheit und gut durchgeführte Konstruktionen die Anerkennung der Technik gefunden haben. Der Hamburger Staat vertraute ihr noch jüngst die sehr schwierig konstruierten Brücken der Walddörfer Umgehungsbahnen im Gewicht von 2500 to an.

Heinrich Miersch, G. m. b. H.

Gummi- u. Guttaperchawaren Fabrik, Berlin W 8, Friedrichstr. 63

Direktor: Herr Max Janisch.

Die Firma, eine Gründung der alteingesessenen Berliner Familie **„Miersch"** blickt nunmehr auf ein mehr denn 69jähriges Bestehen zurück.

In gesundheitstechnischer Beziehung ist die Firma infolge ihrer bekannten erstklassigen Lieferungen seitens der Stadt Berlin stets berücksichtigt worden und gibt es wohl bei Bedarf von Gummiwaren keine Submission an der die Firma nicht beteiligt ist.

Durch die Vielseitigkeit des Betriebes und der Erzeugnisse kommen für Städtische und Gemeinde-Lieferungen fast sämtliche Dezernate in Frage, z. B. das **Gesundheitswesen,** umfassend die Kranken, Irren- und Säuglingspflege einschließlich der Lieferungen für die Siechenhäuser, des Rettungs- und Sanitätswesens, des Badewesens, ferner der Friedhof- und Parkverwaltungen, der Verwaltungen für die Straßenreinigung, der Desinfektionsanstalten, der Gas- und Wasserwerke, Markthallen, Schlachthäuser, Viehhöfe, die Kanalisation und den Anstalten für Fleischvernichtung etc.

Gewiß ein umfassendes beredtes Zeugnis von der Leistungsfähigkeit der Firma!

M. Barth & Söhne, Berlin W.

Gerade Behörden sehen darauf und zwar mit Recht, daß in allen zu ihrer Verwaltung gehörenden Gebäuden nur gute und sichere Leitern benutzt werden. Die Firma M. Barth & Söhne, Berlin W., Potsdamer Str. 122c liefert schon seit über 15 Jahren an fast alle königliche und kommunale Behörden Groß-Berlins sowie an sehr viele des ganzen Deutschen Reiches ihre anerkannten guten und sicheren Leitern. Ganz besonders bevorzugt wird die sich in über 50000 Stück im Gebrauch befindliche Barthsche Plattformleiter. Interessenten stehen Prospekte sowie Anschläge jederzeit kostenlos und portofrei zu Diensten. Sämtliche Lieferungen erfolgen franko durch ganz Deutschland.

W. Spindler, Färberei, Chemische Reinigung, Berlin C.

Die Firma wurde 1832 in kleinstem Umfang in der Burgstraße zu Berlin gegründet. Anfang 1854 nahm sie als erste in Deutschland die chemische Reinigung in der Wallstraße auf. Hier befindet sich jetzt der neue Prachtbau „Spindlershof". In den Spindlersfelder Werken werden ca. 2000 Personen beschäftigt. Ueber 500 feierten im Laufe der Jahre das Fest 25jähriger Tätigkeit bei der Firma. 40 Dampfkessel, eigene Gasanstalt und Anschluß an das Elektrizitätswerk Cöpenik. Ueber 20 Millionen Liter Umsatz an Benzin im Jahr. Viele Wohlfahrtseinrichtungen. Eigene nur von der Firma errichtete Pensionskasse ohne Beiträge des Personals. Viele erste Prämiierungen auf Ausstellungen. In Großberlin 66 eigene Läden und 143 Annahmestellen. Inhaber sind Ernst Spindler und Erich Spindler.

F. & H. Wessel, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96.

Die Firma F. & H. Wessel, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, ist an der Bauausführung bemerkenswerter kommunaler Bauten mit großem Erfolg beteiligt. Der Magistrat Berlin übertrug ihr sehr bedeutende Arbeiten, z. B. die Maurerarbeiten zum Märkischen Museum, Rudolf Virchow-Krankenhaus, zu den drei Schulanstalten an der Lütticher Straße, der Baugewerkschule, Anlagen zum Osthafen sowie für verschiedene Gemeinde-Doppel-Schulen.

Ferner hat die Firma F. & H. Wessel seit einer längeren Reihe von Jahren hervorragende Ausführungen größerer staatlicher und kommunaler Bauten übernommen, u. a. das Kaiserliche Gesundheitsamt in Dahlem, das Königl. Polizeidienstgebäude Berlin, das Eisenbahn-Zentralamt Berlin, die Reichsbank in Neukölln, Bauten für die Kaiserliche Ober-Postdirektion Berlin und zahlreiche andere Bauten

---

Die Gasapparatefabrik MAX BESSIN & Co., Berlin NO. 18, Höchste Straße 4

bearbeitet als Spezialgebiete die Fabrikation von Gasmessern und Reglern aller Art und den Bau von Untersuchungs- und Betriebs-Kontrollapparaten. — In der Gasmesserabteilung sind die Messer mit Münzeneinwurf besonders eingehend studiert worden, und für die Fabrikation ist von Anfang an die Bauart gewählt worden, welche sich in England der größten Verbreitung erfreut, und von der die Firma in Deutschland nun fast 100000 Apparate geliefert hat. Der neueste Fortschritt der Technik sind aber die trockenen Gasmesser mit Hahnschiebern D. R. P., welche die Nachteile der bisher allein gebräuchlichen Flachschieber glücklich vermeiden. — Von Druckreglern werden sowohl die für Hausleitungen nötigen Konsumregler, als auch eine große Reihe von Spezialreglern für die Gaswerke selbst bis zu den größten Ausführungen geliefert. — Von den Kontrollapparaten sind hauptsächlich die Druckregistrier- und Anzeige-Apparate zu erwähnen, von denen eine große Anzahl Spezialkonstruktionen für Präzisionszwecke geschaffen wurden.

Louis & H. Loewenstein, Berlin N., Ziegelstraße 28/29

Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Fabrik chirurgischer Instrumente, elektromedizinischer Apparate, aseptischer Operationsmöbel.

Das im Jahre 1871 gegründete Unternehmen zählt zu den größten und bekanntesten der ärztlich-technischen Branche. In dem modern eingerichteten Fabrikbetrieb werden chirurgische Instrumente aller Art, elektromedizinische Anschluß-Apparate und Behandlungs-Instrumente, Lichtheilapparate, Röntgenapparate, Operationsmöbel und Einrichtungsgegenstände für Operationssäle usw. in bewährten Modellen hergestellt. Ein von der Firma besonders bearbeitetes Spezialgebiet ist die Konstruktion medizinisch-optischer Instrumente, wie solche zur Besichtigung von Körperhöhlen (Rachen, Blase, Harnröhre, Magen, Darm usw.) benutzt werden. Auf dem Gebiete des Krankenhaus-Einrichtungswesens verfügt die Firma Loewenstein über wertvolle praktische Erfahrungen, die sie durch vieljährige gemeinsame Tätigkeit mit maßgebenden Ärzten und Krankenhausleitern erworben hat. Zahlreiche Einrichtungen von Operationssälen, Kliniken und Sanatorien legen Zeugnis ab von der erstklassigen Qualität der von der Firma in den Handel gebrachten Fabrikate. U. a. erhielten größere Einrichtungs-Lieferungen in Berlin und Umgebung: Das Städtische Rudolf-Virchow-Krankenhaus, das Städtische Auguste-Victoria-Krankenhaus, Schöneberg, das Gemeinde-Krankenhaus, Pankow, das Städtische Krankenhaus, Neukölln, die Kgl. Charité, die Kgl. Universitäts-Frauenklinik, das neue Krankenhaus der jüdischen Gemeinde — auswärts verschiedene Krankenhäuser in Merseburg, Danzig, Kraupischken, Neutomischel, Düsseldorf, Zabrze, Waldenburg, Erfurt usw.

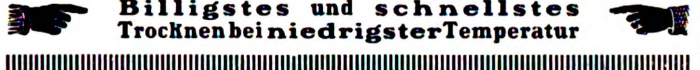
Bemerkenswert sind auch die hygienischen Einrichtungen für die Untersuchung und Behandlung der Prostituierten, welche im Auftrage des Kgl. Polizei-Präsidiums Berlin seitens der erwähnten Firma ausgeführt wurden und die als vorbildlich zu bezeichnen sind. — Kataloge werden Interessenten auf Verlangen bereitwilligst zugesandt.

EMIL PASSBURG

Berlin NW. 23, Brücken-Allee 30

Maschinenfabrik und Versuchsstation in Erfurt

Erfinder des Vacuum-Trocken-Systems



1. **Vacuum-Trocken- und Verdampf-Anlagen** für alle Zwecke, auch für Sprengstoffe mit Wiedergewinnung der Aether und Alkohol-Benzinsubstanzen.
2. **Geruchlose Vacuum-Trocknung** für Fische und Fleisch-Abfälle, Kadaver-Vernichtung.
3. **Vacuum-Trocken- und Imprägnierungs-Anlagen** für Anker und Spulen der Dynamomaschinen, Kabel etc. **Einrichtung** für Reparaturwerkstätten der elektr. Eisenbahnen.
4. **Rohöl-Motoren** für Groß- und Kleinbetriebe, auch für landwirtschaftliche Zwecke besonders geeignet.
5. **Eis- und Kühlanlagen** in modernster, leistungsfähigster Konstruktion.
6. **Motor-Wagen für Straßenreinigung** mit mechanischer Vacuum-Aufsaugung und Druckluft zur Entleerung von Gully's etc.
7. **Heiß-Dampfmaschinen** bis zu 2000 P.S. in erstklassiger Ausführung.
8. **Compressoren bis 200 Atm.** Druck in modernster, bester und solidester Bauart mit reibungslos geführten Ventilen, große Leistung bei billigstem Preis, auch **fahrbar** eingerichtet. Bau von Chemischen Fabriken und Salinen.

Letzte Auszeichnungen

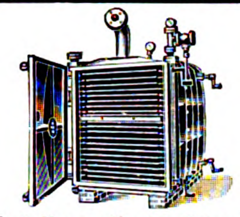
Welt-Ausstellung Turin 1911:

5 Grands Prix — 2 Ehrendiplome — 5 Goldene Medaillen

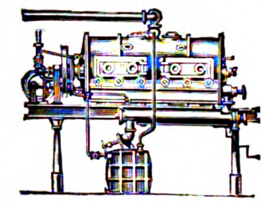
Ausstellung und Vorführung im Betrieb

von Vacuum-Trocken- und Imprägnierungs-Anlagen, Rohölmotoren, Compressoren und Eismaschinen in meinen Ausstellungsräumen in der **Brücken-Allee 30, Berlin NW. 23.**

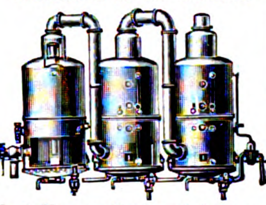
Über 3000 Vacuum-Trocken-Apparate mit ca. 180 000 qm Heizfläche für verschiedene Zwecke geliefert.



Nr. 1. Vacuum-Trocken-Schrank für alle Zwecke.



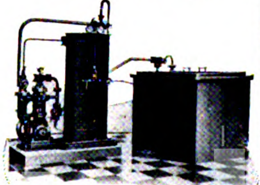
Nr. 2. Vacuum-Trocken-Trommeln D.R.P. verdampfen Flüssigkeiten und breiartige Substanzen im Verlauf **weniger Sekunden** vollkommen bis zur **Trockne.**



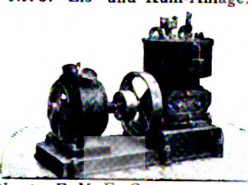
Nr. 3. Vacuum-Verdampf-Apparate auch mit außen liegenden Heizkörpern zur Vermeidung von Inkrustationen



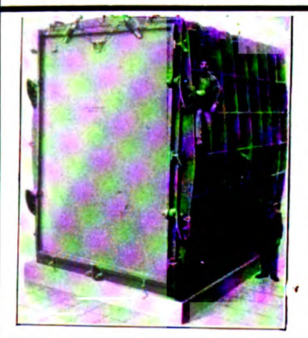
Nr. 4. Vacuum-Trocken- und Imprägnierungs-Anlage.



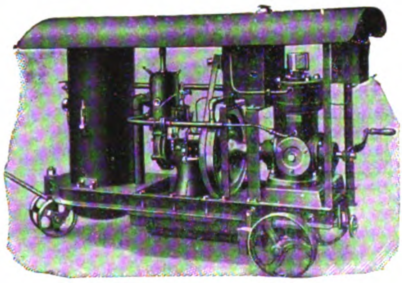
Nr. 5. Eis- und Kühl-Anlage.



Nr. 6. E. M. F. Compressor mit Elektromotor gekuppelt.



Nr. 9. Großer Kabel-Trocken-Apparat.

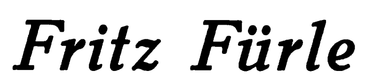


Nr. 8. Fahrbarer Compressor mit Motorantrieb.



Nr. 7. Rohölmotor liegender Bauart.

Fries Mangelbezüge Nessel Scheuertücher Netzstoffe Wäschesäcke Packpapier Wäschestempel Nadeln Zeichengarn -tinte u. -federn	Für kommunale **Wäschereianlagen** liefere als Spezialität **sämtliche** **Wäschereibedarfsartikel** **Leopold Samide** **Chemische Fabrik** **Berlin N 20, Wollankstr. 64** **Fernspr. Amt Norden Nr. 4756** Bemusterte Offerten stehen auf Wunsch kostenlos zu Diensten.	Seifen Seifenpulver Soda Waschblau Borax Bleichmittel Stärke Scheuerpulver Plätteisen Gardinenspanner usw. usw.



G. m. b. H.

Darmhandlung, Schleimerei

Berlin O.

Liebigstraße Nr. 26

Filialen:

Stettin, Königsberg i. Pr.

H. REINICKE

BUCHBINDEREI

KONTOBÜCHERFABRIK

Berlin O. 27, Alexanderstr. 22 (Alexanderhof)

Fernspr.: Königstadt 4054 · Gegr. 1852

Spezialität:

Aufziehen v. Karten, Plänen, Zeichnungen

Anfertigung von Mappen jeder Größe

Gebr. Körting, A.-G.

Filiale Berlin N.W. 40

Alt Moabit Nr. 3 — Fernsprecher: Amt Moabit Nr. 1367, 1368, 1369

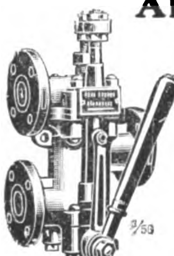
Abteilung Heizung: (46)

Zentral-Heizungen aller Systeme, Bade-Anlagen, Warmwasserbereitungs-Anlagen, Staubsaugungs-Anlagen.

Abteilung Gasmaschinen:

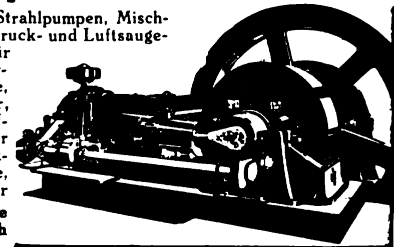
Leuchtgas-, Benzin-, Spiritus-, Ergin-, Autin-, Petroleum-Motore, komplette Sauggas-Anlagen für Anthrazit, Koks, Braunkohlenbriketts, Torf, **Diesel-Motore** für Rohöl, Gasöl, Paraffinöl, Teeröl, Gas-Teer und dgl., komplette Wasserversorgungs- und Entwässerungs-Anlagen.





Injektoren, Stoßreiniger, Rührgebläse, Strahlpumpen, Mischapparate, Anwärmer, Pulsometer, Luftdruck- und Luftsauge-Apparate, Streudüsen, Kondensatoren für Dampfmaschinen u. Dampfturbinen, Vorwärmer. Wasserreinigungs - Apparate, Speise-Automaten und Wärmeausgleicher, f. Dampfkessel. Unterwindgebläse, Dampfstrahl-Feuerspritzen, Rückkühlanlagen für Kondenswässer, Befeuchtungs- und Entstaubungs - Anlagen, Reduzier - Ventile, Kondenstöpfe, Ventile und Hähne eigener Konstruktion etc. **Projekte**

Kostenanschläge — Ingenieurbesuch





MAX BESSIN
& Co.
Berlin N.O.
Höchste Str. 4
NASSE, TROCKENE u. MÜNZ-
GASMESSER


BERLIN
die bestbeleuchtete Stadt
der Welt
wird täglich von über
43000 F.E.G. u. Cerofirm-
Glühkörpern beleuchtet
Fabrik Elastischer Glühkörper
Berlin-Pankow
Atelier Santho

F. BUTZKE & Co.

Aktiengesellschaft für Metall-Industrie.

Berlin S. 42. :-: Ritterstr. 12.

BUTZKE'S APPARATE UND ARMATUREN

auf dem Gebiete der Hygiene, Hydrotherapie u. des Badewesens

z. B.:

Duschenkatheder

—

Dauerbäder

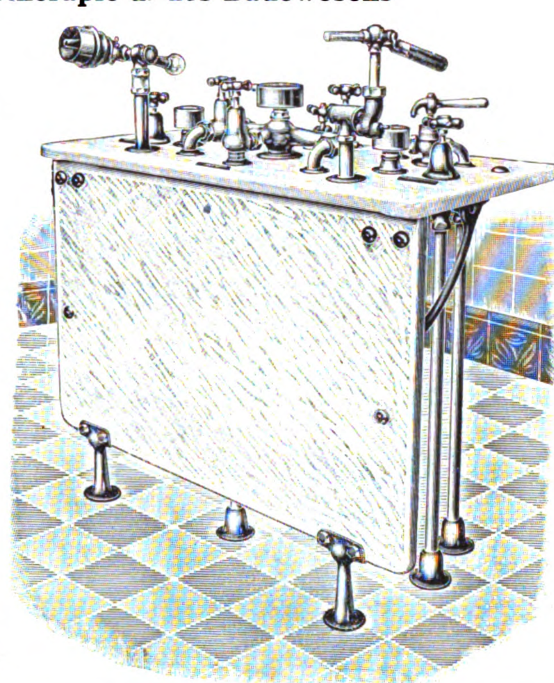
—

Sicherheits-Mischhähne für Operations-waschtische usw.

—

Trink-Fontainen

sind in öffentlichen u. privaten Anstalten für Gesundheitspflege, Sanatorien, Kliniken, Schulen etc. allgemein eingeführte Spezialitäten.



ORIGINAL Glühkörper
passend für alle Lampen-Arten



BUTZKE Selbstzünder
passend für alle Brenner-Systeme

Butzke's Gasglühlicht A.-G.

BERLIN S. 42.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 119575618